Digitized by Google

4° Bavar. 3045 (1812

Digitized by Google

Jg.00 78 Wb
1. Ex.
2. Ex
dupl

<36629182950018

<36629182950018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

4° Bavar. 3045 (1812

Königlich-Baierisches

allgemeines

Intelligenzblatt.

MDCCCXII.

Neuſtadt Kempten, bey Joſeph Köſel.

Digitized by Google

* * *

Von dieſem allgemeinen Intelligenzblatte erſcheint alle Wochen ein Bogen, welcher Dienſtags in Kempten ausgegeben und an die entfernten Abnehmer überſendet wird.

Der Jahrgang koſtet zwey Gulden, welche gleich bey der Beſtellung erlegt werden.

Die Bekanntmachungen und Anzeigen der königlichen Kreisſtellen und der Unterbehörden, welche ex Officio erlaſſen ſind, werden unentgeldlich eingerückt. In Partheyſachen wird wie bisher für die einfache Zeile drey und für die durchgehende Zeile ſechs Kreuzer bezahlt.

Beſtellungsbriefe und Anzeigen, ſo wie die Bezahlung müſſen Poſt- und Frachtfrey an die Redaktion des allgemeinen Intelligenzblatts bey Joſeph Köſel, in der Neuſtadt Kempten abgegeben werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

G 78/2055

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches Allgemeines Intelligenzblatt.

I. Stück. Kempten, Dienſtag den 7ten Jäner 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Den Lohn der Kamin-Kehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreiſes haben binnen 14 Tagen zu berichten reſpec. zu begutachten:

a) was in jedem Diſtrikte bisher den Kamin-Kehrern für die Reinigung eines Kamins als Lohn gegeben wurde;

b) ob dieſer Lohn dem Uebereinkommen der Betheiligten überlaſſen, oder durch Geſetz oder Obſervanz taxmäßig begründet war;

c) wie viel jedem Kamin-Kehrer für die Zukunft, und zwar mit Berückſichtigung der ein-, zwey-, oder dreyſtöckigen Häuſer normalmäßig als Lohn beſtimmt werden dürfte.

Kempten den 2ten Jäner 1812

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die ſogenannten Mühlgrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreiſes haben binnen 2 Wochen anzuzeigen:

1) ob noch ſogenannte Mühlgrafen in ihren Gerichtsbezirken vorhanden ſind, die zur Entſcheidung von Mühlſtreitigkeiten gebraucht werden;

2) aus welchen Perſonen ſolche beſtehen, und welche Geſchäfte ihnen dermalen noch obliegen;

3) welchen Gehalt, oder welche Gebühren ſie beziehen;

4) ob es nicht räthlich ſey, ſie allgemein ganz aufzuheben, und dafür die Kommunal-Bauinſpektoren als Sachverſtändige in Mühlſtreitſachen zu gebrauchen.

Kempten den 2ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Straſſenbau-Polizey betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß mehrere Landgerichte dem Anſinnen der Waſſer- und Straſſenbau-Behörden wegen Abſtellung der Straſſenbau-Polizey-Mängel nicht gehörig entſprochen haben, da es ihnen doch durch die hierüber beſtehende General-Verordnung zur Pflicht gemacht iſt, die Baubehörden in dergleichen Fällen kräftig zu unterſtützen. Sämmtliche Polizey-Behörden werden daher zur pünktlichen Befolgung der durch das Regierungsblatt im Betreffe dieſes Gegenſtandes öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 16ten Auguſt 1805 hiermit angewieſen, und haben ſich hiernach ſchuldigſt zu achten.

Kempten den 3ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aſmus.

Vorladung.

Mathias Schloſſer, bürgerlicher Huckler von Mindelheim, deſſen Schuldenſtand ſein Vermögen überſteiget, hat die Inſolvenz erklärt und Bonis zedirt, weshalb ſämmtlich ſeine Gläubiger auf Mittwoch den 5ten Februar 1812 ad producendum et liquidandum, auf Mittwoch den 4ten März ad excipiendum, und auf Mittwoch den 1ten April ad concludendum unter Strafe des geſetzlichen Ausſchluſſes hiemit öffentlich vorgeladen werden, wobey man zugleich bekannt macht, daß das Mathias Schloſſeriſche Anweſen, beſtehend in geräumigem Haus, Nebenhaus und Stallung, dann Garten, 3/4 Jauchert Anger, alles grundeigen, und Gemeindsgerechtigkeit feil gebothen werden, und Kaufluſtige am erſten Edikts-Tage den 5ten Februar kommenden Jahrs ihre Anbothe mit Vermögens- und Leumuths-Zeugniſſen verſehen bey unterfertigtem Landgerichte zu Protokoll geben können.

Gegeben am 23ten Dezember 1811.

Königlich baieriſches Landgericht Mindelheim. Landrichter, v. Mader.

Bekanntmachungen.

Ad producendum et liquidandum, ſonach zum Vergleichs-Verſuche über das Schuldweſen des Bauern Mathias Wieſtle von Weiler wird auf den 13ten Februar 1812 Tagfahrt angeſetzt, wobey ſämmtliche Gläubiger bey Strafe des Verlurſtes ihrer Forderung ſelbſt, oder durch gehörig Bevollmächtigte Vormittags 9 Uhr auf der gefertigten Landgerichts-Kanzley zu erſcheinen, ſonach das Weitere zu gewärtigen haben.

Am 28ten Dezember 1811.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen. v. Braunmühl.

Wir benachrichtigen hiemit die Herren Gerbermeiſter, daß wir wieder friſchen Bergerthran von der beſten Qualität erhalten haben, wovon die volle Tonne a 120 fl. franko Kempten, a 118 fl. franko Memmingen erlaſſen, und um ihren Zuſpruch bitten

Scharrer und Amberger in Nürnberg.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches
Allgemeines Intelligenzblatt.

II. Stück. Kempten, Dienſtag den 14ten Jäner 1812.

Weiſung an ſämmtliche Rechtsanwälte dieſſeitigen Kreiſes.

(Die Aufſtellung der Mandatarien, und deren Eingabe der Expenſarien und Ratifikatorien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Erfahrung hat bewähret, daß bisher öfters Prozeß-Verzögerungen eingetreten ſind, weil mehrere Rechtsanwälte die gerichtsordnungsmäßigen Vorſchriften nicht pflichtmäßig erfüllt haben; indem ſie entweder keinen Mandatarium ad insinuandum in loco judicii aufſtellten, oder dem in den Schriften bemerkten Anwalte die gebührende Nachricht hievon nicht gaben, die Expenſarien und Vollmachten längere Zeit nicht einbrachten, und bey aufgetragenen Lieferungen die erhobenen Empfangs-Scheine nicht bey der Gerichts-Stelle übergaben.

Um nun dieſen Verzögerungen für die Zukunft vorzubeugen, wird ſämmtlichen Rechts-Anwälten des Illerkreiſes der Auftrag ertheilt, bey ſechs Thalern Strafe folgende Vorſchriften zu beobachten:

1tens. Iſt jeder Vorſtellung, welche an das königliche Appellations-Gericht eingeſandt wird, der Mandatarius ad insinuandum beyzumerken, auch hievon dem bemerkten Anwalte gebührende Nachricht zu geben.

2tens. Die Vollmachten ſind ſchon mit der Klage oder Exzeption, und wenn dießfalls ein Hinderniß eintreten ſollte, wenigſtens noch vor dem Aktenſchluſſe beyzubringen. Wenn die Vollmacht nicht ſchon in den Akten erſter Inſtanz liegt, ſo iſt dieſe Vollmacht, oder das Ratifikatorium ſogleich der Berufung oder der Appellations-Nebenverantwortung beyzulegen.

3tens. Auf gleiche Art ſind die Koſten-Verzeichniſſe der Berufung und der Appellations-Nebenverantwortung beyzulegen. Sollte aber

4tens. ein erhebliches Hinderniß eintreten, ſo iſt daſſelbe kurz anzuzeigen, um ſonach weitere Verfügung treffen zu können.

5tens. In dem Falle, wenn die Lieferungen aufgetragen worden, ſind dieſelben ohne Verzug zu bewerkſtelligen, und die erhobenen Empfangs-Scheine jederzeit ſogleich zu übergeben.

Memmingen den 7ten Jäner 1812.

Königlich baieriſches Appellations-Gericht für den Illerkreis.

Bölderndorf.

Wolkenſtein.

Digitized by Google

Aufträge.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Verordnung über den Viehhandel in Zürch betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreiſes empfangen im Anhange diejenige Verordnung, welche der ſchweitzeriſche Kanton Zürch unterm 16ten November verfloſſenen Jahrs über den Viehhandel ergehen ließ.

In denjenigen Gegenden, welche dießfalls mit dem gedachten Kantone im Verkehre ſtehen, iſt ſolche noch beſonders durch den Gemeinds-Vorſteher verkünden zu laſſen.

Kempten den 6ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Ausgezogene Artikel aus der erneuerten Polizey-Verordnung für den Vieh-Verkauf im eidgenöſſiſchen Kanton Zürich ddto. 16ten November 1811.

§. 3.

Wenn ein Gemeindsgenoſſe ein oder mehrere Stück Vieh in die Gemeinde bringt, er mag ſelbige aus der Fremde, oder von einem Orte des Zürich-Gebiets, oder auch nur von einem Nachbaren aus ſeiner eigenen Gemeinde eingekauft, oder eingetauſcht haben, ſo ſoll er ſchuldig ſeyn, dem Schein-Austheiler den Schein, wenigſtens binnen zweymal 24 Stunden nach der Ankunft in ſeiner Gemeinde zu übergeben, und demſelben auch das Stück Vieh beförderlich vorzuweiſen, damit man immer wiſſe, woher, und von welcher Beſchaffenheit jedes in der Gemeinde ſtehende Stück Vieh ſey.

§. 9.

b) Würde den Auffehern auf den Vieh-Märkten, des Scheines ungeachtet, die Geſundheit der Waare verdächtig vorkommen, ſo ſollen ſie dieſelbe anhalten, und nur dann ſie auf den Markt abzuführen erlauben, wenn die Geſundheit derſelben durch einen herbeygerufenen patentirten Vieharzt, oder durch die Scheinaustheiler des Orts, in welchem der Vieh-Markt abgehalten wird, bezeuget würde.

c) Ferner ſind dieſe Aufſeher verpflichtet, alle fremden Scheine, welche nicht gedruckt, gehörig legaliſirt, und von einer obern Polizey-Behörde geſiegelt ſind, ſammt dem Vieh zurückzuweiſen;

d) Das nämliche mit allen denjenigen in hieſigem Kanton ausgeſtellten Scheinen zu thun, welche über zweymal 24 Stunden, und mit allen auswärtigen, die über 8. höchſtens 10 Tage alt ſind;

f) Vorweiſer von verdächtigen Scheinen nicht auf dem Markte zu laſſen, ſondern vorher die Sache durch den Gemeindammann und Scheinaustheiler des Orts unterſuchen zu laſſen, damit, wenn wirklich etwas ſtrafbar unrichtiges entdeckt wird, Mann und Waare arretirt, und dem betreffenden Statt-

Digitized by Google

halter ſogleich davon Nachricht gegeben werden könne;

g) Das nämliche mit ſolchen vorzunehmen, welche für ihre mit ſich führende Waare, oder einen Theil derſelben, gar keine Scheine vorweiſen können.

§. 13.

Sollte irgend ein Einwohner des Kantons es wagen, unbefugterweiſe Geſundheits-Scheine zu verfertigen, oder dergleichen wiſſentlich zu gebrauchen, ſo ſoll er als Falſarius den Gerichten überwieſen, und von dieſen beſtraft werden.

§. 15.

Die Schein-Austheiler beziehen ihre Scheine von Niemanden anders, als von dem Statthalter ihrer Bezirks-Abtheilung, und zwar ebenfalls gegen Empfangſchein. Sie ſind gehalten, beſtändig einen hinlänglichen Vorrath ſolcher Scheine zu haben, damit ſie niemals in den Fall kommen, ſich ungedruckter Scheine zu bedienen, welche auch ſtets ungültig ſeyn würden, indem durchaus für die Zukunft keine geſchriebene Geſundheits-Scheine, weder von Fremden, noch von Einheimiſchen ſollen geduldet werden.

Für getreuen Auszug.

Zürich den 16ten November 1811.

Der dritte Staatsſchreiber.

Landolt.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Auswägung des Kirchen Wachſes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wurde der unterfertigten Stelle die offizielle Anzeige gemacht, daß bey Auswägung des Wachſes, und vorzüglich des Kirchenwachſes auf Veranlaſſung der königl. Stiftungs-Adminiſtrationen, Pfarrämter und Gemeinden, noch immer das ältere Lokal-Gewicht in Anwendung gebracht werde.

Da nun eine ſolche eigenmächtige Ausnahme von der allerhöchſt anbefohlenen allgemeinen Maaß- und Gewichts-Einheit ſchlechterdings nicht geduldet werden darf, ſo macht man hiemit die königl. Polizey-Behörden auf ihre Pflichten zur Abſtellung dieſes Mißbrauches aufmerkſam.

Kempten den 6ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Nimus.

Digitized by Google

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Vernachläßigung der Bau- und Feuer-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da es die Erfahrung bey jeder Gelegenheit immer mehr beurkundet, daß die, ſowohl zum Nachtheile des National-Vermögens im Allgemeinen, als ins Beſondere zum Schaden der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, entſtehenden vielen Brände gröſtentheils ihren Grund in der Vernachläßigung der gegebenen Bau- und Feuer-Ordnung haben, mehrere Polizey-Behörden, vorzüglich in den mittelbaren Diſtrikten des Kreiſes, ſich ſogar erlauben, durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Bewilligungen bey ein und andern Neubauten die ſchädlichſten Ausnahmen von dem allgemeinen Bau-Geſetze zuzulaſſen, die periodiſch vorzunehmende Feuer-Beſchau nicht nur Jahrelang zu unterlaſſen, ſondern auch noch überdieß verabſäumten, die Kaminkehrer zur anbefohlenen fleißigen Reinigung der Kamine anzuhalten: ſo ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieſe auffallenden Gebrechen hiemit nicht nur auf das ſtrengſte zu rügen, und bey Vermeidung empfindlicher, öffentlich bekannt zu machenden Strafen auf eine pünktlichere Erfüllung der Dienſtes-Pflichten hinzuweiſen, ſondern verbindet auch damit den beſondern Auftrag:

1) noch vor Ablauf dieſes Monats ſämmtliche Maurer- und Zimmermeiſter, dann Kaminkehrer vorzuberufen, und ſie noch einmal über die ſie betreffenden Stellen der allgemeinen Bau- und Feuer-Ordnung zu belehren;

2) dieſelben, wenn es noch nicht geſchehen, auf die genaueſte und pünktlichſte Beobachtung der ihnen durch vorbemeldete königliche Verordnung auferlegten Verbindlichkeiten zu beeidigen;

3) die dießfalls aufgenommenen ältern oder neuern Verpflichtungs-Protokolle bey Vermeidung eines Strafbothens bis zum 1ten Februar laufenden Jahrs vorzulegen;

4) ſämmtliche Gerichts-Untergebene aufzufordern, jede vorhabende Baute anzuzeigen, und den hierüber verfaßten Riß zur Prüfung und Genehmigung, wozu allzeit ein Bau-Verſtändiger zu ziehen iſt, vor Amt zubringen; und endlich

5) im Falle einige Ausnahmen von dem allgemeinen Bau-Geſetze geſtattet werden können, hierüber ein hinlänglich motivirtes Gutachten an die unterfertigte Stelle abzugeben, und von daher die weitere Entſchließung zu gewärtigen.

Kempten den 8ten Jäner 1812

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An ſämmtliche Verwaltungs-Behörden des Kommunal-Vermögens im Iller-Kreiſe.

(Die monatliche Manual-Extrakte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ohngeachtet in der General-Ausſchreibung vom 19ten Novemb. vorigen Jahrs die Normen beſtimmt ausgeſprochen ſind, nach welchen ſich bey Anfertigung der monatlichen Kommunal-Kaſſabuchs-Extrakte bey der eintretenden Veränderung des Etats-Jahres benommen werden ſolle; ſo ſind doch die bisherigen dießfälligen Vorlagen ſo mangelhaft, daß man ſelbe im allgemeinen als unbrauchbar erkennen muß.

Um daher fernern Mißgriffen vorzubeugen, wird folgendes gnädigſt verordnet:

I.

Zur Erzweckung einer reinen Rechenſchaft iſt die Einſendung von Nachtrags-Kaſſa-Konſpekten für das verfloſſene Etats-Jahr anbefohlen worden. Dieſe Nachtrags-Kaſſabuch-Extrakte müſſen alle nach dem erſten Oktober 1811 eingegangenen Einnahmen, welche bereits im Etats-Jahr 1810/11 angefallen ſind, und alle nach dem erſten Oktob. deſſelben Jahrs gepflogenen Ausgaben, welche als Zahlungs-Retardaten für's Etats-Jahr 1810/11 erſcheinen, enthalten. Insbeſondere aber muß in dem Nachtrags-Konſpekte für den Monat Oktober auch der Kaſſa-Beſtand des Monats September in den Vortrag kommen; hingegen bleibt ſolcher in dem Manuals-Extrakte des laufenden Etats-Jahrs für den Monat Oktober hinweg.

II.

Dieſe Nachtrags-Kaſſebuchs-Extrakte werden ſolange monatlich eingeſendet, bis alle Einnahmen des verfloſſenen Etats-Jahr eingehoben, und alle Ausgaben wirklich, ſoweit jene Einnahmen zureichen, beſtritten ſind, oder bis eine andere Weiſung von dieſſeits erfolgt.

III.

Die Nachtrags-Kaſſabuchs-Extrakte haben alle jene Aemter zu ſtellen, welche bisher den Rechenſchafts-Bericht geſtellt haben.

IV.

Die Monats-Extrakte für das laufende Etats-Jahr enthalten die Einnahmen und Ausgaben dieſes Etats-Jahrs, insbeſondere aber darf in jenen für den Monat Oktober der Beſtand des vorigen Monats nicht aufgenommen werden; vielmehr kann ein allenfallſiger Kaſſa-Beſtand des verfloſſenen Etats-Jahrs erſt dann in die dießjährigen Extrakte übertragen werden, wenn das verfloſſene Etats-Jahr vollkommen berichtiget ſeyn wird, weil ſich erſt alsdann der wirkliche Kaſſareſt ergeben kann.

V.

Dieſe Beſtimmungen flieſſen zwar deutlich genug aus dem Inhalte des Generale vom 19ten November vorigen Jahrs, gleichwohl haben ſelbe nur ſehr wenige Aemter aufgefaßt und angewendet.

Digitized by Google

Es wird demnach im allgemeinen allen, welche ſich der Nicht-Anwendung bewußt ſind, hiermit anbefohlen, neuerliche Vorlagen binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Exekution unfehlbar zu machen; exekutive Einſchreitungen müſſen auch gegen jene Aemter Platz greiffen, welche mit den Monats-Extrakten überhaupt noch im Rückſtande ſind.

VI.

Da die königliche Kreis-Adminiſtration in der Vorlage der Reſultate zur allerhöchſten Stelle monatlich durch die Zögerung einzelner Aemter aufgehalten wird; ſo will man hiermit allgemein erklären, daß für die Zukunft jede 8 Tage nach Abfluß des Monats die Exekutions-Bothen an jene Aemter abgehen werden, von welchen die Monats-Extrakte nicht bereits eingelaufen ſeyn werden.

Kempten den 10ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Wiener.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Termins-Beſtimmung zur Befolgung einiger das Brandaſſekuranz-Weſen betreffenden Verordnungen und Aufträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Befolgung des im Kreisintelligenz-Blatte vorigen Jahrs Stück LII. enthaltenen Auftrages

„über die Dotierung der Vorſchuß-Kaſſen"

und des weitern im Stück LIII. enthaltenen Befehls

„über Brand-Anzeigen"

wird hiemit ein Termin bis zum 24ten laufenden Monats gegeben, und deſſen Beyhaltung bey Vermeidung eines Strafbothens gewärtigt.

Kempten den 8ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aimus.

Aufforderung.

(Den Bericht über die Waſenmeiſtereyen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Landgerichte Obergünzburg, Ottobeuren, Schongau, und dann das Mediatgericht Thannhauſen ſind mit den Berichten über die oben bemerkte Materie noch im Rückſtand, welche ſchon in der Mitte Oktob. hätten eingehen ſollen. Sie werden hiemit erinnert, ſolche binnen acht Tagen nach Empfang dieſes Blatts einzuſenden; widrigenfalls man ſie durch einen Exekutions-Bothen wird abholen laſſen.

Kempten den 28ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aimus.

Digitized by Google

Gant-Edikt.

Simon Levi, Handelsjude von Hürben, hat ſeine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt; es werden daher deſſen ſämmtl. Gläubiger ad producendum et liquidandum auf Dienſtag den 28ten Jäner, auf Montag den 24ten Februar ad excipiendum, auf Dienſtag den 24ten Merz ad replicandum, und auf Dienſtag den 21ten April nächſtkommenden Jahrs ad duplicandum, unter Strafe des Ausſchluſſes in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte jedesmal Vormittags 9 Uhr bey unterfertigtem Landgerichte zu erſcheinen, und ihre Anſprüche geltend zu machen, hiemit vorgeladen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß deſſen beſitzendes á 10. preto. beſtandbares hölzernes viertel Wohnhaus, wobey ſich ein Manns- und Weiber-Schulſtand in der Synagoge befindet, nebſt einiger Mobiliarſchaft am Montag den 27ten Jäner nachfolgenden Jahrs werde öffentlich verſteigert werden, wo Kaufsliebhaber und zwar Auswärtige mit hinlänglichen Vermögens-Zeugniſſen verſehen, zur Abgabe ihrer Kaufsanbothe bey dem Wirth Demeter in Hürben Vormittags 9 Uhr erſcheinen wollen.

Ursberg am 23ten Dezember 1811.

Königlich baierisches Landgericht — v. Bentele, Landrichter.

Bekanntmachung.

Ein junger Juriſt, der bereits den Prüfungs-Conkurs beſtanden hat, bietet den Herren Landrichtern des Illerkreiſes gegen angemeſſene in frankirten Briefen an den königlichen Poſthalter Gaſſl in Schwabmünchen zu addreſſirende Bedingungen — ſeine Dienſte an.

Kundmachung.

Von Seite des königlichen baieriſchen Rentamts Bregenz wird am 10ten des künftigen Monats Februar die königliche Forſtamtswohnung zu Mehrerau ſammt Gründen salva ratificatione öffentlich als freyes Eigenthum ohne Beſtimmung einer Roggengilt an den Meiſtbiethenden verſteigert werden. —

Die Gebäude beſtehen aus einem ganz gemauerten Hauſe mit 7 heizbaren, und 4 unheizbaren Zimmern, 2 Kellern, 2 Kucheln und 1 Speis. —

Aus einem abgeſonderten Stall mit Remiß, und einem ebenfalls abgeſonderten Holzſchopfe. Die Gründe halten circa 8 Tagwerk Wieſen, wovon ein groſer Theil mit Obſtbäumen beſetzt iſt.

Den Kaufluſtigen, welche auf den bemerkten 10ten Februar Vormittag mit den nöthigen Vermögens-Zeugniſſen verſehen in die Rentamtskanzley eingeladen werden, iſt übrigens bewilligt, die Hälfte des Kaufſchillings durch liquide Staats-Obligationen, und die Hälfte baar zu bezahlen —

Aktum den 6ten Jäner 1812.

Königlich baieriſches Rentamt Bregenz. — Aſmus.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Auf geziemende Bitte des Gottlieb Döring, Bauern auf dem Obernhard (auf Kreuzherrn-Hart genannt) wird hiemit bekannt gemacht, daß in genanntem Bauernhofe am Mittwoch und Donnerstag den 22ten und 23ten dieß mehrere Dienſtbothen Better, und andere Hausgeräthſchaften, auch 14 Stück Melk-Vieh, 8 Stück Jungvieh, 2 Schweine, 4 Pferde, mehrere hundert Zentner Heu, Ohmaad und Stroh, der vorhandene Dünger, mehrere Pferdgeſchierre, 3 Wägen, 2 Pflüge, 3 Eggen, und andere zerſchiedene Baumannsfahrniſſe, auch einige Klafter weiches Brennholz öffentlich verſteigert, und gegen baare Bezahlung an den Meiſtbiethenden verkauft werden.

Wozu hiemit ſämmtliche Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ottobeuren den 9ten Jäner 1812.

Königlich baieriſches Landgericht daſelbſt.

von Kolb, Landrichter.

Nach landgerichtlichem Beſchluß vom 6ten Dezember vorigen Jahrs wurde die genaue Erhebung des Aktiv- und Paſſiv-Standes des Koßmas Zettler, Bauer ober der Unternburg, angeordnet:

Zufolge deſſen werden hiemit alle Diejenigen, welche an beſagten Koßmas Zettler aus was immer für einem Titel eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, am 10ten künftigen Monats Hornung früh 9 Uhr vor dieſſeitiger Landgerichts-Kanzley unter dem Präjudiz des Ausſchluſſes entweder ſelbſt, oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, und ihre Forderungen zu liquidieren.

Den 9ten Jäner 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Ottobeuren.

von Kolb, Landrichter.

Berichtigung.

In dem LIII. Stück des Kreis-Intelligenzblattes muß es Seite 825 Lit. b. ſtatt „Selbſt-Erzeugen“ Selbſt-Erzeuger“ und Seite 826 ſtatt „nöthigen Köſten „unnöthigen Köſten“ heiſſen.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches
Allgemeines Intelligenzblatt.

III. Stück. Kempten, Dienſtag den 21ten Jäner 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Dotierung der Brandverſicherungs-Vorſchuß-Kaſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem ſich bey einigen Aemtern über die Frage:

„ob jene bey der Brandaſſekuranz-Anſtalt vorkommenden Erhöhungen des Anſchlags von fünf oder zehn Gulden, wodurch nur die vorſchriftsmäſſige runde Summe oder das Minimum von 30 fl. erzielt wird, bey den im Art. 21 der Brandverſicherungs-Ordnung feſtgeſetzten Beyträgen zur Bildung eines ſtändigen Vorſchuß-Fondes mit eingerechnet werden ſollen, oder nicht“

mehrere Anſtände ergeben haben; ſo wird hiemit zur Hebung deſſelben verordnet, daß die Einrechnung dieſer kleinen Erhöhungs-Theile allerdings ſtatt finde, weil die Anſtalt jedem Theilnehmer für ſeinen vollen Anſchlag, ſomit auch für das Quantum der Erhöhung haftet, und daher auch jeder Theilnehmer wieder zur Erfüllung ſeiner Pflichten gegen die Anſtalt nach eben dieſem Verhältniſſe verbunden iſt.

Hiernach ſind alſo erforderlichen Falls die bereits vorgelegten Dotations-Ausweiſe zu ergänzen.

Kempten den 12ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das Handeln der Juden an Sonn- und Feyertagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Beſtimmungen, welche die allerhöchſte Stelle unterm 31ten vorigen Monats und J. über den Handel der Juden an Sonn- und Feyertagen zu treffen geruhte, ſind aus nachſtehenden §. §. zu entnehmen.

1. An hohen Feſten, wohin auch Buß- und Bettag und Erndtefeſt zu rechnen

ſind, wird durchaus aller Handel der Juden mit Chriſten unterſagt.

2. An Sonn- und Feyertagen wird den Juden keine andere Art von Handelsverkehr mit Chriſten geſtattet, als

a) auf öffentlichen Märkten, wenn ſolche auf dergleichen Tage obrigkeitlich angeordnet ſind und von jüdiſchen Handelsleuten bezogen werden.

b. in ihren ordentlichen Handelsläden und Kaufgewölben, wo ſie ſolche haben.

c. An beyden Orten nur zu gleicher Zeit und auf gleiche Weiſe nach geendigtem Gottesdienſt, wie es den chriſtlichen Handels- und Gewerbsleuten polizeylich vorgeſchrieben iſt.

3. Vor allem ſoll das Verboth des Viehhandels an ſolchen Tagen auſſer dem öffentlichen Marktplatze und der angeordneten Zeit ſtreng beobachtet werden.

4. Soll das die Würde chriſtlicher Sonn- Feſt- und Feyertage entweihende Schachen den ſowohl im Orte als auswärts wohnenden Juden an dieſen Tagen unterſagt ſeyn.

Die königl. Polizey-Behörden haben für die Bekanntmachung und Beobachtung dieſer Vorſchrift zu ſorgen.

Kempten den 11ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die geſammten Verwaltungs-Behörden des Kommunal-Vermögens im Iller-Kreiſe.

(Das Rechnungsweſen der Kommunen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ungeachtet man in der Ausſchreibung vom 17ten September vorigen Jahrs den äuſſern Behörden eine hinlängliche Zeitfriſt zur Erſtattung des Berichtes über das Rechnungsweſen der Kommunen anberaumt hat; ſo ſind doch noch mehrere Behörden mit ihren Vorlagen im Rückſtande, und man ſieht ſich demnach in die Nothwendigkeit verſetzt, letztere auf die Befolgung jenes Auftrages zu erinnern, und zugleich die Bemerkung beyzufügen, daß alle jene Aemter, deren Berichte über dieſen Gegenſtand bis zum letzten Jäner 1812 nicht eingelaufen ſeyn werden, durch exekutive Mittel zur Erfüllung ihrer Pflichten werden angehalten werden.

Kempten den 14ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,
Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Wiener.

An
die königlichen Stiftungs-Adminiſtrationen, dann an die Diſtrikts- und Lokal-Schulinſpektionen des Iller-Kreiſes.

(Die Etats der Volks-Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Jener allergnädigſte Departemental-Beſchluß, welcher in Betreff der Etats der

Digitized by Google

Volksſchulen von der allerhöchſten Stelle an die dieſſeitige Kreisſtelle unterm 21ten Dezember vorigen Jahrs erlaſſen worden iſt, wird hiemit den obengenannten Behörden mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß man nun gegen diejenigen Schul-Inſpektionen nach dem ganzen Inhalte der allegirten allerhöchſten Entſchließung verfahren müßte, welche binnen drey Wochen die denſelben aufgetragenen dießfallſigen Arbeiten nicht geliefert haben werden. Damit übrigens der Geſchäftsgang nach Möglichkeit abgekürzt werde, will man zugleich die Diſtrikts-Schul-Inſpektionen hiemit anweiſen, dieſelbe hätten die geſammelten Etats jedesmal ſogleich an die kompetenten unmittelbaren oder mittelbaren Stiftungs-Adminiſtrationen — (unter letztern werden die Mediat- und Patrimonial-Gerichte verſtanden) — abzuliefern, damit dieſe ſchleunigſt ihre Erinnerung darüber abgeben und deren unmittelbare Einſendung bewirken können. Von der jedesmaligen Abgabe an die Stiftungs-Adminiſtrationen iſt die Anzeige zu machen, damit die königliche Kreisſtelle ſich überzeugen kann, welcher Theil im Verzuge ſey.

Die königl. Stiftungs-Adminiſtrationen werden ſich angelegen ſeyn laſſen, dieſem Gegenſtande — der beſondern Dringenheit wegen — die möglichſte Beförderung zu widmen, damit ſofort alle unangenehme Einſchreitungen von ſelbſt beſeitiget werden.

Kempten den 14ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Wiener.

Abſchrift.

Königreich Baiern.

Miniſterium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs

der Staats-Miniſter Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kreiskommiſſariat in Kempten.

Wiewohl der Termin zur Beſchreibung des Etats der Volksſchulen bis zum Ende Oktobers verlängert worden iſt; ſo gehet jedoch das Dezember Monat ſchon bald zu Ende, ohne daß die Etats eingeſendet worden ſind.

Es ſteht zu vermuthen, daß das königl. General-Kreiskommiſſariat an der Vollendung dieſer eben ſo umfaſſenden, als wichtigen Arbeit durch diejenigen, welchen die Vorarbeiten vermöge ihres Amtes obliegen, und aufgetragen ſind, aufgehalten wird. Da man aber der Vorlegung der Etats mit jeder Woche entgegen ſieht; ſo wird das königliche General-Kreiskommiſſariat andurch beauftragt, dieſes Geſchäft möglich zu beſchleunigen, und ſofort an jene Lokal- und Diſtrikts-Schulinſpektoren, welche ſich eine Säumung aus Scheu vor der Mühe, oder aus Mangel an Kräften zu Schulden kommen laſſen, eigene Exekutions-Bothen und Kommiſſäre, die auf Köſten derſelben die Arbeit ſogleich vornehmen, ſogleich abzuordnen, damit die Etats mit den Konſpekten ehe bäldeſt, und mit dem Gepräge der Zuverläßigkeit vorgelegt werden können.

München den 21ten Dezember 1811.

Aus Spezial Auftrag des obengenannten Staats Miniſters.

von Zentner.

Aus Verhinderung des expedir. geh. Sekretärs des Departement des Innern.
v. Grimeiſen.

Den Etat der Volksſchulen betreffend.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrey Moosbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gebhard Schmid nach Köngetried iſt die Pfarrey Moosbach in Erledigung gekommen, ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgericht Sonthofen, Wahldekanat Oberſtorf, und dem Adminiſtrations-Bezirke Füſſen, zählt 282 Seelen, 6 Filialen, und eine Schule im Pfarrdorfe; die jährlichen Einkünfte belaufen ſich auf 334 fl. —

nämlich:

vom Widdum — — —	40 fl. —
vom Zehenden — — —	100 fl. —
von der Kompetenz — —	115 fl. —
von der Stolle — — —	12 fl. —
von der ſonſtigen Einnahm. —	67 fl. —
	334 fl. —

Bittwerber um dieſe Pfarrey haben ſich binnen 4 Wochen bey dem ihnen unmittelbar vorgeſetzten königlichen General-Kommiſſariat vorſchriftsmäßig zu melden.

Kempten den 13ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

Nachdem die auf den 2ten dieß ausgeſchriebene und beſchehene Verſteigerung des Bauern-Gütl des Joh. Georg Stephan zu Stephansried von der Kreditorſchaft nicht ratifizieret wurde, ſo wird zu deſſen nochmaliger Verſteigerung Tagfahrt auf den 28ten dieſes angeſetzt, wobey zugleich die Gläubiger vorgeladen werden, um über die Verſteigerung rückſichtlich der Genehmigung ihre Erklärung abgeben zu können.

Nichterſcheinende werden daher dem Beſchluß der Mehrzahl beytretend gehalten werden.

Am 16ten Jäner 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Ottobeuren. von Kolb, Landrichter.

In Folge der unterm 19ten Dezemb. 1811 mit der Joſeph Stippichſchen Kreditorſchaft in Boos geſchloſſenen Nachlaß-Vergleichs-Verhandlung, werden in dem Orte Boos 2 1/8 Jauch. ganz eigne theils beſaamte, theils in der Brach liegende Aecker nebſt 3/4 Tagwerk Doppelwieſen salva Ratificatione Creditorum an den Meiſtbiethenden anbelaßen, über deren Beſchaffenheit Kaufswerber ſich bey dem aufgeſtellten Maſſe-Verwalter Paul Hierlemann in Boos des Näheren erkundigen können.

Am 14ten Jäner 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen. Braunmühl.

Vorladung.

„Nachdem die Johanna Bohnebergerin zu Frieſenhofen herwärtigen Amts ohne letztwillige „Diſpoſition ledigen Standes verſtorben iſt, und deren zurückgelaſſene Geſchwiſter-Kinder oder „ſonſtige nähere Inteſtat-Erben nicht alle bekannt ſind, ſo werden alle, welche aus dieſem oder „aus einem andern Grunde auf deren Erbſchaft einen Anſpruch zu machen ſich für berechtiget „halten, vorgeladen, bey Vermeidung des Ausſchlußes ſich binnen 3 Monaten bey unterzeichnetem „Amte zu melden. Isny den 14. Jenner 1812.

Königlich Würtembergiſches Amt. Gronmayer.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

IV. Stück. Kempten, Dienſtag den 28ten Jäner 1812.

Aufträge.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Jährliche Veränderungs-Ueberſichten der Brand-Verſicherungs-Anſtalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem in der Geſchäfts-Inſtruktion für die Brandverſicherungs-Ordnung §. 4. verordnet wurde, daß zwar ganz neue Beytritte einzelner Theilnehmer, inſoweit dieſes durch den Art. 11. der Brandverſicherungs-Ordnung geſtattet iſt, im Laufe des Aſſekuranz-Jahres binnen acht Tagen zur Vormerkung in den betreffenden Grundbüchern den königl. General-Kommiſſariaten angezeigt, alle andere, für das folgende Verſicherungs-Jahr erſt in Wirkung trettenden Veränderungen aber, vom Jahre 1812/13 angefangen, nur in jährlichen, in Form der Grundbücher zu verfaſſenden Ueberſichten, und zwar am 15ten September eines jeden Jahrs vorgelegt werden ſollen; ſo werden hiemit ſämmtliche königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes wieder mit der Bedeutung hierauf aufmerkſam gemacht, daß alle während dem Laufe des Jahrs dießfalls einkommende Berichte, in ſofern ſie nicht einen ganz neuen Beytritt unter den geſetzlichen Bedingungen bezwecken, auf Koſten der fehlenden Behörde werden zurückgeſchickt werden.

Kempten den 16ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aſmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die inländiſche Fabrikation des Schafleders betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus dem sub Lit. A. beygehenden Schreiben der königl. General-Zoll- und Maut-Direktion haben die königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes zu entnehmen, welche Notizen dieſe Stelle über die inländiſche Fabrikation des Schafleders zu erhalten wünſcht, und nach dem sub Lit. B. folgenden Muſter werden dieſelben angewieſen, zur Befriedigung dieſes Poſtulats, dem unterzeichneten General-Kommiſſariate binnen 4 Wochen die geeigneten Data zu liefern.

Kempten den 16ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aſmus.

Digitized by Google

Die
königliche General-Zoll- und Maut-Direktion
An
das königliche General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

(Die inländiſche Fabrikation des Schafleders betreffend.)

Das aus 11 Individuen beſtehende Riemergewerb zu Fürth im Rezat-Kreis beſchwerte ſich unter dem 11ten November vorigen Jahrs über die Maut-Auflage auf auswärtiges, beſonders Schafleder, welches ſie zur Verfertigung von Brief- und Geldtaſchen, Reitzeugen, Fahr- und Reitpeitſchen, dann andere dahin einſchlägigen Artikeln verarbeiten, wodurch ſie auſſer Stande geſetzt werden, auf ausländiſchen Märkten mit ihren Fabrikaten noch ferners konkurriren zu können.

Sie behaupten, daß weder im ganzen Königreiche Baiern, noch auch in vielen andern Staaten Deutſchlandes, auſſer dem Orte Beſeneck im Königreiche Sachſen, ihr Lederbedarf in Rückſicht der Qualität ſowohl, als des Preiſes verfertiget werde.

Man würde gegen die Grundſätze der National-Oekonomie ſündigen, wollte man auswärtige Fabrikate, die noch einer fernern Bearbeitung im Inlande fähig ſind, einer hohen Maut-Auflage unterziehen, in ſo ferne nicht erwieſen werden kann, daß dieſe Gegenſtände im Inlande ſelbſt in hinlänglicher Quantität, gleich guter Qualität, und gleichen Preiſen mit Zurechnung der Transport-, und übrigen Kommerzial-Köſten wirklich erzeuget werden.

Um nun die Bitte des Fürther-Riemer-Gewerbes um Minderung des beſtehenden Konſumtions-Aufſchlages auf gefärbtes und ungefärbtes Schafleder gehörig würdigen zu können, iſt nothendig zu wiſſen:

a) Welche Schafleder-Fabriken, oder Privat-Gewerbe im Königreiche beſtehen,
b) Wie groß die jährliche Quantität ihrer Erzeugniſſe iſt,
c) Wie die Qualität derſelben beſchaffen ſeye, die ſich nur durch Anlegung von Muſter beurtheilen läßt, und endlich
d) Welche Preiſe für gefärbte ſowohl, als ungefärbte Schaf-Felle beſtehen.

Lit. B.

Vortrag des Polizey-Diſtriktes u. d. Polizey-Behörde.	Anzahl		Approximative Quantität des jährlichen Erzeugniſſes an Schaffellen.	Qualität des jährlichen Erzeugniſſes	Anzahl der beyliegenden Muſter.	Preis						Anmerkungen.
	der Schafleder-Fabriken	der Färbereyen, die ſich mit der Fabrikation des Schafleders abgeben.				der gefärbten			der ungefärbten.			
						Schaffelle.						
						fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, dann Land-, und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Normalzahl der Juden-Familien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 2ten Jäner laufenden Jahrs befohlen wurde, daß die Zahl der Schutz-Juden-Familien, ſo wie ſie unterm 2ten Auguſt verfloſſenen Jahrs Sr. Königlichen Majeſtät in einem Verzeichniſſe vorgelegt wurde, als Normal-Zahl betrachtet, bey Würdigung jüdiſcher Aufnahms-Geſuche als ſolche beobachtet, und jeder vorkommende Rekurs-Fall, in ſo ferne es ſich hiebey um die Normal-Zahl handelt, hiernach bemeſſen werden ſoll; ſo wird dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich eine Ueberſicht der in dem dieſſeitigen Reichs-Kreiſe normalmäßig anſäſſigen beſchützten Juden-Familien beygefügt.

Kempten den 12ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Vortrag			Normalzahl der beſchützten Juden-Familien.	
der Landgerichte	der Patrimonial-Gerichte	der Gemeinden	in den einzelnen Gemeinden	im ganzen Illerkreiſe.
Dornbirn	-	Hohenems	90.	
Illertiſſen	Fellheim	Fellheim	78.	
-	Illeraichen	Altenſtadt	57.	
-	Oſterberg	Oſterberg	39.	
Lindau	-	Lindau	1.	
Ursberg.	-	Hürben.	84.	349.

Verordnung.

(Die Meßgelder bey Getreid-Abgaben an das königliche Militär betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Inhalt des allerhöchſten Reſcripts, welches das königliche Finanz-Miniſterium an den königlichen Kriegs-Oekonomie-Rath in Betreff der Meßgelder bey Getreidabgaben an das königl. Militär unterm 13ten Dezember vorigen Jahrs erließ, und anher mittheilte, wird zur Nachachtung der königl. Rent- und Kaſtenämter, und zur Wiſſenſchaft der Unterthanen durch Bekanntmachung nachſtehender Punkte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Da die Rentamtsdiener nach dem §. 13. des Aemter-Organiſations-Edikts vom 24ten März 1802 eine fixe-Beſoldung genießen, und ihnen die Arbeiten der vorhin beſtandenen Kaſtenmeſſer und Lehenknechte ausdrücklich übertragen ſind; ſo gebührt ihnen weder von den Unterthanen, welche ihre Getreid-Abgaben auf die Rentamts- oder andere Aerarial-Speicher liefern, noch von den königl. Behörden, welche dieſe Getreide zu ihrem Gebrauche wieder abfaſſen, ein Meßgeld, ſondern ſie haben derley Abmeſſungen unentgeldlich zu beſorgen, die allenfalls erforderlichen Taglöhner aber werden von dem königl. Aerar bezahlt.

2. Eben ſo wenig kann von den Militär-Magazins-Beamten ein Meßgeld für jenes Getreid gefordert werden, welches die Unterthanen unmittelbar an die Militär-Magazine konkurriren, da ihnen auſſer deſſen dieſes Meßgeld doch wieder mit dem Preiſe der gelieferten Naturalien rückerſetzet werden müßte, und durch Geſtattung von derley Anforderungen der Magazins-Beamten nur zu Beſchwerden Anlaß gegeben würde.

3. In jenem Falle jedoch, wo es nöthig wird, die beſonders aufgeſtellten und verpflichteten Getreidmeſſer oder Wagmeiſter zu gebrauchen, welchen die Meß- und Waggelder als Beſoldung überlaſſen ſind, oder die dieſelben an irgend eine Kaſſe verrechnen müſſen, iſt die Gebühr immer vom Käufer und nicht vom Verkäufer zu bezahlen.

Kempten den 22ten Jäner 1812.

Königlich. Baierisch. Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.
von Tſchiderer, Finanz-Direktor.
Vögel, Sekretair.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Den Satz für das braune Winterbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit der allerh. Verordnungen vom 25ten April, und 2ten Oktober vorigen Jahrs wird hiemit ſämmtlichen königl. Land- und Mediatgerichten, dann Polizey-Kommiſſariaten, nachdem von dieſen die Gerſten- und Hopfenpreiſe in ihren Diſtrikten eingerichtet worden, folgende Eintheilung der

Digitized by Google

Bräudiſtrikte, und der Satz für eine Maaß braunen Winterbiers vom Ganter aus zur allgemeinen Wiſſenſchaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

I. Bräudiſtrikt.

Babenhauſen, Edelſtetten, Mindelheim, Ottobeuren, Tannhauſen, Türkheim, Ursberg.

Die Maaß braunen Winterbiers vier Kreutzer.

II. Bräudiſtrikt.

Buchloe, Burheim, Füſſen, Grönenbach, Illertiſſen, Immenſtadt, Kaufbeuren, Kempten, Memmingen, Obergünzburg, Roggenburg, Schwabmünchen, Weißenhorn.

Die Maaß braunen Winterbiers vier Kreutzer ein Pfenning.

III. Bräudiſtrikt.

Bregenz, Dornbirn, Lindau, Oberdorf, Reutte, Sonthofen.

Die Maaß braunen Winterbiers vier Kreutzer zwey Pfenninge.

IV. Bräudiſtrikt.

Feldkirch, Innerbregenzerwald, Montafon, Schongau, Sonnenberg, Weiler.

Die Maaß braunen Winterbiers vier Kreutzer drey Pfenninge.

Die königl. Landgerichts- und Polizey-Behörden haben nicht nur auf die genaue Beobachtung des Ganter- und verordnungsmäßigen Schenkpreiſes bey eigner Verantwortlichkeit ſtrenge zu halten, ſondern auch die in der allerhöchſten Verordnung vom 11ten April auf Alterirung und Bierverfälſchung geſetzte Strafen genaueſt zu vollziehen. Zugleich wird denſelben aufgetragen, in Zeit von acht Tagen, bey Vermeidung eigener Strafbothen, nach Artikel 22. der allegirten Verordnung die Preiſe des Böhmer-Hopfens in ihrem Diſtrikte, oder daß daſelbſt zum Sommerbier kein böhmiſcher Hopfen verbraucht werde, anzuzeigen, in Zukunft aber dieſe Anzeigen zur geſetzten Zeit, ohne eine beſondere Aufforderung zu erwarten, um ſo gewißer zu machen, als auſſer deſſen eigne Exekutions-Bothen auf des ſäumigen Amts Köſten unnachläſig folgen werden.

Kempten den 19ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An

ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte, auch Gerichts-Aerzte des Iller-Kreiſes.

(Die den Landärzten ertheilte Inſtruktion betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge eines an die unterzeichnete Kreisſtelle unterm 30ten Novemb. vorigen Jahrs ergangenen, am 19ten Dezember empfangenen allerhöchſten Auftrages wird den Polizey-Kommiſſariaten, Land- und Untergerichten, dann Gerichtsärzten des Illerkreiſes die den Landärzten ertheilte Inſtruktion zu

dem Ende und unter der Weiſung hiemit eröffnet, daß ſie auf alle darinn enthaltenen Beſtimmungen auf das ſorgfältigſte wachen, und dieſelbe eben ſo zur Ausführung bringen ſollen.

Kempten den 10ten Jäner 1812.

Königliches General - Kommiſſariat des Iller - Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Inſtruktion für die Landärzte.

Erſter Abſchnitt.

Die Verhältniſſe der Landärzte im Allgemeinen betreffend.

§ 1.

Da in keinem andern Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens der bloſſen Gewiſſenhaftigkeit eines Mannes ſo viel anvertraut wird, wie jeder Kranke ſeinem Arzte anvertrauen muß, ſo ſind billig die Forderungen an die Moralität eines Arztes die erſten und dringendſten.

Demnach iſt alſo auch bey einem Landarzte das erſte Erforderniß die ſtrenge Beobachtung der Pflichten, die ihm als Arzt und Menſch in Hinſicht derjenigen obliegen, denen er in ihren Krankheiten Hülfe zu leiſten aufgefordert wird. Treue in Erfüllung der Vorſchriften ſeiner Kunſt, Muth und ausdauernde Standhaftigkeit bey Schwierigkeiten und Gefahren, Verſchwiegenheit und ſchonende Menſchlichkeit ſind die Haupteigenſchaften, die er immer und überall an den Tag zu legen hat.

§ 2.

Der Landarzt hat ſich als einen Arzt von einer untern Klaſſe zu betrachten, welcher nur zur Ausübung gewißer Theile der Heilkunde nach Maasgabe der ihm dazu an der Schule ertheilten Vorſchriften befugt iſt. Dem wiſſenſchaftlich gebildeten Arzte iſt er daher durchaus untergeordnet, und kann ſich ihm nie und in keiner Hinſicht an die Seite ſtellen. Denn während jener ſeine Kunſt frey und ſelbſtſtändig treibt, wie er ſie in ſich ausgebildet hat, übt hingegen der Landarzt dasjenige, was ihm von der Arzneykunde gelehrt ward, nur als bloßer Techniker aus, ohne die höheren wiſſenſchaftlichen Motive, nach welchen ſeine Lehrer ihn unterrichteten, immer ganz ſelbſt zu kennen. Daher müſſen die Vorſchriften ſeiner Lehrer und aller wiſſenſchaftlich gebildeten Aerzte, mit welchen er bey der Behandlung von Krankheiten in Berührung kömmt, ihm als Geſetze gelten, die er in keinem Falle nach eigener Wahl und Willkühr überſchreiten darf.

§ 3.

Der Landarzt iſt zur Ausübung aller Theile der Arzneykunde, in denen er unterrichtet ward, jedoch mit denen in der Folge vorkommenden Einſchränkungen befugt.

§ 4.

Jeder Landarzt wird für einen beſondern Diſtrikt in ſeinem Gerichtsbezirke angeſtellt,

Digitized by Google

und für dieſen nur hat er in ſpecie die im zweyten Abſchnitte näher bezeichneten Pflichten zur Handhabung der gerichtlichen Medicin und der mediciniſchen Polizey zu beobachten. Seine ärztliche Praxis aber darf er auch auf die zunächſt gelegenen landärztlichen Diſtrikte ausdehnen, jedoch in der Vorausſetzung, daß er die Kranken ſeines Diſtriktes wegen dieſer weiter ausgedehnten Praxis nicht zu verſäumen braucht, und daß, fallsder fremde Diſtrikt zu einem andern Landgerichte gehört, er die in den §. §. 8. 10. und 23. des zweyten Abſchnitts bezeichneten Pflichten gegen den Gerichtsarzt dieſes Gerichtsbezirkes beobachtet.

§ 5.

In allen vorzüglich ſchwierigen ſehr verwickelten und auf eine ungewöhnliche Weiſe nahe Lebensgefahr drohenden Fällen, iſt der Landarzt verbunden, entweder einen Arzt zu der Behandlung des Kranken zuzuziehen, oder, falls der Kranke oder deſſen Angehörige, nachdem er ſie von der Wichtigkeit des Falles unterrichtet hat, die Beyziehung eines Arztes nicht ſollten zugeben wollen, ſich wenigſtens zu ſeiner eigenen Sicherſtellung und damit alles für die Rettung oder Erleuchterung des Kranken geſchehe, was die Kunſt darbietet, bey einem Arzte mündlich oder ſchriftlich Raths zu erholen, und nach deſſen Vorſchrift im Allgemeinen zu handeln.

Unter der Benennung Arzt aber wird hier wie in allen andern §. §. wo ſie ohne weitere Bezeichnung vorkömmt, jeder geſetzmäßige promovirte und zugleich von einem Medizinal-Commitee approbirte Arzt verſtanden. Nur in den unter den §. §. 8. 10. und 23. des zweyten Abſchnittes bezeichneten Fällen, hat ſich der Landarzt wegen der Behandlung der Kranken ausſchließend nach den Vorſchriften des Gerichts-Arztes, in deſſen Bezirk ſich der Kranke befindet, zu richten.

§. 6.

Vor der Unternehmung irgend einer chirurgiſchen Operation, die in ihrem Ausgange Gefahr droht oder mit Verſtümmlung endet, muß ſich der Landarzt, wo die Umſtände nicht von ſo gebieteriſcher Art ſind, daß ſie ſchnelle Entſcheidung fodern, allemal mit einem in der Wundarzneykunſt erfahrnen Arzte, falls ein ſolcher in der Nähe iſt, oder, wenn dieſes nicht iſt, wenigſtens mit zwey andern Landärzten deßhalb benehmen und darf nur zur Operation ſchreiten, in ſofern der erſtere ſie billigt, oder die letztern mit ihm einverſtanden ſind. Iſt ein in der Wundarzneykunde erfahrner Arzt gegenwärtig, und dieſer billigt die vorgeſchlagene Operation nicht, ſo verfährt der Landarzt nach der Vorſchrift, die dieſer Arzt ihm ſodann ertheilen wird. Sind in Ermanglung eines ſolchen Arztes zwey Landärzte hinzugerufen worden, und billigen beyde oder einer davon die vorgeſchlagene Operation nicht, ſo müſſen wo möglich noch zwey Landärzte zur Berathung hinzugerufen werden, wo alsdann die Stimmenmehrheit unter dieſen fünfen die Frage entſcheidet.

§. 7.

Auf keinen Fall darf ein Landarzt die Be-

Digitized by Google

handlung von pſychiſchen Leiden oder Geiſteskrankheiten, ſo fern ſie nicht Symptome hitziger-Krankheiten ſind, unternehmen, indem dieſe ausſchließlich den Aerzten anvertraut bleibt, welche aber nach Umſtänden ſich hier wie in andern Krankheiten der Landärzte als Gehülfen bedienen können.

§. 8.

Der Landarzt hat ſich in ſeinem Diſtrikte vorzüglich als den Gehülfen der Aerzte, die in demſelben praktiziren, zu betrachten, und er iſt verbunden auf ihre Auffoderung die Behandlung eines jeden Kranken, welcher ſich zuerſt an den Arzt wendet, unter deſſen Leitung zu übernehmen, den Kranken, ſo oft als der Arzt es verlangt, zu beſuchen, und ihm auf Begehren über den Gang der Krankheit und die Wirkung der Heilmittel, falls der Arzt ſich nicht mit dem Landarzte an demſelben Orte befindet, ſchriftlichen Bericht abzuſtatten. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Landarzt ſich in dieſen Fällen nie und auf keine Weiſe in die Anordnungen des Arztes bey der Behandlung des Kranken als berathende Perſon zu miſchen hat.

§. 9.

Iſt ein Kranker zuerſt von einem Landarzte behandelt worden, und es wird nun auf Begehren des Kranken, deſſen Familie oder des Landarztes ſelbſt, ein Arzt zum Beyſtande aufgefodert, ſo erſcheint der Landarzt von dieſem Augenblicke an allemal nur als Gehülfe des Arztes. Er iſt verpflichtet, dem hinzukommenden Arzte die nöthigen Notizen über den bisherigen Gang der Krankheit und die ſtatt gefundene Behandlung zu geben, und den Kranken, wenn er dazu aufgefodert wird, unter des Arztes Leitung ferner zu behandeln.

§. 10.

Eine Ausnahme von der unter §. 9. gegebenen Beſtimmung macht die den Gebärenden zu leiſtende Hilfe, welche der Landarzt allemal unter eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen hat, die ihm auch nicht von einem Arzte übertragen werden kann, und wo er nur gehalten iſt, in Fällen, wo er ſich genöthigt glaubt, eine dem Leben der Mutter oder des Kindes gefährliche Operation zu unternehmen, einen Arzt, der zugleich Hebarzt von anerkannter Geſchicklichkeit iſt, oder wenigſtens zwey in der Geburtshilfe erfahrne Landärzte, wenn es möglich iſt, zu Hilfe zu ziehen.

§. 11.

Die Landärzte ſind verpflichtet, bey den Patienten der Aerzte, wenn ſie dazu aufgefordert werden, diejenigen kleinern chirurgiſchen Operationen und Handleiſtungen zu übernehmen, welche bisher den Wundärzten und Badern übertragen zu werden pflegten. Doch iſt es den Landärzten durchaus unterſagt, in eigener Perſon das Barbierhandwerk zu treiben.

§. 12.

Die Landärzte ſind befugt ſich auch mit der Schutzblattern-Impfung zu befaſſen, jedoch nur unter genauer Beobachtung der durch das Geſetz für die Privat-Aerzte desfalls vorgeſchriebenen Beſtimmungen.

Digitized by Google

§. 13.

Die verſchiedenen Anſichten, welche in vorkommenden Fällen zwey Landärzte über die Krankheit und Heilmethode bey einem gemeinſchaftlich behandelten Patienten hegen, machen, falls die Gründe des einen den andern nicht überzeugen, die Hinzurufung eines dritten Landarztes, oder nach der Wichtigkeit und Geſtalt der Sache, die eines Arztes nothwendig. Im erſtern Falle entſcheidet die Stimmenmehrheit, und im zweyten der Ausſpruch des Arztes.

§. 14.

Der Landarzt darf ſeinen Diſtrikt nie auf eine längere Zeit als 24 Stunden ohne eine ſchriftliche Erlaubniß des Gerichtsarztes des Bezirks, und nie auf eine längere Zeit als vier Tage ohne eine Erlaubniß von dem General-Kommiſſariat des Kreiſes verlaſſen.

§. 15.

Jeder Landarzt muß mit nachſtehenden chirurgiſchen Inſtrumenten verſehen ſeyn: Trepanations-Inſtrumente; Amputations-Inſtrumente; Inſtrumente zum Zahnausziehen; Tracheotom; Apparat zur Unterbindung der Rippenſchlagadern und ſo weiters: Inſtrumente zum Bauch und Blaſenſtich; männlicher und weiblicher Katheter; eine Zange mit Zubehör zur Entbindung; eine Kliſtir-Hals-Mutterſprütze, und andere Injektionsſprützen; ein Fiſchbeinſtäbchen mit Schwamm zum Herausziehen fremder Körper aus dem Schlunde; mehrere pessaria, suspensoria, und Bruchbänder, und ein gewöhnliches vollſtändiges Verbindzeug. Sollte ein Landarzt auch nicht im Stande ſeyn, dieſe ſämmtlichen Inſtrumente ſich gleich bey ſeinem Dienſtesantritte anzuſchaffen, ſo iſt er doch verpflichtet, ſich nach und nach in dem Maaße damit zu verſehen, daß er drey Jahre nach ſeinem Dienſtesantritte im wirklichen Beſitz von allen genannten ohne Ausnahm ſey.

§. 16.

Diejenigen Bücher, welche der Landarzt während ſeines Aufenthalts an der Schule erhält, oder ſich anzuſchaffen verpflichtet iſt, müſſen alle ohne Ausnahme immer bey ihm vorräthig ſeyn. Ueberdieß iſt er verbunden, ſich ſolche neue Bücher auf ſeine Koſten anzuſchaffen, deren Beſitz von der höchſten Stelle für die Landärzte in Zukunft für nöthig und nützlich erachtet, und deren Anſchaffung ihnen desfalls anbefohlen werden möchte.

§. 17.

Die Landärzte ſind gehalten, ein fortlaufendes Tagebuch über die von ihnen behandelten Kranken nach der anliegenden Vorſchrift zu halten. Sollten ſie ſich das eine oder das andere in dieſer oder in der unter §. 23. des zweyten Abſchnittes für die Monats-Rapporte gegebenen Vorſchrift nicht hinlänglich erklären können, ſo haben ſie ſich um die nöthige Aufklärung an ihren Gerichtsarzt zu wenden. Von dem cullniſchen Siſtem der Noſologie, nach welchem ſie die Krankheiten beſtimmen ſollen, wird eine neue Ausgabe für dieſen Zweck bearbeitet, wovon ſich jeder Landarzt bey ihrer Erſcheinung, welche nebſt dem Preiſe durch das Regierungsblatt

Digitized by Google

bekannt gemacht werden wird, ein Exemplar anzuſchaffen hat.

§. 18.

Die Landärzte unterzeichnen ſich durchaus nicht anders als N. N. Landarzt des Diſtriktes X.

§. 19.

Die Landärzte verſchreiben ihre Rezepte, nachdem das neue Diſpenſatorium erſchienen, und für jedes Arzneymittel ein deutſcher Name als Norm für dieſen Zweck feſtgeſetzt ſeyn wird, ohne Ausnahme in deutſcher Sprache, ferner leſerlich, mit ausgeſchriebenem Gewichte, beygeſetztem Monatstage und Jahre, und mit dem Namen desjenigen verſehen, für welchen die Ordination iſt, die Fälle, wo dieſes aus andern Urſachen nicht angeht, ausgenommen. Zugleich unterzeichnet der Landarzt das Rezept, und verſieht ſolches oben an der linken Seite mit einem Numerus, welcher mit dem Anfange eines jeden Monats mit Eins beginnt, und ohne Unterbrechung bis zum Schluße des Monats fortläuft. Dieſes findet ſowohl bey den in den Apotheken bereiteten, als bey den in den nächſten §. erwähnten Arzneyen ſtatt. Weder von dieſen noch von jenen Arzneyen darf der Landarzt auch das Unbedeutenſte, und in der unbedeutenſten Quantität in irgend einem Falle verordnen, ohne dafür ein Rezept in der obenerwähnten Form zu hinterlegen.

§. 20.

Bey Bekanntmachung der Apothekerordnung wird feſtgeſetzt, in wie ferne die Apotheker befugt ſeyn ſollen, den von den Apotheken zu weit entfernt wohnenden Landärzten eine kleine Niederlage der im Nothfalle augenblicklich erforderlichen Arzneyarten anzuvertrauen. Auf eigene Köſten darf aber kein Landarzt ſich Medikamente beylegen, und auf irgend eine Weiſe Handel damit treiben, ſondern der Apotheker übergiebt dem Landarzte einen beſtimmten Vorrath an erlaubten Arzneyen nach Gewicht und Maas, und geſteht demſelben für das davon diſpenſirte einen verhältnißmäßigen Rabbat zu, wodurch aber der Preis der Medikamente auf keinen Fall über die feſtzuſetzende Taxe erhöht werden darf. In den erſten ſechs Tagen eines jeden Monats rechnet hierauf der Apotheker mit dem Landarzte ab, und verliert, wenn er dem Landarzte auf längere Zeit kreditirt, das Recht, denſelben wegen dieſer Schuld vor Gericht verfolgen zu dürfen. Bey dem Abſchluſſe der Rechnung übergiebt der Landarzt dem Apotheker die Rezepte über diejenigen Arzneymittel, die er ſelbſt rezeptirt hat, und auf welchen der Preis, um den er das darauf bemerkte Medikament abgab, in gewöhnlichen Ziffern ausgedruckt ſtehen muß. Sind mehrere Apotheken in einem Gerichtsbezirke, ſo erhält der Landarzt, welchem eine kleine Niederlage von Medikamenten anvertraut wird, ſolche aus derjenigen, welche zur Gerichtsapotheke erklärt iſt. Alles in dieſem, ſo wie in dem vorſtehenden §. enthaltene wird in der Apotheker-Ordnung wieder vorkommen, und wo es nöthig ſcheint, noch näher beſtimmt werden.

§. 21.

Zufolge der allerhöchſten Verordnung vom

Digitized by Google

29. Juny 1808. die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend, erhalten die Landärzte aus den Gemeinde-Kaſſen der reſp. Diſtrikte, für welche ſie angeſtellt ſind, ein jährliches Fixum von 60 fl. Hiebey aber iſt wohl zu verſtehen, daß wo ſie in ſolchen Diſtrikten in den Genuß von Geld-oder Naturalienbezügen tretten, in welchen ſich bisher die Wundärzte, chirurgiſchen Bader, oder einfachen Bader befanden, der Werth dieſer Bezüge, ſo fern er den Betrag von 60 fl. nicht überſteigt, von jener ihnen als Landärzten zugeſicherten Summe in Abrechnung zu bringen iſt. Ueberſteigt der Werth dieſer Bezüge die genannte Summe von 60 fl., ſo bleiben ſie in dem Genuſſe derſelben. In den Städten, welche 3000 Einwohner und darüber zählen, erhalten die Landärzte, da ſie ohnehin daſelbſt groſſe Vortheile vor den Landärzten des platten Landes voraushaben, jenes Fixum von 60 fl. nicht. Doch ſollen ſie in den öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten wo bisher Wundärzte angeſtellt waren, bey dem Abgange der Letztern vorzugsweiſe verwendet, und ihre zu leiſtenden Dienſte auf eine angemeſſene Weiſe honorirt werden.

§. 22.

Ueber die Honorirung der Dienſte der Landärzte, ſowohl bey gerichtlichen Vorfallenheiten, als bey Behandlung der Kranken, wird noch das Nähere feſtgeſetzt werden. Bis dahin wird als Grundſatz angenommen, daß der Landarzt allemal die Hälfte der für den Arzt beſtimmten Deſerviten in Anſpruch zu nehmen hat. Ueberdies iſt er berechtiget, ſich auf dem Lande nebſt der Taxe für die Viſite für jede Viertelſtunde Wegs, welche der Kranke von ſeinem Wohnorte entfernt iſt, vier Kreuzer bezahlen zu laſſen. Doch iſt hiemit blos der Weg zum Kranken hin verſtanden. Uebrigens iſt es in Hinſicht der Honorirung ſeiner Beſuche gleichgültig, ob der Landarzt einen Kranken ſelbſt behandelt, oder ihn nur als Gehülfe des Arztes beſucht.

§ 23.

Es wird eben ſowohl zur Erleichterung des Landvolks beytragen, als dem Landarzte zum Vortheile gereichen, wenn er ſich ſeine Deſerviten für die Behandlung von Kranken überall, wo ihm ſolches angebothen wird und es ſonſt für ihn annehmlich iſt, in Naturalien und ſo weiters bezahlen läßt. Auch wird es in manchen Fällen dem beyderſeitigen Vortheile gemäß ſeyn, daß ganze Ortſchaften mit dem Landarzte ihres Diſtriktes einen Kontrakt abſchlieſſen, vermöge welches derſelbe alle vorkommende Krankheitsfälle, mit Ausnahme groſſer und gefährlicher Epidemie, in einem ſolchen Orte beſorgt, ohne die Entfernung von ſeinem Wohnorte in Rechnung zu bringen, jedoch ſolches unbeſchadet der Beyträge, welche eine ſolche Gemeinde ohnehin ſchon wegen der jährlichen Beſoldung des Landarztes zu leiſten verpflichtet iſt.

§ 24.

Ueber die Verrichtungen und Honorirung der Landärzte als Gehülfen der medizinischen Beſuchsanſtalten für arme Kranke wird die

Digitized by Google

deßfallſige allerhöchſte Verordnung das Nähere enthalten.

§ 25.

In dem Falle, wo ein Landarzt zur Ausübung ſeines Dienſtes durch Altersſchwäche oder auf irgend eine andere Weiſe durch körperliche und geiſtige Unvermögenheit unfähig wird, und mittellos iſt, fällt er in die Kathegorie derjenigen, welche nach den betreffenden allgemeinen Normen aus Gemeindsmitteln ernährt werden müſſen.

§ 26.

Der Landarzt kann ſeine Gerechtſame verlieren, entweder temporär oder auf immer. Temporär verliert er ſie nach ſechsmal geahndeten Verſehen, wegen Nachläſſigkeit oder Mangel an Einſicht, und dieſe Strafe wird nach Umſtänden durch Geldbuße und Einberufung zur Schule um eine wiederholte Prüfung zu machen erhöht. Für immer verliert er ſeine Gerechtſame wegen Unvermögenheit zu ſeinen Dienſtesverrichtungen, durch zu hohes Alter oder unheilbare Geiſtes- oder Körperskrankheit, und wenn zweymal die Suſpenſion wider ihn verhängt ward, ohne daß er ſich beſſerte. Am ſtrengſten werden grobe Vernachläſſigung oder leichtſinnige Behandlung der Kranken, und der Verkauf von Arzneyen für eigene Rechnung beſtraft. Das weitere hierüber ſiehe unter §. 25. des zweyten Abſchnitts.

§ 27.

Diejenigen Landärzte, welche ſich in einer Reihe von Jahren in der Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten vorzüglich auszeichnen, werden ihren Verdienſten und den Umſtänden angemeſſene Belohnungen erhalten.

Zweyter Abſchnitt.

Die Verhältniſſe der Landärzte zu ihren Vorgeſetzten und zu dem ihrer Aufſicht untergebenen mediziniſchen Perſonal, ſo wie ihre Mitwirkung zur Handhabung der mediziniſchen Polizey und der gerichtlichen Medizin betreffend.

§. 1.

Die Landärzte werden auf den Vorſchlag der General-Kommiſſariate jedes Kreiſes für ihre reſpektiven Diſtrikte ernannt. Bey eintretenden Vakaturen und bis ſämmtliche landärztliche Diſtrikte mit Landärzten verſehen werden können, dürfen mehrere Diſtrikte zu gleicher Zeit von einem Landarzte in Hinſicht der Handhabung der mediziniſchen Polizey und bey gerichtlichen Vorfallenheiten reſpizirt werden, und ein ſolcher Landarzt genießt ſo lange dieſes Verhältniß dauert, für jeden ihm beſonders übertragenen Diſtrikt alle zufälligen Emolumente. Doch hat die definitive Ernennung ausſchließlich nur für einen Diſtrikt ſtatt, und ſobald die definitive Beſetzung der einem Landarzte auſſerordentlich übertragenen Diſtrikte mit andern Subjekten erfolgt, welches überall ſobald wie möglich geſchehen ſoll, ceſſirt ſogleich der Dienſt und die Emolumentenbezüge des erſteren für dieſelben, ohne daß deßhalb auf eine allenfallſige Remonſtration Rückſicht genommen wird.

Digitized by Google

§. 2.

Bey der Uebernahme des ihm zugewieſenen Diſtriktes ſtellt ſich der Landarzt vor allen Dingen bey der Polizey-Behörde, dem Gerichtsarzte, ſo wie bey allen übrigen rezipirten Aerzten ſeines Diſtriktes, und legt dieſen ſeine Schulzeugniſſe und ſein Diplom, ſo wie die Erlaubniß des General-Kreiskommiſſariats, welches ihn zur Ausübung der landärztlichen Praxis in dem beſtimmten Bezirke berechtigt, vor. Dieſer Akt wird von der Polizey-Behörde zu Protokoll genommen, und der Namen des neuen Landarztes in die Matrikel eingetragen, welche in jedem Gerichtsbezirke über das in demſelben praktizirende ärztliche Perſonal formirt wird. Der Landarzt hat dann neben ſeinem Namen ſeinen Geburtsort, ſein Alter, und wo und zu welcher Zeit er als Landarzt abſolvirt hat, eigenhändig einzutragen, damit dieſe ſeine Schriftszüge nöthigenfalls allemal zur Kontrolirung der Schriftszüge in ſeinen Rezepten u. ſ. w. dienen können.

§. 3.

Die Landärzte ſtehen, was die Ausübung ihrer Funktionen als Landärzte betrifft, zunächſt unter der Aufſicht des Gerichtsarztes desjenigen Gerichtsbezirkes, in welchen der ihnen zugewieſene Diſtrikt gelegen iſt.

§. 4.

Aufträge die medizinische Polizey betreffend, ſey es von der Gerichtsbehörde, oder von dem Gerichtsarzte, kommen ihnen mittelſt Notifikation, oder wenn ſie ſämmt. Landärzte des Gerichtsbezirks betreffen, mittelſt eines Zirkulars zu, wovon das eine wie das andere zum Beweiſe der geſchehenen Vorlage von ihnen unterzeichnet werden muß.

§ 5.

Zur Uebernahme gerichtlicher Unterſuchungen, ſo weit ihnen ſolche nach den Geſetzen übertragen werden dürfen, werden ſie ausſchließlich von der Gerichtsbehörde ihres Bezirks requirirt, und haben dabey nach denen in Zukunft näher zu beſtimmenden Normen zu handeln. Dieſe Requiſition geſchieht ebenfalls ſchriftlich, und wird von dem Landarzte zum Beweiſe der geſchehenen Vorlage unterzeichnet.

§ 6.

Die Landärzte haben den ihnen von ihren Vorgeſetzten zukommenden Aufträgen in Gegenſtänden der medizinischen Polizey ſowohl, als bey gerichtlichen Vorfallenheiten pünktlich und unverweigerlich nachzukommen. Dagegen haben ſie ſich aller Verrichtungen in medizinisch polizeylichen Gegenſtänden, welche ihnen nicht vermög gegenwärtiger Inſtruktion obliegen, und welche ihnen nicht beſonders aufgetragen werden, ſo wie aller Verrichtungen bey medizinisch gerichtlichen Vorfallenheiten, zu welchen ſie nicht geſetzmäßig requirirt werden, durchaus zu enthalten. Doch iſt ihnen hiedurch nicht gewehrt, und wird ihnen vielmehr zur Pflicht gemacht, die Behandlung der bey Schlägereyen und bey andern Gelegenheiten vorſetzlich oder unvorſetzlich verwundeten Individuen vorläufig zu übernehmen, falls der Gerichtsarzt nicht in dem Orte, wo der Vorfall ſich ereignet, zugegen iſt, jedoch allemal davon unverzüglich Anzeige bey der Gerichts-Stelle des Bezirks zu machen.

Digitized by Google

§ 7.

Bey gerichtlichen Unterſuchungen zu welchen ein Landarzt zugezogen wird, giebt derſelbe den Befund der Unterſuchung zugleich mit dem Arzte zu Protokoll, und unterzeichnet daſſelbe, ſo wie alle zu dieſer Unterſuchung beygezogenen Individuen. Wird der Landarzt von dem Richter um ſein techniſches Urtheil über den unterſuchten Fall befragt, ſo giebt er daſſelbe beſonders und mit der Umſicht zu Protokoll, daß keine bloße Vermuthung, anderswo gehörte Aeußerung oder zufällig vernommene Zeugen-Ausſage darauf einen Einfluß hat. Kann er zu einem Urtheile nach dem Materiale des Befunds oder nach ſeinen Einſichten und Kenntniſſen ſich nicht beſtimmen, ſo erklärt er ſich auch hierüber zu Protokoll. Ein ärztliches Parere kann ein Landarzt nie ausſtellen; und die Geſetzgebung wird noch näher beſtimmen, welchen gerichtlichen Werth jenes zu Protokoll gegebene Urtheil des Landarztes neben dem Parere des zugleich obducirenden Gerichtsarztes haben ſoll. Auch kann ein Landarzt keine ärztliche Zeugniſſe ausſtellen, ſondern erſtattet in vorkommenden Fällen einen Bericht an den Gerichtsarzt, welcher die nöthigen Notizen zur Verfaſſung eines gerichtlichen Zeugniſſes enthält. Für dieſe Notizen bleibt der Landarzt aber verantwortlich.

§ 8.

Gerathen Perſonen durch plötzliche Unglücksfälle oder auf ſonſt eine Weiſe ſchnell in Todesgefahr, ſo hat zwar der Landarzt die Behandlung eines ſolchen Kranken ohne Verzug zu übernehmen, und ſie nach beſtem Wiſſen einzuleiten, zugleich aber den Gerichtsarzt ſchleunigſt von dem Vorfalle zu benachrichtigen; und ihn zur ungeſäumten Hinzukunft auffordern zu laſſen.

§ 9.

Aeußert ſich in ſeinem Diſtrikte irgend eine epidemiſche Krankheit, von welcher Art ſie immer ſeyn möge, ſo hat er den Gerichtsarzt unverzüglich davon in Kenntniß zu ſetzen. Ein gleiches findet ſtatt, wenn er endemiſche Krankheiten in ſeinem Diſtrikte wahrnimmt.

§ 10.

Bey allen epidemiſch herrſchenden Krankheiten, und bey allen ſporadiſch vorkommenden Fällen ſolcher Krankheiten, von denen die Erfahrung gelehrt hat, daß ſie leicht epidemiſch herrſchend werden, hat der Landarzt, falls ſie zu einer Gattung gehören, welche das Leben der Kranken öfters in Gefahr bringt, oder wenn ſie ſich durch ungewöhnliche Zufälle auszeichnen, ſobald er ſie beobachtet, unverzüglich davon Anzeige an den Gerichtsarzt ſeines Bezirkes zu machen, und ſich in Behandlung der Kranken dabey im Ganzen nach der ihm von dieſem zu ertheilenden Vorſchrift, wenn derſelbe eine ſolche, für nöthig erachtet, zu richten.

§ 11.

Den Landärzten iſt die Unteraufſicht über die Hebammen, Wundärzte, chirurgiſchen und einfachen Bader ihres Diſtriktes, ſo lange die letztern noch beſtehen, anvertraut. Er hält ſich

Digitized by Google

über dieſes ſeiner Aufſicht untergebene Perſonal eigene Liſten, und zeigt die darunter vorkommenden Sterbefälle, und Gebrechen, welche ſie allenfalls zur Ausübung ihres Dienſtes untauglich zu machen ſcheinen, dem Gerichtsarzte jedesmal ohne Verzug an.

§ 12.

Den Landärzten liegt die Formirung der Geburts- und Sterbliſten nach einer zu gebenden Norm über die ihnen ſelbſt ſowohl als ihren untergeordneten medizinischen Perſonal vorkommenden Fällen ob; daher dieſes Perſonal anzuweiſen iſt, ihnen die betreffenden Notizen darüber jedesmal unverzüglich mitzutheilen.

§ 13.

Die Anzeige der Geburtsfälle muß geſchehen, in welcher Periode der Schwangerſchaft ſich dieſelben auch immer ereignen mögen. Zugleich muß bemerkt werden, ob die Frucht regelmäßig oder auf irgend eine Weiſe regelwidrig gebildet iſt, und in dem leztern Falle, worinn die Regelwidrigkeit beſteht. Der Landarzt hat bey den regelwidrig gebildeten Früchten, wo er nicht ſelbſt bey der Geburt aßiſtirt, die Beſichtigung vorzunehmen, um darüber Bericht erſtatten zu können.

§ 14.

Auch muß bemerkt werden, ob die Geburten ſelbſt regelmäßig oder regelwidrig waren, und wie ſie zu Stande gebracht wurden.

§ 15.

Zur Formirung der Geburts- und Sterbeliſten werden den Landärzten von ihren reſpektiven Gerichtsärzten die näheren Vorſchriften ertheilt werden.

§. 16.

Die Landärzte haben den Gerichtsärzten alle durch Zufall, oder Krankheit verſtümmelte Menſchen jedes Alters, alle Taubſtummen, Kretins, Raſende, Wahnſinnige und Blödſinnige in ihrem Diſtrikte, von denen ſie Kenntniß erhalten, anzuzeigen und erforderlichen Falls die Aufſicht über dieſelben unter der Leitung des Arztes zu übernehmen.

§. 17.

Sie haben ihre Wachſamkeit auf alle öffentliche feile Weibsperſonen zu richten, und ſie bey Gericht anzuzeigen.

§. 18.

Eben ſo ſind ſie gehalten den Gerichtsarzt jeden Diſtriktes von allen Eckel und Abſcheu erregenden oder Anſteckung verbreitenden Fällen, von chroniſchen Krankheiten, von denen ſie Kenntniſſe erhalten, auch wenn die Kranken nicht zu ihren Patienten gehören, zu unterrichten.

§. 19.

Bemerken ſie, oder haben ſie gegründete Muthmaſſung, daß auf den Genuß von Nahrungsmitteln oder Getränken Krankheiten mit ungewöhnlichen Zufällen entſtanden ſind, ſo haben ſie ſolches dem Gerichtsarzte anzuzeigen.

§. 20.

Ihnen liegt die Unteraufſicht über das Geſundheitswohl aller von Staatswegen in die Koſt gegebenen Findel- und Waiſenkinder ob.

Der Beſchluß folgt.

Digitized by Google

An ſämmtliche königliche Land- und Mediat-, dann Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Tax-Einſendungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt die wiederholte Bemerkung gemacht worden, daß ungeachtet die im Namen der unterfertigten Stelle an die Behörden ausgefertigte Taxzettel die Unterſchrift:

„Taxations-Amt des königl. baieriſchen
„General-Kommiſſariats des Iller-
„Kreiſes, als Kreis-Adminiſtration der
„Stiftungen und Kommunen“

führen, doch von mehrern Aemtern bey Einſendung der Taxbeträge in Partheyſachen dieſe ausſcheidende Bemerkung in der Aufſchrift vernachläßiget, und nicht beobachtet werde, wodurch nothwendig Verzögerungen, Mißgriffe, und Unrichtigkeit der Rechnungs-Manualien, bey den verſchiedenen hie ſelbſt beſtehenden Taxations-Aemtern veranlaſſet werden.

Den ſämmtlichen Land-Mediat- und Patrimonial-Gerichten, dann Polizey-Kommiſſariaten wird daher aufgetragen, in den Ueberſchriften ihrer einzuſendenden Taxbeträge dieſe Ausſcheidung wohl zu bemerken, und zu beobachten, indem jene, die ſich dieſes Verſehens ferner ſchuldig machen, und deren Einſendungen hiedurch das kompetente Taxations-Amt verfehlen, ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn von Letzterm Exekutiv-Bothen auf Köſten derſelben ungeachtet der geſchehenen, aber irrig rubrizirten Einſendung abgeordnet werden.

Kempten den 24ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Wiener.

Bekanntmachung.

Freytag den 31ten dieß Monats wird durch eine Kommiſſion des gefertigten Landgerichts unter Vorbehalt höchſter Genehmigung der königl. Kreis-Adminiſtration die Schaafweid der Gemeinde Heimertingen in dem Wirthshauſe zum Hirſch daſelbſt im Wege der öffentlichen Verſteigerung für laufendes Jahr verpachtet.

Dieſe Waid beſteht in 260 Jauchert Brachfeld, einem Grasplatz von 5 Jauchert, wozu 250 Jauchert Stoppeln-Feld des Winter- und 325 Jauchert des Sommer-Oeſches kommen, und gewährte bisher 225 bis 275 Schaafen die erforderliche Nahrung; die weitere Bedingungen werden durch die Kommiſſion eröffnet, welcher die Pachtſuchenden, Auswärtige mit Vermögenszeugniſſen verſehen, an erwähntem Tag Vormittags 9 Uhr ihre Anbothe zu Protokoll zu geben haben.

Babenhauſen den 17ten Jäner 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. v. Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich=Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

V. Stück. Kempten, Dienſtag den 4ten Februar 1812.

Aufträge.
An
ſämmtliche königliche Polizey=Behörden des Iller=Kreiſes.

(Die Rubrizirung der Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem mehrere königliche Polizey=Behörden ihre an die unterfertigte Stelle zu erſtattenden Berichte mit ſo allgemeinen und öfters ganz ungeeigneten Rubriken verſehen, daß nicht nur die königl. Kreis=Regiſtratur bey mehreren Gelegenheiten ſchon hierüber die gegründetſte Beſchwerde führte, ſondern insbeſondere die über das Brand=Aſſekuranzweſen vorliegenden Papiere dadurch in eine ſolche Unordnung gebracht wurden, daß ſie nur mit Mühe, und öfters, wegen der geſchehenen Vermiſchung mehrerer Gegenſtände in einem und demſelben Berichte, gar nicht ausgeſchieden werden konnten; ſo findet man ſich veranlaßt, dieſe von weniger Ordnungs=Liebe ſprechende Konnivenz der bereits dießfalls beſtehenden frühern Verordnungen ſowohl im Allgemeinen hiemit zu rügen, als insbeſondere für die in Brandverſicherungs=Sachen zu erſtattenden Berichte folgende Rubriken vorzuſchreiben:

1.

Bericht über neue Beytritte einzelner Unterthanen zum Brand=Aſſekuranz=Verbande.

2.

Bericht über die vorgenommene Reviſion der Brand=Aſſekuranz=Kataſter.

3.

Bericht über die Dotirung der Brand=Verſicherungs=Vorſchuß=Kaſſen.

4.

Bericht über einen an dem aſſekurirten Gebäude des N. N. vorgefallenen Brandſchaden.

5.

Brandſchadens=Anzeigen im Allgemeinen, der Brand mag ſich an einem verſicherten oder nicht verſicherten Gebäude ergeben haben.

(vid. Intelligenzblatt 1811 pag. 827 und 828.)

6.

Jährliche Ueberſicht der bey der Brandverſicherungs=Anſtalt für das Aſſekuranz=Jahr 1812/13 vorkommenden Veränderungen.

(vid. Intelligenzblatt 1812 Stück IV.)

Digitized by Google

7.

Bericht oder Anfrage über einen die Brandverſicherungs-Anſtalt im Allgemeinen betreffenden Gegenſtand.

Sämmtliche königliche Polizey-Behörden werden angewieſen, ſich an dieſe vorgeſchriebene Rubrizierung ihrer Berichte genau zu halten, keinen der vorſtehenden Gegenſtände künftig mehr in einem und demſelben Berichte zu vermengen, und überhaupt auch ihren Eingaben deutlichere und dem Berichts-Gegenſtande entſprechendere Rubriken zu geben, widrigenfalls ſie die Remiſſion ſolcher fehlerhaft befundenen Exhibita auf eigene Koſten unnachſichtlich zu gewärtigen haben.

Was nun insbeſondere die zur unterfertigten Stelle, als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen, gehörigen Berichte und Anzeigen anbelangt, ſo ſind ſolche nicht nur auf der Addreſſe, ſondern auch in der Berichts-Anrede gehörig zu bezeichnen.

Kempten den 28ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Repartitions-Norm der beym Straßenbau vorkommenden unentgeldlichen Natural-Konkurrenz betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die wenigſten Aemter haben der höchſten Weiſung vom 26ten Auguſt vorigen Jahrs Kreis-Intelligenzblatt XXXVII. Stück pag. 568 entſprochen, und werden hiermit angewieſen, derſelben in 14 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens nachzukommen.

Kempten den 12ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Eſſito- und Konſumo-Maut-Belegung wandelbarer Gegenſtände betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Weder der dermalige Zoll- und Maut-Verband, noch die wünſchenswerthe Schnelligkeit und Ungebundenheit des allgemeinen Verkehrs geſtatten es, daß die individuellen ſtatiſtiſchen Verhältniſſe der einzelnen Polizey-Diſtrikte bey Beſtimmung der Konſumo- und Eſſito-Maut wandelbar zu belegender Gegenſtände auch beſonders gewürdigt und ausgeſchieden werden.

Digitized by Google

In dem ganzen dieſſeitigen Reichs-Kreiſe beſtehen nur acht Maut-Oberämter, und es müßte ſofort zu dem Verkehr hemmenden Mittel der Ausſtellung eigener Urſprungsſcheine gegriffen werden, wenn für einen jeden einzelnen Polizey-Bezirk auch ein beſonderer Konſumo- und Eſſito-Zoll feſtgeſetzt werden ſollte.

Um daher einerſeits einem ſo verderblichen Mittel auszuweichen, andererſeits die Produktions- und Fabrikations-Verhältniſſe der einzelnen Polizey-Bezirke mit aller, nur immer möglichen Rückſicht und Achtung zu behandeln, findet es die unterfertigte Stelle für nöthig, ſieben oder acht, den beſtehenden Mautoberämtern — ihrer geographiſchen Lage nach — korreſpondirende Haupt-Maut-Diſtrikte des Kreiſes zu formiren, und zu einem jeden ſolchen Diſtrikt dann alle jene Polizey-Bezirke zu ziehen, welche demſelben am zweckmäßigſten und bequemſten liegen, und von welchen anzunehmen iſt, daß ſie ſich auf dem Wege des Wechſelverkehrs, wenn ſie auch in ſtatiſtiſcher Hinſicht unter ſich verſchieden ſeyn ſollten, in ihren Bedürfniſſen gegenſeitig unterſtützen können.

Zu dieſem Ende hat man das untenſtehende Tableau entworfen, und ſchließt nun ſolches den königlichen Polizey-Behörden des Illerkreiſes mit dem Auftrage zu, bis 1ten April laufenden Jahrs zu begutachten:

1) Ob die Formation dieſer Haupt-Diſtrikte belaſſen, oder auf welche andere Weiſe abgeändert werden kann; —

2) ob die bisherige Anordnung, daß die einzelnen Polizey-Behörden ihr Gutachten über die Mautbelegung wandelbarer Gegenſtände beſonders abgeben, beybehalten, oder nicht vielmehr die Abänderung getroffen werden ſoll, daß die zu einem Haupt-Maut-Diſtrikte gehörigen Aemter am Schluſſe eines jeden Jahrs, oder, wenn ſich eine Aenderung im Laufe deſſelben als nothwendig darſtellen ſollte, zu jeder andern Zeit, ſich vereinigen, und auf dieſe Art einen gemeinſchaftlichen Antrag an die unterfertigte Stelle erſtatten; — ob ferner

3) die königlichen Behörden der von der Gränze entfernt liegenden, und nach der bisher gemachten Erfahrung, mit dem benachbarten Auslande in geringe oder gar keine Berührung kommenden Bezirke von der gedachten Eſſito- und Konſumo-Maut-Begutachtung vielleicht nicht ganz befreyt werden können; und endlich

4) wenn dieſes der Fall iſt, welche von den betreffenden Aemtern ſich nach einer vorausgegangenen gründlichen Erwägung der wahren Sachenlage in dieſe Kategorie zu zählen, berechtiget glauben, ohne daß ſie dieſe Aufforderung als Anlaß benützen, ihrem allenfallſigen geheimen Wunſche, von einer läſtigen Berichts-Erſtattung befreyt zu bleiben, ein heilſames Wort zu ſprechen.

Kempten den 24ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

F o r m a t i o n

der acht Haupt - Maut - Diſtrikte zum Behufe der Eſſito - und Konſumo - Maut - Beſtimmung wandelbarer Gegenſtände im Iller - Kreiſe.

Diſtrikte	Maut-Oberämter	Hiezu gehörige Beymaut-Aemter.	Hiezu gehörige Stationen.	Vortrag der beyzuziehenden Polizey - Kommiſſariate, Land- und Mediat - Gerichte.
I	Bludenz	-	Gargela	Innerbregenzerwald, Montafon und Sonnenberg.
II	Feldkirch	Bangs	Meiningen Mäder Bauren	Feldkirch und Dornbirn.
III	Bregenz	Hohenems St. Johann Höchſt Fuſach	Luſtenau Reindorf Gaiſau Carolinenau	Bregenz, Dornbirn, Innerbregenzerwald und Weiler.
IV	Lindau	Moſenhorn Hergatz	Schachen Bäumle Waſſerburg Neuhaus Opfenbach u. Sirgenſtein	Lindau, Bregenz und Weiler.
V	Immenſtadt	Schweinenbach Rellenbruck	Steingaden Hinterdornweid Verholz	Immenſtadt, Sonthofen, Reutte, Füſſen und Weiler.
VI	Kempten	-	Heitisried Kreutzthal Frauenzell Legau	Kempten (Polizey - Kommiſſariat und Landgericht) Obergünzburg, Oberdorf, Buchloe, Reutte, Schengau, Kaufbeuren und Füſſen.
VII	Memmingen	Ferthhofen Egelſee und Kellmünz	Lauterach Heimertingen Fellheim und Illereichen	Polizey - Kommiſſariat Memmingen, Ottobeuren, Mindelheim, Buchloe, Schwabmünchen, Türkheim, Roggenburg, Illertiſſen, Grönenbach, Babenhauſen, Urſberg, Edelſtetten, Kirchheim, Burheim und Tannhauſen.
VIII	Ulm	-	Au, Oi, Freudeneck.	Illertiſſen, Roggenburg und Weißenhorn.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Falſche Kreutzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Was von dem königlichen General-Kommiſſariate des Unterdonau-Kreiſes am 4ten laufenden Monats in obenſtehendem Betreffe an ſeine untergebenen Aemter erlaſſen wurde, erſehen die königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes zur gleichmäßigen Beobachtung aus dem Anhange.

Kempten den 24ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Abſchrift.

Durch das Polizey-Kommiſſariat zu Straubing ſind Kreutzer entdeckt worden, die theils die vormalige kurfürſtlich baieriſche Wappen, theils nur die Weken mit dem Reichs-Apfel in der Mitte, theils die königliche Wappen haben, und die Jahrzahl 1740 oder 80 (welches nicht deutlich erſehen werden kann) theils die Jahrzahlen von 1801 und 1810 führen, und deren Gehalt Meſſing mit Silber überzogen iſt.

Ihre ſchlichte Beugung, und daß ſie dünn und verbogen ſind, macht ſie leicht kenntlich.

Der Verdacht beſtehet, daß ſie von Juden herkommen, die auf dem Lande herumgehen, und Thaler gegen Scheide-Münze mit beträchtlicher Daraufgabe einwechſeln.

Das Landgericht hat jenes zur öffentlichen Kenntniß zubringen, und das Publikum vor der Annahme dieſer Münze zu warnen, ſelbſt aber darüber zu wachen, daß diejenigen entdeckt werden, welche ſie in Umlauf bringen. Unter Beziehung auf die Verordnung vom 16ten Auguſt 1809 die Juden betreffend, wird das Landgericht daher angewieſen, die Orts-Vorſtände darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie auf jene Leute Acht geben, welche ſich in ihren Dörfern in der Abſicht einfinden, grobe Münzen gegen Scheidemünzen einzuwechſeln, und wenn dieſes geſchehen iſt, von den Unterthanen ſich die erhaltenen Scheidemünzen ſogleich vorzeigen laſſen, und nach Umſtänden den Einwechsler der groben Münze zu Gericht bringen.

Auch ſind die Krämer darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie die Leute zum Landgericht führen, von denen derley falſche Kreutzer ausgegeben werden.

Paſſau den 4ten Jäner 1812.

An
ſämmtliche Behörden alſo ergangen.

An
mehrere königliche Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte des Iller-Kreiſes.

(Die Impfung pro 1810/11 und die Eintheilung der Polizeybezirke in landärztliche Diſtrikte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da mehrere Polizey-Behörden des Iller-

Kreiſes dem ihnen hinſichtlich der Impfung pro 1810/11 zugegangenen Auftrage noch nicht Genüge geleiſtet haben; da auch mehrere unter ihnen ſtatt der Original-Impftabellen (als welche allein der allerhöchſten Stelle vorgelegt werden dürfen) bloße Kopien derſelben eingeliefert haben; da ferner auch einige Gerichtsärzte gar keinen Impfbericht über die benannte Impfung eingeſchickt haben; ſo werden alle dieſe theils ſäumige, theils fehlige Polizey-Behörden und Gerichtsärzte hiemit zur Erfüllung ihrer Pflicht unter Androhung eines Exekutions-Bothens aufgefordert, der unfehlbar erſcheinen wird, wenn das Verlangte nicht bis den 10ten Februar bey unterzeichneter Stelle eingetroffen ſeyn wird.

Die nämliche Strafdrohung, ſo wie der nämliche Termin finden auch hinſichtlich des von einigen unterlaſſenen Berichtes über die Eintheilung ihres Bezirkes in landärztliche Diſtrikte ſtatt.

Kempten den 29ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Inſtruktion für die Landärzte.

Beſchluß.

§. 21.

Sie haben mit beſonderer Aufmerkſamkeit auf alle mediziniſche Pfuſchereyen, ſey es in Ausübung eines Theils der Kunſt, oder im Medikamentenverkauf zu wachen und ſolche unverzüglich zur Kenntniß des Gerichtsarztes zu bringen.

§. 22.

Sie haben in ihrem Diſtrikte die nach noch zu ertheilenden genauern Vorſchriften einzuführende Todtenbeſchau zu beſorgen, ſo wie ihnen auch die Unteraufſicht über die Begräbnißplätze und Leichenhäuſer obliegt.

§. 23.

Jeder Landarzt iſt gehalten, dem Gerichtsarzte des oder der Bezirke, in welchen er praktizirt, jeden Monat einen Rapport über die von ihm behandelten Kranken und Geburtsfälle nach dem anliegenden Muſter zu übergeben. Zugleich mit dieſem Rapport haben die Landärzte ihren reſpektiven Gerichtsärzten alle während dem betreffenden Monate in ihrem Bezirke ſich ergeben habenden beſonders merkwürdigen mediziniſchen Fälle, die zu ihrer Kenntniß gekommen ſind, und deren unverweilte Anzeige ihnen nicht vorſchriftsmäßig oblag, vorzulegen. Das General-Kommiſſariat jedes Kreiſes wird Sorge tragen, daß Tabellen für dieſe Monatsrapporte ſowohl, als für die unter §. 17. des erſten Abſchnitts erwähnte Tagebücher ſolchergeſtalt in Druck gelegt werden, daß ſie um einen möglichſt geringen Preis an die Landärzte, die ſie bey ihren Gerichtsbehörden abzulangen haben, überlaſſen werden können.

§. 24.

Die Landärzte ſind gehalten, dem Gerichtsarzte ihres Bezirks ihr Krankentagbuch,

Digitized by Google

die unter den §. §. 15. und 16. des erſten Abſchnittes erwähnten Inſtrumente, und Bücher, und diejenigen, welchen ein Medikamenten-Depot anvertraut iſt, auch dieſes zur Unterſuchung vorzuzeigen und vorzulegen.

§. 25.

Macht ſich der Landarzt größerer oder geringerer Fehler in ſeinem Dienſte ſchuldig, ſo hat ihm der Gerichtsarzt ſeines Bezirkes ſolche zu verweiſen, und von den erſtern die Anzeige an das General-Kommiſſariat des Kreiſes zu machen, damit dieſes erforderlichen Falles nach Anleitung des §. 26. des erſten Abſchnittes gegen denſelben verfahren könne. Die temporäre Suſpenſion verfügt das General-Kommiſſariat, wenn ſolche verwürkt iſt, unmittelbar und zeigt dieſelbe bey der höchſten Stelle an; die Amotion auf immer wird von Seiner Königlichen Majeſtät auf den gehörig motivirten Antrag des General-Kommiſſariats verhängt.

§. 26.

Glaubt ein Landarzt Urſache zur Klage wider den Gerichtsarzt ſeines Bezirkes bey medizinischen oder polizeylichen Vorfallenheiten, wegen Deſervitenſachen, wegen verſäumter Beſtrafung der Pfuſchereyen und ſo weiters zu haben, und findet er auf eine zweymalige in einer Friſt von wenigſtens 14 Tagen deshalb bey der betreffenden Gerichtsbehörde gemachten Anzeige kein Gehör, oder glaubt er keine hinlängliche Berückſichtigung ſeiner Beſchwerden zu erhalten, ſo hat er in einem ſolchen Falle mit ſeiner Klage ſeinen Rekurs an das General-Kommiſſariat des Kreiſes, welcher Rekurs darinn beſteht, daß er dem General-Kommiſſariate ſein Geſuch mit der obgedachten zweymaligen Anzeige vorlegt, worauf alsdann das letztere nach Beſchaffenheit der Sache verfahren wird.

Tagebuch über die Geſchäfte des Landarztes N. N. zu

Jahr 18 — Monat —

Fortlaufender Numerus der Behandelten.	Vor- und Zunamen, Alter, Geſchlecht und Stand des Leidenden.	Krankheit oder Leiden nach Cullens Siſtem.	Tag des Beginns der Krankheit.	Tag des Beginns der Hülfe.	Zahl der Beſuche.	Ausgang in Genesung, Aufnahme in ein Wohlthätigkeits-Inſtitut oder Tod.	Bemerkungen über vorherrſchende Krankheiten, beſondere Komplikationen und Fälle, Wirkungen von Arzneymitteln, gemachte Operationen und deren Erfolg, Befund bey Leichenöffnungen u. dgl. m.

Bekanntmachung.

(Filial-Schulbücher-Verlags-Stationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Als Filial-Stationen des Schulbücher-Verlages im Illerkreiſe wurden folgende Orte allergnädigſt beſtättiget:

Feldkirch, Bregenz, Kempten, Schongau, Kaufbeuren, Mindelheim und Memmingen, und als Filial-Verleger ſind allergnädigſt ernannt:

Der Buchdrucker und Buchhändler Graf für Feldkirch —

der Buchdrucker und Buchhändler Brentano für Bregenz —

der Buchdrucker und Buchhändler Dannheimer für Kempten —

der Buchbinder Einziger für Schongau,

der Buchbinder Wintergerſt für Kaufbeuren,

der Buchbinder Hundegger für Mindelheim und

der Buchdrucker und Buchhändler Rehm für Memmingen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Kempten den 27ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Kantonspflichtigkeits-Entlaſſung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Geſuche kantonspflichtiger Unterthans-Söhne um Anſäſſigmachung und Kantonspflichtigkeits-Entlaſſung, welche das 23te Jahr noch nicht erreicht haben, bleiben bis zu vollendeter Militär-Auswahl unerledigt. —

Nach vollendeter Auswahl haben die königlichen Behörden diejenigen Individuen anzugeben, welche um die Entlaſſung bathen, und dem Militär abgegeben wurden.

Kempten den 1ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachung.

Nachdem der Verkauf des Kloſtergebäudes in Kirchheim, ſo wie des in 14 Zentnern beſtehenden Vorraths von altem Kupfer die allerhöchſte Begnehmigung nicht erhalten, und die königl. Finanzdirektion des Illerkreiſes, mittelſt Reſcriptes vom 27ten des vorigen, und empfangen am 4ten dieß Monats, eine neuerliche Verſteigerung vorzunehmen, befohlen hat; So wird dieſes zur allgemeinen Wiſſenſchaft denen Kaufsluſtigen mit dem Beyſatze eröffnet, daß Montag den 17ten des künftigen Monats Februars eine neuerliche öffentliche Verſteigerung im Orte Kirchheim zu dieſem Ende, nach denen beſtehenden k. Vorſchriften, und bekannten Bedingniſſen werde vorgenommen werden, bey welcher dieſelben zu guter Vormittags-Zeit ſich einzufinden, anmit fürgeladen werden.

Türkheim im Illerkreiſe am 22ten Jäner 1812.

Königliches Rentamt.

Stahl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

VI. Stück. Kempten, Dienſtag den 11ten Februar 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das Ausweichen auf der Landſtraſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Ausweichen auf der Straſſe giebt nicht ſelten zu Irrungen, Streitigkeiten und Unglücksfällen Anlaß.

Oefter geſchieht es, daß die ſich begegnenden Fuhrleute gerade auf eine und dieſelbe Seite ausweichen, auf ſolche Weiſe ſich gerade entgegen fahren, und wenn dieſes einmal geſchehen iſt, theils ſich nicht mehr benehmen wollen, theils wirklich nicht mehr können, welches der Fall iſt, wenn ſie ſich ſchon zu ſehr genähert, und nicht mehr ſo viel Platz vor ſich haben, als zu dem Ausweichen erforderlich iſt.

Um nun den hiedurch unvermeidlich entſtehenden Streitigkeiten, Thätlichkeiten, auch öfterer Beſchädigung der Pferde und Wagen vorzubeugen, findet ſich die unterzeichnete Kreisſtelle veranlaßt, folgendes zu befehlen:

Jedes Fuhrwerk, welcher Gattung es ſey, hat bey Vermeidung einer Strafe von 5 Gulden dem Begegnenden allzeit auf die rechte Seite auszuweichen.

Dieſe polizeyliche Verfügung haben die königlichen Behörden im Illerkreiſe allgemein bekannt zu machen.

Kempten den 23ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Ausſtellung der Markt- und Lumpenſammlungs-Patente betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Hinweiſung auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte vorigen Jahrs Nro. LIII. pag. 824 und im Regierungsblatte vom Jahre 1810 Seite 431 über das Markt-Patent- und Lumpenſammlungs-Weſen enthaltenen Verordnungen werden hiemit die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreiſes beauftragt, ihre gutächtlichen

Digitized by Google

Berichte über die Verleihung eines Markt- oder Lumpenſammlungs-Patents für die Zukunft nach der hier unten sub Lit. A. und B. folgenden tabellariſchen Form zu erſtatten.

Es bleibt denſelben übrigens freygeſtellt, ob dieſe Tableaux auf der Außenſeite mit der Aufſchrift:

Gutachtlicher Bericht
des
Königlichen Polizey-Kommiſſariats, Land- oder Mediatgerichts
N.
über
die Bitte des N. N. um ein Markt- oder Lumpenſammlungs-Patent,

unter bloßem Couvert zur Vorlage gebracht, oder mit einem beſondern Remiß-Berichte einbegleitet werden wollen.

Kempten den 3ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Lit. A.

Vortrag der Polizey-Behörde	Des Bittſtellenden.			Bezeichnung der Waaren womit derſelbe zu handeln wünſcht			Ausweis ſeines Vermögens			Amtliches Gutachten.	
	Namen	Wohnort	Gemeinde	Inländiſche rohe Produkte	Inländiſche Fabrikate	Artikel, welche er von inländiſch. größern Kaufleuten beziehet	An Realitäten	An Kapitalien	Durch Kredit	über ſeinen Leumuth	über ſeine Qualifikation zum Empfang eines Marktpatents mit vorzügl. Berückſichtigung ſeiner Familie und Erwerbs-Verhältniſſe.

Lit. B.

Vortrag der Polizey-Behörde	Des Bittſtellers.			Vermögen		Ausweis über zureichende Beſtellungen von Seite inländiſcher Papier-Fabrikanten	Anzahl u. Ziffer der Beylagen.	Amtliches Gutachten	
	Namen	Wohnort	Gemeinde	An Realitäten	An Kapitalien			über des Bittſtellers Leumuth	über ſeine Qualifikation zur Erlangung eines Lumpenſammlungs-Patents unter Würdigung ſeiner Familien- u. ſonſtigen Erwerbs-Verhältniſſe.

Digitized by Google

Anmerkung.

In der Eingangs bemerkten Kreis-Verordnung Intelligenz-Blatt Stück LIII. vorigen Jahrs iſt pag. 825 Lit. B. ſtatt Selbſt-Erzeugen: Selbſt-Erzeuger, und pag. 816 ſtatt nöthigen Koſten: unnöthigen Koſten zu leſen.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Reiſen nach Italien oder Illirien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zwar ſchon zum Ueberfluſſe ſämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes die allerhöchſte Verordnung vom 16ten März 1809 §. 8. Regierungsblatt 1809 Seite 1701 eingeſchärfet und ſelbſt die Bedrohung beygefügt worden, daß die königl. Polizey-Behörden für alle Köſten und Schaden verantwortlich würden, welche den Unterthanen dadurch zugehen dürften, wenn ſelbe nach Italien oder Illirien nicht mit den geſetzlichen Miniſterial-Päſſen, ſondern mit landgerichtlichen Päſſen verſehen, zu reiſen verſuchen, und deßwegen wieder in ihre Heimath zurückgewieſen werden ſollten.

Dem ungeachtet geſchieht es, daß viele Unterthanen aus dem Illerkreiſe, welche nach Italien oder Illirien zu reiſen pflegen, mit Päſſen theils nicht vorſchriftmäßig, theils gar nicht verſehen ſind, und ſich meiſtens mit Bekannten legitimiren wollen.

Da dieſes gegen die allerhöchſte Verordnungen und eine zweckmäßige Ordnung des Fremden-Weſens laufende Benehmen, in keinem Falle länger geduldet werden kann, und man die nach Italien reiſenden Inländer nicht mehr wird paſſiren laſſen, wenn ſie nicht nach geſetzlicher Vorſchrift Päſſe bey ſich führen; ſo wird dieſes ſämmtlichen königlichen Polizey-Behörden des Illerkreiſes hiemit wiederholt eröffnet, um ungeſäumt die Unterthanen hiernach anzuweiſen und zu belehren, damit ſie nicht die Zurückweiſung in ihre Heimath zu befahren haben, und dadurch in beträchtlichen ſich übrigens ſelbſt zuzuſchreibenden Schaden verſetzt werden möchten.

Kempten den 7ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Falſche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden auf nachfolgend näher beſchriebene falſche Münzen, welche in Umlauf geſetzt wurden, mit dem Auftrage aufmerkſam gemacht, das Publikum hievor zu warnen, und ſowohl der Verbreitung ſolcher falſchen Münzen, als auch jenen Individuen, welche eine dieſer Geldſorten gegen andere gewöhnlich mit Auswechſel austauſchen, ſorgſam nachzuſpüren, ſofort von ferners vorgefundenen falſchen Münzen oder entdeckten betrügeriſchen Geldwechslern, welche ohnehin ſogleich zu verhaften wären, unverzüglich Anzeige zu erſtatten.

Kempten den 3ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Beſchreibung

1) Oeſterreichiſche Kronenthaler von den Jahren 1795 und 1796 an der Schwere, und dem Klange nicht wohl, dagegen aber am matten Anſehen, und rauher Umſchrift erkenntlich, und beym Beſchneiden zwar durchaus weiß, aber weich.

2) Eben ſolche Thaler vom Jahre 1794 gleichfalls weder an Schwere noch Klang leicht erkenntlich, dagegen aber an zu weißem, Queckſilber ähnlichen Anſehen, und an der innern Röthe beym Beſchneiden.

3) Franzöſiſche Thaler vom Jahre 1793 an des Königs unförmlichem Bruſtbilde, hervorſtechenden Rand, woran aber an der Rückſeite ein wie vom Guſſe übrig gebliebenes Glümpchen bemerklich, und an der innern Röthe beym Beſchneiden kenntlich.

4) Kreutzer, theils mit dem vormals churfürſtlich baieriſchen, theils mit dem jetzigen königl. baieriſchen Wappen, theils bloß mit Wecken und Reichsapfel, und den Jahrzahlen 1740 und 80, dann 1801 und 1810 geprägt, deren Gehalt bloß Meſſing mit Silber überzogen iſt, und welche dadurch kenntlich werden, daß ſie dünne, und leicht zu biegen, und deßwegen meiſt verbogen ſind.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Den des Muttermords verdächtigen Michael Waſſermayer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden werden hiemit angewieſen, dem unten beſchriebenen, des Muttermords verdächtigen Michael Waſſermayer von Ober-Pfaffenhofen, Landgerichts Starnberg, ſorgſam nachzuſpüren, und ſolchen im Betrettungsfalle dem königl. Landgerichte Starnberg im Iſarkreiſe auszuliefern.

Kempten den 3ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Beſchreibung.

Michael Waſſermayer, ſogenannter Bergſchneider, und Aſchenmann beym Kripfer zu Ober-Pfaffenhofen genannt, hat ſchwarze Haare, und Backenbart, mittelmäßig hohe Stirn, ſchwarze Augenbraunen, ſchwarzbraune Augen, ſtumpfe Naſe, mittelmäßig großen proportionirten Mund, rundes Kinn, ſchwarzbraun rundes Geſicht, einen mittelmäßigen Knochenbau, etwas großen Körper ohngefähr 5 Schuh 2 Zoll, und iſt beyläufig 26 Jahre alt. Beſondere Merkmale ſind im Geſicht entweder links oder rechts eine Narbe, als wenn er geſchnitten worden wäre, dann an dem linken oder rechten Fuß auf dem Schienbein ein Einſchnitt, den er ſich mit einer Sichel machte.

Kleider-Beſchrieb.

Bey ſeiner 2ten Entweichung trug er einen runden ſchwarzen Hut mit einem kleinen Kupf, unter dieſem eine braune wollene weißgeſtreifte Haube, ein ſchwarzes Halstuch oder einen Flor, einen ſchwarz wollenen Rock mit ſtählernen Knöpfen, nach der Bauerntracht gemacht, unter ſelbem einen weißflanellenen Janker, eine lederne ſchwarze Hoſe mit Bändeln, und kalblederne Stiefel.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

VII. Stück. Kempten, Dienſtag den 18ten Februar 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Konzeſſions-Geſuche zu Errichtung von Taback-Fabriken betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Erläuterung der frühern Verordnung von Seiten der königl. General-Zoll- und Mauth-Direktion in Taback-Regie-Gegenſtänden haben ſich die inländiſchen Bittſteller um Errichtung von Taback-Fabriken nicht perſönlich bey obiger Stelle in München zu melden, ſondern ſie haben, wie früher geſagt, ihre Vorſtellung bey dieſer Stelle und bey dem königlichen General-Kommiſſariat einzugeben, ihr Geſuch aber damit zu begründen, daß

a) dieſelben am Sitze eines Mauth- oder Hallamts errichtet werden, daß

b) der Unternehmer auf allen Minuto Tabacks-Verkauf verzichtet, daß er

c) dem Betrieb ſeiner Fabrike hinlänglich eigene Gebäude zu widmen habe und

d) daß ihm überdieß ein baares Fabriken-Kapital von 10000 fl. als Umſchlags-Summe zu Geboth ſtehe.

Fehlet eine oder die andere dieſer Erforderniſſe, ſo wird auf das Geſuch keine Rückſicht genommen. —

Die königl. Aemter haben die Supplikanten hievon zu unterrichten, und ſich hiernach ſchuldigſt zu achten.

Kempten den 6ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die königlichen Polizey-Behörden, Diſtrikts- und unmittelbaren Lokal-Schulinſpektionen des Iller-Kreiſes.

(Die liegenden Schulgründe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß allerhöchſten Reſcriptes vom 28ten v. M. und Jahrs wollen Se. Königl. Majeſtät, daß dort, wo der Schullehrer zugleich Meßner oder Organiſt, oder beydes zugleich iſt,

Digitized by Google

bey der Beſchreibung der liegenden Schulgründe zugleich bemerkt werde, welche Gründe derſelbe noch als Meßner und Organiſt genieße.

Diejenigen Behörden, welche dieſes unterließen, haben ſolches binnen längſtens 4 Wochen nachträglich zu thun.

Kempten den 5ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An

ſämmtliche Diſtrikts- und der Kreisſtelle unmittelbar untergeordnete Lokal-Schulinſpektionen, ſodann an die betreffenden Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller Kreiſes.

(Das Schul- und Erziehungsweſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das allerhöchſte Reſcript vom 4ten vorigen Monats, empfangen den 10ten dieß, (die Beſchreibung ſämmtlicher auf Staatseinkünfte radizirter Beyträge für das Schul- und Erziehungsweſen betreffend), wird hierdurch im Abdrucke zur Wiſſenſchaft, Darnachachtung und mit dem Anhange mitgetheilt, daß man erwarte, es werde jede Behörde die geeignete Vorlage längſtens noch vor Ende des Monats May machen, widrigenfalls dieſelbe unnachſichtlich durch Exekution erholt werden würde.

Kempten den 12ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Miniſterium des Innern

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Der Staats-Miniſter Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Die unterm 24ten May 1810 durch ein Generalreſcript angeordnete Beſchreibung ſämmtlicher auf Staatseinkünfte radizirter Bezüge der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten des Königreiches iſt hauptſächlich aus dem Grunde nicht zu einer vollſtändigen Ausführung gekommen, weil ſie von der in demſelben Jahre erfolgten neuen Territorial-Eintheilung unterbrochen, und deßhalb von einigen General-Kommiſſariaten vor ihrer Auflöſung gar nicht mehr zu Stande gebracht, von andern nur nach der vormahligen jetzt nicht mehr ganz anwendbaren Kreis-Eintheilung gefertiget wurde.

Auſſerdem aber, daß ſelbſt von den gefertigten und zur Vorlage gebrachten Beſchreibungen aus dem angeführten Grunde eine Reviſion und neue Ueberarbeitung erforderlich iſt, und daß die noch fehlenden nachträglich bearbeitet werden müſſen, kömmt noch ein anderer Grund, eine neue Bearbeitung dieſer Beſchreibungen aufzugeben, dadurch hinzu, daß in den bereits gefertigten Beſchreibungen diejenige Unterſcheidung von Schulbezügen aus Staatseinkünften, welche in der unterm 27ten September 1811 an die königl. Kreisfinanz-Direktionen erlaſſenen Ausſchreibung der dießjährigen Dotations-Repartition unter dem

Digitized by Google

Namen von Paſſiv-Reichniſſen der Finanz-Kaſſen beſtimmter ausgeſprochen worden, noch nicht gehörig berückſichtiget iſt.

Es wird demnach, unter Beziehung auf das obenerwähnte General-Reſeript vom 24ten May 1810, die umfaſſende Beſchreibung der Schulbezüge aus Staatseinkünften hierdurch aufs Neue angeordnet, und denjenigen königl. General-Kommiſſariaten, von denen früher gefertigte Beſchreibungen bereits vorliegen, dieſe Eingaben zur Reviſion und Ueberarbeitung zurückgeſendet, den übrigen aber die neue Bearbeitung des Gegenſtandes aufgetragen.

Rückſichtlich der Veränderung, welche in den Kreisbezirken inzwiſchen durch die neue Territorial-Eintheilung vorgegangen, und der dadurch nöthig gewordenen Ausſcheidung der früher gefertigten Beſchreibungen werden die königl. General- und Lokal-Kommiſſariate ſich untereinander wechſelſeitig benehmen.

Damit aber um ſo weniger die Wichtigkeit des hierdurch aufgetragenen Geſchäftes verkannt werden möge, wird ausdrücklich daran erinnert, daß es die Hauptbeſtimmung dieſer Beſchreibung ſey, die Summe der allgemeinen Schuldotation und deren Repartition definitiv zu reguliren, und daß folglich diejenigen Kreiſe, von welchen die aufgegebene Beſchreibung nicht erſchöpfend gefaßt wird, in den unvermeidlichen Nachtheil verfallen, in den Unterhaltungs-Mitteln ihres Schul- und Erziehungs-Weſens ein ſchwer zu deckendes Defizit zu behalten; worüber hier wiederholt auf die ſchon obenerwähnte, an die Kreis-Finanz-Direktionen ergangene Ausſchreibung vom 27ten Sept. vorigen Jahrs verwieſen wird, deren §. I. die Beſtimmung enthält, daß gegen die einmal regulirte Kreis-Dotation alle andern Schulbezüge aus Staatseinkünften ohne Ausnahme zeſſiren ſollen.

Die verſchiedenen Rückſichten, welche bey der angeordneten Beſchreibung zu nehmen ſind, hat ſchon das Eingangs erwähnte General-Reſeript vom 24ten May 1810 umſtändlich angegeben; hier wird nur die Beſtimmung hinzugefügt, daß die Paſſiv-Reichniſſe, welche in der angefügten Ausſchreibung vom 27ten Septemb. vorigen Jahrs §. II. ausdrücklich von den übrigen aus Staatseinkünften an öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten entweder dekret- oder obſervanzmäßig geleiſteten Beyträgen unterſchieden werden, in ein beſonderes Verzeichniß zubringen ſind.

Soferne übrigens über einen oder den andern Punkt der zu Fertigung dieſer Beſchreibung gegebenen Beſtimmungen ſich hie und da noch ein Anſtand ergeben ſollte, wird rathſamer erachtet, darüber weitern Aufſchluß zu erhohlen, als durch eine unbeſtimmte Anwendung zu befahren, daß das Geſchäft ſelbſt unbefriedigend ausfalle.

Da Verſäumniſſe in den Angaben dieſer Beſchreibungen unausbleiblich dem Kommunal- und Stiftungs-Vermögen zur Laſt fallen müſſen, aus welchen das durch ſolche Auslaſſungen für die Zukunft entſtehende Defizit gedeckt werden müßte: ſo ſtellt ſich von ſelbſt das beſondere Intereſſe dar, welches die Kreis-Adminiſtrationen an dem hiedurch

Digitized by Google

aufgetragenen Geſchäfte zu nehmen haben, und man verſieht ſich daher zu denſelben um ſo mehr, daß ſie die möglich ſorgfältigſte und pünktlichſte Ausführung deſſelben ſich werden angelegen ſeyn laſſen. Es ſind aber dazu vornehmlich auch die Kreis-Schulräthe beyzuziehen, die ſich dieſer Angelegenheit gleichfalls eifrigſt anzunehmen haben.

Da aber aller Fleiß und Eifer der Kreis-Stellen ſelbſt in einer ſo ganz ins Einzelne gehenden Arbeit ein zuverläßiges Reſultat zu geben nicht vermögen, wenn nicht die untergeordneten Behörden, von welchen die erſten Data zu erholen ſind, ihre Pflicht thun, und da mehrere Erfahrungen ſchon gelehrt haben, daß ähnliche umfaſſende Bearbeitungen aus Schuld theils von Ungeſchicklichkeit theils von Fahrläßigkeit der untergeordneten Behörden öfters unbefriedigend ausfallen: ſo wird, um auch dieſer Veranlaſſung zu unvollſtändiger Ausführung des hier angeordneten Geſchäfts vorzubeugen, zugleich verordnet:

a. daß die Beſchreibung, ſo weit ſie die Volksſchulen betrifft, in den größern Städten von den Lokal-Schulkommiſſionen und auf dem Lande von den Diſtrikts-Schulinſpektoren, ſo weit ſie aber die höhern Lehranſtalten und Erziehungs-Anſtalten betrifft, von den einſchlägigen beſondern Stiftungs-Adminiſtrationen, mit Zuziehung der Vorſtände der Anſtalten, verfertiget werden ſolle;

b. daß die benannten untergeordneten Behörden für die Richtigkeit der ihnen aufzugebenden Beſchreibung in der Art verantwortlich zu machen ſeyen, daß das königliche General-Kommiſſariat, im Falle ihre Arbeit unbefriedigend gefunden wird, auf ihre Koſten einen Rechnungsverſtändigen abordnen werde, der an ihrer ſtatt die Beſchreibung aufzunehmen habe;

c. daß die Diſtrikts-Schulinſpektoren, damit ſie die Beſchreibungen an Ort und Stelle ſelbſt um ſo genauer aufnehmen können, angewieſen werden ſollen: 1) dieſes Geſchäft mit der dießjährigen Viſitation der Schulen ihres Diſtriktes zu verbinden, 2) dazu nicht nur den Pfarrer des Ortes, ſondern die ganze Lokal-Schulinſpektion, wie ſolche nach der Vorſchrift der Amts-Inſtruktion für die Lokal-Schulinſpektionen (Regierungsblatt 1808, Seite 2493 — 2506) in jeder Schulgemeinde angeordnet ſeyn ſollen, beyzuziehen, und von derſelben auch die aufgenommene Beſchreibung, ſelbſt wenn ſie eine bloße Fehlanzeige wäre, mit unterzeichnen zu laſſen, 3) zu nöthiger Beſchleunigung dieſes Geſchäfts ihre dießjährigen Schulviſitationen ſo früh vorzunehmen, daß ſie die aufzunehmenden Beſchreibungen unfehlbar noch vor Ablauf des Monats May einſenden können.

Die königl. General- und Lokal-Kommiſſariate ſind bevollmächtiget, erforderlichen Falls die geeigneten Zwangsmittel unnachſichtlich eintreten zu laſſen, um die Berichte ſämmtlicher benannter Unterbehörden auf den feſtgeſetzten Termin beyzutreiben, damit der Bericht an die allerhöchſte Stelle ſpäteſtens

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

mit dem Schluß des Monats Julius erſtattet, und ſodann dieſe Angelegenheit bis zum Eintritt des folgenden Etats-Jahres unfehlbar berichtiget werden könne.

München am 4ten Jäner 1812.

Aus ſpezial Auftrag des obengenannten Staats-Miniſters.

von Zentner.

die Beſchreibung ſämmtl. auf Staatseinkünfte radizirter Beyträge für das Schul- und Erziehungsweſen betreffend.

Aus Verhinderung des exped. geh. Sekretärs des Innern Departement.
v. Grimmeiſen.

An
die geſammten unmittelbaren und mediat-, dann Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Den Verbrauch an Wachs und Oel bey den Kirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſteigenden Preiſe aller Bedürfniſſe haben ſchon in den ältern Zeiten den adminiſtrativen Stellen die Ueberzeugung herbeygeführt, daß den Kultus-Stiftungen nur alsdann noch möglich iſt, ihre erhöhten Bedürfniſſe zu befriedigen, wenn in allen Theilen der Oekonomie eine weiſe Sparſamkeit eingeführt wird.

Aus dieſen Rückſichten wurden dann auch insbeſondere über den Bedarf an Wachs und Oel manche allerhöchſte Verordnungen veranlaßt; die unterzeichnete königliche Kreis-Adminiſtration findet ſich aber in dem Falle, über den letztern Punkt folgendes zur allgemeinen Befolgung bis zum Erſcheinen einer neuerlich allerhöchſten Verfügung bekannt zu machen:

I.

Da bereits in der Rechnungs-Inſtruktion vom 17ten Jäner 1769 „Generalien-Sammlung Band vom Jahre 1771 Seite 490," dann in der weitern Verordnung vom 21ten Oktob. 1786 „Mayriſche Generalien-Sammlung, Buch IV. Seite 880" das Maximum des zum ewigen Lichte nothwendigen Baumöls auf jährliche 52 bis 54 baieriſche Pfund feſtgeſetzt iſt, ſo hat es hiebey vorerſt auch für den Illerkreis ſein Verbleiben, und es wird hiermit im allgemeinen erklärt, daß vom Etatsjahre 1811/12 anfangend ein Mehrbetrag bey der Reviſion nicht paſſirt werden wird.

II.

In wie ferne die allerhöchſten Verordnungen vom 28ten July 1804, Regierungs-Blatt 1804 Seite 749 — dann vom Jahre 1805 Regierungsblatt Seite 1049 in dieſem Betreffe auch auf den Illerkreis ausgedehnt werden dürfen und müſſen, darüber iſt eine beſondere Weiſung zu gewärtigen. Auf jeden Fall aber haben die Stiftungs-Adminiſtrationen ſchon jetzt Sorge zu tragen, daß in jenen Orten, wo es zuträglich und thunlich ſeyn wird, ſtatt dem Baumöl, der Gebrauch von Reps, oder Mohnöl eingeführt werde.

III.

Beſondere Nebenlichter, welche extra bil-

Digitized by Google

her mit dem ewigen Lichte gleichzeitig unterhalten worden ſind, ſollen auf den Fall, wenn hiefür keine beſondere Fundation exiſtirt, abgeſchafft, und die bisher hiefür verwendete Summe ſoll zu nothwendigen Bedürfniſſen der Kirchen, zur Erleichterung des Stiftungs-Vermögens, und der Gemeinden, welche oft das Defizit der Kirchen zu decken haben, verwendet werden.

IV.

Der Bedarf des Wachſes richtet ſich zwar im Allgemeinen zu ſehr nach dem lokalen Bedürfniſſe, als daß hiefür eine anwendbare Größe als Maximum angeſetzt werden könnte; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß auch hier manche Beſchränkung ohne Nachtheil des öffentlichen Kultus eintreten kann. Insbeſondere werden alle Stiftungs-Adminiſtrationen auf die Mißbräuche aufmerkſam gemacht, welche häufig mit dem ſogenannten Trauf- oder Tropfwachſe — nämlich dem Abfalle bey dem Brennen der Kerzen obwalten, indem ſich letzteres verſchiedene Kultusdiener ohne allen Rechts-Titel zueignen. Ferners werden die Stiftungs-Adminiſtrationen angewieſen, bey jenen geſtifteten Gottesdienſten, für welche die Fundations-Kapitalien nicht mehr aufgefunden werden können, im Gebrauche des Wachſes die möglichſte Sparſamkeit eintreten zu laſſen. Ein freundſchaftliches Benehmen mit den Pfarrern wird den Stiftungs-Adminiſtrationen in dieſem letztern Punkte zum Nutzen der Kirche manche Vortheile gewähren.

V.

Die königl. Stiftungs-Adminiſtrationen, dann die Mediat- und Patrimonial-Gerichte, als Stiftungs-Adminiſtrationen haben, ſich nach dieſen zum beßern Emporkommen der Anſtalten zur öffentlichen Gottes-Verehrung gegebenen Vorſchriften ſtrenge zu achten.

Kempten den 7ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

An ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, auch Land- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Verbotene Kalender betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die allerhöchſte Stelle vermöge allergnädig. Reſcripts vom 28ten vorigen Monats befohlen hat, daß in allen herauskommenden Kalendern, ſie mögen zum Gebrauche des proteſtantiſchen oder des katholiſchen Publikums beſtimmt ſeyn, die Namen der Heiligen, deren Feyertage nach den beſtehenden Verordnungen bey den Katholiken abgeſchafft ſind, künftig und vom nächſten Jahr an, nicht mehr auf den Tagen, wo ſie bisher ſtanden, ſondern bey den nächſt vorherge-

Digitized by Google

henden Sonntagen nach den allgemein beſtehenden Verordnungen bemerkt werden ſollen, ſo wird ſolches zu allgemeiner Nachachtung andurch bekannt gemacht, und denjenigen Behörden, in deren Amts-Diſtrikt Kalender gedruckt und verlegt werden, zur genaueſten Wachſamkeit anempfohlen.

Kempten den 11ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Warth, Landgerichts Sonnenberg, betreffend)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Biechele nach Görisried, Landgerichts Obergünzburg, iſt die Pfarrey Warth erledigt worden, ſelbe liegt im Biſtume Augsburg, Landgericht Sonnenberg, Wahldekanat Oberſtorf und Bezirk der allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Feldkirch, ſie hat im Umkreiſe und in der Ausdehnung eine Stunde, enthält 156 Seelen, zwey Filiale und nur eine Schule im Pfarrdorfe Warth, die pfärrlichen Einkünfte belaufen ſich jährlich auf 255 fl. nämlich:

vom Widdum — — —	25 fl. kr.
von der Kompetenz — —	225 fl. —
von Stoll-Gebühren. — —	5 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Geſuche binnen nächſter 4 Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 1ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Beſetzung der Schulproviſur in Sonthofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Sonthofen wird ein Schulproviſor mit einem jährlichen Gehalt von 200 fl. angeſtellt.

Diejenigen des Orgelſpielens kundigen Schuldienſt-Exſpektanten, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, haben ſolches binnen 3 Wochen auf die geeignete Art zu thun.

Kempten den 12ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Erſte Bekanntmachung.

Verkauf verſchiedener, ſich in den franzöſiſchen Magazinen zu Paſſau, Braunau, und Schärding befindender Lebensmittel und Effekten.

Man benachrichtiget hiermit das Publikum, daß unverzüglich der Verkauf nachſtehend bezeichneter Lebensmittel und anderer Gegenſtände, ſo ſich in den franzöſiſchen Magazinen zu Paſſau, Braunau und Schärding befinden, an den Meiſtbiethenden und in gleich baarer Bezahlung vorgenommen werden wird, nämlich zu Paſſau:

78	Centner (Mark Gewicht) Kleyen.
1709	Centner, 12 Pf. id. Reiß.
25636 1/2	Liters Brandwein.
97	leere Fäſſer.
6323	unbrauchbare Säcke.

Zu Braunau.

3	Centner (Mark Gewicht) gerollte Gerſte oder Grütze.
30	Centner id. Salz.
3857	Liters Brandwein.
1679	Sters Holz.
294	unbrauchbare Säcke.
61	leere Fäſſer.
60	verſchiedene Magazins Utenſilien.

Zu Schärding.

67. leere Fäſſer.

Perſonen, welche zum Verkauf dieſer verſchiedenen Gegenſtände geneigt ſind, haben ſich von dieſer Zeit mit ihren Vorſchlägen ſchriftlich an den Herrn Kriegs-Kommiſſär Guillet in Paſſau zu addreſſiren.

Eine zweyte Anzeige wird den Zeitpunkt beſtimmen, wann die Verkäufe ſtatt finden werden.

Bekanntmachung.

Joachim Seefelder Söldner von Reichau hat ſich zahlungsunfähig erklärt; es tritt daher gegen denſelben nach Cod. Jud. Cap. 19. der Univerſal-Konkurs ein, weßwegen deſſen ſämmtliche Gläubiger unter dem Präjudiz des Ausſchluſſes entweder in Perſon, oder durch Bevollmächtigte Montag den 2ten März auf dieſſeitiger Landgerichts-Kanzley Vormittags 9 Uhr zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und auf einen Nachlaßvergleich anzutragen haben.

Babenhauſen den 4ten Februar 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. v. Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

VIII. Stück. Kempten, Dienſtag den 25ten Februar 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche Königl. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreiſes.

(Marſch- und Vorſpanns-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die meiſten der im Eingange benannten Behörden, als Marſch-Kommiſſariate, mit der Einſchickung der Marſch- und Vorſpanns-Rechnungen vom letzten Quartal 1810/11 noch im Rückſtande ſind; ſo werden ſelbe andurch angewieſen, längſtens binnen drey Wochen ihre bis Ende Septemb. vorigen Jahrs noch ausſtändigen Marſch- und Vorſpanns-Rechnungen, oder, wo ſich deren nicht ergeben haben, Fehlanzeigen an die unterfertigte Stelle ohnfehlbar einzuſenden, damit man ſo fort wegen den allenfallſigen Vergütungen die geeignete Einleitung bey dem königl. Kriegs-Oekonomie Rathe in München treffen könne.

Kempten den 18ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das Gränz-Patrouille-Korps betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es werden den königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes von dem Expeditionsamt der unterfertigten Stelle noch mehrere Exemplare, Fourage-Zettel für das Gränz-Patrouille-Korps zugeſendet werden, deren Vertheilung an die Orts-Vorſteher ſofort mit der gehörigen Belehrung zu geſchehen hat.

Kempten den 10ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Fourage-Rationen für die Dienſtes-Pferde der Maut-Ober-Patrouilleurs betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Was im eingangsbemerkten Betreffe unterm 10ten vorigen Monats an die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion ergangen, wird hier untenſtehend den königl. Polizey-Behörden zur weitern Verfügung nebſt dem Abdrucke des für die fraglichen Fourage-Zettel vorgeſchriebenen Formulars mitgetheilt.

Kempten den 19ten Hornung 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Königreich Baiern.

(W.)

Miniſterium der Finanzen

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Der Staats-Miniſter Graf von Montgelas

An
die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion

Da die königlichen Rentämter, welche zwar Vorräthe an Haber, keineswegs aber an Heu und Stroh beſitzen, die Natural-Abgabe der Fourage-Rationen für die Dienſtes-Pferde der Maut-Oberpatrouilleurs nicht leiſten können, wie dieſes bereits die königl. Finanz-Direktion im Illerkreiſe in ihrem Bericht vom 15ten des jüngſt verfloſſenen Monats und Jahres vorgeſtellt, und daher den Antrag gemacht hat, daß die Herbeyſchaffung der fraglichen Fourage auf die betreffenden Gemeinden gelegt werden möchte; ſo genehmigen Seine Königliche Majeſtät auf das über eben dieſen Gegenſtand auch von der königl. General-Zoll- und Maut-Direktion unterm 25ten des obengedachten Monats und Jahres erſtattete Gutachten, daß die fraglichen Fourage-Rationen ganz von den Gemeinden herbeygeſchafft, denſelben aber in der beſondern Rückſicht, weil die für eine monatliche ſchwere Pferd-Ration mit 10 fl. beſtimmte Vergütung nicht ſo genau nach dem Verhältniß der gegenwärtig beſtehenden Marktpreiſe, ſondern nur darauf berechnet wurde, wenn dieſe ganz allein von den königl Rentämtern abgegeben worden wäre, für eine dergleichen ſchwere Pferd-Ration die begutachteten monatlichen fünfzehen Gulden ſo lange vergütet werden ſollen, als die gegenwärtigen Preiſe der glatten und rauhen Fourage beſtehen werden.

Sollten ſich aber dieſe in der Folge merklich vermindern, oder erhöhen, ſo wäre in dem einen, wie dem andern Falle hiernach die fernere Zahlung dieſer Fourage zu reguliren, und das Reſultat jedesmal zur Genehmigung vorzulegen.

Digitized by Google

Hiernach hat die königl. General ⸗ Zoll⸗ und Maut ⸗ Direktion das Geeignete bey den königl. General ⸗ Kreis ⸗ Kommiſſariaten einzuleiten, und zugleich zu verfügen, daß der auf eine Futter ⸗ Portion beſtimmte Haber nicht nach dem Gewichte, ſondern in der baierischen Mäſſerey in den Fourage ⸗ Zetteln aufgeführt, und dieſes Verhältniß den königl. General ⸗ Kreis ⸗ Kommiſſariaten mitgetheilt werde, damit dieſe die Gemeinden zu Entfernung aller Irrungen und der allenfallſigen ungebührlichen Forderungen hievon in ebenmäßige Kenntniß ſetzen können.

München den 10ten Jäner 1812.

Graf von Montgelas.

die Fourage ⸗ Rationen für die Dienſtes ⸗ Pferde der Maut ⸗ Oberpatrouilleurs betreffend.

durch den Miniſter der General Sekretär.
G. Geiger.

In fidem Weymar.

Fourage - Zettel ohne Stroh ⸗ Bedarf.

Gültig für dato 181

Für den Ober ⸗ Patrouilleur auf eine Portion Pferdfutter mit $\frac{1}{2}$ Vierling Haber, und 3 Pfund 22 Loth Heu,

wofür gegen Ablage dieſes Fourage-Zettels von jedem königl. Rentamte, und bey jeder Mautbehörde 9 kr. baar vergütet werden.

Ausgeſtellt von Amt

Amts ⸗ Signet. Unterſchrift des Amts ⸗ Vorſtandes.

Fourage - Zettel mit Stroh ⸗ Bedarf.

Gültig für dato 181

Für den Ober ⸗ Patrouilleur auf eine Portion Pferdfutter mit $\frac{1}{2}$ Vierling Haber, und 3 Pfund 22 Loth Heu, nebſt 3 Pfund Stroh,

wofür gegen Ablage dieſes Fourage-Zettels von jedem königl. Rentamte, und von jeder Mautbehörde 12 kr. baar vergütet werden

Ausgeſtellt von Amt.

Amts ⸗ Signet. Unterſchrift des Amts ⸗ Vorſtandes.

Digitized by Google

An
die ſämmtlichen königlichen Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Die ſtabilen, oder nicht ſtabilen geiſtlichen Stellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da alle Stellen der Hilfsprieſter im eigentlichen Sinne, gleichviel ob ſie ſich am Sitze der Pfarrey befinden, oder im Pfarrſprengel exponirt ſind, und ob ſie von dem Pfarrer unterhalten werden, oder aus eigenen Stiftungen und einem abgeſonderten Benefizial-Vermögen ſubſiſtiren, folglich alle Kapläne, Benefiziaten, Kuratexpoſiten, Pfarrhelfer, Kooperatoren ꝛc. welche in der pfärrlichen Seelſorge mit Subordination unter einem Pfarrer dienen, als nicht ſtabile Stellen angeſehen werden müſſen; dagegen aber Kurazien und Benefizien, mit welchen die ſelbſtſtändige volle Ausübung der Seelſorge ganz unabhängig von einer Pfarrey verbunden iſt, oder welche als einfache höchſtens mit einem nur auf gewiße Aushilfakte eingeſchränkte ſeelſorglichen Dienſte verſehenen — zur Emeriten-Anſtalt geeigneten Benefizien beſtehen, und welche folglich in Hinſicht der anzuſtellenden Prieſter das Requiſit entweder der beſtandenen Konkursprüfung, oder der Emeriten-Eigenſchaft vorausſetzen, als ſtabil erſcheinen; der unterfertigten Kreisſtelle aber daran gelegen iſt, eine beſtimmte Kenntniß und genaue Ausſcheidung von dergleichen geiſtlichen Pfründen im Illerkreiſe zu erhalten: ſo werden die im Eingang benannten Behörden unter Zugrundlage der wegen Herſtellung der Ertragsfaſſionen ergangenen allgemeinen Verordnung vom 5ten Dezember v. J. (Regierungsblatt Stück II. pag. 73.) anmit beauftragt, ein vollſtändiges Verzeichniß aller dieſer in ihrem Amtsbezirke befindlichen Stellen, worauf ein landesfürſtliches, oder vormals von den Gemeinden ausgeübtes Nominations- oder Präſentations-Recht haftet, mit der genauen ſpezifizirten Anzeige der Fundations-Renten, und übrigen Verhältniſſe derſelben herzuſtellen, die Beziehung ihrer Stabilität, oder Nichtſtabilität beyzufügen, und ſofort in zwey abgeſonderte Verzeichniſſe gebracht binnen vier Wochen anher vorzulegen, wo aber keine derley beſtehen, Fehlanzeigen darüber zu erſtatten.

Kempten den 21ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das öffentliche Schuldenfordern der Buchhändler betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 4ten dieß an das General-Kommiſſariat des Iſarkreiſes erlaſſene und hieher gleichfalls mitgetheilte allerhöchſte Entſchließung, (das öffentliche Schuldenfordern

der Buchhändler betreffend), empfangen die im Eingange genannten königl. Behörden im Abdruck hierdurch zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung.

Kempten den 18ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Kopia.

Dem königl. General-Kommiſſariat des Iſarkreiſes wird auf den Bericht vom 6ten Dezember vorigen Jahrs im Betreff des öffentlichen Schuldenfoderns der Buchhändler zur Entſchließung erwiedert, daß der Gebrauch der Buchhändler, ihre Schuldner in den zur allgemeinen Cirkulation kommenden Catalogen mit Ausſchreibung ihres Namens und Karakters, als nachläſſige Zahler öffentlich bekannt zu machen, als eine Art unerlaubter Selbſthilfe anzuſehen ſey, welche, da überall Gerichtshöfe vorhanden ſind, wo die Debitoren im Wege rechtlicher Ordnung belangt werden können, geſetzlich nicht geduldet werden kann. Es iſt daher eine ſolche öffentliche Bekanntmachung in den Catalogen oder ſonſtigen öffentlichen Blättern der Schuldner, ſowohl dem Univerſitäts-Buchhändler Krüll zu Landshut, als den übrigen Buchhändlern, bey Confiskation der Cataloge und einer zum Lokal-Armenfond zu erlegenden Geldſtrafe von zwanzig bis fünfzig Thalern, für die Zukunft ganz zu verbieten.

München den 4ten Februar 1812.

An
das königliche General-Kommiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

An
die geſammten königlichen Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreiſes, als Stiftungs-Adminiſtrationen.

(Die Vorlage der monatlichen Kaſſebuchs-Extrakte der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den bisher vorgelegten monatlichen Extrakten über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen, hat man die unangenehme Ueberzeugung geſchöpft, daß die meiſten königl. Mediat- und Patrimonial-Gerichte den Sinn der dieſſeitigen Verordnung vom 11ten Oktober vorigen Jahres Intelligenz-Blatt Stück XXXXIII. Seite 633 nicht ganz aufgefaßt, und ſofort in ihren Monats-Konſpekten unrichtige Daten geliefert haben.

Um nun für die Vergangenheit die erforderliche Berichtigung herſtellen zu können, und weiteren Mißgriffen vorzubeugen, wird Folgendes zur Darnachachtung den genannten Behörden weiters eröffnet:

I.

Der Zweck der monatlichen Konſpekte des Kaſſe-Zuſtandes iſt, die höchſte, und allerhöchſte Stelle in fortlaufender, und ununterbrochener Kenntniß des Zuſtandes der Stiftungs-Kaſſen zu erhalten. Dieſe Konſpekte beſtehen deswegen auch neben der mit dem Quartals-Rechenſchafts-Berichte vorzulegenden Quartals-Balanze. —

II.

Die monatlichen Kaſſe-Konſpekte enthalten nicht bloß die Einnahmen und Ausgaben desjenigen Monats, für welchen dieſelben geſtellt werden, ſondern auch

a) Den Kaſſebeſtand des vorgehenden abgeſchloſſenen Etats-Jahres;

b) Alle Einnahmen, und Ausgaben der allenfalls vorgehenden Monate. Ein Beyſpiel wird den Gegenſtand vollkommen erläutern. —

Man nehme den Fall an,

a) beym Abſchluſſe des Etats-Jahres 1810/11 habe ein Kaſſabeſtand exiſtiert von 20 fl. 30 kr.

b) in den Monaten Oktober und November 1811/12 ſeyen eingegangen — 210 . 12 . —

und ausgegeben wären 100 . 42 . —

ſo wird ſich der Kaſſe-Konſpekt für den Monat November 1811/12 wie folgt darſtellen

Einnahmen	230 fl.	42 kr.
Ausgaben.	100 fl.	42 kr.
Kaſſa-Beſtand	130 fl.	—

III.

Um allenfallſigen formellen Mißgriffen vorzubeugen, wird bemerkt, daß die Kaſſe-Balanze, welche dem Quartals-Rechenſchafts-Berichte beyzulegen iſt, die früher vorgeſchriebene Form behalte, und ſofort auf keinen Fall mit den monatlichen Konſpekten vermiſcht werden dürfe. —

IV.

Die geſammten Mediat- und Patrimonial-Gerichte werden angewieſen, nach dieſen Vorſchriften unverzüglich und zwar längſtens bis zum 27ten dieß Monats verbeſſerte Kaſſe-Konſpekte für den Monat Jäner einzuſenden. Sollte die neue Vorlage an dem bezeichneten Tage nicht geſchehen ſeyn, ſo müßte gleichwohl an den ſäumigen Theil ein Exekutions-Bothe abgeordnet werden. Durch eigene Amts-Inſpektions-Kommiſſionen müßten übrigens diejenigen Aemter geſtraft werden, welche, wie es ebenfalls häufig vorkömmt, ſelbſt bey der richtig angewandten Form unrichtige Daten in materieller Hinſicht liefern, und ſofort den Beweiß geben, daß ihr Kaſſenweſen nicht in der beſten Ordnung geführet werde. —

Kempten den 18ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

Digitized by Google

Ediktal ∙ Vorladung, und Verkaufs ∙ Bekanntmachung.

Der königliche Landgerichts ∙ Phyſikus Dr. Thwingert zu Ottobeuren hat bey dem unterzeichneten Landgerichte ſeine Inſolvenz erklärt, und ſeinen Gläubigern ſein ſämmtliches in Füſſen befindliches Anweſen cedirt.

Alle diejenigen, welche daher an beſagten königl. Landgerichts ∙ Phyſikus Dr. Thwingert eine Forderung zu machen haben, werden hiemit bey Strafe des Ausſchluſſes von der Maſſa am künftigen 13ten März dieſes Jahrs Vormittags um 8 Uhr in der dieſſeitigen Landgerichts ∙ Kanzley ad liquidandum et producendum, und zum Verſuche gütlicher Verhandlung entweder in eigener Perſon, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte zu erſcheinen, vorgeladen. Sollte eine gütliche Verhandlung nicht Platz greifen, ſo wird hiemit die gewöhnliche Tagfahrt ad excipiendum auf den 17ten April, und ad concludendum auf den 15ten May dieſes Jahrs unter dem nemlichen Präjudize anberaumt.

Zugleich wird bey der erſten Tagfahrt am 13ten März dieſes Jahrs der Verſuch gemacht werden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger, und des Gemeingläubigers das geſammte hieſige Anweſen des Doktors Thwingert an den Meiſtbiethenden ganz oder theilweis zu verkaufen.

Dieß Anweſen beſteht in einem wohlgebauten, geräumigen und bequemen gemauerten zweyſtöckigen Hauſe an der Hauptſtraſſe; einem abgeſönderten Stadel in der Jeſuiter ∙ Gaſſe mit einer Haus ∙ Gerechtigkeit, einem 1/2 Jauchert Weidachanger, 1/2 Jauchert Acker am Waidachreinen, und 1 Jauchert Acker im großen Feld, dann einem Wiesmädlein, und einem Krautgarten. Alles iſt ludeigen. Die darauf haftenden Laſten, ſo wie die Kaufsbedingniſſe werden Kaufsliebhabern beym Landgerichte auf Verlangen eröffnet werden.

Füſſen am 13ten Februar 1812.

Königlich baierisches Landgericht. Schill, Landrichter.

Einladung zur Pränumeration auf eine Zugabe zu den ſämmtlichen Werken des Wandsbecker Boten.

Da Herr Mathias Claudius in dem Hamburger unpartheyiſchen Correſpondenten angezeigt hat, daß er geſonnen ſey, zu Oſtern, oder ſpäteſtens Johanni dieſes Jahrs einen neuen Band der

ſämmtlichen Werke des Wandsbecker Boten als Zugabe zu dieſen Werken auf Pränumeration herauszugeben, ſo haben die nachbenannten Freunde des Verfaſſers es über ſich genommen, die Pränumerationen in dem ſüdlichen Deutſchlande und der Schweiz anzunehmen, nämlich:

In Ansbach, Herr Diakonus Lehmus; in Augsburg, Herr Stadtpfarrer Chriſtoff; in Baireuth, Herr Profeſſor Fickenſcher, in Bamberg, Herr Profeſſor Wunder; in Baſel, Herr Spittler, Sekretär bey der deutſchen Geſellſchaft; in Ellwangen, Herr Dechant Wagner; in Frankfurt am Mayn, Herr Stadtrath Fr. Schloßer; in Heidelberg, Herr Profeſſor Heinrich Voß; in Innsbruck, Herr Kreisrath Benz; in Karlsruh, die Herren Kirchenräthe Hebel und Ewald; in Kempten, Herr Kreisſchulrath Müller; in Landshut, Herr geiſtlicher Rath Sailer; in München, die Herren, Herren Ob. Stud. Rath Niethammer, Ob. Kirchenrath Schmid, und Direktor Weiler; in Nürnberg, Herr Rektor Hegel; in Regensburg, Herr Kirchenrath Fuchs; in Salzburg, Herr Kaufmann Waſſner; in Schaffhauſen, Herr Profeſſor J. G. Müller; in Stuttgart, Herr Antiq. Steinkopf; in Tübingen, Herr Diakonus Köſtlin; in Ulm, Herr Prälat Schmid; in Würzburg, die Herren Herren geiſtlichen Rath Oberthür und Profeſſor Goldmayer.

Alle übrigen Freunde und Verehrer des Verfaſſers werden eingeladen, dieſes Geſchäft in ihrem Kreiſe thätig zu fördern. Die verſprochene Zugabe wird 12 — 13 Bogen ſtark, und an Inhalt, Format und Druck den früheren Bänden des Wandsbecker Boten ähnlich ſeyn. Der Pränumerations-Preis iſt ein Gulden rheiniſch, und die Herren Pränumeranten und Pränumerantenſammler werden erſucht, zur Vermeidung unnöthiger Koſten, ihre Beyträge an einen der ihnen zunächſt befindlichen der obgenannten Herrn einzuſenden, welche alsdann die weitere Verſendung an den Unterzeichneten beſorgen werden. Dabey wird beſonders um deutlich geſchriebene Namen der Intereſſenten gebeten. Mit dem Schluſſe des Monats März geht der Termin für die Pränumeration zu Ende.

Diejenigen Orte, wo die Pränumeranten ihre Exemplare ſollen in Empfang nehmen können, werden in der Folge öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 29ten Jäner 1812.

Dr. Max Jakobi,

königlicher baieriſcher Ober-Medizinalrath.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

IX. Stück. Kempten, Dienſtag den 3ten März 1812.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Das Bothen-Weſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da es nach einem allerhöchſten Hofreſcript vom 8ten Februar zur vollkommenen allgemeinen Organiſirung des geſammten Bothenweſens nothwendig iſt, daß alle im dießſeitigen Kreiſe vorhandene Bothen, ſie mögen gehen, reiten, oder fahren, auch ſämmtliche Waſſer-Bothen mit Angabe ihrer Namen, Wohnorte, und übrigen Verhältniſſe, ihrer Reiſerouten, und Rechtstitel aufgezeichnet werden; ſo wird den ſämmtlichen königl. Polizey-Kommiſſariaten, Land- und Mediat-Gerichten eine gedruckte Tabelle zu dem Ende mitgetheilt, um in derſelben ſämmtliche Bothen ihres Diſtriktes, ſo wie auch der ausländiſchen in das Königreich eintretenden Bothen aufzunehmen, alle Rubriken der Tabelle beſtimmt, und deutlich auszufüllen, dann von den Rechtstiteln, wenn ſie auf Urkunden beruhen, Abſchriften beyzufügen, ſofort alles, in Zeit von 14 Tagen bey Vermeidung unausbleiblicher Abſendung eines eigenen Strafbothens mit Bericht einzuſenden.

Kempten den 21ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Schul-Inſpektoren des Iller-Kreiſes.

(Die Reiſediäten derſelben betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königlichen Diſtrikts-Schulinſpektoren wiſſen aus einem frühern Erlaſſe, daß die für die vergangenen Jahre angewieſenen Schul-Dotations-Raten ſehr gering und nicht zureichend waren, um die Schulbedürfniſſe vollſtändig und ſo, wie es die Kreisſtelle wünſchte, zu befriedigen, wozu noch kömmt, daß die königl. Diſtrikts-Stiftungsadminiſtration Kempten, welche jenen jährlichen Aerarial-Beytrag verwaltet, noch nicht die ganze allergnädigſt ausgeſprochene Summe überkommen hat;

Digitized by Google

Dieß iſt die Urſache, daß von ihr der Diätenbetrag den Diſtrikts - Inſpektoren noch nicht bezahlt wurde.

Das königl. General - Kommiſſariat wird neuerdings Einleitung treffen, daß in Bälde das Deficit gedeckt, die noch rückſtändige Summe der Stiftungs - Adminiſtration Kempten behändigt, und ſelbſt auch noch die jährliche Dotations - Summe, die anfänglich 3000fl. betragend, auf mehrfältiges dringendſtes Betreiben der Kreisſtelle pro 1810/11 auf 7000 fl. und pro 1811/12 auf 10,000 fl. vermehrt worden iſt, für die Zukunft noch weiter erhöht werde, und eröffnet dieß den Schulinſpektoren zu ihrer weitern Beruhigung.

Kempten den 24ten Februar 1812.

Königliches General - Kommiſſariat des Iller - Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey - Behörden des Iller - Kreiſes.

(Die im Auslande befindlichen Kandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich bey Herſtellung der Conſignationen über die im In - und Auslande ſich dermal befindlichen, als Privatlehrer, Hofmeiſter oder einem andern Zweige des öffentlichen höhern Dienſtes widmende inländiſchen Kandidaten veroffenbaret hat, daß der allerhöchſten Verordnung vom 9ten Jäner 1809 (Regierungsblatt 1809 Seite 120) dann der ausdrücklichen Beſtimmung der Konſtitution (Regierungsblatt 1808 Seite 989 §. 8) keineswegs entſprochen werde, ſo wird für alle jene, die hiebey betheiliget ſeyn können, die Warnung ernſtlichſt wiederholt, ſich bey Vermeidung der in oben allegirten geſetzlichen Beſtimmungen feſtgeſetzten Strafen durch Folgſamkeit ſelbſt zu entledigen.

Kempten den 20ten Februar 1812.

Königliches General - Kommiſſariat des Iller - Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Geſchäfts - Verhandlung bey dem Reſerv - Bataillon des 7ten Linieninfanterie Regiments betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche königl. Polizey - Behörden werden hiemit in Kenntniß geſetzt, daß von dem königl. 7ten Linieninfanterie - Regiment Fürſt Löwenſtein das Reſerve - Bataillons-Kommando in Neuburg alle Geſchäfte, in Beziehung auf ökonomiſche Gegenſtände, Entlaſſungs - Geſuche, Rekruten - Uebernehmungen und überhaupt alles jene beſorgt, was zwiſchen den Landgerichten und dem Regiment ſonſt verhandelt worden iſt. —

Digitized by Google

Die eingangsbenannten Behörden haben ſich in vorkommenden Fällen dahin zu wenden.

Kempten den 29ten Februar 1812.

Königliches General - Kommiſſariat des Iller - Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Den Saz für das braune Sommerbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnungen vom 25ten April, und 2ten Oktob. vorigen Jahrs wird hiemit ſämmtlichen königlichen Polizey - Kommiſſariaten, dann Land - und Mediatgerichten auf den Grund der von denſelben angezeigten Preiſe des böhmiſchen Hopfens folgende Eintheilung der Bräudiſtrikte, und der Saz für eine Maaß Sommerbiers vom Ganter aus zur allgemeinen Wiſſenſchaft und genauer Darnachachtung bekannt gemacht.

I. Bräudiſtrikt.

Babenhauſen, Edelſtetten, Mindelheim, Ottobeuren, Tannhauſen, Türkheim, Ursberg, Weiſſenhorn.

Die Maaß braunen Sommerbiers vier Kreuzer, drey Pfenninge.

II. Bräudiſtrikt.

Buchloe, Burheim, Füſſen, Grönenbach, Illertiſſen, Immenſtadt, Kaufbeuren, Kempten, Memmingen, Obergünzburg, Roggenburg, Schwabmünchen.

Die Maaß braunen Sommerbiers fünf Kreuzer.

III. Bräudiſtrikt.

Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Innerbregenzerwald, Lindau, Montafon, Oberdorf, Reutte, Schongau, Sonnenberg, Sonthofen, Weiler.

Die Maaß braunen Sommerbiers fünf Kreuzer, ein Pfenning.

Uebrigens werden die ſämmtlichen königl. Polizey - Behörden an die gelegenheitlich des Winterbier - Satzes unterm 19ten Jäner erhaltenen Aufträge wiederholt erinnert.

Kempten den 29ten Februar 1812.

Königliches General - Kommiſſariat des Iller - Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Dornbirn betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die vermöge allerhöchſten Beſchluſſes vom 26ten November vorigen Jahres

Digitized by Google

eingetretene Penſionirung des Pfarrers Zumtobel iſt die Pfarrey Dornbirn in Erledigung gekommen, ſie liegt im Landgerichte gleichen Namens, Biſtum Konſtanz, Landkapitel Bregenz, und dem Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Lindau, enthält 1007 Familien, theils im Markte Dornbirn, theils in den nächſt gelegenen 3 Filialen Oberdorf, Hatlerdorf, und Haſelſtauden, wo, nebſt dem Frühmeſſer im Markte, überall eigene Curat-Benefiziaten angeſtellt ſind, im ganzen Pfarrsbezirke exiſtiren 12 Schulen.

Die pfärrlichen Einkünfte belaufen ſich nach Abzug der jährlichen Steuern à 55 fl. 59 kr. auf — — — 788 fl. 28 kr.

nämlich:

von beſtimmter Geldbeſoldung	510 fl.	20 kr.
von Jahrtags-Meſſen und Stolgebühren — —	238 „	7 „
vom Widdumgut 66 Viertel Land — — —	96 „	—

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey ihrer vorgeſetzten Landesſtelle einzureichen.

Kempten den 14ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aemus.

Bekanntmachung.

(Erledigung des Schul- und Orgeldienſtes in Au, Landgerichts Innerbregenzerwald, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Schullehrers Bartenſtein auf den Lehrerdienſt in Lechbruck iſt die Schulſtelle zu Au, Landgerichts Innerbregenzerwald in Erledigung gekommen.

Obiger Lehrer hat auf dieſer Stelle 120 fl. jährlich bezogen, und zwar 69 fl. von der Schul- und Orgelſtiftung und das übrige an freywilligen Beyträgen des dortigen Pfarrers Ober und der Gemeinde.

Außerdem ſteht demnächſt die Vereinigung des Meßnerdienſtes mit dem Schuldienſte zu erwarten, wodurch dieſer eine nicht unbedeutende Verbeßerung erhalten wird, die aber gröſtentheils wieder auf freywillige Beyträge beruht und daher nicht genau beſtimmt werden kann.

Muſikkundige Bittwerber haben ſich auf die geeignete Art binnen 4 Wochen hier zu melden.

Kempten den 28ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aemus.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

X. Stück. Kempten, Dienſtag den 10ten März 1812.

Aufträge.

An
die königl. Polizey-Kommiſſariate Kempten, und Lindau; dann die Landgerichte Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Füſſen, Grönenbach, Immenſtadt, Innerbregenzerwald, Kempten, Lindau, Montafon, Oberdorf, Obergünzburg, Schongau, Sonnenberg, Sonthofen und Weiler.

(Die Umlegung der auſſerordentlichen Kriegsſchulden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da Seine Königl. Majeſtät die Zuſammenſtellung einer Hauptüberſicht der auſſerordentlichen Kriegsköſten, und Beſchädigungen der Jahre 1809 und 1810, in ſoweit ſolche von der dermaligen Peräquation ausgeſchloſſen ſind, angeordnet haben; ſo erhalten die im Eingang benannten Behörden hiemit den Auftrag, über die in ihren Amtsbezirken während dem Kriegsjahr 1809/10 erlittenen Kriegsſchäden Konſpekte herzuſtellen und hiebey nach folgenden Grundſätzen zu verfahren:

1) unter die außerordentlichen Kriegsköſten und Beſchädigungen, welche ſich zur Aufnahme in die diesfalſigen Beſchreibungen eignen, ſind zu zählen:

a) alle nicht nach dem Raum, und den Vermögensumſtänden eines quartierpflichtigen Bürgers, und Unterthans, oder einer ganzen Gemeinde ordentlich bemeſſene, ſondern ſolche von ohngefähr aus Kriegsoperationen unvermuthet herbeygeführte unverhältnißmäßige Quartiere, wodurch nicht nur alle vorräthige Lebensmittel und Fourage, ſondern auch noch überdieß zum Unterhalte der Truppen verſchiedene Viehgattungen angelaſſen werden mußten.

b) alle unverhältnißmäßige, und außerordentliche Vorſpansleiſtungen von mehreren Wochen, und die noch ſonderbar neben dieſen den Unterthanen zugeſtoßenen Unglücksfälle durch Wegnahme der Pferde, Ochſen, Wägen ꝛc.

c) die lang angedauerten Handfrohnen bey entfernten groſſen Schanz- und Feſtungsbauten, in ſo ferne hiefür den Unterthanen nicht ſchon ſonderheitliche Entſchädigungen aus den Peräquations-Kaſſen zuerkannt worden ſind.

d) alle bey feindlichen Angriffen, Gefechten, und Beſtürmungen, dann bey Feſtungsbauten den Unterthanen entweder durch eine oder die andere Art, an Gebäuden, Haus- und Baumannsfahrniſſen, Feldfrüchten, und Gründen zugeſtoſſenen außerordentlichen Unglücksfälle.

e) alle geſchehenen militäriſchen exzeſſiven und gewaltigen Erpreſſungen und Plünderungen, welche auf den Vermögensſtand der Unterthanen ſehr nachtheilige Folgen hatten, und endlich

f) alle ohne Vorwiſſen des Amtes auf Andringen der freund- oder feindlichen Truppen gleichſam erzwungen erfüllte große Requiſitionen von Naturalien, Vieh ꝛc. ꝛc., wofür den Unterthanen weder eine Vergütung, noch Quittungen behändiget worden, die aber ſehr fühlbaren Einfluß auf deren häusliches Wohl nahmen

2) Die Beſchreibung darf nicht oberfläch-

Digitized by Google

lich, ſondern muß mit aller Genauigkeit und Würdigung der Thatſachen nach anſchlüßigem Formular vorgenommen, und bedeutungsloſe Gegenſtände hiebey gar nicht in Betracht gezogen werden; folglich ſind nur richtige, und liquide Schäden zum Augenmerk zu nehmen.

3) Jede Poſt muß durch gründliche Belege nachgewieſen, und nach den Lokal- oder Normalpreiſen, oder aber nach einem mäßigen Schätzungswerthe berechnet ſeyn. So ſind, z. B. die außerordentlichen Quartiere, und Spanndienſte durch die Quartiers- oder Vorſpanns-Liſten, und bey deren Mangel durch andere unverwerfliche Beweiſe genügend zu erläutern. Der Verluſt an Pferden, Wägen ꝛc. ꝛc. iſt durch eydliche Erfahrungen mit Benennung der Zeit, und Gelegenheit anzuzeigen. Die Handfrohnen ſind durch die Anbefehlung der Kreisſtellen, und mitbey durch die unterſchriebenen Schanzen-Vorweiſe zu verifiziren. Die vorgefallenen Gefechte mit der Anzeige des Tages, Ortes ꝛc. ſo wie auch die exzeſſiven Erpreſſungen und Plünderungen, wie nicht minder die gezwungen erfüllten Requiſitionen mit Benennung des Korps und der Zeit ſind durch eydliche Berechnungen der Damnifizirten zu belegen, und eines, wie das andere gründlich nachzuweiſen.

Um nun die nach den gegebenen Normen zu verfertigenden Verzeichniſſe über derley Kriegsſchäden mit Pünktlichkeit, und weniger Schwierigkeit bearbeiten zu können, werden den Aemtern die von ihnen ſchon früher eingeſchickten Kriegsſchäden-Konſpekte zu jenem Behufe remittirt werden.

Uebrigens wird zu dieſem Operate ein vier wochentlicher Termin anberaumt, nach deſſen Verlaufe man aber die Hauptüberſicht dieſer Schadensbeſchreibungen der allerhöchſten Stelle vorlegen wird, und ſohin von dem Dienſteifer der äuſſern Behörden erwartet, daß ſie ſich keine Verſpätung mit Einſchickung dieſer Konſpekte zu Schulden kommen laſſen werden.

Kempten den 2ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat und Finanz-Direktion des Illerkreiſes.

Graf von Reiſach.

von Tſchiderer, Finanz-Direktor.

Asmus.

Verzeichniß

aller im letzten Kriege von 1809/10. erlittenen und hinlänglich dokumentirten auſſerordentlichen Kriegsbeſchädigungen der Unterthanen im Königlichen Landgerichte N. N.

Laufende Ziffer.	Namen des Unterthans und Wohnorts.	Vortrag der erlittenen Beſchädigung.	Belege hiezu.	Größe der Beſchädigung nach den eidlichen Schätzungs-Protokollen und andern Dokumenten.		Betrag der allenfalls hieran ſchon geſchehenen Vergütung.		Wären alſo noch über Abzug der erhaltenen Abſchlags-Zahlungen rückſtändig.		Anmerkungen.
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, dann Land-, Mediat und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Landkrämer ohne Laden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die allerhöchſte Stelle verlangt durch ein allergnädigſtes Reſcript vom 21ten Februar (erhalten den 3ten März) dieſes Jahrs zu wiſſen, wie viele Perſonen zum bloßen Landkramhandel, oder zu Beziehung der inländiſchen Jahrmärkte — ohne in ihrem Wohnorte mit offenen Laden anſäßig zu ſeyn — berechtiget ſeyen. Die oben benannten Behörden haben ſolches binnen 14 Tagen a Dato bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen auf ihre Koſten anzuzeigen und die Hauptgattungen derjenigen Waaren, womit dieſe Krämer handeln, zu bemerken. Man verſieht ſich der genaueſten Folgeleiſtung des gegenwärtigen Auftrages, auf jeden Fall aber der Erſtattung einer Fehlanzeige.

Kempten den 6ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die geſammten königliche Stiftungs-Adminiſtrations-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Den Verbrauch an Wachs und Oel betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn auf beſondere allerhöchſte Entſchließungen, oder aus Anlaß des Dienſtes bey einzelnen Diſtrikten des dermaligen Illerkreiſes die allerhöchſte Verordnung vom Jahre 1805 Regierungs-Blatt Nro. XXXXII. Seite 1049 über den Verbrauch an Wachs und Oel in den Kreiſen bereits in Anwendung gebracht worden iſt, es bey dieſen belobenswürdigen Einſchreitungen auch fortan ſein Verbleiben habe. — Die gnädigſte Ausſchreibung vom 7ten dieſes Monats hat einzig zum Zweck, für diejenigen Diſtrikte, in welchen der Verbrauch an Wachs und Oel bisher noch ohngeachtet jener Verordnung aus Rückſicht der beſtehenden Verhältniſſe, nicht auf das vorſchriftmäßige Quantum reduziert worden iſt, eine beſſere Oekonomie zu begründen. —

Dieſe Erläuterung wird, um allen Irrungen vorzubeugen, hiemit nachträglich der Publizität übergeben. —

Kempten den 28ten Februar 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,
Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Auf einen berichtlichen Antrag des unterzeichneten Oberaufſchlagamts iſt von der königlichen Steuer = und Domainen = Sektion des königl. geheimen Finanz = Miniſteriums unterm 29ten November 1811 die allerhöchſte Reſolution erfolgt, daß zur Erleichterung für die Unterthanen in den kleinen Märkten des Kreiſes, in denen ſich kein Unteraufſchläger befindet, die Ausſtellung der Fleiſchaufſchlags = Boleten durch die darin beſtellten Fleiſchaufſeher vor der Hand gleichwohl geſtattet werden dürfe.

Dieß wird hiemit zum Benehmen der betheiligten Fleiſchaufſchlagspflichtigen Individuen mit dem Anhange bekannt gemacht, daß hierüber unter heutigem Tag an die betreffenden königlichen Unteraufſchläger die erforderliche ſpezielle Weiſung ergangen iſt.

Kempten den 24ten Februar 1812.

Königliches Oberaufſchlagamt des Illerkreiſes.

Scheppich, Oberaufſchlags = Beamter.

Max v. Grauvogel, Kontroleur.

Zufolge wiederholt allergnädigſten Auftrags der königl. baieriſchen Spezial = Kloſter = Kommiſſion vom 13ten Hornung a. c. wird

Samſtag den 4ten April

das Karmeliter Kloſter ſammt Kirche in Schongau, dann 2 Gärt'chen oder zu ganz oder in zweckmäßigen Abtheilungen mit Rückſichtnahme auf die bereits verkauften Parthien nach den beſtehenden neueſten Normen öffentlich, jedoch mit Vorbehalt allergnädigſter Ratifikation verſteigert. Bis dahin können Kaufsliebhaber von den verkäuflichen Objekten und geſetzlichen Bedingniſſen mit jedem Tag gefällige Einſicht nehmen.

Am 3ten März 1812.

Beym königlich baieriſchen Rentamt Schongau.

Hopf, Rentbeamter.

Edictalladung.

Ueber die Verlaſſenſchaft des am 10ten July 1802 zu Ottobeuren verſtorbenen ehemaligen Reichsſtift ottobeurenſchen Amtsſchreibers Johan Philipp Seyffert iſt der Konkurs erkannt worden.

Alle diejenigen, welche an dem verſtorbenen Amtsſchreiber Seyffert, reſpektive deſſen Nachlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Forderungen geltend machen wollen, haben dieſe — und zwar unter Strafe des Ausſchluſſes — am Montag den 13ten April dieſes Jahrs hier anzugeben, und zu liquidieren; am Montag den 11ten May dieſes Jahrs unter gleichem Präjudiz ad excipiendum, und am Dienſtag den 9ten July ad replicandum et dupplicandum entweder perſönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey dem unterfertigten königlichen Landgericht zu erſcheinen.

Am 2ten März 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Ottobeuren.

v. Kolb, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XI. Stück. Kempten, Dienſtag den 17ten März 1812.

Aufträge.
An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Das in Trianon gegebene kaiſ. königliche franzöſiſche Dekret betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königl. Majeſtät haben mittels allerhöchſten Reſcripts vom 2ten März laufenden Jahrs der unterzeichneten Kreisſtelle allergnädigſt aufgetragen, über die Wirkungen des am 26ten Auguſt v. J. in Trianon gegebenen kaiſ. franz. Dekrets nachfolgende Verfügungen bekannt zu machen.

1) Allen durch jenes Dekret betroffenen Individuen, welche ſich in den königl. Staaten aufhalten, oder darin ſich anſäſig gemacht haben, aber weder auf die Ausübung ſtaatsbürgerlicher Rechte Anſpruch machen, noch in königl. Hof-Staats- oder Militärdienſten ſich befinden, wird es lediglich überlaſſen, ſich gegen die Nachtheile, welche aus deſſen Diſpoſitionen ihnen erwachſen könnten, durch die darin vorgeſchriebene Maaßnehmung ſelbſt zu ſchützen.

2) Diejenigen hingegen, welche in den Genuß der vollen ſtaatsbürgerlichen Rechte treten, oder die Fähigkeit, ein Staats-, Kron- oder Hofamt zu bekleiden, erlangen oder beybehalten wollen, ſind verbunden, die kaiſerliche Erlaubniß zur Naturaliſation in Baiern, oder die förmliche Entlaſſung aus dem franzöſiſchen Unterthans-Verbande zu erwirken.

3) Dieſe Vorſchrift iſt anwendbar auf alle in den königlichen Staaten privatiſirende, oder in königl. Dienſten ſtehende Franzoſen aus den alten und neuvereinigten Departements, in ſo weit nämlich die aus letztern gebürtigen nicht ſchon zur Zeit der Reunion in Baiern naturaliſirt waren.

4) Zum Beſten der hiebey Betheiligten iſt die Einleitung getroffen worden, daß die in Gemäßheit des erwähnten kaiſerlichen franz. Dekretes und der königlichen dießfalls ausgeſprochenen Willensmeynung einzuleitenden Geſuche durch die an dem allerhöchſten Hofe zu München beſtehende kaiſerliche franzöſiſche Geſandtſchaft an den franzöſiſchen Großrichter Juſtizminiſter befördert werden.

5) Alle Geſuche ſind ſohin an den kaiſerl. franz. Großrichter-Juſtizminiſter zu richten, und an die gedachte kaiſerliche franzöſiſche

Digitized by Google

Geſandtſchaft zu München zu überſenden, ſie ſollen aber beſtimmt und deutlich die Vor- und Zunamen der Bittſteller, ihre Qualitäten oder Profeſſion, Alter, Geburtsort, den Ort ihres jüngſten Aufenthalts in Frankreich, ihren dermaligen Aufenthalt in Baiern bezeichnen.

Was insbeſondere die in königl. Staatsdienſten ſtehenden und im Falle des obenerwähnten franzöſiſchen Dekrets befindlichen Individuen betrift; ſo wird denſelben aufgegeben, ſowohl von den nach Obigem zu machenden Schritten, als von derſelben Erfolg auch die geeignete Anzeige bey der unterzeichneten Kreisſtelle unfehlbar zu machen.

Kempten den 12ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

An ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Herſtellung der Faſſionen über den Ertrag der katholiſchen Pfarreyen, Pfarrvikariate, Kurazien ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da keine der im Eingange benannten Behörden der allerhöchſten Generalverordnung vom 5ten Dezember 1811 (Regierungsblatt 1812 Seite 73) durch Vorlage der über den Ertrag der Pfarreyen ꝛc. ꝛc. herzuſtellenden Faſſionen bisher Folge geleiſtet hat; ſo werden ſelbe andurch beauftragt, die ſämmtlichen mit Pfründen verſehenen Geiſtlichen ihres Amtsbezirkes ſogleich aufzufordern, die Ertrags-Faſſionen ihrer Pfründen nach den klaren Vorſchriften der §. §. 35. 36. 37. 38. und 39 obiger allerhöchſten Verordnung zu verfertigen, und der einſchlägigen Behörde zur vorſchriftsmäßigen Prüfung zu übergeben. Nach geſchehener Reviſion ſind dieſe Faſſionen anher vorzulegen

Man verſieht ſich zu dem Dienſteifer ſämmtlicher Behörden, daß ſie ſich die Bearbeitung dieſes Gegenſtandes, wozu übrigens ein Termin von drey Monaten gegeben wird, angelegen ſeyn laſſen, und die Einſendung der Faſſionen in obigem Termine ohnfehlbar effektuiren, damit man ſofort das ganze Operat der allerhöchſten Stelle vorlegen könne.

Kempten den 8ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Mittheilung von lotographiſchen landärztlichen Inſtruktionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge eines allerhöchſten Reſcripts ddo. München den 15ten Jäner 1812 er-

Digitized by Google

hält hiemit die königl. Polizey-Behörde 2 Exemplare von litographiſchen landärztlichen Inſtruktionen unter dem Auftrage, eine derſelben dem dortigen Phyſikate mitzutheilen.

Kempten den 4ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

An die ſammtlichen königlichen Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, dann Polizey-Kommiſſariate des Iller-Kreiſes.

(Kollekte für Katharina Schweitzer, von Rothenbuch, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Katharina Schweitzer, Müllerinn zu Rothenbuch im Landgerichte Schongau, iſt durch Waſſerſchaden mehrmals bedeutend verunglückt worden, und außer Stand, die beſchädigte Mühle ohne fremde milde Beyhilfe wieder herzuſtellen. Daher haben Seine Königliche Majeſtät ꝛc. ꝛc. vermöge allerhöchſten Reſcriptes vom 18ten dieſes allergnädigſt geſtattet, daß bey den ſämmtlichen Müllern des Iller-Iſar- und Oberdonau-Kreiſes, dann der Stadt Augsburg eine Kollekte freywilliger Beyträge für ſie veranſtaltet werde.

Die benannten Behörden haben dieſe in Bälde zu beſorgen und die erhobenen Beyträge an das hieſige königliche Expeditions-Amt einzuſenden.

Kempten den 26ten Hornung 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

Bekanntmachungen.

(Erledigung der Expoſitur Vorderhornbach, Landgerichts Reutti, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Abſterben des Prieſters Eugen Hechenberger iſt die Expoſitur Vorderhornbach erledigt worden, ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgericht Reutti, Wahldekanat Breitenwang, Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirk Füſſen, und der Pfarrey Elbigenalp, enthält 256 Seelen, und die jährlichen Einkünften betragen — — 249 fl. 5 kr.

nämlich:

a) von der Gemeinde	100 fl.	—
b) vom Religions-Fond	60 „	—
c) Butter von der Gemeinde	31 „	18 kr.
d) Holzbetrag	20 „	—
e) Stiftmeſſen von der Kirche	32 „	45 kr.
f) Jahrtäge	4 „	2 kr.
g) Garten-Genuß	1 „	—
	249 fl.	5 kr.

Digitized by Google

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehenen Suppliquen binnen 4 Wochen bey ihren vorgeſetzten königlichen General-Kommiſſariaten einzureichen.

Kempten den 8ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

(Die Erledigung der Kurat-Kaplaney zu St. Johann Höchſt, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Kuratkaplans Oswald Ellenſohn, zu St. Johann Höchſt, iſt dieſe Kuratkaplaney erledigt worden: ſie liegt im Biſtume Konſtanz, Landgericht Dornbirn, Wahldekanat Bregenz, und dem Stiftungs-Admininiſtrations-Bezirke Lindau, derſelben jährlichen Einkünfte betragen über Abzug der Laſten — — — — — 234 fl. 7 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen des biſchöflichen Ordinariats, des Landgerichts, und der Diſtrikts-Schulinſpektion binnen 4 Wochen bey ihren vorgeſetzten königl. General-Kommiſſariaten einzureichen.

Kempten den 8ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

(Die Erledigung der Pfarrey Mäder betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Wahl nach Krugzell iſt die Pfarrey Mäder erledigt worden: ſie liegt im Landgerichte Feldkirch, Biſtume Konſtanz, und Wahldekanat Bregenz, hat 362 Seelen, und nur eine Schule im Parrdorfe, und die jährlichen Einkünfte belaufen ſich im mittern Anſchlage auf 330 fl. —

nämlich:

a) vom Widdumgut — — 6 fl. kr.
b) vom Zehend — — — 20 „ —
c) von Kompetenz — — 252 „ —
d) vom Stoll — — — 15 „ —
e) von Stiftungen — — 37 „ —
worauf 17 fl. Onera haften.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen bey ihren vorgeſetzten königlichen General-Kommiſſariaten binnen 4 Wochen einzureichen.

Kempten den 13ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Kaplaney zu Maria Thann, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Prieſters Jakob Schwarzmann iſt die geſtiftete Kaplaney zu Maria Thann erledigt worden: ſie liegt im Biſtume Konſtanz, und Landgericht Lindau, hat keine Seelſorge, und nur die Verbindlichkeit:

a) wochentlich 2 Meſſen für die Stifter, und
b) am Samstag Meſſe zu leſen, und Beicht zu hören,
c) am Sonntag die Fruhmeß zu halten.

Das ganze jährliche Einkommen beſteht nebſt dem zur Kaplaney gehörigen eigenen Wohnhaus und Garten in 390 fl. 42 kr. Zinſen von den Stiftungs-Kapitalien per 7814 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehenen Suppliquen bey ihren vorgeſetzten Landesſtellen binnen 4 Wochen einzureichen.

Kempten den 12ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

(Die Erledigung der Pfarrey Kleinkemnath, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sommer nach Pforzen iſt die Pfarrey Kleinkemnath erledigt worden: ſie liegt im Landgerichte Obergünzburg, Biſtume Augsburg, Stiftungsadminiſtrations-Bezirke Kempten, und Wahldekanat Oberdorf, enthält 96 Seelen, und hat nur eine Schule im Pfarrdorfe.

Die jährlichen Einkünfte belaufen ſich nebſt freyer Bewohnung und Beholzung in ungefähr — — — — 360 fl. 30 kr.
nämlich:

1. Vom Widdumgut und groß und klein Zehend ab 140 Jauchert Ackers, welche die Gemeinde Kleinkemnath in Pacht zu nehmen ſich anheiſchig gemacht hat, um jährliche 300 fl. nebſt der weitern Verbindlichkeit:

a) 400 fl. von dem Bauſchilling zehen Jahre lang verzinſen,
b) die Staats- und grundherrlichen Laſten der Pfarrey übernehmen und
c) dem Pfarrer das benöthigte Brennholz in den Widdums-Waldungen unentgeldlich machen, und führen zu wollen.

2) Von der Kirchenfabrike 50 fl. kr.
3) Jahrtäge und Stollgebühr. 10 fl. 30.

360 fl. 30 kr.

Nachträgliche Anzeige die ſämmtlichen Werke des Wandsbecker - Bothen betreffend.

In der jüngſt erſchienenen Einladung zur Pränumeration auf eine Zugabe zu den ſämmtlichen Werken des Wandsbecker - Bothen iſt der Pränumerationspreis durch einen Irrthum ſtatt ein Gulden Reichsgeld ein Gulden rheiniſch angegeben worden. Da demnach der Pränumerationspreis 1. fl. 12 kr. rheiniſch beträgt, ſo werden die Herren Pränumeranten hierauf aufmerkſam gemacht und den etwa ſchon eingereichten Pränumerations - Beitrag demnach zu berichtigen eingeladen.

Zugleich findet ſich der Unterzeichnete durch mehrere an ihn deſſalls ergangene Anfragen veranlaßt, anzuzeigen, daß alle früheren Bände der ſämmtlichen Werke des Wandsbecker - Bothen einzeln und zuſammen um den Pränumerationspreis in der Originalausgabe für diejenigen, welche auf die Zugabe pränumeriren, ebenfalls gegen Pränumeration abgegeben werden ſollen, und daß ſich Luſttragende deshalb an die in der oberwähnten Einladung genannten Herren, welche ſich zur Annahme der Pränumeration erboten haben, jedoch nur innerhalb des für die Zugabe beſtimmten Pränumerations - Termins, wenden können.

Die Pränumerationspreiſe ſind in Gulden rheiniſch: für Tom. I. und II., die zuſammen einen Band ausmachen 1 fl. 36 kr.: Tom. III. 1 fl. 12 kr. Tom. IV. 2 fl. 24 kr. Tom. V. 1 fl. 12 kr. Tom. VI. 1 fl. 12 kr. Tom. VII. 2 fl. 24 kr. Die ſämmtlichen Werke ſollen alſo einſchließlich der jetzt erſcheinenden Zugabe, wovon der Pränumerations - Preis 1 fl. 12 kr. beträgt, um 11 fl. 12 kr. oder in in runder Summe um eine Karolin, oder eilf Gulden rheiniſch abgegeben werden.

München den 13ten Februar 1812.

Dr. Max Jakobi,

königl. baier. Ober - Medizinalrath.

Bekanntmachung.

Zufolge wiederholt allergnädigſten Auftrages der königl. baieriſchen Spezial - Kloſter - Kommiſſion vom 13ten Hornung a. c. wird

Samſtag den 4ten April

das Karmeliter Kloſter ſammt Kirche in Schongau dann 2 Gärt'chen oder zu ganz oder in zweckmäßigen Abtheilungen mit Rückſichtnahme auf die bereits verkauften Parthien nach den beſtehenden neueſten Normen öffentlich jedoch mit Vorbehalt allergnädigſter Ratifikation verſteigert. Bis dahin können Kaufsliebhaber von den verkäuflichen Objekten und geſetzlichen Bedingniſſen mit jedem Tag gefällige Einſicht nehmen

Am 3ten März 1812.

Beym königlich baieriſchen Rentamt Schongau.

Hopf, Rentbeamter.

Digitized by Google

Allgemeines Intelligenzblatt.

XII. Stück. Kempten, Dienſtag den 24ten März 1812.

Aufträge.

An die königlichen Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Mittheilung der Generalien und Normen an die königl. Aſſeſſoren und Aktuaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle mußte bey einem ſich zufällig dargebotenen Anlaſſe die unangenehme Bemerkung machen, daß jene Verordnungen und Normen, welche den äußern Aemtern nicht durch das allgemeine Regierungs- oder Kreisintelligenzblatt, ſondern in beſondern Reſcripten, Aufträgen und Weiſungen eröffnet werden, nicht immer, wie es ſeyn ſollte, den königlichen Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuaren zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt werden.

Da nun die Nachtheile dieſes Vorenthalts ſich von ſelbſt ausſprechen, und bey den oft nicht wenig angehäuften Geſchäften, den königl. Aſſeſſoren und Aktuaren nicht zuzumuthen iſt, daß ſie von Zeit zu Zeit die Amts-Regiſtratur ſelbſt durchmuſtern, um ſich von den in der Zwiſchenzeit eingelaufenen Verordnungen und Normen der höhern Stellen die nöthige Kenntniß zu verſchaffen; ſo wird ſämmtlichen Vorſtänden der im Eingange bemerkten Behörden hiemit aufgetragen, für die Zukunft, wenn es bis jetzt noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, alle ihnen zukommende Reſcripte und Aufträge, welche ſich in die gedachte Kathegorie eignen, und nicht ausſchließend den Amts-Vorſtand berühren, oder an deſſen Perſon geſtellt ſind, unter den Aſſeſſoren und Aktuaren zirkulieren zu laſſen.

Dieſelben haben ſodann auf die Rückſeite dieſer Exhibita ihren Namen und das Datum mit dem Beyſatze „geleſen" zu ſetzen, und ſind für die Kenntniß und Wiſſenſchaft ihres Inhalts verantwortlich.

Kempten den 16ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Aufſicht auf die aus den Zuchthäuſern entlaſſenen Verbrecher betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die wenigſten königl. Polizey-Behörden im Beſitze der im Jahre 1805 für

die Provinz Baiern erſchienenen Regierungs-Blätter ſich befinden werden, ſo ſieht man ſich veranlaßt, denſelben hiemit zu eröffnen, daß die im dießjährigen Regierungsblatte Stück X. pag. 300 angeführte Verordnung über obenbemerkten Gegenſtand bereits im allgemeinen Regierungsblatte vom Jahre 1807 Seite 864 bis 866 abgedruckt zu finden iſt, worauf demnach dieſelben hiemit verwieſen werden.

Kempten den 16ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Salpeter Unterſchleiſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus der, gegen den ſich entdeckten Salpeter Schleichhandel, im verfloſſenen Jahre angeordneten Unterſuchung mußte man entnehmen, daß nicht nur mehrere Saliterer ihr jährliches Salpeter-Erzeugniß in kleinern Parthien an Apotheker verkauften, ſondern daß ſich auch einige königl. Behörden erlaubten, dieſe Verkäufe in ſogenannten dringenden Fällen von Amtswegen zuzulaſſen.

Da nun einerſeits jeder Apotheker verpflichtet iſt, ſich ſtets mit einem ſolchen Salpeter-Vorrathe zu verſehen, daß er nie in die Nothwendigkeit verſetzt wird, ſeine Zuflucht zu unerlaubten Aufkäufen bey Saliterern zu nehmen, und da anderer Seits jeder Saliterer die Verbindlichkeit auf ſich hat, ſein ganzes jährliches Salpeter-Edukt an die königl. Zeughaus-Direktion in München, oder an die hiezu aufgeſtellten Kaſern-Verwaltungen abzuliefern; ſo werden ſich die betreffenden königl. Polizey-Behörden nicht nur nicht mehr beygehen laſſen, die Eingangs bemerkten Salpeter-Unterſchleiſe von Amtswegen zu geſtatten, ſondern es vielmehr zu ihrer Pflicht machen, gegen deren Weiterverbreitung mit aller Strenge zu eifern.

Kempten den 16ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

An ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Die des Raubes auf der Einöde Leblfing verdächtige Perſonen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche königl. Polizey-Behörden erhalten die Perſonal-Beſchreibung jener Perſonen, welche eines am 15ten Auguſt vorigen Jahrs vorgefallenen und nahe an 2000 fl. betragenden Raubes auf der Einöde Leblfing Landgerichts Straubing verdächtig ſind, mit der Weiſung, die geeignete Vorkehrung zu treffen, damit dieſelben auf Betreten arretiert, und an das Stadtgericht in Straubingen abgeliefert werden. —

Dem unterfertigten General-Kommiſſariate iſt im Betretungsfalle die gehorſamſte Anzeige zu erſtatten.

Kempten den 21ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

Digitized by Google

Perſons = Beſchreibungen

der Theilnehmer an dem Raube auf der Einöde zu Leblſing.

I.

Andreas Klinger

Iſt großer Statur, mißt 5 Schuh 6 Zoll, ſchlanken Körperbaues, längliches Geſicht, plattgedrückte Stirne, ſtark aufgeworfenen Mund, breites Kinn, ſpitzige Naſe, kleine dunkelgraue Augen, braune ſtarke Augenbraunen, hat oben die Haare ganz kahl abgeſchnitten, in die Stirne etwas hereinhängend, gegen hinten wieder rund einhängend, trägt am Leibe ein kurzes dunkelblaues Jankerl mit weißen Knöpfen, weißes Gilet, ſchwarz ſeidenes Halstuch, kurze ſchwarz lederne Hoſen, lange Stiefel, und einen hohen runden Hut.

II.

Beſchreibung

des Joſeph Prantl, wie ſie bey ſeiner Verhaftnahme gerichtlich aufgenommen wurde.

Joſeph Prantl, vulgo Pfannenflicker-Seppl, 4 — 5maliger Deſerteur des königl. baieriſchen 5ten Infanterie Regiments in Nürnberg, iſt 29 Jahre alt, mißt 5 Schuhe 4 Zoll, ſchlanken Wuchſes, bleichen und hagern Angeſichts, etwas blatternarbig, ſpitzige Naſe und Kinn, ſchwarz braune Haare, derley Bart, braunen Augen, trägt am Leibe einen weißlicht grauen wollenen Mantel mit einem nicht gar großen Kragen, nach Art der Fuhrmäntel gemacht, hechtgrau, mehr violetblau tüchenes Jankerl mit ſtehendem Kragen, und doppelten Reihen weiß mettallener etwas erhabener Knöpfe von mittelmäßiger Größe, ein überſchlagenes Leibl von gelben Seidenzeug mit derley überzogenen Knöpfchen in doppelter Reihe, ein roth ſeidenes Tüchl mit gelben Tupfen, ein weiß leinenes

Unterbandtüchl, eine weiß leinene Pantalons, die er über kalblederne Stiefel trägt, einen hohen runden Hut mit ſchmaler Scheibe, und einem ſchwarzen breiten Band verſehen.

Beſchreibung

des nämlichen, wie ihn Klinger als Theilhaber am Raube zu Leblſing angiebt.

Der Seppl, deſſen Zuname ich nicht weiß, iſt kleiner Statur, hagern Angeſichts, und trug meines Erinnerns einen ſchwarz barchetenen Küttel, oder ein grünes Jankerl, Stiefel, und einen Bauernhut.

III.

Der vom Klinger beſchriebene Schergenhanſel.

Er iſt ein großer, ſchon alter Kerl, nennt ſich Hanſel, und iſt ein Gerichtsdieners-Sohn aus dem Oeſterreichiſchen, die andern nannten ihn den Schergenhanſel; er trug einen langen braunen Rock mit gelben metallenen Knöpfen, Stiefel, kurz lederne Bandelhoſe, und einen hohen Hut.

IV.

Der vom Klinger beſchriebene Bohmgörgel.

Der Görgel iſt aus Böhmen gebürtig, er bekam von dem Raub zu Leblſing einen ſchwarz ledernen Gürtel mit Pfaufedern ausgenäht, ſchwarz lederne Hoſe, und trug übrigens ein grünes oder braunes Jankerl, Stiefel, und einen hohen runden Hut.

V.

Der vom Klinger beſchriebene Reiſenberger Hansgörgl.

Er iſt ein junges, ſchmales, flüchtiges Bürſchl, und trug einen hohen runden Hut, ein blaues Jankerl mit weißen breiten Knöpfen mit Silber aufgelegt, ein gelb geſprengt perſenes Gilet, ſchwarz lange lederne Beinkleider, und Stiefel; er hatte auch ein Terzerol bey ſich.

Digitized by Google

VI.

Der vom Klinger beſchriebene Leonard Thaner (Hartl.)

Dieſer trug einen grauen Mantel, braunes Jankerl, kurze ſchwarz lederne Bandelhoſe, Stiefel, und einen runden Hut; er iſt derſelbe, welcher mit mir im Jahre 1806 beym königl. Landgerichte Straubing in Unterſuchung war, und auf 4 Jahre ins Arbeitshaus nach Burghauſen kondemnirt würde.

Königliches Stadtgericht Straubing.

Pracher, Stadtrichter.

Bekanntmachungen.

Dienſtag den 31ten März dieſes Jahrs werden in dem Wirthshauſe zu Waltenhauſen, Früh 9. Uhr anfangend, mit Vorbehalt der landgerichtlichen Ratifikation von einer Kommiſſion geſertigter Behorde 23 1/4 Jauchert Ackers, und 17 1/2 Tagwerk Doppelwieſen — von dem Gute des Georg Schmidberger — dem Meiſtbiethenden ausgelaſſen werden.

Kaufswerber können ſich wegen Augenschein der Gründe, und den näheren Kaufsbedingniſſen täglich an den Gemeindvorſteher Bainger zu Waltenhauſen wenden. Auswärtige aber haben ſich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Am 16ten März 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen.

von Braunmühl.

Da der Käufer des auf der Gant ſtehenden Gabriel Aufenkolſchen Hofguts zu Bobingen, welches in 45 Jauchert Ackers, 46 Tagwerk Wieſen, einem ganz aufgemauerten zweyſtöckigen, mit Platten bedecktem Hauſe, einem geräumigen, mit Stroh bedeckten Stadel, einer ganz gemauerten Waſch- und Backküche, mit der dabey befindlichen liegend und fahrenden Habe, beſtehet, ſeiner Aeußerung nach, mit dem bedungenen Kaufſchilling nicht aufzukommen vermag, folglich dieſes Hofgut der Kreditorſchaft wiederheimfällig geworden, ſo hat man zur neuerlichen Verſteigerung deſſelben den 8ten April dieſes Jahrs anberaumt, an welchem Tage die Kaufsluſtigen, mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugniſſen verſehen, in loco Bobingen bey dem ſogenannten Kirchenbrau zu erſcheinen, ihr Anboth zu Protokoll zu geben, dann der Gläubiger Ratifikation und das weitere zu gewärtigen haben.

Schwabmünchen den 20ten März 1812.

Königlich baieriſches Landgericht.

Weber.

Zufolge wiederholt allergnädigſten Auftrages der königl. baieriſchen Spezial-Kloſter-Kommiſſion vom 13ten Hornung a. c. wird

Samſtag den 4ten April

das Karmeliter Kloſter ſammt Kirche in Schongau dann 2 Gärtchen oder im ganz oder in zweckmäßigen Abtheilungen mit Rückſichtnahme auf die bereits verkauften Parthien nach den beſtehenden neueſten Normen öffentlich jedoch mit Vorbehalt allergnädigſter Ratifikation verſteigert. Bis dahin können Kaufsliebhaber von den verkäuflichen Objekten und geſetzlichen Bedingniſſen mit jedem Tag gefällige Einſicht nehmen.

Am 3ten März 1812.

Beym königlich baieriſchen Rentamt Schongau.

Hopf, Rentbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XIII. Stück. Kempten, Dienſtag den 31ten März 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Lokalitäten für den Mautdienſt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Was von der allerhöchſten Stelle im Betreffe der für den Mautdienſt auszumittelnden Lokalitäten am 8ten dieſes an das unterfertigte königl. General-Kommiſſariat ergangen iſt, erſehen die königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes aus nachſtehendem Abdrucke zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Kempten den 19ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Kemnt.

Königreich Baiern.

Miniſterium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Der Staats-Miniſter Graf von Montgelas

An
das königliche General-Kreis-Kommiſſariat in Kempten.

Seiner Königlichen Majeſtät iſt die Anzeige gemacht worden, daß es an vielen Orten groſſe Schwierigkeiten finde, für die bey dem Mautweſen angeſtellten Diener die erforderlichen und dem Dienſt entſprechenden Lokalitäten zu finden; daß dieſe Schwierigkeiten durchgehends weniger in den Lokal-Verhältniſſen ſelbſt, als vielmehr darin ihren Grund haben, weil die Hauseigenthümer den entbehrlichen Raum ihrer Gebäude für den Mautdienſt entweder gar nicht anlaſſen wollen, oder übermäßige Zinſen dafür verlangen; und daß endlich die obern und niedern Polizeybehörden, ſtatt dieſem Mißſtande durch pflichtmäßige Unterſtützung der Mautbeamten entgegen zu wirken, denſelben hie und da durch eigne Eingelenke noch vermehren.

Seine Königliche Majeſtät befehlen demnach ſämmtlichen General-Kreis-Kommiſ-

Digitized by Google

ſariaten, nicht nur in einzelnen Klagen dieſer Art, welche von den Mautbeamten und Behörden bey ihnen werden angebracht werden, mit den geeigneten Verfügungen einzuſchreiten, ſondern auch die untergebenen Polizeydirektionen und Kommiſſariate, ſo wie die Landgerichte auf das nachdrücklichſte anzuweiſen, daß ſie den gedachten Beamten und Behörden jederzeit, zur Auffindung ſchicklicher Lokalitäten, mit allem Eifer an Handen gehen, und da, wo keine zu dieſem Zwecke disponiblen öffentlichen Gebäude vorhanden ſind, zu einem gehörigen Unterkommen in Privathäuſern, und zu einem billigen Arrangement mit den Beſitzern mitwirken ſollen.

Seine Königliche Majeſtät verſehen ſich des pünktlichen Vollzuges der ſo eben erklärten Willensmeynung mit ernſtlicher Zuverſicht.

München den 8ten März 1812.

Graf von Montgelas.

Die Lokalitäten für den Mautdienſt betreffend.

Durch den Miniſter der General-Sekretär.
Kobell.

An
mehrere Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Vernachläßigung der Bau- und Feuerordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle erinnert hiemit einige königl. Polizey-Behörden, die im obenſtehenden Betreffe am 8ten Jäner laufenden Jahrs Kreisintelligenzblatt Stück II. erlaſſenen Weiſungen einmal zu vollziehen, und die anbefohlenen Verpflichtungs-Protokolle der Kaminkehrer, Mauer- und Zimmermeiſter längſtens innerhalb 8 Tagen vorzulegen.

Kempten den 29ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
mehrere Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Den Lohn der Kaminkehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen königlichen Polizey-Behörden, welche dem im Eingange bemerkten Betreffe empfangenen Auftrage vom 2ten Jäner laufenden Jahrs Kreisintelligenzblatt Stück I. noch nicht Folge leiſteten, haben ſolches bey Vermeidung eines Strafbothen binnen 8 Tagen zu thun.

Kempten den 29ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das Minimum des Brand-Aſſekuranz-Anſchlages betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das königl. General-Kommiſſariat des Salzachkreiſes hat auf dem Grunde beſonderer Lokalverhältniſſe der allerhöchſten Stelle den Antrag gemacht, daß in die allgemeine Brand-Aſſekuranz-Anſtalt auch Gebäude **unter dem Werthe von** 30 fl. aufgenommen werden möchten.

Da nun Seine Königliche Majeſtät unterrichtet ſeyn wollen, ob auch in dem dieſſeitigen Reichs-Kreiſe ähnliche Verhältniſſe obwalten, und ſofort eine Abänderung des Art. 12 der Brandverſicherungs-Ordnung nicht nur räthlich, ſondern nothwendig wird; ſo erwartet man von ſämmtlichen königlichen Polizey-Behörden über dieſen Punkt binnen 14 Tagen ein motivirtes Gutachten.

Zugleich iſt Seiner Königliche Majeſtät zur Anzeige gekommen, daß einige Unterbehörden den Art. 31 der gedachten Aſſekuranz-Ordnung irrig dahin ausgelegt haben, als ob die dem Brandbeſchädigten zu leiſtende Indemniſation, nach den neu aufzuwendenden Baukoſten im Gegenhalte zu den noch brauchbaren Materialien, ohne Rückſicht auf den Werth **vor dem Brande** zu berechnen ſey; was dem Begriffe, dem Zwecke und der übernommenen Verbindlichkeit der Anſtalt ebenſo, wie dem Art. 14 entgegen iſt, wo der Maaßſtab der Entſchädigung beſtimmt ausgeſprochen wird.

Man will daher die königl. Aemter gegen dergleichen Mißgriffe hiemit nachdruckſamſt erinnert haben.

Kempten den 21ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Bemeſſung der Kulpa bey entſtandenen Bränden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden empfangen hiemit einen Abdruck der in obenſtehendem Betreffe an das königliche General-Kommiſſariat des Unterdonaukreiſes am 14ten dieſes ergangenen allerhöchſten Entſchließung zur Wiſſenſchaft, und mit dem Auftrage, in vorkommenden Fällen jedesmal ein auf die betreffenden Rechtsgeſetze geſtütztes Gutachten der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Kempten den 21ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Abſchrift.

Dem königl. General-Kommiſſariat des U. D. Kreiſes wird auf die, aus Veranlaſſung

Digitized by Google

des zu Kirchdorf, Landgerichts Regen, entſtandenen Brandes in dem allerunterthänigſten Berichte vom 14ten Jäner und präſentirt den 24ten Februar laufenden Jahrs geſtellte Anfrage, wie die in dem Art. 18 der Brand-Verſicherung-Ordnung, und in der Geſchäfts-Inſtruktion §. 9 erwähnte Culpa lata zu bemeſſen ſey, und wie weit ein Hausvater für ſeine Kinder oder Ehehalten zu haften habe? zur Reſolution erwiedert, daß, ſo lange das neue Strafgeſetzbuch über Polizey-Vergehen und Uebertretungen noch nicht ſanktionirt iſt, die an dem Orte des entſtandenen Brandes noch geltenden Rechtsgeſetze hierunter in Anwendung zu bringen ſind.

München den 14ten März 1812.

An
das königliche General-Kommiſſariat des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Anſchaffung und Unterhaltung der größern Feuerlöſchmaſchienen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die allerhöchſte Verordnung vom 6ten vorigen Monats über die beſondern Umlagen für Gemeinds-Bedürfniſſe, wurde im Art. 11 allergnädigſt ausgeſprochen, daß die Anſchaffung und Unterhaltung groſer und koſtbarer Feuerlöſchmaſchienen, welche nicht jede einzelne Gemeinde beſitzen kann, deren Vervielfältigung aber, beſonders auf dem platten Lande, als nothwendig erkannt wird, durch Bezirks-Umlagen gedeckt werden ſoll.

Nach den Beſtimmungen der ältern Feuer-Verſicherungs-Ordnung vom 27ten Auguſt 1804, insbeſondere nach dem Inhalte der §. §. 72. 73. 70. und 78. geſchah die Herbeyſchaffung dieſer Löſchrequiſiten, nach der Größe und Eigenſchaft einer jeden Kommune, durch beſondere Gemeinds-Umlagen, und es entſteht nun die Frage: auf welche Weiſe, zur Vermeidung aller möglichen Anſtände und Inkonſequenzen, alle jene Anſchaffungen, welche bereits auf dem Grunde dieſer ältern Verordnung geſchehen, oder noch wirklich im Werke begriffen ſind, den durch das königl. Geſetz vom 6ten vorigen Monats neuerdings aufgeſtellten, und als allgemeine Norm ausgeſprochenen adminiſtrativen Grundſätzen angepaßt werden können.

Die unterfertigte Stelle will ihre Anſichten und Meynungen über dieſen Gegenſtand der allerhöchſten Sanktion nicht eher übergeben, als bis ſie die — mit den örtlichen Verhältniſſen und den Geſinnungen der Gemeinden näher vertrauten — äußern Aemter gehört hat, und ertheilt daher ſämmtlichen königl. Polizey-Kommiſſariaten, Land- und Mediatgerichten des Illerkreiſes den Auftrag, zuverläſſig binnen 4 Wochen zu begutachten:

a) ob jene gröſſeren Feuerlöſchmaſchinen, welche bereits aus beſondern Gemeinds Umlagen angeſchafft wurden, auch fortan auf Koſten dieſer Gemeinden unterhalten, oder in Gemäßheit des Art. 11. der im Eingange bemerkten Verordnung einem ganzen Bezirke zur Unterhaltung zugewieſen werden ſollen;

b) ob im letzten Falle, um die Eigenthums-Anſprüche auf dergleichen Löſchrequiſiten ins Reine zu bringen, dieſelben nach ihrem Ankaufs- oder dermaligen Schätzungspreiſe von dem ganzen Bezirke auszulöſen, oder, mit Ausſchluß der das erſte Eigenthum behauptenden Gemeinde,

Digitized by Google

ſo lange zu unterhalten ſeyn dürften, bis die Unterhaltungs-Koſten den gedachten Ankaufs- oder Schätzungspreis erreichen;

c) ob dann dieſe Grundſätze bey Städten u größern Märkten gleichmäßig, wie bey den Ruralgemeinden in Anwendung zu bringen, oder wenigſtens erſtere in dem ausſchließenden Beſitze, und ſonach auch in der ausſchließenden Unterhaltungs-Verbindlichkeit dieſer größern Löſchmaſchinen zu erhalten ſeyen; und

d) wenn hiefür einige affirmative Stimmen fallen ſollten, wie viele Grund- Haus- oder Gewerbſteuerbare Familien eine Stadt oder ein Markt in ſich faſſen muß, wenn dieſer oder jene, da nur die bemerkten Steuer-Kapitalien der Beytragspflicht zu Gemeinds-Bedürfniſſen dieſer Art unterliegen, und nicht alle Städte und Märkte von gleicher, ſondern mitunter ſehr geringen Bevölkerung ſind, in die sub Lit. C. gedachte Kathegorie gezählt werden ſoll.

Endlich

e) iſt zu begutachten, was in jenen Fällen geſchehen dürfte, wo zwar größere Feuerlöſchmaſchienen von und für eine Gemeinde bereits beſtellt, allein von ihrem Meiſter noch nicht verfertigt, oder von derſelben noch nicht bezahlt ſind.

Kempten den 26ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die geſammten unmittelbaren, dann Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Renten und Laſten der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obengenannten Behörden haben binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Exekution eine ſummariſche Ueberſicht der Renten, Laſten, und Ueberſchüſſe des ihrer Verwaltung anvertrauten Kultus-Stiftungs-Vermögens vorzulegen, und ſich hierbey des mitfolgenden Formulars zu bedienen. — Die Angaben ſind auf die Inventariſation, und auf die neueſten Rechnungen zu bauen, und es iſt, wenn letztere zum Grunde gelegt werden, ein Durchſchnitt von wenigſtens 10 Jahren anzuwenden. —

Kempten den 27ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,
Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

In Abweſenheit des königl. Sekretärs
Merkt.

Konſpekt

über die
Renten, Laſten und Ueberſchüſſe
der
Stiftungen des Kultus
im
Iller-Kreiſe.

Digitized by Google

Religions-Theil	Stiftungen	Rente			Laſten			Ueberſchuß			Bemerkungen.
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	
A. Katholiſcher Kultus.	I. Unter königl. allgemeiner und beſonderer Adminiſtration.										
	a. Diſtrikts-Adminiſtration N. N.										
	II. Unter der Adminiſtration der Patrimonial-Gerichte.										
	a. Patrimonial-Gericht N. N.										
B. Proteſtantiſcher Kultus.	I. Unter königl. allgemeiner und beſonderer Adminiſtration.										
	a. Diſtrikts-Adminiſtration N. N.										
	II. Unter der Adminiſtration der Patrimonial-Gerichte.										
	a. Patrimonial-Gericht N. N.										
	Summen										

An
die ſämmtlichen königlichen allgemeinen, beſonderen und Patrimonial- Stiftungs- Adminiſtrationen, dann an die königl. Landgerichte, Stadtmagiſtrate, und Verwaltungs- Räthe als Kommunal- Adminiſtrationen des Iller- Kreiſes.

(Die Annahme der Staats- Obligationen bey dem Verkaufe der Stiftungs- und Kommunal- Realitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund eines allerhöchſten königl. Miniſterial- Reſcripts vom 2ten dieſes wird in Betreff der Annahme der inländiſchen Staats- Obligationen bey dem Verkaufe der Stiftungs- und Kommunal- Realitäten zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Darnachachtung hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

Es darf von der durch die allgemeine Verordnung vom 6ten September 1811 gegebenen Beſtimmung, daß die inländiſchen liquiden Staats- Obligationen bey dem Verkaufe der Stiftungs- und Kommunal Realitäten, als Zahlung für die Hälfte des baar zu entrichtenden Kaufſchillings angenommen werden ſollen, nicht abgegangen werden.

Unter den annehmbaren Staats- Obligationen ſind aber zur Zeit nur die Obligationen von denjenigen Staats- Anleihen verſtanden, welche in dem XIII. Art. der allgemeinen Verordnung über die Errichtung einer Staats- Schulden- Liquidations- Kommiſſion vom 17ten Novemb. 1811. Regierungsblatt Seite 1704 und in der jüngſten Verordnung vom 10ten Jäner 1812 Regierungsblatt Seite 227 und 228 namentlich bezeichnet, in die 4te Klaſſe der rückzahlbaren Anleihen geſtellet, und von jeder neuen Liquidation, Reviſion und Umſchreibung ausgenommen ſind.

Kempten den 13ten März 1812.

Königliches General- Kommiſſariat des Iller- Kreiſes,
Als Kreis- Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reiſach.

In Abweſenheit des königl. Sekretärs, Merkt.

Kundmachung.

(Die Erledigung des Inkurat Fruhmeßbenefiziums zu Kloſterbeuren, Landgerichts Illertiſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Aloys Rettenmayer auf die Pfarrey Reiſingen iſt das inkurate Fruhmeßbenefizium zu Kloſterbeuren, Landgerichts Illertiſſen, erledigt worden, ſelbes hat jährliche Einkünfte 339 fl. 27 kr. 3 dl.

nämlich:

		fl.	kr.	dl.
a)	freye Wohnung auf Koſten der Gemeinde Kloſterbeuren im Anſchlage zu	25 fl.	kr.	dl.
b)	kleines Wurzgärtchen	1 -	—	—
c)	Gemeindstheil und eine Wieſe von 1/2 Tagwerk	9 -	—	—
d)	Getreid			
	1 Malter 2 Vierlig Kern	15 -	37	2
	1 - 2 - Roggen	11 -	47	2
	— 1 - Gerſten	1 -	12	3

Digitized by Google

e) 12 Klafter halb hartes und halb weiches Holz 36 ⸗ — —

f) baares Geld 240 ⸗ — —

Alle jene, welche zu Erlangung eines Emeriten Benefiziums geeignet ſind, haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Bittſchriften binnen 4 Wochen bey der endesgeſetzten Stelle einzureichen.

Kempten den 21ten März 1812.

Königliches General⸗Kommiſſariat des Iller⸗Kreiſes.
Graf von Reiſach.
Asmus.

Ediktal⸗Vorladung.

Nachdem der Bauer Aloys Gropper von Oberroth ſich zahlungsunfähig erklärte, auch den ihm zum Selbſtverkaufe ſeines Anweſens gegebenen Termin fruchtlos verſtreichen ließ; ſo tritt gegen denſelben das Konkursverfahren ein.

Sämmtliche Gläubiger des Aloys Gropper haben ſich daher bey Verlurſt ihrer Forderungen am Dienſtag den 14ten April im Wirthshauſe zu Oberroth zur Liquidations — am Dienſtag den 12ten May aber in hieſiger Landgerichts⸗Kanzley zur Exceptions — und am Dienſtag den 26ten May zur Concluſions⸗Verhandlung einzufinden.

Am Liquidations⸗Tage wird auch das ſchuldneriſche Anweſen, beſtehend

a) in einem zweygädigen ganz gemauerten Hauſe mit daran gebauten Stadel — dann Garten und halben Gemeinds⸗Gerechtigkeit —
b) 14 Jauchert leibfälligen Acker, und 7 Tagwerk ſolchen Wiesbodens — endlich
c) 1 1/2 Jauchert grundeigenen Ackers —

unter Vorbehalt kreditorſchaftlicher Begnehmigung und gegen bey der Subhaſtations⸗Verhandlung ſelbſt bekannt zu machenden Bedingniſſe an den Meiſtbietenden veräußert werden.

Kaufsliebhaber aus fremden Gerichts⸗Bezirken haben ſich mit Vermögens⸗ und Sittenzeugniſſen zu verſehen.

Illertiſſen am 2ten März 1812.
Königlich baieriſches Landgericht. v. Springer, Landrichter.

Bekanntmachungen.

In der Unterſuchungs⸗Sache des Kaſpar Kuen von Schwabmünchen ergab ſich, daß von demſelben, um Oſtern vorigen Jahrs eine Wagenwinde geſtohlen wurde.

Da nun der angebliche Damnifikat dieſelbe nicht als die ſeinige erkannte, ſo wird auf allergnädigſten Befehl des königl. Appellations⸗Gerichts, vom 23ten dieß der allenfallſige Eigenthümer aufgefordert, ſich innerhalb 6 Wochen, a Dato an, vor unterzeichneter Behörde als ſolchen zu legitimiren, anſonſt er mit ſeinen Anſprüchen nicht weiter gehört, und die Winde im Meiſtſchlag veräußert wird.

Obergünzburg am 24ten März 1812.
Königlich baieriſches Landgericht. v. Payr, Landrichter.

Nachdem ſich aus der unterm 13ten Jäner laufenden Jahrs über das Schuldweſen des bürgerlichen Schuſters Joachim Senſer von Babenhauſen gepflogenen Verhandlung ergab, daß die Gant unvermeidlich ſeye: ſo werden hiemit ſämmtlich Senſerſche Kreditoren unter dem zu befahren habenden Rechtsnachtheil des Ausſchluſſes auf Donnerstag den 30ten April ad liquidandum, auf Montag den 25ten May ad excipiendum, und auf Montag den 22ten Brachmonat ad concludendum vorgeladen.

Den 24ten März 1812.
Königlich Baieriſches Landgericht Babenhauſen. v. Braunmühl.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XIV. Stück. Kempten, Dienſtag den 7ten April 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königl. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreiſes.

(Die Gemeinde-Etats für 181. ſ13 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es ſind zwar in der jüngſten allerhöchſten allgemeinen Verordnung vom 6ten Februar dieſes Jahrs (Regierungsblatt 1812 Nro. XI.) jene Termine genau beſtimmt, inner welchen die Gemeinde-Etats für 1812/13 nach neuern tabellariſchen Formen durch die Unterbehörden vorgelegt, und von den obern Kreisſtellen berichtiget, und zuſammengeſtellt werden müſſen. Allein, da, wie die Erfahrung bey Herſtellung der bisherigen Etats lehrte; immer einige Mißgriffe, und irrige Anſichten einſchleichen, welche mehrerentheils die Remittierung ſolcher Etats nothwendig und daher unmöglich machen, den der unterfertigten Behörde beſtimmten Termin einzuhalten, wodurch die von allerhöchſter Stelle bezweckte Abſicht vereitelt, und die Begnehmigung verzögert werden müßte, ſo werden hiemit die ſämmtlichen Polizey-Kommiſſariate, dann Land- und Mediatgerichte aufgefordert, dieſes wichtige, und auf das Gemeinde Wohl und die nunmehr ausgezeichnete Ordnung ſehr einflußvolle Geſchäft nicht nur rechtzeitig, ſondern auch mit Aufmerkſamkeit, und Umſicht zu beginnen, und nach dem Geiſte der ausgeſprochenen Grundſätze zu bearbeiten, damit hiedurch von ſelbſt alle Remittierung und Verzögerung hinwegfalle.

Uebrigens wird nachträglich hiemit eröffnet, daß

1) die im Art. 5 der allgemeinen Verordnung vorbehaltene Beſchreibung der Ehehafts-Reichniſſe nach dem daſelbſt ſchon vorgezeichneten Geſichtspunkte ſogleich eingeleitet und das Reſultat mit Gutachten vorgelegt werden müſſe.

2) Zur ununterbrochenen Unterhaltung der Armen- und Straſſen-Beleuchtungs-Anſtalten in den mit eigenen Polizey-Behörden beſetzten Städten unter Bezug auf den in dem Art. 8 und 28 gemachten Vorbehalt die unterfertigte Stelle authoriſirt ſey, die für die ebengedachten Bedürfniſſe erforderlichen Beyträge in der bisherigen Art, und nach dem herkommlichen, oder bereits regulierten Maaßſtab erheben, und verwenden zu laſſen.

Um daher über die bezeichneten An-

Digitized by Google

ſtalten die nothwendige Ueberſicht herzuſtellen, muß der Stand derſelben, in den Städten durch die königlichen Polizey-Kommiſſariate insbeſonders und zwar binnen acht Tagen erhoben, und angezeigt werden, und dieſe Anzeigen folgende Rubriquen enthalten:

A. Die Größe des dermaligen Bedürfniſſes.

B. Das Quantum, welches durch Umlage gedeckt werden muß.

C. Den gegenwärtigen Maaßſtab der Umlage.

D. Das Verhältniß deſſelben zu den in dem allgemeinen neuen Regulativ vorgeſchriebenen Repartitions-Normen.

3) Dieſe beſonders erwähnte drey Gegenſtände, nemlich die Ehehafts-Reichniſſe, die Armen-Anſtalten, dann die Straſſen-Beleuchtung müſſen in geſönderten Berichten behandelt werden.

4) Den ſäumigen, oder jenen Stellen, welche dieſen Vorſchriften entgegen handeln, werden ihre Berichte und Tabellen mittels eigenen Bothen auf eigene Köſten zur Verbeſſerung rückgeſendet.

Kempten den 3ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

In Abweſenheit des Sekretärs, Merkt.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Verfertigung und Adjuſtierung der Getraidmaaße betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem es bey Verfertigung der Getraidmaße nicht nur darauf ankommt, daß ſie mit den geſetzlichen Normalmaaßen, auf dem Wege einer allenfalls vorgenommenen Waſſerprobe, einen gleichen Gehalt haben, ſondern auch das Normal-Format, und zwar aus ganz natürlichen Gründen, weil ſich nämlich in zwar weiteren, allein niederern Gefäſſen das Getraid nicht ſo ſehr, wie in engen und hohen Gefäſſen zuſammenſetzet, berückſichtiget werden muß, ſo will man hiemit ſämmtliche königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes mit dem Bedeuten hierauf aufmerkſam machen, daß ſie

1) alle jene Gewerbsleute, welche ſich mit der Verfertigung der Getraidmaaße beſchäftigen, zur gleichmäßigen Einhaltung des Normal-Formats anweiſen, und

2) bey Adjuſtierung der ältern Maaße nach den neuen Normalmaaßen insbeſondere mit aller Behutſamkeit verfahren.

Sollten ſich dergleichen adjuſtierte Getraidmaaße bereits in öffentlichen Schrannen vorfinden, ſo ſind ſolche unverzüglich einer ſtrengen Reviſion zu unterwerfen, und im Falle ihrer Unrichtigkeit ohne weiters zu kaſſieren.

Kempten den 1ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat- auch Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Lehr- und Prüfungs-Zeit der Beſchlag-Schmide an der königl. Zentral-Veterinär-Schule in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königliche Zentral-Veterinär-Schule zu München hat der allerhöchſten Stelle mehrmals die mißfällige Anzeige gemacht, daß ungeachtet der vielen in den Regierungs-Blättern und Zeitungen über die Lehr- und Prüfungs-Zeit der Beſchlag-Schmide eingerückten Bekanntmachungen, doch noch immer von den königlichen Behörden ſolche auſſer der feſtgeſetzten Lehr- und Prüfungs-Zeit in das Inſtitut geſchickt werden, wodurch entweder die Ordnung des Unterrichts unterbrochen, oder dieſe Leute mit vieler Zeit-Verſäumniß und beträchtlichen Koſten wieder zurück gewieſen werden müſſen.

Aus allerhöchſtem Auftrag ergeht daher an die ſämmtlichen Behörden des Illerkreiſes die Weiſung, keinen Beſchlag-Schmid auſſer der gewöhnlichen Lehr- und Prüfungs-Zeit, welche jedesmal von der königl. Zentral-Veterinär-Schule in München in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, dahin zu beordern.

Kempten den 24ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Falſche 6 kr. Stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Was das königl. General-Kommiſſariat des Unterdonaukreiſes im obengenannten Betreffe an ſeine untergeordneten Aemter erlaſſen hat, wird hier untenſtehend den königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt. —

Kempten den 1ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.

Asmus.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem man in Kenntniß geſetzt wurde, daß noch immer falſche, das königl. baieriſche Wappen führende Sechſer, welche theils die Jahrzahl 1800, 1806, 1807, 1808, 1809 führen, im Umlaufe ſind, und derley falſche Münzen mit den Jahrzahlen 1804 und 1811 neu erſcheinen, welche letztere theils durch ihren ſichtbaren Meſſinggehalt, theils durch die vorzüglich in den Buchſtaben A. und E. ſchlechtgerathene Umſchrift auf der Kopfſeite kennbar ſind, ſo wird dem Landgerichte ꝛc. befohlen, die Unterthanen hievon wiederholt in Kenntniß zu ſetzen, und vor deren Annahme zu warnen, ſelbſt aber auf die Verbreiter und Verfertiger dieſer falſchen Münze Amtsſpähe halten zu laſſen, und ſie im Betretungsfalle der Unterſuchung

Digitized by Google

zu unterwerfen, ſogleich aber davon hieher Anzeige zu machen.

Paſſau den 9ten Februar 1812.

Vom

königlichen General Kommiſſariate des Unterdonaukreiſes

an

ſämmtliche Polizey-Behörden alſo erlaſſen.

An

die königl. allgemeinen, beſondern, und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen des Illerkreiſes.

(Die Armen- und Schulquarten, dann die Jahrtags-Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da aus mehreren Berichten der äußern Aemter hervorgehet, daß dieſelben ſich nicht in der Kenntniß der über die Armen- und Schulquarten beſtehenden allerhöchſten Verordnungen, und der Grundſätze über die Behandlung der zu Jahrtägen beſtimmten Vermächtniſſe befinden: ſo werden zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Belehrung Auszüge aus den in der Maieriſchen Generalien-Sammlung enthaltenen einſchlägigen Verordnungen vom 3ten July 1756, dem 9ten May 1758, dem 16ten Jäner 1760 und dem 17ten Juny 1801 wegen dem Abzug der Armenfonds-Quarta aus Schankungen zu religiöſen Zwecken, dann aus der Kirchen-Rechnungs-Inſtruktion von 1769 in den Anlagen *) mitgetheilt. —

Die übrigen Verordnungen über die Schulquarten ſind in Auszügen in dem Kreis-intelligenzblatte pro 1811 Seite 330 — 339, dann im Regierungsblatte pro 1811 Seite 65 und 66 enthalten. —

Kempten den 3ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

In Abweſenheit des königlichen Sekretärs
Merkt.

*) Die Anlagen folgen im nächſten Stücke. — Die Redaktion.

Kundmachung.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienſtes zu Konradshofen, Landgerichts Türkheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Lehrer oder Schuldienſt-Erſpektanten, welche ſich um den Schul- und Meßnerdienſt in Konradshofen königlichen Landgerichts Türkheim, deſſen jährliche Erträgniſſe auf 191 fl. 1 kr. angeſezt ſind, bewerben wollen, haben ſolches binnen 6 Wochen auf die geeignete Art zu thun.

Kempten den 29ten März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachung.

Nachdem Joſeph Riebel von Heimertingen ſeine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärte, wird hiemit auf den 4ten May Tagfahrth ad liquidandum, und zum etwaigen Vergleichs-Verſuch, den 1ten Juny zur Exception, und den 2ten July dieſes Jahrs zur Conclusion feſtgeſezt, wobey ſämmtliche Krediteren unter dem Präjudiz des Verlurſtes ihrer Forderungen ſelbſt, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen haben.

Am 28ten März 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen. von Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XV. Stück. Kempten, Dienſtag den 14ten April 1812.

An
die königl. allgemeinen, beſondern, und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen des Illerkreiſes.

Auszug
aus der Georg Carl Meyrſchen Generalien-Sammlung.
II. Band.

(Die Quarta Pauperum betreffend.)

Nro. XXV.

Ihro Churfürſtliche Durchlaucht haben auf das Bettelweſen erſtattete Hofrathsgutachten vom 31ten May gnädigſt reſolviert, daß von aller Verlaſſenſchaft, ſoweit ſolche nicht ohnehin ſchon denen Armen zu Guten gehet, ſondern an andere Cauſas pias verſchaffet wird, a proportione ein leidentliches Quantum, jedoch niemal über den 4 Theil ſotaner Vermächtniß defalciert, und zur Allmoſenbüchſen genommen, ſohin den Armen zum Beſten verwendet werde, welches der churfürſtliche Hofrath auch denen Regierungen zu bedeuten hat, damit, wenn dergleichen Diſpoſitionen alldort vorkommen, das nemliche hierinn beobachtet werden möge, wo im übrigen man höchſter Orten nicht zweifelt, daß die Bruderſchaften auf bewegliches Zuſprechen mit einem ergiebigen Beitrag zur Allmoſenkaſſe zu konkurieren nicht entſtehen werden. München den 3ten July 1756.

Nro. XXVIII.

Demnach Wir bey Unſerer höchſten Stelle auf die von Unſerm Hofrathe Occaſione des bürgerlichen Bortenmachers Georg Wilhelm Kleuner hinterlaſſenen Teſtaments unterm 17. et praes. 21ten April inſtehenden Jahrs unterthänigſt eingeſendeten Beanfragungsbericht, ob je dannoch, ungeachtet ein Teſtament oder letztwillige Diſpoſition ante diem des unterm 3ten July 1756 gnädigſt emanirten, und kommunicierten General-Dekrets verfaßt, oder auch allenfalls ad Acta hinterlegt worden, von ſolcher Erbſchaftsmaſſe für die Caſsa pauperum einiges Quantum applicirt werden dürfte, hierauf aber gnädigſt reſolviert, daß bey dieſer und andern dergleichen Vorfallenheiten nicht auf die Zeit des errichteten Teſtaments, ſondern ad tempus mortis, und da der Fall ſich wirklich ergeben hat, zu ſehen, mithin die

Digitized by Google

Quarta pauperum unbedenklich hinweg zu ziehen ſey.

München den 9ten May 1758.

Nro. XXX.

Nachdem allſchon unterm 3ten July 1756 die churfürſtliche gnädigſte Reſolution dahin ergangen iſt, daß von allen Verlaſſenſchaften ad cauſas pias ein proportionierliches Quantum, jedoch niemals über den 4ten Theil pro pauperibus abgezogen, und vermög weiterer Reſolution vom 9ten May 1758 hierunter nicht ad tempus diſpoſitionis ſed mortis geſehen werden ſolle; ſo hat es hiebey nicht nur ferner ſein Bewenden, ſondern es wird auch dieſe Verordnung in folgenden Punkten hiemit weiters dahin erläutert, daß

1mo. bemelte quarta regulariter von allem abgezogen werden ſolle, was ad cauſas pias immer gelangen mag, es ſey gleich per actum inter vivos vel mortis cauſa ex Teſtamento vel ab inteſtato univerſaliter, vel particulariter ſo weit ſolches

2do. nur titulo lucrativo geſchiehet, ein anders iſt es mit dem, was cauſae piae titulo oneroſo um Geld und Geldswerth erlangen, dann dieſes bleibt pro quantitate vel aeſtimatione oneris frey, auſſer wenn das Onus etwann nur in Meſſgebeth, und andern dergleichen milden Werks-Verrichtungen beſtehet, oder blos zu unnöthiger Vermehrung der Anzahl von geiſtlichen Perſonen angeſehen iſt, welchen Falls der Abzug um ſo mehr Platz greift, als anſonſt die Abſicht von der ganzen Verordnung leicht vereitelt, oder eludiert werden könnte.

Was nun aber

3tio. Armen bedürftigen Perſonen entweders in Genere oder Specie, in corpore vel individuo ſelbſt ſchon per diſpoſitionem zugedacht iſt, das wird in die Quartam allzeit eingerechnet, und leidet auch per ſe keinen Abzug, ſofern es die Quartam übertrifft. Desgleichen werden

4to. Mit dem Abzug verſchont Stipendia Studioſorum, und was zu Erlernung eines Handwerks oder freyen Kunſt, zum Behuf der Kranken, oder zu Guten der Spitälern und Waiſenhäuſern gewiedmet iſt, item Fundationes Beneficiorum ſo viel die Congruam betrifft, und alle jene milden Stiftungen überhaupt, welche mit dem Abzuge nicht mehr beſtehen könnten; dahingegen ſind

5to. die Congregationes oder Bruderſchaften nicht davon befreyet, und eben ſo wenig auch die Klöſter ausgenommen, ſo viel die legitima eines Religioſen, oder das zu ſeinem Unterhalte benöthigte Quantum beträgt, wobey neben zwar

6to. Sr. Churfürſtl. Durchlaucht von Dero Dicaſteriis ſchon öfters angerathen worden, nach dem Beyſpiel anderer kathol. Landen eine gewiße Summam zu fixieren, welche hinfüro in die Klöſter gebracht werden möge, Höchſtdieſelbe gedenken aber hierinfalls nichts neues zu machen, ſondern wollen nur dasjenige, was ſchon vor dieſem per legem Amortizationis, und durch das Dekret von 1701 dann verſchiedene inhaeſiv Reſolutionen oft wiederholtermaßen angeordnet iſt, fleißig beobachtet, folglich manus mortuas

überhaupt, ſonderbar aber die Klöſter von allen Immobilarſchafts-Acquiſitionen, ſie ergeben ſich gleich auf eine Art, wie man immer will, nicht nur in re, ſondern auch wann ſich ein Streit ergiebt, in pretio ausgeſchloſſen wiſſen; ausgenommen ſo viel von dieſem leztern, nemlich dem pretio immobilium das Quantum legitimae vel Sustentationis congruae oder in acquisitionibus onerosis das Quantum oneris betrifft, welches man ihnen einigermaßen ſchmälern, oder berechnen zu laſſen niemals gemeint iſt.

Sig. in Int. den 16ten Jäner 1760.

Auszug

Aus dem oberpfälziſchen Regierungs-Blatt zu Amberg vom 16ten July 1801.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Den Abzug des Armentheiles bey Verlaſſenſchaften betreffend.)

Max Joſeph Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht haben, daß die über den Abzug der Quarta pauperum erlaſſenen Verordnungen von 1756 — 1758 und 1760 gröſtentheils in Vergeſſenheit kommen, und an einigen Orten ganz wider ihren Sinn und Worte verſtanden werden, ſo ſehen Wir Uns bewogen, ſolche hiemit zu wiederholen, zu erneuern, und zu Vermeidung alles Mißverſtändniſſes in einigen Stellen zu erklären. —

Wir wollen daher von Unſern Unterthanen und allen Obrigkeiten des Landes als ein verbindliches Geſez forthin beobachtet wiſſen, daß von allem demjenigen, was ad causas pias durch eine Handlung, unter Lebenden, oder von Todeswegen, durch lezten Willen, oder ohne ſolchen gelangen mag, der vierte Theil abgezogen, und den Armen zugewendet werden ſolle. —

Daher hat es bey der, in oben bemerkten Verordnungen von 1760 enthaltenen Beſtimmung ſein Verbleiben, daß dasjenige, was armen bedürftigen Perſonen entweder in Genere oder in Specie, in Corpore vel individuo ſelbſt ſchon per dispositionem zugedacht iſt, in die Quartam eingerechnet werden dürfe. —

Dasjenige hingegen, was für das Schul- und Erziehungs-Weſen, zur Erlernung eines Handwerks oder Kunſt, zum Behuf der Kranken, zum Guten der Spitäler und Waiſenhäuſer verſchafft wird, ſoll mit dem Abzuge des Armentheils zwar verſchont, doch aber in den Armentheil, welcher von den übrigen Theilen der Verlaſſenſchaft geſezlich den Armen zuſtehet, nicht eingerechnet werden.

Auf die nemliche Art ſollen auch nur jene Benefizien, welche mit einer Seelſorge,

oder mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend verbunden ſind, ſo viel die Congruam betrifft, von dem Abzuge des Armentheils befreyet bleiben, auſſerdem ſollen dieſelben, wie andere bloſſe Meßſtipendien dem Abzug unterworfen ſeyn. —

Nach dieſem und den übrigen in obengenannten Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen haben ſich demnach alle Landesſtellen, Aemter, und Teſtaments-Exekutionen, ſowohl in allen zukünftigen, als auch in allen noch anhängigen Fällen zu achten, und damit die Armen künftig auf keine Art dieſer Unterſtützung verlurſtig werden können, ſo befehlen Wir denſelben bey ihrer Verantwortlichkeit und Haftung, daß ſie allezeit ſelbſt auf den Abzug des Armentheils pflichtmäßig Bedacht zu nehmen, und die für die Armenpflege aufgeſtellten Aemter gleich nach erlangter Wiſſenſchaft von den zum Beſten frommer Stiftungen gemachten Verordnungen in Kenntniß ſetzen, ſo wie auch denſelben alle den Armen ſelbſt unmittelbar zugedachten Vermächtniſſe mandatmäßig aushändigen, und nicht willkührlich vertheilen ſollen. —

Unſere Landesdirektion zu Amberg hat dieſe Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, und allen Landesſtellen zur Nachachtung mitzutheilen. —

München den 27ten Juny 1801.

Max Joſeph Churfürſt.

vt. Freyherr von Hertling.

ad Mandatum Sereniſsimi D. D. Electoris proprium.

v. Stauffer.

Auszug

aus der Georg Carl Meyrſchen Generalien-Sammlung.

IV. Band,

und der Rechnungs-Inſtruktion von 1769.

(Die Reduktion der Jahrtäge betreffend.)

Nro. LXXXI.

C. G. Nachdem ſich zerſchiedene Unſere Beamte angefragt, wie dieſelbe ſich bey denen Gotteshäuſern wegen der alten Jahrtagsſtiftungen, worüber gedachte Gotteshäuſer die laufende Ausgaben ex propriis zu beſtreiten, zu verhalten haben; ſo iſt nun die gnädigſte Reſolution hiermit, daß wo es möglich und die Gotteshäuſer es ohne eigenen Abbruch zu thun im Stande ſind, ſelbe zu Haltung derley Jahrtägen ein ſicheres Kapital nutznießlich auszeigen ſollen, welches insbeſondere billig, weilen etwa dergleichen Jahrtagskapitalien, welche zuvor gegen Intereſſe aufgelegt geweſen, heimbezahlt und zum Gebäu, oder ſolchen Kirchen anderwärtig zum Guten applizirt worden. Sollten ſich aber bey mehr bemelten Gotteshäuſern wegen Unvermögensſtand dergleichen Kapitalien gar nicht auszeigen laſſen, ſo wiſſet ihr gleichwohl mit denen Herren Ordinariis der Reduzierungs willen obangezogener alten Jahrtäg zu korreſpondieren, und wird wohl geſchehen, wann durchgehends in Unſern Landen hiemit eine Richtigkeit der künftigen Beobachtungshalber, und zur Sublevation der

letztbeſagten Gotteshäuſer gemacht wird, wornach ihr euch nebſt Remittierung des unterm 14ten Dezemb. anni praet. eingeſchickten von unſerm Beamten zu Reichenberg erſtatteten Bericht zu richten, und verbleiben euch ꝛc. München den 10ten Dezemb. 1734.

Nota. Wegen derjenigen mit keiner Fundation mehr auszufindenden Jahrtägen und Spenden, haben die churfürſtliche Pfleggerichts-Beamte in Beyziehung der betreffenden Herren Pfarrern in Reduzierung auf 1. 2. 3. oder 4 heil. Jahrsmeſſen pro Intentione fundatoris cumulative ad ordinarium mit allen vorwaltenden Umſtänden die Einbe-richtung zu machen, und die hierauf erfolgend gnädigſte Ordinariats-Reſolution ſollen Beamte ſodann zum churfürſtlichen hochlöbl. geiſtlichen Rath um gleichmäßig gnädigſte Ratifikation, oder anderweit gnädigſte Reſolution unverweilt, und ſo förderlich als möglich iſt, unterthänigſt berichtlichen einſenden.

In Betreff deſſen aber, wann nämlich ein Jahrtags-Kapital heimbezahlt, und unfruktifizierlich im Zechſchrein aus Abgang eines ſicheren Anlegungsorts liegend verbleibt, ſo iſt in ſo lang der Jahrtag zu ſuſpendieren, und darauf nichts in Ausgab zu bringen, bis das Kapital wiederum ſichern Zinseinfluß traget, zumalen ein Gotteshaus nicht ſchuldig iſt, den Jahrtag ex propriis halten zu laſſen. Wann hingegen pro futuro ein oder mehrere Jahrtäge, oder Quatembermeſſen oder auch Spend fundiert werden, ſo iſt jeder Zeit der aufmerkſame Cumulativ-Bedacht zu nehmen, daß die Ausgaben nach 3 oder höchſtens 4 Procento Intereſſenertrag repartiert, und dergeſtalten reguliert werden, daß dem Gotteshaus für Beleuchtung, Wein und Oblat, dann Paramenta und Geläut die Hälfte des Zinseinfluſſes verbleibet.

Jene Jahrtäge, jedoch wo ſich verifiziert, daß die Kapitalien von ältern Jahrtägen und Fundationen einem Gotteshaus effektive in Einnahm und in Zechſchrein gekommen; aber nicht ausgeliehen, oder welche zwar ausgeliehen, aber nachhändig wiederum heimbezahlt, und zeither unſichern Intereſſe-Einfluß nicht wieder ausgeliehen worden; ſo ſind derley Fundations-Kapitalien aus der Zechſchreins-Baarſchaft, oder in deſſen Gebrechnung aus der gemeinen Kapitalsrubrik jede ſolch treffende Quota mit Beylegung der Fundatoris Namen zu erſetzen, und ſo derley oder ein anders Fundations-Kapital wiederum in die Ablöſung fallet, dürfen derley mit nichten zu einem andern Ende verwendet, ſondern bis zur wieder ſichern Ausleihung (worauf jederzeit vorzüglich zu ſorgen iſt) im Zechſchrein konſervirt und vormerkungsweis traktiert werden.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königl. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreiſes.

(Die in fremden Dienſten befindlichen Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die wegen der in fremden Dienſten befindlichen Baiern am 21ten März erlaſſene und am 1ten April laufenden Jahrs im königl. Regierungsblatt St. XX. kundgemachte Verordnung, wovon hier eine Abſchrift beyliegt, haben die königl. Polizey-Behörden gleichfalls, durch die in ihren Bezirken erſcheinenden politiſchen und Intelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Kempten den 7ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Abſchrift.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns durch verſchiedene Zweifel, welche ſich bey der Vollziehung der Artikel XXIX, XXX und XXXI. Unſers Edikts vom 6ten Jäner l. J. *) in Bezug auf die in fremden Dienſten befindlichen Baiern ergeben haben, bewogen, zu verordnen, wie folgt:

1. Alle in ausländiſchen Hof-, Staats- oder Militär-Dienſten befindlichen Baiern ſind gehalten, binnen Jahresfriſt, bey Verluſt aller bürgerlichen Rechte, und ſonach auch ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, nach Unſerm Edikte vom 29ten Auguſt 1808 über die Konfiskationen, Unſere Bewilligung in ausländiſchen Dienſten zu bleiben, ſo weit ſie ſolche nicht ſchon früher erhalten haben, zu erholen.
2. Hierunter ſind alle diejenigen begriffen, welchen in dem dermaligen Umfange Unſers Reichs nach dem Art. III. und IV. Unſers Edikts vom 6ten Jäner l. J. oder nach den vorher beſtandenen Geſetzen, vermöge Geburt oder durch Naturaliſation, ſolche mag in den neu erworbenen Landen vor, oder nach deren Vereinigung mit Unſerer Krone erfolgt ſeyn, das Indigenat zuſteht, wenn ſie auch gleich zu der eben erwähnten Epoche ſich in den Dienſten des fremden Staats befunden haben ſollten.
3. Sofern einige unter ihnen ſchon in Folge ſpezieller Verfügungen aus den fremden Dienſten abberufen worden ſind, hat es bey der darin feſtgeſetzten Friſt ſein Verbleiben.
4. Eben ſo hat es rückſichtlich der Mediatiſirten bey Unſerer Verordnung vom 13ten November 1810 ſein Verbleiben.
5. Die Geſuche müſſen an Unſere Perſon gerichtet, in der vorgeſchriebenen Form doppelt verfaßt, und von dem Bittſteller eigenhändig unterſchrieben ſeyn; dieſelben müſſen den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, den Karakter, den dermaligen

*) Regierungsblatt S. 219. und folgende.

Digitized by Google

Wohnort und den jüngſten Aufenthaltsort des Bittſtellers in Baiern, endlich die Beweggründe ſeines Geſuches und die Beſtellung eines Anwaltes im Inlande enthalten, und mit den dießfälligen Belegen verſehen ſeyn.

6. Die Geſuche ſind bey Unſerer Geſandtſchaft an dem Hofe, in deſſen Dienſten die Betheiligten ſtehen, oder wo keine Geſandtſchaft ſich befindet, bey Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. An ſolches ſind auch von den Geſandtſchaften die bey ihnen überreichten Geſuche einzubefördern, wo ſohin darüber nach Einvernehmung des einſchlägigen General-Kommiſſärs, Unſre Entſchließung erholt, und durch denſelben ausgeſchrieben werden wird.

München den 21ten März 1812.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl der General-Sekretär

Baumüller.

An
ſämmtliche königliche Land- und Mediatgerichte des Illerkreiſes.

(Das herkömmliche Kleinhandlohn betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt vorgekommen, daß vor Erſcheinung der proviſoriſchen Taxordnung vom 8ten Nov. 1810 und vor der hiedurch §. 28. erfolgten Abſchaffung der Laudemial-Taxen mehrere Grundherren im Kleinhandlohn unter den verſchiedenen Benennungen, Nachrecht, Zählgeld, Weingeld ꝛc. hergebracht hatten.

Da man von der Beſchaffenheit dieſes Herkommens, wie es am 1ten Jäner 1809 beſtanden hatte, genau in Kenntniß geſetzt ſeyn will; ſo erwartet man binnen 2 Monaten von den könig. Land- und Mediatgerichten berichtlichen Aufſchluß, und zwar unter welcher Benennung, in welchen Fällen, und nach welchen Sätzen jenes Kleinhandlohn in dem Umfange des Landgerichts-Bezirkes erhoben worden.

Kempten den 8ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Land- und Mediatgerichte des Illerkreiſes.

(Die auswärtigen Güter-Beſitzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend allerhöchſte Verordnung wird in Gemäßheit beſonderer Anbefehlung allen Auswärtigen, welche Güter im Illerkreiſe, ſo wie den königl. Land- und Mediatgerichten zur Wiſſenſchaft, und genauen Befolgung, und letztern, nämlich den königl. Land- und Mediatgerichten mit dem Auftrage bekannt gemacht, ein tabellariſches Verzeichniß der in ihren Gerichtsbezirken gelegenen auswärtigen Güter-Beſitzer nach mitfolgender Form herzuſtellen, und daſſelbe bey Vermeidung eigens abzuſchickender Exekutions-Bothen bis zum letzten Juny 1812 unfehlbar an das königl. General-Kommiſſariat einzuſchicken.

Kempten den 8ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Verzeichniß

der auswärtigen Güter-Beſitzer im Bezirke des königl. Landgerichts (Mediatgerichts) N. N.. verfaßt N den ꝛc.

Auswärtige Güterbeſitzer Vor-und Namen.	Geburts- und Wohn-Ort.	Karakter.	Eigenſchaft des Gutes.	Lage.	Werth.	Datum der abgegebenen Erklärung.	Namen des Stellvertreters.	Bemerkungen.

Wir Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden, König von Baiern.

In Vollziehung des Art. XXXVI., und folglich Unſers Edikts vom 6ten Jäner dieſes Jahrs verordnen Wir in Bezug auf die auswärtigen Güter-Beſitzer, wie folgt:

1) Die auswärtigen Unterthanen anderer Staaten, welche in dem Umfange Unſers Reichs eigene, oder lehenbare Güter beſitzen, haben die in dem Art. XXXVIII. vorgeſchriebene Erklärung, ob ſie in dem Unterthans-Verbande mit jenem Staate bleiben wollen, oder nicht, bis zum 1ten Jäner 1813 abzugeben.

2) Dieß erſtreckt ſich jedoch nicht auf die Mediatiſirten, welche dieſe Erklärung nach Unſerer Verordnung vom 21ten Nov. 1810 ſchon vor dem 1ten July 1811 abgeben mußten.

3) Denſelben liegt jedoch ob, gleich den übrigen, ſofern ſie mit dem Staate, worinn ſie ſich aufhalten, im Unterthans-Verbande bleiben wollen, nach dem Art. XL. u. XLI. zu Erfüllung der ihnen als Güter-Beſitzer obliegenden Verbindlichkeiten einen Stellvertreter aus der Mitte Unſerer Unterthanen, ſofern es nicht ſchon geſchehen iſt, bis zum 1ten Jäner 1813 anzuordnen, und wie dieß geſchehen, anzuzeigen.

4) Die §. 1 und 3 vorgeſchriebene Erklärung und Anzeige muß bey dem Landgerichte, in deſſen Bezirke die Güter gelegen ſind, oder, wenn der auswärtige Unterthan in mehreren Landgerichts-Bezirken Güter beſitzt, bey dem General-Kommiſſariate des Kreiſes, oder endlich, wenn die Güter in mehreren Kreiſen gelegen ſind, bey Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten übergeben werden.

5) Die Erklärung muß den Vor- und Zunamen, den Geburts- und Wohnort, den Karakter des auswärtigen Unterthans, und endlich eine genaue Angabe der Güter, welche er in dem Umfange Unſers Reichs beſitzt, mit der Bemerkung ihrer Lage, und Eigenſchaft enthalten, und mit den erforderlichen Urkunden belegt ſeyn.

6) Auf die Güter derjenigen auswärtigen Unterthanen, welche bis zum 1ten Jäner 1813 den ihnen §. 1 und 3 auferlegten Verbindlichkeiten nicht genügt haben werden, ſoll der Beſchlag gelegt, und derſelbe ſo lange, bis dieſes geſchieht, gehandhabt werden.

München den 21ten März 1812.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Digitized by Google

An
die königlichen Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Schreiben des königlichen General-Kommiſſariats des Iſarkreiſes wurden nachſtehende Steckbriefe zur weitern Verfügung überſendet.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden hiemit angewieſen, auf die Verbrecher genau Acht zu geben und ſelbe im Betretungsfalle an die betreffenden Behörden wohlverwahrt abzuliefern, hieher aber die Anzeige ſogleich zu erſtatten.

Kempten den 9ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbrief.

Schon im Monat Novemb. 1810 wurde ein ſicherer Stock in Murach bey Oberviechtach gebürtig, der gewöhnlich Pferde bey ſich führt, mit denen er Handel oder Tauſch treibt, von dem königl. Landgericht Neuburg mit Steckbriefen verfolgt, und vermög neuerlicher Requiſition des königl. Landgerichts Schwaben ſolle nicht nur auf eine ſichere Barbara Neuhauſer, Mutter. des pto. Furti bey gedachtem königl. Landgerichte verhafteten Anna Maria

Mühlbauer, ſondern auch auf obbemeldten Stock als Complex, und der Mutter des letzteren, vorgeblichen Krämers-Leute, ſorgſam Spähe gehalten, und ſelbe habhaft zu machen geſucht werden.

I.

Georg Karl (Georg Stock genannt) iſt 5 Schuh 4 Zoll groß, ſtark beſetzter Poſtur, 25 Jahre alt, hat ein länglicht bleiches Geſicht, ſchwarz braune Haare nach Bauernſchnitt, und wenig Bart. Er trägt einen rund hohen Hut, braunen Mantel, und derley Janker, gelb perſenes Leibl, lederne Hoſen, ſchwarzes Halstuch, blau baumwollene Strümpfe, und Halbſtiefel.

II.

Walburga Stock, des obigen Mutter, kleiner Statur, 56 Jahre alt, hat graue Haare und braune Geſichtsfarbe. Dieſe beede führen ein kleines und leichtes Wagerl mit Leitern, und einer weiſſen Wagendecke mit Bögen bey ſich, welches mit einem ſchwarzen Hengſt von 20 Jahren, im Werth a 32 fl. dann einem brauen Hengſt circa 14 Fäuſte hoch und im Werthe zu 16 fl. — beſpannt iſt.

III.

Barbara Neuhauſer, geweßte Stockermannin in Lintach, iſt bey 50 Jahre alt, groß hagerer Statur, braun runzlichten Geſichts, hat braune Haare, eine ſtarke tiefe Stimme und ſpricht übrigens äuſſerſt keck. Dieſe wurde ſchon unterm 16ten Sept. 1810 von dem königl. Landgericht Schwaben zur polizeylichen Spähe ausgeſchrieben.

Digitized by Google

Da an Habhaftwerdung dieſer ſignaliſirten Individuen äuſſerſt viel gelegen iſt, ſo werden ſämmtlich verehrliche Behörden durch beſt möglichſte Spähe zur Habhaftwerdung derſelben mitzuwirken, von ſelbſt beeifert ſeyn, und auf Betreten eines wie das andere an das königl. Landgericht Schwaben wohlverwahrt transportieren zu laſſen.

München den 20ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Die königliche Zentral-Gallerie-Direktion dahier hat die dieſſeitige Behörde davon in Kenntniß geſetzt, daß unterm 11ten dieß auf der königl. Gemälde Gallerie ein kleines Gemälde, welches in nachfolgender Beſchreibung kennbar iſt, ohne daß Spuren auf einen Thäter ſich ergeben haben, entwendet wurde.

Beſchreibung des Gemäldes.

Ein alter Mann hält ein Glas Bier und eine Tobackspfeiffe in ſeinen Händen. Halbe Figur auf Holz gemahlt. Höhe 6 Zoll, Breite 4 Zoll 6 Linien (nach dem franzöſiſchen Maaßſtabe) — Das Gemälde führt den Katalog Nro. 9 und iſt von Johann Chriſtian Fidler gemahlt.

An Widererhaltung dieſes Gemäldes ſowohl, als auch an der Entdeckung des Thäters ſelbſten iſt der Zentral-Gallerie-Direktion äuſſerſt gelegen, daher dann nicht nur die ſamentliche Polizey-Behörden des dieſſeitigen Königreiches, ſondern auch die auswärtig benachbarten verehrlichen Polizey-Direktionen sub oblatione reciproci mit der Bitte hievon in Kenntniß geſetzt, geeignete Spähe auf dieſes entwendete Gemälde anordnen, bey Entdeckung deſſelben aber auf den Thäter ſo viel möglich inquiriren, der dieſſeitigen Polizey-Direktion aber auf einen ſolchen Fall gefällige Nachricht ertheilen zu wollen.

München den 13ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Von dem königl. Landgericht Moosburg wurden 2 Vagantinnen Namens Barbara Zellner, und Creſentia Berger an das königl. Landgericht Dachau ausgeliefert, davon letztere des Diebſtahls wegen der Kriminal-Unterſuchung unterliegt, und in ihrem Verhör dahin ausſagte, daß ſie durch die erſtere (die Barbara Zellnerin) zu dem Verbrechen des Diebſtahls verleitet worden ſeye, die gegenwärtig als der öffentlichen Sicherheit gefährlich unwiſſend wo, herum ſtreicht.

Signalement.

Barbara Zellnerin iſt bey 16 — 17 Jahre alt, klein, hat ein ſchwärzlichtes ſchmales Geſicht, ſchwarze Haare und Augen, kleine Naſe, mitlern Mund, iſt mager und ſpricht den unterländiſchen Dialekt. Ihre Kleidung iſt die gewöhnliche der landfahrenden Kra-

Digitized by Google

mersleute, ſie trug bey ihrer Entfernung auf dem Kopf eine Pelzhaube, ein Korſett, einen geſtreift zeuchenen Rock und Schnürſtiefel. Um den Hals war ein zuſammengewickeltes Tuch gebunden. Bey ihrer polizeylichen Vernehmung gab ſie an: „Ihr Vater ſey ein Pfannenflicker „gewesen, ihre Mutter eine landfahrende „Krämerin. Sieben Jahre ſey ſie mit der„ſelben im Lande umhergezogen, dann ſey ſie „zu einer Baaſe nach Hausheim, Landgerichts „Pfaffenhofen, in der obern Pfalz gekommen, „und bis vor 2 Jahren bey ihr geblieben. „Nach dem Tode derſelben habe ſie noch 1 1/2 „Jahre in Hausheim gedient, und ſich in „der Folge in den Landgerichten Freyſing „und Moosburg durch Betteln, bisweilen auch „durch Stricken und Spinnen ernährt."

Sollte unter dem gegebenen Signalement nach einer angeordneten aufmerkſamen Spähe dieſe gefährliche Vagantinn wo immer betreten und habhaft gemacht werden können, ſo iſt ſelbe wohlverwahrt an das königl. Landgericht auszuliefern.

München den 14ten März 1812.

Königliche Polizey - Direktion.

Stetten.

Kundmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Fontanella, Landgerichts Sonnenberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die vermög allerhöchſten Beſchluſſes vom 28ten vorigen Monats eingetretene Verſetzung des Pfarrers Johann Georg Riezler, auf das erledigte — der Emeriten-Anſtalt gewiedmete einfache Frühmeß - Benefizium zu Kloſterbeuren, Landgerichts Illertiſſen, iſt die Pfarrey Fontanella in Erledigung gekommen, ſie liegt im Biſtume Brixen, Dekanats, und Stiftungs - Adminiſtrations-Diſtrikt Feldkirch, und Landgericht Sonnenberg, ſie enthält 464 Seelen, und hat 4 Schulen, nämlich eine im Pfarrorte, und die übrigen drey in den Filialen Mittelberg, Türtſchen und Seewald, die jährliche Pfarr-Einkünften betragen — — 305 fl. 54 kr.

nämlich:

beſtimmte Geldbeſoldung	161 fl.	48
Jahrtags- und Stollgebühren	78 -	34
Naturalien.	1 -	32
Güter - Genuß.	64 -	

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen 3 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Kempten den 11ten April 1812.

Königliches General - Kommiſſariat des Iller - Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Joſeph Schweighard, Müller von Reichau, hatte das Unglück, unterm 26ten Hornung laufenden Jahrs ſein bedeutendes Haus, Mühle, Haus- und Baumanns-Fahrniſſe durch einen Brand zu verlieren. Er bath daher bey unterzeichneter Behörde ſeine ſämmtliche Gläubiger vorzuladen, um mit ſelben einen gütlichen Nachlaß-Vergleich verhandeln zu können. Man will nun dem Geſuche des Schweighard dadurch entſprechen, daß man deſſen ſämmtlichen Kreditoren unter dem Rechtsnachtheil des Ausſchluſſes auf Donnerstag den 23ten April dieſes Jahrs eine Liquidations-Tagfahrt anberaumt haben will, um eine gütliche Uebereinkunft mit ſelben treffen zu können.

Am 1ten April 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen.

v. Braunmühl.

Vorladung.

Joſeph und Sebaſtian Hiler, beyde Gebrüder von Walkertshofen, dieß gerichtlich, haben ſich als Weber bereits vor 19 Jahren in die Fremde begeben; es konnte bisher weder von ihrem Leben noch Tod etwas in Erfahrung gebracht werden. Da die nächſten Verwandten auf die Vertheilung ihres in ungefähr 400 fl. — beſtehenden Vermögens andringen, ſo werden gedachte Joſeph und Sebaſtian Hiler, oder ihre etwaige Leibeserben hiemit aufgefordert, daß ſie ſich in eigener Perſon, oder durch Bevollmächtigte binnen der Friſt von einem Jahr und ſechs Wochen bey hieſigem Landgerichte um ſo gewieſſer melden, und ausweiſen ſollen, als widrigens das Vermögen, den auf die Vertheilung andringenden geſetzlichen Erben gegen Kaution eingeraumt werden würde.

Ursberg am 5ten April 1812.

Königlich baieriſches Landgericht allda.

v. Bentele, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XVI. Stück. Kempten, Dienſtag den 21ten April 1812.

Aufträge.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Auslieferung von Ausländern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in vorſtehendem Betreff von der allerhöchſten Stelle erlaſſene hier beygedruckte Verordnung, wird ſämmtlichen Polizey-Behörden zur Wiſſenſchaft und genaueſten Nachachtung mitgetheilt.

Kempten den 13ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.
Asmus.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da ſich über die Kompetenz der Polizey und Juſtizſtellen bey der Auslieferung von Ausländern verſchiedene Anſtände ergeben haben: ſo finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unſerer geheimen Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Juſtiz, über das dabey zu beobachtende Verfahren folgende Normen feſtzuſetzen.

§. 1.

Wenn der Ausländer, deſſen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, ſich auf freyem Fuße, oder aber im Polizeyarreſt befindet, ſo eignet ſich die Sache ausſchließend zur Behandlung der Polizey-Behörden, welche ſich ſeiner Perſon, ſo weit es nicht ſchon geſchehen iſt, auf eine angemeſſene Art zu verſichern, ſeinen Geburtsort, Stand, ſeine Vermögensumſtände und Nahrungsweiſe, die Zeit ſeines Aufenthaltes in Unſern Staaten, ſo wie auch die zur Erforſchung der Handlung, wegen welcher er reklamirt wird, führenden Verhältniſſe gehörig zu erheben, und hierüber alſogleich Anzeige an das vorgeſetzte General- oder Lokal-Kommiſſariat zu erſtatten haben.

§. 2.

Sollten ſich hiebey Anzeigungen eines von ihm im Inlande, oder zwar im Auslande begangenen, wegen ſeiner Beziehung auf Unſern Staat aber, nach den Landesgeſetzen, die Wirkſamkeit Unſerer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, ſo hat die Polizey-Behörde ſolche ſogleich dem einſchlägigen Kriminalgerichte mitzutheilen.

§. 3.

Wenn das Kriminalgericht den Fall zur

Digitized by Google

Vornahme einer Unterſuchung geeignet findet: ſo iſt der Ausländer demſelben zu übergeben, welches mit ihm nach den Geſetzen verfährt:

Rückſichtlich der verlangten Auslieferung iſt ſich nach den §. §. 5. 7. und 8 feſtgeſetzten Normen zu achten.

§. 4.

Im entgegengeſetzten Falle iſt wegen der verlangten Auslieferung von der Polizey-Behörde mit Vorlegung aller Akten Bericht an das General- oder Lokal-Kommiſſariat zu erſtatten, und von dieſem Unſere Entſchließung durch Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu erholen.

§. 5.

Wenn der Ausländer, deſſen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, ſich im Kriminalarreſte, oder doch in Kriminal-Unterſuchung befindet, ſo findet deſſen Auslieferung zwar erſt nach erfolgter Aburtheilung Statt; es wird jedoch das Kriminal-Gericht, ſofern an daſſelbe das dieſſeitige Anſinnen von der ausländiſchen Behörde gemacht worden ſeyn ſollte; ſowohl hievon, als auch von den gegen ihr vorliegenden Anzeigungen eines die Wirkſamkeit Unſerer Gerichte begründenden Verbrechens alſogleich der Polizey-Behörde, in deren Bezirke er ſich zuletzt aufgehalten hat, Nachricht, außer dem aber derſelben die über den letztern Punkt verlangten Aufſchlüſſe ertheilen.

§. 6.

Das nemliche iſt zu beobachten, wenn ſich bey der Unterſuchung eines Ausländers Anzeigungen eines von ihm im Auslande begangenen, und lediglich die Wirkſamkeit ausländiſcher Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, und derſelbe ſich ſohin zur Anbietung an einen auswärtigen Staate eignet.

§. 7.

In beiden Fällen hat die Polizey-Behörde (ſomit, wenn das Kriminalgericht, bey welchem ſich der Ausländer in Unterſuchung befindet, mit dem Landgerichte, in deſſen Bezirke er ſich zuletzt aufgehalten hat, vereiniget iſt, dieſes in der letztern Eigenſchaft) mit Anführung aller polizeylichen Rückſichten, Bericht an das vorgeſetzte General- oder Lokal-Kommiſſariat zu erſtatten, welches Unſere Entſchließung durch Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erholt.

§. 8.

Wenn die Unterſuchung durch ein rechtskräftiges Urtheil beendet iſt, ſo wird das Kriminalgericht der Polizey-Behörde, mit welcher daſſelbe früher wegen der Auslieferung oder Anbietung des Unterſuchten an einen auswärtigen Staat in Benehmen getreten iſt, das Urtheil mittheilen, und wenn er durch daſſelbe ſchuldlos erkannt, oder wegen Mangel an Beweiſen losgeſprochen worden iſt, denſelben auch zur polizeylichen Verwahrung übergeben, außerdem aber deſſen Ablieferung an das Straf-Ort, bis zur Aeußerung der Polizey-Behörde verſchieben, welche über deſſen Auslieferung an den auswärtigen Staat in dem §. 4. vorgezeichneten Wege Unſere endliche Entſchließung, ſo fern ſolche nicht ſchon auf den in Folge des §. 7. erſtatteten vorläufigen Bericht ergangen iſt, zu erholen,

Digitized by Google

und nach derſelben das weitere zu verfügen hat.

§. 9.

In wie ferne mit dem Unterſuchten auch die Unterſuchungs-Akten an eine ausländiſche Behörde ausgeliefert werden ſollen, darüber wird das Kriminalgericht jederzeit die Weiſung durch das ihm vorgeſetzte Apellations-Gericht erhalten.

An ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Den Tax der Päſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Wird ſämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes eröffnet, daß auf die geſtellte Anfrage: „ob jene, welche (als Schiffmeiſter) mit eigenen Schiffen reiſen, die Taxe der 1ten Klaſſe mit 1 fl. für den ihnen zuzuſtellenden Paß zu bezahlen haben?“ unterm 2ten April laufenden Jahrs die allerhöchſte Entſcheidung dahin ertheilt wurde, daß dieſe jenen Individuen gleich geachtet werden ſollen, welche mit eigenen Gefährten reiſen, und alſo nach der Anordnung die Taxe der 1ten Klaſſe zu bezahlen haben; daß jedoch ein Zuſtellgeld bey den Päſſen nicht genommen werde.

Kempten den 12ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aſmus.

An ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, dann Land-, und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Schädlichkeit und Verbreitung des Erbſenkäfers betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die benannten königlichen Behörden erhalten hiemit in Folge eines allerhöchſten Reſcripts ddo. München den 21ten März 1812 einen, die Schädlichkeit und Verbreitung des Erbſenkäfers betreffenden Aufſatz mit dem Auftrage, denſelben vermittelſt Zeitungen, Intelligenzblätter, oder ſonſt geeigneter Weege zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Kempten den 6ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aſmus.

Bekanntmachung.

(Die Schädlichkeit und Verbreitung des Erbſenkäfers (Bruchus piſi) betreffend.)

In vielen Gegenden des Reiches zeiget ſich, nach eingekommenen Berichten, in den Erbſen ein denſelben eigenthümliches kleines Inſekt, der ſogenannte Erbſenkäfer, mit mattſchwarzen Flügeldecken, einem weißen Punkte auf der Mitte des Rückenſchildes, mehreren dergleichen auf den Flügeldecken, weißem Hinterleibe, mit zween ſchwarzen Flecken.

(Bruchus piſi, ex claſſe coleopterorum ſ. vagini penniorum inſectorum elytris griſeis albopunctatis, podice albo, maculis binis nigris. L.)

Dieſes Inſekt kömmt nicht erſt, wie der ſchwarze Kornwurm auf den Speichern in die Frucht, ſondern ſchon auf dem Felde, und zwar bereits in einer ſehr frühen Periode des Wachsthums dieſer Pflanze. Seine Begattungszeit fällt nämlich ſo ziemlich mit der Blüthezeit der Erbſen zuſammen; das Weibchen legt ſeine Eyer in die noch ganz jungen Erbſen, indem es inſtinktmäßig, durch die noch weiche Hülſe ein Loch in die Erbſen gebohret hat. Geſchickt weiß es dieſe Eyer ſo zu vertheilen, daß in jede Erbſe nur ein Ey kömmt.

Die Larve wächst aus, während die Erbſe reifet, und verwandelt ſich meiſtentheils in Puppe und Käfer, ehe noch die Frucht nach Hauſe gebracht wird. Oft aber, beſonders bey ſpäter blühenden Pflanzen, iſt noch keine Verwandlung des Larvenzuſtandes geſchehen, wenn die Früchte ſchon bereits Kaufmanns-Waare ſind. Das Inſekt verwandelt ſich oft erſt auf dem Speicher, oder lebt wohl gar den ganzen Winter hindurch unter ſeiner erſten Geſtalt. Aber auch der Käfer iſt träge genug, in dem engen Behältniſſe, welches er ſich als Larve gefreſſen hat, ruhig zu bleiben, wenn er nicht durch vielfältiges Schütteln veranlaßt wird, aus ſeiner Höhle zu gehen, und auch dann ſucht er ſie gewöhnlich wieder auf. Da er in der Winterkälte erſtarret, ſo hat er an dem Reſte der Erbſe, welchen ihm ſeine Larve gelaſſen hat, hinlängliche Nahrung. In jedem Falle bringt der Landmann ſeinen Feind ſelbſt auf das Feld, und ſäet ihn mit dem guten Saamen aus.

Das eigentliche Vaterland dieſes Inſektes iſt das nördliche Amerika, Penſylvanien, Canada ꝛc., wo wegen den von ihm unter den Anlagen des Erbſenbaues verurſachten Zerſtörungen, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, der Bau dieſer Frucht faſt gänzlich aufgegeben werden mußte. Mit Erbſen kam dieſer Käfer nach Europa, wurde daſelbſt ebenfalls einheimiſch, und verurſachet beſonders in heiſſen Sommern allenthalben groſſen Schaden.

Ob nun gleich der Genuß dieſes Käfers mit den Erbſen ſich bisher noch nicht als ſonderlich ſchädlich erwieſen hat, indem er bey einiger Aufmerkſamkeit nicht in groſſer Menge unter die als Speiſe zubereiteten Erbſen kommen kann, und auch dann nur wegen der Härte ſeines Panzers, der Flügeldecken, der Freßzangen, und der Hacken an den Füßen unverdaulich iſt, ſo liegt doch jeder reinlichen Küche daran, ein Verfahren zu wiſſen, durch welches dieſer Käfer und ſein Koth aus den Erbſen, welche zur Speiſe dienen ſollen, geſchaft wird, und dem Landmann iſt es von Wichtigkeit, die Mittel gegen die Verbreitung dieſes Inſektes zu kennen.

Zur Erreichung der erſten Abſicht, um nämlich die Erbſen zum Genuſſe von dieſen Inſekten zu reinigen, dient das ſogenannte Brechen derſelben. Man bedient ſich hiezu einer Mühle, wie man ſie zur Verwandlung des Dinkels (Veſens) in Kern anwendet,

Digitized by Google

oder auch einer Vorrichtung, die erfordert wird, um gerollte Gerſte zu machen, nur daß man den Stein höher ſpannet. Die Erbſen werden zu dieſem Zwecke zuerſt gedörret, dann durch Reutern, die ſich durch immer größere Löcher von einander unterſcheiden, nach ihren Größen ſortirt, damit, ſoviel möglich iſt, nur immer Erbſen von einerley Gröſſe aufgegeben werden. Das übrige Verfahren iſt genau das nämliche, wie mit dem Dinkel, den man in Kern verwandeln will. Die Erbſen verlieren dadurch ihre Saamen-Haut, meiſtentheils auch den Keim, und zerfallen in ihre beyden Hälften, wobey ſich dann alles dasjenige losgiebt, was nicht zur Subſtanz dieſer Erbſen-Hälften gehört. Die Erbſen werden darauf abermahls durch mehreres Reutern, deren Löcher viereckicht, und von verſchiedener Größe ſeyn müſſen, gereutert, und man erhält ſie deſto reiner, je mehreres Reutern man angewendet hat. Nach dieſer Arbeit beſprengt man ſie mittelſt eines Flederwiſches mit etwas Waſſer und und ſtürzet ſie auf einen Haufen zuſammen. Sie erhalten durch dieſes Verfahren eine angenehme gelbe Farbe, vereinigen ſich aber in Klumpen von verſchiedener Größe, welche man nach 24 Stunden wieder trennt.

Auf dieſe Weiſe bereitete Erbſen verlieren an Gewicht und an Raummaß beyläufig ein Drittheil, ſind aber dafür ſehr rein, und viel wohlſchmeckender, als die, welche man nicht ſo behandelt hat, weil die gekochte Saamenhaut etwas bitterlich iſt, und den angenehmen Geſchmack der Mehlſubſtanz verderbet. Auch darf der Abgang nicht ſehr hoch angeſchlagen werden, weil die Haut ohnedieß nicht genießbar, wenigſtens nicht verdaubar iſt, und das Uebrige des Abganges gröſtentheils nur aus Unreinigkeiten beſtehet, wozu noch die Betrachtung kömmt, daß man die Erbſen nie ſo vollkommen durchtreiben kann, daß nicht noch vieles von der Haut hangen bleiben ſollte.

Noch iſt zu merken, daß man ſich während des Schrotens nicht zu ſehr dem davon entſtehenden Staube nähern dürfe, welcher leicht ein geſchwollenes Geſicht und ein beſchwerliches Jucken auf der Haut verurſachet. Dieſe Erſcheinung beweiſet aber nichts für die Schädlichkeit des Käfers, ſondern iſt eine mechaniſche Wirkung der zerriebenen harten Theile deſſelben, ſeiner feinen Härchen, ſeines Kothes, und der Saamen-Haut der Erbſen ſelbſt, welche nun, in Staub verwandelt, ſich in die Poren der Haut ſetzen, durch ihre Ecken dort einen Reitz, und wenn dieſer an zahlreichen Stellen angebracht wird, eine wirkliche Entzündung hervorbringen.

In der zweyten Abſicht, um der Verbreitung des Käfers bey der Saat der Erbſen zu begegnen, bereite man eine etwas ſtarke Lauge aus Holzaſche, und in ſolcher Menge, daß ſie, über die ganze Maſſe der Saat-Erbſen gegoſſen, noch über dieſe hinausreiche, rühre die Erbſen etwa eine Viertelſtunde in ihr um, und laſſe dann alles ein paar Stunden lang ruhig ſtehen. Hierdurch werden die unter oder in den Erbſen befindlichen Käfer getödtet, ohne daß die Erbſen bey ihrer faſt hornartigen Saamen-Haut an ihrer Keimfähigkeit leiden. Man gieſſe hierauf die Lauge ab, waſche ſie mit reinem Waſſer aus, trockne und ſäe ſie.

Digitized by Google

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Traglöſchmaſchinen des Kupferſchmieds Breckle von Mindelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle durch die Reviſion der von den königl. Aemtern des Illerkreiſes vorgelegten Konkurenz-Etats zu polizeylichen Zwecken, die unangenehme Bemerkung machte, wie wenig bey Begutachtung der anzuſchaffenden Feuerlöſchgeräthe auf die ihnen unterm 27ten Jäner 1809 in obenſtehendem Betreffe zugegangene Weiſung Rückſicht genommen, von einigen königlichen Behörden ſogar die Anſchaffung äuſſerſt koſtſpieliger, und dabey noch von keinem bekannten oder geprüften Meiſter gefertigter Löſchmaſchinen in Antrag gebracht, und dadurch, wegen erſt vorzunehmender näherer Unterſuchungen, eine Verzögerung in der Geſchäfts-Führung ſelbſt veranlaßt wurde; ſo will man hiemit ſämmtliche Polizey-Behörden nochmals auf die Traglöſchmaſchinen des Kupferſchmids Breckle von Mindelheim aufmerkſam machen, und weiſt diejenigen Aemter, welche in der Zwiſchenzeit durch die jüngſte Teritorial-Eintheilung des Königreichs dem Illerkreiſe erſt einverleibt wurden, insbeſondere an, im Falle ſie nicht von ihrer vorigen Kreis-Stelle mit dem geeigneten, zu dieſem Ende von dem gedachten Breckle ſelbſt herausgegebenen Avertiſſement ſollten verſehen worden ſeyn, ſolches bey der unterzeichneten Stelle zu erholen.

Kempten den 15ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Stadt und Landgerichte, allgemeine und beſondere Rentämter, und Spezial-Steuer-Rektifikations-Kommiſſionen im Iller-Kreiſe.

(Die Verpackung der durch die königlichen Poſtwägen abgehenden Sendungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die anher gelangte in Abſchrift hier beyfolgende allerh. Verordnung vom 3ten dieß Monats wegen ſorgfältigerer Verpackung der durch die königl. Poſtwägen abgehenden Akten-Sendungen iſt genau zu befolgen.

Kempten den 16ten April 1812.

Königlich baieriſche Finanz-Direktion des Illerkreiſes.

von Tſchiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretär.

Digitized by Google

Königreich Baiern.
Miniſterium der Finanzen.
Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs
Der Staats-Miniſter Graf von Montgelas

An
die königl. Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.

Es iſt von Seite der General-Poſt-Direktion die Anzeige gemacht worden, daß mehrere königl. Stellen, und Behörden den Poſtwägen ihre Sendungen ſo nachläßig verpackt zur Beförderung übergeben, daß ſie nothwendig zerriſſen, oder auseinander gefallen, ſelbſt bey der ſorgfältigſten Packung von Seite der Poſt an den Beſtimmungsort ankommen müſſen. Aktenpakete von mehreren Pfunden werden öfters nur in einfaches Papier eingeſchlagen, mit ſchwachen Bindfaden gebunden, welche Verpackung dem Ungemache eines längern Transports nicht widerſtehen können.

Dieſelbe empfangt daher den Auftrag, die Verſendungen durch die Poſtwägen nach Verhältniß der Schwere, Umfanges, und Entfernung, gut und vorſichtig zu packen, ſie daher mit mehrfachem Papier zu umlegen, und mit ſtarken Bindfaden zu binden, wenn nicht die Sendung ohnehin in Kiſten, oder Wachstuch geſchehen muß.

München den 3ten April 1812.

Aus
Spezial Auftrag des obengenannten Staats-Miniſters.
der General-Direktor, Schenk.

die Verpackung der durch die königl. Poſtwägen abgehenden Sendungen betreffend. v. Melzl.

An
ſämmtliche königl. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreiſes.

(Den Chriſtian Poli von Neumarkt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Chriſtian Poli von Neumarkt, königl. Landgerichts Mühldorf, deſſen Perſonal-Beſchrieb anliegt, hat nach begangenen mehrfachen Ausſchweifungen ſich unter — für die öffentliche Sicherheit bedrohlichen Aeußerungen von Hauſe, wahrſcheinlich nach dem Innkreiſe entfernt.

Sämmtliche Behörden werden daher auf dieſen gefährlichen Menſchen mit dem Anhange aufmerkſam gemacht, ſelben auf Betreten in Polizey-Arreſt zu nehmen, und hievon ungeſäumte Anzeige an unterfertigtes General-Kommiſſariat zu erſtatten.

Kempten den 13ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,
Graf von Reiſach.

Asmus.

Perſons-Beſchreibung.

Chriſtian Poli, iſt ungefähr 6 Schuh hoch, ſchlanken Körperbaues, ſchwarzbraun gekraußter nach Titus Art geſchnittene Haare, trägt einen kurzen Backenbart von gleicher Farbe.

Derſelbe iſt ungefähr 22 bis 23 Jahre alt, etwas blaſſen und wenig blatternarbichten Angeſichts.

Digitized by Google

Er hat eine ziemlich kleine etwas ſtumpfe Naſe, und ein auffallend ſcharfes Aug.

Seine Kleidungsſtücke beſtunden in

1) einem grau tüchenen Mantel mit langem Kragen.
2) einem dunkel grünen tüchenen Frack mit gelben Knöpfen.
3) einem dunkel blau tüchenen gleichfalls mit gelben Knöpfen.
4) einem grau, und grünlicht tüchenen melierten Frack mit weißen, oder gelben Knöpfen.
5) einem neumodiſchen Winter-Gilet, mit Ueberſchlägen gelb, und ſchwarz geſtreift.
6) einem dunkel grünen langen Beinkleid.
7) theils kalblederne Ziſchmen, theils Stiefel mit gelb lakirten Kappen.

An ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Verfolgung zweyer Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unten erſichtliche von dem königl. General-Kommiſſariate des Iſarkreiſes anher mitgetheilte von der königl. Polizey-Direktion München erlaſſene Steckbriefe werden ſämmtlichen Polizey-Behörden unter dem Auftrag hinausgeſchloſſen, der hierinn geſtellten Requiſition genaueſt zu entſprechen, und falls einer der bezeichneten Flüchtlinge aufgegriffen werden ſollte, hieher ſchleunige Anzeige zu erſtatten.

Kempten den 13ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbrief.

Die großherzoglich badiſche Polizey-Direktion hat die unterzeichnete Behörde requirirt, auf einen Menſchen Namens Jagz angeblich von Brüſſel, der von Konſtanz nach Brüſſel kam, dort mehrere Schulden machte, und am 28ten Februar ſich heimlich von da entfernte, Spähe zu verfügen.

Signalement.

Dieſer iſt bey 36 — 40 Jahre alt, kleiner Statur, kupferig ſommerfleckigten Geſicht, hinkend wegen Steife im Knie, braunlicht abgeſchnittene Haare und Zahnlüken. Er trägt einen hellgrünen Ueberrock, weiß lang tüchene Hoſe, und kurze Stiefel mit Quaſten.

Sollte nun dieſer betreten werden, ſo iſt ſelber der erlaſſenen Requiſition gemäß ſogleich aufzugreiffen, und an beſagte großherzoglich badiſche Polizey-Direktion nach Carlsruhe auszuliefern, wogegen die Refundation deren Köſten angeſichert worden, auf welchen Fall um gefällige Nachrichtertheilung gebeten wird.

München den 9ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

S t e c k b r i e f.

Chriſtian Haug, aus Kirchheim am Nekar, im Königreiche Würtemberg und 21 Jahre alt, gieng auf dem Transport von Hamburg nach Stuttgart unſern Darmſtadt flüchtig. In dem von dem königl. Würtembergiſchen Polizey-Miniſterio unterm 6ten dieß anher gekommenen Requiſitoriale vom 28ten vorigen Monats konnte kein Signalement von dieſem Flüchtling angegeben werden, außer daß er eine alienation d'esprit vorzubilden wiſſe, an deſſen Aufgreiffung aber vieles gelegen ſeyn ſoll.

Sollte nun bey dem Mangel deren Mittel zu einer wirkſamen Spähe der Flüchtige dennoch aufgegriffen werden können, ſo wäre derſelbe wohlverwahrt an die königl. Ober-polizey-Direktion nach Stuttgart abzuliefern, und hieher Notiz zu geben.

München den 9ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

S t e t t e n.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Die Erledigung des Fruhmeß-Benefiziums zu Gaſchurn, Landgerichts Montafon, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Fruhmeß-Benefizium zu Gaſchurn iſt ſchon vor längerer Zeit erlediget. Es liegt in der Diözes Brixen, im Landgerichte Montafon, und im allgemeinen Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Feldkirch. Der Fruhmeſſer iſt zur Aushilfe in der Seelſorge mit Unterordnung unter die Pfarrey Gaſchurn verbunden, deſſen jährliches Einkommen beläuft ſich auf 222 fl. — nämlich:

von Stiftungs-Kapitalien . . 192 fl. —
von 1 1/2 Jchrt. Widdumgut 30 fl. —

Dagegen iſt er zu Leſung von 222 geſtifteten Meſſen verpflichtet.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehenen Suppliquen binnen 4 Wochen bey unterzeichneter Stelle einzureichen, und ſelbe von einem dahier aufgeſtellten Mandatar ad insinuandum nach der ſchon lange beſtandenen, aber von den Supplikanten nicht allgemein beobachteten Vorſchrift unterzeichnen zu laſſen.

Kempten den 9ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

A s m u s.

(Die Erledigung der Pfarrey St. Gerold, Landgerichts Sonnenberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 2ten vorigen Monats erfolgten Todfall des Prieſters Bruno Dietler, iſt die Pfarrey St. Gerold vakant geworden, ſie liegt im Biſtume Brixen, Landgericht Sonnenberg, Wahldekanat und Stiftungs-Adminiſtration Feldkirch, und enthält 288 Seelen, wozu nur eine Schule im Pfarrdorfe beſteht. Die jährlichen Einkünfte betragen 212 fl. —

nämlich:

Kompetenz von geſtifteten Kapitalien 200 fl.
Stollgebühren 12 fl.

Bittwerber haben ihre, mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Geſuche binnen 4 Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen, und ſelbe von einem dahier aufgeſtellten Mandatar ad insinuandum nach der ſchon lange beſtehenden Vorſchrift unterzeichnen zu laſſen.

Kempten den 10ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Hörbranz, im königl. Landgerichte Bregenz, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die vermöge allerhöchſten Beſchluſſes vom 28ten vorigen Monats eingetretene Penſionirung des Pfarrers Joſeph Grasmayer iſt die Pfarrey Hörbranz vakant geworden, ſie liegt im Biſtume Konſtanz, Landgericht und Dekanat Bregenz, dann dem Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirk Lindau, enthält 1099 Seelen und dazu nur eine Schule im Pfarrdorfe, die jährlichen Einkünfte betragen 498 fl. 40 kr.

nämlich:

die beſtimmte Geld-Beſoldung	355 fl.	18 kr.
die Jahrtags- und Stollgebühren	129 fl.	46
die Naturalien	7 fl.	30
der Gütergenuß	6 fl.	—

Uebrigens beſteht im Pfarrdorfe ein geſtiftetes Frühmeß-Benefizium zur Aushilfe der Seelſorge.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliken binnen 3 Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 14ten April 1812.

Königliches General Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Deißenhauſen, Landgerichts Ursberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 1ten vorigen Monats erfolgte Ableben des Prieſters Anton Rager, iſt deſſen bisher innegehabte Pfarrey Deißenhauſen vakant geworden, ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichte Ursberg, Wahldekanats, und Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Mindelheim, ſie enthält im Umkreiſe 2 Stunden und in der Ausdehnung 3/4 Stunden, zählt 410 Seelen, und hat nur im Pfarrdorfe eine Schule, die jährlichen Einkünfte betragen 649 fl. 58 kr.

nämlich:

vom Widdumgute — —	38 fl.	15 kr.
vom Zehenden — — —	517 „	43
von der Kompetenz — —	84 „	—
von der Stoll. — — —	10 „	—

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegte Geſuche binnen 4 Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen, und ſelbe von einem dahier aufgeſtellten Mandatar ad insinuandum nach der ſchon lange beſtehenden Vorſchrift unterzeichnen zu laſſen.

Kempten den 11ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrey Hohenpeiſſenberg, Landgerichts Schongau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 20ten vorigen Monats erfolgten Tod des Prieſters Primas Koch, iſt die organiſirte Kloſterpfarrey zu Hohenpeiſſenberg vakant geworden, ſie liegt im Biſtume Freiſing, Dekanate respective Archidiakonate Rothenbuch, Landgerichte Schongau und dem Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Füſſen, ſie hat ungefähr 320 Seelen, in einem Umkreiſe und Ausdehnung einer halben Quadratmeile und beſteht meiſtens aus lauter Einöden und Rieder rings um den Berg, Peiſſenberg genannt.

Das Einkommen des Pfarrers beſteht in jährlichen — — — — — 600 fl. — 6 Tagwerk Wiesgrund von der Gemeinde, und einer jährlichen Zulage von 42 fl. — für die noch mangelnde übrige 14 Tagwerke, dann an Stollgebühren beyläufig 30 fl. —

Da dieſe Pfarrey, wie bisher, wieder mit einem penſionirten Exreligioſen zu beſetzen iſt, ſo haben die geeigneten Bittwerber ihre dießfallſigen, mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen, und ſelbe von einem dahier aufgeſtellten Mandatar ad inſinuandum unterzeichnen zu laſſen.

Kempten den 11ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrags der königl. Finanzdirektion des Illerkreiſes wird durch unterzeichnete Kommiſſion Montag den 15ten Juny 1812 das Schloßbaugut zu Wagegg, Pfarrey Haldenwang, Landgerichts Kempten, nach den im 67. Stück des königlich baieriſchen Regierungsblattes vom Jahr 1811 enthaltenen Bedingungen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Beſchreibung.	Flächen-Innhalt.		
	Jchrt.	Vrtl	Ruth.
1) Gemauertes Wohnhaus nebſt Oekonomie-Gebäude unter einem Dache	—	1	73
2) Nebenhäuschen	—	—	8
3) Gemüs-Garten	—	—	10
4) Kraut-Garten	—	—	63
5) Hausbaind	5	3	40
6) Baind am Gansloch	3	—	—
7) Junkerbaind	7	—	68
8) Baind links am Schloßweg	16	3	69
9) Ackerfeld am Halder, nebſt Wieſe dabey	15	3	20
10) Ackerfeld am ehemaligen engliſchen Garten und bis an den Fleſchuzer Weg, worin die Teichelfahrt liegt	21	2	89
11) Ackerfeld am Kreuz gegen Fleſchuzen	33	3	6
12) detto vor dem Hauſe hinauf	36	—	—
13) Einmädige Wieſe an der Halden	12	3	57
14) detto am Wagegger Weiher, und Wieſe an der Leubas	54	1	83
15) Wiesboden an der Schlucht	15	—	57
16) Einmädige Wieſe am Haldermoos	10	2	74
17) Viehweid an der Salzſtraſſe	20	2	46
Im Ganzen	254	2	13

Digitized by Google

Die Veräuſſerung geht zu Wagegg vor ſich, und nimmt am oben beſtimmten Tage früh ihren Anfang. Nach der Konkurrenz der Kaufsliebhaber wird dieß Gut entweder im ganzen Komplexe, oder aber nach kleinern Parzellen veräuſſert.

Zu dieſem Ende hat man bereits durch Sachverſtändige eine Abtheilung des Gutes vornehmen laſſen, nach welcher bey dem Haupt-Gute bleiben:

	Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
a) Wohnhaus und Oekonomie-Gebäude	—	1	73
b) Nebenhäuschen	—	—	8
c) Gemüs-Garten	—	—	10
d) Kraut-Garten	—	—	63
e) Hausbaind	5	3	40
f) Baind im Gansloch	3	—	—
g) Ackerfeld vor dem Hauſe	36	—	—
h) Einmädige Wieſe im Haldenmoos	10	2	74
i) Viehwaid an der Salzſtraſſe	20	2	46
Summa	76	3	14

Das Nebenhäuschen ad b. nebſt einigen Jauchert Gründen könnte auch vom Haupt-Gute getrennt verkauft werden.

Zum Verkaufe im Einzelnen bleiben noch:

	Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
1) Einmädige Wieſe an der Halden	8	—	44
2) detto am Wagegger Weiher, und Wieſe an der Lenbaß	8	2	56
3) detto Wieſe am Wagegger Weiher	10	—	72
4) detto detto	10	1	76
5) detto detto	12	2	18
6) detto detto	12	2	61
7) Die Junkerbainde	7	—	68
8) Baind am Schloßweg	16	3	69
9) Ackerfeld am Halder, nebſt Wieſe	15	3	20
10) detto am ehemaligen engliſchen Garten	21	2	89
11) detto am Kreuz gegen Fleſchuzen	33	3	6
12) detto Wieſe an der Schlucht	15	—	57
13) detto	4	3	13

Sämmtliche Kaufsluſtige haben ſich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Sollte gegen alles Vermuthen der Verkauf dieſes Gutes auf die eine oder andere Art nicht realiſirt werden können, ſo wird man zugleich eine Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meiſtbiethenden vornehmen.

Kempten den 9ten April 1812.

Königlich Baieriſche Spezial-Kommiſſion

der

Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.

von Schanzenbach.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XVII. Stück. Kempten, Dienſtag den 28ten April 1812.

Aufträge.

An
die geſammten Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die monatlichen Kaſſe-Konſpekte der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Aemter ſind in dem Irrthume, daß für diejenigen Monate, in welchen ein ordentlicher Quartals-Rechenſchafts-Bericht zu ſtellen kommt, die Einſendung des monatlichen Kaſſe-Konſpektes zeſſieren könne. Da aber der Zweck der monatlichen Kaſſe-Konſpekte kein anderer iſt, als die höchſte und allerhöchſte Stelle in ſchneller, und fortlaufender Kenntniß des Kaſſe-Zuſtandes zu erhalten, und da die Kaſſe-Konſpekte zugleich die Kontrolle der Kaſſe-Balanzen bilden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Anfertigung des Quartal-Rechenſchafts-Berichtes, deſſen Redaktion ohnehin mehrere Zeit erfordert, von der Einſendung des monatlichen Kaſſe-Konſpektes nicht entbinden könne, daß ſo fort auch in jenen Monaten, in welchen ein Quartal-Rechenſchafts-Bericht zu ſtellen iſt, die Einſendung des Monats-Konſpektes nicht unterbleiben dürfe.

Die oben genannten Aemter haben ſich hiernach zu achten.

Kempten den 21ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel, Sekretär.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Abſchaffung der den Straßen ſchädlichen Zäune betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach eingekommenen Anzeigen dem 5. §. der am 10. Auguſt 1805 erlaſſenen Straßenbau-Polizey-Verordnung noch nicht durchgehends gehörig nachgekommen iſt, und ſich an den Chauſſeen noch hier und da Zäune vorfinden, welche den zum Austroknen des Straßenkörpers erforderlichen Luftzug verwehren, und ſowohl das

Digitized by Google

Anhäufen als auch die längere Dauer des Schnees befördern, ſo erhalten ſämmtliche Polizey-Behörden zu Folge allerhöchſter königlichen Entſchließung den Auftrag, die Abſchaffung dieſer ſchädlichen Zäune in Gemäßheit der Straßenbau-Polizey-Verordnung nach und nach und ohne beſondere Beſchwerde für den Landmann zu veranſtalten.

Wenn jedoch die Beſitzer der an die Straße gränzenden Gründe die Errichtung neuer Zäune in gehöriger Entfernung von der Straße für nöthig halten, ſo ſind dieſelben nach anliegender Muſterzeichnung in Antrag zu bringen, damit nach und nach gleichförmige, den Straßen unſchädliche Zäune entſtehen. —

Man verſieht ſich von ſämmtlichen Behörden, daß ſie im Laufe dieſes Jahres dieſer Weiſung entſprechen werden.

Kempten den 19ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Die im Auslande ſich aufhaltenden Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden erhalten in der Anlage, die wegen Vermögens-Beſchlag der im Auslande ſich aufhaltenden Unterthanen ergangene allerhöchſte königliche Entſchließung, mit der Weiſung, in 4 Wochen dem unterfertigten General-Kommiſſariat ein genaues Verzeichniß aller Individuen mit Bemerkung des in Beſchlag genommenen Vermögens vorzulegen.

Man verſieht ſich des genauen Vollzugs gegenwärtiger Verordnung.

Kempten den 19ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß mehrere Unſerer Unterthanen, beſonders aus den neu erworbenen Landestheilen ſich im Auslande aufhalten, ohne dazu nach Vorſchrift der Konſtitution, Unſere Bewilligung erwirkt zu haben.

Da Wir dieſes nicht länger zugeben wollen, ſo befehlen Wir Unſerem General-Kommiſſariate des Illerkreiſes, daß auf das Vermögen von ſolchen Unterthanen alſogleich der Beſchlag angelegt, und derſelbe ſo lange gehandhabt werde, bis ſie ihren Verbindlichkeiten Genüge geleiſtet haben.

Wir erklären insbeſondere, daß darunter alle diejenigen begriffen ſeyn ſollen, welchen in dem dermaligen Umfange Unſeres Reiches, nach dem Art. III. und IV. Unſeres Edikts vom 6ten Jäner dieſes Jahrs, oder nach den vorher beſtandenen Geſetzen, vermöge Geburt- oder durch Naturaliſation, ſolche mag in den neu erworbenen Landen vor oder nach der Vereinigung mit Unſerer Krone erfolgt ſeyn, das Indigenat zuſteht, wenn ſie auch gleich zu der ebenerwähnten Epoche bereits im Auslande ſich befunden haben ſollten.

München am 24ten Merz 1812.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

An das königl. General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Die im Auslande ſich aufhaltenden Unterthanen betreffend.

Auf königl. allerhöchſten Befehl der General-Sekretär Baumüller.

Bekanntmachung.

Montag den 11ten May heurigen Jahres werden die grundeigene, ganz gemauerte und bequem gebaute Behauſung des zu Apfeltrach verſtorbenen Frühmeß-Benefiziaten Franz Joſeph Hörtrich, mit Hofraithung, Stadel, Stallung, Waſch- und Backküche, dann Baum- und Wurzgarten nebſt beträchtlicher Gemeindsnuzung 14 Tagwerk zweymädigen Maads an der Weſternach, ein abgeſondert ſtehender, ganz gemauerter Stadel mit Ziegeldach, woraus auſſer der Steuer nichts bezahlet werden darf, dann 6 Jauchert grundeigener Waldung bey Altenſteig, wovon neben der Steuer noch 4 kr. 4 hl. Pechlerzins zur Stadtkammer Mindelheim zu bezahlen ſind, ganz oder theilweiſe an den Meiſtbiethenden verkaufet.

Kaufluſtige mögen daher an obigem Tage früh 9 Uhr der Verſteigerung im Wirthshauſe zu Apfeltrach beywohnen, und können mittlerweil obige Realitäten in Augenſchein genommen werden.

Am 18ten April 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Mindelheim. Landrichter, v. Mader.

Wein-Fäſſer-Verkauf.

Am Montage den 11ten May dieſes Jahrs werden aus dem herrſchaftlichen Weinkeller zu Waſſerburg 19 Wein-Fäſſer an den Meiſtbiethenden unter Vorbehalt höchſter Ratifikation und gegen — auf deren Erfolg zu geſchehende baare Bezahlung verkauft werden, daher die Kaufsliebhaber auf gedachten Tag Morgens 8 Uhr anmit zur Verſteigerungs-Verhandlung eingeladen werden.

Lindau den 15ten April 1812.

Königlich baieriſches Rentamt Lindau. Roth, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrags der königl. Finanzdirektion des Illerkreiſes wird durch unterzeichnete Kommiſſion Montag den 15ten Juny 1812 das Schloßbaugut zu Wagegg, Pfarrey Haldenwang, Landgerichts Kempten, nach den im 67. Stück des königlich baieriſchen Regierungsblattes vom Jahr 1811 enthaltenen Bedingungen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Beſchreibung.	Flächen-Innhalt. Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
1) Gemauertes Wohnhaus nebſt Oekonomie-Gebäude unter einem Dache	—	1	73
2) Nebenhäuschen	—	—	8
3) Gemüs-Garten	—	—	10
4) Kraut-Garten	—	—	63
5) Hausbaind	5	3	40
6) Baind am Gansloch	3	—	—
7) Junkerbaind	7	—	68
8) Baind links am Schloßweg	16	3	69
9) Ackerfeld am Halder, nebſt Wieſe dabey	15	3	20
10) Ackerfeld am ehemaligen engliſchen Garten und bis an den Fleſchuzer Weg, worin die Teichelfahrt liegt	21	2	89
11) Ackerfeld am Kreuz gegen Fleſchuzen	33	3	6
12) detto vor dem Hauſe hinauf	36	—	—
13) Einmädige Wieſe an der Halden	12	3	57
14) detto am Wagegger Weiher, und Wieſe an der Leubas	54	1	83
15) Wiesboden an der Schlucht	15	—	57
16) Einmädige Wieſe am Haldermoos	10	2	74
17) Viehweid an der Salzſtraſſe	20	2	46
Im Ganzen	254	2	13

Die Veräuſſerung geht zu Wagegg vor ſich, und nimmt am oben beſtimmten Tage früh ihren Anfang. Nach der Konkurrenz der Kaufsliebhaber wird dieß Gut, entweder im ganzen Komplexe, oder aber nach kleinern Parzellen veräuſſert.

Zu dieſem Ende hat man bereits durch Sachverſtändige eine Abtheilung des Gutes vornehmen laſſen, nach welcher bey dem Haupt-Gute bleiben:

	Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
a) Wohnhaus und Oekonomie-Gebäude	—	1	73
b) Nebenhäuschen	—	—	8
c) Gemüs-Garten	—	—	10
d) Kraut-Garten	—	—	63
e) Hausbaind	5	3	40
f) Baind im Gansloch	3	—	—
g) Ackerfeld vor dem Hauſe	36	—	—
h) Einmädige Wieſe im Haldenmoos	10	2	74
i) Viehwaid an der Salzſtraſſe	20	2	46
Summa:	76	3	14

Das Nebenhäuschen ad b. nebſt einigen Jauchert Gründen könnte auch vom Haupt-Gute getrennt verkauft werden.

Zum Verkaufe im Einzelnen bleiben noch:

	Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
1) Einmädige Wieſe an der Halden	8	—	44
2) detto am Wagegger Weiher, und Wieſe an der Leubaſ	8	2	56
3) detto Wieſe am Wagegger Weiher	10	—	72
4) detto detto	10	1	76
5) detto detto	12	2	18
6) detto detto	12	2	61
7) Die Junkerbainde	7	—	68
8) Baind am Schleßweg	16	3	69
9) Ackerfeld am Halder, nebſt Wieſe	15	3	20
10) detto am ehemaligen engliſchen Garten	21	2	89
11) detto am Kreuz gegen Fleſchuzen	33	3	36
12) detto Wieſe an der Schlucht	15	—	57
13) detto	4	3	13

Sämmtliche Kaufsluſtige haben ſich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Sollte gegen alles Vermuthen der Verkauf dieſes Gutes auf die eine oder andere Art nicht realiſirt werden können, ſo wird man zugleich eine Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meiſtbiethenden vornehmen.

Kempten den 8ten April 1812.

Königlich Baieriſche Spezial-Kommiſſion
der
Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.

von Schanzenbach.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XVIII. Stück. Kempten, Dienſtag den 5ten May 1812.

Aufträge.

Aufforderung.

(Die Einſendung der Tabellen über verliehene Gewerbs-Gerechtigkeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Landgerichte Bregenz, Montafon, Schwabmünchen und Türkheim haben die vorgeſchriebenen Tabellen für das 1te Quartal noch nicht eingeſendet. Sie werden hiemit unter dem peremtoriſchen Termin von 8 Tagen zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit aufgefordert, und mit jener Tabelle wird auch die über das 2te Quartal erwartet.

Kempten den 26ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die empfehlenden Bücheranzeigen in den politiſchen Zeitungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 15ten April laufenden Jahrs iſt der unterzeichneten Kreisſtelle der Auftrag zugegangen, die Redakteurs der politiſchen Zeitungs- und Intelligenzblätter anzuweiſen, keine empfehlenden Anzeigen von Büchern in ihre Blätter aufzunehmen, und ſich auf die Bekanntmachung der Titel ſolcher Werke zu beſchränken, welche nach den allerhöchſten Verordnungen in dem Königreiche herausgegeben, oder von dem Auslande in daſſelbe eingebracht werden können.

Digitized by Google

"Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes haben dieſe allerhöchſte Entſchließung unverzüglich den obenbenannten Redakteurs zur allergehorſamſten Nachachtung zu eröffnen.

Kempten den 22ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Den entlaufenen blödſinnigen Michael Haggenmiller von Schweinenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes werden hiemit auf den untenbeſchriebenen, im Blödſinne ſeinen Aeltern entlaufenen Michael Haggenmiller von Schweinenbach aufmerkſam gemacht, und haben ſolchen im Betretungsfalle dem königl. Landgerichte Weiler auszuliefern.

Kempten den 23ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Perſonal-Beſchrieb.

Michael Haggenmiller, ein ganz blödſinniger, dem Vagieren ganz ergebener Menſch hat ſich ſchon vor geraumer Zeit von Hauſe, unwiſſend wohin fortbegeben, und konnte von ihm bisher noch nichts in Erfahrung gebracht werden.

Dieſer Menſch iſt 17 Jahre alt, von mitterer Größe, und Statur; hat braune Haare, und gleiche Augenbraunen, ein volles Angeſicht, und ſehr aufgeworfene Lippen. Iſt bey genauer körperlicher Unterſuchung dadurch hauptſächlich kennbar, daß er an dem Hintertheil eines Schenkels eine groſſe Wund-Narbe hat, welche von einem Pferdtritt ſolle verurſachet worden ſeyn.

Bey ſeiner Entfernung trug er einen ſchwarz filzenen runden Schlapphut, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, ein roth ſcharlachenes Leibel, mit runden hohen zinnernen Knöpfen; einen graulicht tüchernen alten Kaputrock, alte ſchwarz lederne kurze Hoſen mit Kniebändern; — weiße leinene glatte Strümpfe, und Riemenſchuhe.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrags der königl. Finanzdirektion des Illerkreiſes wird durch unterzeichnete Kommiſſion Montag den 15ten Juny 1812 das Schloßbaugut zu Wagegg, Pfarrey Haldenwang, Landgerichts Kempten, nach den im 67. Stück des königlich baieriſchen Regierungsblattes vom Jahr 1811 enthaltenen Bedingungen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Beſchreibung.	Flächen-Innhalt. Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
1) Gemauertes Wohnhaus nebſt Oekonomie-Gebäude unter einem Dache	—	1	73
2) Nebenhäuschen	—	—	8
3) Gemüs-Garten	—	—	10
4) Kraut-Garten	—	—	63
5) Hausbaind	5	3	40
6) Baind am Gansloch	3	—	—
7) Junkerbaind	7	—	68
8) Baind links am Schloßweg	16	3	69
9) Ackerfeld am Halder, nebſt Wieſe dabey	15	3	20
10) Ackerfeld am ehemaligen engliſchen Garten und bis an den Fleſchuzer Weg, worin die Teichelfahrt liegt	21	2	69
11) Ackerfeld am Kreuz gegen Fleſchuzen	33	3	6
12) detto vor dem Hauſe hinauf	36	—	—
13) Einmädige Wieſe an der Halden	12	3	57
14) detto am Wagegger Weiher, und Wieſe an der Leubas	54	1	83
15) Wiesboden an der Schlucht	15	—	57
16) Einmädige Wieſe am Haldermoos	10	2	74
17) Viehweid an der Salzſtraſſe	20	2	46
Im Ganzen	254	2	13

Die Veräuſſerung geht zu Wagegg vor ſich, und nimmt am oben beſtimmten Tage früh ihren Anfang. Nach der Konkurrenz der Kaufsliebhaber wird dieß Gut entweder im ganzen Komplexe, oder aber nach kleinern Parzellen veräuſſert.

Zu dieſem Ende hat man bereits durch Sachverſtändige eine Abtheilung des Gutes vornehmen laſſen, nach welcher bey dem Haupt-Gute bleiben:

	Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
a) Wohnhaus und Oekonomie-Gebäude	—	1	73
b) Nebenhäuschen	—	—	8
c) Gemüs-Garten	—	—	10
d) Kraut-Garten	—	—	63
e) Hausbaind	5	3	40
f) Baind im Gansloch	3	—	—
g) Ackerfeld vor dem Hauſe	36	—	—
h) Einmädige Wieſe im Haldenmoos	10	2	74
i) Viehwaid an der Salzſtraſſe	20	2	46
Summa	76	3	14

Digitized by Google

Das Nebenhäuschen ad b. nebſt einigen Izuchert Gründen könnte auch vom Haupt = Gute getrennt verkauft werden.

Zum Verkaufe im Einzelnen bleiben noch:

	Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
1) Einmädige Wieſe an der Halden	8	—	44
2) detto am Wagegger Weiher, und Wieſe an der Leubaß .	8	2	56
3) detto Wieſe am Wagegger Weiher	10	—	72
4) detto detto	10	1	76
5) detto detto	12	2	18
6) detto detto	12	2	61
7) Die Junkerbainde	7	—	68
8) Baind am Schloßweg	16	3	69
9) Ackerfeld am Halder, nebſt Wieſe	15	3	20
10) detto am ehemaligen engliſchen Garten	21	2	89
11) detto am Kreuz gegen Fleſchuzen	33	3	6
12) detto Wieſe an der Schlucht	15	—	57
13) detto	4	3	13

Sämmtliche Kaufsluſtige haben ſich mit gerichtlichen Vermögens = Zeugniſſen zu verſehen.

Sollte gegen alles Vermuthen der Verkauf dieſes Gutes auf die eine oder andere Art nicht realiſirt werden können, ſo wird man zugleich eine Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meiſtbiethenden vornehmen.

Kempten den 9ten April 1812.

Königlich Baieriſche Spezial = Kommiſſion
der
Finanz = Direktion des Iller = Kreiſes.

von Schanzenbach.

Bekanntmachung.

Zur Produktion, Liquidation und allenfallſigem Vergleiche ihrer Forderungen, werden ſämmtliche Gläubiger des Lehenbauern Joſeph Vogt von Boos bey Strafe des Ausſchluſſes auf Donnerſtag den 21ten May laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr vor gefertigtes Landgericht, zur eventuelen Exception auf 20ten Juny und zur Re = und Dupliks = Verhandlung auf den 23ten July laufenden Jahrs hierdurch vorgeladen.

Am 16ten April 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen.

von Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XIX. Stück. Kempten, Dienſtag den 12ten May 1812.

Aufträge.
An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Entlaſſungs-Geſuche der Soldaten überhaupt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den obgenannten königlichen Behörden wird die vom 19ten März laufenden Jahrs wegen der Entlaſſungs-Geſuche der Soldaten überhaupt an ſämmtliche königliche General-Kommandos erlaſſene allerhöchſte Entſchließung zur Wiſſenſchaft hinausgeſchloſſen.

Kempten den 2ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Abſchrift.

M. J. K.

Wir eröffnen Unſerm General-Kommando Nürnberg auf den allerunterthänigſten Anfragsbericht vom 2ten dieſes, daß nach Unſern allerhöchſten — das individuelle Familienwohl ſo ſehr berückſichtigenden Abſichten, diejenige Verfügung, welche in dem die Mobiliſirung der Armee betreffenden Reſcripte vom 7ten des vorigen Monats rückſichtlich der Beabſchiedungen getroffen worden iſt, im Weſentlichen ſich auf die in Unſerer allerhöchſten Normal-Verordnung vom 10ten July 1809 feſtgeſetzte Beſtimmungen bis weiters beziehe, folglich keineswegs auch auf ſolche Entlaſſungs-Geſuche angewendet werden ſolle, welche geſetzlich und insbeſondere nach den Vorſchriften der Verordnung vom 9ten Februar 1809 begründet ſind.

Unſer General-Kommando Nürnberg wird demnach von ſelbſt das Geeignete zu verfügen, und ſich hiernach zu achten wiſſen.

München den 19ten März 1812.

An das
General-Kommando Nürnberg, ſo wie an die übrigen General-Kommiſſariate alſo erlaſſen.

An
ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Militär-Eskorten bey der Exekution von Todesſtrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Untenſtehende von der allerhöchſten Stelle anher erlaſſene Weiſung wird den im Ein-

Digitized by Google

gange benannten königlichen Behörden zu dem Ende bekannt gemacht, um ſich in vorkommenden Fällen hiernach genaueſt zu achten.

Kempten den 2ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Seine Majeſtät der König haben unterm 25ten Hornung abhin zur Verhütung unangenehmer Mißverſtändniſſe, welche zwiſchen Civil- und Militär-Behörden entſtehen können, wenn von bloſſen Gerichtsbehörden um Eskorte bey Exekution von Todes-Urtheilen, oder bey andern Gelegenheiten militäriſche Unterſtützung zu erhalten, unmittelbar die Militärbehörden ſelbſt requirirt werden, Allerhöchſtderſelben ſämmtlichen Appellations- und Stadtgerichten allergnädigſt zu befehlen geruht, in bemerkten Fällen ihre Requiſitionen nicht unmittelbar an die Militär-Kommandanten, ſondern an die Polizey-Behörden zu erlaſſen, welche ſich alsdann unverweilt mit den Stadt-Kommandantſchaften in freundſchaftliches Benehmen ſetzen, und ſo das erforderliche bewirken werden.

München den 31ten März 1812.

Aus
Auftrag des königl. geheimen Miniſterium des Innern.

Graf v. Arco.

An
das königl. General-Kommiſſariat in Kempten.
Militairiſche Eskorten bey der Exekution von Todesſtrafen betreffend.

Eiſenrieth.

An
ſämmtliche königl. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreiſes.

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der unten erſichtliche Steckbrief, und eine Anzeige geſtohlener Sachen wird den königl. Polizey-Behörden zur ſachgemeſſenen Verfügung mitgetheilt.

Kempten den 2ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbrief.

In der Nacht vom 26ten auf den 27ten dieß wurde zu Weiſſenburg dem Major Kommandanten des k. k. Italieniſchen Garde-Linien-Regiments, das Pferd aus dem Stall mit Sattel und Zaum entwendet.

Beſchreibung

Das Pferd iſt eine ſchwarzbraune Stutte, am linken Hinterfuß eine Spanne hoch weiß, einen kleinen Stern auf der Stirne etwas länglicht, hat kurz ſchwarze Mähne, ganz glatte franzöſiſche Eiſen und einen ſchwarz engliſirten Schweif, 16 — 17 Fäuſte (4. franz. Fuß hoch) 9 — 10 Jahre alt. Hinter der Mähne iſt ſelbe aufgedrückt und wieder geheilt, daher links ein weiſſer Fleck. Der Sattel war ein franz. Dragoner-Sattel mit ledernen Piſtolen Halftern, mit grünem Tuche bedeckt und dergleichen Unterdecke.

Digitized by Google

Der Zaum war von ſchwarzem Leder mit Silber plattirt. An den Seiten des Gebiſſes ſind zwey ſilberne Buckeln, worauf der franzöſiſche Adler ſich befindet.

Dieſen verwegenen Diebſtahl will man vermög anhero gelangter Requiſition zur allgemeinen Kenntniß bringen, und das Erſuchen beyfügen, ſo ſchleunig als möglich Anſtalten zur Entdeckung dieſes Pferdes zu treffen, und ſolches alsdann ungeſäumt an das königl. Landgericht Weiſſenburg zur weitern Ueberlieferung an den Eigenthümer abzuſenden, dabey auch weiters auf den Thäter zuforſchen, und der dieſſeitigen Behörde ſofort gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 30ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Anzeigen geſtohlener Sachen.

I.

Vermög erlaſſenen Schreiben ddo. 20ten et praes. 23ten dieß iſt im königl. Landgerichte Troßburg unterm 7ten dieß nachſtehender Diebſtahl zur Anzeige gekommen: entwendet wurden nämlich:

1) an Geld bey 20 fl. — theils in Laubthalern, theils 24 kr. Stücken.
2) eine ſilberne 3 gehäuſige Sakuhr, mit römiſchen Zahlen, an dem Ort zur 4. Stunde iſt aus dem Zifferblatt ein Splitter ausgeſprungen, hieran hieng eine ſilberne Kette, woran ein Glied verbogen iſt, das obere Gehäuß iſt braun und ſchon etwas abgetragen, im Werth 27 fl. —
3) ein ſilberbeſchlagenes Meſſerbeſteck mit flachen Heften, die rückwärts eine Oese haben á 7 fl. —
4) eine ſilber-pilgranene Hutſchnalle im Werth zu 7 fl. —
5) ein dunkelgrauer Mantel mit Kragen á 10 fl. —
6) 18 Stück Leibknöpfe von Ruperti-Groſchen ad 1 fl. 30 kr.
7) ein neu baumwollenes paar Strümpfe, zu 3 fl. —
8) 3 Hemden, und zwar 2 rupſene mit Haſten, und 1 harbenes mit Knopflöchern, á 4 fl. —
9) einen neu krepenen Flor ad 1 fl. 30 kr.
10) ein ſilbergefaßter Roſenkranz mit klein ſilbernen Kreuzl und Blatteln á 2 fl. —
11) ein neues Sacktuch mit blauen Streifen zu 1 fl. —
12) eine ſilberne Hutſchnalle per 5 fl. —
13) eine detto Florſchnalle zu 7 fl. —
14) ein paar ſilberne Hoſenſchnallen pro 3 fl.
15) 6 paar ganz glatte ſilberne Hemdknöpfe zu 4 fl. —
16) 2 ſilberne Haarnadeln mit kleinen Roſen, jede á 3 fl. — thut 6 fl. —
17) eine ſilberne Goller-Kette per 2 fl. —
18) ein paar harbene Leintücher auf ein 2 ſchläferiges Bett mit Spitzen ad 5 fl. —
19) ferner am Geld 4 baieriſche und 2 Laubthaler.
20) ein roth ſeidenes Halstuch mit weiſſen Streifen im Werth á 2 fl. —

II.

Nach weitern Erlaß des königlichen Landgerichts Starnberg wurden Untermüller

zu Mühlfeld dortigen Gerichts in der Nacht vom 20. auf den 21. dieß 2 angeſchirrte Pferde aus dem Stall entwendet. Eines davon iſt eine ſchwarze Stutte, 14 Fäuſte hoch, 9 — 10 Jahre alt, hat ein ſehr klein weiſſes Sternchen, übrigens ohne Zeichen, aber wohl bey Leibe.

Das andere iſt ein ſchwarzbrauner Wallach erſt vor 4 Wochen geſchnitten, im 3. Jahr, 15 Fäuſte hoch, fein vom Kopf, wohl bey Leibe, und ebenfalls ohne ſonſtige Zeichen.

III.

Nach einer ferner eingekommenen Anzeige wurde auch einem Bauern zu Feldoßhing Gerichts Miesbach in der Nacht vom 23 auf den 24. dieß nachbeſchriebenes Pferd entwendet, nemlich:

Ein 3 jährig dunkelbrauner Hengſt bey ¾ hoch, noch nicht ausgewachſen, hat geſchnittene nunmehr halbgewachſene Mähne, dick bewachſenen Schweif bis an die Kniee, an einem Hinterhuf, auf dem Platz, wo ausgeſchnitten wird, hat er einen lichten Fleck, auch war ſelber nur an den Vorderfüßen beſchlagen. Hiebey wurden 2 Halfter, jedes mit einem meſſingenen Ring nebſt einem Leitſeil entwendet.

Bey ſämmtlich vorbeſchriebenen Diebſtählen konnte kein Signalement angegeben werden, da ſich nirgends ein Thäter veroffenbart oder eine Spur auf ſolche ſich ergeben hat. Man ſtellt alſo hiemit das Anſuchen, auf vorbeſchriebene Effekten und Pferde genaue Spähe anzuordnen, auf Entdecken ein oder des andern mit den treffenden obbemerkten Landgerichten ſich in Korreſpondenz zu ſetzen, ſo viel möglich auf den Thäter zu inquiriren, dann von dem Erfolg gefällige Nachricht anhero zu ertheilen.

München den 28ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Kurat-Benefiziums zu Bühl, der Pfarrey und Landgerichts Immenſtadt.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Joſeph Rohrmoſers auf die Pfarrey Petersthal iſt deſſen bisher inngehabtes Kuratbenefizium zu Bühl erledigt worden. Selbes liegt im Bisthum Konſtanz, Landgericht und Pfarrey Immenſtadt, dann dem Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Kempten: die jährlichen Revenüen betragen 335 fl. —

nämlich:

vom Widdum	. . .	30. fl.
von der Stiftung	. .	200. —
von den Jahrtägen	. .	80. —
für Chriſtenlehrhalten	.	25. —

Der Kurat-Benefiziat hat Aushilfe in den nächſtgelegenen Filialen in der Art zu leiſten, nämlich

a) den in deſſen Nähe wohnenden Filialiſten die Sterbſakramente, wenn ſie ſolche verlangen, zu reichen.

b) Ebendenſelben in der Kapelle zu Bühl an Sonn- und Feſttagen eine Meſſe,

Digitized by Google

aber nie zur Zeit des pfärrlichen Gottesdienſtes, zu leſen; und

c) Nachmittags eine Katecheſe zu halten; endlich

d) unter der Woche öfters die zwey Filial-Schulen zu See und Rathholz zu beſuchen.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen nächſten 4 Wochen bey Endesgeſetzter Stelle einzureichen und ſelbe von einem dahier aufgeſtellten Mandatar ad insinuandum nach der, ſchon lange beſtandenen, aber von den Supplikanten nicht allgemein beobachteten Norm unterzeichnen zu laſſen.

Kempten den 28ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche Schulinſpektionen des Iller-Kreiſes.

(Lehrordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt die Bemerkung gemacht worden, daß es noch häufig in den Schulen an einer beſtimmten Lehrordnung gebreche, wornach ſich die Lehrer, ſo genau als möglich, richten ſollen.

Um dieſem Mangel und wirklichen Gebrechen einer ordentlichen Schule zu begegnen, wird den Diſtrikts-Schulinſpektoren und Lokal-Schulkommiſſairen aufgetragen, nach dem Sinne und Geiſte des allgemeinen Lehrplanes und deſſen Erläuterungen, und nach den verſchiedenen Lokal- und Perſonal-Verhältniſſen Lehrordnungen für die einzelnen Schulen ihrer respectiven Diſtrikte zu entwerfen, oder vorher von den Lokal-Schulinſpektionen entwerfen zu laſſen, und nach geſchehener Reviſion den Schulen zu übergeben, in denen ſie, ſo wie die Schulgeſetze, ſchön geſchrieben, an einem paſſenden Plaze aufzuſtellen ſind.

Ueber den baldigen Vollzug dieſer Maßregel werden die Diſtrikts- und Lokal-Schulinſpektionen verantwortlich gemacht, und die königl. Kreisſtelle behält ſich vor, ſich zu ſeiner Zeit zu überzeugen, ob dem vollkommen nachgelebt wurde oder nicht.

Kempten den 5ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An die königlichen Polizey-Behörden und Schulinſpektionen des Iller-Kreiſes.

(Liegende Schulgründe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das höchſte Reſkript vom 5ten Februar laufenden Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt 1812. Stück VII. und auf die frühern allerhöchſten, und höchſten Befehle, liegende Schulgründe betreffend) werden die Behörden, welche ihrer dießfalſigen Pflicht noch nicht nachgekommen ſind, noch

Digitized by Google

einmal ernſtgemeſſenſt an die Vorlage der wiederholt aufgetragenen Beſchreibung mit dem Zuſatze erinnert, daß, wenn ſolche nicht erfolgt, ein Exekutions-Bothe ſie erholen werde.

Kempten den 8ten April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An

ſämmtliche Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Stipendien-Beſchreibung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um dem ſammt den dazu gehörigen Beylagen hier angefügten allerhöchſten Reſcripte vom 14ten März laufenden Jahrs Stipendien-Beſchreibung Genüge leiſten zu können, werden die königl. Stiftungs-Behörden, welche in ihren Eingaben nicht ſo vollſtändige Notizen gaben, wie ſie der erwähnte allerhöchſte Auftrag und das tabellariſche Formular verlangt, aufgefordert, ſolche binnen längſtens 4 Wochen vom obigen Datum auf die befohlene Weiſe nachzutragen.

Rubriken, welche nur aus den Stiftungs-Urkunden hergeſtellt werden können, dürfen, wenn ſolche anderſt zur Vorlage gebracht würden, von den Behörden umgangen werden.

Kempten den 1ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Miniſterium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs Der Staats-Miniſter Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kreis-Kommiſſariat in Kempten.

Aus den von einigen königl. General-Kommiſſariaten auf allerhöchſten Befehl vom 25ten May 1810 gefertigten, und anher eingeſchickten Stipendien-Beſchreibungen iſt erſichtlich, daß der Sinn und Zweck jenes allerhöchſten Auftrages, eine vollſtändige, und gründliche Darſtellung ſämmtlicher Stipendien-Stiftungen des Königreichs ſowohl rückſichtlich ihres adminiſtrativen Zuſtandes, als ihrer pädagogiſchen und rechtlichen Beſtimmungen zu gewinnen, nicht gehörig aufgefaßt und bey Fertigung der Beſchreibungen ſelbſt nicht hinlänglich berückſichtiget worden ſey, indem bey der Darſtellung mehrerer Stipendien-Stiftungen weſentliche Punkte, welche das Vermögen und die Renten derſelben, oder ihren Zweck, und die Genuß-Bedingungen angeben, gar nicht berührt, oder nicht erſchöpft worden ſind.

Dieſen Mängeln abzuhelfen, und eine möglichſt vollſtändige und gründliche Stipendien-Beſchreibung herzuſtellen, erhalten ſämmtliche königl. General-Kreis- und Lokal-Kommiſſariate des Königreiches den Auftrag, alle zu ihrem Bezirke gehörigen, ſowohl die unter Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen, oder unter iſolirten, oder unter Privat-Adminiſtrationen, als jene

Digitized by Google

unter unmittelbar königl. Diſtrikts - Admi-niſtrationen ſtehenden Stipendien - Stiftungen in anliegende Tabellen sub Lit. A. und nach der beygefügten Inſtruktion einzutragen.

Dieſe Arbeit iſt von den Kreis - Schulräthen benehmlich mit den Kreis - Adminiſtrations - Räthen und nach Vernehmung der untergeordneten Adminiſtrationen, zu fertigen, und von den königl. General - Kreis - oder Lokal - Kommiſſarien, wie auch von den beyden genannten Kreisräthen zu unterzeichnen.

Da den königl. General - und Lokal-Kommiſſariaten durch die allerhöchſte Verordnung vom 25ten May 1810 die Beſtättigung der Stipendiaten im Fortgenuſſe ihrer Bezüge überlaſſen, und ſowohl zur Kenntniß dieſer Beſtättigung oder Nichtbeſtättigung, als auch zur wachſamen Beobachtung, ob kein Stipendiat ſeine Rate über die ſtiftungsmäßige Zeit, oder wohl gar nebſt einem hinlänglichen Familien - Stipendium noch ein volles Staats - Stipendium beziehe, überhaupt zu einer guten Ordnung im Stipendien-Weſen die Führung eines beſondern Verzeichniſſes der Stipendiaten nothwendig iſt, ſo erhalten dieſelben den fernern Auftrag, einen Konſpekt ſämmtlicher Stipendiaten ihres Bezirkes, mit Ausſchluß derjenigen, welche kein anderes als ein Staats - Stipendium an der Univerſität zu Landshut beziehen, nach der sub Lit. B. anliegenden Tabelle, und nach der mitfolgenden Inſtruktion von den Kreisſchulräthen fertigen zu laſſen.

Beyde Arbeiten, die Ueberſichts - Tabellen der Stipendien - Stiftungen, und die Konſpekte der Stipendiaten, ſind mit Ende des Monats Juny zuverläßig anher einzuſenden.

München den 14ten März 1812.

A u s

Spezial - Auftrag des obengenannten Staats - Miniſters.

v o n Z e n t n e r.

die Stipendien - Beſchreibungen betreffend.

v. G r i m m e i ſ e n.

I n ſ t r u k t i o n

zur Fertigung

I. der tabellariſchen Ueberſichten der Stipendien - Stiftungen,

II. der Konſpekte der Stipendiaten.

ad I.

1) Die tabellariſchen Ueberſichten der Stipendien - Stiftungen ſind nach dem sub Lit. A. beyliegenden Formulare herzuſtellen.

2) Die Ordnung, in welcher dieſe Stiftungen aufzuführen ſind, iſt in der zweyten Kolumne beſtimmt, zuerſt werden jene geſtellt, welche unter einer unmittelbaren königl. Diſtrikts - Stiftungs - Adminiſtration, dann jene, welche unter einer Patrimonial - Stiftungs - Adminiſtration, endlich diejenigen, welche unter einer iſolirten oder Privat - Adminiſtration ſtehen.

Digitized by Google

Dem Namen der Adminiſtration iſt immer auch der Name des Landgerichtes beyzufügen. Bey jeder Adminiſtration ſind die Stipendien-Stiftungen nach den Konfeſſionen zu ſondern, und a) die für katholiſche Studierende, b) die für proteſtantiſche aufzuführen, und im erforderlichen Falle eine Fehlanzeige beyzufügen.

3) In der Kolumne 3 iſt sub Lit. C. „Eigenſchaften“ anzugeben, ob die Stipendien-Stiftung 1. eine allgemeine 2. eine Lokal 3. eine Familien oder 4. eine Stiftung gemiſchter Art ſey. —

4) In der Kolumne 4 muß, wenn die Notizen aus Rechnungen oder andern Aktenſtücken geſchöpft ſind, der Jahrgang dieſer Rechnung, dann der Betreff und das Datum des Aktenſtückes, nebſt dem Orte ihrer Aufbewahrung angemerkt werden.

5) In der Kolumne 5 iſt unter der Rubrik: Zweck der Stiftungen anzugeben,

a) für welche Studierende ſie beſtimmt ſey, ob

aa. für Studierende im allgemeinen, oder

bb. für ſtudierende Anverwandte des Stifters oder für eine beſtimmte Familie,

cc. oder für Studierende eines beſtimmten Ortes.

b) für welche Studien, ob

aa für Univerſitäts-Studien, und a, für theologiſche b, juridiſche c, mediziniſche d, kammeraliſtiſche e, oder philoſophiſche Studien, welchen auch die Lyzeal-Studien gleich zu ſetzen ſind, oder

bb für Gymnaſial-Studien, oder

cc ob auch für deutſche Elementar-Schüler.

Iſt eine Stiftung gemiſchter Art; ſo iſt genau anzugeben, welche Gattung der Studierenden nach der Anordnung des Stifters den erſten Anſpruch auf das Stipendium zu machen habe, und welchen der 2te, welchen der 3te Platz nach dieſen gebühre.

Dieſe Beſtimmungen, ſo wie jene über die Genuß-Bedingniſſe, über die Dauer deſſelben, und über die in gewiſſen Fällen gefoderte Zurückerſtattung des genoſſenen Stipendiums ſind aus den vorhandenen Urkunden oder in Ermanglung derſelben aus den vorfindigen Aktenſtücken wörtlich auszuheben.

6) In der Kolumne 13 ſind die Realitäten der Stiftung, und in der sub n. 14. ihre Rechte namentlich aufzuführen.

7) In der Kolumne 7 iſt die Summe anzuſetzen, welche dem Stipendiaten in der Stiftungs-Urkunde zugedacht, oder nach Obſervanz zu verabreichen, oder auch durch ein allerhöchſtes Reſcript angewieſen iſt; — in der Kolumne 23 iſt aber jene Summe anzugeben, welche nach Abzug der Adminiſtrations-Koſten, und Beſtreitung der übrigen Laſten, zur Bezahlung des Stipendiums diſponibel bleibt.

Digitized by Google

8) Am Ende der Tabelle ſind die General-Summen,

a) der Stiftungs- oder obſervanzmäßigen-Stipendien-Raten sub Columne 7.

b) des Vermögens ſämmtlicher Stiftungen im Bezirke des General- oder Lokal-Kommiſſariats, sub Columne 17,

c) der jährlichen Bruto-Erträgniſſe ſämmtl. Stiftungen sub Columne 20,

d) der ſämmtlichen Adminiſtrations-Koſten, Laſten und diſponibeln jährlichen Stipendien-Renten sub Columne 21. 22. et 23. anzuſetzen.

Unter die Rubrike: Anmerkungen, ſind aufzunehmen;

a) Wichtige Abänderungen, welche ſich entweder in Hinſicht des Vermögens oder des Zweckes und der Beſtimmung der Stiftung ergeben haben,

b) Streitigkeiten oder Prozeſſe, welche entweder wegen Ausfolgung des Vermögens oder der Renten — oder unter den betheiligten Familien, wegen des nähern Anſpruches auf den Genuß obwalten, und die Verleihung des Stipendiums zur Zeit ſuspendiren,

c) Kurz angedeutete Vorſchläge, wie die Einkünfte vermehrt, und die Verwendung derſelben zweckmäßiger geſchehen könnte,

d) Wenn ein Theil des Vermögens auſſer Landes anliegt, ſo iſt anzumerken, wo und mit welchen Intereſſen es anliege.

ad II.

1) der Konſpekt ſämmtlicher Stipendiaten des Kreiſes iſt nach dem Formulare sub Lit. B. zu fertigen.

2) Auf jede Seite der Tabelle ſind nur 2 Stipendien, und wenn die Stiftung für mehrere Stipendiaten beſtimmt iſt, auch nur eines einzutragen, damit Platz gewonnen werde, die Stipendiaten für die 8 oder 10 nachfolgenden Jahre nach und nach einzurücken.

3) Es iſt nicht nur die Gattung des Studiums, welchem ſich der Stipendiat widmet; ſondern auch der Kurs deſſelben — und wenn die Schule einer untern Studien-Anſtalt in mehrere Klaſſen abgetheilt iſt, auch die Klaſſe beſtimmt anzugeben. — Im Falle eines Zweifels haben die königl. General- oder Lokal-Kommiſſariate die zuverläßigen Angaben hierüber bey den betreffenden Studien-Direktoraten und Rektoraten, oder im Betreff der Akademiker bey den königl. Ephoraten der Univerſitäten Landshut und Erlang zu erheben.

4) Unter die Anmerkungen ſind aufzunehmen:

a) die Anzeige des Namens und Ertrages eines Neben-Stipendiums, wenn der Stipendiat ein ſolches bezieht.

b) die Angabe der Urſache, warum das Stipendium gegenwärtig unbeſetzt ſtehe.

c) Wenn im Stipendium für mehrere Subjekte beſtimmt iſt, ſo iſt zu bemerken, wie viel einem jeden nach der Stiftungs-Urkunde gebühre.

Digitized by Google

Lit.

Formular zur tabellariſchen Ueberſicht

Ziffer.	Der Stipendien Stiftung. 1. Adminiſtrations-Behörde mit 1. Bemerkung des Landgerichts. 2. Unterſcheidung der ihr untergebenen Stipendien Stiftungen nach Konfeſſionen.	2. a Name b Siz u. c Eigenſchaft des Stipendiums.	3. Stifter und zwar a deſſen Name, b Stand c Wohnort.	4. a) der Stiftungsurkunde, 1. Tag u. Jahr der Ausfertigung, 2. Ort der Aufbewahrung b) in Ermangslung der Urkunde andere Quellen, vorliegender Angabe, z. B. Rechnungen Aktenſtücke, Obſervanz.	5. a) Zweck der Stiftung b) Bedingniſſe und c) Dauer des Genuſſes; d) in welchen Fällen iſt Zurückerſtattung des genoſſenen Stipendiums gefordert.	6. Wer hat das Präſentations-Recht auszuüben.	7. Stiftungs oder obſervanzmäßige Stipendien-Rate.	Stiftungs — Aktiv-Kapitalien — 8. Bey Staats Kaſſen.	9. Bey öffentlicher Bank- und Leih-Anſtalt	10. Bey Kommunal-Kaſſen.	11. Bey Stiftungs-Kaſſen.	12. Bey Privaten.
	und zwar a unter der unmittelbar k. Diſtrikts-Adminiſtration N. im Landgericht N. 1 Stipendien für katholiſche Studierende 2 für proteſtantiſche. b. unter der Patrimonial Stiftungs-Adminiſtration N. in demſelben Landgerichte 1 Stipendien für Katholiken 2 für Proteſtanten — c unter der iſolirten oder Privat-Adminiſtration N. in demſelben Landgerichte 1 für Katholiken — 2 für Proteſtanten.						fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.

Digitized by Google

A.

der Stipendien Stiſtungen.

Vermögen													Einkünfte.								Anmerkungen.
								Davon liegen							Verwendung derſelben						
13. Realitäten.	14. Rechte.	15. Kapital-Anſchlag.		16. Jährlicher Ertrag.		17. Total Summe des Stiſtungs-Vermögens.		18. inner Landes.		19. auſſer Landes.		20. Jährliche Geſammt-Erträgniſſe der Stipendien Stiſtungen.		21. Die Koſten der Adminiſtration betrag.		22. Die übrigen Laſten fordern.		23. Diſponible jährliche Rente für den Stipendiaten.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Lit. B.

Sämmtlicher Stipendiaten im — Kreiſe.

Gefertiget den 1812.

Ziffer.	Name des Stipendiums mit Bemerkung der Konfeſſion, für deren Genoſſen es geſtiftet iſt.	Bewilligte Stipendiums-Rate.		Auf wie viele Jahre iſt es bewilligt?	Tag und Jahr		Vor- und Geſchlechts-Name des Stipendiaten, Stand ſeiner Eltern, Geburts-Ort, Studien-Anſtalt, und Klaſſe oder Kurs, in welchen er ſtudieret — Konfeſſion.	Anmerkungen.
					der erſten allerhöchſten Bewilligung.	der Beſtättigung im Fortgenuſſe.		
		fl.	kr.					

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XX. Stück. Kempten, Dienſtag den 19ten May 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte, dann an die Marſch-Kommiſſariate der 5 Etappen-Plätze im Kreiſe.

(Franzöſiſche Truppen-Märſche betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da einige franzöſiſche Truppen-Abtheilungen neuerlich die von Sr. Majeſtät dem franz. Kaiſer ihnen beſtimmt vorgeſchriebenen Etappenrouten eigenmächtig abgeändert haben, und durch ſolche Aenderung die Ordnung der Dinge geſtört wird, welche die Errichtung ordentlicher Etappen-Stationen bezweckte, und die der Dienſt der Armee eben ſo ſehr als das Wohl des Landes erheiſcht: So haben Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt befohlen, daß man ſich jeder ſolchen Abweichung der Truppen von den vorgeſchriebenen Etappen-Routen ernſtlich widerſetze und denſelben auf andere Straſſen die Subſiſtenz und Transportmittel verſage, es ſeye dann, daß ſie zu Einſchlagung anderer Marſchrouten durch den General-Stab der groſſen franz. Armee authoriſirt ſeyen.

Gegen diejenigen Behörden, welche ſich beygehen laſſen, aus was immer für Urſachen ſelbſt eine Abweichung der Truppen von den Etappenrouten zu veranlaſſen, oder zu begünſtigen, werden ſtrenge Ahndungen eintreten.

Sollten demnach dergleichen Abweichungen verſucht werden, ſo iſt durch Expreſſen dem unterfertigten General-Kommiſſariat die gehorſamſte Anzeige zu erſtatten.

Kempten den 15ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Einſendung der Paßgebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die allerhöchſte Entſchlieſſung vom 7ten dieſes Monats, die Einſendung der Paßgebühren betreffend, wird den königl. Polizey-Be-

Digitized by Google

hörden zur allergehorſamſten Nachachtung in der Anlage mitgetheilt.

Kempten den 15ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Der Staats-Miniſter Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kommiſſariat des Illerkreiſes.

Um den unnöthigen Zeitverluſt zu beſeitigen, welcher ſich bisher durch wiederholtes Korreſpondieren um Einſendung der für ausgefertigte Miniſterial-Päſſe zu entrichten kommenden Taxen öfters ergeben hat, wird dem königl. General-Kreiskommiſſariate der Auftrag hiedurch ertheilt, künftig jedesmal mit ihren Berichten, in welchen ſie die Ertheilung von Miniſterial-Päſſen nachſuchen, die für ſolche vorgeſchriebene Gebühr, welche für Päſſe erſter Klaſſe 2 fl. 42 kr., für Päſſe zweyter Klaſſe 1 fl. — und für jene der dritten Klaſſe 24 kr. beträgt, ohne Ausnahme einzuſenden; und es wird nur da, wo der Grund der Dürftigkeit eintritt, Nachlaß der Taxe geſtattet, welches in dem Berichte angeführt werden muß. Die General-Kreiskommiſſariate haben nach Empfang gegenwärtiger Weiſung mit dem Vollzug derſelben, wobey jedoch nicht der geringſte Aufenthalt für den Betheiligten eintreten darf, den Anfang zu machen.

München den 7ten May 1812.

Graf von Montgelas.

die Einſendung der Paß-Gebühren betreffend.

Durch den Miniſter der General-Sekretär

Baumüller.

An

ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Reiſepäſſe nach Frankreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer von der kaiſerl franzöſiſchen Geſandtſchaft gemachten Eröffnung kann künftig ein Fremder, welcher aus Deutſchland nach Frankreich reiſet, nicht anderſt mehr in dieſes Reich eintreten, als durch die auf dem Paß jedesmal anzuzeigenden Städte Straßburg, Maynz, Kölln, Besançon, Geneve, und Turin,

(wenn nicht der Paß durch einen Präfekten auf die Rückkehr in ſein Departement ausgeſtellt iſt.)

Den königl. Behörden wird hievon mit dem Auftrage Nachricht gegeben, daß ſie die Paß nachſuchenden Individuen jedesmal um den Ort in Frankreich, wohin ſie zu reiſen gedenken, oder wenigſtens das Departement, dann um die Angabe einer der obigen Ein-

Digitized by Google

tritts-Städte befragen, und dieſes ſonach gehörig bemerken.

Kempten den 9ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Konkurs-Prüfung für Staats-Dienſt-Adſpiranten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, wird hiemit noch eröffnet, daß die Konkurs-Prüfung der zum Staatsdienſte adſpirirenden Rechtskandidaten eben ſo, wie ſolche bereits unterm 21ten März dieſes Jahrs (Regierungsblatt XX. pag. 541) von allerhöchſter Stelle auf den 1ten des nächſten Monats Juny für heuriges Jahr allgemein feſtgeſetzt worden, auch in dem Illerkreiſe ſtatt finde.

Derley adſpirirende Kandidaten werden aber ermahnt, ihre Geſuche um Admiſſion recht zeitig und mit Dupplikaten einzureichen.

Kempten den 12ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An

ſämmtliche königl. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreiſes.

(Natural-Konkurrenzen zum Straſſenbau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich bezeigt, daß jene Tariffe, nach welcher in Folge des III. Artikels der allerhöchſten Verordnung vom 8ten Februar 1809 die von den Unterthanen gefoderte Natural-Konkurrenz zum Straſſenbau bezahlt wird, für einige Diſtrikte zu hoch iſt, während in andern über die Unzulänglichkeit der Taxe geklagt wird; ſo erhalten genannte königl. Behörden den Auftrag, eine Rektifikation dieſer Tariffe in Antrag zu bringen, und hiebey den Geld-Anſchlag der zu leiſtenden Konkurrenz nicht allein mit der Entfernung der Kiesgruben von den Straſſen, und der gebirgichten oder ebenen Lage der letztern, ſondern auch mit den örtlichen Preiſen der Spann- und Handdienſte in ein Verhältniß zu bringen, wodurch einerſeits die Schonung des Aerars bezweckt, andern Theils aber jede gegründete Beſchwerde über unzureichende Belohnung der von den Unterthanen geforderten Dienſte beſeitigt wird.

Kempten den 6ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

(Schulgeſchäfts = Protokoll vom 1ten Semeſter des Jahres 1811/12 betreffend)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche das halbjährig einzuſendende Schul-Geſchäftsprotokoll noch immer nicht zur Vorlage gebracht haben, werden unter Beziehung auf die hierüber ergangenen im Kreis-Intelligenzblatte abgedruckten allerhöchſten und höchſten Beſchlüſſe ernſtlichſt erinnert, ihrer dießfallſigen Pflicht binnen 6 Tagen nach Empfang dieſes vollſtändig Genüge zu leiſten.

Kempten den 8ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die neuen Beytritte und jährlichen Veränderungs-Ueberſichten der Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ohngeachtet bereits im dießjährigen Kreis-Intelligenzblatte St. IV. pag. 33. und 34. ſämmtl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes auf die genaue Beobachtung des §. 4. der Inſtruktion für die Geſchäfts-Führung in Brand-Verſicherungs-Gegenſtänden nachdruckſamſt hingewieſen wurden, ſo mußte man ſich doch bisher bey mehreren Aemtern überzeugen, daß von denſelben weder die Zeit noch Form, in welcher die Anzeige der neuen Beytritte und die Vorlage der ſonſtigen Veränderungs-Ueberſichten der Brand-Aſſekuranz-Anſtalt zu geſchehen hat, berückſichtiget werde.

Man findet ſich daher veranlaßt, dieſe Gebrechen hiemit nicht nur wiederholt zu rügen, ſondern füget auch noch zur Erläuterung und allgemeinen Nachachtung bey, daß

1) die gedachten Anzeigen neuer Beytritte ſowohl, als die jährlichen Veränderungs-Ueberſichten ganz das Format der vorliegenden Grundbücher, welchen ſie als Ergänzungstheile angeheftet werden, haben müſſen; daß

2) eben deßwegen, insbeſondere bey den Anzeigen neuer Beytritte, nicht mehr als zwey oder höchſtens drey neue Theilnehmer auf den dießfalls vorzulegenden Kataſtral-Bogen aufgeführt werden dürfen; daß

3) hiebey mit dem zunächſt folgenden Nummer fortgefahren werden muß, womit ſich das Grundbuch der betreffenden Gemeinde endigte, und daß endlich

4) am Schluſſe eines jeden angezeigten neuen Beytritts, und am Schluſſe der jährlichen Veränderungs-Ueberſicht durch die Ziehung einer Summe darzuſtellen iſt, wie hoch ſich nun das Aſſekuranz-Kapital derjenigen Gemeinde belauft, bey welcher dieſe Aenderungen vorgefallen ſind.

Kempten den 12ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtl. königl. Polizey-Behörden
des Iller-Kreiſes.

(Die inländiſche Zucker-Fabrikation aus Runkel-Rüben betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine königl. Majeſtät ſind geneigt, die inländiſche Zucker-Fabrikation aus Runkelrüben zu befördern, und die Privat-Unternehmer, durch Ertheilung von Konzeſſionen zur Fabrikation im Großen und zum Verſchleuß deſſelben, ingleichen durch Befreyung von allen Abgaben davon zu begünſtigen, wenn ein ſolcher Unternehmer bereits ein dergleichen Fabrikat von wenigſtens jährlichen 100 Zentnern produzirt, und dadurch nicht nur die Kenntniſſe und praktiſchen Vortheile, ſondern auch den Beſitz der Mittel nachweiſt, welche zu Errichtung eines ſolchen Inſtituts erfordert werden, um es ſowohl für den Unternehmer als für den Staat nützlich zu machen.

Kleinere Produktionen können nur als Privatverſuche und einfache Oekonomie-Gegenſtände betrachtet werden.

Die königl. Polizey-Behörden werden demnach beauftragt, auf dieſen Induſtriezweig ein beſonderes Augenmerk zu richten, die deßfalls geſammelten Erfahrungen und Bemerkungen in den Jahres-Bericht mit aufzunehmen, und ihre Bemerkungen und Vorſchläge beyzufügen.

Kempten den 12ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

An
ſämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Beſorgung der Korreſpondenz durch Fuhrleute betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende an die königl. General-Zoll- und Mauthdirektion ergangene allerhöchſte Entſchließung wird ſämmtlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes hiemit zur thätigſten Mitwirkung bekannt gemacht.

Kempten den 8ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.
Asmus.

Auszug
aus dem allerhöchſten Reſcripte ddo. München den 28ten April 1812.

Da die Lohnkutſcher, Schiff-, Floß- und Fuhrleute ꝛc. ꝛc. nach zuverläßigen Nachrichten bey dem Ein- oder Austritte an den Gränzen des Königreichs nicht, wie es vorgeſchrieben, und in den Verordnungen über

das Bothenweſen enthalten iſt, gehörig untersucht werden, ob ſie die Poſt defraudiren und ſich mit dem Verbringen der Briefe abgeben, ſo wird hierdurch der Auftrag ertheilt, die ſchon länger getroffenen Anordnungen deßfalls ſtrenger handhaben zu laſſen.

Die General-Zoll- und Mauthdirektion hat daher den Untergeordneten an den Gränzen den Befehl zu ertheilen, daß, wenn bey den obgenannten Individuen Briefe vorgefunden werden, ſie ihnen unter Androhung der bereits beſtimmten Strafen abzunehmen und in einem beſondern Umſchlage verſchloſſen, mit der Bemerkung darauf, „den Bothen ꝛc. abgenommen“, zum nächſten Poſtamte abzuſchicken ſeyen, welches auf dem ordnungsmäßigen Wege dieſelbe weiter ſpediren wird.

Bey den Hallen iſt eine gleiche Aufmerkſamkeit und ein gleiches Benehmen zu beobachten.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Oeffentliche Unſicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Bekanntmachungen, und zwar:

a. in Betreff des Räubers Georg Käsbaltzer,
b. eines verübten beträchtlichen Diebſtahls,
c. des eines Diebſtahls ſchuldigen vorgeblich penſionirten Soldaten,

d. zweyer von dem königl. Landgericht Trosberg als der öffentlichen Sicherheit gefährlichen bezeichneten Individuen,

werden ſämmtliche Polizey-Behörden mit der Weiſung zugeſtellt, das geeignete hiernach vorzukehren.

Kempten den 8ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aſmus.

Steckbrief.

Das königliche Appellations Gericht hat das Signalement eines mit dem in Kriminal Unterſuchung ſich befindenden Räuber Andreas Kling in Complicität ſtehenden — noch auf freiem Fuß ſich befindenden Räubers Georg Käsbaltzer anhero gelangen laſſen, welches man nachſtehendermaſſen mit dem Erſuchen kommunicirt, auf den Signaliſirten aufmerkſame Spähe anzuordnen.

Signalement.

Der Räuber Georg Käsbaitzer iſt im Landgericht Paſſau gebürtig, bey 40 Jahr alt, breiten vollen etwas blatternarbigten Geſichts, mittler Größe, und unterſetzt, hat graue Augen und lichte Haare. Er trug damals einen grau tüchenen Rock, ein roth tüchenes Leibl, kurz lederne Hoſe, blaue Strümpfe und Stiefel, dann einen runden Hut mit einem etwas hohen Kupfe.

Digitized by Google

Sollte dieſer Räuber irgendwo betreten werden, ſo erſucht man denſelben handfeſt machen und wohlverwahrt anhero transportieren zu laſſen.

München den 17ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Diebſtahls-Nachricht.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten wurde mittels gewaltſamen Einbruchs in ein Waſchhaus außerhalb der hieſigen Reſidenzſtadt in einem Garten eines Staatsdieners ein bedeutender Diebſtahl verübt, wo in der Beylag eine genaue Beſchreibung der entwendeten Effekten nachgetragen iſt.

Da nun bey dieſem Vorgang kein Thäter bemerkt werden konnte, die beſchriebenen Sachen aber durch deren genaue Signaliſirung leicht kenntlich ſind, ſo iſt zu hoffen, durch Entdeckung derſelben auch auf die Spur des Verbrechers zu kommen, daher die genau möglichſte Nachforſche nach dieſen Effekten empfohlen, im Entdeckungsfalle ein oder anderer derſelben weitere Unterſuchung auf den Thäter einzuleiten, und von deren Kenntniß anhero zu ertheilen, hiemit angelegentlichſt erſucht wird.

München den 10ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Verzeichniß

der in der Nacht unterm 7ten dieß entwendeten Wäſche.

7 Frauen Hemden mit kurzen Ermeln von ordinärer Leinwath, wovon einige bezeichnet ſind mit AK einige aber ungemerkt.

4 Betttücher von ordinärer Leinwath auf 1 1/2 Elle breit, wovon 2 mit AK eingemerkt ſind.

1 Polſterzieche von ordinärer Leinwath mit Bändeln, ohne Zeichen.

3 Kißenziechen von feiner Leinwath mit Knöpfeln, wovon eins mit Mußelin garnirt, ohne Zeichen.

4 Betttücher von feiner Leinwath, wovon 2 mit Mußelin garnirt und mit B. bezeichnet ſind, die letztern zwey aber neu, ganz glatt und unbezeichnet ſind.

24 Tiſchzeugſervietten ſehr fein, und damaſzirt auf verſchiedene Facon, eingemerkt mit B. theils mit FB.

1 Tafeltuch von feinem Damaſt, mit circa 1 Schuh hohen Figuren eingewebt, vorſtellend: einige zu Pferde ſitzende Ritter, dann auch Trabanten oder Schweitzer Gardiſten mit ihren Spießen, iſt eingemerkt mit EN. und hält in der Länge 3 Ellen, dann ebenſo viel in der Breite.

10 paar Frauen Strümpfe theils baumwoll, theils garn, ſämmtliche gewebt und eingemerkt mit FB. MD. D. EV.

12 Frauenhemden von feiner Leinwath, hievon ſind 8 ohne Ermeln und 4 mit kurzen Ermeln; ſind einige gar nicht, einige aber eingemerkt mit EV. FB. EG.

Digitized by Google

8. Stück zeckichte Halstücher, von feinen Batiſt-Mouſslin und ganz glatt ohne Zeichen.
4. Kinderkleidchen, wo eines mit Batiſt-Mouſslin mit langen Ermeln und oben mit ausgezackten Spitzen garnirt war, ein anders von Muſslin mit Caro durchgebrochen und quadrillt, hat von unten eine Bortür auf Spitz-Art, die letztern 2 ſind von Batiſt Mouſselin, oben garnirt, ſämmtlich ohne Zeichen.

1. Ueberrock von Batiſt-Muſslin mit kleinen Saum und Knöpfeln an beyden Vorderflügeln hat lange Ermeln, vorn mit ausgezackten fingerbreiten Spitzen ohne Zeichen.

6. Mannskrägen von Muſslin-Batiſt mit Knöpfeln, ohne Zeichen, ohne Stickerey.
40. Kinderhemder meiſt Knabenhemder mit groſſen Kragen und Chapaux von Muſslin Batiſt, die übrigen ſind Mädchen-Hemder, einige ſind uneingemerkt, mehrere aber bezeichnet mit M. V. EK.

1. weiße kurze Unterziehhoſe von Baumwollzeug, mit Bändeln, und 1. kurze detto von Leinwath.

1. lang weißgeſtreifte Unterhoſe von Baumwoll, ſämmtlich ohne Zeichen.
1. eine groſſe Couvert, nach Art einer Huße bearbeitet, ſo 2 Betten auf einmal deckt, iſt Batiſtmuſslin, 18 — 19 Ellen, untenherum mit Fileefranſen und an den Eintheilungen garnirt, auch ohne Zeichen.

5. Tiſchtücher fein damaszirt, 2 1/2 Elle lang, und 2 Ellen breit, 2 hievon ſind etwas kleiner, und ſämmtlich mit EN. EB. FB. bezeichnet.

Steckbrief.

Auf erfolgte Requiſition des königlichen Landgerichts Troſtberg praes. 12ten theilt man hiemit das Signalement eines vorgeblich penſionirten Soldaten mit, der ſich während eines Nachtquartiers auf einer Einöde dortigen Landgerichtsbezirks einiger Entwendung ſchuldig gemacht.

Signalement.

Dieſer vorgebliche Soldat N. iſt bey 66 Jahre alt, kleiner Statur, geht etwas vorhängend, lang und rothfärbigen Geſichts, hat graue Haare und an der linken Hand keinen Finger mehr, und an der rechten mangelt ebenfalls der kleine Finger, die übrigen aber ſind verſtümmelt. Am Kopf trägt er einen runden Hut, und unter ſelben eine ſcheckigte Kappe, ein gelbgedupftes Halstuch, einen weißlichten Mantel mit kleinem Kragen, ein roth geblümtes Leibl, blaugeſtreiſt leinene Pantalons mit Riemenſchuh.

Sollte dieſer irgend wo betretten werden, ſo erſucht man ſelben zu arretiern und an das kön. Landgericht Troſtberg auszuliefern, hievon aber alsdann gefällige Nachricht anhero zu geben.

München den 17. April 1812.

Königliche Policey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Steckbrief.

Das kön. Landgericht Trosberg hat einen Protokollauszug von der Ausſage eines daſelbſt puncto furti, abigeatus et falsae monetae Verhafteten mit der Bitte anhero kommunizirt, um die darinn enthaltenen Signalements zweyer der öffentlichen Sicherheit ſehr gefährlichen Individuen zur aufmerkſamen Spähe auf ſelbe weiters zu befördern, welches in der Nebenlage mit dem Erſuchen geſchieht, durch anzuordnende genaue Amtsſpähe die Habhaftung derſelben möglichſt bewirken zu ſuchen, und ſolche dann an das königl. Landgericht Trosberg wohlverwahrt transportieren zu laſſen, dabey aber auch der dieſſeitigen Behörde gefällige Kenntniß hievon zu ertheilen.

München den 7ten April 1812.

Königliche Polizey - Direktion.

Stetten.

Auszug

des mit dem Mathias Blerreiter am 26ten März 1812 abgehaltenen Konſtituts.

55.

Was weißt du ſonſt noch anzugeben?

A. Eben auch vor 2 oder 3 Jahren ſagte mir einmal der Kasperl, daß er Geld gemacht habe, ich und mein Weib verſuchten es auch, und machten bey 4 fl. baieriſche 24ker. Stücke, wir machten die Mödel vom Laim, und goßen Zinn darein, es wurden aber nicht mehr als vor 2 — 3 fl. ausgeprägt, der Florl hat auch ein paar ausgegeben, und mein Weib wollte in Kienberg etwelche anbringen, die Leute aber haben ſie nicht genommen.

56.

Wer hat dir hiebey geholfen?

A. Der Florl half mir dabey. Wenn es mir nur dießmal verziehen wird, der Joſeph iſt aber auch ſchuld, daß ich ſo lange geläugnet habe.

57.

Wer iſt dieſer Joſeph?

A. Ich ſahe ihn zum 1ten mal, als er mit dem Bartl meinem Schwager zu mir kam, und nach Kraiburg reiste, zu Truchtling bey meinem Schwiegervater, wo ſich die ganze Welt aufhält, hat er auch ſich oft aufgehalten, man heißt ihn nur den Zekerſepp, er iſt kleiner Statur, 40 — 50 Jahre alt, blattermaßigt, hat ſchwarze Haare, und gleiche Geſichtsfarbe, er iſt, wenn mir recht iſt, aus Oeſtreich, hat jedoch ganz wie bey uns geſprochen, und hält ſich auch immer in dieſer Gegend auf, er trägt beſtändig einen ſchwarz zwilchenen Kittel, rothes Leibl, und eine Pelzhaube, auch einen hohen Hut. Etwa ½ Jahr nachher kam er mit einer Weibsperſon wieder her, und blieben bey mir über Nacht, ſpäter und zwar voriges Jahr im Herbſt, als er wieder bey mir war, gieng ich mit ihm auf den Markt nach Tettmening, dort nahm er eine Pelzhaube, die er meinem Weibe ſchenkte, ferner gab er mir 2 paar baumwollene Strümpfe, ſo er auch dort genommen hat, und 1 paar Schuhe, die noch neu waren, gab er mir zur nemlichen Zeit, ob er dort noch mehr genommen, weis ich nicht, aber ſchon früher gab er meinem Weib ein blau geſtreiftes Kindsröckl, ſo ſie ihm aber nachher bezahlen mußte, ich weis aber ſonſt nicht mehr, wie theuer, noch ſonſt mehreres.

Digitized by Google

58.

Was für eine Weibsperſon war es, die mit dem Zeckerſepp bey dir übernachtete?

A. Wer ſie eigentlich war, weis ich nicht, ſie war eben ein groſſes Weibsbild bey 40 Jahren alt, trug einen geſtreiſten Kittl, und wenn mir recht iſt, eine Pelzhaube, genauer kann ich ſie nicht beſchreiben, auch weis ich ihren Namen nicht, mein Weib ſagte mir aber, ſie ziehe öſters mit dieſem Kerl herum.

Königliches Landgericht Trosberg.

Ganghofer, Landrichter.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachſtehenden Steckbriefe werden den königl. Polizeybehörden des Illerkreiſes zu dem Ende bekannt gemacht, um auf die beſchriebenen Individuen genaue Amtsſpähe zu halten.

Kempten den 9ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbrief.

Ein ſicherer Bernhard Mittermayer, Deſerteur des 4ten leichten Infanterie-Bataillons von Theobald in Ingolſtadt hat ſich des Diebſtahls verdächtig gemacht, und in Gemäſſheit allerhöchſten Reſcripts ſoll er habhaſt zu machen geſucht, und gegen ſelben die Spezialunterſuchung eingeleitet werden. Da nun deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, ſo will man ſämmtlich verehrlichen Behörden deſſen Perſonal-Beſchreibung mit folgendem mittheilen.

Signalement.

Bernhard Mittermayr, der ſich auch den Namen Thomas Seiler beylegt, iſt 36 Jahre alt, mittler Statur, hat ſchwarze Haare, und derley Augen, ſpitzige Naſe, braunen Backenbart, kleinen Schnurbart, länglicht rothes Geſicht, hat an der linken Hand am Daumen eine Narbe von einer Bleſur, und in den obern Zähnen eine Lücke. Er trägt ehehin einen ſtahlgrünen Kaputrock, runden Hut, grün und rothgeſtreiftes Halstuch, Kappenſtiefel und graues Beinkleid.

Man erſucht daher, geziemende Amtsſpähe anzuordnen, ſelben auf Betreten arretieren und wohlverwahrt anhero transportieren zu laſſen.

München den 4ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Steckbrief.

Melchior Promberger, Bäckenknecht von Wolfratshauſen daſigen königl. Landgerichts gebürtig, wurde wegen liederlichem Herumvagieren mehrmalen von verſchiedenen Gerichten in ſeine Heimath verwieſen, von woaus er aber als ein inkorrigibler Menſch auf 2 Monate hieher in das Straf-Arbeitshaus zur Detention übergeben wurde. Von hier aus mußte er zur Kur in das hieſige Spital am Gaſteig gebracht werden, woſelbſt er ſich Gelegenheit verſchafft, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieß zu entweichen.

Signalement.

Derſelbe iſt 31 Jahre alt, mittler Statur, lichtbraunen Kopfhaaren, dergleichen Bart und grauen Augen. Er trägt einen grünen Rock, darunter einen weiß flanellenen Janker, lange Stiefel ohne Stulpen, auf dem Kopf eine geſtrikte Haube mit rundem Hut darüber.

Da durch das Herumvagieren dieſes äuſſerſt liederlichen Menſchen die öffentliche Sicherheit allerdings bedrohet iſt, ſo ergeht hiemit das Erſuchen, auf den Signaliſirten genaue Amtsſpähe anzuordnen, ſelben auf Betreten arretieren und wohlverwahrt hieher transportieren zu laſſen.

München den 4ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Unterm 30. Decemb. abgewichenen Jahrs wurden von dem kön. Landgericht Roſenheim zwey alldort aus dem Gefängniß entwichene Weibsperſonen Namens Antonia Ederin und Anna Wackerin mit Steckbriefen verfolgt.

Erſtere, welche eigentlich Appolonia Oſtermaierin heißt, wurde den 3. dieß dahier verhaftet und darauf an das kön. Landgericht Roſenheim abgeliefert. Aus dem mit dieſer vorgenommenen Conſtitut entnahm man nun, daß auch die zweyte, die Anna Wackerin, unter dem falſchen Namen Magdalena Goldhofer ſich vor 4 Wochen zu Landſperg in Dienſten befunden haben ſolle.

Signalement.

Anna Wackerin (jezt angeblich Magdalena Goldhoferin) iſt großer ſchlanker Statur, bräunlichen Angeſichts, hat ſchwarze Haare, ſpitzige Naſe, ſchwarze Augen, iſt ſtark zahnluckig und circa 28 Jahre alt. Zur Kleidung trug ſie auf dem Kopf eine ſchwäbiſche ſchwarze Haube, ein roth ſeidenes Halstüchel mit weiſſen Streifen, ein braun ſtoffenes Unterleibel, grün wollenes Mieder, einen grün und braun geſtreiften Rock und braun perſenen Unterrock mit roth und weiſſen Blumen, dunkel blaues Fürtuch, weiſſe baumwollene Strümpfe und Schleifſchuhe.

Auf dieſe ſignaliſirte Perſon erſucht man wiederholt, ſorgſame Spähe anzuordnen, auf Betreten ſolche arretiren und wohl verwahrt an das kön. Landgericht Roſenheim ausliefern

Digitized by Google

zu laſſen, dann auch gefällige Nachricht anhero zu ertheilen.

München den 7. April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Anmerkung.

Der Zimmergeſell Mathias Graf befindet ſich dato wieder zu Arreſt, und wird daher der unterm 4. dieß erlaſſene Steckbrief auſſer Wirkung geſetzt.

Steckbrief.

Der hienach ſignaliſirte unbekannte Kerl wurde am 3ten dieß zur Mittags-Zeit von dem Sohn des Pechlers zu Vilsbiburg zu Geiſenhauſen und Altenfrauhofen bey Raubpecheln attrappirt, von ſolchen aber, als er ihn pfänden wollte, mit einem großen breiten Meſſer in die linke Seite gefährlich verwundet, worauf der Thäter, da er dem Hund des Pechlers nicht mächtig werden konte, nach Frauenhofen zu entfloh.

Beſchreibung.

Der Kerl iſt beyläufig 20 — 30 Jahre alt, mitterer Größe, dicker unterſetzter Statur, breitſchuldterig, runden vollen Geſichts, hat eine mittelmäßige Naſe, ſchwärzlichte Augen, derley Bart, und Haare, welche auf Soldaten-Art, und hinten auch kurz rund geſchnitten ſind. — Er trägt ein weiſſes Schalkel, weiß wollene Soldaten-Hoſen, ein weiſſes Leibel — Halstuch, Fußbekleidung konnten nicht ſignaliſirt werden, während der Rauferey ſprach er nur etliche Worte, welche den baieriſchen Dialekt hatten. Auf dem Kopfe trug er eine blau tüchene Kappe mit einem langen Zipfel, welche er aber auf dem Wahlplatz, nebſt einem alten Schlapphut, worinn er das Pech ſammelte, und einem Häckchen zurück ließ, und aus deren Form, ſo wie aus ſeiner übrigen Kleidung und Haarſchnitt der Damnificat, ihn für einen Soldaten oder Deſſerteur hielt. Er iſt folglich in dem Augenblick ohne alle Kopfbedeckung.

Er führt bey ſich einen ſehr großen dicken Stock mit einer langen eiſernen Spitze, und ein großes breites Meſſer (Stillet wahrſcheinlich) vermuthlich iſt er auch von dem Hunde des Pechlers gebiſſen worden — an welchem Theile des Körpers, kann nicht angegeben werden.

Man erſucht auf dieſen gefährlichen Menſchen Spähe zu beſtellen, und ihn auf Betreten an das königl. Landgericht Vilsbiburg abliefern zu laſſen, hievon aber anhero gefällige Nachricht zu geben.

München den 7ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Ein Bauerknecht, der ſich Joſeph nannte, und 1 1/2 Stunde von Deiſendorf als unehliches Kind gebürtig zu ſeyn, vorgab, hat einen Bauern zu Schalkham Ghrts Trosberg, wo er ſich in Dienſten befand, an verſchie-

Digitized by Google

denen Effekten und Kleidungsſtücke im Werth von 20 fl. entwendet, und ſich am 17ten März damit flüchtig gemacht.

Signalement.

Joſeph N. iſt ohngefähr 21 Jahre alt, mittler Größe, ſtark unterſetzter Statur mit ſtarken Schenkeln, klein und braunlichten Geſichts, hat ſchwarzbraune Haare, gewöhnlichen Mund und Naſe, und ſpricht den baieriſchen Dialekt. Am Leibe trägt er einen grau tüchenen Rock mit 2 Reihen Knöpfen, ein geſtreiftes Halstuch, ohne Leibl, ſchwarz lederne Hoſen mit Bändel, vermuthlich die geſtohlene blau baumwollene Strümpfe, grob genähte Riemenſchuh, einen rund hochküpfigten Hut, dann eine roth und weiß baumwollene Haube.

Sollte dieſer irgendwo betreten werden, ſo erſucht man denſelben arretieren und an das königl. Landgericht Trosberg transportieren zu laſſen, von ſolchem Erfolg aber die dieſſeitige Behörde in gefällige Kenntniß zu ſetzen.

München den 7ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Balthaſar Huber, Leerhäuslers Sohn von Ebersberg Ghrts Schwaben, ſteht mit dem wegen eines zu Pfarrkirchen begangenen Raubs von 2000 fl.—bey dem königl. Landgericht Roſenheim verhafteten Joſeph Hager, in Komplicität.

Signalement.

Dieſer iſt bey 25 Jahre alt, groß und ſtarken Körperbaues, ſchwarz lang geſchnittene Haare, nach Bauern-Art geſchnitten, breit und blaſſen Geſichts, hat einen weiten Mund, ſchwarzen Bart, und geht etwas eingebeugt. Am Leibe trug er einen grauen Mantel mit großem Kragen, ſchwarz lederne Hoſe mit Bändeln, weiße Strümpfe, und Schnürſtiefel, einen runden niedern Bauern-Hut mit breiter Scheibe.

Da an deſſen Habhaftwerdung allerdings vieles gelegen iſt, ſo erſucht man auf den Signaliſirten genaue Spähe zu beſtellen, ſelben auf Betreten arretieren und wohlverwahrt an das könig. Landgericht ausliefern zu laſſen, auch dieſſeitige Behörde hierüber in gefällige Kenntniß zu ſetzen.

München den 9ten April 1812.

Königliche Policey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Schon am 25ten Februar h. J. wurde der Oberförſter zu Ellkofen Königl. Landgerichts Mühldorf von deſſen Lehrjungen bedeutend beſtohlen, der ſich nach verübter That auch ſogleich flüchtig machte. Das in Zirkulation geſetzte Schreiben des Königlichen Landgerichts ddo. 3ten März kam nun erſt am 4ten April bey dieſſeitiger Behörde zum Einlauf, man kann ſich alſo nun erſt beeilen, dieſen importanten Thatbeſtand nicht nur inner, ſondern auch auſſer den Gränzen des Königreiches zur allgemeinen Kenntniß zu

Digitized by Google

bringen, und hier eine Spezifikation der entwendeten Sachen anzufügen.

Signalement.

Der des Diebſtahls verdächtige Franz Berger von Taskirchen im Innviertel iſt 22 Jahre alt, bey 5 Schuh hoch, blatternarbigen Geſichts, hat blonde a la Titus geſchnittene Haare, und übrigens einen ſchlanken Körperbau. Er trug einen grau mit Fuchspelz ausgeſchlagenen Janker, dunkel grün tüchenes Leibl, dergleichen lange Hoſen, rothe Schnürſtiefel, rund hohen Kaſtorhut mit einem kleinen Gemsbart. Er hat eine Zwillings-Flinte bey ſich, einen ledernen Ranzen und Hirſchfänger mit ſchwarz ledernen Kuppel. Auch hat er eine goldene Uhr und eine braunköpfigte Hünerhündin bey ſich, welche beede Stücke ſein Eigenthum ſind.

Die unterzeichnete Behörde ſtellt daher das geziemende Erſuchen, zur Habhaftwerdung dieſes ſignaliſirten Verbrechers aufmerkſame Spähe anzuordnen, auf Betreten ſelben zu arretiren und wohl verwahrt an ſein forum delicti das Königliche Landgericht Mühldorf transportiren zu laſſen, auf ſolchen Fall aber gefällige Nachricht anhero zu erlaſſen.

München den 6ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.
Stetten.

Beſchreibung

Der dem Oberjäger Berger zu Eklkofen entwendet wordenen Effekten.

Fünf Goldſtücke und zwar

1) einen 4fachen Salzburger Dukaten,

2) einen Baieriſchen Dukaten,
3) einen kleinen Salzburger Dukaten.
4) 3 einfache Baieriſche Dukaten,
5) 26. Frauenthaler (dieſe können vielleicht um 1 paar mehr oder weniger ſeyn)
6) 12 Thaler, worunter vielleicht 1 Kronthaler und 11 Laubthaler ſich befinden,
7) 3 oder 4 Ritter St. Georgi Thaler,
8) 1 36 kr. Stück, wo auf einer Seite ein Hirſch geprägt iſt,
9. 2 36ger Stücke gleichfalls mit dem Ritter St. Georg.
10) eine ſilberne Münze mit einem Ring eingefaßt, auf einer Seite mit einer eingeprägten Stadt, anderſeits mit einer Innſchrift verſehen und bey 2 fl. 24 kr. im Werth.
11) eine kleine franzöſiſche Münze im Werth zu 24 kr.
12) 3 ſilberne Münzen in der Größe eines 24gers, die aber uralt ſind, daß man weder Gepräg noch Jahrzahl mehr unterſcheiden kann,
13) einen ſilbernen Thaler in der Größe eines Baier. Thalers, worauf 3 Köpfe geprägt ſind,
14) eine ſilberne Denkmünze, die auf einer Seite mit der Innſchrift „Lohn des Preiſes“ auf der andern Seite aber mit dem Bild Seiner Majeſtät des Königs verſehen iſt,
15) 18 fl. in 24ger Stücken,
16) 7 fl. Groſchen und Sechſer Stücke,
17) eine Hirſchfängerkuppel-Schließe, mit

Digitized by Google

dem Baron Lerchenfeldiſchen Wappen zu 30 fl. im Werthe.

18) eine ſilberne Halskette zu 34 fl. —

19) eine ſilberne Florſchnalle ſammt Flor zu 10 fl. —

20) eine ſilberne Haarnadel und deto. Schuh-ſchnalle,

21) einen Roſenkranz mit ſilbernem Kreuz und Ablaßpfenning zu 5 fl.

22) 2 ſilberne Sackuhrketten. An der einen befindet ſich ein ſilbernes Petſchirſtöckl mit Buchſtaben G. G. und einem Hirſch, an der andern iſt ein ſilberner Schlüßel mit doppeltem Adler,

23) ½ Duzend ſilberne Korſetten-Knöpfe zu 3 fl.

24) 1 paar Hemdknöpfe von ſchlechtem Golde,

25) 4 ſilberne Ringl, wovon eines vergoldet war, zu 4 fl.

26) 1 paar ſilberne Hemdknöpfe zu 50 kr.

27) ein ſilbernes Amulet zu 2 fl. 24 kr.

28) ein ſilberner Porten zu 3 fl. —

29) 1 Dutzend angeöhrlte Groſchen,

30) 1 ſilberne und 1 vergoldete Vorſtecknadl zu 3 fl. —

A n k ü n d i g u n g.

Unterfertigte königliche Behörde verkauft salva Ratificatione zur Folge mehrerer Beſchlüſſe der königl. Finanz-Direction des Illerkreiſes im Wege der öffentlichen Verſteigerung auf freyes Eigenthum nachſtehende Realitäten:

Am 22ten Juny 1312.

a) Das ehemalige Amthaus zu Grönenbach ſammt Wurz- und Krautgarten per 100 Ruthen;

b) die ad Dies Vitae einigen Grundholden in Erdſchatz verliehen geweſenen Bauhofbeſtand-Felder zu Grönenbach.

1. Der Wittwe Anna Maria Stahl mit 10 Jauchert 25 Ruthen;
2. des Joſeph Batſchens Wittwe mit 2 2/4 Jauchert 123 Ruthen,
3. des Joſeph Waldmanns mit — — — 1/4 detto 68 —
4. des Michael Kellers mit — — 4 2/4 detto 58 —
5. des Nämlichen mit — — — 1 3/4 detto 11 —
6. des Mang Kuſtermanns mit — — 3/4 detto 79 —
7. des Franz Holdenrieds Wittwe — 7 1/4 detto 19 —
8. des Mang Frey mit — — — 2 3/4 detto 17 1/2 —
9. des Joſeph Albrecht mit — — — — — 39 —
10. des Mathias Hailer mit — — — 2 1/4 — 34 —
11. des Sebaſtian Boneberg — — — — — 24 3/4 —
12. des Anton Flürs Wittwe — — — — 7 1/4 —
13. des Leonhard Albrecht — — — — — 3 —
14. des Michel Sieber — — — — — — 3 —
15. des Joſeph Schwarz — — — — — 105 —
16. des Auguſtin Diepolder. — — — — — 99 —

c) Die auf dem Schloßberg zu Grönenbach liegenden 3 Jauchert Wiesgründe;

d) die Halde von dem ehemaligen Stiftsgute zu Grönenbach, am Kirchweg liegend per 1/4 Jauchert; und

e) den Schloßberg zu Theinſelberg mit 7 Jauchert 27 1/2 Ruthen;

Am 25ten Juny 1812.

a) Das Wollfabrikhaus in Kempten bey der ehemaligen Hofmühle, ſammt den dazu gehörigen Kellern;
b) die Holzmarke auf dem Gißibel per 3 Jauchert 95 Ruthen, welche von dem ehemaligen Nonnenkloſter Lenzfried herrührt;
c) die gleichfalls von dem beſagten Kloſter herrührende Holzmarke, beym Albrechts Moos genannt per 3 2/4 Jauchert 27 Ruthen, beyde im Steuer-Diſtrikte Willpolzried Landgerichts Kempten liegend;
d) den Heuberger-Weiher im Steuer-Diſtrikte Martinszell, Landgerichts Kempten gelegen, und
e) das Gütchen des ehemaligen Amtsdieners zu Ronſberg, Landgerichts Obergünzburg, enthaltend:
   a. Ein Wohn- und Oekonomie-Gebäude, unter einem Dach, ſammt Garten und Baindboden,
   b. 1/4 Jauchert 90 Ruthen Ackerfeld;
   c. 1 1/4 detto 77 detto Wiesgründe;
   d. 4 3/4 detto 26 detto Viehwaidboden; und
   e. 3 2/4 detto — detto Holzgrund.

Am 22ten Juny gehet die Verſteigerung bey dem Rößlewirth in Grönenbach, und am 25ten Juny in der Kanzley des unterzeichneten königl. Rentamtes vor ſich — fängt jedesmal in der Früh 9 Uhr an, und endet unbeſtimmt, wenn die ausgeſetzten Realitäten verkauft ſind.

Uebrigens wird der Verkauf unter den im 67ten Stück des Regierungsblattes von 1811 pag. 1577 — 1582 enthaltenen allgemeinen Bedingungen vorgenommen, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Beyſatze eingeladen werden, daß Fremde und Auswärtige zu Erkaufung der beträchtlicheren Realitäten ſich über ihr Vermögen und die Kaufsfähigkeit mit obrigkeitlichen Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Kempten am 11ten May 1812.

Königlich baieriſches Rentamt. Braun, Rentbeamter.

Vorladung.

Nachdem über das zu Mittelſtetten beſitzende halbe Biſtums-Lehen des Peter Hauſer daſelbſt die Gant erkannt worden iſt, ſo werden deſſen ſämmtliche Gläubiger auf Freytag den 5ten Juny zum Verſuch der Güte, im Zerſchlagungsfall hingegen ad liquidandum, excipiendum et concludendum entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Strafe des Ausſchluſſes bey dieſſeitigem Landgericht zu erſcheinen, hiemit vorgeladen.

Schwabmünchen den 6ten May 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. Weber.

Vorladung.

Nachſtehende militärpflichtige Unterthans-Söhne dieſſeitigen Landgerichts-Bezirkes, welche bey der pro 1812 vorgenommenen Konſcription und Looſung nicht erſchienen, werden hiemit aufgefordert, binnen vier Wochen vom Tage dieſer Bekanntmachung an unfehlbar und um ſo gewißer ſich bey unterfertigtem Landgerichte zu ſtellen, als ſie nach Verlauf dieſes Termins als Widerſpänſtige angeſehen, und nach dem neuerlich emanirten Konſcriptions-Geſetze in Hinſicht ihrer Perſon und Vermögens behandet werden würden. 1. Xaver Anwander von Türkheim. 2. Thomas Mayer von da. 3. Michael Ettl von Stockheim. 4. Joſeph Koch von da. 5. Johann Baptiſt Brenner von Steinenkirch. 6. Johann Baptiſt Ulrich von Bürgle und 7. Niklas Kerler von Ettringen.

Aktum am 4ten May 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Türkheim. v. Predel.

Unter Beziehung auf die Anzeigen (Kreis-Intelligenzblatt VIII. und IX. Stück) den Wandsbecker Bothen von Claudius betreffend, erſucht Unterzeichneter diejenigen Herren, welche den Prä-numerationsbeytrag noch nicht leiſteten, denſelben baldmöglichſt an mich portofrey oder gelegenheitlich zu überſenden. Kempten am 17. May 1812. Kreis-Schulrath Müller.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXI. Stück. Kempten, Dienſtag den 26ten May 1812.

Aufträge.

An die Landgerichte

Bregenz, Buchloe, Grönenbach, Illertiſſen, Immenſtadt, Kempten, Mindelheim, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuern, Schongau, Sonthofen, Schwabmünchen, und Weiler.

Dann das Polizey-Kommiſſariat zu Kempten, und die Mediatgerichte Edelſtetten, Thannhauſen, und Weiſſenhorn.

(Die ſtabilen, oder nicht ſtabilen geiſtlichen Stellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Beziehung auf den in obenbemerkten Betreff unterm 21ten Februar l. J. erlaſſenen Befehl wird den im Eingange benannten Behörden nachdruckſamſt aufgetragen, die vollſtändigen Verzeichniſſe der in ihren Amtsbezirken gelegen ſtabilen — und nicht ſtabilen Benefizien anzufertigen, und binnen 8 Tagen zuverſichtlich, und bey Vermeidung eines ſonſt auf ihre Koſten abzuſchickenden Strafbothens anher einzubefördern, die detaillirte Angabe derſelben Erträgniſſe wird aber für dermal nachgeſehen, weil ſolche bey den demnächſt einzuſendenden Faſſionen über den Ertrag der katholiſchen Pfarreyen, Pfarrvikariaten, Kuratzien, Benefizien ꝛc. (Regierungsblatt von 1812 Seite 73, und Kreisintelligenz-Blatt Seite 112) ohnehin umſtändlich und mit Belegen verſehen vorgelegt werden müſſen.

Kempten den 20ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Extrakte aus den Brandverſicherungs-Grundbüchern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlich königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte werden hiemit beauftragt, mit umgehender Poſt einen beſtimmten und richtigen Ausweis über das geſammte Kapital ihres Diſtrikts nach dem dermaligen Stande der Brandverſicherungs-Kataſter, und den bereits rektifizirten Anſchlägen der Stiftungs- und Kommunal-Gebäude, wo ſolche bereits erfolgt ſind, bey

Digitized by Google

Vermeidung eines Exekutions-Bothen hieher vorzulegen, und darinn das Verſicherungs-Kapital der Haupt- und Nebengebäude genau von einander auszuſcheiden.

Kempten den 24ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Keiſes.

(Oeffentliche Unſicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den königlichen Polizey-Behörden werden die von dem königlichen General-Kommiſſariate des Iſar-Kreiſes mitgetheilten Steckbriefe, und zwar in Betreff

1. des Johann Kühnlen von Ehningen aus dem Würtenbergiſchen,
2. eines ungenannten, eines Diebſtahls an dem öſterreichiſchen Fuhrmann Schindler bezüchtigten Individuums,
3. des ſeinen Aeltern entlaufenen Knabens Johann Bübel von München,
4. des gefährlichen Räubers Joſeph Zirmkübels und der Gori Liſel,
5. des wegen Entwendung entflohenen Schreibers Max Dietmairs, und
6. mehrerer zu Holzhauſen Landgerichts Vilsbiburg geraubten Kirchen-Paramenten

mitgetheilt, um nach beſtehenden Vorſchriften hierinn zu verfahren.

Kempten den 11ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbrief.

Von dem königlichen würtenbergiſchen Staats- und Polizey-Miniſterio kam die Nachricht anher, daß aus dem Gefängniß des dortig königlichen Oberamts Ellwang, in der Nacht vom 14ten auf den 15ten Februar ein daſelbſt verhaftet geweſener gefährlicher Dieb und Verbrecher Namens Johann Kühnlen Ziegler von Ehningen, königlich würtenbergiſchen Oberamts Böblingen entwichen ſeye.

Signalement.

Johann Kühnlen, Ziegler von Ehningen, Böblinger Oberamts, war früher in der Gegend von Gmünd in Arbeit, iſt 32 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat ſchwarzbraun kurz abgeſchnittene Haare, hohe Stirne, ſchwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, kurze Naſe, klein aufwärts gebogenen Mund, langes Kinn, wenig hellen Bart, lang blaſſes Geſicht, hat eine Schramme an der Stirne, und unter dem Kinn, aber keinen weiteren ſichtbaren Fehler; bekleidet war er nur mit einem Hemd und ein paar ſchwarz ledernen Hoſen.

Digitized by Google

Da zu vermuthen iſt, daß dieſer ſehr gefährliche Menſch ſich in die dieſſeitige Staaten eingeſchlichen haben dürfte, ſo iſt auch um deßwillen deſſen Habhaftwerdung von äußerſter Wichtigkeit, die jede verehrliche Behörde beeifern wird, die angemeſſenſten Verfügungen zu Aufgreifung deſſelben zu machen, in welchem Falle ſolcher an das königliche würtenbergiſche Oberamt Ellwang auszuliefern, der dieſſeitigen Behörde aber ſodann gefällige Nachricht anher zu ertheilen wäre.

München den 21ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Vermög anher gekommener Requiſition der königlichen Polizey-Direktion Regensburg wurde dem Fuhrmann Johann Schindler von Zwedl in Unteröſtreich am 7ten dieß durch einen vorgeblichen Bedienten eines Offiziers zu Teining Landgerichts Neumarkt ein Coffre abgeſchnitten, und 300 fl. entwendet.

Signalement.

Der dem Namen nach unbekannte Thäter iſt 30 Jahre alt, unterſetzter Statur, 5 Schuh 6 Zoll groß, mehr ſchwarz als rothen Geſichts, hat ſchwarzbraune Haare, und dergleichen Bart, hohe Stirne, dunkelbraune Augen, und flüchtigen Blick, ſpitzige Naſe, volle Wangen, groſſe Lefzen, und weiten Mund, eine rauhe Sprache, ſpitziges Kinn, und einen dicken Hals. Zur Kleidung trug er einen grauen Mantel mit langen Kragen, ohne Rock oder Jankerl darunter, ein Leibl, ſchwarz lederne Hoſe, blaue Strümpfe, Schnürſtiefel, runden Hut, trägt eine welſche roth und weiß geſtreifte Haube, ſo er aus dem Coffre, nebſt einem grünen und einem rothen Halstüchl entwendete. Dieſer gefährliche Purſch gab vor, daß er 6 1/2 Jahr im baieriſchen Militair als Kavalleriſt geſtanden, und aus dem königlichen Landgericht Landau gebürtig ſey, und gegenwärtig ſeinem Offizier nachreiſe.

Zur Habhaftwerdung dieſes Signaliſirten erſucht man um geeignete Spähe, und auf Betretten um deſſen Arretierung und gefällige Nachrichtsertheilung.

München den 21ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Der Knabe des Johannes Bübel, Kupferhammersgeſellen dahier, iſt ſeinen Aeltern am 9ten dieß entloffen. Er wurde in die Schule geſchickt, und kam nicht mehr wieder zu ſeinen Aeltern.

Signalement.

Dieſer ſchreibt ſich Johannes Bübel, 13 Jahre alt, für ſein Alter ziemlich ſtarker Statur, rund vollkommenen und wohlgebildeten Geſichts, weiß und ſtark rother Geſichts Farbe, hat graue Augen, ſtumpe Naſe, etwas weiten Mund, kurze weiße Zähne ohne Abgang, etwas über die Naſe ſommerfleckigt, kurz abgeſchnittene weiſſe

Digitized by Google

Haare, auf der Stirne mit einem Schopf. Am Leibe trägt er ein grün tüchen kurzes Jankerl mit weiß mettallenen Knöpfen, ein rothperſenes ſchwarz gedupftes Halstuch, ein grau melirt tüchenes Gilet mit gelben Knöpfen in 2 Reihen, eine grau und röthlicht melirte lange Hoſe; vom groben Wollen oder Lodenzeug, blau und weiß geſcheckte Strümpfe mit Bändel-Schuhen, und auf dem Kopfe eine weiß baumwollene Haube.

Auf dieſen Knaben erſucht man ſorgſame Spähe anzuordnen und auf Betretten ſolchen anhero liefern zu laſſen.

München den 21ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Schon unterm 11ten Februar a. curr. wurde ein gefährlicher Räuber Namens Joſeph Zirmkübl nebſt deſſen Anhang der Gori Liſel, welche unter andern auch eines Kirchenraubes im königl. Landgericht Kitzbichl ſchuldig iſt, mit Steckbriefen verfolgt. Nach erhaltenen neuern Notitzen unterliegt nun ein ehemaliger Complex deſſelben in Kriminal-Unterſuchung beym königl. Landgericht Miesbach. Die anher notifizirten Protokoll-Ausſagen deſſelben in Bezug auf dieſen Räuber und deſſen Anhang weichen von den gegebenen Signalements dieſer beeden Individuen bedeutend ab, und die weit genauere Beſchreibungen können vielleicht die ſchleunigere Aufgreifung dieſer der öffentlichen Sicherheit ſo ſehr gefährlichen Menſchen am ſicherſten bezwecken, zu dem Ende man dieſe berührte Protokoll-Ausſagen ſämmtlich verehrlichen Behörden in der Anlage kommunizirt, und dieſen Gegenſtand zur allgemeinen amtlichen Mitwirkung beſonders zu empfehlen ſich die Ehre giebt.

München den 30ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Auszug

Aus dem Konſtitut des Lorenz Ganſer vom 20ten März 1812.

1.

Da du den Zirngibl beſonders gut kennſt, ſo will man dir eine Perſonal Beſchreibung von ihm vorleſen, und erwartet von dir aufrichtig, ob dieſe Beſchreibung wirklich ächt ſey?

Antw. Dieſe Beſchreibung gieng mehr auf den bereits 1805 verſtorbenen Joſeph Zirngibl, Vater des Simon Zirngibl. Der Vater war zu Reichenhall auf der Gmein an eben dem Tage begraben, als ich zu Reichenhall wegen Verdacht einer Entwendung zu St. Valentin, im Arreſt ſaß. Der Simon Zirngibel nannte ſich auch öfter Joſeph Hamberger, und gab ſich für einen Abdeckersſohn von Köſſen aus, er iſt aber eigentlich ein geborner Salzburger, ſein Vater aber war von Regensburg ein Metzgersſohn. Der Zirngibl, der mit mir prozeſſirt wurde, heißt eigentlich Simon, iſt zu Salzburg aus

Digitized by Google

dem Gefängniß ausgebrochen, und treibt ſein Weſen bald im Tiroliſchen, im Salzburgiſchen, im Innvierl, Steurmarkt und in der Gegend von Traunſtein. Er nimmt öfters verſchiedene Namen an, und es iſt leicht möglich, daß er auch den Namen ſeines Vaters angenommen hat.

2.

Beſchreibe denſelben genau?

Antw. Er hat gut weg 5 1/2 Schuh, gewiß 5 Schuh 7 Zoll in der Länge, iſt 36 Jahre alt, breitſchulterig und unterſetzt; hat einen runden Kopf mit einer flachen Hirnſchale, rund etwas hageres Geſicht, braun graue mittelmäßige Augen, ſchmale etwas ſpitzige Naſe, ſchwarzes Haar, welches ihm an der Stirne in dem rechten Winkel rückwärts wächſet, ſtark ſchwarzen Bart, ſchöne weiße Zähne, und geht ihm keiner ab, kurzes Kinn, und nicht ſehr aufgeworfene Lippen, hatte ein gutgefärbtes Geſicht. Am Rücken gegen das Genick zu hat er eine Narbe, die ihm mit 7 Grieshacken geſchlagen worden, und einen Stiletſtich auf der rechten Seite in der Weiche. Er ſpricht tiroleriſch und etwas ſingend, ſein Gang etwas hauchend, wie ſeines Vaters. Schenkel und Füße ſind jetzt ſehr mittelmäßig, ſo von dem vielen Gefängnißſitzen herkömmt. Am Kopfe trägt er einen ſchwarz runden etwas hochgegüpften Hut, und ein ſammtes Bändel mit einem Schnallerl herum. Um den Hals trägt er gewöhnlich ein ſchwarz mit rothen Streifen verſehenes ſeidenes Halstuch, ſo unter den tradſeidenen Hoſentrager, der braun mit gelben Strichen iſt, und den er auswendig trägt, gebunden iſt. Ferner ein grün mancheſternes gedupftes Leibl, eine mehr als 4 Zoll breite grün und weiß ausgenähte lederne Gürtl, ſchwarz lederne Bandl-Hoſen, blau baumwollene Strümpfe und Bundſchuh. Er trägt einen ſchwarz barchetten Kittel und groß geſtochene weiß metallene Knöpfe. Manchmal trägt er den Hoſenträger innwendig, und ein perſenes Leibl und einen ſtahlgrünen Kaputrock mit Kamelhaarnen Knöpfen. Stiefel kann er nicht tragen, weil er wegen ſeinen hohen Riſte keinen ſchliefen kann.

3.

Iſt dir nicht eine ſichere Gorl Liſel bekannt?

Antw. Unter dieſem Namen kenn ich keine.

4.

Iſt dir nicht eine Liſel bekannt, die einen Sohn hat, welcher Franz heißt?

Antw. Nein, ich kenne auch keine ſolche. Ich bitte mir eine Beſchreibung vorzuleſen, vielleicht erkenne ich ſie.

5.

Man will ſie dir hiemit vorleſen.

Antw. Jetzt kenne ich mich ſchon aus. Dieſe heißt nicht Liſel, ſondern Thereſel, und iſt die nämliche, die bereits in meinen Salzburger Akten vorkömmt, ſie hat einen Buben vom Zirngibl, den ich aber nicht kenne.

6.

Iſt dir nicht allenfalls der Aufenthalt des Zirngibls ſowohl, als der Thereſel bekannt?

Antw. Er hält ſich öfters bey einem baieriſch. Deſerteur auf, der Salzpfannenknecht in Hallein iſt, und deſſen Weib Anna der Zirngibl kareſſirt. Auch könnte er ſich in

Digitized by Google

Steyrmarkt, zu Linzen, 2 Stund oberhalb Rottemann, bey der Beſenbindertochter von Oberalm, die dort Wirthin und eine Schweſter obiger Anna iſt, aufhalten. Uebrigens iſt er bald hier bald da, weil er ſich mit Stehlen fortbringt.

7.

Weiſst du nicht, ob obige Thereſel mit dem Zirngibl herumzuziehen pflegt?

Antw. Ja freylich geht ſie mit ihm. Ich muß aber auch erinnern, daß ſie eine andere Kleidung auch noch trägt, als in der Beſchreibung enthalten.

8.

Welche? Antw. Die beſchriebene Pelzhaube trägt ſie am meiſten, denn ſie trägt kein Käpchen, weil ſie ſchwarz krauſe Haare hat. Sie trägt ein ſchwarz ſeidenes Halstuch mit rothen Streifen, manchmal auch ein perſenes, ein weiß piquetnes langes Kleid, weiß baumwollene Strümpfe, bald roth, bald grün ſafianene Schuh, wie auch manchmal ſchwarz ſeidene Schuh. Auch iſt ſie ſehr hochbrüſtig.

Miesbach den 24ten März 1812.

Königlich baierisches Landgericht Miesbach.

Steckbrief.

Max Dietmeyer, ein Schreiber und Sohn des ehemaligen Pflegers zu Moos Graf Preiſingiſchen Hofmarksgerichts, war geraume Zeit ohne Kondition, und entwendete einer Frauensperſon, wo er auf dem Zimmer ſich befand, viele Effekten von bedeutendem Werth zu 156 bis 160 fl. dann einer andern Perſon, die ihre Kleider in eben dem Zimmer aufbewahrt hatte, mehrere derſelben im Werth von circa 25 fl. — außer eines Ruckſtandes für Logie-Geld mit 33 fl. — Der Entfremdung obiger Effekten und Kleidungsſtücke war dieſer zwar eingeſtändig, verſicherte aber dieſe an dem Ort, wo er ſie verſetzte, auszulöſen und in Natura zu reſtituiren. Statt dieſer Zuſicherung Genüge zu leiſten, iſt nun derſelbe am 26ten März unwiſſend wohin, heimlich entwichen.

Signalement.

Derſelbe iſt bey 30 Jahre alt, mittelmäßiger Größe, hagerer Statur, rund aber blaſſen Geſichts, hat tiefliegend kleine braune Augen, kleine ſtumpfe Naſe, und etwas aufgeworfene Lefzen, blonden Bart ohne Backenbart, und licht braune a la Titus geſchnittene gekrauſte Haare. Beſonders iſt er daran kenntlich, daß er die linke Hand gewöhnlich geſenkt und nicht gerade hält, weil ihm ſolche früher am vordern Gelenk zerſchmettert wurde. Zur Kleidung trug er einen dunkel blau tüchenen Ueberrock mit gelben Knöpfen, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, eine dunkelblau tüchene oder gelb anquinettene lange Hoſe, dann Stiefel und einen runden Pariſer-Hut.

Auf dieſen Signaliſirten erſucht man aufmerkſame Spähe anzuordnen, auf Betreten ſelben arretieren und wohlverwahrt anher transportieren zu laſſen.

München den 4. April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.
Stetten.

Digitized by Google

Steckbrief.

Am Mittwoch den 25ten dieß wurden im Pfarr Gottes-Haus zu Holzhauſen Gerichts Vilsbiburg aus einem Käſtchen in der Sakriſtey folgende daſelbſt aufbewahrte Kirchengeräthe geſtohlen, nämlich:

1) Ein ganz ſilberner Kelch circa 1 Fuß hoch, ganz von Silber, inn- und auswendig vergoldet, und iſt bis zur Mitte von erhabener Arbeit, auch hat er im Mittel einen 3 eckigten Knopf, wodurch er kenntlich iſt.

2) 2 ſilberne Kännchen nebſt Dätzen von erhabener Arbeit, 5 — 6 Zoll groß, das Wein-Kännchen iſt von innen vergoldet, die Datze aber ohngefähr 11 — 12 Zoll lang und oval.

3) 1 Kelch-Tüchl von rothem Goldſtoffe mit goldenen Spitzen.

Da der Thäter unbekannt iſt, und kein Signalement angegeben werden kann, ſo dürfte vielleicht die Entdeckung des Corpus delicti auf die Spur deſſelben führen und man erſucht ſämmtlich verehrliche Behörden, die zweckdienſtlichſten Verfügungen zu Entdeckung jener geraubten Kirchen-Geräthe ſchleinigſt zu treffen, und vom allenfallſigen Erfolg die dieſſeitige Behörde gefälligſt in Kenntniß zu ſetzen.

München den 4ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

An ſämmtliche königl. Stiftungs-Administrationen, Land- und Mediat- dann Patrimonial-Gerichte, und Polizey-Kommiſſariate des Iller-Kreiſes.

(Tax-Ausſtände betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge einer von dem königl. Expeditions- und Taxations-Amt der unterfertigten Stelle über den in Einbringung und Einſendung der Taxen ſich äuſſernden Saumſal mehrerer Unterbehörden gemachten Anzeige, werden die vorwärts hierüber beſtehenden Verordnungen mit dem Anhange erneuert, daß die ältern und jüngern Ausſtände, worüber die Taxzettel bereits ausgeſendet ſind, nicht nur bey Exekutions-Vermeidung inner 8 Tagen portofrey berichtiget ſeyn müſſen, ſondern auch für die Zukunft das königliche Expeditions-Amt ermächtiget worden ſeye, derley Taxen, wenn nach Umfluß von 14 Tagen weder ein Erlag, noch Antwort erfolget, auf Köſten der Behörde ohne weitere Anfrage mittels Exekutiv-Bothen erholen zu laſſen. —

Kempten den 22ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königl. allgemeinen, beſondern, und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Das Nachlaß-Weſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um die obengenannten Behörden in den Stand zu ſetzen, das Nachlaßweſen ganz in Uebereinſtimmung mit den dießfallſig beſtehenden Verordnungen behandeln zu können, findet man ſich veranlaßt, jene allerhöchſte Verordnung, welche in Betreff der jährlichen Nachlaßlibelle an ſämmtliche Landgerichte und Kaſtenämter unterm 18ten Juny 1802 ergangen, mit dem Auftrage hiemit bekannt zu machen, dieſe in vorkommenden Fällen neben den bisherigen provinziellen Nachlaßregulativen vorzüglich zu berückſichtigen, und in Anwendung zu bringen. —

Kempten den 15ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,
als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reiſach.
Seel.

Höchſt-landesherrliche Verordnung an ſämmtliche Landgerichte und Kaſtenämter in Baiern.

(Die jährlichen Nachlaß-Libelle betreffend.)

Alle Jahre überzeugt man ſich aus den einlaufenden Nachlaß-Libellen, daß bey vielen Gerichten und Kaſtenämtern die in Nachlaß-

ſachen erlaſſenen älteren und neueren Verordnungen ganz in Vergeſſenheit, vielmehr nie in Anwendung gekommen ſind, daß die beträchtlichſten Nachläſſe in ſich nicht eignenden Fällen, und an ſich nicht eignenden Abgaben begutachtet werden, daß die Schadenserhebungen, das Fundament der Nachlaßbegutachtung, weil es ſelben nicht ſelten an aller Legalität gebricht, nicht den geringſten Glauben verdienen, dann daß ſelbſt Mängel in der äußern Form und Einrichtung dieſer Libelle es unmöglich machen, ſelbe hier aus einerley Geſichtspunkte nach den aufgeſtellten Grundſätzen zu behandeln. Dazu kömmt noch die bey mehreren Amtsunterſuchungen beſtättigte Erfahrung, daß einige Beamte ungeachtet der wiederholten geſchärften Verbote noch immer fortfahren, Taxen und Sporteln von den Nachläſſen unter mancherley Vorwand abzuziehen, oder wohl gar einen Theil des bewilligten Nachlaſſes den Unterthanen vorzuenthalten, ſo, daß ſolche unwürdige Beamte bey ihren Nachlaßbegutachtungen ſtatt das Wohl des Unterthans, lediglich die Beförderung ihres Eigennutzes bezwecken.

Die Erwägung dieſer Umſtände zu einer Zeit, wo die Anſtrengung aller innern Staatskräfte ſo nothwendig iſt, und wo jede ungeeignete Befreyung oder Erleichterung des Einzelnen auf das Ganze ſo nachtheilig zurückwirkt, veranlaßte die churfürſtliche General-Landesdirektion, das Nachlaßweſen einer neuen Reviſion zu unterwerfen, und, um künftig hiebey allen Unfug, Uebermaaß und Willkühr zu beſeitigen, folgende allgemeine Verordnung zur genauen Befolgung bekannt zu machen.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. XXI.
des
Allgemeinen Intelligenzblatts.
M D C C C X I I.

Kempten den 26ten May 1812.

An ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Konſcriptions-Koſten betreffend.)

Nach dem höchſten Konſcriptions-Geſetze vom 29ten Merz d. J. ſind Art. 140. und 141. die Koſten feſtgeſetzt, welche von der Staats- und Konſcriptions-Kaſſa beſtritten werden. —

Um allen weitern Anfragen und Erinnerungen vorzukommen, haben ſämmtliche Polizey-Behörden

a) Ein Verzeichniß der Koſten, welche die Staatskaſſa übernimmt, nach den vorgeſchriebenen 5 Abtheilungen gehörig belegt dem unterfertigten General-Kommiſſariat einzuſenden,

b) ein Verzeichniß der Koſten, welche von der Konſcriptions-Kaſſa beſtritten werden — wohin die 8te und 9te Abtheilung gehört — gehorſamſt vorzulegen.

Da mit dem 15ten des künftigen Monats die noch abgängigen Konſcribirten gänzlich abgeliefert ſeyn müſſen, ſo verſieht man ſich von den Königl. Behörden, daß bis dahin alle Berechnungen eingeſendet ſeyn werden, indem nach dieſem Termin die abgängigen von den ſäumigen Aemtern auf ihre Koſten abgeholt werden.

Kempten den 25ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Zell, Landgerichts Grönenbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 10ten vorigen Monats erfolgten Todfall des Prieſters und Diſtrikts-Schulinſpektors Joſeph Epple iſt die Pfarrey Zell erlediget worden; ſie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Grönenbach, Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Kempten, dann Dekanate Bleß, enthält in der Länge und Breite 1 1/2 und im Umkreiſe 6 Stunden, zählt 268 Seelen in 3 Filialen und vielen Einödhöfen zerſtreut, wozu nur eine Schule im Pfarrdorfe beſteht, die jährlichen Einkünfte betragen 552 fl. —

Digitized by Google

nämlich:

vom Widdum — — —	80 fl.	kr.
vom Zehend — — — —	167 =	30
Kompetenz — — — —	100 =	—
Naturalien — — — — —	64 =	—
Stoll- und Jahrtags-Gebühren	47 =	—
Zinſe von Widdums-Kapitalien.	93 =	30

Bewerbungsfähige Prieſter haben ihre Geſuche u. mit denſelben die vorgeſchriebenen Ordinariats-Diſtrikts-Schulinſpektorats- und Landgerichtszeugniſſe, welches letztere ſich nach der Verordnung vom 9. Dec. v. J. Regsbl. St. 79, Seite 1818 in Hinſicht der bisher von den Supplikanten erfüllten Verbindlichkeit in Anſehung der Unterhaltung der Pfarr- oder Beneficial-Gebäude auszubreiten hat, binnen 4 Wochen bey dem ihnen unmittelbar vorgeſetzten General-Kreis-Kommiſſariat einzureichen.

Kempten den 13. May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Pfarrey-Erledigung zu Oſterzell betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 8. dieß erfolgten Todfall des Prieſters Ildephons Lotter iſt die organiſirte Kloſterpfarrey Oſterzell erledigt worden, ſie liegt im Bißthum Augsburg, Landgericht Kaufbeuren, Wahldechanat Altdorf und allgemeinen Stiftungs-Adminiſtrationsbezirk Mindelheim; ſie hat 433 Seelen in einem Umkreiſe von ¾ Stunden, wozu 5 Filiale gehören, und im Pfarrdorfe allein eine Schule beſteht. Die jährlichen Einkünfte belaufen ſich auf 916 fl. —

nämlich:

von der Kompetenz — —	896 fl.	kr.
von der Stolle — — —	20 fl.	—

Da dieſe Pfarrey, wie bisher wieder mit einem Exreligioſen zu beſetzen iſt; ſo haben die geeigneten Bittwerber ihre Geſuche und mit denſelben die vorgeſchriebenen Ordinariats-Diſtrikts-Schulinſpektorats und Landgerichts-Zeugniſſe, welches letztere ſich nach der jüngſten Verordnung vom 9ten Dezemb. vorigen Jahrs (Regierungsblatt Stück 79 Seite 1818) in Hinſicht der bisher von den Supplikanten erfüllten Verbindlichkeit in Anſehung der Pfarrer- oder Beneſizial-Gebäude auszubreiten hat, binnen 4 Wochen bey den ihnen unmittelbar vorgeſetzten königl. Generalkommiſſariaten zur Vorlage zu bringen.

Kempten den 14ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung des Fruhmeß-Beneſiziums zu Apfeltrach, Landgerichts Mindelheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 19ten März laufenden Jahrs erfolgten Todfall des Prieſters Joſeph Hörtrich iſt das Fruhmeß-Beneſizium zu Apfeltrach erledigt worden; ſelbes liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichte Mindelheim und Dekanate Baisweil, die Verrichtung des Beneſiziaten beſteht im Fruhmeßleſen und Aushelfen dem Ortspfarrer, wofür er 203 fl. 24 kr jährlicher Einkünfte bezieht, nämlich:

vom Widdum — — —	5 fl.	45 kr.
von der Kompetenz — —	198 =	39 kr.

Bittwerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehene, und von einem Mandatar ad insinuandum unterzeichnete Suppliquen binnen nächſter vier Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 14ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXII. Stück. Kempten, Dienstag den 2ten Juny 1812.

Aufträge.

An
die königlichen Polizey-Kommiſſariate und Landgerichte des vormaligen Bezirks des Illerkreiſes.

(Die Umlegung der auſſerordentlichen Kriegs-Schulden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in dem General-Auftrage vom 2ten März l. J. die Umlegung der auſſerordentlichen Kriegs-Schulden betreffend, genannten kön. Behörden werden hiedurch erinnert, die anbefohlenen Konſpekte über die in ihren Amts-Bezirken während des Kriegsjahres 1809/10 erlittenen Kriegs-Schulden unverzüglich herzuſtellen, und binnen 14 Tagen um ſo gewiſſer anher zur Vorlage zu bringen, als nach fruchtloſem Umfluſſe dieſes Termins auf Köſten des ſäumigen Amtsvorſtandes ein Exekutions-Bothe abgeordnet wird.

Kempten den 25ten May 1812.

Königl. baieriſch. General-Kommiſſariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach. Tſchiderer.

Vögel.

(Das Verfahren bey ſchweren Polizey-Uebertretungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die allerhöchſte königl. Entſchließung, welche in rubrizirtem Betreffe an das königl. General-Kommiſſariat des Innkreiſes erlaſſen wurde, wird ſämmtlichen Polizey-Behörden des Kreiſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mit der Weiſung hier beygeſetzt, daß dieſelben nach anliegender Tabelle die Quartals-Anzeigen zu erſtatten und zur beſtimmten Zeit einzuſenden haben.

Kempten den 25ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Rimml.

Abſchrift.

Seine Königl. Majeſtät finden Anſtand, den von dem General-Kommiſſariat des Innkreiſes mittels allerunterthänigſten Berichts vom 12ten Jäner l. J. gemachten Vorſchlag, daß die ehedem den öſterreichiſchen Kreisämtern vermöge des öſterreichiſchen Geſetzbuchs §. 400 f. f. obgelegene Einſicht und Reviſion der über ſchwere Polizey-Uebertretungen von

Digitized by Google

den Unterbehörden verhandelten Akten, auf einige dieſer Unterbehörden ſelbſt diſtriktsweiſe übertragen werden möchte, zu genehmigen; ſondern befehlen, daß, bis die neuen Geſetzbücher des Reiches ſanktionirt ſeyn werden, den Landgerichten überlaſſen werde ſolle, in denjenigen Fällen, welche zu ihrer Kognition und Entſcheidung geſetzlich geeignet ſind, die Urtheile ſelbſt zu faſſen, und zu vollziehen, jedoch salva appellatione, und mit der Verbindlichkeit, über dergleichen Urtheile und Vollziehungen eigne Tabellen zu halten, und ſolche quartaliter der vorgeſetzten Kreisſtelle, welche die Vorſchriften hiezu zu geben hat, einzuſenden.

München den 14ten März 1812.

An
das königliche General-Kommiſſariat
des Inn-Kreiſes alſo ergangen.

Verzeichniß

der bey dem Königlich Baierischen Landgericht N. im II. Quartal 1812. über ſchwere Polizey-Uebertretungen gefaßten Urtheile und deren Vollziehungen.

Laufende Nr.	Namen, Stand, Gewerb, Wohnort ꝛc. des Angeſchuldigten.	Gattung der angeſchuldigten ſchweren Polizey-Uebertretung.	Inhalt des Urtheils und Reſultat der Unterſuchung.	Zeit der Publikation des Urtheils.			Zeit der Vollziehung des Urtheils.		
				Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
1.	Franz Reißaus (vulgo Tiroler Fränzle) verheurathet, Schleifer von St. Jakob im Inn-Kreiſe.	Rauferey, wodurch drey Perſonen verwundet wurden.	Wurde zum 14tägigen Arreſt und zum Erſatz der den Beſchädigten verurſachten Heilungs-Köſten verurtheilt.	3.	Juny	1812.	3.	Juny	1812.
2.	ꝛc. ꝛc. ꝛc.								

Königlich Baieriſches Landgericht N.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden, und in Specie an die Privat-Stipendien-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Stipendien-Beſchreibungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da es mehr als wahrſcheinlich iſt, daß ſich in dem Illerkreiſe mehrere unter Privat-Adminiſtrationen ſtehende und dem königl. General-Kreiskommiſſariate noch nicht offiziel angezeigte Stipendien-Stiftungen vorfinden, ſo werden ſämmtliche Privat-Adminiſtratoren und Kollatoren ſolcher Stiftungen zur Angabe, und Beſchreibung derſelben unter Einſendung beglaubigter Urkunden binnen längſtens 3 Wochen vom obigen Datum hiermit ernſtlichſt und bey Vermeidung von Unannehmlichkeiten, die ſich diejenigen Individuen zuziehen, welche entdeckt werden, daß ſie ſolche Stiftungen gefliſſentlich verheimlichten, aufgefordert.

Die Polizey-Behörden haben zu ſorgen, daß dieſe Verfügung zur Kenntniß ſämmtlicher Amtsuntergebenen ihrer reſp. Bezirke komme und ſogleich nach Umfluß des bezeichneten Termins die dießfallſigen Vorlagen hieher zu bringen, oder falls es auch an ſonſtigen zufällig erhaltenen Notizen gebräche, Fehlanzeigen zu erſtatten.

Kempten den 29ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Höchſt-landesherrliche Verordnung an ſämmtliche Landgerichte und Kaſtenämter in Baiern.

(Die jährlichen Nachlaß-Libelle betreffend.)

Beſchluß.

§. IV.

Nähere Beſtimmung der Nachläſſe in Hinſicht auf die verſchiedenen Abgaben.

a) Die Hofanlagen ſind bekanntlich Geldpräſtationen, welche als Surrogate für ehemalige Natural-Lieferungen (wie z. B. die Fourage-Anlage für die ehemals zu liefernde Fourage) oder für ehehin geleiſtete Natural-Frohn (wie z. B. die Vorſpann-Anlage) oder in Hinſicht aufgehobener Monopole und erleichteter Kommerzialfreyheit (wie z. B. das Heerd-Stätte-Geld, die Mähn-Anlage ꝛc.) zum Nutzen des Unterthans regulirt worden ſind.

Wenn von einer Nachlaß-Begutachtung an dieſen Hofanlagen die Rede ſeyn ſoll, ſo muß vor allem erwogen werden, daß dieſe Abgaben, obſchon ſie von Grund- und Guts-

Digitized by Google

beſitzern erholt werden, doch nicht einzig auf die Früchte ſeines Beſitzthums Bezug haben, — daß, wenn die Herſtellung dieſer Geld-Surrogate auch der Regierung durch die Art der Erhebung je zuträglich geweſen ſeyn ſollte, doch den Unterthanen hiebey der vorzüglichſte Vortheil zugieng, — daß dieſer Vortheil der Unterthanen ſeit der Einführung der erwähnten Surrogate ſich immer mehr vergrößert hat, indem, obſchon z. B. der Werth der Fourage, der Preis des Fuhrlohnes ſo anſehnlich geſtiegen iſt, die geringen Geld-Surrogate der Fourage- und der Vorſpanns-Anlagen immer die nämlichen geblieben ſind, — daß, ungeachtet der durch die Zeitumſtände nothwendig gemachten, und eben das Wohl der Unterthanen bezielenden Vermehrung der Staatsausgaben, doch gerade dieſe Hofanlagen bisher nicht nach dem Staatsbedürfniſſe vermehrt, und bey denſelben nicht wie bey den Steuern, durch vervielfachte oder nach den zeitlichen Verhältniſſen der im Preiſe geſtiegenen Naturalien erhöhete Einbringung derſelben, die Kräfte des Unterthans ſtrenger angezogen worden ſind, — daß endlich bey dem ſehr geringen Betrage aller dieſer Hofanlagen ein Nachlaß an ſelben dem einzelnen Unterthane nie ergiebig helfen kann; wo hingegen der durch alle dieſe Nachläſſe in Summa ſich herauswerfende Entgang dem Staate ſehr empfindlich fällt. — Wenn man bey Nachlaß-Begutachtungen von dieſen Bemerkungen als von Grundſätzen ausgeht, ſo muß für Jedermann das Reſultat ſich ergeben, daß Nachläſſe an den Hofanlagen nur mit großer Einſchränkung und in den ſchlimmſten Fällen ſtatt haben können. Schon in den früheren Verordnungen, und beſonders in jener vom 23ten Oktober 1767, iſt beſtimmt worden, daß Nachläſſe an Hofanlagen nur in dem Falle eines Totalſchauers oder Totalviehfalles, oder eines andern dieſen gleichkommenden Unglücks, und auch in dieſen Fällen mit Ausnahme der ehemaligen Militär-Anlage, des Heerd-Stätte-Geldes und der Mähnſtücke-Anlage begutachtet werden mögen. Bey dieſen frühern Verordnungen, auf welche bisher von den wenigſten Beamten ſchuldige Rückſicht genommen worden iſt, ſoll es nun fernerſ ſein Verbleiben haben, und will man ſämmtlichen Beamten die ſtrengſte Anwendung und Befolgung erwähnter Verordnungen um ſo mehr eingeſchärft haben, als (auſſer den angezeigten Fällen) alle derley Nachlaß-Begutachtungen in den Libellen ohne weiters geſtrichen, und die Beamten zum Selberſatze angehalten werden würden. Uebrigens und im Betreffe der von den Unterthanen beyzubringenden grundherrlichen Nachlaß-Atteſtaten bleibt es (wer dieſe Grundherrſchaften auch immer ſeyn mögen) ganz bey der Verordnung vom 7ten September 1757 Nro. 5., ſo daß ohne Beybringung ſolcher Atteſtaten, und zwar in der vorgeſchriebenen Art und Form, Hofanlags-Nachläſſe auch ſogar in den eben feſtgeſetzten Fällen des Totalſchauers ꝛc. auf keine Weiſe ſtatt haben ſollen.

b) Die May- und Herbſt-Steuer, dieſe uralte Präſtation, die man theils bey vogtbaren theils bey grundbaren Unterthanen, nie aber in einem näheren Verhältniſſe mit ihrem Beſitzthume und den Früchten deſſelben regulirt

Digitized by Google

findet, ſoll, als eine Kleinigkeit, wie bisher, bey Nachlaß-Begutachtungen ausgeſchloſſen bleiben.

c) Der Census oder die Gatter-Gilt, welche als Zins von einem auf dem Grund haftenden Credito und ewigen Kapital anzuſehen iſt, eignet ſich ſeiner Natur nach ſchon Vorwurfs zu keinem Nachlaſſe.

d) Die Recognition von Zubaugütern wird ohne Hinſicht auf die Früchte blos für die Bewilligung, ein ſolches Gut beſitzen zu dürfen, entrichtet, und hat an ſolcher alſo wegen Beſchädigungen auf keine Weiſe ein Nachlaß Platz.

e) Die grundherrliche Geld-Stift iſt ebenfalls als eine Präſtation anzuſehen, welche ohne Rückſicht auf die Früchte bloß in recognitionem Dominii verreicht wird. Es darf daher an ſolcher, wie bisher, nichts zum Nachlaß begutachtet werden, außer dieſe Stift wäre, ihrer Beträchtlichkeit halber, vielmehr als eine in Geld verwandelte Getreid-Gilt anzuſehen, in welchem Falle ein Nachlaß nach Umſtänden, wie bey der Getreid-Gilt ſelbſt, eintreten mag.

f) Die grundherrliche Gilt, (der Getreid-Dienſt) gewöhnlich die beträchtlichſte Abgabe, welche eigentlich, und nächſtens in compensationem fructuum entrichtet wird, eignet ſich in Unglücksfällen geſetzlich zum Nachlaſſe. Dieſer geſetzliche Nachlaß (vid. Cod. civ. P. 2. C. 7. §. 9. Nro. 9. et §. 16. Nro. 5.) ſoll auch den churfürſtlichen Grund-Unterthanen begutachtet werden, wenn nach Innhalt der angeführten Geſetze, welche ganz mit den in gegenwärtiger Verordnung §. II. und III. aufgeſtellten Grundſätzen übereinſtimmen, die erforderlichen Umſtände und Erforderniſſe eintreten, und ſohin ein ſehr großer und erweislicher Schaden vorhanden iſt. Uebrigens, und um zu beurtheilen, ob der Schaden eines ſolchen Grundunterthans objektiv und ſubjektiv ſehr groß ſey, müſſen eben dieſe vorne §. II. und III. aufgeſtellte Grundſätze angewendet werden, ſo wie die Erweislichkeit des Schadens aus der Erhebung deſſelben, und den einzuſendenden Schadensbeſchreibungs-Protokollen (man ſehe unten §. VII.) ermeſſen werden wird.

g) Der Klein- oder Küchendienſt ſoll, ſeiner Unbeträchtlichkeit wegen, wie bisher, nie der Gegenſtand einer Nachlaß-Begutachtung ſeyn.

h) Das Laudemium als keine alljährliche Präſtation gehört ſchon nach der ältern Nachlaß-Verordnung vom 7ten September 1757 nicht in die Nachlaß-Libellen. Ueberdieß wird das Laudemium nicht respectu fructuum, an welchen ſich eine Beſchädigung ergeben kann, ſondern wegen erhaltener Ausdehnung oder neuen Verleihung des dominii utilis verreicht, ſo daß alſo ſchon nach der Natur dieſer Präſtation ein Nachlaß hieran (außer ganz außerordentlichen Fällen, welche nach dem oben §. III. Lit. e. feſtgeſetzten Grundſatz ganz beſonders erhoben und einberichtet werden müſſen) niemals Platz greifen kann.

i) Noch weniger kann an den Mayerſchaftsfriſten ein Nachlaß bewilliget werden, da ſelbe als ein in Friſten vertheiltes

Digitized by Google

Laudemium nicht nur ganz die eben bemerkte Natur dieſer Präſtation haben, ſondern auch noch der beſondere Umſtand eintritt, daß bey Regulierung dieſer Mayerſchaftsfriſten den Unterthanen durch die friſtenweiſe Vertheilung einer läſtigen Abgabe ohnehin ein ſehr groſſer Vortheil mit Aufopferung des Aerarial-Vortheiles verſchafft worden iſt.

k) Die Nachläſſe an Steuern gehören Vorwurfs nicht hieher, und werden, wie bisher, von Seite der Landſchaft behandelt. Endlich

l) alle übrige Abgaben an Rekognitionen, Kompoſitionen, Nachſteuer, Freygeld, Umgeld ꝛc. liegen ganz auſſer der Gränze der hier bezeichneten Nachlaß-Libelle, und müſſen dieſertwegen ſich ergebende auſſerordentliche Fälle gleichwohl beſonders erhoben und einberichtet werden.

§. V.
Ausſtände.

Auſſer den in den jährlichen Nachlaß-Libellen, oder bey auſſerordentlichen Fällen mittels beſonderer Berichte vorgetragenen und begutachteten und ſodann von der churfürſtlichen General-Landesdirektion mittels Verbeſcheidung der Libelle, oder beſondere Reſolutionen begnehmigten Nachläſſen und Moderationen, ſollen künftig, mit Einſchluß des laufenden Jahres, keine Ausſtände oder Entgänge in den Rechnungen mehr paſſiren, ſo daß alle ſolche Ausſtände an dießjährigen oder künftigen Abgaben, wenn ſelbe nicht durch Ratifikationen belegt, oder wenigſtens durch die Ausweiſung, daß zeitig genug Bericht erſtattet worden ſey, einsweil gerechtfertiget werden können, in den Rechnungen ohne weiters durchſtrichen, die Abrechnung korrigirt, der Scarteel hiernach erſetzt, und die Beamte mit Regreß an die Reſtanten zum Erſatz executive angehalten werden würden.

Man verſieht ſich zu den Beamten, daß ſie von der Nothwendigkeit, den immermehr überhand nehmenden Ausſtänden Schranken zu ſetzen, um ſo mehr überzeugt ſeyn werden, als die bisherige Nachſicht bey Anhäufung dieſer Ausſtände die berechneten öffentlichen Einnahmen unſicher gemacht, bey Entrichtung der Abgaben einer gefährlichen Willkühr Platz gegeben, die Unterthanen ſelbſt nicht ſelten zur Liederlichkeit verleitet, und durch zuletzt unerſchwingliche Schulden ins häusliche Verderben geſtürzt hat; daher man von ihnen Beamten ſtrenge Befolgung, und die thätigſte Mitwirkung zur Aufrechthaltung dieſer Verordnung erwartet.

Um aber übrigens nicht nur die Rechnungen auf dieſe Weiſe von künftigen neuen Ausſtänden rein zu halten, ſondern auch mit dem alten Ausſtandsweſen allmählig aufzuräumen, und in Ordnung zu kommen, ſo ergehet an ſämmtliche Beamte hiemit der ernſtliche Befehl, über alle in ihrem Rechnungsweſen bisher vorkommende Ausſtände, längſtens in Zeit 2 Monaten tabellariſche Anzeigen einzuſenden, aus welchen man den Namen der Reſtanten, die Art und den Betrag der Ausſtände, die Urſache und Veranlaſſung derſelben, die laufenden jährlichen Abgaben, und endlich dasjenige, was aus den in einem, dieſe Tabelle begleitenden Gutachtensbericht auszuführenden Beweggründen,

Digitized by Google

von ſolchen Ausſtänden ſogleich erholt, in Friſten erlegt, erſt bey künftigen Veränderungen erhoben, oder als ganz uneinbringlich abgeſchrieben werden ſolle, erſehen werden kann; worauf ſodann die geeigneten Entſcheidungs-Reſolutionen in möglichſter Bälde erfolgen werden.

§. VI.

Form der Nachlaß-Libellen.

a) Die äuſſerliche Form der Nachlaß-Libelle, in ſo ferne nicht gegenwärtige Verordnung hie und da einige Modifikationen nothwendig macht, mag die nämliche, wie bisher, bleiben; nur müſſen

b) die beſchädigten und begutachteten Unterthanen in ſolcher Ordnung und mit ſolchen Beziehungen vorgetragen werden, daß man ſelbe in den Schadenbeſchreibungs-Protokollen (von welchen ſogleich die Rede ſeyn wird) mit Leichtigkeit finden, mithin das Nachlaß-Libell mit dieſen Protokollen ohne Zeitverluſt vergleichen kann.

c) Die Hofmärkte müſſen wie bisher, ihre Nachlaß-Libelle an die Landgerichte, denen ſelbe inklavirt ſind, zur Einverleibung in die dortige Haupt-Libelle, einſenden, und werden daher beſondere hofmärkiſche Libelle hierorts unter keinem Vorwande angenommen werden. Endlich

d) alle Anlagen in Nachlaßſachen müſſen (wie in Hinſicht auf beſtändige Moderationen bereits verordnet iſt) bey den Landgerichten und Kaſtenämtern übergeben werden, ſo daß hierorts nur im Falle, wenn ſich ein Unterthan gegen die untere Behörde zu beſchweren hat, ein ſolches Anlangen angenommen wird.

§. VII.

Schadenbeſchreibungs- und Abſchätzungs-Protokolle.

a) Kein Schaden ſoll in Hinſicht auf Nachlaß-Begutachtung beſichtigt oder abgeſchätzt werden, wenn nicht die Beſchädigten hierum ausdrücklich anhalten. Ihre Bittſchrift dieſerwegen, oder das mit ihnen abgehaltene Protokoll muß der Schadensbeſchreibung angelegt werden. Auf eine bloße Anzeige der ihres Eigennutzes wegen gewöhnlich hiebey betheiligten Gerichtsdiener aber iſt in einem ſolchen Falle gar nicht zu achten.

b) Die Unterthanen ſollen ihren Schaden längſtens bis Ende Juny oder in ſo ferne ſich ein Schaden nach dieſer Zeit ergiebt, acht Tage nach geſchehener Beſchädigung beym Landgerichte anzeigen, oder auſſer deſſen mit ihrer Anzeige nicht mehr gehört werden; wobey man ſich zu den Beamten verſieht, daß ſie in Fällen, wo ſich der eigentliche ſichere Schaden erſt nach Verfluß einiger Zeit erſehen läßt, z. B. bey angeblichem Schneedruck, Reif ꝛc. die Beſichtigung zu geeigneter Zeit vornehmen werden.

c) Wenn es dem Landgerichte Vorwurfs bekannt iſt, daß die angebliche Beſchädigung ſich nach den hier feſtgeſetzten Grundſätzen zu keinem Nachlaſſe eigne, ſo ſind die Supplikanten gleich, ohne die Beſichtigung vorzunehmen, mit der entſprechenden Erklärung von der Hand zu weiſen.

d) Ein wirklicher Schaden muß durch den Beamten ſelbſt am Orte des Schadens

Digitized by Google

mit Beyziehung der Intereſſenten und zweyer unpartheyiſchen beeidigten Schätzleute beſichtigt, abgeſchätzt und ein amtliches Protokoll hierüber abgehalten werden. Schreibern oder wohl gar Gerichtsdienern dieſes wichtige Geſchäft zu kommittiren iſt ſchon in der Verordnung vom 7ten September 1757 verboten worden, welches Verbot hier nachdrücklich wiederholt wird.

e) Da die aufgenommene Schadensbeſchreibungen und Abſchätzungs-Protokolle, welche mit den Nachlaß-Libellen eingeſendet werden müſſen, die Hauptbelege und Grundlage der Nachlaß-Begutachtungen ſind, folglich auf die Wahrheit und Verläßigkeit dieſer Protokolle alles ankömmt; ſo will man die Beamte für die Wahrheit derſelben, für die Richtigkeit des erhobenen Faktums ausdrücklich und dergeſtalt verantwortlich machen, daß, wenn bey einer durch die Landkommiſſaire oder auf andere Art vorzunehmenden Reviſion ſich ein anderes bezeigen ſollte, die fehlige Beamten um allen dem Aerario zugegangenen Nachtheil haften, und noch über dieß nach Beſchaffenheit der Umſtände zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden.

§. VIII.

Zeit der Einſendung der Nachlaß-Libelle.

a) Alle Nachlaß-Libelle müſſen längſtens bis Hälfte Oktobers zur churfürſtlichen General-Landesdirektion eingeſendet werden.

b) Auf ſpäter einlaufende Libelle wird keine Rückſicht mehr genommen, und will man den Unterthanen, welchen hierdurch Schaden zugeht, den Regreß an die ſaumigen Beamten allerdings vorbehalten haben.

c) Da ſchon §. VI. verordnet wurde, daß keine hofmärkiſche Libelle hierorts angenommen werden, ſondern die inklavirten Hofmarken ſolche ihren Landgerichten zur Einverleibung in das Haupt-Libell zu überſenden haben, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß, wenn derley hofmärkiſche Libelle nicht längſtens bis den 15. September bey den Landgerichten eintreffen, dieſe ſolche nicht mehr annehmen, ſondern ihre eigene Libelle, ohne ſich längers aufhalten zu laſſen, ſchließen und einſchicken ſollen, wo ſodann die dabey benachtheiligte Unterthanen gleichwohl auch ihren Regreß an den nachläßigen Beamten zu ſuchen haben. Endlich

d) und ſobald die neue Organiſation der Landgerichte nach Inhalt der Verordnung vom 24. März dieſes Jahres ſtatt haben wird, ſo verſieht man ſich zu den Landrichtern, daß ſie die Beſichtigung und Abſchätzung der Schäden ſogleich vornehmen, und den Rentbeamten die abgehaltene Protokolle zeitlich zuſenden werden, damit letztere an Bearbeitung des Nachlaßweſens nicht gehemmet ſind.

§. IX.

Hinausbezahlung der Nachläſſe an die Unterthanen.

a) Der den Unterthanen bewilligte Nachlaß muß denſelben ohne geringſten Abbruch oder Schmählerung vergütet, vielmehr in Handen gelaſſen werden.

b) Keine, wie immer Namen habende Abrechnung, Kompenſation, Verwendung zu

Digitized by Google

Gemeindsausgaben ꝛc. kann den Beamten berechtigen, den Unterthanen das geringſte von ihrem Nachlaſſe vorzuenthalten.

c) Alle, wie immer Namen habende Sporteln, Taxen, Douceurs von Nachläſſen, oder in Bezug der Nachläſſe ſind den Beamten und dem übrigen Amtsperſonale zu nehmen, wie bisher unterſagt, und wird das Vorgeben, daß die Unterthanen ſich freywillig zu einer Belohnung dieſerwegen angeboten haben ſollen (auch wenn es wahr wäre) nicht entſchuldigen.

d) Wenn ein Beamter ungeachtet der ſchon ſo oft wiederholten Verordnungen, hierinn zuwider handelt, und die den Unterthanen zugemeinte Nachläſſe durch Sportelerholungen ꝛc. ſchmälern, oder gar dolose hinterſchlagen und behalten ſollte; ſo wird nach Innhalt der Generalverordnung vom 7ten September 1757 gegen einen ſolchen Beamten oder anderes Amtsperſonal neben der Reſtitution nicht nur eine exemplariſche Strafe unnachläßig verhängt, ſondern auch nach Geſtalt der Sache mit wirklicher Dienſtentſetzung oder wohl gar mit malefiziſcher Prozeßirung verfahren werden.

e) Damit aber derley Unfüge für die Zukunft deſto ſicherer unterbleiben, ſo wird hiemit wiederholt befohlen, daß die jährlich verrechnete Nachläſſe nicht nur mit den von den Gerichts-Prokuratoren und einem Ausſchuſſe der Gemeinde unterſchriebenen Genuß-Scheinen belegt, ſondern auch jedem Unterthan ſein betreffender Nachlaß in ſeine Einſchreib-Büchel eingetragen werde; worauf man durch die Landkommiſſarien Nachſicht halten laſſen wird, und wobey man zum voraus bemerkt, daß auf die gewöhnliche Entſchuldigung, als ob nicht alle Unterthanen Bücheln hätten, oder nicht zu Gericht brächten, um ſo weniger Rückſicht genommen werden wird, als die Beamten Macht und Obliegenheit haben, die Unterthanen hiezu anzuhalten.

§. X.

Verrechnung der Nachläſſe.

Dieſe geſchieht, wie bisher bey den verſchiedenen Gefällen, an welchen die Nachläſſe bewilliget worden ſind, und mit Anlegung der ratifizirten Libelle und der Genuß-Scheine pro verificatione.

Man verſieht ſich zu ſämmtlichen Beamten einer ſtrengen Befolgung dieſer vorliegenden Verordnung, und erwartet einen entſprechenden Erfolg derſelben um ſo ſicherer, als einige Beamte durch ihre bisherige Verhandlungen in Nachlaß-Sachen ſchon bewieſen haben, daß es nur einer richtigen auf Grundſätze ſich ſtützenden Anſicht der Sache und eines feſten konſequenten Verfahrens hiernach bedarf, um auch dieſen Zweig der Geſchäfte ohne eigentlichen Nachtheil des Unterthans mit billiger Schonung des Aerarii zu behandeln.

München den 18ten Juny 1802.

Churfürſtliche General Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Baumgarten, Sekretär.

Digitized by Google

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den königl. Polizey-Behörden werden nachſtehende Signalements zur geeigneten Verfügung zugeſchloſſen.

Kempten den 20. May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbrief.

Von der General-Polizey-Inſpektion zu Erfurt wurde unterm 13ten et praes. 20ten dieß mittels Steckbrief die Nachricht anhero ertheilt, daß unterm 22ten März, Johann van Pelegen, geweſener Reçeveur de l, Enregistrement zu Detern, im Arrondiſsement Emden, mit der ihm anvertraut geweſenen kaiſerlichen Kaſſa ſich entfernt habe, wobey er ſich mit einem Paß vom 15ten März 1812 nach Lille Nord ausgeſtellt, verſehen hat.

Signalement.

Johann van Pelegen, von Kalcken Departement de l'Exaut gebürtig, iſt 34 Jahr alt, 5 Schuh etliche Zoll groß, hat braune Haare, womit die Stirne bedeckt, braune Augenbraunen, graue Haare, ordinaire Naſe, mittlen Mund, rundes Kinn, bleich flaches Geſicht mit röthlichtem Bart, und iſt übrigens breitſchulterig.

Seine Kleidung wurde nicht beſchrieben.

Auf dieſen ſignaliſirten Menſchen erſucht man genau zu vigiliren, ihn auf Betreten arretieren, und unter ſicherer Eskorte nach Erfurt transportieren, hievon aber alsdann gefällige Nachricht anhero gelangen zu laſſen.

München den 22ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Das königl. Landgericht Waſſerburg hat 2 Knaben, Namens Sebaſtian und Martin Hollmayr zu Verhaft gebracht, und die Protokoll-Ausſagen des älteſten derſelben anhero kommunizirt. Aus dieſen gehen ſolche data herfür, aus denen mit aller Wahrſcheinlichkeit auf die Exiſtenz einer Räuberbande geſchloſſen werden kann. Man ſäumt daher nicht, ſämmtlich verehrliche Behörden durch einen Protokolls-Auszug von dieſen Angaben in Kenntniß zu ſetzen, indem dieſe vielleicht Wege eröffnen könnten, dieſer allenfalls beſtehenden Räuberhorde auf die Spur zukommen. Wenigſtens iſt die Aufgreiffung der hienach ſignaliſirten Mutter dieſer Knaben, die ſich zur Gefährde der öffentlichen Sicherheit noch auf freyem Fuß befindet, äußerſt wichtig.

Digitized by Google

Auszug

des unterm 13ten April 1812 mit dem ältern 11 jährigen Knaben Sebaſtian Hollmayr bey dem königl. Landgerichte Waſſerburg abgehaltenen Protokolls.

Mein Vater war ein Franzos und Schneider zu Mitterfels im Wald, war bey einem Bauern in der Herberge, und gieng vor etwa 4 Jahren in das Franzoſenland. Die Bauern duldeten meine Mutter nicht mehr, weil ſie immer geſtohlen, und bedeuteten ihr, wenn ſie fortſtehlen wolle, ſie in eine andere Landſchaft gehen ſolle. Ich, die Mutter, und mein Bruder giengen auf Straubing, von da nach Regensburg, dann nach Landshut und Moosburg auf dem Bettel herum, und die Mutter hat geſtohlen, wo ſie etwas bekommen konnte. In Straubing ſtahl ſie bey 48 Uhren, ohngefähr 10 entwendete ſie einem Mann, der Kaiſer heißt, und lauter Eiſen hat, bey 4 Bräuern hat ſie auch Uhren geſtohlen, bey St. Peter raubte ſie einen Kelch, einen Partikel und etwas Geld, ſie war auch in der Stiftskirche, ob ſie aber da etwas geſtohlen, weiß ich nicht. Die Mutter ließ uns bey einem Bauern in der Herberg, gieng in die Stift hinauf, ließ uns im Stich, und wir holten ſie erſt in Regensburg ein. Ich und mein Bruder, waren im Holz, wo uns die Mutter auf ſie warten hieß, als ſie kam, hatte ſie die geſtohlene Sachen bey ſich, und erzählte uns, wo ſie dieſe geſtohlen hatte. In Regensburg bey einem Wirth außer der Stadt, denn ich nicht nennen kann, kehrten wir ein, dort brachte ſie einen Bündl mit Sachen hin, ich weiß aber nicht, wo ſie ſelbe geraubt hat, ſie nahm alles mit, was ſie erwiſchen konnte, nichts war ihr zu ſchlecht. In Straubing waren wir 1/4 Jahr bey einem Bauern in der Altſtadt, der ſich Krüger nennt, die Mutter aber befand ſich nicht in dieſer Herberge, ſondern im Holz, worinn ſie ein Loch gemacht und ihre geſtohlne Sachen darinn aufbewahrt habe. Einmal holte ſie uns dahin ab, und wir mußten 2 Tage daſelbſt verweilen, dann packte dieſe ihre Sachen in eine Kretze zuſammen, wieß uns zu einem Bauern mit dem Auftrag, daß wir etwas ſtehlen ſollten, ſie aber gieng, wie ſchon geſagt, ins Stift, und kam nicht wieder, worauf wir ſie in Regensburg wieder getroffen haben. Bey dem Wirth daſelbſt waren wir nur 2 Nächte, dann 1/4 Jahr im Holze, wo ſich die Mutter unter der Erde ein Haus machte. Eine Menge Kerls wohl 400 und 64 Menſchen kamen immer daſelbſt zuſammen. In der Nacht um 12 Uhr giengen ſie ins ſtehlen fort, kamen um 3 Uhr wieder, theilten den Raub und hielten ſich Tags über im Holze auf.

Dieſes Holz liegt 1 1/2 Stund oberhalb Pfada, ich würde dieſes aber ſchwerlich finden können, weil dort ſo hohe Berge ſind, das Holz zu Straubing hingegen glaubte ich ſchon noch zu kennen. In Landshut waren wir in dem nächſtgelegenen Dörfl Puſſl bey einem Bauern, den ich nicht nennen kann, 4 Tag, dann 1/4 Jahr in einem Holz 3 Stund von Landshut, wo wir wieder eine Grube hatten, und wo auch die Bande wie in Regensburg wieder beyſammen

war. Dieſes Holz kann ich um deßwillen nicht beſchreiben, weil ich nicht aus der Höhle durfte, auch glaube ich, daß ich den Weg nicht mehr dahin finden werde. Von hier giengen wir zu Weihnachtszeit in ein anderes Holz, 5 Stund von Moosburg. Hier giengen die Kerls immer um 4 Uhr Abends aus dem Holz, um mit der Nacht nach Moosburg zu kommen, und in der Frühe um 8 Uhr kamen ſie wieder zurücke. In dieſem Holz blieben wir 2 1/2 Jahr. Endlich zerkriegten ſich die Kerls und Menſcher untereinander, weil jedes mehr haben wollte, und giengen auseinander. Von Lichtmeß an, wo die Bande auseinander gieng, giengen wir im Bettel herum, und kamen vor 14 Tagen zu einem Bauern, ohnweit Roſenheim, wo wir übernachteten. In der Nacht gieng die Mutter davon, und ließ uns im Stich. Wir giengen dann noch einige Zeit im Bettel herum, bis wir endlich am Donnerſtag den 9ten April in einem Wirthshaus 2 1/2 Stund von Roſenheim arretiert, und hieher nach Waſſerburg transportiert wurden. Meine Mutter erhielt auch auch viele Sachen von dem geſtohlenen zu ihrem Antheil, als die Bande auseinander gieng, da ſie aber die Better und andere groſe Sachen nicht tragen konnte, ſo ließ ſie ſelbes im Holz zurück, Uhren, Geld und andere kleine Sachen trägt ſie in einer Kretze mit ſich herum.

Signalement.

Meine Mutter heißt Anna Maria Hollmayr, die Kerls und Menſcher hießen ſie immer die Annamiedl. Sie iſt klein und bey 30 Jahre alt, hat braune Haare, friſche Geſichtsfarbe, am rechten Fuß fehlt ihr der Zehen neben der kleinen. Sie trägt eine weiße Haube mit Spitzenflügl, gelb perſenes Korſet, blaues Mieder, rothen Rock, lichtblau baumwollene Strümpfe mit derley Streiſen, und Bandlſchuhe.

Dieſer Knab beſuchte nach ſeiner Aeußerung noch nie eine Schule, und ſagte, daß ihn ſeine Mutter nicht bethen lernte, und eben ſo wenig von Religion oder Gott etwas vorgeſagt habe, und erſt da die Mutter ſie verlaſſen habe, hätten die Leute, wo ſie übernachteten, ihn das Ave Maria bethen gelehrt, und belehrt, daß es einen Gott und 3 Perſonen gebe. Der jüngere neun jährige Knabe konnte auf eine zwekführende Art nicht vernommen werden, weil er die ihm vorgehaltene Gegenſtände und Thatſachen zu beurtheilen ſich unfähig zeigte, auch ſein Kopf mit kindiſchen fabelhaften Ideen angefüllt war. In Hinſicht vorſtehender Perſonal-Beſchreibung wich er darin ab, daß er ſagte, die Mutter trag ein Tüchl auf dem Kopf. Auch wußte er nicht, daß ſeiner Mutter ein Zehen fehle. Uebrigens aber ſtimmte in der Hauptſache ſeine Ausſage mit dem beſchriebenen Lebenswandel derſelben überein. Man empfiehlt obige aus dem Konſtitute ausgehobene data des Knaben Sebaſtian Hollmayr, die im Ganzen genommen das Gepräge der Wahrheit für ſich haben, und mit aller Wahrſcheinlichkeit die Exiſtenz einer Räuber-Bande vorausſetzen laſſen, um auf zweckdienliche Mittel zur Entdeckung geleitet zu werden, vorzüglich aber erſucht man um nachdrücklichſte

Digitized by Google

Spähe und Aufgreiffung der Mutter dieſer Knaben, welche aller Wahrſcheinlichkeit nach die nämliche iſt, von welcher der Sträfling Bruner dahier, und die in dem königlichen Landgericht Viechtach in Inquiſition ſich befindenden Verbrecher, unter dem Namen Annamiedel deponirt haben. Von jeder nähern Spur dieſer Bande oder allenfallſigen Aufgreiffung der ſignaliſirten Weibsperſon bittet man weitere gefällige Kenntniß anhero zu ertheilen.

München den 22ten April 1812.

Königliche Polizey - Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Blos durch die Beylage zum Kreisblatt Stück 32 und nicht im Weg einer vorausgegangenen amtlichen Requiſition iſt man in Kenntniß geſetzt, daß der hienach ſignaliſirte Dieb und Straſſenräuber Joſeph Kleiner vulgo ſchwarzer Bub von Kirchdorf Landgerichts Obernberg im untern Donau-Kreis ſeinen Kerker erbrochen, von einem hohen Thurm ſich herunter gelaſſen, und ſomit die Flucht ergriffen habe.

Da nun zu vermuthen iſt, daß diejenige Behörden, ſo dieſes Zeitungsblatt nicht leſen, von dieſer neuern Gefährde gegen die öffentliche Sicherheit und daher auch von dem Signalement des Verbrechers keine Kenntniß haben werden; ſo ſieht man ſich veranlaßt, die Aufgreiffung des ſignaliſirten Räubers durch gegenwärtig allgemeine Bekanntmachung um ſo mehr bewirken zu ſuchen, indem man nach dieſſeitigen Grundſätzen eine amtliche Spähe dergleichen Ankündigungen in öffentlichen Zeitungen mit Grund vorziehet.

Signalement.

Joſeph Kleiner, vulgo ſchwarzer Bub, iſt bey 24 Jahre alt, ledig, von Kirchdorf, der Herrſchaft Katzenberg gebürtig, klein dick unterſetzter Statur, rund braunett vollkommenes Geſicht, dicke Naſe, dunkelbraun geſchnittene aber lange, vorne geſcheitelte Haare, graue Augen, dunkle Augenbraune, und einen dünnen 1 1/2 Zoll langen Bart am Kinn, trägt einen runden Hut, ſchwarz ſeidenes Halstuch mit einem weiß leinenen darunter, ein dunkel grünes Jankerl mit klein weißen Huſarenknöpfeln, roth und weißgedupfte zeugene Weſte, kurze ſchwarze lederne Hoſe, und alte Bauernſtiefel ohne Strümpfe. Sollte es nun der Wachſamkeit der ein- oder andern königl. Behörde gelingen, ſelben habhaft zu machen, ſo erſucht man, ihn unter ſicherer Eskorte an das königliche Kriminalgericht Burghauſen auszuliefern, und hievon gefällige Nachricht anhero ergehen zu laſſen.

München den 24ten April 1812.

Königliche Polizey - Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Anna N. vorgeblich eine Wirthstochter von Landau, Dienſtmagd zu Landshut hat in dem Hauſe ihrer Dienſtherrſchaft ſich der hienach beſchriebenen Entwendung ſchuldig und alſogleich flüchtig gemacht.

Digitized by Google

Verzeichniß

der entwendeten Effekten.

1 Weißlichter Ueberrock mit großem Kragen vom Azor.

1 weiß perſenes Kleid mit rothen Dupfen und flanellenem Unterfutter,

1 detto mit braunen Blümchen und ohne Futter,

1 paar weiße Strümpfe, als 1 paar baumwollene und 1 paar von Garn,

2 weiße Halstücher mit rothen Streifen,

1 roſenfarb ſeidenes Halstuch, 1 Pommeranzenfarbes Halstuch,

1 roth perſenes Fürtuch, 1 detto weiß und blau barchetnes,

1 paar floret ſeidene bleyfärbige Handſchuh,

1 paar ſchwarz lederne Schuh 1 paar detto gelbe,

1 weißes Sacktuch, und 1 detto mit rothen Streifen,

1 paar ſchwarze Schuh von Wolle geſtrikt, und einen Handkorb.

Perſonal-Beſchreibung.

Anna N. iſt bey 40 Jahre alt, ſchlanker Statur, hat graue Augen, blaſſes Geſicht, und ſcheint krank zu ſeyn, indem ſie ſchwach ſpricht. Damals trug ſie ein braun perſenes Korſet, roth geſtreiſt kamelottenen Rock, und eine ſchwarze Haube mit einer breiten ſchwarzen Spitze. Vermuthlich aber hat ſelbe einige von denen entwendeten Kleidern am Leibe.

Sollte vorbeſchriebene Weibsperſon irgend wo betreten werden, ſo erſucht man ſelbe zu arretieren, und an das königl. Stadtgericht Landshut ausliefern zu laſſen, hieher aber gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 25ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Das königl. Landgericht Pfarrkirchen hat die Nachricht anhero ertheilt, daß ſich am Sonntag den 19ten April früh 9 Uhr während dem Gottesdienſt in der Behauſung des auf dem dort gerichtiſchen Feigelhofe am Holze, ein gewaltſamer Diebſtahl dergeſtalten zugetragen, daß der allein zu Haus geweſene Bauer von 4 unbekannten Kerls, in deren Geſellſchaft ſich auch eine Weibsperſon befand, zu Boden geworfen, mit Stricken an Händen und Füßen gebunden, mit Schlägen mißhandelt, und ſodann in eine Kammer geworfen wurde. Nach dieſer Mißhandlung erbrachen dieſe Kerls 4 Truchen auf dem Hausboden und entwendeten hieraus 200 fl. theils in 24 ger, theils 6 ſer. Stücken, theils Kronenthalern nebſt 2 Stück Leinwath, und verſchiedenen Kleidungsſtücken. Die Thäter ſelbſt konnten nicht näher beſchrieben, als:

daß dieſe 4 Kerls mittler etwas unterſetzter Statur, und weiß vom Angeſicht waren, runde Hüte aufhatten, Stiefel und lange Beinkleider trugen. Auch ſoll einer derſelben einen grauen Mantel umgehabt haben. Sämmtliche Kerls ſprachen die baieriſche Mundart, und das dabey befindliche Weibsbild war auch baieriſch gekleidet.

Digitized by Google

Ob zwar dieſe äuſſerſt unvollkommene Beſchreibung ſchwerlich zur Entdeckung der Thäter führen wird, ſo will man doch ſämmtlich verehrliche Behörden von dieſem Vorfall in Kenntniß ſetzen, und ſolchen beſonders zur Aufmerkſamkeit empfehlen, dabey aber zu erſuchen, von denen allenfalls vorkommenden Spuren auf die Thäter gefällige Nachricht anhero zu ertheilen.

München den 1ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Ein angeblich K. K. franzöſiſcher Major, der vorgab, daß er der Armee nachreiſe, übernachtete vom 3ten auf den 4ten zu Perſer nächſt Landeck, und nach denen bey dem königl. General-Kommiſſariat des Innkreiſes eingekommenen Nachrichten, hat ſich dieſer damit verdächtig gemacht, daß er vom Stanzer Thale nach Landeck kam, ſich um die Geſinnung der Unterthanen erkundigte, und das Betragen der Tyroler während der Tyroler Inſurrektion belobte.

Schon unterm 16ten v. M. hat man ſämmtlichen verehrlichen Behörden von einem ſichern Andreas Schleifer Nachricht gegeben, der eben ſo der Volksaufwieglung indicirt iſt. Man findet daher gedoppelte Veranlaſſung nicht nur die ſorgſamſte Spähe auf dieſen wiederholter zu empfehlen, als auch ſolche auf den hienach ſignaliſirten ſchleunigſt anzuordnen.

Signalement.

Dieſer angebliche Major ſoll 30 Jahre alt ſeyn, er ritt ein lichtbraunes wohlgeſtaltetes Reitpferd, trug einen braunen Kaputrock mit kameelhaarnen oder ſeidenen Borten, darunter einen dunkelblauen Frak mit goldgeſtickten Kragen, eine mit Goldborten geſtickte rothe Weſte, runden Hut, Stiefel und ſilberne Sporn.

Im Landgerichte Imſt hat ſich die weitere Spur dieſes Reiſenden verlohren, der mit einem kaiſerlichen franzöſiſchen und königl. würtembergiſchen Paß verſehen ſeyn ſoll.

Würde dieſer irgend wo betreten werden, ſo iſt ſelber nach anhero gekommenen allerhöchſten Auftrag in ſichere Privat-Verwahr zu bringen, und hievon durch Expreſſen ſchleunige Nachricht anhero zu geben, um der weitern Verfügung wegen, der allerhöchſten Stelle, deren die Aufgreiffung dieſes für die innere Ruhe des Staats gefährlichen Menſchen äuſſerſt angelegen iſt, hievon berichtliche Anzeige machen zu können.

München den 6ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

An
ſämmtliche Polizey - Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Auslieferung von Italieniſchen Deſſerteurs und Konſcribirten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der wegen Auslieferung der Ausländer am 22ten Febr. l. J. erlaſſenen Entſchließung, wurde unterm 15ten May dem königl. General-Kommiſſariat des Innkreiſes von der allerhöchſten Stelle weiter reſcribirt, daß es wegen Auslieferung von Italieniſchen Deſſerteurs und Konſcribirten bey der allerhöchſten Verordnung vom 15ten Oktober 1809 Regierungsblatt 81 Stück, welche durch die allerhöchſte Entſchließung vom 22ten Febr. d. J. nicht aufgehoben worden ſeye, ſein Verbleiben habe. Es verſteht ſich hiebey von ſelbſt, daß die jedesmalige Vernehmung der Individuen, deren Auslieferung als widerſpenſtige Konſcribirten oder Deſſerteurs verlangt wird, durch die Polizey-Behörden eingeleitet, und wenn ſich hieraus Anſtände ergeben ſollten, hieher zu berichten haben. Die königl. Polizey-Behörden haben ſich hiernach ſchuldigſt zu achten.

Kempten den 30ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Edikttal-Vorladung.

Ueber den Söldner und Bader Anton Kiebele, von Böhringen, iſt der Konkurs erkannt.

Es werden demnach ſämmtliche Gläubiger auf Donnerſtag den 18ten Juny dieſes Jahrs in die Tafernwirthſchaft nach Böhringen zur Liquidation und zum Verſuche allenfallſiger gütlicher Uebereinkunft unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der Gant für die Ausbleibenden hiemit vorgeladen.

Illertiſſen den 26ten May 1812.

Königlich baieriſches Landgericht.

von Springer.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXIII. Stück. Kempten, Dienſtag den 9ten Juny 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Stipendien-Beſchreibungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Stiftungs-Adminiſtrationen, welche dem Auftrage vom 1ten vorigen Monats „Stipendien-Beſchreibungen“ betreffend durch genügende Vorlage oder durch Fehlanzeigen noch immer nicht entſprochen haben, werden hiedurch ernſtlichſt und mit dem Zuſatze erinnert, daß man genöthigt ſey, einen Exekutions-Bothen abzuordnen, wenn die gehörige Vorlage nicht binnen 5 Tagen nach Empfang dieſes gemacht werde.

Kempten den 1ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die ſämmtlich königl. allgemeinen und beſondern, und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Verſicherung der Stiftungs-Kapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Aktiv-Kapitalien bilden den größten Theil des Stiftungs-Vermögens der königl. Adminiſtrationen. —

Da für deren Sicherheit öfters bey den erſten Pfandkonſtituirungen nicht hinlänglich geſorgt, und hiedurch ſowohl, als durch die Unkunde der Kapital-Ausleiher, Nachläßigkeit einzelner Verwalter, durch die Zeitläufe, und öftere Wechſel, und theilweiſe Veräußerung der einzelnen zur Hypothek unterſtellten Grundſtücke in Gantfällen häufige Verlurſte herbeygeführet wurden: ſo ſind zur möglichſten Sicherung dieſes wichtigen Stammvermögens der Stiftungen die geeigneten Mittel anzuwenden, um von ihnen fernere Verlurſte zu entfernen. —

Rückſichtlich der künftigen Anlegung der Stiftungs-Kapitalien, und der hiebey zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln ge-

Digitized by Google

ben die allerhöchſte Verordnungen die beſtimmteſten Normen, welche nach den Hauptprinzipien in der höchſten Weiſung vom 6ten Dezember 1811 (Kreisintelligenz-Blatt Seite 764 — 766) zuſammen geſtellet ſind.

Wenn auch gleich die in einigen Theilen des Illerkreiſes beſtehende Obſervanz und die Statutar-Rechte bis zur Einführung der neuen Geſetzgebung einige Arten der Erwerbe der Pfandrechte darbiethen, ſo können hinkünftig die Stiftungs-Kapitalien nur gegen gerichtlich auszufertigende Obligationen ausgeliehen werden. — Was die Vergangenheit anbetrifft, ſiehet man ſich, um auch das Intereſſe der Unterthanen nach Thunlichkeit zu wahren, veranlaßt, jene Kapital-Verſicherungen zu belaſſen, welche nach voriger Obſervanz, und den Statutar-Rechten, als allgemein unbezweifelt und rechtlich anerkannt werden, dagegen werden alle Kapital-Verſicherungen durch bloſe Handſcheine, Empfangs-Quittungen, auſſergerichtliche Schuldinſtrumente, Ceſſions-Scheine ohne Hauptinſtrument, Kopien, Schulden-Verhandlungs-Protokolls-Extrakte, Gantmaſſe-Vertheilungs- und Ausweiſungs-Extrakte, Gantbriefe, und Pfandſcheine als unzureichend erklärt, und die königl. Stiftungs-Adminiſtrationen hiedurch angewieſen, die auf ſolche Weiſe ausgeliehenen, ſo wie auch gar nicht geſicherten Kapitalien von den betreffenden Schuldnern durch förmlich gerichtliche Obligationen, in welchen das Jahr und Datum der vorigen Schuldverſchreibung ausgedrückt werden muß, verſichern zu laſſen, oder im Falle ihrer Weigerung die Kapitalien aufzukünden. —

In den Orten, in welchen die Gemeinſchaft der Güter unter den Eheleuten nicht geſetzlich beſtehet, haben die Eheweiber ihrer nach den gemeinen Rechten zuſtehenden weiblichen Freyheiten, und Vorzugs-Rechte zu mehrerer Deckung der Stiftungs-Kapitalien nachträglich zu renunzieren, in ſo ferne es nicht ſchon bey Ausſtellung der Obligation geſchehen iſt. —

Die ſich über das Kapitalienweſen etwa zeigenden Anſtände, oder allenfallſigen Zweifel haben die Adminiſtrationen mittels ausführlicher Berichte anher anzuzeigen, und die allerhöchſte Entſchließung einzuholen. —

Die inneren Verhältniſſe einer Obligation in Bezug auf die Unterpfänder, und deren dermaligen Werth müſſen einer vorzüglichen Aufmerkſamkeit unterworfen werden. —

Wenn auch die Kapital-Briefe in den früheren Zeiten die volleſte geſetzliche Sicherheit gewährten, ſo kann dieſe durch den aus verſchiedenen Anläſſen herbeygeführten Unwerth der Realitäten verloren, oder äußerſt gemindert worden ſeyn, auch können die Unterpfänder durch die in manchen Orten wegen dem Nichtbeſtande der Güter-Gebundenheit häufig geſchehenden Verkäufe, Vertauſchungen der Grundſtücke, und deren beſtändigen Wechſel bey minder wachſamer Aufſicht in die entfernteſten Hände kommen, und hiedurch den Stiftungen entzogen, oder wenigſt Prozeſſe verurſachet werden. —

Dieſe Prämiſſen ſprechen die Nothwendigkeit von ſelbſt aus, daß eine Liquidation

Digitized by Google

der befraglichen Unterpfänder und Prüfung ihres dermaligen Werthes vorgenommen werde, um die Stiftungs-Forderungen vor Verlurſt zu ſichern. —

Die königl. Adminiſtrationen werden daher angewieſen, auch dieſe Liquidation, mit Beyzug der Ortsvorſtände, zu bewirken, und nach den ſich zeigenden Reſultaten das geeignete einzuleiten. — Da die königlichen allgemeinen- und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen nicht bloß für die Perzeption und Verwendung der Rente, ſondern hauptſächlich für die Erhaltung und Vermehrung des Stammvermögens beſtellet ſind, ſo liegt die unabläßliche Sorge für die Erhaltung und Bewirkung der vollſtändigen Sicherheit aller Theile des ihrer Verwaltung anvertrauten Stammvermögens in ihren unmittelbaren, durch die beſtehenden Verwaltungsgeſetze beſtimmten Amts-Obliegenheiten. —

Man verſpricht ſich daher von ihrem Dienſteifer, daß dieſelben unverzüglich und bey eigener Verantwortlichkeit für jeden durch ihre Saumſal entſtehenden Verlurſt einem Geſchäfte beſondere Aufmerkſamkeit und Verwendung widmen werden, von welchem die Konſervation eines Hauptſtamm-Vermögens der Stiftungen abhängt. —

Kempten den 29ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

An
die königlich allgemeinen, beſondern und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Anlehen und Verpachtungs-Konſpekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obengenannten königl. Stiftungs-Adminiſtrationen erhalten in Gemäßheit allerhöchſten Reſcripts vom 18ten April laufenden Jahrs nachſtehende Weiſungen. —

a) In Betreff der Anlehen-Begutachtungen.

Der Werth, der den Stiftungs-Kapitalien unterſtellten Spezialhypotheken, ſo wie der Brand-Verſicherungs-Anſchlag der Gebäude ſoll künftighin in den Darlehens-Konſpekten jederzeit angegeben werden. —

Uebrigens iſt durch frühere Verordnungen bereits bekannt, daß neben den Spezialhypotheken in allen Fällen die Generalhypothek auf das Vermögen des Kapitalſuchers konſtituirt werden müſſe. —

b) In Betreff der Verpachtungen.

Da durch die Vorlage der Verpachtungs-Reſultate ſich öfters zeigte, daß mehrere einzelne Pachtanbothe für verſtiftete Liegenſchaften gegen den bisherigen Ertrag zurückbleiben; ſo iſt künftig in ähnlichen Fällen gleichzeitig der Verkauf zu verſuchen, und hiernach zu begutachten, welche Benutzungs-

Digitized by Google

Weiſe für das betheiligte Vermögen gröſsere Vortheile gewähre. —

Kempten den 29ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der organiſirten Kloſterpfarrey Ollarzried, Landgerichts Ottobeuern, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 27ten Hornung laufenden Jahrs erfolgten Todfall des Pfarrers Sebaſtian Siedler, iſt die organiſirte Kloſterpfarrey Ollarzried erledigt worden; ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichte Ottobeuern, Wahldekanate Bleß, und Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Memmingen, hat 1 1/4 Stunde im Umfange, und eine halbe Stunde bis zum entfernteſten der acht beſtehenden Filialen, ſie zählt 305 Seelen mit einer Schule im Pfarrdorfe, die jährliche Erträgniſſe belaufen ſich auf 634 fl. 33 ½ kr.

nämlich:

1) vom königlichen Rentamte Ottobeuern

a) an baarem Geld — —	475 fl.	kr.
b) 6 Schaff, 2 Mezen, 2 Vierling Veeſen — — —	22	33
c) 6 Schaff, 3 Metzen, 3 Vierling Roggen — — —	45	13½
d) 10 Klafter Tannenholz	25	—
e) freye Wohnung — —	25	—

2) von der Gemeinde

an Geld — — —	36	—
an Stollgebühren —	6	47

Da dieſe Pfarrey wieder mit einem penſionirten Exkonventualen zu beſetzen iſt; ſo haben die geeigneten Bittwerber ihre dieſsfallſigen Suppliquen, mit den vorſchriftsmäſsigen Zeugniſſen hinlänglich verſehen, binnen vier Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 20ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung des Benefiziums St. Leonardi zu Sulzberg, Landgericht Bregenz, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Benefizium St. Leonardi zu Sulzberg iſt ſchon vor längerer Zeit erledigt, ſelbes liegt im Biſtume Konſtanz, Landgerichte Bregenz, und dem allgemeinen Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Lindau, der Benefiziat iſt zur Aushilfe in der Seelſorge mit Unterordnung unter die Pfarrey Sulzberg verbunden, deſſen jährlicher Gehalt beläuft ſich auf 354 fl. 47 kr.

nämlich:

von beſtimmter Geldbeſoldung	237 fl.	9 kr.
von Jahrtagsmeſſen rc.	111	38
von Güter-Genuſs	6	—

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey unterzeichneter Stelle einzureichen, und ſelbe von einem dahier aufgeſtellten Mandatar ad insinuandum nach der ſchon lange beſtandenen, aber von den Geiſtlichen bisher meiſtentheils nicht befolgten Vorſchrift unterzeichnen zu laſſen.

Kempten den 21ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Schruns, Landgerichts Montafon, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Aloys Geis auf die Pfarrey St. Gallenkirch, iſt das Frühmeß-Benefizium zu Schruns erledigt worden, es liegt im Biſtume Brixen, Landgerichte Montafon, und Stiftungs-Adminiſtration Feldkirch; der Frühmeſſer iſt verbunden, dem Ortspfarrer in allen ſeelſorglichen Verrichtungen auszuhelfen, nicht weniger die Jugend im Geſange und Latein zu inſtruiren, dabey er für ſeine Mühe von einem jeden Kinde alle Quartal 20 kr. zu empfangen hat. Die jährlichen Einkünfte belaufen ſich nebſt freyer Wohnung und Genuß eines Gartens auf 265 fl. 23 kr.

nämlich:

vom Widdum — — —	12 fl.	kr.
von geſtifteten Kapitalien —	253 -	23

Geeignete Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegten Suppliken binnen 3 Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 23ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Ausſchreibung der Kaplaney Maria Thann, Landgerichts Lindau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da in dem XI. Stück des Kreis-Intelligenzblattes Seite 147 das erledigte Benefizium zu Maria Thann als eine einfache Pfründe ohne Seelſorge angegeben erſcheint; aus dem erſt unterm 19ten dieß von dem königl. Landgerichte Lindau anher eingeſchickten Nachtrag zum erſten Stiftungsbrief vom 14ten May 1807 hingegen erhellet, daß mit der befragten Kaplaney die vollſtändige Seelſorge verbunden ſeye, und ein jeweiliger Benefiziat nebſt den in der oben allegirten Publikation angegebenen Funktion noch weiters Kranke zu beſuchen, Chriſtenlehren zu halten, Beicht zu ſitzen, monatlich zwey Mal zu predigen, dem Schulbeſuche ſich zu wiedmen habe ꝛc. ꝛc., ſo wird ſolches anmit nachträglich zu der erwähnten öffentlichen Ausſchreibung bekannt gemacht.

Kempten den 27ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Werden den königlichen Polizey-Behörden die nachfolgenden vier Steckbriefe zu dem Ende bekannt gemacht, um auf die Beſchriebenen die ſorgfältigſte Amts-Spähe anzuordnen, und ſolche auf Betreten zu arretieren.

Kempten den 23ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbrief.

Urſula Weſtermeyrin von Perlach, Ghrts München gebürtig, diente im abgewichenen Jahre als Wärterin im hieſigen Stadtkrankenhaus, wo ſie wegen begangener Veruntreuung ihres Dienſtes entlaſſen wurde. Neulich aber hat ſich ſolche mehrerer beträchtlicher Betrügereyen ſchuldig gemacht, die ſie mit einer ihr beſonders eignen Trugliſt dermaſſen ausübte, daß ſie

1) in dem hieſigen Leinwathgewölbe unter dem Vorwande 10 fl. ausborgte, daß ſie 150 fl. im Krankenhaus zu fordern habe.

2) Hat ſie in einem hieſigen Kaufladen unter der Vorſpieglung, daß ſie in einem gegenüber ſtehenden Haus ſich in Dienſten befinde, und nach gemachter Rechnung den Geldbetrag gleich herüber bringen werde, folgende Waaren käuflich ausgenommen, ohne Zahlung zu leiſten, als:

25 Ellen Pers in 2 Stücken a 1 fl. 18 kr.	32 fl. 30 kr.
2 paar weiß baumwollene Strümpfe a 1 fl. 18 kr.	2 = 36
2 Zuckerpapierfarb ſeidene Halstücher mit geſtammten Einfaßſtreifen	7 = 12
1 detto weißes mit nämlichen Streifen.	3 = —
in Summa	45 fl. 18 kr.

3) Betrog ſie einen hieſigen Briegler, unter der Vorgabe, daß ſie geheurathet, und nun das nöthige einkaufen wolle, deſſen Betrag ihr benannter Bräutigam ſogleich ſelbſt entrichten würde, mit nachſtehenden Waaren:

12 2/3 Ellen Pers a 54 kr.	11 fl. 24 kr.
10 1/3 Ellen detto a 51 kr.	8 = 47
5 Ellen rothen Barchet a 1 fl.	5 = —
6 Ellen Bockbarchet a 1 fl. 24 kr.	8 = 24
6 Stücke Tüchl a 50 kr.	5 = —
2 Ellen Batiſtmouſſlin a 1 fl. 12 kr.	2 = 24
in Summa	40 fl. 59 kr.

4) auf ähnliche Weiſe hat ſie einem Silberarbeiter eine ſilberne Kette von 31 fl. herausgelockt.

Dieſe gefährliche Betrügerin wußte den angeſtrengten polizeylichen Bemühungen zu ihrer Habhaftwerdung auszuweichen, ſo daß man ſie bisher noch nicht aufgreiffen konnte, daher nicht zu zweifeln iſt, daß ſie nunmehr die hieſige Stadt verlaſſen, und nun auswärts durch ihre Trugliſt das Eigenthum anderer zu gefährden ſuchen wird.

Digitized by Google

Perſonal-Beſchreibung.

Sie iſt von ziemlicher Größe, bey 30 oder etlich 30 Jahre alt, ſtark und korpulenten Körperbaues, vollkommen-rund-wohlgebildet-rothfärbiges Geſicht ohne Blatternarben, und eine Zahnlücke. Sie trägt am Kopf eine Pelzhaube mit goldreichem Fleck, und ſchwarzer Brahm, das zuckerpapier rothſeidene Halstuch, welches oben beſchrieben, die obbemelte Halskette mit 14 Gäng, weiß perſenen Rock mit rothen Düpfeln, und früher ein grau perſenes, ein groß geblumt damaſtenes Mieder mit rother Seide abgeſteppt, ein roſenfarb perſenes Fürtuch, auch ein blaugeſtreiftes.

Man ſtellt hiemit das Erſuchen, nicht ſowohl auf obbeſchriebene philoutirte Waaren, als vielmehr auf die Betrügerin ſelbſt Spähe anzuordnen, ſelbe auf Betreten arretieren und wohlverwahrt anhero transportiren zu laſſen.

München den 2ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Am Freytag den 17ten April heurigen Jahrs wurde Joſeph Kreidl, Huberbauer zu Hochenbuch Ghrts. Freyſing im Nachhausgehen auf dem Wege von Freyſing nach Hochenbuch von 2 unbekannten Kerls, und zwar von dem hienach zuerſt ſignaliſirten angehalten und ſeiner bey ſich gehabten Baarſchaft von 55 fl. — beraubt, jedoch ohne

vorgängige Mißhandlung, da der beraubte wegen Altersſchwäche ſich nicht zu widerſetzen vermögend war.

Perſonal-Beſchreibung.

Iter Purſch.

Dieſer iſt bey 5 1/2 Schuh militäriſchen Maaßes groß, unterſetzter Statur, rothen und vollen Geſichts, die Farbe der Augen und Haare iſt unbekannt, letztere aber Titusförmig geſchnitten, bey 36 Jahre alt, und hat eine grobe Sprache. Er trägt einen braunen Mantel mit großem Kragen, weite lange graue Hoſe, dann eine rund braune Soldaten-Kappe ohne Schirm vom nämlichen Tuch wie der Mantel.

IIter Purſch.

Iſt von gleicher Größe zu 5 1/2 Schuh rheiniſch, bey 26 Jahre alt, länglicht blaſſen und hagern Geſichts ohne Bart, und ſtumpfer Naſe, dann röthlichte Haare. Er trägt einen lichtgrauen Frack mit tüchenen Knöpfen, der ihm bis an die Waden gieng, eine kurze Hoſe, unbekannt von welcher Farbe, weiße Strümpfe, und Schuh mit weißen Schnallen.

Man empfiehlt die möglichſte Nachforſche nach dieſen ſignaliſirten verordnen, und auf Betreten ſelbe arretieren und an das königl. Landgericht Freyſing ausliefern zu laſſen, und darauf die dieſſeitige Stelle in gefällige Kenntniß zu ſetzen.

München den 3ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Steckbrief.

Auf Requiſition des königl. Landgerichts Troßburg hat man unterm 17ten April einen Diebſtahl vernachrichtet, welcher durch einen vorgeblich penſionirten Soldaten auf einem dorthin gerichtlichen Einöd-Hofe verübt worden. Von dieſer Behörde hat man nun neuerdings eine Beſchreibung derer entwendeten Effekten erhalten, die man hienach mitzutheilen ſich die Ehre giebt, um allenfalls durch die Entdeckung des Corpus delicti früher auf die Spur des Thäters gelangen zu können.

Beſchreibung der am 30ten März d. J. entwendeten Effekten.

1) Eine eingehäuſige ſilberne Sackuhr mit ſilbernem Zifferblatte, mit ſchwarzen nach deutſcher Art aufgedruckten Ziffern, hieran war ſtatt einer Kette ein blaues Schnürchen mit gelbem Uhrſchlüſſel. Dieſe Uhr iſt zu 8 fl. bewerthet,
2) eine dreygehäuſige ſilberne Sackuhr mit emaillirtem Zifferblatte, das 1te Gehäuß iſt braun lakirt, die andern 2 waren vom Silber nebſt ſilbernen Schlüßl, im Werth von 13 fl.
3) 2 Halstücher, nämlich 1 ſchwarz ſeidenes mit blauen Streifen per 1 fl. 12 kr. und ein garnenes mit rothem Boden und blauen Streifen ad 18 kr.
4) ein grün mancheſternes Leibſtück, ziemlich abgetragen mit gelben und etwas hohen Knöpfen zu 1 fl. —

Da man das Signalement des beinzüchtigten Thäters bereits ſchon der frühern Requiſition vom 17ten v. M. beygefügt hat, ſo wird nur noch die Bitte um Fortſetzung der Spähe auf den Signaliſirten ſo wie auf die entwendeten Effekten hieher wiederholt.

München den 6ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Am Donnerſtag den 30ten April, da der Gerichtsdiener von Dachau mit einem Rekruten Transport von da nach München im Wirthshauſe zu Oberzeitlbach übernachtete, kam zufälliger Weiſe der Gerichtsdieners Sohn von Piada Namens Joſeph Wagner dahin mit dem Vorgeben, daß er ebenfalls nach München gehe, und übernachtete auch daſelbſt. Während beyde auf dem Stroh ſich nebeneinander lagerten, entwendete letzterer dem erſtern, da er ſchlief, aus deſſen Hoſentaſche ſein bey ſich gehabtes Geld von 8 — 9 fl. in 24 kr. Stücken einem Sechſer und 3 Groſchen beſtehend, dann aus der Rocktaſche eine Tobacks-Pfeiffe beſtehend in einem Ulmerkopf von lichter Farbe, mittler Größe, mit Silber beſchlagen, und mit einer klein ſilbernen Erbſenkette, worinn ſich ein ſchwarzes Rohr befand, ſo am Mundſtück mit Sigellak ausgebeſſert war. Hiemit entfernte ſich Wagner und der damnifizirte wurde erſt beym Erwachen des Diebſtahls gewahr, ohne daß man bis jetzt in Erfahrung bringen konnte, wohin der Thäter ſeine Flucht genommen.

Signalement.

Joſeph Wagner iſt groß ſchlanker Statur, bey 28 Jahre alt, hat ſchwarze Haare, dito Augen und ein voll rundes aber zimlich blaſſes Geſicht. Er trägt einen grauen Rock mit ſtehendem Kragen und weißen Knöpfen ſchwarz ſeidenes Halstuch, graue Hoſen, alt abgetragene Stiefel, und ſchwarz runden hochgeküpften Hut.

Auf dieſen ſignaliſirten Menſchen erſucht man beſtmöglichſte Nachforſche zu veranſtalten, ſelben auf Betreten arretieren, und an das königl. Landgericht Dachau ausliefern, hievon aber der dieſſeitigen Stelle gefällige Kenntniß zu ertheilen.

München den 6ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXIV. Stück. Kempten, Dienſtag den 16ten Juny 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königliche allgemeine, und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Ab- und Zugänge der Penſions-Quieszenz- und Alimentations-Gehälter bey den Stiftungs-Adminiſtrationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da auf den Grund einer frühern allerhöchſten Beſtimmung vom 14ten Oktober 1808 von einigen königl. Stiftungs-Adminiſtrationen die Quartals-Anzeigen über Zu- und Abgänge an Quieszenz-Gehältern noch fortwährend in beſondern Berichten hierorts vorgelegt werden; ſo wird hiemit erklärt, daß dieſe geſönderten Anzeigen bey der ehemaligen Kompetenz-Erweiterung, und eingetretener Geſchäfts-Ordnung zeſſieren können, und genügend ſeye, wenn derley eintretende Veränderungen in den Quartals-Rechenſchafts-Berichten vorgetragen werden.

Kempten den 5ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

An
die ſämmtlichen königlichen allgemeinen Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Penſions-Bezüge öſterreichiſcher Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in vorſtehendem Betreff von der allerhöchſten Stelle erlaſſene hier beygedruckte Verordnung wird ſämmtlichen Stiftungs-Adminiſtrationen zur genauen Nachachtung mitgetheilt. —

Kempten den 9ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Admininiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

Digitized by Google

Königreich Baiern.

Miniſterium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Der Staats-Miniſter Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kreis-Kommiſſariat, als Kreis-Ober-Adminiſtration der Stiftungen in Kempten.

Nachdem Seine Majeſtät der König genehmigt haben, daß die Penſionen aus dem Staats- und Stiftungs-Vermögen an Unterthanen und Bewohner des öſterreichiſchen Staates noch ferner in Einlöſungs-Scheinen nach deren vollem Nennwerthe bezahlt werden ſollen, ſo wird das königliche General-Kreis-Kommiſſariat zur Nachachtung und Anweiſung der einſchlägigen Unterbehörden von dieſer Beſtimmung hiemit in Kenntniß geſezt. —

München den 9ten May 1812.

Aus

Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Miniſters

von Zentner.

Die Penſions-Bezüge öſterreichiſcher Unterthanen betreffend. v. Grimmeiſen.

An

ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Lieferung verdächtiger Paſſanten bey den Mauthämtern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes erhalten in der Anlage eine Abſchrift von der unterm 17ten April l. J. an die königl. General-Zoll- und Mauthdirektion in unten ſtehendem Betreffe erlaſſenen, und der unterzeichneten Kreisſtelle unterm 27ten May auch l. J. zur Anweiſung der königl. Behörden allergnädigſt mitgetheilten Entſchließung, zur Nachachtung.

Kempten den 13ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aſmus.

Kopia.

Max Joſeph, König.

Nachdem durch Uebertragung eines Theils der Gränzpolizey an die Mauthpoſtierungen, die Aufſicht über die Paſſanten und Einlieferungen verdächtiger Paſſagiers zu den Landgerichten bey erſtgenannten Behörden mehrere dem Mauthweſen fremde Auslagen verurſacht werden, ſo verordnen Wir hierüber, wie folgt:

I.

Jeder Mauthbeamte, Stationiſt, Gehilfe ꝛc. wird gewarnt, friedliche, unverdächtige

Paſſagiers zum Landgerichte zu bringen, und ſie dadurch in ihrer Reiſe aufzuhalten, indem für einen jeden ſolchen Mißbrauch der ämtlichen Gewalt nicht nur auf Entſchädigung des unſchuldig gekränkten Reiſenden, ſondern überdieß auch noch nach Befinden auf eine beſondere Strafe erkannt werden wird.

II.

Wenn eine Mauthpoſtierung verdächtige Paſſanten zum Landgerichte durch den Mauthdiener oder Gränz-Patrouilleur ſelbſt abliefern läßt, ſo gebührt demſelben, ſo wie auch, wenn Widerſetzlichkeit des Paſſanten die Beyziehung eines Gehilfen nöthig macht, dieſem beygezogenen Gehilfen, für Zehrung und Bemühung von jeder Meile 20 kr., ſodann für die Ausgaben auf eine ordentliche Verköſtung des eingelieferten Paſſagiers der angemeſſene Rückerſatz.

III.

Das königl. Landgericht oder die Polizey-Behörde, wohin der Paſſagier abgeliefert wird, beurtheilt, ob der Paſſant an der Ablieferung ſchuldig oder unſchuldig iſt, juſtifiziert im erſten Falle die Koſten, und wenn dieſe von dem Paſſagier ſelbſt wegen deſſen Unvermöglichkeit nicht erholt werden können, ſo weiſet es ſolche zur Ausbezahlung an das geeignete Rentamt an, wie dieſes auch bisher in ſolchem Falle bey dergleichen Einlieferungen geſchehen iſt. Wird aber die Ablieferung für unnütz und unbillig erfunden, ſo iſt die Indemniſations-Klage des ſchuldlos Gekränkten anzunehmen, und ſowohl hierauf, als über den Mißbrauch der Amts-Gewalt gebührende Ahndung zu erkennen.

Die geeigneten Behörden werden ſämmtlich in Kenntniß dieſer Verordnung geſetzt werden.

München den 17ten April 1812.

An die
königl. General-Zoll- und Mauth-direktion alſo ergangen.

An
ſämmtliche Land- und Mediat-Gerichte, Marſch-Kommiſſariate und Rentämter des Iller-Kreiſes.

(Die Berichtsform in Kriegsſachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn gleich den obenbenannten Behörden alle Aufträge in Kriegskoſten-Gegenſtänden unter der gemeinſchaftlichen Fertigung des General-Kommiſſariats und der Finanz-Direktion zugehen, welche beyde Stelle hier nur ein Organ bilden; wenn gleich hieraus hervorgeht, daß jeder von einer der beyden Stellen einſeitig erlaſſene Auftrag unvollkommen, und keinem Amte zu einſtiger etwaiger Legitimation dienlich ſeyn könne; ſo bemerkt man doch, daß mehrere Aemter noch immer fortfahren, ihre Berichte an eine der beyden Kreis-Stellen zu richten.

Nachdem dieſes Verfahren nun nicht nur der dienſtlichen Form zuwider iſt, ſondern auch leicht zu Irrungen Anlaß geben kann; ſo trägt man ſämmtlichen Landgerichten,

Digitized by Google

Rentämtern, Untergerichten und Marſchkommiſſariaten hiermit auf, ihre Berichte in Kriegskoſten-Gegenſtänden in der Anrede an beyde unterzeichnete Kreis-Stellen zu richten.

Kempten den 10ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach. Tſchiderer.

Aſmus.

An
die ſämmtlichen Polizey-Kommiſſariate, Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Viehmärkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle wünſcht auf das bäldeſte zu erfahren, was für Jahr- und Viehmärkte in jedem Amtsdiſtrikt des dieſſeitigen Kreiſes gehalten werden, und welche der letztern die beſuchteſten und wichtigſten ſeyen. — Da die Notiz hierüber den ſämmtlichen Behörden gleich bey der Hand ſeyn muß, ſo erwartet man, daß der Bericht innerhalb acht Tagen nach Empfang gegenwärtigen Auftrags erſtattet werde.

Kempten den 9ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aſmus.

An
die königlichen Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Den Bericht über die Blattern-Recherche bey den Schulkindern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da Seine Königliche Majeſtät dem unterfertigten General-Kommiſſariate vermittels eines allerhöchſten Reſcriptes ddo. München den 16ten May die Beſchleunigung des über die im XXXVII. Stück des Regierungs-Blattes von 1811 anbefohlene Blattern-Recherche zu erſtattenden Berichtes allergnädigſt anzubefehlen geruht haben, die meiſten der königlichen Unterbehörden des Illerkreiſes aber mit ihren dießfallſigen Eingaben noch im Rückſtande ſind; ſo wird denſelben hiemit aufgetragen, bis zu Anfange künftigen July um ſo gewießer ihre dießfallſige Eingaben nach den beygefügten Formularien, und mit im Berichte noch beſonders berückſichtigten weitern Beſtimmungen des angezogenen allerhöchſten Geſetzes hieher einzuliefern, als im Unterlaſſungsfalle dieſelben durch Exekutions-Bothen abgeholet werden müßten.

Kempten den 2ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aſmus.

Digitized by Google

Formular I.

Konſpekt

aller ſeit dem Jahre 1798 gebornen, und ſchulpflichtigen Kinder, welche ſich für das Schuljahr 1811/12 mit Impfblattern- und Ausnahms-Scheinen ausgewieſen haben.

Namen der Pfarrey	Fortlaufende Nummer	Namen der Kinder	Wohnort derſelben	Haben ſich ausgewieſen mit			Beſuchen die Schule zu	Anmerkung, worinn beſondere Straffälle vorkommen.
				Impfſchein	Blatternſchein	Ausnahms-Zeugniſſen		

Formular II.

Summariſche Ueberſicht aller im vorangehenden Konſpekte enthaltenen Kinder.

Namen der Pfarrey	Zahl der Kinder, welche ſich ausgewieſen haben mit			und welche beſuchen die Schule zu	Anmerkung.
	Impfſcheinen	Blatternſcheinen	Ausnahms-Zeugniſſen		

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Habhaftwerdung des wegen eines verübten Mordes verdächtigen Mathias Lehrmann betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Halbbauers-Sohn Mathias Lehrmann von Hiendorf, Landgerichts Riedenburg, im Regenkreiſe, welcher noch ſeinen im vorigen Jahre erhaltenen Abſchied als ehevoriger Gemeiner des 6ten königl. Linien-Infanterie-Regiments-Wilhelm bey ſich trägt, hat ſich eines am 25ten April l. J. an der Viertelbäurin Katharina Binder verübten Mordes verdächtig gemacht, und iſt, bevor das Amt von der That in Kenntniß geſetzt wurde, entflohen.

Den königl. Polizey-Behörden wird daher unter Beylegung der Beſchreibung desſelben aufgetragen, auf dieſen Mathias Lehrmann die ſorgfältigſte Amtsſpähe zu verfügen, denſelben im Betretungsfalle zu arretieren und anher die Anzeige zu machen.

Kempten den 23ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Beſchreibung

Statur ſchlanke, und ſtarken Körperbau, und 5 Schuh 7 Zoll rheiniſch, Geſicht röthlicht und vollkommen, Haare und Augenbraunen ſchwarz, Naſe proportionirt, Zähne vollkommen und weiß, Augen grau, Alter 32 Jahre.

Seine Kleidung bey der Entweichung war: Ein ſchwarzer Hut, hinten ſpitzig, eine ſchöne grüne ſammtne Pelzhaube, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, ein tuchener hellblauer Rock mit weiß metallenen Knöpfen von der Größe eines 24ger Stücks auf einer Seite, eine tuchene hellblaue Weſte mit 2 Reihen Knöpfen, ein grünſeidener Hoſenträger, den er über der Weſte trägt, eine ſchwarz lederne kurze Hoſe, lange kalblederne Stiefel und weiße Strümpfe von Garn.

Perſonal-Beſchreibung

des blödſinnigen Joſeph Ludeſcher von Fraſtanz, der am 23ten May 1812, wo er mit einem Begleiter zu Raggal im Badunziſchen auf dem Markte war, ſich dort verlor, und bisher vermißt wird.

Derſelbe iſt 24 Jahre alt, von mitterer etwas hagerer Statur, länglichten Geſichts, ſchwarzen Haaren und Bart, hat eine geſunde Geſichts-Farbe, braune Augen, große Naſe, weiten Mund, mittelmäßig ſpitziges Kinn; am Leibe trug er ein kurzes dunkelblautüchenes Röckel, helblautüchenes Weſtle, ſchwarz lederne Hoſen, weiß wollene Strümpfe und Riemen-Schuhe, und auf dem Haupte eine ſchwarzgraue Pudelkappe.

Die ſämmtlichen Behörden haben den Vermißten auf den Betretungsfall zum königl. Landgerichte Sonnenberg zu Bludenz einzulieferen.

Kempten den 10ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Zur Produktion und Liquidation, und zum Vergleichs-Verſuche in der Schuldſache der verwittibten Löwenwirthin, Viktoria Gaßnerin zu Krumbach, wird auf Dienſtag den 30ten laufenden Monats Vormittags 9 Uhr bey unterfertigtem Landgerichte Tagfahrt angeſetzt, wo die nicht erſcheinenden, oder nicht gehörig bevollmächtigten Gläubiger mit ihren Forderungen präkludirt werden; die weitere Ediktstage werden im Falle des mißlungenen Vergleiches den erſcheinenden Gläubigern beſonders bekannt gemacht werden.

Ursberg den 1ten Juny 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Nachdem unterm 2ten März laufenden Jahres bey vorgenommener Liquidirung des Schuldenſtandes des Joachim Seefelders von Reichau, der Nachlaß-Vergleich nicht zu Stande kam, ſo wird hiemit der förmliche Konkurs eröffnet, gemäß dem auf Montag den 6ten July laufenden Jahrs Tagfahrt ad liquitandum, Montag den 27ten des nämlichen Monats ad excipiendum, und Montag den 24ten Auguſt ad concludendum anberaumt werden, wobey ſämmtliche Seefelderſche Kreditoren vor Landgericht Früh 9 Uhr sub poena praeclusi, oder in Perſon, oder per Mandatarios satis instructos zu erſcheinen haben.

Babenhauſen den 5ten Juny 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. v. Braunmühl.

Nach höchſter Weiſung der königl. Finanz-Direktion des Illerkreiſes iſt das f. g. Syrgenſteiniſche Schloß-Gut zu Oberreitnau in einem Wohnhaus, Stadel und Schupfe, dann 13 Jauchert Wieswachs und Ackerfeld, nebſt einem Reb- und Krautgarten beſtehend, ſo wie auch die Leinwand-Walke zu Hangnach zu einer zweyten Verſteigerung auszuſetzen, zu welcher hiemit Montag der 20te July beſtimmt wird, auf welchen Tag Morgens 8 Uhr die Kaufliebhaber in die hieſige Rentamts-Kanzley anmit vorgeladen werden.

Der Verkauf geſchieht nach den Beſtimmungen im Regierungs-Blatte vom Jahre 1811 Stück LXVII. auf zins- und zehentfreyes Eigenthum.

Lindau den 12ten Juny 1812.

Königlich baieriſches Rentamt Lindau. Roth, Rentbeamter.

Ankündigung.

Unterfertigte königliche Behörde verkauft salva Ratificatione zur Folge mehrerer Beſchlüſſe der königl. Finanz-Direktion des Illerkreiſes im Wege der öffentlichen Verſteigerung auf freyes Eigenthum nachſtehende Realitäten:

Am 22ten Juny 1812.

a) Das ehemalige Amthaus zu Grönenbach ſammt Wurz- und Krautgarten per 100 Ruthen;
b) die ad Dies Vitae einigen Grundholden in Erdſchatz verliehen geweſenen Bauhofbeſtand-Felder zu Grönenbach.

Digitized by Google

1. Der Wittwe Anna Maria Stahl mit	10	Jauchert	25	Ruthen;
2. des Joſeph Batſchens Wittwe mit	2 2/4	Jauchert	123	Ruthen,
3. des Joſeph Waldmanns mit — — —	1/4	detto	68	—
4. des Michael Kellers mit — —	4 2/4	detto	58	—
5. des Nämlichen mit — — —	1 3/4	detto	11	—
6. des Mang Kuſtermanns mit — —	3/4	detto	79	—
7. des Franz Holdenrieds Wittwe —	7 1/4	detto	19	—
8. des Mang Frey mit — — —	2 3/4	detto	17 1/2	—
9. des Joſeph Albrecht mit — — —	—	—	39	—
10. des Mathias Hailer mit — — —	2 1/4	—	34	—
11. des Sebaſtian Boneberg — — —	—	—	24 3/4	—
12. des Anton Flürs Wittwe — —	—	—	7 1/4	—
13. des Leonhard Albrecht — — —	—	—	3	—
14. des Michel Sieber — — — —	—	—	3	—
15. des Joſeph Schwarz — — —	—	—	105	—
16. des Auguſtin Diepolder. — — —	—	—	99	—

c) Die auf dem Schloßberg zu Grönenbach liegenden 3 Jauchert Wiesgründe;

d) die Halde von dem ehemaligen Stiftsgute zu Grönenbach, am Kirchweg liegend per 1/4 Jauchert; und

e) den Schloßberg zu Theinſelberg mit 7 Jauchert 27 1/2 Ruthen;

Am 25ten Juny 1812.

a) Das Wollfabrikhaus in Kempten bey der ehemaligen Hofmühle, ſammt den dazu gehörigen Kellern;

b) die Holzmarke auf dem Gißibel per 3 Jauchert 95 Ruthen, welche von dem ehemaligen Nonnenkloſter Lenzfried herrührt;

c) die gleichfalls von dem beſagten Kloſter herrührende Holzmarke, beym Albrechts Moos genannt per 3 2/4 Jauchert 27 Ruthen, beyde im Steuer-Diſtrikte Willpolzried Landgerichts Kempten liegend;

d) den Heuberger-Weiher im Steuer-Diſtrikte Martinszell, Landgerichts Kempten gelegen, und

e) das Gütchen des ehemaligen Amtsdieners zu Ronſberg, Landgerichts Obergünzburg, enthaltend:
   a. Ein Wohn- und Oekonomie-Gebäude, unter einem Dach, ſammt Garten und Baindboden,
   b. 1/4 Jauchert 90 Ruthen Ackerfeld;
   c. 1 1/4 detto 77 detto Wiesgründe;
   d. 4 3/4 detto 26 detto Viehwaidboden; und
   e. 3 2/4 detto — detto Holzgrund.

Am 22ten Juny gehet die Verſteigerung bey dem Rößlewirth in Grönenbach, und am 25ten Juny in der Kanzley des unterzeichneten königl. Rentamtes vor ſich — fängt jedesmal in der Früh 9 Uhr an, und endet unbeſtimmt, wenn die ausgeſetzten Realitäten verkauft ſind.

Uebrigens wird der Verkauf unter den im 67ten Stück des Regierungsblattes von 1811 pag. 1577 — 1582 enthaltenen allgemeinen Bedingungen vorgenommen, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Beyſatze eingeladen werden, daß Fremde und Auswärtige zu Erkaufung der beträchtlicheren Realitäten ſich über ihr Vermögen und die Kaufsfähigkeit mit obrigkeitlichen Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Kempten am 11ten May 1812.

Königlich baieriſches Rentamt.

Braun, Rentbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXV. Stück. Kempten, Dienſtag den 23ten Juny 1812.

Aufträge.

An ſämmtliche Diſtrikts-Schulinſpektorate, an die Lokal-Schulinſpektionen Kempten, Memmingen, Lindau und Kaufbeuren, und an die Landgerichte Dornbirn, Illertiſſen und Ursberg als jüdiſche Schulinſpektionen.

(Privat-Lehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche obengenannte Schulbehörden werden angewieſen, die Zahl der Privat-Lehrer und deren Verhältniſſe, wie ſie in dem beyliegenden Formulare angegeben ſind, genau zu erheben, und binnen 4 Wochen vom obigen Datum hieher zur Kenntniß zu bringen, oder Fehlanzeige zu erſtatten.

Kempten den 15ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Verzeichniß

ſämmtlicher Privat-Lehrer zu N. verfaßt im July 1812.

Namen des Privat-Lehrers und deſſen Geburtsortes	Alter und Stand (ledig oder verheurathet, mit od. ohne Kinder	Unterrichtsfächer	Ob, wo, wann und von wem geprüft?	Reſultate der Prüfungs u. anderer Zeugniſſe u. was denſelben allenfalls berichtigend beyzufügen iſt	Wie lange Privat-Lehrer im allgemeinen, wie lange am letzten Orte, und auf weſſen Erlaubniß	deſſen beyläufiges Einkommen	Sonſtiges Suſtentations- oder Erwerbs-Verhältniß	Beſondere Bemerkungen.

An ſämmtliche Schul-Inſpektionen des Iller-Kreiſes.

(Das Anmelden der Schuldienſt-Exſpektanten und die Geſuche der Schulinſpektoren, um Schulgehülfen und Proviſoren betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obſchon es allerhöchſte Vorſchrift iſt, daß die Schuldienſt-Exſpektanten dem königl. General-Kommiſſariate ihren Aufenthaltsort und die allenfallſigen Veränderungen anzeigen ſollen, ſo iſt dieſes doch bis dieſen Augenblick nicht beobachtet worden.

Auf der andern Seite wurden bey der höchſten Kreisſtelle nicht ſelten kurz vor dem Anfange der Schulen oder nachdem ſich ſolche bereits eröffneten, ſogar ſchon im Laufe des Schuljahres, von unvorhergeſehenen Fällen abſtrahirt, Gehülfen oder Proviſoren mehr oder weniger dringend verlangt, und dadurch Verlegenheit erzeugt.

Um dieſen Inkonvenienzen nun für die Zukunft möglichſt zu begegnen, und auch hierinn die vollkommenſte Ordnung herzuſtellen, wird beſchloſſen, wie folgt:

I.

Die Schuldienſt-Exſpektanten, ſie mögen nun Schulproviſoren, Schuladſtanten, Privat-Gehülfen oder Inſtruktoren ſeyn, haben ſich in der Regel einmal im Jahre, und zwar im Laufe des Monats Auguſt bis zur Hälfte Septembers längſtens bey ihren einſchlägigen Diſtrikts- oder der königl. Kreisſtelle unmittelbar untergeordneten Lokal-Schulinſpektionen zu melden, und hiebey insbeſondere ihr Einkommen und ihre Wünſche anzugeben, ob ſie nämlich auf ihrer Stelle bis auf weiters bleiben, oder aber einen ähnlichen Poſten, und zwar mit welchem Einkommen im äußerſten oder mindeſten Falle verlangen, und ob ſie für ſich ſchon zur Ueberkommung eines ſolchen bey dem Schulinſpektorate, in deſſen Diſtrikte etwa ein Schulgehülfe oder Proviſor abgängig iſt, die geeignete Einleitung getroffen, oder ihre Verſetzung dem königl. General-Kommiſſariate anheimſtellen.

II.

Die Diſtrikts-Schulinſpektoren und Lokal-Schulkommiſſäre haben jene Angaben genau vorzumerken, ihr Vormerkungsbuch ſogleich nach dem beſtimmten Termin zu ſchließen, und den Auszug hievon noch vor Ablauf des Monats September mittelſt Berichtes hieher zu bringen.

In dieſem Auszuge ſind die ſämmtlichen Stellen mit ihren Einkommen, und die Individuen mit den obenbemerkten Erklärungen zu bezeichnen, die Erledigungen anzugeben, und demſelben ſogleich die Vorſchläge zur Wiederbeſetzung unter Benennung eines beſtimmten Individuums oder die Aeußerung beyzufügen, daß man für dieſen und jenen erledigten oder zu erledigenden Poſten kein taugliches Subjekt, welches ſich dazu willfährig zeigte, ausfindig machen konnte, und daher die höchſte Kreisſtelle um Vorſorge bitte.

Daß übrigens unvorhergeſehene Fälle nicht in die Regel fallen, ſofort auch im

Digitized by Google

Laufe des Jahres beſonders angezeigt, und mit Vorſchlägen oder Geſuchen begleitet werden können und ſollen, ſollte ſich ohne beſondere Bemerkung von ſelbſt verſtehen.

Von dieſem abgeſehen werden die Diſtrikts- und Lokal-Schulinſpektoren zur Aufrechthaltung der Ordnung angewieſen, und hierüber verantwortlich gemacht; dieſe letztern insbeſondere hinſichtlich des §. 1. worauf ſie jedesmal am Anfange des Monats Auguſt die Schuldienſt-Exſpektanten aufmerkſam zu machen haben.

Kempten den 16ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Behandlung der Anſäßigmachungen mit Rückſicht auf das Konſcriptions-Geſetz betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem Konſcriptions-Geſetze vom 29ten März dieſes Jahrs Titel II Abſchnitt I. Art. 16. ſind die Militairpflichtigkeits-Jahre vom 19ten bis zum zurückgelegten 23ten Jahre beſtimmt, und jeder Konſcribirte, der das 23te Jahr ſeines Alters zurückgelegt hat, iſt nach dem Art. 126 von der Militair-Pflicht entbunden.

Dieſe allerhöchſte Verfügung, welche von den frühern größtentheils abweicht, erfordert in den bisherigen Geſchäfts-Gang nachſtehende Abänderung.

1) Alle Anſäßigmachungen Kantonspflichtiger, daß iſt, der noch nicht 23 Jahre verlebten, müſſen von den königl. Behörden inſtruirt, und mit Bericht dem unterfertigten General-Kommiſſariat eingeſendet werden, dabey ſind die bisherigen Vorſchriften und insbeſondere die tabellariſchen Ueberſichten anzuwenden, und denſelben die Taufzeugniſſe der Uebergebenden, des übernehmenden Pflichtigen und der Geſchwiſter, und über die Gebrechen des Uebergebenden und Uebernehmenden die gerichts ärztlichen Zeugniſſe anzuſchlieſſen, bey der Begutachtung aber die Gründe nach dem Art 94 und 98 auseinander zuſetzen. —

Jede Behörde, welche eigenmächtig einen Pflichtigen entläßt, wird nach dem Art. 152 beſtraft.

2) Die Anſäßigmachungen derjenigen, welche nicht mehr in den Kantonspflichtigkeits-Jahren ſtehen, werden von den Polizey-Behörden nach den beſtehenden Vorſchriften behandelt, und nicht mehr zur höhern Entſcheidung vorgelegt.

Um jedoch von dieſen ertheilten Anſitz-Bewilligungen in fortwährender Kenntniß zu bleiben, haben ſämmtliche Behörden mit Ende jeden Quartals, und zwar in den nächſten 8 Tagen über die Bewilligungen nach beyliegendem Formular ein tabellariſches Verzeichniß an das unterfertigte General-Kommiſſariat einzuſenden, und in der Abthei-

Digitized by Google

lung „Bemerkungen“ beyzuſetzen, ob das betreffende Individuum den frühern oder neueſten Konſcriptions-Geſetzen Genüge geleiſtet habe. —

Man verſieht ſich, daß die Berichte wegen Entlaſſung umfaſſend bearbeitet vorgelegt werden, und die Quartals-Verzeichniſſe kurz und beſtimmt das Erforderliche enthalten.

Kempten den 18ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Tabellariſche Ueberſicht

der von dem königlichen Landgericht N. N. im I. Quartal bewilligten Anſäſſigmachungen.

Fortlaufender Nummer	Vor- und Zunamen des Individuums	Wohn-Ort	Alter	Vermögen mit Rückſicht auf den Beſtand des Anweſens	Erwerbs-Zweig	Gründe der Bewilligung	Bemerkungen.

An
ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Das Konſcriptions-Geſchäft pro 1812 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der königl. Konſcriptions-Rath ſeine Sitzungen den 15ten dieß Monats geſchloſſen hat, ſo gehen alle Gegenſtände, welche zu dem Reſort deſſelben gehörten, nunmehr an das unterfertigte General-Komiſſariat, wovon die eingangs benannten Behörden zum geeigneten Benehmen in Kenntniß geſetzt werden. —

Zugleich werden denjenigen Aemtern, welche die Muſter-Rollen nach dem Konſcriptions-Geſetze von 1812 noch nicht verbeſſert übergeben haben, die früher eingeſendeten mit der Weiſung zurückgegeben, dieſelbe in 4 Wochen verbeſſert vorzulegen.

Kempten den 18ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Eiſen und Stahl Arbeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ein vorzüglicher Grund, warum oft manche Fabrikate nicht zu jener Vollkommenheit gelangen, daß ſie andern Fabrikaten des Aus- und Inlandes das Gleichgewicht zu halten vermögen, und daß ſofort die Reſultate eines ſonſt ſchätzungswerthen Gewerbs-Fleißes ſich oft weder in örtlicher noch allgemeiner Beziehung zu jener Höhe erſchwingen, deren ſie fähig ſind, kann und muß wohl darinn aufgeſucht werden, daß deren Verfertiger nicht wie andere ihrer Gewerbs- und Fabrik-Genoſſen wandern, und, da ſie auf dieſe Art weder mit den Fortſchritten des Geſchmacks, noch mit den veränderten Forderungen des Publikums, noch mit den mannigfaltigen Vortheilen und neuen Erfindungen in der Fabrikation bekannt werden, fortwährend auf der Stufe der Lehrlinge ſtehen bleiben.

Da es nun der Staatswirthſchaft heiligſtes Intereſſe iſt, die inländiſche Fabrikation, ſo weit es in ihren Kräften ſteht, zum höchſten Grade ihrer Vollkommenheit zu erheben, und da ſich im Vaterlande Baiern wirklich eine Gegend findet, deren zahlreiche Arbeiter ſich bisher durch Verfertigung von Eiſen- und Stahl-Waaren eine reichliche Quelle des Wohlſtandes öffneten, welche aber ſeit einigen Jahren theils durch harte Zeitverhältniſſe, theils durch den unvollkommenen Zuſtand ihrer Arbeiten über einen verminderten Abſatz zu klagen, Urſache haben, und eben daher entſchloſſen ſind, ſich über die Verbeſſerung ihrer Fabrikate auf dem Wege der Wanderſchaft neuen Unterricht zu erholen, in ſoferne ihnen nur, bey dem Mangel einer umfaſſenden Statiſtik des Königreichs, die verſchiedenartigen Fabriken und Manufakturen in einzelnen Gegenden, welche zu ihrer Beſchäftigungs-Art gehören, bekannt gemacht werden; ſo erhalten hiemit ſämmtliche königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes den Auftrag, nach dem beygedruckten Formulare anzuzeigen:

a) ob und welche Eiſen und Stahl-Arbeiter in ihrem Bezirke beſtehen;
b) in welchen Orten ſie ſich befinden, und
c) in wie ferne ſolche geeignet ſind, zu dem vorſtehenden Zwecke die Mittel zu biethen.

Die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes läßt die unterfertigte Stelle erwarten, daß die dießfalls zu erſtattenden Berichte ohne weitere Anmahnung binnen 4 Wochen dahier eintreffen werden.

Kempten den 18ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

1. Schloſſer, welche allerley Schlöſſer und Bänder von Eiſen und Meſſing verfertigen.	2. Meſſerſchmiede.	3. Hammerſchmiede, welche auch Küchengeräthe verfertigen.	4. Sägenſchmiede.	5. Schneidwaarenſchmiede, welche für Wagner, Schreiner, Dreckſler, Maurer und Gerber ꝛc. den Werkzeug verfertigen.	6. Zollſtäbmacher, welche Maaſſtäbe aus Meſſing, auch Sonnen-Ringe (Uhren) erzeugen.	7. Löffelſchmiede.

8. Scheeren-ſchmiede.	9. Biegel-Eiſen-Schmiede, welche dieſe Artikel aus Eiſen und Stahl produziren.	10. Pferdſtriegel-Schmiede.	11. Bohrer-ſchmiede.	12. Leuchter- und Punſcheeren-ſchmiede.	13. Zirkelſchmiede, welche auch chyrurgiſche Inſtrumente verfertigen.	14. Roth- und Kupferſchmiede, welche blos Küchengeräthe aus Meſſing und Kupfer erzeugen.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte, dann Marſch-Kommiſſariate des Iller-Kreiſes.

(Verpflegung außer der Etappenroute betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem allerhöchſten Reſcripte wurde wegen Verpflegung einzelner k. königl. franzöſ. italieniſcher Soldaten allergnädigſt beſchloſſen, daß, wenn ſelbe einzeln ankommen, oder in kleinen Abtheilungen marſchieren, allenthalben ſogleich auf die beſtehende Etappenroute hingewieſen, und außer derſelben ihnen Verpflegung und Vorſpann nirgends unentgeldlich gereicht werden ſolle. —

Die eingangs benannten Behörden haben ſich in vorkommendem Fälle genau hiernach zu richten.

Kempten den 18ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Formation der Haupt-Mauth-Diſtrikte zum Behufe der Regulierung des wandelbaren Zollſätze betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen königl. Polizey-Behörden, welche dem in obenſtehenden Betreffe am 24ten Jäner laufenden Jahrs ergangenen Auftrage noch nicht entſprochen haben, haben ſolches bey Vermeidung eines Strafbothens binnen 8 Tagen zu thun.

Kempten den 9ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das Minimum des Brand-Aſſekuranz-Anſchlages betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da erſt die wenigſten königl. Polizey-Behörden dem in obenſtehenden Betreffe unterm 21ten März laufenden Jahrs ergangenen Auftrage (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück XIII.) Folge leiſteten, ſo werden die noch im Rückſtande ſich befindenden Aemter hiemit aufgefordert, längſtens bis zum 25ten dieſes das ſchuldige Gutachten abzugeben.

Man wird überhaupt künftig derley öffentliche Monitorien nur an die ſäumigen Behörden ſtellen, damit nicht auch durch allgemeine Erinnerungen der unſchuldige fleißige Beamte verkannt wird.

Kempten den 10ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Anſchaffung und Unterhaltung der größern Feuerlöſchmaſchinen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Befolgung des im XIII. Stück des heurigen Kreis-Intelligenz-Blattes über die Anſchaffung und Unterhaltung der größern Feuerlöſchmaſchinen enthaltenen Auftrages, wird hiemit ein neuer Termin bis zum 25ten laufenden Monats ertheilt, bis wohin die dießfalls noch im Rückſtande haftenden Behörden ohne fernere Schonung ihre namentliche Bezeichnung im allgemeinen Kreis-Intelligenz-Blatte zu gewärtigen haben.

Kempten den 10ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das Wandern der Handwerkspurſche außer Land betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das unterfertigte königl. General-Kommiſſariat hat erfahren, daß öfter Handwerkspurſche an der Gränze des Königreichs ankommen, welche zur Legitimation ihrer Wanderungs-Erlaubniß in das Ausland nicht mit den in der Verordnung vom 11ten Okt. 1807 vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſind, deßwegen von der Gränz-Polizey oder den Mauthbehörden zurückgewieſen, dadurch in empfindliche Unkoſten verſetzt, und zu Klagen und Beſchwerden verleitet werden.

Auch mußte man bemerken, daß die königl. Behörden in den Berichten über die Geſuche um Wanderung ins Ausland ſich äußerſt kurz faſſen, und die in dem §. 1. der allegierten allerhöchſten Verordnung vorgeſchriebenen Erforderniſſe kaum berühren. In dieſer Hinſicht wird befohlen, in Zukunft die in dem §. 1. vorgeſchriebenen Beſtimmungen genau auszudrücken, dabey die Aeußerung der Zunfts-Vorſtände anzuführen, und die Subjekte gehörig zu bezeichnen, die Verordnung aber in allen Theilen genau zu beobachten.

Man verſieht ſich, daß ſämmtliche Behörden ſich künftig genau hiernach richten, und keine weitere Veranlaſſung zur Ahndung geben werden.

Kempten den 13ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Das franzöſiſche Dekret d. d. Trianon vom 26ten Auguſt 1811 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die an dem königl. baieriſch. Hofe akkreditirte kaiſerliche franzöſ. Geſandtſchaft iſt dem königl. Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe über die Anwendung des kaiſerl.

Digitized by Google

franzöſ. Dekrets d. d. Trianon vom 26ten Auguſt vorigen Jahrs eine nähere Beſtimmung dahin ertheilt worden:

daß unter den Diſpoſitionen des genannten Dekrets jene Franzoſen nicht begriffen ſeyen,

1) welche in einem fremden Staate entweder als Reiſende, oder als Diener einer Privat-Perſon ſich befinden;

2) welche landwirthſchaftliche- oder Handels-Etabliſſements oder Fabriken darinn errichten, oder Theil an denſelben nehmen, ohne mit dem Lande, in welchem ſie ſich aufhalten, in nähere Unterthans-Verbindungen durch Naturaliſation treten zu wollen,

ſondern:

daß ſolche Individuen, da ſie in dem Beſitze ihrer Rechte als Franzoſen verbleiben, jene Förmlichkeiten zu beobachten haben, welche den in fremden Landen ſich aufhaltenden Franzoſen durch die ältere Reglements vorgeſchrieben ſind, insbeſondere jene, welche ihre Eintragung in die bey der einſchlägigen kaiſerlichen franzöſ. Geſandtſchaft beſtehende Matrikel betrifft.

Das unterzeichnete königl. General-Kommiſſariat macht hiemit dieſe näheren Beſtimmungen in Gemäßheit allerhöchſten Reſcripts vom 3ten Juny 1812 allgemein bekannt.

Kempten den 19ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung des Fruhmeß-Benefiziums zu Holzgau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Joſeph Zobel auf die Expoſitur Schattwald, iſt das Fruhmeß- und Schulbenefizium zu Holzgau erledigt worden: daſſelbe liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichte und Dekanate Reutte, dann Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Füſſen.

Deſſen Obliegenheiten beſtehen:

1) das ganze Jahr Schule zu halten,

2) die Fruhmeß zu leſen, und wochentlich einmal für die Gemeinde zu appliziren endlich

3) Aushilfe dem Pfarrer zu Holzgau in ſeelſorglichen Verrichtungen zu leiſten.

Die jährlichen Einkünfte belaufen ſich auf — — — 411 fl. 8 kr.

nämlich:

a) an baarem Geld — —	219 fl.	26 kr.
b) Beytrag zu den auf ſeine Koſten zu haltenden Schulgehilfen — — —	80 „	—
c) für Holz der auf ſeine Rechnung zu heizenden Schulſtube — — —	15 „	—
d) für 9 Jahrtäge — —	3 „	42
e) freye Wohnung u. Gütergenuß	13 „	—
f) für Meßſtipendien circa —	80 „	—

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen verſehene Suppliken binnen vier Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 9ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrey Fuſſach, Landgerichts Dornbirn, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die dem Prieſter Athanas Sartori zu Ende vorigen Jahrs allergnädigſt bewilligte Auswanderung in die Schweiz iſt die Pfarrey Fuſſach erledigt worden: ſie liegt im Biſtume Konſtanz, Landgerichte Dornbirn, Wahldekanate Bregenz, und dem Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Lindau, enthält 399 Seelen; derſelben jährliche Einkünfte beſtehen in . . . 348 fl. 11 kr.

nämlich:

	fl.	kr.
a) in beſtimmter Geldbeſoldung	112 fl.	kr.
b) in Jahrtagsmeſſen und Stollgebühren	121	30.
c) in Bezug von Naturalien		
1) 75 Viertl Veeſen	36	52
2) 15 Eymer Wein	52	30
3) Kleinzehend	9	34
d) in Gütergenuß 13 Viertl Land	15	45

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey den ihnen unmittelbar vorgeſetzten Länder-Stellen einzureichen.

Kempten den 9ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachung.

In Folge allerhöchſter Entſchließung der königlichen Finanz-Direktion des Illerkreiſes vom 8ten laufenden Monats und Jahrs wird Montag den 6ten July die dem allerhöchſten Aerar auf dem ſogenannten Hart zuſtehende Schaafwaide ſammt Schaafſtall, und 13 Tagwerk zweymädiger Wieſen auf 3 Jahre salva Ratificatione unter folgenden Bedingniſſen in Pacht gelaſſen werden:

a) Iſt der Pächter berechtiget, 300 Stück Schaafe ſammt den Lämmern auszuſchlagen.

b) Muß der neue Pächter von den vorhandenen Schaafen 186 Stück Mutterſchaafe, und 88 Lämmer um den Schätzungspreiß, den man bey der öffentlichen Verſteigerung bekannt machen wird, von dem abtretenden Pächter, respec. von dem allerhöchſten Aerar übernehmen.

c) Hat der Pächter den vorhandenen Materialvorrath an Heu und Stroh, dann alle zur Schäferey gehörigen Requiſiten gleichfalls um den Anſchlagspreis abzulöſen.

d) Müſſen alle Baufälle, die ſich während der Pachtzeit an dem Schaafſtall zeigen, auf Koſten des Pächters gewendet werden.

e) Iſt der Pachtſchilling, deſſen Größe ſich durch die öffentliche Steigerung zeigen wird, in quartaligen Raten baar zu erlegen.

Ueber die Gerechtſame, die mit dieſer Aktiv Waidenſchafts-Servitut verbunden ſind, und über die Gränzen des Triebes kann täglich bey unterfertigtem königlichen Rentamte Belehrung eingeholet werden.

Pachtliebhaber werden eingeladen, ſich an beſagter Tagsfahrt in dem obern Wirthshauſe zu Wörishofen einzufinden, wo ſie ſowohl die vorhandenen Schaafe in Augenſchein nehmen, als auch ihre Angebothe zu Protokoll geben können.

Türkheim am 13ten Juny 1812.

Königliches Rentamt. Stahl.

Digitized by Google

Verkauf, oder Verpachtung
des
herrſchaftlichen Bräuhauſes, und Oekonomieguts zu Emmersacker.

Von Seite der königlichen baierischen Adminiſtration der fürſtl. und gräſl. Fuggerſchen Stiftungen werden am Mittwoch den 1ten July 1812 das Bräuhaus, und Oekonomiegut zu Emmersacker königl. Landgerichts Wertingen, nach denen in der allgemeinen königl. allerhöchſten Verordnung vom 1ten Februar 1808 Stück VIII. Seite 457 et seq. enthaltenen Verkaufs-Modalitäten über Stiftungs-Realitäten dem öffentlichen Verkaufe, gleichzeitig aber auch einer 9jährigen Verpachtung ausgeſetzet.

Die Verhandlung gehet in dem Bräuhauſe zu Emmersacker ſelbſten vor, und werden Kaufs- oder Pachtanbothe von 9 Uhr in der Frühe bis Abends 6 Uhr angenommen.

Sämmtliche Kaufs- und Pachtluſtige haben ſich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen. In der Zwiſchenzeit können die nachbeſchriebene Realitäten nach Gefallen eingeſehen werden, und wollen ſich dieſsfalls an den unterfertigten königl. Adminiſtrator ſelbſten, oder aber an den herrſchaftlichen Revierförſter Johann Seemiller in Emmersacker gewendet werden.

Beſchrieb.

I. In einem groſsen Umfange

a. Ein geräumiges zweyſtöckiges Wohnhaus mit 4 heizbaren Zimmern, und mehreren Kämmern.
b. Das erſt vor wenigen Jahren mit einem Aufwande von mehrern tauſend Gulden ganz neu, und ſehr bequem hergerichtete Bräuhaus.
c. Ein ſehr groſser Stadel mit 2 Einfahrten.
d. Das ſogenannte Bauernhaus in welchem ſich nebſt einer Wohnung die gewölbte Viehſtälle befinden.
e. Der Neubau, auf die Ruinen des demolirten Schloſſes über die darunter befindlichen Keller neu erbauet. Und endlich
f. Das Waſch- und Backhaus, die Holz- ſ. a. Remiſsen.

Alles dieſes iſt mit ſchönen Thürmen, und hohen Mauren umgeben.

In dem Bräuhauſe wurden bisher in circa 400 Schaff Gerſte jährlich verbräuet, und 4 Zapfenwirthe, 4 groſse Flecken, und mehrere Dörfer nehmen gegenwärtig das weiſse, und braune Bier aus demſelben; das Dorf Emmersacker ſelbſten aber zählt über 100 Familien, demnach auf einen ſtarken Bierabſatz eine ſichere Rechnung gemacht werden kann.

Die Bräugerechtigkeit wird als Realgerechtigkeit verkauft.

II. Im Dorf an Gras-Baum- und Kräutel Gärten	
a. Am Hauſe — — — — — — — —	1 Tagwerk
b. Der Hofgarten — — — — — — — —	2 — —
c. Der Mühlgarten — — — — — — — —	1 1/8 —
III. Auſser dem Dorfe, jedoch ganz nahe bey demſelben zu groſsen Stücken:	
a. Zwey und dreymädige Wieſen — — — — — —	46 — —
b. Ackerland — — — — — — — —	81 — —
c. Krautländer — — — — — — — —	1 — —
d. Neu ausgereuttene, und ſchon ſeit 6 Jahren zu Aeckern und Wieſen urbar gemachte Holzplätze — — — — — — —	15 — —
e. Ein ſchon vor etwelchen 40 Jahren trocken gelegter Weyher — —	5 — —
Thut	152 1/8 Tagwerk.
IV. Werden hiezu, wenn ein annehmbarer Verkauf zu Stande kommt, 80 Jauchert Waldungen mit ſchönen gröſstentheils ſchlagbarem Laub- und Nadelholz gegeben i. e.	80 — —
Summa Summarum	232 1/8 Tagwerk.

Langna bey Wertingen den 18ten May 1812.

Der königl. Adminiſtrator
Cavallo mppria.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches
Allgemeines Intelligenzblatt.
XXVI. Stück. Kempten, Dienſtag den 30ten Juny 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königl. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Illerkreiſes.

(Die taxmäßige Material-Beyfuhr auf den Straſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenige allerhöchſte Entſchlieſſung, welche unterm 29ten May in rubrizirtem Betreff an die königl. Finanz-Direktion des Innkreiſes erlaſſen wurde, wird ſämmtlichen Eingangs benannten Behörden als allgemeine Norm zur Wiſſenſchaft und Belehrung der Konkurrenzpflichtigen hier nachgeſezt.

Kempten den 18ten Juny 1812.

Königliches General Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Miniſterium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Der Staats-Miniſter Graf von Montgelas

An
das königliche General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Was unterm Heutigen an die königliche Finanz-Direktion des Innkreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht vom 5ten dieſes Monats, die taxmäßige Material-Beyfuhr auf den Straſſen betreffend, wird erwiedert, daß Seine Königliche Majeſtät für die Zukunft zum Beſten der Unterthanen geſtatten wollen, daß die für die Material-Fuhren beſtimmten Taxen nicht von Achtel zu Achtel, respect. von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Stunde, ſondern bis zur Entfernung einer ganzen Stunde mit jeder ſechzehntel und dann mit jeder achtel Stunde erhöhet, und deßhalb nach anliegender Berechnung die Zahlung geleiſtet werde, wobey es ſich dann von ſelbſt verſteht, daß für Fuhren aus jenen Gruben, welche zwar etwas mehr entfernt ſind, als der Maaßſtab der Taxe anzeigt, jedoch nicht völlig die nachfolgende größere Diſtanz von der Chauſſee haben, immer nur die nächſt mindere Taxe paßirt werde, und durchaus keine Zwiſchenberechnung Statt finden könne; übrigens aber iſt jenen Konkurrenten, welche den Kies nicht völlig in der Entfernung von einer ſechzehntel Stunde aufzuladen haben, die volle Taxe von 1/16 Stunde bewilligt.

München den 29ten May 1812.

Graf von Montgelas.

Die taxmäßige Material-Beyfuhr auf den Straſſen betreffend.

Durch den Miniſter der General-Sekretär
G. Geiger.

Entfernung der Material-Gruben bis zur Chauſſee.	Für den Materialhaufen zu 18 Kubikſuß				Entfernung der Material-Gruben bis zur Chauſſee.	Für den Materialhaufen zu 18 Kubikſuß.			
	Auf ſehr bergigten Nebenwegen.		Auf den Nebenwegen in der Ebene.			Auf ſehr bergigten Nebenwegen.		Auf den Nebenwegen in der Ebene.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1/16 Stunde	.	2 ½	.	2	1 1/8 Stunde	.	45	.	36
1/8 .	.	5	.	4	1 1/4 .	.	50	.	40
3/16 .	.	7 ½	.	6	1 3/8 .	.	55	.	44
1/4 .	.	10	.	8	1 1/2 .	1	.	.	48
5/16 .	.	12 ½	.	10	1 5/8 .	1	5	.	52
3/8 .	.	15	.	12	1 3/4 .	1	10	.	56
7/16 .	.	17 ½	.	14	1 7/8 .	1	15	1	.
1/2 .	.	20	.	16	2 .	1	20	1	4
9/16 .	.	22 ½	.	18	2 1/8 .				
5/8 .	.	25	.	20	2 1/4 .	1	30	1	12
11/16 .	.	27 ½	.	22	2 3/8 .				
3/4 .	.	30	.	24	2 1/2 .	1	40	1	20
13/16 .	.	32 ½	.	26	2 5/8 .	1	45	1	24
7/8 .	.	35	.	28	2 3/4 .	1	50	1	28
15/16 .	.	37 ½	.	30	2 7/8 .	1	55	1	32
1 Stunde.	.	40	.	32	3 .	2	.	1	36

An
ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Militär-Pflichtigkeit der Forſtgehilfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenige allerhöchſte Entſchließung, welche unterm 4ten dieſes Monats an die in rubrizirtem Betreff an das unterfertigte General-Kommiſſariat ergieng, wird ſämmtlichen Unterbehörden zur Nachachtung hier beygeſetzt.

Kempten den 18ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Königreich Baiern.
Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs
der Staats Miniſter Graf von Montgelas
An
das königliche General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Da die, mittels Dekreten der königlichen General-Forſt-Adminiſtration beſtellten, und förmlich verpflichteten Forſtgehilfen nicht den in Privatdienſten ſtehenden Jägerpurſchen gleich zu achten, ſondern als Adſpiranten zum Staatsdienſte, welche ſich dazu an einer öffentlichen Anſtalt bilden, zu betrachten kommen, ſo ſtehet denſelben, ſolange ſie dieſe Eigenſchaft behalten nach §. 58. lit. e. des Konſcriptions-Geſetzes eine vorläufige Befreyung von der Einreihung in das Militär dergeſtalt zu, daß ſie zwar, wenn ſie zur aufgerufenen Altersklaſſe gehören, mitloſen müſſen, jedoch dem zur Einſtellung qualifizirenden Looſe erſt dann folgen dürfen, wann ſie, vor Erhaltung einer ordentlichen Anſtellung, aus der Zahl der Forſtgehilfen entlaſſen werden.

Nach gegenwärtiger, durch eine Anfrage der genannten General-Forſt-Adminiſtration veranlaßten Entſchließung ſind die Konſcriptions-Behörden anzuweiſen, und die etwa bey dem Konſcriptions-Rathe hierunter vorkommenden Anſtände zu beſeitigen.

München den 4ten Juny 1812.

Graf von Montgelas.

Militär-Pflichtigkeit der Forſtgehilfen betreffend.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Baumüller.

An
ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die aus der Staats-Kaſſe zu beſtreitenden Konſcriptions-Koſten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer an ſämmtliche königl. Finanz-Direktionen den 22ten vorigen Monats, und mitgetheilt den 13ten dieſes Monats in rubri-

Digitized by Google

zirtem Betreff ergangenen allerhöchſten Entſchließung, wird ſämmtlichen eingangs benannten Behörden ein Auszug zur künftigen Nachachtung mitgetheilt:

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Abſchrift.

Der 140te Artikel des Konſcriptions-Geſetzes beſtimmt jene Konſcriptions-Koſten, welche nicht aus der Konſcriptions-Kaſſe, ſondern aus der Staats-Kaſſe beſtritten werden ſollen; da nun über die Art der Zahlung und Verrechnung dieſer Koſten verſchiedene Anfragen geſtellt werden, ſo verordnen Seine Königliche Majeſtät, daß von den einſchlägigen Finanz-Direktionen hierauf angemeſſene Vorſchüſſe geleiſtet, und die mit den nachweiſenden Belegen verſehene Rechnungen mit dem Schluſſe jeden Quartals zur Genehmigung vorgelegt werden ſollen, wobey vorläufig folgende nähere Vorſchriften ertheilt werden:

1) Den Konſcribirten ſind von dem Tage anfangend, an welchem ſie in ihrem Sammelplatz am Hauptorte ihres Bezirkes eintreffen, bis zur Abgabe an das Militär für Selbſtbefreitung ihrer Verpflegung täglich 12 kr. per Kopf zu vergüten, und iſt ihnen Dach und Fach unentgeldlich zu verſchaffen,

2) die beſoldeten Landgerichtsärzte ſind ſchuldig bey den Landgerichten die Viſitation der Konſcribirten ohne beſondere Remuneration vorzunehmen, wogegen den in Ermanglung ſolcher Aerzte beyzuziehenden nicht beſoldeten Aerzten und Chyrurgen die gewöhnlichen Deputaten und Taggebühren zu verabfolgen ſind,

3) die Taggelder der mit dem Transporte der Konſcribirten zum Sitze des Konſcriptions-Rathes beauftragten Individuen richten ſich nach den beſtehenden Regulativen.

Kempten den 16ten Juny 1812.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Anſäßigmachung der Juden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bezüglich auf die bereits im Kreis-Intelligenz-Blatte vom verfloſſenen Jahre pag. 832 und 833 erlaſſene Erläuterungs-Verordnung über die Anſäßigmachung der Juden werden hier untenſtehend noch zwey weitere allerhöchſte Reſcripte vom 4ten April und 17ten Juny laufenden Jahrs zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Kempten den 26ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

An das königliche General-Kommiſſariat des Rezat-Kreiſes alſo ergangen.

Dem General-Kommiſſariate des Rezat-Kreiſes wird auf die im allerunterthänigſten Berichte vom 6ten März laufenden Jahrs geſtellte Frage:

Ob es nach dem Sinne der, in der allerhöchſten Verordnung vom 2ten Oktober vorigen Jahrs gegebenen Vorſchriften, über die Heuraths- und Niederlaſſungs-Geſuche der jüdiſchen Unterthanen, geſtattet ſey, einem Sohne oder Tochtermanne eines noch lebenden, aber gewerbsunfähigen Juden den Schutz des Vaters zu bewilligen, und reſpektive auf denſelben zu übertragen?

zur Reſolution erwiedert, daß mit Rückſicht auf die hier abſchriftlich anliegende bereits unterm 4ten April dieſes Jahrs an das General-Kommiſſariat des Oberdonan-Kreiſes ergangene Entſchlieſſung jene Transferirung allerdings Statt finden kann, wenn

a. der Vater ſchon im hohen Alter ſteht, wirklich gewerbsunfähig iſt, auf ſeinen Schutz und die damit verbundenen Rechte feyerlich verzichtet, und ſomit für ſich keine eigene Familie mehr bildet, ſondern in die Familie des an ſeine Stelle kommenden neuen Schutzverwandten übertritt;

b. wenn bey einer Judenwittwe, welche den Schutz ihres Mannes fortgeſetzt hat, gleiche Verhältniſſe eintreten; — vorausgeſetzt in beyden Fällen

c. daß diejenigen, auf welche der Schutz übertragen werden ſoll, über die ſonſtigen polizeylichen Erforderniſſe ſich genügend auszuweiſen vermögen.

Schlüßlich iſt ſtrenge darauf zu ſehen, daß dieſe Bewilligungen nicht zu ſpekulativen Ceſſionen mißbraucht werden.

München den 17ten Juny 1812.

K o p i a.

Dem königl. General-Kommiſſariat wird auf den Anfrags-Bericht vom 25ten Okt. vorigen Jahrs in untenſtehendem Betreff erwiedert: die Erlöſchung einer Judenfamilie und die wirkliche Erledigung eines ſchon beſtandenen Schutzes hat in den Fällen ſtatt, wenn das Oberhaupt einer Familie, auf welches nämlich der Schutzbrief oder die Niederlaſſungs-Bewilligung ausdrücklich lautet, ſtirbt, oder wenn es wegen Alter, Gebrechlichkeit oder Erwerbsunfähigkeit ſein Gewerbe g a n z z u t r e i b e n a u f h ö r t. In beyden Fällen kann der erloſchene Schutz nicht nur an eines der Kinder oder einen Verwandten, ſondern auch an irgend ein anderes in dem Lande gebornes oder angeſeſſenes jüdiſches Individuum, wenn es ſich ſonſt zur Niederlaſſung qualifizirt, nach dem Ermeſſen und der Entſcheidung des königl. General-Kommiſſariates verliehen werden; wobey die beyden Rückſichten, daß nämlich die Zahl der jüdiſchen Schutz-Familien an keinem Orte vermehrt werde, und daß keine Schutz-

Entſagung, welcher nicht wirkliche und erwieſene Erwerbsunfähigkeit zum Grunde liegt, angenommen werde, zu beobachten ſind, damit nicht das entſagende Familien-Haupt nach der Schutzübertragung noch ſein Handelsgewerb fortſetze, und ſo, indem die Zahl der beſchützten Familien die nämliche bleibt, die Zahl der handeltreibenden Individuen vermehrt würde.

Nach dieſer Erläuterung hat das königl. General-Kommiſſariat in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München den 4ten April 1812.

An
das königliche General-Kommiſſariat des Oberdonau-Kreiſes alſo ergangen.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Den Papier-Bedarf für die Brand-Aſſekuranz-Kataſter betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes werden hiemit beauftragt, binnen acht Tagen anzuzeigen, wie hoch ſich die Koſten belaufen, welche dieſelben auf Anſchaffung des zur Fertigung der Brand-Aſſekuranz-Kataſter erforderlichen Papiers gehabt haben.

Dieſe Anzeigen ſind übrigens gehörig nachzuweiſen, und zu belegen.

Kempten den 26ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aimon.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Lech am Tannberg, Landgerichts Sonnenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Andreas Mairok nach Moosbach iſt die Pfarrey Lech am Tannberg erledigt worden; ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichte Sonnenberg, Wahldekanate Oberſtorf, und dem Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Feldkirch, ſie enthält in einem Durchſchnitte von 4 Stunden 445 Seelen, in dem Pfarrſprengel ſind zur ſeelſorglichen Aushilfe zu Zug und Bürſtegg Curatbenefiziaten, dann im Pfarrorte ſelbſt ein Frühmeß- und Schulbenefiziat angeſtellt; die pfärrlichen Einkünfte belaufen ſich auf — — — — 337 fl. kr.

nämlich:	fl.	kr.
vom Widdumgut — — —	20	—
von der Kompetenz — — —	310	—
von Stollgebühren — — —	7	—

Digitized by Google

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 16ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Ebenhofen, Landgerichts Oberdorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Ganz iſt die Pfarrey Ebenhofen erledigt worden, ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichte Oberdorf, und Wahldekanate Altdorf, hat 300 Seelen im Pfarrdorfe, wozu nur 6 Einödhöfe gehören, und erträgt jährlich 784 fl.

Nämlich:

a) vom Widdum — —	200 fl.	kr.
b) vom Großzehenden —	400 „	—
c) vom Kleinzehenden —	100 „	—
d) von Anniverſarien und Kompetenz — — —	79 „	—
e) von der Stoll. — —	5 „	—

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen verſehene Suppliquen binnen vier Wochen bey den ihnen unmittelbar vorgeſetzten königl. General-Kommiſſariaten einzureichen.

Kempten den 25ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Entweichung des Anton Müller betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes werden hiemit aufgefordert, auf den unten beſchriebenen Anton Müller aus Kempten, welcher am 28ten April laufenden Jahrs aus dem hieſigen Polizey-Arreſte entwich, ein wachſames Auge zu haben, und ſolchen im Betretungsfalle an das königl. Polizey-Kommiſſariat Kempten auszuliefern.

Kempten den 15ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Perſonal-Beſchreibung.

Anton Müller iſt ungefähr 26 — 28 Jahre alt, von mitterer magerer Statur, hagern langen Angeſichts, hat ſchwarze Haare und ſchwarz braune Augen.

Bey ſeiner Entweichung trug er eine ſchwarz lederne Kappe, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, ein blau geſtreiftes Leibl, graue lange Beinkleider von Tuch, weiß und blau melierte Strümpfe von Baumwolle, und Bändelſchuh, dann eine braune kurz abgeſchnittene Jacke mit grünem Futter, und gelben kleinen ſogenannten Huſaren-Knöpfen.

Digitized by Google

Verſteigerungen.

Die königl. Forſtamts-Wohnung zu Mehrerau wird Donnerſtag den 9ten künftigen Monats July Vormittags mit ſeiner Zugehörde zum zweytenmal ohne Beſtimmung einer Roggengilt als freyes Eigenthum der Verſteigerung ausgeſetzt. —

Sie beſtehet aus einem ſolid gebauten Hauſe mit 7 heitzbaren, und 4 unheitzbaren Zimmern, 2 Kellern, 2 Küchen und 1 Speiß; aus einem abgeſonderten Stall mit Remiß, und aus einem ebenfalls abgeſonderten Holzſchopf. — Die dazu gehörigen Gärten und Wiesgründe betragen 8 Jauchrte, 8 Jauchert 93 Ruthen und die Bezahlung des Kaufſchillings darf zur Hälfte in liquiden Staats-Obligationen geſchehen.

Kaufsliebhaber, welche ſich mit hinlänglichem Vermögens-Zeugniß ausweiſen können, werden nun an dem obenbemerkten Tage in die hieſige Rentamts-Kanzley eingeladen.

Aktum den 15ten Juny 1812.

Königlich baieriſches Rentamt Bregenz. Asmus.

Das dem allerhöchſten Aerar heimgefallene Dirriſche Hofgut zu Biberberg eignet ſich zum öffentlichen Verkaufe:

Dieſes beſtehet zu Dorf in einem wohlgebauten Hauſe mit Stallungen und Stadel unter einem Dach, einer abgeſonderten Holzhütte, geräumiger Hofraithe, dann einem Garten zu 1/2 Jauchert, zu Feld aber nach geometriſcher Ausmeſſung in 54 Jauchert 5 Achtel 8 Ruthen 82 Schuh Acker-Feld, in 11 Jauchert 5 Achtel 1 Ruthe 4 Schuh Wieſen, und 1/8 Jauchert Krautland.

Dieſes Gut liegt in dem fruchtbaren Biberthale, und der dermalige Innſtand der Fluren laſſet eine geſegnete Aerndte erwarten, indem 1/3tel mit Winter- 1/3tel mit Sommer-Früchten beſtellt, in der Brache aber die zur Hauswirthſchaft nöthigen Futter-Kräuter und Flachs angebaut ſind.

Die Steigerung gehet den 6ten künftigen Monats mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung im Orte Biberberg vor.

Die Hauptbedingniſſe ſind im königl. Regierungs-Blatte vom Jahre 1811 Stück LXVII. pag. 1577 aufgeführt; die Nebenbedingniſſe aber werden den Kaufsluſtigen, welche ſich mit legalen Sittlichkeits- und Vermögens-Zeugniſſen ausweiſen können, vor der Steigerung bekannt gemacht.

den 7ten Juny 1812.

Königlich baieriſches Rentamt Roggenburg. Paul.

Den 7ten July wird die Mühle zu Untereck mit den dazu gehörigen 8 Jauchert 3 Achtel 24 Ruthen 74 Schuhe haltenden Acker- und Wiesgründen mit Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung öffentlich verſteigert. Das Wohnhaus ſammt dem Mühlwerke zu zweyen Mahl- und einem Gerbgang, dann Stallung und Stadel unter einem Dache iſt in ziemlich gutem Zuſtande. Der Oſterbach, welcher dieſe überſchlächtige Mühle in Bewegung ſetzet, wird nach einem mit den Güter-Beſitzern geſchloſſenen Vertrage von ſelben in grader Linie geführt, erweitert, und jährlich zur gehörigen Zeit geräumet, um das zum Umtrieb des Mahlwerkes nöthige Waſſer herbenzuführen, wodurch der künftige Beſitzer die Manns-Nahrung finden wird, dagegen wird der nahe gelegene Weiher ausgetrocknet, welcher dann Stückweiſe gleichfalls zum Verkauf beſtimmt iſt, und der Beſitzer der Mühle nach Verlangen ſich davon eigen machen kann.

Das 67 Stück pag. 1577 des königlichen Regierungs-Blattes vom Jahre 1811 führt die Hauptbedingniſſe auf, mit den Nebenbedingniſſen aber werden die mit legalen Sittlichkeits- und Vermögens-Zeugniſſen verſehene Kaufsluſtige vor der Steigerung bekannt gemacht.

den 7ten Juny 1812.

Königlich baieriſches Rentamt Roggenburg. Paul.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXVII. Stück. Kempten, Dienſtag den 7ten July 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Keiſes.

(Das Verfahren bey Brandſchäden, wobey die Aſſekuranz-Anſtalt betheiligt iſt, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um einerſeits der groſſen Verſchiedenheit zu begegnen, womit bisher von den königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes jene Brandſchäden behandelt wurden, bey welchen die Brand-Aſſekuranz-Anſtalt betheiligt war, andererſeits ſo manche Gebrechen und Mängel zu beſeitigen, die ſich, zum Nachtheile der Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft ſowohl, als dadurch, daß derley unvollkommene Verhandlungen mehrmal zur Ergänzung und Berichtigung remittirt werden mußten, zum Nachtheile der dabey intereſſierten Privaten, in das Verfahren einiger königl. Aemter eingeſchlichen haben: ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, unter Zugrundelegung der in der allerhöchſten Brand-Verſicherungs-Ordnung vom 23ten Jäner vorigen Jahrs Art. 31. und derſelben Geſchäfts-Inſtruktion §. 7. enthaltenen allgemeinen Beſtimmungen, hierüber nachſtehende ſpezielle Weiſungen zu ertheilen.

I.

Jede Brandſchadens-Verhandlung muß damit beginnen, daß von den königl. Polizey-Kommiſſariaten, Land- und Mediat-Gerichten und in Fällen, wo ſich das Brand-Unglück in einem Patrimonial-Gerichts-Bezirke ereignete, zwar auch von dem kompetenten königl. Landgerichte, jedoch mit Zuziehung des Patrimonial-Gerichts-Beamten, die Grund Urſache des entſtandenen Brandes, ſo weit ſolches möglich iſt, erhoben wird.

Zu dieſem Ende müſſen deßhalb

a) der Hauseigenthümer, oder Miethsmann

b) deſſen Eheweib und Hausgenoſſen,

c) diejenigen, welche das Feuer zuerſt bemerkten, und endlich

d) wenigſtens zwey der nächſten Nachbarn zu Protokoll vernommen werden, welche letztere Perſonen sub lit. c. und d. nach Umſtänden entweder durch ein Handgelöbniß, oder durch einen wirklichen Eid zur Angabe der Wahrheit zu verpflichten ſind.

Sollte ſich auf dieſe Weiſe die erſte Veranlaſſung des Brandes nicht ergründen laſſen, ſo iſt der betreffende Gemeinde-Vorſteher ein-

Digitized by Google

zuvernehmen: wie der Bewohner des abgebrannten Hauſes, nach ſeinem Wiſſen und Gewiſſen, bisher den Foderungen der Feuer-Polizey-Geſetze genügte, und über deſſen Ausſage ebenfalls ein Protokoll abzufaſſen.

II.

Sobald auf dem vorgezeichneten Wege über die Erhebung der Brand-Urſache das Geeignete verfügt iſt, wird zur Einſchätzung des Schadens geſchritten.

Dieſe Einſchätzung geſchieht mit Zuziehung zweyer unpartheiiſcher, ſachverſtändiger und beſonders verpflichteter Werkleute — eines Zimmer- und Maurer-Meiſters, und da, wie bereits unterm 21ten März laufenden Jahrs (vid. Kreis-Intelligenz-Blatt Stück XIII.) verordnet wurde, der Schade nicht in Anbetracht der zur Wiederaufbauung des abgebrannten Hauſes erforderlichen Koſten, ſondern nach deſſen vor dem Brande gehabten Werthe, ausgemittelt werden darf, in Gegenwart der von dem vorigen Zuſtande am beſten unterrichteten Nachbaren.

Die königl. Polizey-Behörden haben hiebey die Schätzleute vorzüglich aufmerkſam zu machen, daß ſie ſich in ihrem Schätzungs-Gutachten beſtimmt und ausdrücklich erklären, ob nach ihrer Meynung der Brandſchaden für total, oder nur zu einem beſtimmten Theile z. B. zu 1/3 1/4 1/5 1/10 1/20 ꝛc. ꝛc. angenommen werden kann, und die Ausſagen derſelben, nachdem ſolche protokollirt ſind, von ihnen ſowohl, als von den beyzuziehenden beſchädigten Haus-Eigenthümern unterzeichnen zu laſſen.

Die noch etwa übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Koſten für die Hinwegräumung des Schuttes gerechnet, und bey allenfalls entſtehendem Zweifel: ob der Schaden auf einen höhern oder mindern Theil anzunehmen ſey, wird die Mittelzahl angenommen.

Nach beendigter Schätzung ſind die für die Werkleute erlaufenen Schätzungs-Gebühren, nach der beſtehenden Gerichts-Obſervanz, oder nach ſonſtigem billigen Ermeſſen auszuwerfen, und in einem beſondern Verzeichniſſe dem Schätzungs-Protokolle beyzufügen.

III.

Iſt nach dieſer gegebenen Vorſchrift der Schaden erhoben, ſo kommt diejenige Entſchädigungs-Summe zu berechnen, welche nach dem Verhältniſſe des Aſſekuranz-Anſchlages der abgebrannten Gebäude der Beſchädigte zu fodern hat.

Das Reſultat dieſer Berechnung wird demſelben bekannt gemacht, und daß dieſes geſchehen, in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle, welchem allzeit ein vidimirter Extrakt aus dem betreffenden Grundbuche anzuſchlieſſen iſt, durch ſeine Unterſchrift beſtättiget.

Hat der durch Brand Verunglückte dagegen, und ſofort gegen die vorgenommene Schätzung gegründete Einwendungen zu machen, ſo iſt demſelben zu bedeuten, daß man zwar eine zweyte Schätzung vornehmen würde, daß jedoch, im Falle dieſe der erſten gleich-

Digitized by Google

lautend ſey, oder eine geringere Indemniſations-Summa enthielte, die Koſten derſelben von ihm ſelbſt getragen werden müßten.

Bey Vornahme dieſer zweyten Schätzung tritt daſſelbe Verfahren, wie bey der erſten, ein, nur ſind, was ſich von ſelbſt verſteht, hiezu andere Schätzleute zu nehmen.

Sollte von den, bey der erſten oder zweyten Schätzung, beygezogenen Schätzleuten der Brandſchaden für total erkannt worden ſeyn, ſo iſt es nicht nöthig, daß über die Ausmittlung der Entſchädigungs-Summe noch ein beſonderes Protokoll aufgenommen werde, ſondern es genügt, wenn der in dieſem Falle zu fodernde volle Aſſekuranz-Anſchlag am Schluſſe des Schätzungs-Protokolls eine Stelle erhält, und ein vidimirter Extrakt aus dem Grundbuche beygelegt wird.

IV.

Der nach dieſen vorſtehenden Normen inſtruirte Brandſchadens-Verhandlungs-Akt iſt binnen 8 Tagen, oder bey größeren Feuersbrünſten, längſtens binnen 4 Wochen, in Original, der unterfertigten Stelle vorzulegen, und muß, um ſeine Requiſiten noch einmal unter einen gedrängten Geſichtspunkt zu bringen,

1) die über die Grund-Urſache des entſtandenen Brandes aufgenommenen Protokolle,
2) das von den Werkleuten, beygezogenen Nachbarn, und den beſchädigten Haus-Eigenthümern ſelbſt unterzeichnete Schätzungs-Protokoll,
3) ein Verzeichniß der erlaufenen Schätzungs-Gebühren,
4) bey nicht totalen Brandſchäden das über die Berechnung der Entſchädigungs-Summe aufgenommene, und von dem Beſchädigten unterſchriebene, weitere Protokoll, und endlich
5) einen vidimirten Extrakt aus dem betreffenden Grundbuche enthalten.

In allen jenen Fällen, wo zu den vorzunehmenden Verhandlungen der Beſchädigte ſelbſt erfordert wird, hat derſelbe, wenn er nicht in Perſon erſcheinen kann, einen hinlänglich Bevollmächtigten abzuordnen; es müßte denn ſeyn, daß es hiebey auf Ausſagen und Erinnerungen ankäme, die, wie z. B. bey Feuersbrünſten, die durch deſſen Schuld veranlaßt wurden, nur durch ſeine Perſon können erhoben, oder nur in deren Beyſeyn genugſam und rechtsbeſtändig erörtert werden.

Da man endlich die unangenehme Bemerkung machte, daß bey vorgekommenen Bränden von vielen königl. Aemtern bisher nicht, wie es in Folge des §. 7. der Inſtruktion für die Geſchäfts-Führung in Brand-Verſicherungs-Sachen hätte geſchehen ſollen, ſogleich nach gelöſchtem Feuer, an das unterfertigte General-Kommiſſariat die Anzeige gemacht wurde, vielmehr durch eine eigenmächtige Unterlaſſung derſelben die Unmöglichkeit herbeygeführt worden iſt, die in dem eben bemerkten §. anbefohlene Kontrolle über die ſchnelle Beendigung der Unterſuchung und Erhebung des Brandſchadens dieſſeits zu handhaben; ſo werden die gedachten königl. Behörden bey dieſem Anlaſſe wiederholt, und um ſo mehr auf eine genauere Befolgung der allerhöchſten Verord-

Digitized by Google

nung vom 23ten Dezember vorigen Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt pag. 827. u. 828.) aufmerkſam gemacht, als es der Wille Sr. Königl. Majeſtät iſt, über entſtehende Brandſchäden ſogleich ſelbſt und ſo genau als möglich, in Kenntniß geſetzt zu werden.

Kempten den 30ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die königlichen Polizey-Behörden, Diſtrikts- und unmittelbaren Lokal-Schulinſpektionen des Iller-Kreiſes.

(Die halbjährig einzuſendenden Schul-Geſchäfts-Protokolle betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In den letzthin eingeſendeten Schul-Geſchäftsprotokollen haben ſich troz der hierüber beſtehenden Vorſchriften und Erinnerungen (Kreis-Intelligenzblatt 1811, Stück I, XXI, XLI,) mehrere Mängel vorgefunden, von denen man folgende im allgemeinen rügt.

a) Es wurde nicht überall das vorgeſchriebene Formular pünktlich eingehalten;

b) hie und da fehlten Beſchlüſſe, oder fanden ſich nicht am rechten Platze, der Vorkommniß nämlich gegenüber, unter der Rubrik: „Beſchluß.“

c) Betreffe und Beſchlüſſe wurden oft ſo kurz ausgedrückt, daß man daraus ſchlechterdings nichts entnehmen konnte. So hieß es z. B. unter der Rubrik „Betreff“ ein Schreiben des Landgerichts N. und unter der Rubrik „Beſchluß“ ſehr kompendiös „Beantwortet.“

d) Manches wurde ad acta ſignirt, was beſondere Verfügung oder weitere Eröffnung z. B. an die Ortsvorſtände erheiſcht hätte, denen ihre Obliegenheiten einzuſchärfen, die Polizey-Behörden keine Gelegenheit vorbeylaſſen ſollten;

e) hie und da fand ſich der Tag des Beſchluſſes gar nicht angezeigt, oder es zeigte ſich ein ſehr verſpäteter.

f) In mehreren Protokollen wurden von den allgemeinen Anordnungen und Verfügungen, beſonders wenn ſie im Drucke erſchienen, Umgang genommen;

g) einige wurden nicht zur rechten Zeit angefangen und mit Ausgang des Semeſters geſchloſſen, ſondern darüber hinausgeführt;

h) ſtatt ſie fortlaufend zu führen, ſcheint es, daß das eine und andere erſt nach erfolgter Erinnerung angelegt, oder beſonders

i) mundirt wurde, welches zu unterlaſſen iſt, da die Protokolle nach genommener Einſicht wieder zurück folgen. Endlich

k) wurden mehrere ſtatt im April erſt im Juny eingeſandt, (ſelbſt in dieſem Augenblicke liegen noch nicht alle vor) und einige wenige auffallend nachläßig geführt.

Digitized by Google

Das königl. General-Kommiſſariat ſteht in der Erwartung, die Behörden werden dieſe Mängel für die Zukunft beſeitigen, und eine weniger, insbeſondere ſich nie mehr ſo offenbare Nachläßigkeit im Ganzen zu Schulden kommen laſſen, widrigenfalls man ſich genöthigt ſähe, derley auffallend negligent verfaßten Protokolle ſo lange durch Strafbothen zurückzuſchicken, bis deren Vollſtändigkeit hergeſtellt iſt.

Kempten den 28ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die im bezeichneten Betreffe noch rückſtehenden Stiftungs-Adminiſtrationen.

(Stipendien-Beſchreibung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen ſäumigen Behörden, welche den im oben ſtehenden Betreffe erlaſſenen Aufträgen vom 1ten May und 1ten Juny laufenden Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt Stück XIX. und XXIII.) noch immer nicht Folge geleiſtet haben, werden angewieſen, dieſes binnen 8 Tagen a die recepti zu thun, widrigenfalls ſie die unfehlbare Exekution zu gewärtigen haben.

Kempten den 24ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die im bezeichneten Betreffe noch rückſtehenden Polizey-Behörden.

(Beſchreibung der unter Privat-Adminiſtration ſtehenden Stipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche dem höchſten Auftrage vom 29ten vorigen Monats (Kreis-Intelligenzblatt XXII. Stück) Stipendien-Beſchreibung betreffend, noch immer nicht entſprochen haben, werden erinnert, ſolches binnen 4 Tagen nach Empfang dieſes bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen zu thun.

Kempten den 27ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das Markt-Patent-Weſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ohngeachtet bereits in mehreren Stücken des allgemeinen Kreis-Intelligenzblattes vom verfloſſenen und laufenden Jahre die königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes bey Markt-Patent-Begutachtungen auf eine genaue Befolgung der königl. Verordnung vom 8ten May vorigen Jahrs Regierungsblatt Stück

Digitized by Google

XXXIII. hingewieſen wurden, ſo muß man ſich doch von Zeit zu Zeit überzeugen, daß nicht nur von den meiſten derſelben die vorkommenden Patent-Geſuche mangelhaft inſtruirt, ſondern öfters auch noch in ganz ungeeigneten Fällen, nämlich in ſolchen, wo die Partheyen vermöge ihres Erwerbszweiges gar keines Patents bedürfen, zur Gewährung empfohlen werden.

Man hat zwar auch an den vorbemerkten Orten und Stellen allzeit die Strafe ausgeſprochen, welche man in vorkommenden Fällen gegen das fehlende Amt wolle eintreten laſſen; allein da hiedurch keineswegs den Partheyen geholfen iſt, vielmehr dieſe durch Verzögerung ihrer Angelegenheit, welche durch wiederholte Berichts-Abfoderung nothwendig herbeygeführt werden muß, nicht ſelten ſehr beeinträchtiget werden; ſo will man hiemit im Vertrauen, daß denn doch einmal eine belehrende Erinnerung die gewünſchten Früchte bringen werde, zur allgemeinen Nachachtung nochmals bemerken, daß

1. in allen jenen Fällen, wo das bittſtellende Individuum
   a) bereits einen offenbaren Laden führt,
   b) Selbſt-Erzeuger roher oder veredelter Stoffe,
   c) konzeſſionirter Fabrikant, oder
   d) berechtigter Gewerbs-, Kauf- oder Handelsmann iſt,

daſſelbe zum Bezuge der öffentlichen Jahrmärkte, ebenſo, wie jeder Ausländer, keines Markt-Patentes bedürfe; und daß

2. nur dann, wenn keiner dieſer Fälle eintritt, welches jedoch allzeit ausdrücklich anzuführen iſt, nach der für dießfalls zu erſtattende Berichte, vorgeſchriebenen Form (ſiehe Kreis-Intelligenzblatt Stück VI. laufenden Jahrs) das erforderliche Patent bey der unterfertigenden Stelle zu erholen komme.

Es wird anbey jeder Parthey die Befugniß eingeräumt, gegen jene königl. Behörden, welche durch eine mangelhafte Berichts-Erſtattung die Gewährung ihres Patent-Geſuches verzögerten, die geeignete Entſchädigungs-Klage einzuleiten, ſo wie ihr die nämliche Befugniß gegen jene Advokaten zuſteht, welche aus Geſetz-Unkunde derſelben unnöthige Koſten und Taxen veranlaßten.

Kempten den 28ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An einige Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Berichtserſtattung wegen der Jahr- und Viehmärkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die am 9ten Juny unter einem Termin von acht Tagen aufgetragene Berichts-Erſtattung über die Jahr- und Viehmärkte iſt von folgenden Behörden bis jetzt noch nicht eingegangen:

Digitized by Google

Polizey-Kommiſſariat Kempten.

Landgericht Feldkirch.
— — Füſſen.
— — Günzburg.
— — Innerbregenzerwald.
— — Ottobeuren.
— — Schongau.
— — Türkheim.

Man erwartet ſolche, ſo wie von den noch rückſtändigen wenigen Patrimonial-Gerichten, binnen drey Tagen nach Empfang dieſes bey Vermeidung einer Strafe von 1 baierischen Reichsthaler (2 fl. 42 kr)

Kempten den 3ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Aufruf

An
die geſammten Gläubiger des untern Hoſpitals in Memmingen.

In der Abſicht, das Schuldenweſen des untern Hoſpitals in Memmingen wo möglich durch ein gütliches Arrangement mit den Gläubigern in möglichſter Bälde zum Ende zu bringen, fand ſich das königliche General-Kommiſſariat des Illerkreiſes als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen veranlaßt, eine eigene Spezial-Kommiſſion mit Vorwiſſen der kompetenten Gerichts-Stelle hieher abzuordnen.

Dieſe königliche Kommiſſion gedenket nun vorerſt den geſammten Aktiv- und Paßiv-Stand der bezeichneten Stiftung genau zu erheben, um ſo fort die Baſis zu dem Arrangement mit den Gläubigern zu begründen, und dieſelbe fodert deßwegen alle diejenige, welche unter was immer für einem Titel an das untere Hoſpital in Memmingen eine Forderung zu machen haben, hiemit auf, zur Liquidation derſelben bey der unterfertigten königlichen Kommiſſion innerhalb des Zeitraums von längſtens 4 Wochen zu erſcheinen. Die Kreditoren der paßiv Kapitalien haben die original Obligationen zu produzieren, und Abſchriften zu den Akten zu übergeben, wozu das Protokoll bis den 3ten Auguſt einſchlüſſig offen belaſſen wird.

Die ſämmtlichen Kreditoren werden über die nachtheiligen Folgen, welche die Unterlaſſung der Liquidation ihrer Forderung nach ſich ziehen würde, hiemit öffentlich gewarnet.

Der Sitz der verhandelnden Spezial-Kommiſſion iſt im Spital-Gebäude und es ſteht ſo fort jedem Intereſſenten der Zutritt von Morgens 8 Uhr bis 12 Uhr, und Nachmittags 3 Uhr bis 6 Uhr offen.

Memmingen den 3ten July 1812.

Königliche Spezial-Kommiſſion zur Behandlung des Unterhoſpitaliſchen-Schuldenweſens alldort.

Völk, königlicher Spezial-Kommiſſair.

Digitized by Google

An
ſämmtl. Polizey-Behörden und Schul-Inſpektionen des Iller-Kreiſes.

(Die den Gemeinden obliegende rechtzeitige Beyſchaffung des Brennmateriales für die Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die den Gemeinden obliegende Beyſchaffung des Brennmateriales für die Schulen nicht durchgängig zur rechten Zeit beſorgt wurde, daraus aber leicht Störung des rechtzeitigen Anfangs der Winterſchulen zu beſorgen iſt, ſo werden die königl. Lokal-Schulinſpektionen nach einem allerhöchſten Reſcripte hiedurch angewieſen, daß ſie, im Falle die Beyſchaffung des Brennmateriales nicht ſpäteſtens bis zum 1ten Oktober geſchehen iſt, der einſchlägigen Polizey-Behörde Anzeige unter eigner Verantwortlichkeit machen ſollen.

Von den Polizey-Behörden ſelbſt erwartet man hierinn immer die pünktlichſte und nachdrücklichſte Einſchreitung bey Vermeidung ſcharfer Ahndung oder nach Geſtalt der Sache noch ſtrengerer Maßregeln.

Kempten den 3ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Schnepfau, Landgerichts Innerbregenzerwald, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Benedikt Wolf auf die Stadtpfarrey Feldkirch iſt die Pfarrey Schnepfau erledigt worden; ſie liegt im Biſtume Konſtanz, Landgerichte Innerbregenzerwald, Wahldekanate und Rentamte Bregenz, dann Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Lindau, ſie hat in einem Umkreiſe und Ausdehnung von 1 1/2 Stunde 468 Seelen, nebſt der Schule im Pfarrorte noch eine in der Filialgemeinde Hirſchau, die jährlichen Einkünfte betragen 440 fl. —

a) Zinſe von Pfarrpfründen und Meſſen-Stiftungen — — 272 fl. kr.
b) von der Filialkapelle Schnepfegg — — 20 „ —
c) von dem Kleinzehenden 60 „ —
d) von einer Wieſe Pachtzins 28 „ —
e) freye Wohnung und Beholzung im Walde, ſammt einem kleinen Gärtchen 30 „ —
f) Opfer und Stollgebühren. 30 „ —

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Kreisſtelle einzureichen.

Kempten den 25ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Ausſchreibung der Pfarrey Hohenpeiſſenberg und die Aufſtellung eines eigenen Obſervators daſelbſt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Ergänzung der im 26ten Stücke des dießjährigen Regierungsblatts Seite 821 enthaltenen Kundmachung der erledigten Pfarrey Hohenpeiſſenberg, wird auf erfolgte allerhöchſte Weiſung vom 17ten dieſes Monats anmit nachgetragen: da die Entlegenheit der, in gröſtentheils einödiſchen Bauernhöfen zerſtreuten Pfarrgemeinde einen jeweiligen Pfarrer zu Hohenpeiſſenberg bey Ausübung ſeiner ſeelſorglichen Pflichten oft halbe, ja ganze Tage lang von ſeinem Pfarrſitze entfernt hält; ſo iſt derſelbe auſſer Stande, die täglich mehreremal zu wiederholenden und ununterbrochen fortzuſetzenden meteorologiſchen Beobachtungen auf jenem richtigen Obſervations-Punkte mit der erforderlichen Genauigkeit und fortwährend zu beſorgen.

Um beyde dieſe Zwecke zuverläſig zu erreichen, wird dieſe erledigte Pfarrey zwar wieder mit einem nicht nur überhaupt wiſſenſchäftlich gebildeten, ſondern wo möglich auch mit phyſikaliſchen und mathematiſchen Kenntniſſen ausgerüſteten Manne beſetzt werden, jedoch ſo, daß die meteorologiſchen Beobachtungen nicht dieſem, ſondern einem eigenen Obſervator übertragen werden; derſelbe hat nebſt ſeiner Penſion und freyen Wohnung im Pfarr- (zugleich Obſervations-) Gebäude eine jährliche Funktions-Zulage von 150 fl. aus dem Fonde der königlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu beziehen, und nöthigen Falls auch dem Pfarrer in der Seelſorge, ſo wie dieſer ihm in ſeinen Beobachtungen Aushilfe zu leiſten.

Bittwerber zu dieſer Obſervators-Stelle, welche aus den noch übrigen hiezu qualifizirten und zur beſchwerlichen Landſeelſorge minder geeigneten Exreligioſen oder Staatspenſioniſten des Weltprieſter-Standes genommen werden, haben ihre mit den die obenſtehende Bedingungen hinlänglich nachweiſenden Qualifikations-Zeugniſſen belegte Geſuchsſchriften binnen nächſter vier Wochen bey endesgeſeztem General-Kommiſſariate einzureichen.

Kempten den 25ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Konradshofen, Landgerichts Türkheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 9ten dieß erfolgten Todfall des Pfarrers Matthäus Sommer iſt die Pfarrey Konradshofen vakant geworden: ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichte Türkheim, Wahldekanate Kirchheim und Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Mindelheim, ſie enthält im Umkreiſe und der Ausdehnung 661 Seelen, die jährliche Einkünften belaufen ſich auf — 334 fl. 51 kr.

Digitized by Google

Nämlich:

	fl.	kr.
a) vom Widdum — — —	18	45
b) vom Zehend — — —	136	4
c) von der Kompetenz — —	116	52
d) von der Stoll — — —	63	10

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 25ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

Es wird zur Warnung des Publikums eine Abſchrift derjenigen Anzeige hier beygefügt, welche die königl. Polizey-Direktion in Augsburg unterm 1ten Juny laufenden Jahrs über entdeckte falſche Louisd'or erſtattet hat. Die königl. Polizey-Behörden werden ſich hiedurch von ſelbſt zur Wachſamkeit aufgefordert ſehen.

Kempten den 1ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Abſchrift

des Berichts der königl. Polizey-Direktion in Augsburg de Dato 1ten Juny 1812.

(Falſche franzöſiſche Louisd'or betreffend.)

Man hat dahier eine falſche franzöſiſche Louisd'or entdeckt, welche der Kaſſier Kielreuter in der hieſigen von liebertiſchen Wechſelhandlung der Handelsjüdin Mayer von Pferſee in einem Tuchhandel gegeben hat.

Man hat dieſe Münze durch das königl. Haupt-Münz-Amt in München unterſuchen laſſen, wo ſich nach deſſen Aeußerung gezeigt, daß dieſes Goldſtück den ächten nachgemacht iſt.

Das Gold ſieht wegen der Silber-Legierung gegen das gute hellgelb aus, indem gewöhnlich dieſe wegen der Kupferlegierung eine dunklere Farbe haben.

Das Stück ſelbſt ſcheint nicht gegoſſen, ſondern zwiſchen Stempeln geſchlagen worden zu ſeyn, welche fleißig nachgemacht ſind, doch fällt nebſt der hellern Farbe auf der Hauptſeite der ſcharfe Rand an der Naſe, und auf der Gegenſeite die breiter gehaltene Krone auf, wodurch ſich dieſe Stücke von den ächten unterſcheiden, auch ihr Gewicht iſt zu gering, da ſie bey unbeſchnitten ſcheinendem Rande dennoch um 19 Aſſe leichter, als die ächten ſind.

Die gehorſamſt unterzeichnete Behörde ſieht ſich verpflichtet, hievon die Anzeige bey dem königl. Kommiſſariat zu machen, und bemerkt zugleich, daß man die hieſigen Einwohner vor Annahme derley falſchen Goldſtücke durch eine öffentliche Annonce gewarnt hat.

Mit ſchuldigſter Ehrerbietung verharret.

Digitized by Google

Steckbrief.

Der wegen Diebſtahl zu Babenhauſen in Unterſuchung gelegene und von dem königl. Appellations-Gerichte des Illerkreiſes auf 3 Monate in das Straf-Arbeitshaus, mit 20 Stockſtreichen zum Einſtand, kondemnirte Johann Mayer von Erniangerſt, Pfarrey Wigenſpach, königl. Landgerichts Kempten, deſſen Perſonal-Beſchrieb unten bemerkt iſt, entfloh am 17ten laufenden Monats Nachts aus ſeinem Gefängniſſe, weßhalb ſämmtliche königl. Polizey-Behörden beauftragt werden, auf dieſen ſchon zum drittenmal in Unterſuchung gelegenen gefährlichen Purſchen ſtrengſte Amtsſpähe halten, und ihn im Betretungs-Falle nach Babenhauſen transportieren zu laſſen.

Perſonal-Beſchreibung.

Derſelbe iſt 32 bis 33 Jahre alt, 5 Schuh 11 Zoll hoher Statur, länglichten blaſſen Geſichts, ſpitziger Naſe, ſchwarzbrauner abgeſchnittener Haare und ſolcher Augenbraune, iſt etwas kahlköpfig, und ſpricht den allgäuiſchen Dialekt.

Bey ſeiner Entweichung trug er einen runden Hut mit hoher Kupfe, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch mit einem weiſſen Untertuche, ein roth und weißgeſtreiſtes abgetragenes Gilet von Piquet, eine dunkelblaue tüchene Jake mit weiſſen erhobenen Knöpfen, kurz lederne Hoſen, weiß wollene Strümpfe, und Schuhe mit Riemen.

Kempten den 23ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Werden ſämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes die nachfolgenden Steckbriefe zu dem Ende bekannt gemacht, um auf die beſchriebenen Individuen genaue Amts-Spähe zu halten.

Kempten den 28ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbrief.

Joſeph Douvsky aus Bodnian in Böhmen gebürtig, ein Schuhmachergeſelle dahier, hat ſich aus ſeiner Kondition heimlich entfernt, und zweyen ſeiner Nebengeſellen eine Weſte und ein ſeidenes Halstuch im Werth von 2 fl. 15 kr. dann für 2 fl. Werkzeug mitgenommen, und iſt einem derſelben an baar vorgeſtrecktem Gelde zu Anſchaffung blauer Pantalon-Hoſen 6 fl. ſchuldig verblieben.

Signalement.

Douvsky iſt bey 30 Jahre alt, mittler Größe, ſtarker Statur, hat ein ſchwärzliches Geſicht, ſchwarze Haare, und derley ſtarken Backenbart, ſchwarze Augen, proportionirte Naſe und Mund. Er trägt einen runden noch faſt ganz neuen Hut, weiß oder gelbſeidenes Halstuch, weiß piquetnes Gilet, dann einen hellgrau tüchenen Spenſer, und Stiefel mit hohen Abſätzen. Er iſt übrigens ohne Wanderbuch und ſonſtige Aufweiſung, und war ein k. k. öſtreichiſcher Deſerteur, der ehemals bey der Artillerie geſtanden.

Sollte der Signaliſirte irgendwo betreten werden, ſo erſucht man, denſelben zu arretieren, vorbeſchriebenen Damnifizirten zu ihrer Entſchädigung zu verhelfen, ſofort aber das weiters geeignete gegen denſelben zu verfügen. München den 23ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Da Joſeph Remmele Bauer zu Pleß ſich mit ſeinen Gläubigern auf Friſten abfinden will, haben dieſelben ſämmtlich in Perſon oder durch hinlänglich zum Vergleich Bevollmächtigte, bey Strafe des Verlurſtes der Forderung Montag den 13ten July dieſes Jahrs, Vormittag 9 Uhr vor dem Landgericht zu erſcheinen.

Am 13ten Juny 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen. **Baader.**

Nachdem auf Abſterben der Barbara Reher verwittibten Bürgerin in Ottobeuren über ihren Nachlaß das Gantverfahren erkannt wurde, ſo werden derſelben ſämmtliche Gläubiger auf den 11ten kommenden Monats July ad liquidandum et producendum, den 8ten Auguſt heurigen Jahrs ad excipiendum et concludendum sub poena praeclusi vorgeladen, an welchen Tagen beſagte Gläubiger entweders ſelbſt oder durch Bevollmächtigte jederzeit Morgens 9 Uhr vor königl. Landgerichts-Kanzley zu erſcheinen haben.

Anbey wird zugleich bekannt gemacht, daß am Liquidations-Tage nämlich den 11ten July dieſes Jahrs das Reheriſche Anweſen, beſtehend in Haus-Hofſtadt, Wurzgärtl, dann 1/2 Tagwerk 52 Ruthen Garten alles eigen. in 1 Jauchert 86 Ruthen, dann 1/2 Jauchert 68 Ruthen Ackerfeld, und 1 1/4 Tagwerk 25 Ruthen Maads neblehenbar, auch in 3/4 Jauchert 65 Ruthen Ackerfeld ſogenanntes Herrngut, und 1/2 Jauchert 28 Ruthen Ackerfeld, ſogenanntes Leproſen-Gut (in Betreff dieſer beeden letztern werden die grundherrliche Rechte vorbehalten) nebſt einer auf dem Hauſe haftenden reellen Kramersgerechtigkeit an den Meiſtbiethenden gegen baaren Erlag nach Verfluß eines Vierteljahres salva Ratificatione der Betheiligten veräußert werde.

Am 22ten Juny 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Ottobeuren.

v. Kolb, Landrichter.

Alle, welche an die Maſſe des zu Heimertingen geſtorbenen Bauern Johann Riedmiller, genannt Schall, eine wie immer geartete Forderung haben, werden auf Andringen der Intereſſenten hiedurch vorgeladen, ſelbe Montag den 20ten July dieſes Jahrs vor gefertigtem Landgerichte bey Strafe des Ausſchluſſes gehörig zu liquidiren.

Ausgenommen hievon ſind diejenigen, welche bereits unterm 22ten Hornung dieſes Jahrs liquidirt haben, ſoweit es die dazumal angebrachte Forderungen belangt.

Am 23ten Juny 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen. **v. Braunmühl.**

Bey dem unterzeichneten Rentamte werden am 10ten dieſes Monats auf den hieſig herrſchaftlichen Fruchtböden Vormittags 8 Uhr mehrere Partien Getreidfrüchte, als Veſen, Roggen und Haber an die Meiſtbiethenden um gleiche baare Bezahlung, öffentlich verſteigert werden, wozu die Kaufluſtigen eingeladen ſind.

Illertiſſen am 1ten July 1812.

Königlich baieriſches Rentamt. **Leirl.**

Zu Unterſuchung des Schulden-Standes respec. Produktion und Liquidation, dann zum Vergleichs-Verſuche über das Schuldenweſen des Söldners und Metzgers, Jakob Rau in Boos, wird auf den 25ten July zur eventuelen Exception auf den 27ten Auguſt und zur Repliks- und Dupliks-Handlung auf den 28ten September dieſes Jahrs hiemit Tagfahrt anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger des Rau bey Strafe des Ausſchluſſes, auf gefertigter Landgerichtskanzley, jeweils Früh 9 Uhr zu erſcheinen oder einen gehörig, insbeſondere zum Vergleiche, Bevollmächtigten zu ſenden haben. Am 29ten Juny 1812.

Königlich Baieriſches Landgericht Babenhauſen. **Braunmühl.**

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXVIII. Stück. Kempten, Dienſtag den 14ten July 1812.

Auftrag.

An alle königl. Landgerichte, Polizey-Kommiſſariate, Mediatgerichte, öffentliche und Privat-Impfärzte und Pfarrer des Illerkreiſes.

(Das geſetzliche Schutzblattern-Impfungs-Geſchäft betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die unterzeichnete Stelle vergangenes Jahr Se. Königl. Majeſtät die dem dießfälligen Auftrage vom 12ten März 1811 angehängt geweſenen Formularien zu pfarrlichen Impfprotokollen allerunterthänigſt vorgelegt hatte, geruhten Allerhöchſtdieſelben zu erwiedern, daß ihr Druck des dazu erforderlichen groſſen Geldaufwandes wegen zwar nicht genehmiget werden könne, daß aber das unterzeichnete General-Kommiſſariat die fernere Einleitung zur definitiven Regulierung einer genauen und vollſtändigen Ausführung des Schutzblatternimpfungs-Geſetzes für ſeinen Kreis treffen ſolle. In Folge dieſes allerhöchſten Auftrages, der demſelben noch beſonders angefügt geweſenen Bemerkungen, dann der inzwiſchen erſchienenen Inſtruktion für die Landärzte, ſo wie eines neuerlichen allerhöchſten, und die künftige Beſtreitung der bey der allgemeinen Schutzblatternimpfung ſich ergebenden Unkoſten regulierenden Reſcriptes vom 2ten May, werden daher von unterzeichneter Stelle folgende Beſtimmungen als Norm für die gegenwärtige und künftige Behandlung des Schutzblatternimpfungs-Geſchäftes allen ihren untergeordneten Landgerichten, Mediatgerichten und Polizey-Kommiſſariaten, öffentlichen und privat Impfärzten und Pfarrern hiemit zur ſchuldigſten Nachachtung vorgelegt.

A. Beſtimmung rückſichtlich des Impfjahres für die Geimpften und Kontrollirten, ſo wie des Verzeichnungs-Jahres für die Impffähigen.

Nach der allerhöchſten Verordnung vom 7ten April 1810 heißt hinſichtlich der Schutzblatternimpfung die Zeit, welche vom 1ten July eines vergangenen Jahres bis zum 1ten July jedes gegenwärtigen Jahres verfließt, das geſetzliche Impfjahr. Es erhielt dieſen Namen, weil nach dem angeführten Geſetze am mit dem 30ten Juny jedes Jahres eintretenden Ende deſſelben, auch die in daſſelbe fallende allgemeine Impfung ſammt der ihr entſprechenden Kontrolle, ſo wie die Verzeichnung der in dieſem Impfjahre öffentlich oder privat Geimpften und Kontrollirten ge-

endigt ſeyn muß. Da aber dieſer Verzeichnung der Geimpften und Kontrollirten eine andere, nämlich die Verzeichnung der Impffähigen vorangehen ſolle; ſo wird hiemit die Zeit, welche von dem 1ten April eines vorhergehenden Jahres bis zum 1ten April jedes gegenwärtigen Jahres verfließt, das Verzeichnungsjahr der Impffähigen genannt. Einer genauen und vollſtändigen Geſchäftsführung wegen müſſen beyde, das Impfjahr für die Geimpften und Kontrollirten ſowohl, als das Verzeichnungsjahr für die Impffähigen, für ſich ſelbſt geſchloſſene Ganze bilden; ſie müſſen aber doch auch ſich einander wechſelſeitig angehören. Wegen dem erſtern dieſer Grundſätze dürfen Impflinge, welche zwar vor dem 30ten Juny eines Jahres geimpft, aber erſt nach demſelben kontrollirt worden ſeyn ſollten, nicht in den Tabellen des ſich mit dem 30ten Juny ſchlieſſenden Impfjahres aufgeführt, ſo wie wegen dem letztern Grundſatze Impflinge, welche erſt am 1ten April eines Impfjahres, oder ſpäter, alſo nach dem Schluſſe des dem Impfjahre entſprechenden Verzeichnungsjahres geboren, aber doch vor dem Ende des Impfjahres geimpft und kontrollirt worden ſeyn ſollten, doch nicht in den Tabellen dieſes, ſondern erſt des künftigen Impfjahres vorgetragen werden, weil ſie, als nach dem Schluſſe des Verzeichnungsjahres geboren, erſt in den Liſten der Impffähigen, welche dem künftigen Impfjahre entſprechen, vorkommen können. Der erſtere dieſer Fälle darf bey allgemeinen Impfungen und Kontrollen gar nicht mehr vorkommen; der letztere kann zwar vorkommen, muß aber, wie der erſtere, falls er bey Privatimpfungen und Kontrollen ſich ereignen ſollte, jederzeit von dem Gerichtsarzte beſonders angemerkt werden. — Die öffentliche Impfung und Kontrollzeit in jedem Impfjahre dauert aber vom 1ten May bis 1ten July jedes Jahres; die Zeit für Privatimpfungen und Kontrollen durch durch das ganze Jahr.

B. Beſtimmungen rückſichtlich der Impfärzte.

Nach dem Schutzblatternimpfungs-Geſetze vom 26ten Auguſt 1807 giebt es öffentliche und privat Impfärzte. Jene ſind die Gerichtsärzte, oder im Benöthigungsfalle ihre vertrauungswürdigen Stellvertreter; ſie ſtehen zur öffentlichen Impfzeit der öffentlichen Impfung and Kontrolle vor, und ſind übrigens noch nach den ſpäter folgenden Vorſchriften thätig; dieſe ſind alle nach dem Ausſpruche dieſes Geſetzes ſo wie auch der Inſtruktion für die Landärzte, dazu befugte bloß praktiſche Aerzte, oder Landärzte, ja ſelbſten Gerichtsärzte, wenn leztere, ſelbſt zur öffentlichen Impfzeit, von Familien in ihre Wohnungen zur Impfung und Kontrolle von Kindern gerufen werden, welchen das angezogene Geſetz die Erſcheinung an einem öffentlichen Impforte nachſieht, oder wenn ſie im Bezirke eines andern öffentlichen Impfarztes impfen. Dieſe Impfärzte müſſen unter Vermeidung vor Strafe ihre vollzogenen Impfungen und Kontrollen jedes Quartal, alſo auch am 30ten Juny als dem Schluſſe jedes Impfjahres an den betreffenden öffentlichen Impfarzt nach dem Formular der geſetzlichen

Digitized by Google

Impftabellen abgeben, und die Namen der impfpflichtigen Individuen, an welche ſie zur Zeit der öffentlichen Impfung Krankheits wegen Ausnahmszeugniſſe abgegeben haben, unter Bemerkung der Zeit und Krankheit nach dem dießfälligen Formular, anzeigen, ſo wie ſie nur unter Beyſtand einer Orts-Obrigkeit, oder einer obrigkeitlichen Perſon, oder eines Pfarrers impfen, und vom 8 bis 10 Tag nach der Impfung unter dem nämlichen Beyſtande kontrolliren dürfen. Nach geſchehener Impfung und Kontrolle ſind ſie gleich den öffentlichen Impfärzten befugt, Impfſcheine, welche ſie ſammt den geſetzlichen Impftabellen von jenen gratis erhalten, abzugeben.

C. Beſtimmungen rückſichtlich der ſich auf die jedesjährige Konſcribirung, Vaccinirung und Kontrollirung der Impffähigen beziehenden Handlungen.

§. 1. Begriff der Impffähigkeit.

Aus dem Sinne des §. 1. des Schutzpocken-Geſetzes vom 26ten Auguſt 1807 ſowohl, als der in den meiſten Fällen zuſagenden Erfahrung ergiebt es ſich, daß alle Menſchen, welche weder natürliche Blattern gehabt, noch mit Schutzblattern geimpft worden ſind, von dem Zeitpunkte ihrer Geburt an als impffähig zu betrachten ſeyen. Nach dem angezogenen §. 1. des Geſetzes hatten aber auch alle diejenigen unter dieſen Impffähigen des Reiches, welche am 1ten July 1808 das 3te Jahr ihres Lebens ſchon vollzählig erreicht hatten, ohne doch natürliche Blattern, oder ächte Schutzpocken überſtanden zu haben, mit letztern geimpft worden ſeyn ſollen. Eine genaue Vollziehung dieſes Theiles des Geſetzes hätte aber die Verzeichnung ſowohl als die Unterſuchung, und nach Befund die Impfung und Kontrolle dieſer Impffähigen, wovon den gröſten Theil die vor dem 30ten Juny 1798 Gebornen, und folglich damals Erwachſenen ausgemacht hätten, zur Folge gehabt. Allein dieſer Theil des Geſetzes wurde rückſichtlich ſeiner Ausdehnung auf Erwachſene nur in einzelnen ſehr ſeltenen Fällen vollzogen. Die unterzeichnete Stelle wird ihn auch theils durch die bisherige Obſervanz, theils durch die aus der Verordnung vom 7ten April 1810 gezogenen Schlüſſe bewogen, nicht auf ſolche, welche vor dem 1ten July 1798 geboren wurden, und folglich jetzt gröſtentheils erwachſen ſind, auszuüben befehlen, ſo lange ihr darüber nicht eine beſondere allerhöchſte Weiſung zukömmt.

Nach der bisherigen Obſervanz, nach der Verodnung vom 7ten April 1810, nach einer neuerlichen, und im §. 5. wörtlich abgedruckten allerhöchſten Beſtimmung, und nach den Forderungen einer erſchöpfenden Verzeichnung aller zum Empfange der Schutzpocken geſetzlich Beſtimmten ſind alſo dem Gattungs-Begriffe nach Impffähige einer Pfarrey alle, welche ſeit dem Anfange des 1ten July 1798 in derſelben geboren wurden, oder in dieſelbe hereingezogen waren, und während dieſem Zeitraume weder durch ächte Schutzblattern, 3maliges ohne Erfolg Geimpft worden ſeyn, durch zwar nur 2maliges Geimpft worden ſeyn, aber mit von der erſten Impfung zurückgebliebenen Narben, oder ſelbſt durch

nur einmaliges Geimpſt worden ſeyn, aber mit der gröſten Wahrſcheinlichkeit von vormals überſtandenen natürlichen Blattern, durch während dem Impfjahre wirklich überſtandene natürliche Blattern, Tod, noch durch einen der Abſicht oder Wirklichkeit nach andauernden Fortzug aus der Pfarrey der Impffähigkeit überhaupt, oder bloß als pfärrliche Individuen entgangen waren. — Dieſe Impffähige zerfallen aber nach dem Schutzpocken-Geſetze in zwey beſondere Arten, nämlich in Impffähige, die zugleich impfpflichtig ſind, und in Impffähige, die es nicht ſind, und die man daher bloß Impffähige nennen kann. Impfpflichtig ſind alle noch Impffähige, welche am 1ten July eines Jahres ſchon das 3te Lebensjahr erreicht haben, alſo in Bezug auf den 1ten July 1813 alle noch Impffähige, welche vor dem 1ten July 1810 geboren wurden. Da, wo dieſes nicht ſtatt findet, iſt keine Impfpflichtigkeit vorhanden, und deßwegen ſind in Bezug auf den 1ten July 1813 alle Impffähige, welche erſt am 1ten July 1810 oder ſpäter geboren wurden, nicht impfpflichtig, ſondern *bloß* impffähig. Wie es aber bey der Beſtimmung der Impfpflichtig- oder Nichtimpfpflichtigkeit eines Individuums rückſichtlich des Jahres 1813 gehalten werden muß, ebenſo gehet es bey der nämlichen Beſtimmung rückſichtlich der folgenden Jahre. Doch iſt hiebey noch zu bemerken, daß ein vom 1ten July eines Jahres bis zum 1ten July eines darauffolgenden 3ten Jahres zurückgelegtes Alter von 3 Jahren nach dem Geſetze einem Impffähigen den Karakter der Impfpflichtigkeit dermaſſen einprägt, daß das Impffähige ſchon während dem Verlaufe des 3ten dieſes Jahres impfpflichtig iſt. Folglich ſind in Bezug auf den 1ten July 1813 alle vor dem 1ten July 1810 Geborne ſchon während dem ganzen Verlaufe des Impfjahres 1812/13 impfpflichtig.

§. 2. Konſcribirung der Impffähigen, Einſendung, Benutzung und Reviſion der daraus entſtandenen Konſcriptions-Liſten.

Das Geſetz will, daß die Empfänglichkeit für die Aufnahme des natürlichen Blatterngiftes in *allen* Impffähigen durch die an ihnen vollzogene Vaccination getilgt werden ſolle. Ob und in welchem Maaße dem Willen des Geſetzes in jedem Jahre genüget wurde oder nicht, kann aber nur aus der Vergleichung der Anzahl der jedes Impfjahr, in jeder Pfarrey, in jedem Polizeybezirke, in jedem Kreiſe vorhanden geweſenen Impffähigen, mit jener der darinn Geimpften und Kontrollirten entnommen werden. Dieſe Vergleichung macht daher für jedes Jahr eben ſo ſehr genaue und vollſtändige Verzeichniſſe der Impffähigen, als Verzeichniſſe der Geimpften und Kontrollirten nothwendig. Um jene von dieſen auch dem Namen nach zu unterſcheiden, werden ſie in den beykommenden Formularien A. und B. Konſcriptions-Liſten genannt. Nach dem Ausſpruche des Geſetzes ſind aber die Pfarrer mit der urſprünglichen Konſcribirung dieſer Impffähigen beauftragt, und damit ihre Konſcriptions-Liſten theils zu einem Leitungsmittel bey der

Digitized by Google

Bildung der Impfſtationen, zur leichtern Ueberſicht und genauern Kenntniß der Impffähigen bey der Impfung, theils zur Möglichmachung einer richtigen, am Ende jedes Impfjahres durch die Gerichtsärzte anzuſtellenden Vergleichung bey der Reviſion der in dieſem Jahre Geimpften und Kontrollirten, mit den Impffähigen dienen können, iſt es nothwendig, daß ihre Konſcriptions-Liſten nicht nur zu einer beſtimmten und gleichförmigen Zeit, ſondern auch ſehr genau und vollſtändig eingeliefert werden. Die Zeit der Einlieferung ihrer Konſcriptions-Liſten wird hiemit für jedes Jahr auf die erſten 3 Tage des Aprils feſtgeſetzt. — Sollte an dieſen 3 Tagen die Einlieferung von irgend einem Pfarrer nicht oder unrichtig und unvollſtändig geſchehen ſeyn, ſo iſt er mit einer Geldſtrafe bedrohet, die in Gemäßheit einer allerhöchſten Beſtimmung ſich nach Beſchaffenheit der Umſtände bis auf die Summe von 50 fl. erſtrecken, und von dem Straffälligen unnachſichtlich erhoben werden wird.

Damit aber die Pfarrer in Stand geſetzt werden, nicht nur für das noch laufende Impfjahr 1811/12 eine nachträgliche Konſcriptions-Liſte, ſondern ſelbe auch für die folgenden Impfjahre richtig zu liefern, ſo wird hiemit feſtgeſetzet:

a. Haben dieſelben im Falle bey ihnen noch ein Zweifel über die Impffähigkeit eines in ihrer Pfarrey ſich befindenden Individuums vorwalten ſollte, ſich zur Hebung deſſelben mit den Gerichtsärzten und Polizey-Behörden, wo ſie für die vergangenen Impfjahre die fraglichen Verzeichniſſe der Impffähigen, natürlich Geblatterten ächt, oder 3mal aber umſonſt Geimpften und Kontrollirten, vorfinden, zu wenden, ſonſt aber, für gegenwärtiges Jahr nach Anweiſung der vorgelegten Formularien die Konſcriptions-Liſten ihrer Impffähigen vom 1ten July 1811 bis den 1ten April 1812, ſowohl an die Gerichtsärzte, als auch an die Polizeybehörden, und im Falle ſie keine Impffähige hätten, eine Fehlanzeige davon einzuliefern, und eben ſo alle Jahre zu verfahren.

b. Haben auch die Privatimpfärzte die Liſten der von ihnen während dem Impfjahre Geimpften und Kontrollirten an den treffenden Gerichtsarzt einzuſenden.

c. Haben die Gerichtsärzte am Schluſſe des Impfjahres die ihnen übergebenen Konſcriptions-Liſten der Impffähigen mit den Liſten der Geimpften zu vergleichen, und mittels einer Note in der Rubrik der pfärrlichen Konſcriptions-Liſten »Bemerkungen« alle diejenigen zu bezeichnen, welche durch ächte Schutzblattern, durch 3maliges ohne Erfolg, oder durch zwar nur 2mal oder 1mal Geimpft worden ſeyn, aber doch wegen von der erſtern Impfung erhaltenen Narben, oder wegen der gröſten Wahrſcheinlichkeit gehabter natürlichen Blattern, durch (was freylich nicht mehr der Fall ſeyn dürfte) während dem Impfjahre überſtandenen natürlichen Blattern der Impffähigkeit entgangen ſind, oder welche noch impffähig bleiben, weil ſie bisher noch nicht geimpft wurden, oder zwar einmal, oder zweymal, aber fruchtlos, oder zwar geimpft wurden, aber bey'r Kontrolle nicht erſchienen ſind.

Digitized by Google

d) Haben die Gerichtsärzte am Ende des Impfjahres die von ihnen revidirten und mit den gehörigen Bemerkungen verſehenen pfärrlichen Konſeriptions-Liſten ſammt den Impfliſten und noch andern in §. 5 und 7 bezeichneten Beylagen an die Polizey-Behörden zu übergeben.

e. Dieſe letztere haben alsdann die von den Impfärzten revidirten, und mit den gehörigen Bemerkungen verſehenen pfärrlichen Konſcriptions-Liſten dazu zu benutzen, daß ſie die in denſelben enthaltenen Noten auf ihre eigene von den Pfarrern Erhaltenen übertragen, dieſe letztern aber, nachdem davon eine Abſchrift ad Acta gelegt worden, alphabetiſch geordnet, mit dem Finalberichte an die unterzeichnete Stelle zu ſchicken, während ſie die erſtern den Pfarrern zur Aufbewahrung bey den Pfarrakten, und zur Benutzung bey'r Anfertigung ihrer Konſcriptions-Liſten des folgenden Jahres zurückzuſenden, ſich auch mit denſelben hinſichtlich der in eine Pfarrey ein- oder daraus fortgezogenen Impfähigen zu benehmen haben.

f. Werden diejenigen, welche während dem Impfjahre durch Tod in Abgang oder durch Geburt in Zugang kommen, den Pfarrern durch ihre Tauf- und Sterberegiſter bekannt.

Haben nun die Pfarrer auf dieſen Wegen die gehörigen Notizen erlangt, ſo muß es ihnen ſehr leicht ſeyn, die verlangten Konſcriptions-Liſten richtig anzufertigen, und die vom Anfange bis zum Ende eines Verzeichnungsjahres verfaßten Konſcriptions-Liſten werden daher allezeit nur die am Ende des vergangenen Impfjahres noch übriggebliebenen bloß Impfähigen ſammt den bis zum 1ten April des laufenden Jahres durch Geburt oder durch Einzug in die Pfarrey hinzu gekommenen und an dieſem 1ten April noch lebenden Impfähigen enthalten können.

§. 3. Bildung von Verſammlungsorten für die öffentliche Impfung und Kontrolle.

Die Bildung dieſer Impfſtationen bleibt dem vereinten Ermeſſen der Polizey-Behörden und Gerichtsärzte anheimgeſtellt, nur haben ſie nach der allerhöchſten Verordnung vom 7ten April 1810 (Regierungsblatt Nro. XVI. Jahr 1810) dahin zu ſehen, daß kein Sammelplatz von der Wohnung irgend eines dahin zur Impfung angewieſenen Jünglings weiter als eine Stunde, oder höchſtens fünf Viertel Stunden entfernt ſey.

§. 4. Promulgation der öffentlichen Impfung und Kontrolle.

Wenn die Polizey-Behörden in Vereinigung mit den Gerichtsärzten die Impfſtationen beſtimmt haben, ſo haben erſtere die Orte, Tage und Stunden der allgemeinen Impfung ihren reſpektiven Pfarrern wenigſtens 14 Tage vorher bekannt zu machen. Die Pfarrer haben ſodann hiernach die allgemeine Impfung von den Kirchenkanzeln, und auf die ſonſt gewöhnlichen Weiſen mehreremalen zu verkünden, und die Aeltern und Vormünder aufzufordern, daß ſie ihre impfähigen Kinder, jedoch nicht unter ½ Jahr, wenn es nicht ausdrücklich von den Aeltern verlangt wird, am beſtimmten Orte zur feſtgeſetzten Zeit zur Impfung und Kontrolle

Digitized by Google

bringen, mit dem Beyfügen, daß alle Kinder ohne Unterſchied, die den 1ten July eines jeden Jahres das 3te Jahr vollzählig erreicht haben, bey Vermeidung der geſetzlichen Strafe geimpft ſeyn müſſen, falls ſie ſich wegen Krankheit mittelſt eines ärztlichen Ausnahms-Zeugniſſes nicht rechtfertigen können. Die Pfarrer haben überdieß noch durch die Ortsvorſteher den Gemeinden die allgemeine Impfung bekannt zu machen; in den Städten aber ſollen ſolche durch das Intelligenzblatt oder durch öffentlichen Verruf beſonders bekannt gemacht werden. Am Sonntage vor der allgemeinen Impfung haben die Pfarrer in der gewöhnlichen Predigt auf eine das Gefühl der Selbſterhaltung anſprechende Weiſe durch eine lebhafte Schilderung des Nachtheiles der verheerenden Kinderblattern, und der durch ſchon ſo viele Jahre ausgewieſenen Wohlthätigkeit, welche die Vaccination der entſtehenden und künftigen Generation gewährt, den Gemeinden die Pflicht ihre Kinder impfen zu laſſen, ans Herz zu legen, und die etwa noch herrſchenden Vorurtheile dagegen zu bekämpfen und zu berichtigen.

§. 5. Oeffentliche Impfung und Kontrollirung.

Daß die allgemeine Impfung angefangen habe, und zu welcher Zeit, haben die Phyſiker jederzeit an die unterzeichnete Stelle zu berichten. Dieſelbe ſo wie ſpäter hin die Kontrolle ſolle aber in der beſtimmten Station zu der dem Volke verkündeten Zeit unverbrüchlich vollzogen werden. Bey denſelben haben aber zu erſcheinen die Polizey-Behörden in der Perſon des Landrichters, Polizeykommiſſärs, oder eines Aſſeſſors oder Aktuars, die öffentlichen Impfärzte, oder im Unmöglichkeits-Falle ihre von der unterzeichneten Stelle genehmigten Stellvertreter, die Pfarrer, oder im unvermeidlichen Verhinderungsfalle einer ihrer Hilfsprieſter oder Amtsbrüder, dann die Impflinge und ihre Begleiter. Diejenigen Impfvorſtände, die nicht bey der Impfung oder Kontrolle erſcheinen, verfallen in eine Strafe von 5 fl., im Wiederbetretungsfalle aber und alle folgende Male in eine Strafe von 10 fl. für jeden einzelnen verſäumten Impf- und Kontrolltag, welches Strafquantum nach einem erneuerten allerhöchſten Auftrage auch von den betreffenden Individuen erhoben werde ſolle, falls ſich der Abweſende nicht wegen ſeines Ausbleibens hinlänglich rechtfertigen kann, über dieß ſich auch nicht auf die gehörige Weiſe hat repräſentiren laſſen.

Dieſe Impfvorſtände haben ſich jederzeit vor der zur Impfung und Kontrolle beſtimmten Stunde an der Station einzufinden. Hat die Polizey-Behörde und der Gerichtsarzt an einer Impfſtation eine größere Frequenz zu vermuthen, ſo ſolle ein Theil der Impflinge ein paar Stunden ſpäter auf den Sammelplatz beſchieden werden, damit nicht durch vergebliches viele Stunden langes Warten die Kinder unruhig gemacht, und die Aeltern zu Auslagen für ihre eigene und der Kinder-Nahrung genöthiget werden. Auch ſolle überall, wo es thunlich iſt, der Arzt die Impfung nicht in dem Lokale vor-

Digitized by Google

nehmen, wo die Impflinge mit ihren Aeltern verſammelt ſind, ſondern ſich mit den übrigen Impfvorſtänden in einem beſondern Zimmer befinden, wo die Impflinge nur nach und nach zugelaſſen werden. Der Regel nach müſſen jene Impflinge, deren Wohnungen am weiteſten von der Impfſtation entfernt ſind, zuerſt geimpft werden; ſollte aber unter dieſen oder unter andern ein zu großes Geſchrey oder Gedränge entſtehen, ſo müſſen die Aeltern und Kinder, welche bey der Impfung oder Kontrolle ſich tumultuariſch bezeigen, und den Impfarzt durch ihr Zudringen und Geſchrey zwingen wollen, ſie zuerſt zu befördern, gezwungen werden, zurückzuſtehen, bis bey allen übrigen Individuen anderer oder ihrer Pfarreyen die Impfung oder Unterſuchung geendiget iſt.

Die Gerichtsärzte haben bey der allgemeinen Impfung den treffenden Perſonen den zur Kontrolle feſtgeſetzten Tag, Ort und Stunde bekant zu machen, und ihnen unter Mitwirkung der Impfvorſtände die Nachtheile des Ausbleibens an dieſem Tage vorzuſtellen, mit dem Beyfügen, daß jedes impfpflichtige Individuum, das zur Kontrolle nicht erſcheint, und daher keinen Impfſchein empfängt, als nicht geimpft angeſehen werden müſſe, und daher verpflichtet ſey, ſich im nächſten Jahre noch einmal als impfpflichtig zu ſtellen, und zugleich das beſtimmte Strafgeld zu erlegen. Den Pfarrern wird es zur Pflicht gemacht, ihre Gemeinden beſonders darauf aufmerkſam zu machen. Die Impftabellen, welche aber keine andere als wirklich Geimpfte enthalten dürfen, müſſen in loco während der allgemeinen Impfung und Kontrolle abgefaßt, und ebenfalls auch von den Polizey-Behörden, Pfarrern und Impfärzten in loco ſogleich nach jedesmal beendigter Impfung und Kontrolle unterſchrieben werden, und zwar ſo, daß ſich die einzelnen Unterſchriften ſämmtlicher Impfvorſtände, wegen der Impfung auf der Seite der Impftabellen unter der Rubrik „Gegenwärtige“, wegen der Kontrolle aber auf der andern Seite der Tabelle unter der Rubrik „Bemerkungen“ befinden, nachdem vorher der Ort und der Tag, wo und wann die Impfung und Kontrolle vorgenommen wurde, desgleichen auch die Stunde, wann dieſelbe an jedem Stationsorte angefangen und beendiget wurde, bemerkt worden iſt.

Die Pfarrer oder Hilfspriesſter haben ihrer Unterſchrift den Namen ihrer Pfarrey beyzufügen, und im Falle ſie einen ihrer Amtsbrüder vertreten, ſolches nebſt der Urſache dabey zu bemerken. Die Privat-Impftabellen müſſen gleichfalls in loco, wo die Impfung und Kontrolle geſchieht, unter Beyziehung einer Autorität, die die Tabellen zu unterſchrieben hat, abgefaßt werden.

Vermöge allerhöchſter Verordnung muß es allen Ernſtes gerügt werden, daß bisher mehrere Aerzte die Tabellen über die allgemeine Impfungen nicht in loco, ſondern nachher in ihren Wohnungen verfaßten, und ſolche erſt nach der Hand den Impfvorſtänden zur Unterſchrift zuſchickten. Da dieſe Art von Verfertigung der Tabellen durchaus den gegebenen Vorſchriften entgegen läuft, und die beabſichtetete Kontrolle zum gröſten Theile

Digitized by Google

aufhält, ſo darf ſie künftig nicht mehr vorkommen, und es werden daher diejenigen, welche ſie einſchicken, ſo wie jene, welche ſie unterſchreiben, zur Rechenſchaft gezogen, und dieſe Fälle Se. königl. Majeſtät dem allerhöchſten Befehle gemäß, zur verdienten Beſtrafung angezeigt, dabey aber die original Impſtabellen abgefordert werden, weil Sr. königl. Majeſtät auf keinen Fall andere als die originale Impſtabellen vorgelegt werden dürfen.

Den Impfärzten wird es beſonders zur Pflicht gemacht, ſorgfältig darauf zu ſehen, daß die Impſtabellen deutlich und genau nach der Vorſchrift ihrer einzelnen Rubriken gefertigt werden. Bey jedem einzelnen Impflinge muß das Erforderliche in jeder einzelnen Rubrik beſtimmt angegeben ſeyn. Die Hinweiſungen auf vorausgehende Fälle einer Tabelle ſind gleichfalls genau auszudrücken. Der wahrgenommene Erfolg der Impfung muß, im gelungenen Falle genau nach den weſentlichen Merkmalen der ächten Vakzine, mit Angabe der Zahl der Puſteln, ſo wie es in der das Impfgeſetz begleitenden Inſtruktion für die Impfärzte, und in der allerhöchſten Verordnung vom 7ten April 1810 vorgeſchrieben iſt, in der Rubrik »Wahrnehmung des Erfolges und Bemerkungen« bey jeder einzelnen Impfung mit wenigen Worten, aber genugthuend beſonders beſtimmt werden. Anomale Puſtulationen ſind gleichfalls genau zu bezeichnen. Es muß gerügt werden, daß mehrere Aerzte dieſe ausdrückliche Beſtimmung, woran ſie doch ſo oft ſchon erinnert worden, bisher ganz auſſer Acht gelaſſen, und den beobachteten Erfolg ganz ſummariſch, oft auch ſehr unvollſtändig und unpaſſend z. B. mit den Worten, regelmäßige, ächte Puſteln, oder herrliche, vortreffliche, gute, ſchöne, hübſche, puſtelreiche, geſetzmäßige, elegante Puſteln angegeben haben. Da auf dieſe Weiſe keine ſichere Bürgſchaft für den Erfolg und die zuverläßige Behandlung des Impfgeſchäftes geleiſtet wird, ſo werden ſolche Nachläßigkeiten nach der allerhöchſten Vorſchrift künftig hin ſtrenge geahndet werden. Bey den ohne Erfolg Geimpften ſoll in der Rubrik der Impſtabellen »ohne Erfolg im fortlaufenden Nummer« bemerkt werden, zum wie vielten Male der Impfling ohne Erfolg geimpft worden. Hinſichtlich der Beſtimmung, daß keine Impfung für ſchützend angeſehen werden ſollte, wo nicht wenigſtens 2 Puſteln am Tage der Kontrollierung ihrer normalmäßigen Geſtalt nach für das Gelungenſeyn der Impfung bürgten, aber heißt es in einem allerhöchſten über die Impfung pro 1809/10 an die unterfertigte Stelle erlaſſenen Reſcripte, »daß ſelbe keineswegs darum ertheilt worden ſeye, weil »man den Erfolg der Impfung bey dem Er»ſcheinen und dem normalmäßigen Verlaufe »nur einer einzigen Kuhpocke für zweifel»haft gehalten habe, da die Erfahrung »hinlänglich beſtätiget, daß die Empfäng»lichkeit für die Menſchenpocken-Krankheit »bey dem Erſcheinen auch nur einer Kuh»pockenpuſtel, welche den normalmäßigen »Verlauf beobachtet, vollkommen getilgt werde. »Es habe nur nöthig geſchienen, durch dieſe »Anordnung die unaufmerkſamen Aerzte, die

Digitized by Google

„durch ihre Nachläßigkeit, und eine fehlerhafte
„Impfmethode an dem häufigen gänzlichen
„Mißlingen der Impfungen ſchuld ſeyen, oder
„die in den Impftabellen eine ganze Reihe
„von Fällen als gelungene Impfungen auf-
„führten, wo ſie am Tage der Kontrolle nur
„eine kleine nicht ganz ausgebildete Puſtel
„beobachteten, zu einer genauen Behandlung
„ihrer Impflinge anzuſpornen. Es ſeye daher
„auch dem General-Kreis-Kommiſſariate
„überlaſſen, ſolche Aerzte, die ſich als ge-
„ſchickte und gewiſſenhafte Impfärzte bewieſen
„haben, von der Beobachtung dieſer Anord-
„nung, wenn ſie den Verlauf der erſchienenen
„einzelnen Impfpuſteln als normalmäßig er-
„klären, zu diſpenſiren, und nur bey ſolchen
„Aerzten, bey denen bis jetzt noch eine ſchär-
„fere Kontrolle erforderlich ſeye, mit der
„in Hinſicht dieſer Individuen nöthigen Skru-
„puloſität bey der Unterſuchung ihrer Beob-
„achtungen zuverfahren. Auf jeden Fall kön-
„nen da, wo Kinder wegen Zweifelhaftigkeit
„des Erfolges der Impfung in den vorherge-
„henden Jahren, oder wegen Nichterſcheinung zur
„Kontrolle, oder wegen vorſetzlicher Zerſtörung
„der Schutzblattern während den erſtern ſieben
„Tagen ihres Verlaufes, oder endlich bey
„groſſer Wahrſcheinlichkeit aber nicht voll-
„kommner Gewißheit, daß ſie die Menſchen-
„pocken ſchon überſtanden haben, wieder ge-
„impft werden müſſen, (wenn nämlich bey
„den erſtern drey Fällen Blatternarben zu-
„rückgeblieben ſeyen,) bey einer einzigen ein-
„maligen Wiederimpfung ſein Bewenden haben,
„auch wenn die Impfung nicht gelinge, und
„die betreffenden Individuen können dann als
„geſchützt betrachtet, und mit dem legalen Impf-
„ſcheine verſehen werden.“ (Dieſe aller-
höchſte Beſtimmungen wurden deßwegen von
Wort zu Wort hieher geſetzt, damit die
Impfärzte ſich ihren Sinn genau zu ihrer
Nachachtung auffaſſen können.) — Die
Impflinge, von denen die Impfung fortge-
pflanzt wird, müſſen in der treffenden Rubrike
der Tabellen mit Vor- und Zunamen und
der Nummer der Tabellen angegeben ſeyn.
Die Impfmethode iſt gleichfalls genau zu
beſtimmen, ſo wie das Alter der Impflinge
genau anzugeben. —

Sämmtliche in ein und eben demſelben Impfjahre, das, wie ſchon beſtimmt wurde, ſich mit dem 30ten Juny jedes Jahres ſchließt, in jedem Polizey-Bezirke vorgenommenen Impfungen müſſen mit fortlaufender Nummer, von Eins anfangend, vorgetragen werden.

Die Privatärzte fangen übrigens die Nummerirung der Impfungen in ihren Tabellen mit Eins an, und geben den von ihnen auszuſtellenden Scheinen den Nummer ihrer Tabellen; weil aber ſämmtliche Impfungen eines Impfjahres, und eines Polizey-Bezirkes in fortlaufendem Nummer vorgetragen werden müſſen, ſo ſollen die Privatimpfungen unter der Rubrik „Bemerkungen“ beſonders als ſolche angezeigt werden.

Wenn Individuen mehrere Male in einem und demſelben Impfjahre geimpft werden, ſo ſind ſolche bey jeder wiederholten Impfung zwar jedesmal beſonders, aber mit derſelben Nummer, unter der die erſte Impfung deſſelben Impfjahres aufgeführet wurde,

Digitized by Google

in die Tabellen einzutragen. — Für jede allgemeine Impfung iſt die erforderliche Anzahl der Impſtabellen zu einem beſondern Heft zuſammenzulegen. Der Akt der Kontrollirung muß innerhalb des beſtimmten Termins, nämlich zwiſchen dem 8ten und 10ten Tage nach der Impfung vorgenommen werden. Diejenigen Aerzte, welche die Kontrolle bey einem durch ſie geimpften Individuum vor dem 8ten oder nach dem 10ten Tage nach der Impfung vornehmen, oder ſonſt auf eine Weiſe den wichtigen Akt der Kontrolle durch ihre Nachläßigkeit nutzlos machen, verfallen für jeden ſolchergeſtalt kontrollirten Impfling in eine Geldſtrafe von 3 fl. Die allgemeine Jahresimpfung muß in jedem Polizey-Bezirke in den erſten Tagen des May beginnen, in ununterbrochener Folge fortgeſetzt, und mit dem 30ten Juny jedes Jahres beendiget ſeyn, dergeſtalt, daß die Kontrolltage nicht über dieſe Tage hinausfallen dürfen. Ueber dieſen Punkt liegt ein erneuerter allerhöchſter Befehl vor, und die Polizey-Behörden werden mit einer Strafe von 50 fl. ſo wie die Gerichtsärzte mit einer von 25 fl. bedroht, falls ſie nicht dafür ſorgen, daß die allgemeinen Jahresimpfungen vor dem 1ten July auf die geſetzmäßige Weiſe vollendet werden. — Die Impfärzte haben dafür zu ſorgen, daß ſie nicht nur ſich frühzeitig genug bey dem allgemeinen Impfarzte Dr. Giel in München mit Impfſtoffe verſehen, ſondern daß es auch bey den allgemeinen Impfungen, die immer von Arm zu Arm fortgepflanzt werden müſſen, nicht an Impfſtoff fehle. Der Impfarzt

kann zu dieſem Ende vorher an der Impfſtation Privatimpfungen vornehmen, wenn hiezu nicht Impflinge benachbarter Diſtrikte verwendet werden können. Auf keinen Fall dürfen Impflinge zur Fortſetzung der Impfung auserſehen werden, die weiter als höchſtens eine Stunde von der Impfſtation wohnen, dafür aber, daß es einem Impfarzte nicht an Subjekten zur Fortpflanzung der Impfung fehle, haben die Polizey-Behörden zu ſorgen. Doch ſollen die Geſchenke an Impflinge wegen mitgetheilten Impfſtoffen den Betrag von 18 kr. nicht überſteigen. Es darf kein Impffähiger, der zur allgemeinen Impfung erſchienen iſt, ungeimpft entlaſſen, oder auf einen andern Tag wieder beſtellt werden, wenn nicht Krankheit die Impfung verbietet.

Aus Puſteln, die ſchon mit peripheriſcher Röthe umgeben, oder auch nur zum Theile aufgekratzt, aufgeſcheuert, oder mit Schorfen bedeckt ſind, darf die Impfung nicht fortgepflanzt werden. Die regelmäßigen Puſteln ganz geſunder Kinder ſollen dazu verwendet werden. Auf die äuſſern Bedingungen des Gelingens der Impfungen haben die Aerzte ebenfalls vorzügliche Rückſicht zu nehmen. Es ſollen daher, wie ſchon oben bemerkt wurde, in der Stube, in welchen geimpft wird, ſich nicht zu viele Menſchen befinden, weil durch die auf dieſe Weiſe, der Temperatur und der Reinheit nach ſehr veränderte Luft der Impfſtoff leicht zerſetzt, und unwirkſam gemacht wird, ehe er noch in die Impfwunden eingetragen worden iſt. Die Impflinge dürfen wegen der nämlichen Be-

Digitized by Google

ſorgniß auch nach empfangenen Impfwunden nicht ſogleich den Sonnenſtrahlen ausgeſetzt werden.

Bey den allgemeinen Impfungen hat der Impfarzt die pfarramtlichen Liſten zu Grunde zu legen, und die Impffähige, welche erſcheinen ohne in denſelben zu ſtehen, ſogleich einzutragen, den Verfaſſer der unvollſtändigen Konſcriptions-Liſten ſammt der Urſache dieſer Auslaſſung aber in ſeinem Berichte anzuzeigen. Eben ſo iſt zu verfahren, wenn in den Privattabellen Geimpfte vorkommen, welche nicht in der Konſcriptions-Liſte ſtehen. Damit die Impflinge an den Kontrolltagen nicht lange aufgehalten werden, ſo ſollen die Impfſcheine und andere Scheine nicht ſogleich bey der Kontrolle, ſondern ſpäteſtens 8 Tage nachher den betreffenden Pfarrern zugeſchickt werden, die ſolche ſodann den Aeltern der betreffenden Individuen, mit der Ermahnung, ſie wohl zu verwahren, einzuhändigen haben. Daß dieſes von den Pfarrern geſchehen, haben dieſelben dem Gerichtsarzte ſchriftlich anzuzeigen, der dieſe Anzeige alsdann der Polizey-Behörde zur Aufbewahrung bey den Akten übergiebt. Die ſchriftlichen Scheine für die ohne Erfolg geimpften, und theils noch impffähigen, theils von fernerer Impfung befreiten Individuen, dann für die wegen Krankheit, oder unvermeidlicher Abweſenheit nicht geimpften Impfpflichtigen, ſo wie für die zur Kontrolle nicht erſchienenen bloß Impffähigen oder Impfpflichtigen ſollen nach dem unter C. beyliegendem Formular abgefaßt werden. Es giebt ſonach mehrere Scheine, nämlich 1. Blatternſcheine, (welche nicht mehr vorkommen dürften) 2. Impfſcheine für Geimpfte und als mit ächten Schutzpocken Kontrollirte, 3. Losſprechungs-Zeugniſſe für 3mal aber ohne Erfolg Geimpfte, oder bloß 2mal Geimpfte aber von der erſten Impfung her mit Narben Verſehene oder für bloß 1mal Geimpfte, aber vormals höchſt wahrſcheinlich natürlich Geblatterte. 4. Ausnahms-Zeugniſſe von Seiten des öffentlichen oder eines privat Impfarztes für kranke Impfpflichtige. 5. Straſloſigkeits-Zeugniſſe, die von Seiten der Polizey-Behörden für unvermeidlich abweſende Impfpflichtige ausgeſtellt werden. Dieſe beyden letztern gelten aber nur für die Dauer eines Jahres, und können daher Interimsſcheine genannt werden. Alle aber werden unentgeldlich ertheilt. Alle Individuen, die ſeit dem 1ten July 1798 geboren ſind, müſſen mit einem der 3 erſtern verſehen ſeyn, wenn ſie dem Schutzpocken-Geſetze völlig Genüge geleiſtet haben. Es iſt ſehr darauf zu ſehen, daß die Vorſchriften wegen Ertheilung dieſer Scheine oder Zeugniſſe, ſo wie wegen Zuziehung einer geſetzlichen Autorität bey den Privatimpfungen unverbrüchlich beobachtet werden, indem, wo ſolches verſäumet würde, die Ausführung des Geſetzes durchaus mangelhaft ausfallen, und deßwegen die ernſthafteſte Rüge veranlaſſen würde. Sonſt muß noch bemerket werden, daß die Impfärzte bey der öffentlichen Impfung und Kontrollierung ſich mit keinen Schreibereyen, ſondern bloß mit dem eigentlichen Gegenſtande ihrer Thätigkeit abgeben, die privat Geimpften aber ſelbſt in

Digitized by Google

die öffentliche Impftabelle eintragen ſollen. Ferner haben ſie über die ohne Erfolg Geimpften, über die am Jahresſchluſſe noch Impffähigen, über die zur Kontrolle nicht Erſchienenen, über die zum 3ten, 2ten, oder 1ten Male ohne Erfolg Geimpften aber dennoch Befreiten beſondere Liſten zu verfertigen, und ſelbe an die Polizey-Behörden zu übergeben. Ihr Nutzen iſt einleuchtend!

§. 6. Beſtrafung der Saumſeligen und Widerſetzlichen.

Sobald der Impfarzt die Reviſion der öffentlichen und privat Impftabellen, ſo wie der pfärrlichen Konſcriptions-Liſten vollendet hat, muß dieſe Beſtrafung von der Polizey-Behörde ſogleich vorgenommen, die Motive und der Betrag der Strafe ſammt dem Namen der Geſtraften der unterzeichneten Stelle aber in dem Finalberichte beſonders vorgelegt werden.

§. 7. Final-Bericht an die unterzeichnete Stelle über die vollzogene Konſcribirung, Impfung und Kontrolle der Impffähigen.

Der Bericht, welchen theils die Polizey-Behörden, theils der öffentliche Impfarzt über den Erfolg der Impfung, und über die Vollziehung oder Nichtvollziehung der einzelnen Beſtimmungen der dießfallſigen Verordnungen in jedem Impfjahre am Schluſſe deſſelben zu erſtatten haben, ſolle ſich über folgende Punkte ſachgemäß der Ordnung nach und im Detail verbreiten.

I. Von Seite der Polizey-Behörden.

a. Ob die Bekanntmachungen der allge-

meinen Impfungen von Seiten der Pfarrer gehörig geſchehen, und von denſelben die verordnete Predigt über den Werth der Impfung gehalten wurde? b. Wann die Impfung angefangen und ihr Ende erreicht habe, ob ſich dieſelbe auf alle Ortſchaften ihres Diſtriktes erſtreckte und Anwendung fand; ob die allgemeinen Imgfungen und Kontrollen mit Feyerlichkeit, Ordnung und Menſchenfreundlichkeit vollzogen wurden; wie die Stimmung der Einwohner dabey war; ob das Volk Vertrauen auf die Schutzkraft der Vaccine habe; ob und welche Hinderniſſe oder Schwierigkeiten der Vollziehung der öffentlichen Impfung und Kontrolle ſich im Wege ſtellten? c ob die treffenden Pfarrer ſämmtlich zur beſtimmten Zeit bey beyden Akten der Impfung und Kontrolle erſchienen? d. Ob die Impftabellen in loco ſogleich während der Impfung und Kontrolle abgefaßt und unterſchrieben wurden; ob die der unterzeichneten Stelle vorgelegten die wirklich *originellen* ſeyen? e. Ob ſie die Abſchriften der pfärrlichen Konſcriptions-Liſten, der von den Impfärzten erhaltenen Liſten über die ohne Erfolg Geimpften, und noch Impffähigen, über die zur Kontrolle nicht Erſchienenen, und die zum 3ten, zum 2ten Male oder bloß einmal Geimpften aber dennoch Befreyten, ſo wie der öffentlichen Impftabellen und des über die original Impftabelle durch den Gerichtsarzt verfaßten General-Konſpektes, auch der von demſelben eingegebenen Diätenſpezifikation zu den Akten gelegt haben? f. Ob der Impfarzt mit Thätigkeit, Genauigkeit und Ordnung ſich

Digitized by Google

dem Impfgeſchäfte unterzogen habe? g. Ob bey der allgemeinen Impfung die Kontroll-Tage den Geimpften auf die vorgeſchriebene Weiſe bekannt gemacht wurden? h. Ob, und welche Gerüchte von nachtheiligem Erfolge der Impfung im Umlaufe ſeyen? i. Ob Perſonen an Menſchenpocken erkrankten, ob, und wie viele daran ſtarben, wie die Anſteckung veranlaßt wurde, und welche Kontumaz gegen die Verbreitung derſelben verhängt wurde? k. Ob ſie den unvermeidlich Abweſenden Scheine ausgeſtellt haben?

Dieſem Berichte haben ſie beyzulegen:

1. Die an ſie von den Pfarrern abgegebenen Konſcriptions-Liſten, nachdem ſelbe mit der Abſchrift der gerichtsärztlichen Noten verſehen, und alphabetiſch geordnet ſind, in originali.

2. Die oben angezeigten und von den Impfärzten zu verfaſſenden Liſten in originali.

3. Die originellen und in loco verfaßten Impftabellen.

4. Die originelle Diätenſpezifikation des Gerichtsarztes ſammt ihrer Verifikation und Bemerkungen darüber.

5. Die Liſte der Straffälligen und Geſtraften, ſammt den Motiven und dem Betrage der Strafen.

II. Von Seiten der Gerichtsärzte.

In denjenigen Bemerkungen, welche Sr. königl. Majeſtät über die vorgelegten Akten, Berichte und Konſpekte der Gerichtsärzte des Illerkreiſes vom Impfjahre 1809/10 der unterzeichneten Stelle zuzuſchlieſſen geruhten, heißt es: daß die Impfberichte der Aerzte des Illerkreiſes im Vergleiche mit denen aus andern Gegenden des Königreiches ausgezeichnet mager und leer ſeyen; und von den Generalkonſpekten wird geſagt, daß ſich überhaupt darinn ſo viele Irrthümer, Auslaſſungen, und Rechnungsfehler befinden, daß der Werth und die Brauchbarkeit dieſer Arbeiten dadurch ſehr verringert werde. Um nun für die Zukunft ſtatt dieſes Mißfallens jene allerhöchſte Zufriedenheit zu verdienen, welche die höchſte Belohnung der guten Dienſte eines Staatsdieners ſeyn muß, haben ſich die Gerichtsärzte in ihren final Berichten nicht nur über alle Punkte von a bis i der von Seiten der Polizey-Behörden zu erſtattenden Berichte der Ordnung nach zu verbreiten, und überall das Gehörige anzumerken, ſondern ſie ſollen auch alle bemerkungswerthe Punkte, in Hinſicht des wiſſenſchaftlichen und Noſographiſchen der Vaccine, ihres Einfluſſes auf das Geſundheitswohl der Einwohner ihres Polizeybezirkes, auf die Bevölkerung ꝛc. ꝛc. zuſammenſtellen, und überhaupt die große Anzahl von Impfungen, wozu ſie Gelegenheit haben, dazu benutzen, daß alle Punkte, welche bey der Vaccine nur immer berückſichtiget werden können, durch ſie eine unwiderſprechliche Berichtigung und genaue Beſtimmung erhalten.

Da ſie die von den Pfarrern erhaltenen und mit den gehörigen Noten verſehenen Konſcriptions-Liſten, die von ihnen ſelbſt zu verfaſſenden Liſten, die Impftabellen, ihre Diätenſpezifikationen, und ihre General-Konſpekte zur Abſchrift und Einſendung an

Digitized by Google

die unterzeichnete Stelle den Polizey-Behörden übergeben müſſen, ſo haben ſie nicht nöthig, ihren Berichten Beylagen anzuhängen. — Hinſichtlich des Generalkonſpektes, welchen ſie als die geſetzlichen Reviſoren nach dem Formular E entwerfen müſſen, wird aber, und zwar in Bezug auf deſſen arithmetiſche Genauigkeit bemerkt,

1. daß die partiellen Summen der noch nie Geimpften, der 1mal aber ohne Erfolg Geimpften, der 2mal aber ohne Erfolg Geimpften gleich ſeyn müſſen der Totalſumme aller Pockenfähigen.

2. daß die Totalſumme aller Geimpften gleich ſeye den partiellen Summen der mit Erfolg Geimpften, der ohne Erfolg Geimpften aber wieder zu impfen, und der ohne Erfolg Geimpften aber nicht wieder zu impfen, und ebenfalls gleich ſeye, den partiellen Summen der den 1ten July 1812 Impfpflichtigen und der den 1ten July 1812 nicht Impfpflichtigen, ferner gleich ſeye, den partiellen Summen der öffentlich Geimpften und der privat Geimpften, 3. daß die Totalſumme der nicht geimpften Impffähigen gleich ſeye, den partiellen Summen der nicht Geimpften bloß Impffähigen, weil ſie als ſolche nicht geimpft ſeyn wollten, fortzogen, ſtarben, oder wegen ihres zu frühen Alters; der nicht Geimpften Impfpflichtigen wegen ſeit der Verzeichnung eingetretenem Tode, Krankheit, unvermeidlicher Abweſenheit, Saumſelig- und Widerſetzlichkeit oder Fortzug aus der Pfarrey, 4. daß die Totalſummen der Geimpften und der nicht Geimpften zuſammen genommen gleich ſeyn müſſen den Totalſummen der Impffähigen, und 5 daß die Totalſumme der nicht Geimpften, mehr die partielle Summe der ohne Erfolg Geimpften, und wieder zu impfen, gleich ſeye der Summe aller für die nächſte Impfung noch bleibenden Impffähigen.

In der Rubrik „Bemerkungen“ des Generalkonſpektes haben ſie folgende Fragen der Ordnung nach und im Detail zu beantworten:

a. Welches die Impfärzte waren? b. Ob die Bekanntmachungen der allgemeinen Impfungen von Seite der Polizey-Behörden gehörig geſchehen? c. ob die im vorigen Jahre wegen Krankheit oder Saumſelig- und Widerſetzlichkeit, oder Abweſenheit nicht geimpften Impffähigen im laufenden Jahre gehörig berückſichtiget wurden? d. Ob die ohne Erfolg Geimpften und noch Impffähigen beſonders in Hinſicht der frühern Impfungen vollſtändig aufgezeichnet wurden, und überhaupt, ob die Konſcriptions-Liſten der Pfarrer vollſtändig und ordnungsmäßig verfaßt waren, und welche nicht? e. Ob alle Geimpfte des Polizeybezirkes ohne Unterbrechung im fortlaufender Nummer in die Impftabellen eingetragen ſind, ob keine Zahlen doppelt ſtehen, ausgelaſſen oder eingeſchoben ſind, und welche? f. An welchem Tage die Kontrolle vorgenommen wurde? g. Welches die Impfmethode war, und woher der Stoff zu den erſten Impfungen genommen wurde? h. Ob die verſchiedenen verordneten Scheine den Geimpften, und wegen Krankheit nicht geimpften Impfpflichtigen ausgeſtellt wurden? i. Ob alle Ortſchaften des Gerichtsbezirkes, beſonders

Digitized by Google

der dieſſeitigen in auswärtige Pfarreyen gepfarrten Orte im Konſpekte und den Konſcriptions - Liſten aufgeführt ſind? k. ob und was ſich gegen die Privatimpfärzte rügen laſſe?

Die Einſendungszeit der Final - Berichte ſowohl der Polizey - Behörden als der Gerichtsärzte iſt bis zum Ende July feſtgeſetzt. Diejenigen unter ihnen, welche ſelbe entweder nicht zur vorgeſchriebenen Zeit oder mangelhaft gefertigt einſchicken, haben zu gewärtigen, daß ſie ſogleich nach Ablauf des allerhöchſt unmittelbar gegebenen Termins durch exekutive Maaßregeln zur ungeſäumten Wahrnehmung ihrer Berufspflichten werden angehalten werden.

D. Diäten - Spezifikationen.

„In denjenigen Bemerkungen, welche „dem allerhöchſten Reſcripte, den Erfolg der „geſetzlichen Schutzblatternimpfung pro „1809/10 betreffend angehängt waren, heißt „es unter §. 11: Die Gerichtsbehörden, „welche neuerdings für ihr Perſonal Diäten „und Rittgelder in Anrechnung gebracht ha„ben, ſind noch einmal zu benachrichtigen, „daß ihnen dafür bey der Schutzblattern„impfung in keinem Falle etwas paſſirt wer„den könne.“

Ein neuerliches allerhöchſtes Reſcript vom 2ten May 1812, die Beſtreitung der Unkoſten der geſetzlichen Schutzblatternimpfung für das laufende und die folgenden Jahre betreffend, ſagt aber: „Dem königl. Gene„ral - Kommiſſariat wird hiemit eröffnet, „daß Se. königl. Majeſtät zu verordnen ge„ruht haben, daß von dem Anfange des lau„fenden Impfjahres an die Unkoſten der „allgemeinen jährlichen Schutzblatternimpfung „allemal von den Aeltern und Vormündern „der Impflinge ſelbſt, oder wo dieſe ganz „unvermögend ſind, aus dem Lokal - Armen„fond der reſpektiven Gemeinden beſtritten „werden ſollen.“

„Hiebey bleibt aber die Anordnung, daß „die Totalſumme der Unkoſten jeder allge„meinen Impfung die Summe von 12 kr. „für jeden Impfling nicht überſchreiten darf, „und daß hievon alle und jede Unkoſten mit „Ausnahme des Rittgeldes für die Impf„ärzte ſolcher Diſtrikte, wo zur Zeit der „Impfung kein Gerichtsarzt angeſtellt ſeyn „ſollte, ſo wie der Druckkoſten, der Impf„tabellen, Impfſcheine u. ſ. w. unverändert, „und das General - Kommiſſariat hat nach „Maaßgabe dieſer Beſtimmungen ſogleich für „das laufende Impfjahr die erforderlichen Ver„fügungen wegen der Zahlung der Impf„koſten zu treffen, wobey jedoch noch er„innert werden muß, daß die wirkliche Aus„zahlung der den Aerzten und Wundärzten „zu bewilligenden Diäten und die Ver„gütung ihrer Auslagen an Geſchenken erſt „nach der von der höchſten Stelle zu erwar„tenden Ratifikation derſelben erfolgen können.“

Die Diäten der Impfärzte, und Aerzte ſind alſo von ihnen ſelbſt nach dem Formular D zu verzeichnen, von den Polizey-Behörden aber unter Angabe der Anzahl der zur Zahlung Unvermögenden zu verifizieren, und wie oben geſagt wurde, an die unterzeichnete Stelle einzuſchicken. — Zugleich

Digitized by Google

wird hiemit angezeigt, daß die Hälften der von den Gemeinden zu bezahlenden Unkoſten für das Impfjahr 1809/10 bereits in den gehörigen Gemeinde-Etats aufgeführt, die Impfkoſten pro 1810/11 aber weder ihrer ärarialiſchen noch ihrer Gemeinde Hälften nach bis jetzt ratifizirt ſind.

E. Ausbruch von natürlichen Blattern.

Wenn natürliche Blattern ausbrechen ſollten, ſo hat die Polizey-Behörde unverzüglich darüber an die unterzeichnete Stelle Bericht zu erſtatten, und nach Vorſchrift der dießfallſigen Geſetze gleich die geeigneten Maaßregeln zuergreifen, der Phyſiker ſich aber unverweilt mit Schutzpockenſtoff zu verſehen, um, wenn es nothwendig ſeyn ſollte, ſogleich eine allgemeine öffentliche Impfung vornehmen zu können, wozu, oder zur Beſtehung einer privat Impfung nach Maaßgabe der Umſtände auch die ſonſt nicht Impfpflichtigen des Bezirkes zu verbinden wären.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die unterzeichnete Stelle zu allen ihr untergeordneten Polizey-Behörden, Impfärzten und Pfarrern das Zutrauen heget, daß alle nach der ihnen angewieſenen Thätigkeitsſphäre dieſer ſo wichtigen Nationalangelegenheit die pflichtſchuldigſte Aufmerkſamkeit wiedmen, und dieſes Geſchäft zur gänzlichen allerhöchſten Zufriedenheit Sr. königlichen Majeſtät bearbeiten werden.

Kempten den 20ten Juny 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Armuth.

Formular A.

Konſcriptions-Liſte

der bloß Impffähigen, und Impfpflichtigen der Pfarrey N. des Landgerichts, Mediatgerichts oder Polizeykommiſſariats N. für das Impfjahr 1811/12 angefangen am 1. July 1811 und geſchloſſen den 1. April 1812, verfaßt von

Fortlaufende der Nummer.	Hausnummer.	Vornamen, Taufnamen der bloß Impffähigen und Impfpflichtigen.	Geburtsort.	Wohnort.	Tag.	Monat.	Jahr.	Stand und Wohnort der Eltern	Bemerkungen.

NB. Von dieſen bloß Impffähigen und Impfpflichtigen werden die am 1. July vergangenes Jahr Uebriggebliebene zuerſt, dann die durch Geburt, endlich die durch den Einzug, bis zum 1. April gegenwärtigen Jahres Hinzugekommenen aufgeführt.

Formular B.

Tabellariſche Ueberſicht

der bloß Impffähigen und Impfpflichtigen der Pfarrey N. des Landgerichtes, Mediatgerichtes oder Polizeykommiſſariates N. für das Impfjahr 1811/12 angefangen den 1. July 1811 und geſchloſſen den 1. April 1812, verfaßt von

Namen der Ortſchaften.	Zahl der noch niemal Geimpften.				Zahl der einmal aber ohne Erfolg Geimpften.				Zahl der zweymal aber ohne Erfolg Geimpften.				Bemerkungen.
	von 0 bis 1 J.	von 1 bis 2 J.	von 2 bis 3 J.	über 3 Jahr.	von 0 bis 1 J.	von 1 bis 2 J.	von 2 bis 3 J.	über 3 Jahr.	von 0 bis 1 J.	von 1 bis 2 J.	von 2 bis 3 J.	über 3 Jahr.	

Anmerkung. In Bezug auf die beyden Formulare A. et B. — Für die Zukunft muß die Verzeichnung jederzeit vom 1. April eines Jahres anfangen, und den 1. April des darauf folgenden Jahres ſich ſchließen.

Digitized by Google

Formular C.

I. Losſprechungszeugniſſe.

Daß N. alt (Wohnort) N. des Landgerichts, Mediatgerichts oder Polizeykommiſſariats N. der Pfarrey N den ten des Monats und Jahrs zum drittenmale, zum zweytenmale, bloß einmal zwar ohne Erfolg geimpft worden ſeye, aber von der erſten Impfung noch Narben, die natürliche Blattern höchſt wahrſcheinlich überſtanden habe, wird hiemit mit dem Beyfügen bezeugt, daß derſelbe (dieſelbe) von aller fernern Schutzpockenimpfung dem Geſetz gemäß frey geſprochen iſt.

II. Interimsſcheine, welche aber nur 1 Jahr gültig ſind.

1. Daß N. alt von (Wohnort) des Landgerichts, Mediatgerichts oder Polizeykommiſſariats N. der Pfarrey N. den ten des Monats und Jahrs zum erſten⸗, zweytenmale, ohne Erfolg mit Schutzpocken geimpft worden, wird mit dem Beyfügen beſcheinigt, daß derſelbe (dieſelbe) ſich zur wiederholten Impfung zu ſtellen habe.
2. Daß N. alt von (Wohnort) des Landgerichts, Mediatgerichts oder Polizeykommiſſariats N. der Pfarrey N. den ten des Monats und Jahrs zum erſten⸗, zweyten⸗, drittenmale zwar mit Schutzpocken geimpft wurde, ſich aber zur Kontrolle nicht ſtellte, wird mit dem Bemerken bezeuget, daß derſelbe (dieſelbe) ſich zur wiederholten Impfung und Kontrolle einzufinden habe.
3. Daß der (die) impfpflichtige N. alt von (Wohnort) des Landgerichts, Mediatgerichts oder Polizeykommiſſariats N. der Pfarrey N. wegen Krankheit (Name derſelben) zur öffentlichen Impfzeit im Impfjahre nicht geimpft werden konnte, wird hiemit bezeugt.
4. Daß der (die) impfpflichtige N. alt von (Wohnort) des Landgerichts, Mediatgerichts oder Polizeykommiſſariats N. der Pfarrey N. wegen unvermeidlicher Abweſenheit zur öffentlichen Impfzeit im Impfjahre nicht geimpft werden konnte — wird hiemit bezeugt.

Formular D.

Tabellariſche Liſte

über die Diäten für Vollziehung der allgemeinen Impfung im Landgerichte, Mediatgerichte oder Polizeykommiſſariate N. während des Impfjahres 1811/12.

Name der Impfſtation	Name der Pfarrey	Tage der allgemeinen Impfung	Tage der allgemeinen Kontrolle	Zahl der öffentlich Geimpften	Diäten des Arztes		Diäten des Wundarztes		Rittgeld		Zur Fortpflanzung der Impfung tranſportirter Kinder			Bemerkungen.
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	ihre Zahl	Betrag der denſelben gemachten Geſchenke. fl.	kr.	

Formular E.

General-

über den Erfolg der geſetzlichen Schutzpocken-Impfung in dem während des Impfjahres 1811/12.

Namen der Pfarreyen.	Zahl der Impffähigen im Jahre 1811/12.				Zahl der Geimpften.							
	der noch nie Geimpften.	der einmal aber ohne Erfolg Geimpften.	der zweymal aber ohne Erfolg Geimpften.	Summe aller Impffähigen.	mit Erfolg.	ohne Erfolg aber nicht wieder zu impfen.	ohne Erfolg und wieder zu impfen.	den 1ten July 1812 impfpflichtig.	den 1ten July 1812 nicht impfpflichtig.	öffentlich.	privat.	Summe aller Geimpften.

NB. Die wegen zu frühen Alters nicht Geimpften ſind diejenigen, welche ſeit dem 1. Jäner bis
angegeben wird, ſo gilt er als dieſe Urſache nur dann, wenn er ſeit dem 1. April bis zur
den pfärrlichen Konſcriptionsliſten kommen nur ſolche vor, welche am 1. April noch bey

Digitized by Google

Konſpekt

Landgerichte, Mediatgerichte oder Polizeykommiſſariate N.
verfaßt von dem Gerichtsarzte N.

Zahl der nicht Geimpften.								Summe aller für die nächſte Impfung noch übrig bleibenden Impffähigen.	Zahl der nicht Erſchienenen zur Kontrolle.		Bemerkungen.
bloß Impffähigen.		Impfpflichtigen.							bloß Impffähigen.	Impfpflichtigen.	
weil ſie ſich als ſolche nicht impfen laſſen wollten, fortgezogen oder ſtarben.	wegen zu frühen Alters.	wegen Tod.	wegen Krankheit.	wegē unvermeidlicher Abweſenheit	wegen Fortzug aus der Pfarrey.	wegē Saumſeligkeit oder Widerſetzlichkeit.	Summe aller nicht geimpften Impffähigen.				

1. April des Impfjahres geboren wurden. Wenn der Tod als Urſache der nicht vollzogenen Impfung Zeit des Impfjahres, in welchem das Kind hätte geimpft werden ſollen, eingetretten iſt. Denn im Leben waren.

Digitized by Google

An
ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Gewerbs-Verleihungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Man bemerkt in den über die Gewerbs-Verleihungen eingehenden Quartaltabellen, daß einige Behörden über die ihnen verliehenen Befugniſſe hinausgehen. So ſind z. B. zwey Bierbräuer-Gerechtigkeiten verliehen worden, deren Konzeſſion ſich doch die allerhöchſte Stelle ausdrücklich vorbehalten hat und noch iſt die Verantwortung, wozu jene Behörden aufgefordert worden ſind, Erinnerns ohngeachtet, nicht eingegangen, daher man ſie nach weiter vorgeblich verflieſſenden 8 Tagen durch einen Strafbothen wird abholen laſſen. Wenn Hufſchmiedegerechtigkeiten verliehen werden, ſo ſoll ausdrücklich vorgemerkt werden, ob die Bittſteller der allerhöchſten Verordnung des Regierungsblattes 1810 Seite 113 §. 24. Genüge geleiſtet haben, und Tag und Jahr des ausgeſtellten Prüfungs-Atteſtats eingetragen werden. —

Wenn über abgeſchlagene oder ertheilte Konzeſſionen Rekurſe an das königl. General-Kommiſſariat, oder Appellationen an die allerhöchſte Stelle zu München eingewendet werden, ſo iſt die Verleihung oder Verweigerung einer ſolchen Gerechtigkeit erſt dann in der Tabelle aufzuführen, wenn gar kein Streit mehr über dieſelbe ſtatt findet.

Endlich erſieht man auch mit nicht geringer Verwunderung, daß Gewerbe verliehen werden, welche kurz zuvor die Behörden als zu ſehr überſetzt verweigert und auf dem Weg des Rekurſes eben aus dieſem Grund ihr Verfahren zu rechtfertigen geſucht haben. So hat ein gewiſſes Landgericht in der Tabelle des 3ten Quartals eine Trödler-, oder Käuflers-Gerechtigkeit aufgeführt, welches kurz vorher dieſelbe einer Perſon entziehen wollte, die ſich ſchon viele Jahre mit obrigkeitlichem Vorwiſſen damit beſchäftigt hatte.

Dieſe erfundenen Mängel werden gegenwärtig mit Schonung gerügt, in Zukunft müßte man gegen ähnliche Ueberſchreitungen empfindlichere Ahndungen eintreten laſſen.

Kempten den 8ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Quartals-Tabellen über ſchwerere Polizey-Vergehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bezüglich auf die im XXII. Stücke des Kreis-Intelligenzblattes laufenden Jahres in obenſtehendem Betreffe enthaltene Verordnung wird den königl. Polizey-Behörden,

Digitized by Google

in deren Bezirke noch das öſtreichiſche Geſetzbuch über ſchwerere Polizey-Vergehen ſeine Wirkſamkeit behauptet, hiemit aufgetragen, in den vierteljährigen Straftabellen allzeit die Geſetzſtelle nahmhaft zu machen, in deren Folge der Polizey-Uebertreter verpönt wurde.

Kempten den 7ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey zum heil. Lorenz in Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherig dahieſigen Pfarrvikars Ludwig von Diepold auf die Pfarrey Todtenried, iſt die exempte Pfarrey zum heil. Lorenz dahier, und die von dieſer zugleich verſehen werdende Pfarrey Lauben in Erledigung gekommen.

Die Pfarrey St. Lorenz in der Neuſtadt Kempten iſt auſſer allem Verbande eines Biſtums, und ſteht unter der proviſoriſchen Adminiſtration der episkopal Rechte des aufgeſtellten General-Vikar Maurus Freyherrn von Tänzel, ſie enthält 6239 Seelen, nämlich:

	Seelen.	Entfernung von Kempten
in der Neuſtadt Kempten	4407	"
" " Altſtadt Kempten	392	"
" " Filial Neuhauſen	506	½ Stund
" " " Mariaberg	321	½ "
" " " Grünenberg	298	1 "
" " " Hirſchdorf	310	¾ "

Derſelben jährliche Einkünfte beſtehen beyläufig in — — — 1386 fl. 3 kr.

nämlich:

in ſtändigem Gehalte	509 fl.	14 kr.
aus Staats-Realitäten	110 "	—
" Rechten	140 "	54
" beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen	625 "	55

Die mit der Pfarrey St. Lorenz von jeher verſehen gewordene, 1 ½ Stunde von da entfernte Pfarrey Lauben liegt im Biſtume Augsburg, dem Wahldekanate Bleß und Landgerichte Kempten, enthält 316 Seelen und erträgt jährlich ungefähr 155 fl. 15 kr.

nämlich:

aus Realitäten	11 fl.	kr.
" Rechten	102 "	57
" beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen	41 "	28

folglich belaufen ſich geſammte jährliche Pfarr-Einkünfte auf 1541 fl. 31 kr.

Dagegen betragen die zu beſtreitenden Laſten,

a. die öffentlichen Abgaben	40 fl.	27 kr.
b. das Kathedratikum für Lauben	2 "	50
c. der Unterhalt der nothwendig anzuſtellenden zwey Kapläne beyläufig	657 "	—

Bittwerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugniſſen belegte Suppliquen an die ihnen unmittelbar vorgeſetzten General-Kreis-Kommiſſariate binnen vier Wochen einzureichen. Kempten den 4ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Anmerkung.

Im vorigen Stücke des allg. Kreis-Intelligenzblattes pag. 445. 4te Zeile ſtatt „eine wenigen," lies: jene wenigen

Ferners pag. 447. iſt unten sub. Litt. a. ſtatt offenbaren Laden „offenen Laden" zu leſen.

Bekanntmachung.

Da für die in dem Augsburgiſchen Moyiſchen Zeitungs- und Kempter-Kreis-Intelligenz-Blatte unterm 27ten und 28ten April heurigen Jahres zum Verkauf ausgeſchriebenen Realitäten des zu Apfeltrach verſtorbenen Fruhmeß-Benefiziaten Franz Joſeph Hörtrich kein annehmbares Kaufs-Anboth geſchlagen wurde, ſo werden dieſe Realitäten als:

Die grundeigene, ganz gemauerte Behauſung zu Apfeltrach mit Hofraitung, Stadel, Stallung, Waſch- und Bachküche, dann Baum- und Wurzgarten nebſt beträchtlicher Gemeinds-nutzung — ein abgeſondert ſtehender ganz gemauerter Stadel mit Ziegeldach, woraus außer der Steuer nichts bezahlet werden darf, — dann

6 Jauchert grundeigene Waldung bey Altenſteig, wovon nebſt der Steuer 4 kr. 4 hl. Wechſelzins zur Stadtkammer Mindelheim jährlich zu bezahlen ſind — hiemit wiederholt zum Verkaufe feilgebothen, und Tagsfahrt zur Verſteigerung auf Donnerſtag den 6ten Auguſt heurigen Jahres, anberaumet, an welcher Tagsfahrt früh 9 Uhr ſich Kaufsluſtige im Wirthshauſe zu Apfeltrach einfinden, mittlerweil aber die beſchriebenen Realitäten in Augenſchein nehmen mögen, wobey noch bemerket wird, daß der beſonders beſtehende Stadel allein, und die Waldung auch theilweiſe nach dem Verlangen der Käufer verkaufet werde.

Mindelheim am 6ten July 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. v. Mader, Landrichter.

Verkaufs-Bekanntmachung.

Bey der unterm 30ten jüngſt abgewichenen Monats vorgegangenen Liquidation in der Schuldſache der verwittweten Löwenwirthin zu Krumbach hat der beabſichtete Vergleich und Nachlaß mißlungen; Es wurde daher bey allzugroßer Unzulänglichkeit des Aktivſtandes der Conkurs erkannt, ſofort Dienſtag den 21ten July zur Exception, und Dienſtag den 18ten Auguſt zur Replik und Schlußhandlung beſtimmt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß am Montag den 20ten laufenden Monats die Löwenwirth-Gaßnerſche-Tafernwirthſchafts-Behauſung mit dabey befindlichen 25 1/2 Jauchert Ackers, 9 1/4 Tagwerk Wieſen und der bürgerlichen Gemeinds-Gerechtigkeit ſammt allen vorhandenen todt- und lebendigen Haus- und Baumannsfahrniſſen unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger an den Meiſtbiethenden ganz oder theilweiſe werde verkauft werden.

Die Verſteigerung wird bey dem königlichen Poſthalter Michael Bolkart zu Krumbach vorgenommen, wo Kaufsliebhaber, und zwar auswärtige mit hinlänglichen Vermögens- und Leumuths-Zeugniſſen verſehen, zur Abgabe ihrer Kaufsanbothe an oben beſagten Tagen Vormittags 8 Uhr erſcheinen wollen.

Vorläufig werden die darauf haftenden Laſten, ſo wie die Kaufsbedingniſſe, den Kaufsliebhabern auf Verlangen beym Landgericht dahier bekannt gemacht werden.

Ursberg am 2ten July 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXIX. Stück. Kempten, Dienſtag den 21ten July 1812.

Auftrag.

(Die Kordons-Anſtalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden nämlich, 1) das königliche Landgericht Feldkirch, 2) " " " Kempten, 3) Mindelheim, 4) Obergünzburg, 5) Ottobeuren, 6) Roggenburg, 7) Sonthofen, 8) Schwabmünchen, 9) das Untergericht Thannhauſen haben der höchſten Weiſung vom 14ten May in rubrizirtem Betreff wegen Bewaffnung der Kordons-Mannſchaft noch nicht entſprochen, und werden angewieſen, derſelben in 3 Tagen nach Empfang dieſes nachzukommen.

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Auftrag.

(Die im Auslande ſich aufhaltenden Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Behörden nämlich: 1) das Landgericht Bregenz, 2) Buchloe, 3) Dornbirn, 4) Feldkirch, 5) Füſſen, 6) Grönenbach, 7) Illertiſſen, 8) Immenſtadt, 9) Kempten, 10) Lindau, 11) Mindelheim, 12) Oberdorf, 13) Obergünzburg, 14) Ottobeuren, 15) Reute, 16) Schongau, 17) Roggenburg, 18) Sonthofen, 19) Türkheim, 20) Ursberg, 21) Weiler 22) Polizey-Kommiſſariat, Kempten 23) Untergericht, Edelſtetten, 24) Thannhauſen, 25) Weiſſenhorn haben in rubrizirtem Betreff der höchſten Weiſung vom 19ten April noch nicht entſprochen, und werden hiemit angewieſen, derſelben in 8 Tagen bey Vermeidung eines Exekutiv-Bothens nachzukommen.

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten, welche für das Jahr 1811/12 die Beſtätigung im Fortgenuſſe bereits zugewieſener Stipendien erhielten oder in dieſem Jahre in den Stipendien-Genuß treten.

Namen der			Namen der		
Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.	Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.
1. Von Bildſtein, Ignaz.	Von Deuringſches zu 261 fl.	Stiftungs-Adminiſtration Lindau.	10. Hammerer, Silveſter.	Mart. Greutzingſches zu 25 fl. und Anna Moriſchſches zu 25 fl. zuſammen 50 fl. 57 1/2 kr.	Stiftungs-Adminiſtration Lindau.
2. Von Bildſtein, Gebhard.	Von Deuringſches zu 211 fl.	— —	11. Riſcher, Joſeph.	Michael Greutzingſches zu 40 fl.	— —
3. Von Gugger, Aloys.	— — zu 150 fl.	— —	12. Gunz, Jakob.	Williſches zu 75 fl.	— —
4. Boch, Kaſpar.	— — zu 75 fl.	— —	13. Vögel, Georg.	Vögelſches zu 53 fl. 17 kr.	— —
5. Von Briel, Lukas.	— — zu 25 fl. und Elinenſches zu 15 fl. — 40 fl.	— —	14. Käß, Georg.	Schmidſches zu 55 fl.	— —
6. Gunz, Georg.	Wirthſches zu 40 fl. 55 1/2 kr.	— —	15. Aberer, Kolumban.	Moosbruggerſches zu 48 fl.	— —
7. Finke, Aloys.	Weißſches zu 37 fl. 12 kr.	— —	16. Mathis, Joh. Kaſpar.	Greberſches Handwerksſtipendium à 16 fl. 27 kr.	— —
8. Moßbrugger, Peter Anton.	Mart. Greutzingſches zu 50 fl.	— —	17. Von Gugger, Joſeph Fort.	Von Achſches zu 253 fl.	— —
9. Fetz, Anton.	— — zu 25 fl.	— —	18. Barthelmä, Berchtold.	Peter Möhrſches zu 50 fl.	— —

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten, welche für das Jahr 1811/12 die Beſtätigung im Fortgenuſſe bereits zugewieſener Stipendien erhielten oder in dieſem Jahre in den Stipendien-Genuß treten.

Namen der			Namen der		
Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.	Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.
19. Heim,	Linderſches Handwerksſtipendium zu 46 fl. 53 kr.	Stiftungs-Adminiſtration Lindau.	27. Kunz, Chriſtian.	Joh. Mich. u. Joh. Morſcherſches zu 90 fl. 27 kr.	Stiftungs-Adminiſtation Feldkirch.
20. Geſchwiſter Hundertpfund.	Mennerſches zu 40 fl.	— —	28. Seeger, Franz.	Von Seegerſches zu 100 fl.	— —
21. Feuerſtein, Georg.	Beerſches zu 52 fl. 19 kr.	— —	29. Barbiſch, Ignaz.	— — zu 50 fl.	— —
	Greberſches zu 67 fl. 12 kr. 119 fl. 31 kr.	Stiftungs-Adminiſtration Feldkirch.	30. Schöch, Aloys.	Sachsſches zu 28 fl. 48 kr.	— —
22. Walter, Joh. Joſ.	Bickelſches zu 40 fl.	— —	31. Deutſchmann, Tgr. Fr.	Langſches zu 45 fl. 33 kr.	— —
23. Konzet, Peter.	— — zu 60 fl.	— —	32. Büchele, Max.	Leuſches à 16 fl. u. M. Zollerſches zu 10 fl. 24 kr. 26 fl. 24 kr.	— —
24.	— — zu —	— —	33. Küng, Franz.	Zechſches zu 45 fl. 22 kr.	— —
25. Müller, Chriſt.	— — zu 60 fl.	— —	34. Jochum, Martin.	Jochumſches zu 45 fl.	— —
26. Leo, Ferdinand,	Mäzlerſches zu 120 fl.	— —	35. v. Furtenberg, Joſeph.	Kleinbannſches zu 26 fl. 30 kr. Kranzſches zu 40 fl. 30 kr. und Münzerſches zu 36 fl. 103 fl.	— —

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten, welche für das Jahr 1811/12 die Beſtätigung im Fortgenuſſe bereits zugewieſener Stipendien erhielten oder in dieſem Jahre in den Stipendien-Genuß treten.

Namen der Stipendiaten	Namen der Stipendien mit Betrag	Namen der Verwaltenden Behörden.	Namen der Stipendiaten	Namen der Stipendien mit Betrag	Namen der Verwaltenden Behörden.
36. Duelli, Fr. Ant.	Duelliſches zu 95 fl.	Stiftungs-Adminiſtration Feldkirch.	46. Weber, Michael.	Indelſches zu 70 fl.	Stiftungs-Adminiſtration Kempten.
37. Bibler, Mang	Zellerſches zu 75 fl.	Stiftungs-Adminiſtration Füſſen.	47. Karg, Jakob.	— — zu 40 fl.	— —
38. Bibler, Aloys.	Welzſches zu 60 fl.	— —	48. Gantner, Gebhard.	— — zu 30 fl.	— —
39. Müller, Aloys.	Herzſches zu 80 fl.	— —	49. u. 50. Friedr. Wilh. und Max von Hermann.	Ben. Ulr. v. Zollerſches zu 390 fl. jährl. zuſammen für 5 Jahre.	— —
40. Haggenmüller, Johann.	Bodmanniſches zu 75 fl.	Stiftungs-Adminiſtration Kempten.	51. v. Ehrhard, Chriſtoph.	v. Hartliebiſches zu 76 fl. 42 kr. v. Ehrhardſches zu 15 fl.	— —
41. Galler, Friedrich.	Hornſteinſches zu 40 fl.	— —	52. Seifried, Johann.	Seifriedſches zu 300 fl. und Hermannſches zu 153 fl. 21 kr. und Hartliebiſches zu 76 fl. 42 kr.	— —
42. Grieſer, Georg.	Indelſches zu 70 fl.	— —	53. Seifried, Joh. (Pfarrer in Dickenreißhauſen.)	Seifriedſches zu 40 fl. auf Lebenszeit.	— —
43. Reichard, Marx.	— — zu 70 fl.	— —	54. Müller, Mathias.	Von Zollerſches zu 240 fl. mitſammen.	— —
44. Vogel, Remig.	— — zu 70 fl.	— —	und		
45. Koneberg, Georg.	— — zu 70 fl.	— —	55. Mathias, Matthäus.		

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten, welche für das Jahr 1811/12 die Beſtätigung im Fortgenuſſe bereits zugewieſener Stipendien erhielten oder in dieſem Jahre in den Stipendien-Genuß treten.

Namen der			Namen der		
Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.	Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.
56. Müller, Ignaz.	Götziſches zu 30 fl.	Stiftungs-Adminiſtration Memmingen.	59. Steiner, Joh. Peter.	Götzfriedſches zu 50 fl. u. Demelmayrſches zu 66 fl.	Stiftungs-Adminiſtration Mindelheim.
57. Mayr, Johann.	Kohlerſches zu 50 fl.	— —	60. Spinenhirn, Sales.	— — 127 fl.	— —
58. Spies, Fr. Sales.	Dodelſches zu 63 fl. 40 kr.	Stiftungs-Adminiſtration Mindelheim.	61. Schneider, Joſeph.	Michael Gaßnerſches zu 50 fl.	— —

Hierbey wird bemerkt, daß einige die Beſtätigung im Fortgenuſſe ihrer Stipendien nach Vorſchrift gar nicht nachgeſucht haben und zugleich, daß mehrere Stipendien erledigt ſeyen, die noch nicht angeſprochen wurden.

Dieſe erledigten und die noch zu erledigenden werden in Zukunft zur geeigneten Benehmung der betheiligten Individuen öffentlich bekannt gemacht werden.

Kempten den 24ten Juny 1812.

Königlich Baieriſches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die ausländiſchen durch Baiern ziehenden Handwerkspurſche betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnetete Kreisſtelle theilt in der Anlage ſämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes jenes allerhöchſte Reſcript mit, welches in Hinſicht des unten bemerkten Betreffes, unterm 2ten July laufenden Jahrs erlaſſen worden iſt.

Kempten den 13ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.

Asmus.

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es iſt bereits durch Unſere allgemeine Verordnung wider Vagabunden und Bettler vom 5ten Oktober 1801 §. 5. beſtimmt,

daß den Fußgehern, welche an der erſten Eintritts-Station ſich nicht mit hinlänglichem Reiſegeld legitimiren können, oder durch ihre Handwerkskunde ſich im Lande Nahrung zu verſchaffen nicht im Stande ſind, der Eintritt in das Land verweigert werden ſolle.

Wir finden Uns bewogen, dieſe Beſtimmung hiermit ausdrücklich zu wiederholen, und rückſichtlich derſelben noch Folgendes näher feſtzuſetzen:

1) Es ſollen fremde Fußgänger ohne authentiſche Kundſchaft über eine wirklich erlernte Profeſſion, in welcher ſie als Geſellen in dieſſeitigen Landen Unterhalt finden könnten, gar nicht eingelaſſen werden, wenn ſie nicht über den erlaubten Zweck ihrer Reiſe, und zugleich über die hinlänglichen Mittel zu ſolcher, ſich auf eine genügende Art auszuweiſen vermögen.

2) Eigentliche ausländiſche Handwerkspurſche, welche unverdächtige, in glaubwürdiger Form ausgeſtellte, und von der Polizey-Obrigkeit beſtätigte Handwerkskundſchaften aufzuweiſen im Stande ſind, dürfen zwar an der Gränze eingelaſſen werden, jedoch mit der Vorſichts-Maaßregel:

a. daß ihre obrigkeitlich beſtätigte Kundſchaft von der Handwerks-Zunft des Orts, wo ſie das letztemal in Arbeit geſtanden ſind, in der Regel nicht über 4 Wochen alt ſeyn dürfe; damit bloße Vagabunden von den wirklich auf Arbeit wandernden Geſellen unterſchieden werden;

b. daß denjenigen, welche gar kein Reiſegeld, oder ſolches nicht im wahrſcheinlich hinlänglichen Grade beſitzen, von der erſten dieſſeitigen Polizey-Obrigkeit ihres Eintritts, eine Marſchroute über den nächſten Weg auf ihre Heimath zu, unentgeldlich ausgeſtellt werden ſolle, welche ſie ſodann bey Strafe, als Vagabunden behandelt zu werden, genau einzuhalten verbunden ſind.

Es haben ſich ſämmtliche Polizey-Behörden Unſers Königreiches hiernach pünktlich

Digitized by Google

zu achten, und überhaupt die Aufſicht auf durchwandernde fremde Handwerkspurſche ſtrenge zu handhaben.

München den 2ten July 1812.

Aus
Seiner Majeſtät des Königs Spezial-Vollmacht
Graf von Montelas.

An das königl. General-Kommiſſariat in Kempten.

Die ausländiſchen, durch Baiern ziehenden Handwerkspurſche betreffend.

Auf königl. allerhöchſten Befehl der General-Sekretair Kobell.

An die königlichen Landgerichte, Polizey- und Stadt-Kommiſſariate, und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Eingaben über die zum Behuf der Truppenverpflegung gelieferten Gegenſtände betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die oben benannten Behörden werden hiemit aufgefordert, alle Monat ein zuverläßiges Verzeichniß über jene Lebensmittel und Fourage hieher einzuſtellen, welche dieſelben auf Requiſition an eines der beſtehenden Marſchkommiſſariate zu Lermos, Füſſen, Stetten, Kaufbeuren und Schwabmünchen abgeliefert haben. Die ſeit dem Monate März bis Ende Juny dieſes Jahrs gemachten Lieferungen können nach der Zeitfolge in einem Tableau verzeichnet werden, und weil man dieſe Eingaben dringend bedarf, ſo werden dieſelben in Zeit 8 Tagen um ſo zuverläßiger gewärtiget, als ſolche nach Umfluß dieſes Termins durch eigene Exekutions-Bothen eingeholt werden müßten.

Da dieſe Verzeichniſſe zugleich für die Peräquation der Kriegskoſten benutzet werden, ſo ſpricht ſich die nothwendige Richtigkeit — und Verläßigkeit derſelben von ſelbſt aus, wofür die Amtsvorſtände mit der Bemerkung perſönlich zu haften haben, daß nach der Hand keine Nachträge über derley Lieferungen mehr angenommen werden.

Mit dem gegenwärtigen Monate angefangen, iſt ſodann mit der Eingabe dieſer Verzeichniſſe, oder wenn keine Lieferungen präſtiert wurden, mit einer Fehlanzeige fortzufahren.

Zum Behufe dieſer Eingaben wird auf das nachſtehende exemplifizierte Formular verwieſen, von welchem nur in dem Falle abgewiechen werden darf, wenn Gegenſtände geliefert worden wären, die daſſelbe nicht enthält, für welche ſodann die weiters nöthigen Kolonnen zu ziehen ſind.

Wenn übrigens von einer Behörde an mehrere Marſch-Kommiſſariate zugleich Lieferungen gemacht worden ſind, oder in der Folge gemacht werden müßten, ſo muß für jedes derſelben ein eigenes Verzeichniß angefertiget werden, und es dürfen in einem ſolchen nicht zwey Marſchkommiſſariate als Uebernehmer der gelieferten Gegenſtände erſcheinen.

Kempten den 16ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat und Finanz-Direktion des Illerkreiſes.
Graf von Reiſach Tſchiderer.

Asmus.

Digitized by Google

Verzeichniß

über die im Monat April von dem Königlich Baierischen Landgericht Reute an das K. B. Marschkommissariat in Lermos abgelieferten Lebensmittel und Fourage ꝛc.

Zeit und Behörden, von welchen, und an welche Requisitionen erlassen wurden, und Benennung derselben nach Gattung und Quantität.	Hieran wurde abgeliefert den		Namen der Behörde an welche die Lieferung geschehen.	Gegenstand der geleisteten Lieferung.																		Bemerkungen.
				Ochsen	Fleisch	Früchte						Brod Laib	Getränke			Fourage					Holz	
						Korn			Roggen				Wein	Bier	Brandwein	Hafer			Heu	Stroh		
	Monat	Tag		Zahl	Pfund	Sch.	M.	V.	Sch.	M.	V.	à 1 1/2 Pfund	Maas			Sch.	M.	V.	Zentn.		Klaft.	
1812 den 20. März requirirte das K. B. Marschkommissariat Lermos vom Landgericht Reute.	April	1	Marschkommissariat Lermos	2	100	2	—	—	6	4	—	500	100	600	30	20	—	—	80	40	10	Unter dem gelieferten Bier sind 400 Maas weißes gewesen. Die Hälfte des Holzes war hartes Holz. Das einte von den 2 Stücken Vieh, welche unter der Kolonne Ochsen vorgetragen sind, war eine Kuh, beyde Stücke wogen nach der Relation der Schätzleute sechs einen halben Zentner.
Ochsen 4. Fleisch 100 Pf. Korn 3 Sch. Rog. 12 — 4 M. Brd. 1000 Laib à 1 1/2 Pf. Wein 100, Bier 600, Brand. 30 } M. Hafer 20 Sch. Heu 80, Stroh 40 } Z.	detto	10	detto	2	—	1	—	—	6	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Holz 10 Klaft.	Summa		— —	4	100	3	—	—	12	4	—	1000	100	600	30	20	—	—	80	40	10	

Mittlerer Markt- und Schrannenpreis obiger Gegenstände, und zwar die Früchte nach der nächst gelegenen Schranne.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Fleisch das Pfund	—	9	Bier braun	—	6
Korn das Schaf	14	—	— weiß	—	5
Roggen — —	11	—	Heu der Zentner	1	12
Haser — —	7	—	Stroh — — —	—	48
Wein die Maas	—	24	Holz das Baierische Klafter hartes	5	—
			— weiches	3	30

Reute den

Königlich Baierisches Landgericht.

Digitized by Google

An
die königlichen Landgerichte, Polizey- und Stadt-Kommiſſariate, dann Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Anfertigung der Pordereaux betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da über die Verpflegung aller fremden Truppen, welche auf den der vorgezeichneten Militär-Route entlegenen Straſſen das Land durchziehen, oder als Deſſerteurs attrapiert werden, monatliche Pordereaux angefertiget und hieher eingeſendet werden müſſen, ſo werden jene Behörden, in derſelben Amtsbezirk derley Fälle ſich ereignet haben, hiemit aufgefordert, dieſes unverzüglich bey den unterzeichneten Stellen anzuzeigen, und um Formularien zu Anfertigung der Pordereaux anzuſuchen, welche man denſelben von hieraus ſogleich mittheilen wird.

Dieſer Auftrag erſtreckt ſich übrigens nur auf jene Bezirke, die nicht ſchon früher mit Einreichung der erhaltenen Verpflegungs-Bons an das eine oder andere Marſchkommiſſariat angewieſen worden ſind, wohin dieſelbe ſolche zur Aufnahme in die Pordereaux fortan einzuſenden haben.

Kempten den 16ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach. Tſchiderer.

Asmus.

An
ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die von kaiſerl. franzöſ. und italieniſchen Deſerteurs und Verſtorbenen zurückgelaſſenen Armaturſtücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer allerhöchſten königlichen Entſchließung ſollen die von kaiſerl. franz. oder italieniſchen Deſerteurs oder Verſtorbenen rückgelaſſen werdenden Waffen und Montur-Stücke genau verzeichnet, den nächſten Etappen-Kommandanten abgeliefert werden, dergleichen Kommandanten ſind in Lermos, Füſſen, Stetten, Kaufbeuren und Schwabmünchen.

Sämmtliche königl. Polizey-Behörden haben ſich hiernach ſchuldigſt zu achten.

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Zuſtand der Straſſen durch die Ortſchaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der gröſte Theil der königl. Behörden hat in rubrizirtem Betreff nach Ablauf des

Termins den anbefohlenen Bericht nicht erſtattet. — Die ſäumigen Aemter werden wiederholt angewieſen, in 8 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens den rückſtändigen Bericht zu erſtatten. —

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die ſäumigen königlichen Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, dann Verwaltungs-Räthe als Kommunal-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Inventariſation, Etats-Formation, und Schuldentilgungs-Pläne für die Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da mehrere königl. Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte die in der General-Ausſchreibung vom 21ten Februar 1812 aufgetragene Inventariſation, Etats-Formation und die Schuldentilgungs-Pläne für die Gemeinden bisher nicht zur Vorlage brachten, ſo werden dieſelben zu deren Beſchleinigung um ſo ernſtlicher hiedurch erinnert, als von der Begnehmigung dieſer Schuldentilgungs-Pläne das Intereſſe der ſämmtlichen Kreditoren und die Begründung des Wohlſtandes der Gemeinden abhangt.

Dieſen ſäumigen Behörden wird noch ein Termin von 14 Tagen eingeräumt, nach deſſen fruchtloſem Umfluſſe die Exekution eingelegt werden müßte.

Kempten den 14ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,
Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

(Die Erledigung der Pfarrey Thalhofen, Landgerichts Oberdorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die nachgeſuchte Verſetzung des Pfarrers Scharf auf das Fruhmeßbeneſizium zu Obergünzburg, iſt die Pfarrey Thalhofen erledigt worden: ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichte Oberdorf, Wahldekanate Altdorf, und Stiftungs-Adminiſtrations-Diſtrikte Füſſen, enthält im Pfarrdorfe 200 Seelen, und eine Schule, die jährlichen Einkünfte betragen — — 577 fl. kr.

nämlich:

a) der Widdum	165	—
b) der Großzehend	300	—
c) der Kleinzehend	50	—
d) die Jahrtäge	56	—
e) die Stoll	6	—

Laſten haften aber darauf:

1) an Vogthaber zum königl. Rentamt Oberdorf 1 Schaff Haber,
2) Grundzins an die Kirchenfabrik Thalhofen 1 fl. 42 kr.

Digitized by Google

3) Grundzins an die Kirchenfabrik Wald 2 — —

4) pro Commissione annua zum biſchöflichen Ordinariat 1 — 9

5) der Bauſchilling des Pfarrhofs und der Oekonomie-Gebäude beträgt annoch 1300 fl. — und iſt mit jährlichem Termino Lichtmeß mit 50 fl. — zu reluiren.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen nächſter vier Wochen an ihre unmittelbar vorgeſetzte Landesſtelle einzureichen.

Kempten den 3ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung des Benefiziums zu St. Barbara in Weiſſenhorn, Landgerichts Roggenburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Todfall des Benefiziaten Bernhard Bauer, iſt das Benefizium zu St. Barbara in Weiſſenhorn erledigt worden: ein jeweiliger Benefiziat iſt dem Stadtpfarrer zu Weiſſenhorn untergeordnet, und hat die Verbindlichkeit auf ſich, ſowohl in der Stadt in der Seelſorge auszuhelfen, als im Erkrankungsfalle eines Pfarrers oder Kuraten des Rural-Kapitels Weiſſenhorn gegen die Gebühr Aushilfe zu leiſten.

Die jährlichen Erträgniſſe dieſes Benefiziums belaufen ſich auf — — 300 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Geſuche binnen 4 Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 4ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Entenhauſen, Landgerichts Mindelheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joh. Nepomuck Mietinger nach Benningen, Landgerichts Ottobeuren, iſt die Pfarrey Entenhauſen erlediget worden.

Sie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichts-Stiftungs-Adminiſtrations- und Wahldekanats-Bezirke Mindelheim, und enthält einſchlüßig der beyden Filialen Muſſenhauſen und Betternau 252 Seelen, nur im Pfarrdorfe beſtehet eine Schule, und die jährlichen Einkünfte belaufen ſich über Abzug der Ausgaben ungefähr auf

816 fl. 6 kr. 2 hl.

nämlich:

I. Von Grundbeſitzungen	276 fl.	30 kr.	—
II. „ Groß- u. Kleinzehenden	798 „	40 „	—
III. „ der Kompetenz	22 „	30 „	—
IV. „ den Stollgebühren	101 „	42 „	—
Zuſammen	1199 fl.	22	—

Die darauf haftenden oben erwähnten Laſten beſtehen:

Digitized by Google

1) In der aus dem Widdumgut zum königl. Rentamt Mindelheim abzugebenden jährlichen Gült im Geldanſchlag zu

	185 fl.	8 kr.	2 dl.
2) in jährlichen Steuern	129 ⸗	37 ⸗	—
3) Familien⸗Schutzgeld	8 ⸗	30 ⸗	—
4) Chatedratikum ꝛc.	5 ⸗	—	—
5) Beytrag zur Unterhaltung des in Muſſenhauſen wohnenden Kaplans	55 ⸗	—	—
Zuſammen	383 fl.	15 kr.	2 dl.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliken an die ihnen unmittelbar vorgeſetzten Landesſtellen binnen nächſten 4 Wochen einzureichen.

Kempten den 10ten July 1812.

Königliches General⸗Kommiſſariat des Iller⸗Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Dienſtes⸗Notizen bey der National⸗Garde 3ter Klaſſe.)

Seine Königl. Majeſtät haben unterm 20ten vorigen Monats den bisherigen Oberlieutnant im Infanterie⸗Bataillon der National⸗Garde in Kempten, Daniel von Luvin — der ſeinen Wohnſitz verändert, — Andreas Tauſcher, und Hieronymus Langenmayer die Entlaſſung von perſönlichem Dienſt, dann unter Bezeugung des allergnädigſten Wohlgefallens mit den geleiſteten Dienſten dem Oberlieutnant Nikolaus zum Stein allergnädigſt ertheilt. Zu Oberlieutenants im Bataillon die bisherigen Lieutenants Gottlieb Schachenmayer, Chriſtian Zorn, und Chriſtian Guſer befördert, als Lieutenants Joh. Fridrich Pfeiffer, Johann Paul Blenk, und als Lieutenant und Bataillons⸗Adjutanten den Maximilian Riſt allergnädigſt beſtätiget.

Dienſtes Notizen bey der National⸗Garde 3ter Klaſſe.

Seine Königliche Majeſtät geruhten unterm 4ten April dem Hauptmann der National-Garde 3ter Klaſſe in Memmingen Melchior Küner von Künersberg unter Bezeugung der allergnädigſten Zufriedenheit mit ſeinen bisher geleiſteten Dienſten die gebethene Entlaſſung zu ertheilen.

Den 20ten Juny beſtätigten Allerhöchſtdieſelben bey dieſer National⸗Garde als Hauptmann David Minsler, als Oberlieutnant Karl Rheinek, als Lieutnant Jakob v. Küner, und ernannten Thomas Gradmann als Junker.

Steckbrief.

Joſeph Beiſer, Altmachergeſelle aus Bamberg, wurde wegen liederlicher Lebensart in das dortige Zwangs⸗Arbeitshaus gebracht, als demſelben aber die Erlaubniß zu einem Ausgang um ſich einen Verdienſt zu machen, gegeben wurde, ließ ſich ſolcher beygehen, zu entweichen, ohne daß deſſen Aufenthalt bis jetzt bekannt geworden.

Signalement.

Dieſer flüchtig gewordene Sträfling iſt kleiner Statur, hat ein kupferig blatter-

Digitized by Google

narbigtes Geſicht, blaue Augen, abgeſchnittene ſchwarzbraune Haare, rothen Backenbart, führt einen ſteifen geraden Gang, auf dem linken Auge ſieht er etwas quer, und an ſeiner rechten Hand iſt der Mittelfinger ganz ſteif. Bey ſeiner Entweichung trug er ein weißes Halstuch, blaues Goller, weiße Weſte, lange blaue Beinkleider, und Stiefel, dann eine blautüchene Kappe mit ſchwarz ſeidenen Quaſten.

Dieſer ſignaliſirte Sträfling iſt auf Betreten zu arretieren, und ſodann an das königl. Stadt-Polizey-Kommiſſariat nach Bamberg auszuliefern, woſelbſt die deßfallſigen Köſten zu erſtatten zugeſichert werden.

München den 24ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

In der Nacht vom 20ten auf den 21ten dieß hat ſich der Dienſtknecht des Seelmayr von Ernkbach Ghrt. Landshut durch ſeine heimliche Entweichung des zugleich mittels gewaltſamer Erbrechung verübten hiernach beſchriebenen Diebſtahls verdächtig gemacht, als

1) ein ganz neuer Rock,
2) ein neues ſchwarz ledernes Beinkleid
3) eine rothe Joppe,
4) ein ſeidenes Halstuch,
5) mehrere Hemden und Strümpfe,
6) ein ſilberner Ring.

Signalement.

Dieſer entwichene Dienſtknecht ſoll ſich Joſeph ſchreiben, und deſſen Zuname unbekannt ſeyn. Er iſt von mittler Größe, unterſetzter Statur, hat ſchwarze Haare und ſchwarze Augen, röthlichten Bart, volles Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, etwas breiten Mund, und bey 25 Jahre alt. Spricht einen ausländiſchen Dialekt, und zwar gerne vom raufen und ringen.

Er trug einen ſchwarzen Kittel mit rothem Unterfutter, hübſche ſchwarz lederne Beinkleider, blaue Strümpfe und Schnürſtiefel, rothen Bruſtfleck, ſchwarze Halsbinde und einen noch ziemlich neuen Hut.

Auf dieſen Flüchtling erſucht man ſorgſame Spähe anzuordnen, auf Betreten arretieren, und ſelben wohlverwahrt an das königl. Landgericht Landshut ausliefern zu laſſen, hievon aber gefällige Nachricht anhero zu geben.

München den 25ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Diebſtahls-Nachricht.

I.

Dem Georg Leitner Drittelhofs-Beſitzer, königl. Landgerichts Tölz, wurde den 18ten dieß auf der Waide hienach beſchriebenes Pferd entwendet.

Signalement.

Ein 3 jährige Fuchsſtutte, ſie hat auf der Stirne eine weiße Blaſſe, die aufwärts mit einem ſchmalen Strich verſehen iſt.

II.

Auf gleiche Weiſe iſt auch dem Georg Sommer, Viertler beym Kainzer zu Unter-

Digitized by Google

ſteinbach ein Pferd auf der Walde entführt worden.

Signalement.

Es iſt eine 3 jährige lichtbraune Stutte, mit einem weißen Stern über die Naſe herunter in einem weißen Strich herunter laufend.

Man erſucht auf beyde beſchriebene Pferde vorzüglich aber auch bey Entdeckung derſelben auf den Thäter Nachforſche beſtellen zu laſſen, und bey einer ſich ergebenden Spur die weiters geeignete Verfügung zu treffen.

München den 25ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Mathias Lehrmannn, Sohn eines Halbbauers von Heindorf Ghrt. Riedenburg und verabſchiedeter Gemeiner des 6ten Linien-Infanterie Regiments, hat ſich eines Mordes an der Viertlerin Katharina Binder in Heindorf verdächtig und ſich am 28ten April von da flüchtig gemacht. Die dießſeitige Behörde iſt vermög eines unterm 22ten dieß anhero eingelaufenen allerhöchſten Reſcripts beauftragt, den hienach ſignaliſirten vermuthlichen Thäter mit Steckbriefen geeignet zu verfolgen.

Signalement.

Dieſer iſt 5 Schuh 7 Zoll rheiniſchen Maaßes groß, ſchlanker Statur, und ſtarken Körperbaues, röthlich vollkommenen Geſichts, ſchwarzer Haare, und Augenbraunen, proportionirter Naſe, hat vollkommene und weiße Zähne, graue Augen, und iſt 35 Jahre alt. Seine Kleidung bey der Entweichung war, ein ſchwarzer Hut hinten ſpitzig, eine ſchöne grün ſamtene Pelzhaube, ſchwarz ſeidenes Halstuch, hellblau tüchener Rock mit einer Reihe weiß metallener Knöpfe von der Größe eines 24 kr. Stückes, tüchene hellblaue Weſte mit zwey Reihen Knöpfen, einen grün ſeidnen Hoſenträger, den er über die Weſte trägt, ſchwarz lederne Hoſe, lang kalblederne Stiefel, und weiß garnenen Strümpfe.

Es wird vermuthet, daß dieſer Flüchtling ſeinen im vorigen Jahre erhaltenen Abſchied als Gemeiner des 6ten Linien Infant. Regiments Wilhelm bey ſich trage, auch bey der gegenwärtig ſtatt habenden Konſcription irgendwo für einen Militärpflichtigen eingeſtanden — oder auch freywillig Dienſte genommen haben dürfte.

Man erſucht um genaue Verfügung einer ſorgfältigen Spähe auf den Signaliſirten und auf Betreten ſelben wohlverwahrt zum königl. Landgericht Riedenburg ausliefern zu laſſen, hieher aber gefällige Nachricht zu erſtatten.

München den 26ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Bereits unterm 1ten dieß hat man ſämmtlich verehrliche königl. Behörden vom gewaltſamen Diebſtahle in Kenntniß geſetzt, der an einem Bauern auf dem Feiglhof Ghrt. Pfarrkirchen am 19ten April verübt worden.

Digitized by Google

Die Spähe auf jene 4 Kerls aber, ſo ſich dieſer That ſchuldig machten, möchte um deßwillen bisher ohne Wirkung geblieben ſeyn, weil man nicht im Stande geweſen, entſprechende Signalements mitzutheilen. Neuerlich ergangenen Nachrichten gemäß vom königlichen Landgericht Eggenfelden, ſollen eben dieſe 4 Kerls am 21ten April zu Jägerndorf ebengedachten königl. Landgerichts-Bezirks durchgehend und bettelnd beobachtet worden ſeyn. Mit dieſer Nachricht erhielt man eine weitere Perſons-Beſchreibung, ſo im folgenden beſteht.

Signalement.

Der eine dieſer Kerls iſt groß und ſtarker Statur, hat im Geſicht eine Narbe, und über die Stirne herunter hängende Haare. Am Leibe trägt er einen blauen Frack, und geſtrikte leinene Hoſen, das Ausſehen deſſelben iſt Soldatenmäßig. Die andern Kerls ſind etwas kleiner, und einer derſelben trägt einen grauen Janker am Leibe. Die Sprache derſelben iſt übrigens die Rheinpfälziſche.

Zu jener frühern Beſchreibung will man auch dieſe neuere mittheilen, und das bereits ſchon unterm 1ten dieß geſtellte Petitum anmit angelegentlichſt wiederholen, damit für die Aufgreifung dieſer der öffentlichen Sicherheit äuſerſt gefährlichen Menſchen möglichſt mitgewirket werden möge.

München den 26ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Nikolaus Lang von Siegersweiler im Elſaßiſchen, ſtund in der Gegend von Neuhauſen als Bauernknecht in Dienſten, und wurde aber zu einer Zeit, da er ohne Beſchäftigung, und müßig herumgieng, aufgegriffen. Da dieſer gar keine Dokumente zu ſeiner Legitimation bey ſich hatte, viel weniger ſich über den Umſtand ſeiner Auswanderung oder Entfernung von ſeiner Heimath mit irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß oder Paß gehörig ausweiſen konnte, ſo übergab man denſelben zum Transport in ſein Vaterland, er entſprang aber mit Zurücklaſſung eines Sackes, worinn einige alte Kleider ſich befanden, und einer ſilbernen Sackuhr, in dem Wald bey Schwabhauſen, und der Kordoniſt, welcher noch 2 andere Vaganten zu transportieren hatte, konnte dieſen nicht verfolgen.

Signalement.

Derſelbe iſt 22 Jahre alt, bey 5 Schuh 4 Zoll groß, hat ein ausgezeichnetes blaſſes Geſicht, ſpitzige Naſe, matte Augen, geſenkten Blick, und iſt pockennarbig, lichtbraun geſchnittene Haare, und an ſeinem elſaßiſchen Dialekt kenntlich. Er trug am Leibe eine weiſſe Jake, lange Hoſe oder auch die gewöhnliche Bauernkleidung.

Sollte der Signaliſirte irgendwo betreten werden, ſo erſucht man ſelben in Arreſt zu nehmen, hievon Nachricht ſchleinigſt anher zu ertheilen, um die hierorts in Verwahr liegende Effekten überſenden zu können, dann aber rückſichtlich ſeiner Lieferung nach gepflogener Unterſuchung deſſelben das weitere zu verfügen.

München den 31ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Nota. Der am 26ten dieß als vermißt ausgeſchriebene Schneidergeſelle Joſeph Müller aus Wien, wurde am 29ten darauf als ertrunken im Waſſer gefunden, daher die Nachforſche auf ſelben auſer Wirkung geſetzt.

Digitized by Google

Verſteigerungen.

Bey dieſſeitiger Landgerichtskanzley befindet ſich eine einem Inquiſiten abgenommene Wagenwinde, derer Eigenthümer durch die Verhöre nicht konnte ausfindig gemacht werden.

Wer daher zu dieſer Wagenwinde ſich legitim als Eigenthümer ausweiſen kann, hat ſich binnen einer Monats-Friſt bey unterzeichneter Behörde zu melden, widrigenfalls ſelbe im Wege der Verſteigerung anbelaſſen, und der Erlös in Folge höchſten Auftrages des königlichen Appellations-Gerichts für den Illerkreis ddo. 30ten vorigen et praes. 5ten dieſes Monats zu Beſtreitung der Unterſuchungsköſten obbeſagten Inquiſiten verwendet werden ſolle.

Am 5ten July 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen. v. Braunmühl.

Zur abermaligen Verſteigerung des in den Konkurs verfallenen Dr. Joſeph Thwingertiſchen Anweſens in Füſſen, das in einem wohlgebauten, gemaurten, zweyſtöckigen Haus in der reichen Gaſſe, einem Stadel mit Hausgerechtigkeit in der Jeſuitergaſſe, 1/2 Waidachanger; 1/2 Jauchert Acker am Waidachreinen, 1 Jauchert im großen Feld, einem Wiesmädlein, und in einem Krautgarten beſteht, wird auf den 1ten Auguſt dieſes Jahrs Vormittags um 8 Uhr Tagfahrt anberaumt. Kaufsliebhaber können auf dieſe Realitäten ganz oder Theilweiſe biethen; fremde Kaufsluſtige haben ſich über ihr Vermögen, und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen.

Zugleich wird bemerkt, daß auf das beſagte Anweſen bereits Angebothe vorliegen, und daß bey der Verſteigerung die Genehmigung der Dr. Thwingertiſchen Kreditoren vorbehalten werde.

Füſſen am 2ten July 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. Schill, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Nachgeſetzte militärpflichtige Jünglinge des hieſigen Landgerichts aus den Konſcriptions-Jahren 1791 und 1792 nämlich:

Joſeph Schauer von Hub, Mühljung,
Joſeph Auer von Gerſtorf, Mühljung,
Georg Gruber von Oberngrub, Mühljung,
Mathias Habermann von Weg, Schmidgeſell,
Martin Breitenauer von Berg, Schuſtergeſell,
Michael Langbauer von Hub, Schuſtergeſell,
Johann Höllinger von Wenzelberg, Bauernknecht,
Mathias Oſterkorn von Stadl, Bauernknecht,

haben ſich bey der jüngſten Militär-Konſcription und Verloſung nicht geſtellt, und es iſt deren Aufenthaltsort unbekannt. Dieſelben werden daher hiemit öffentlich vorgeladen, ſich in Zeit vier Wochen um ſo ſicherer hierorts zu ſtellen, als ſie widrigenfalls als Widerſpenſtige erklärt und die hierauf feſtgeſetzten Strafen gegen ſie vollzogen werden.

Viechtenſtein im Unterdonau-Kreiſe den 1ten July 1812.

Carl, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXX. Stück. Kempten, Dienſtag den 28ten July 1812.

Aufträge.

An ſämmtliche königliche Landgerichte des Iller-Kreiſes.

(Kompetenz der Patrimonial-Gerichte zur Vermittlung der Vergleiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da einige königl. Landgerichte zweifeln, ob den eingezirkten königl. Patrimonial-Gerichten geſtattet werden könne, auf Verlangen eines Beſchwerde führenden Theils ſeine Gerichtshinterſaſſen vorzuladen, um in Civilrechts-Gegenſtänden einen Vergleich zu verſuchen, ſo wurde mittels allerhöchſter Entſchließung vom 12ten July ausgeſprochen, daß, da durch den erklärten Willen Seiner Königlichen Majeſtät die Beförderung der Vergleiche beſonders beabſichtet iſt, die Patrimonial-Gerichte in Ausübung der ihnen zuſtehenden Funktionen nicht behindert werden ſollen.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft, und zur Nachachtung ſämmtlichen königl. Behörden kund gemacht.

Kempten den 22ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche K. Landgerichte und Polizey-Kommiſſariate des Iller-Kreiſes.

(Schrannenweſen betreffend)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Landgerichten und Polizey-Kommiſſariaten des Illerkreiſes wird anmit aufgetragen, die Tabellen über die Schrannenmärkte jedesmal am 5ten des folgenden Monats einzuſenden und nicht damit zu warten, bis man ſie erſt in der Mitte

Digitized by Google

des Monats daran erinnere. Wenn die Tabelle am erſten Schrannentag angefangen und jeden folgenden fortgeſetzt wird, ſo iſt ſolche am Ende des Monats fertig, braucht nur ins Reine geſchrieben zu werden und kann demnach bis zum 5ten ohne Schwierigkeit hier eintreffen.

Kempten den 21ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die königl. Stadt-, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreiſes.

(Die Verfaſſung der Kriminal-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ohngeachtet bereits die Eingangs bemerkten königl. Aemter ſowohl durch allgemeine, als beſondere Weiſungen erinnert wurden, die vierteljährig der unterfertigten Kreisſtelle vorzulegenden Kriminal-Tabellen auf eine dem Zwecke der Staats-Polizey entſprechendere Weiſe zu verfaſſen; ſo mußte man — einige wenige Behörden, und darunter insbeſondere das königliche Landgericht Kempten ausgenommen — bisher doch noch immer die unangenehme Erfahrung machen, wie wenig man ſich befleiße, der ſchönen und wohlthätigen Abſicht des hierüber beſtehenden allerhöchſten Mandats vom 26ten Juny 1810 nachzuſtreben.

Indem man daher für nöthig erachtet, dießfalls noch einmal auf die Kreis-Verordnung vom 10ten Oktober 1810, wovon hier ein Abdruck folget, hinzuweiſen, wird zugleich ein Auszug aus der Kriminal-Tabelle des königl. Landgerichts Kempten hiemit zum allgemeinen Muſter für die Zukunft beygefügt.

Kempten den 21ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Landgerichte und Stadtgerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Verfaſſung der Kriminal-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle mußte ſich aus den bisher eingelaufenen Kriminal-Tabellen überzeugen, daß ſie von dem größern Theile der äuſſern Behörden — der Abſicht und dem Buchſtaben des Geſetzes entgegen — verfaßt, und zu einer unnützen Schreiberey herabgewürdiget wurden.

Digitized by Google

Ohne hier die individuellen Anſichten berichtigen zu wollen, welche bey manchem Beamten über Zweck- und Unzweckmäßigkeit dieſer geſetzlichen Anordnung herrſchen mögen, genügt es dermalen dem königl. General-Kommiſſariate, auf jene Hauptmängel hinzuführen, an welchen die ſeither eingelieferten Arbeiten dieſer Art größtentheils gelitten haben.

Die meiſten Aemter beſchränkten ſich nämlich auf ein unvollſtändiges Tableaux, worinn ſie den Namen des Verbrechers, und den der begangenen That in zwey Rubriken aufführten.

Alle weitere Rückſichten dagegen: die Bezeichnung des Standes und Gewerbes der Angeſchuldigten, die Abtheilung derſelben in Aus- und Innländer, die genaue Darſtellung des Verbrechens, wo es nothwendig war, z. B. die nähere Bezeichnung des Betruges, der unter ſo vielen, der Polizey ganz vorzüglich intereſſanten Geſtalten durch das Leben im bürgerlichen Verkehre ſich äuſſert; die Reſultate des geführten Prozeſſes; die Nothwendigkeit, den Verbrecher auch nach überſtandener Strafe noch einer beſondern polizeylichen Obſorge zu widmen, und durch zweckmäßige Vorkehrungen den Rückfall in das alte, oder den Uebergang in ein neues — dem alten verwandtes — Verbrechen zu verhüten; alle dieſe, und noch andere durch die Individualität des Falles bedingte, und theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend im Geſetze liegende Bemerkungen mußte man vermiſſen, und eine, dem Zwecke der Staats-Polizey ganz und gar nicht entſprechende Anzeige aufnehmen, die dann freylich den äuſſern Aemtern ſelbſt in der Regel ſo läſtig als zwecklos erſchienen iſt.

Um nun dieſer auffallenden Zweckwidrigkeit zu begegnen, und das königl. Geſetz vom 25ten Juny dieſes Jahrs nicht durch eine falſche Anwendung in ſeiner höhern Abſicht zu vereiteln; um ferner in den Stand geſetzt zu werden, mit jedem Schluſſe des Jahrs die Geſetzgebung ſelbſt auf die wichtigſten Erſcheinungen und Beobachtungen im Gebiethe der Moralität und Zivilisation aufmerkſam zu machen; werden die königl. Juſtiz-Behörden des Illerkreiſes angewieſen, nach dieſen Bemängelungen ihre künftige Kriminal-Tabellen zu verbeſſern, und was ſich nicht wohl in eine tabellariſche Form bringen läßt, in einem beygehenden Berichte zu ergänzen.

Die unterfertigte Stelle wird es ſich zu ihrer angenehmſten Pflicht rechnen, diejenigen Behörden der allerhöchſten Stelle beſonders zu empfehlen, die, von dem höhern Intereſſe ihrer Beſtimmung geleitet, in dem Geiſte des erwähnten Geſetzes arbeiteten; ſo wie auf der andern Seite mit Strenge gegen jene Aemter verfahren werden müßte, die bey dem bisherigen zweckloſen Schlendrian verharren, und in dem todten Mechanismus des Dienſtes die Erfüllung ihres Berufes ſuchen.

Kempten den 10ten Oktob. 1810.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Formular zur künftigen Verfaſſung der Kriminal-Tabellen.

Num. curr.	Namen, Stand, Alter, Gewerb, Religion, Vermögen und Wohnort des Inquiſiten.	Erziehung, Lebensart und Karakter.	Angeſchuldigtes Verbrechen	Veranlaſſung und Gang der Unterſuchung.	Ende derſelben	Bemerkungen.
1.	N. N. 30 Jahre alt, katholiſch, verheurath. ein Maurer, vermögenslos, in N. gebürtig u. wohnhaft	Derſelbe genoß ſowohl den Schul- als Religions-Unterricht ſeinem Stande gemäß, er lernte die Maurer-Profeſſion bey ſeinem Vater, und weil ihn dieſer zu Haus wohl gebrauchen konnte, gieng er nicht auf Wanderung. Die Mutter, mit welcher er ein Jahr im Wittibſtande hauste, und die Meiſterſchaft führte, übergab ihm ihr kleines mit 800 fl. verſchuldetes Anweſen, auf welches er ſich verheurathete und ein einziges Kind erzeugte. Wegen dieſer beträchtlichen Schuldenlaſt, und andern erlittenen Unglücks-Fällen wurde er in wenigen Jahren darauf vergantet, lebt jetzt in einem Winkelhäuschen, und nährt ſich von der Maurer-Profeſſion. Trinkluſt und Hang zum Müßiggange bezeichnen einzig ſeinen böſen Karakter.	Gelddiebſtahl	N. N. machte die Anzeige, daß ſeiner Entlin Maria N. drey baieriſche Thaler und in andern Münzſorten 1 fl. 24 kr. aus ihrem Kleiderkaſten entwendet worden ſeyen. Inkulpat ließ einen dieſer Thaler zur nämlichen Zeit wechſeln, und da er des Müßiggangs und des Trinkens, ſo wie ſeiner Unvermögenheit wegen noch mehr verdächtig wurde, ſo zeigte obiger N. dieſen Diebſtahl ſeinem Ortsvorgeſetzten an, vor welchem Inkulpat ſolchen ſogleich ſelbſt eingeſtand. Es wurde daher gegen denſelben die Kriminal-Unterſuchung eingeleitet, und, weil er ſowohl convictus als confeſſus war, auf die zum königl. Appellations-Gericht eingeſendeten Akten das nebenſtehende Straf-Urtheil erlaſſen.	Gemäß Apellations-Gericht.-Erkenntniß v. 12ten dieſes M. wurde Inquiſit zu einem zweymonatlichen Amtshaus-Arreſt verurtheilt, welchen er auch ſogleich antrat.	Dieß iſt d. erſte Diebſtahl des Inquiſiten, u. da er bey d. Unterſuchg. nicht nur viel Reue bezeigte, ſondern auch nur z. Theil aus Noth zu dem Verbrechen verleitet wurde; ſo dürfte kein Rückfall zu befürchten ſeyn.
2.	N. N. von N.	Wird ſich auf die Kriminal-Tabelle vom verfloſſenen Quartale bezogen.	Adulter. duplex		Inquiſit iſt durch das k. Apell.-Gericht am 6. v. M. zu einem 8 tägig. Amthausarreſt kondemnirt worden.	vide die Krim.-Tabelle v verfloſſ. Quartale.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die wegen der im Auslande befindlichen Kandidaten des öffentlichen Dienſtes ergangene Verordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die wegen der im Auslande befindlichen Kandidaten des öffentlichen Dienſtes ergangene Verordnung vom 4ten July laufenden Jahrs wird den königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes zur allgemeinen Bekanntmachung hiemit abſchriftlich zugeſtellt.

Kempten den 21ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Miniſterium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs der Staats-Miniſter Graf von Montgelas

An
das königliche General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Obgleich die in Betreff der im Auslande ſich aufhaltenden Kandidaten des öffentlichen Dienſtes unterm 26ten Auguſt vorigen Jahrs ergangene Verordnung deutlich genug bloß auf diejenigen Individuen bezogen war, deren Pflicht, auf Verlangen ins Vaterland ſogleich zurückzukehren, keinem Zweifel unterliegt, ſonach nicht wohl von ſolchen verſtanden werden konnte, deren Recht, in das Vaterland zurückzukehren, auf irgend eine Weiſe zweifelhaft iſt: ſo haben ſich doch Subjekte der letztern Art, vorzüglich aus der Klaſſe ausgewanderter katholiſchen Geiſtlichen durch jene Verordnung veranlaßt geglaubt, um die Rücktritts-Bewilligung nachzuſuchen. Damit nun dergleichen ungeeignete Geſuche gleich in erſter Inſtanz abgewieſen werden, iſt nöthig erachtet worden, an die Beſtimmungen der frühern Verordnungen vom 31ten März 1804 und 22ten Sept. 1810, welchen zufolge dergleichen Subjekte lediglich als Emigranten behandelt werden ſollen, zu erinnern und zu erklären, daß die neuere Verordnung vom 26ten Auguſt vorigen Jahrs nur von denjenigen Individuen zu verſtehen ſey, die, in die Liſten der Kandidaten des öffentlichen Dienſtes vorſchriftmäßig aufgenommen, ohne erlangte Erlaubniß auf längere oder kürzere Zeit ins Ausland gegangen ſind.

München den 4ten July 1812.

Aus
Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Miniſters

von Zentner.

Die wegen der im Auslande befindlichen Kandidaten des öffentlichen Dienſtes ergangene Verordnung betreffend.

v. Grimmeiſen.

Digitized by Google

An
mehrere K. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Eſſito- und Konſumo-Zoll-Belegung wandelbarer Gegenſtände betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Königl. Polizey-Behörden, nämlich die königl. Landgerichte
Feldkirch,
Grönenbach,
Mindelheim,
Montafon,
Ottobeuren,
Reutte,
Schongau,
Ursberg,
und das königl. Mediatgericht Kirchheim erhalten hiemit zum Vollzuge des ihnen in obenſtehendem Betreffe am 24ten Jäner l. J. zugegangenen Auftrages einen neuen Termin von vier Tagen, und haben nach Umfluß deſſelben ohne fernere Nachſicht den ſchon am 9ten vorigen Monats angedrohten Exekutions-Bothen zu gewärtigen.

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche K. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Anſtellung mehrerer Saliterer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird den königl. Polizey-Kommiſſariaten, Land- und Mediat-Gerichten des Illerkreiſes, von dem expedirenden Sekretariate der unterfertigten Stelle, ein von der königl. Zeughaus-Haupt-Direktion in München in obenſtehendem Betreffe ausgefertigtes Avertiſſement zugeſtellt werden, welches dieſelben ſogleich nach deſſen Empfang in allen Gemeinden zu verkünden, und an den Thüren der Pfarrkirchen anheften zu laſſen haben.

Kempten den 22ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Anſäßigmachung der Juden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um jedem Mißverſtändniſſe vorzubeugen, welches dadurch — daß den königl. Land- und Mediatgerichten bewilliget wurde, die Anſäßigmachung aller nicht mehr Militär-

Digitized by Google

Pflichtigen, inſoferne nämlich ſolche bereits das 23te Jahr zurücklegten, ſelbſt zu geſtatten — auch in Beziehung auf die Anſäßigmachung der Juden entſtehen könnte; ſieht man ſich veranlaßt, hiemit zu verordnen: daß hiezu

1) nicht nur fortan, wie bisher, ohne irgend eine Ausnahme, die Bewilligung der unterfertigten Stelle erholt, ſondern

2) nebſt dem, daß hiebey die in dieſer Hinſicht speziell erlaſſenen allerhöchſten Verordnungen (vid. Kreisintelligenz-Blatt vorigen Jahrs pag. 833 und laufenden Jahrs Stück XXVI. dann Regierungs-Blatt vorigen Jahrs Stück LXIV. pag. 1506) in pünktlichſte Anwendung zu bringen ſind, auch das neueſte Konſcriptions-Geſetz nach ſeinem ganzen Umfange geltend gemacht werden müſſe, und ſofort alle dahin gehörigen Fälle genau hiernach zu inſtruiren ſeyen.

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An die königlichen Adminiſtrationen der Stiftungen und Kommunen des Iller-Kreiſes.

(Die Konkurrenz der Juden bey den Verkäufen der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den königl. Adminiſtrationen der Stiftungen und Kommunen wird hiedurch zur Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß vermög allerhöchſter Entſchließung vom 6ten dieſes die Juden bey den Verkäufen der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten unter analoger Anwendung der königl. allerhöchſten Erklärung vom 9ten Oktober 1807 Regierungs-Blatt Seite 1652 allerdings zugelaſſen werden können. —

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

(Die Erledigung des Thomas Müllerſchen Stipendiums von Babenhauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Thomas Müllerſche Stiftung, welche als Stipendium zu 25 fl. jährlich für einen aus dem Markte Babenhauſen gebürtigen zumal mit dem Stifter verwandten Studenten beſtimmt wurde, iſt ſeit vorigem Jahre vakant.

Diejenigen Individuen, welche ſolches anſprechen zu können glauben, haben ſich mit der Präſentation des Herrn Fürſten Fugger und den übrigen vorſchriftsmäßigen Belegen innerhalb des beſtimmten Termins (Kreis-Intelligenz-Blatt 1811 Stück II. u. XLI.) bittlich hieher zu wenden.

Kempten den 18ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königl. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Illerkreiſes.

(Das Verboth des Tabackrauchens und des ſchnellen Reitens und Fahrens auf den hölzernen Brücken betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer allerhöchſten königlichen Entſchließung werden in Abſicht des ſchnellen Reitens und Fahrens, und des Tabackrauchens auf den hölzernen Brücken Warnungs-Tafeln unter folgender Aufſchrift durch die Straſſen-Baudirektion aufgeſtellt:

Es iſt verbothen, dieſe Brücke mit brennender Tabacks-Pfeife, oder mit brennenden Fackeln und Spänen zu paßiren.

Wer dawider handelt, hat eine Strafe von 3 Reichsthalern zu erlegen.

Auf gleiche Weiſe und unter Androhung derſelben und nach Umſtänden noch höheren Strafe, wird das Reiten und Fahren im Trab unterſagt.

Die Strafen fallen zur Hälfte der Armen-Kaſſe des nächſten Orts, und zur Hälfte dem Angeber zu, und jede Polizey-Stelle iſt gehalten, dieſelben zu erheben und zu vertheilen.

Wenn ſich zwey Wägen begegnen, ſo hat jeder dem andern auf der rechten Seite zur Hälfte auszuweichen.

Eben ſo ſollen die Fußgänger das ihnen rechtsliegende Trottoir einhalten.

Die königlichen Polizey-Behörden werden hiemit angewieſen, auf die genaue Beobachtung dieſer allerhöchſten Verordnung zu wachen, und insbeſondere die unterhabende Kordons-Mannſchaft geeignet anzuweiſen.

Kempten den 23ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Keiſes.

(Den Diebſtahls wegen prozeſſirten Michael Thurner von Altenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der bey dem königl. Landgerichte Burgau wegen wiederholten Diebſtahls und gewaltſamen Einbruches peinlich prozeſſirte Michael Thurner von Altenberg iſt daſelbſt in der Nacht vom 19ten auf den 20ten May laufenden Jahrs zum zweytenmal gewaltſam ausgebrochen, und in Geſellſchaft der Maria Urſula Müllerinn von Klein-Anhauſen, mit welcher er ſeit dem Herbſte vorigen Jahres im Lande herumzieht, entlaufen.

Da nun dieſe Inquiſiten gewöhnlich verſchiedene Gegenden des Illerkreiſes beſuchen, und der allgemeinen Sicherheit ſehr gefährlich ſind; ſo werden ſämmtliche Unterbehörden auf die Beyfangung dieſer Vaganten aufmerk-

Digitized by Google

ſam gemacht, und angewieſen, ſie im Betretungs-Falle an das Landgericht Burgau auszuliefern.

Kempten den 14ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Perſonal-Beſchrieb des Michael Thurner von Altenberg, königl. Landgerichts Lauingen.

Michael Thurner iſt 20 Jahre alt, großer Statur, ſtarken muskulöſen Körperbaues, hat blonde Haare nach Bauerntracht geſchnitten, niedere Stirne, blaſſe Geſichtsfarbe, kleines rundes Geſicht, graue Augen, ſpitzige Naſe, ſpitziges Kinn, ohne Bart, und weiße Zähne. Trägt einen runden Hut von Filz, roth ſeidenes Halstuch, zwey weiße Unterhalstücher, ein alt zeugenes Gilet gelber und blauer Farbe mit kleinen weiß metallenen Knöpfen, alte ſchwarz lederne Hoſen, dann eine blau und roth geſtreifte Bantallon-Hoſe von Zeug, weiß wollene geſtreifte Hamburgerſtrümpfe, alte Stiefel, einen alten dunkelblauen Janker mit großen weißen Knöpfen, und auf dem Leibe ein altes Hemd.

Burgau am 20ten May 1812.

Königlich baieriſches Landgericht.

Perſonal-Beſchrieb der Urſula Müllerinn von Klein-Anhauſen dieſſeitigen Landgerichts.

Urſula Müllerinn, ledigen Standes von Klein-Anhauſen, dieſſeitigen königl. Landgerichts, iſt allenfalls 24 Jahre alt, von kleiner beſetzter Statur, hat ſchwarzbraune Haare, ein volles ohne Zeichen blaſſes Angeſicht, in der obern Kinnlade aber eine Zahnlücke, trägt auf dem Kopfe eine ſchwarze Bändelhaube, auf dem Leibe ein kottonenes Leibl mit rothem Bande eingefaßt, ein altes blautüchenes Korſet mit kleinen rothen Bändeln umgeben, einen grün geſchlagenen Rock, einen roth und weiß geſtreiften leinenen Schurz, ſogenannte melirte Strümpfe, und Schuhe ohne Schnallen.

Burgau am 20ten May 1812.

Königlich baieriſches Landgericht.

An die königlichen Polizey-Behörden, Diſtrikts- und unmittelbaren Lokal-Schulinſpektionen des Iller-Kreiſes.

(Die Haupt-Schulberichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es kann der höchſten Kreisſtelle nicht anders als ſehr unangenehm ſeyn, wenn ſie ſich mit Geſchäften, beſonders mit Berichten und Darſtellungen, welche ſie der allerhöchſten Stelle zu geben hat, im Rückſtande ſehen muß.

Ein ſolcher Fall trat bisher mit dem Haupt-Schulberichte ein.

Ungeachtet der Termin zur Einſendung der Schulberichte und ihrer Belege den Diſtrikts-Schulinſpektoren in der ihnen gegebenen Inſtruktion ſehr beſtimmt bezeichnet iſt, und ungeachtet der über ihre Verfaſſung erlaſſenen Verordnungen geſchahen doch von mehrern erſt nach beſondern Erinnerungen, mehr oder minder verſpätete, und außerdem nicht vollkommen geeignete Vorlagen, welche weitere Nachträge und Berichte erheiſchten, das Geſchäft ſofort in die Länge zogen, und deſſen Beendigung lange nach dem feſtgeſetzten Termine möglich machten.

Digitized by Google

Daß dieſer Uebelſtand in Zukunft nicht mehr Platz greife, will das königl. General-Kommiſſariat erwarten, und zu dem Ende noch dieſe vorläufige allgemeine Erinnerung an eine Pflicht, die einmal auferlegt auch ohne Erinnerung von ſelbſt erfüllt werden ſoll, aber auch zum letztenmal erlaſſen.

In Zukunft werden diejenigen, welche den vorſchriftsmäßigen Termin nicht einhalten, und ſelbſt, wenn ſolcher ſchon mehr dann 14 Tage, ſofort ſchon die erſte Hälfte des Monats Sept. vorüber iſt, ihre pflichtſchuldige Vorlage ohne **genügende Urſache** nicht gemacht haben, öffentlich genannt und an ihre Verbindlichkeit erinnert, oder wohl gar nach Geſtalt der Sache noch nachdrücklicher behandelt werden.

Was die Form und den Inhalt der Berichte ſelbſt betrifft, ſo werden die Diſtrikts-Schulinſpektoren ernſtlichſt angewieſen, Vorlagen der Lokal-Schulinſpektoren, deren äußere und innere Geſtalt der Kreisſtelle bey mehreren mißfällig ausfiel, nicht ferners mehr zu dulden, ſich ſelbſt aber in ihren Hauptberichten einer umſtändlichen, das Volksſchulweſen ihrer reſpek. Diſtrikte durch alle Momente — als da ſind: A. Schulen a) Zahl b) Arten und c) Bezirkung derſelben, B. Lehrer a) deren Bildung, b) Anſtellung und c) Beſoldung; C. Schulunterricht und Methode deſſelben, D. Lehrapparat; a) Lehrbücher, b) Sonſtige Unterrichtszweige; E. Schulzucht; F. Schuljugend; a) Zahl im allgemeinen quoad Pflichtigkeit und wirklichen Beſuch und im einzelnen hinſichtlich a) der Werk- b) der Feyertags- c) der Induſtrie und d) der Singſchule, b) Fortſchritte, Anlagen und Betragen derſelben; G. Schulgebäude und deren Einrichtung; H. Fonds, deren präkärer oder dauernder Zuwachs; I. Aufſicht und Leitung der Schulen- durchführenden Darſtellung zu befleißen, worinn insbeſondere all' das Gute, was im Laufe des Jahres in jeder Hinſicht bezweckt, oder zu bezwecken geſucht wurde, auszuzeichnen, nicht minder aber auch die Gebrechen und Hinderniſſe mit anſtändiger Freymüthigkeit anzugeben ſind.

Die Polizey-Behörden haben ſich in ihren Berichten nicht mehr auf die der Diſtrikts-Inſpektoren zu berufen, ſondern ſelbſtſtändig aus dem Hintergrunde ihrer geſammelten Notizen und gefaßten Anſichten das zu bemerken, was ſie der Auszeichnung werth halten.

Diejenigen Behörden, welche ſich bey dieſer Gelegenheit auch über die Bildung des Volkes im ganzen Verbreiten wollen, dürfen immer auf die Zufriedenheit der höchſten Kreisſtelle rechnen.

Kempten den 14ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die ſämmtlichen königl. Polizey-Kommiſſariate-, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Gemeinde-Etats pro 1812/13 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der allerhöchſten allgemeinen Verordnung vom 6ten Febr. dieſes Jahrs iſt der-

Digitized by Google

jenige Termin, inner welchem die ordinären Gemeinde-Etats nach neuerlichen Vorſchriften hergeſtellet, und hieher eingeſendet ſeyn müſſen, durch das Regierungs-Blatt Nro. XI. de anno 1812 zur öffentlichen Wiſſenſchaft gebracht worden. —

Die unterfertigte Stelle hat ſich noch über dieß unterm 3ten April (Kreis-Intelligenz-Blatt n. XIV. bewogen gefunden, die ſämmtlichen Behörden auf dieſen Geſchäfts-Gegenſtand aufmerkſam zu machen, und dieſelbe zur rechtzeitigen Beförderung aufzufordern. —

Bisher haben noch die wenigſten dieſen allerhöchſten Aufträgen entſprochen, und nach Strenge der adminiſtrativen Kompetenz könnte ſchon jetzt der exekutive Vollzug volle Anwendung finden; da man ſolchen aber noch zu ſuſpendiren ſich bewogen findet, ſo wird weiters hiemit offiziel kund gemacht, daß an alle jene Behörden, welche bis Ende des Monats July, die vorſchriftmäßigen Arbeiten nicht zur wirklichen Vorlage gebracht haben, am 1. Auguſt eigene Exekutiv-Bothen werden abgehen, und die Exekutions-Koſten von 5 zu 5 Tagen verſtärkt werden, indem eine Termins-Verlängerung aus keinem Grund mehr ſtatt finden kann.

Kempten den 21ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Kloſterpfarrey Baierſoyen, Landgerichts Schongau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Alip Wörle nach Unterammergau iſt die Pfarrey Baierſoyen erledigt worden: ſie liegt im Biſtume Freyſing, Dekanate respective Archidiakonate Rottenbuch, Landgerichte Schongau und dem allgemeinen Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Füſſen, ſie hält im Umkreiſe eine Stunde, und gehören dazu nebſt dem Pfarrorte, wo eine Schule exiſtirt, die Weiler Schönberg, Lettigenbüchl, Sommerhof, Echlspach und Gſchwend, derſelben Bevölkerung betragt 609 Seelen, die jährlichen Einkünfte dieſer neuorganiſirten Kloſterpfarrey belaufen ſich auf 697 fl. —

nämlich:

a) von fixer Beſoldung	600 fl.	kr.
b) 3 Tagwerke ſehr ſchlechter Dienſtgründe	8	—
c) Gelderſatz wegen den abgängigen weitern 17 Tagwerken jährlich	51	—
d) Stollgebühren	38	—

Da dieſe Pfarrey wieder mit einem penſionirten Exkonventualen zu beſetzen kömmt; ſo haben die geeigneten Bittwerber ihre dießfallſigen mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen hinlänglich belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey den ihnen unmittelbar vorgeſetzten Landes-Stellen einzugeben.

Kempten den 12ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Kimmel.

(Die Vereinigung der drey Hauptmannſchaften Marienberg, Hirſchdorf, und Grönenberg mit dem königl. Stadtgerichts-Bezirke Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

„Nachdem Seine Königliche Majeſtät „in Gemäßheit der allerhöchſten Reſcripte vom „17ten Dezember 1808 und 8ten Jäner „1811 die drey Hauptmannſchaften Marienberg, Hirſchdorf, und Grönenberg als bereits ausgeſprochene Beſtandtheile der Munizipal-Gemeinde von Kempten, nunmehro „auch vermög allerhöchſten Reſcripts de ddo. „12ten dieß gleich dieſer dem dortigen Stadtgerichts-Bezirke einverleibt, und der nämlichen Gerichtsbarkeit untergeben, allerhöchſt „zu erklären geruht haben, ſo wird ſolches „zur allgemeinen Wiſſenſchaft hiemit öffentlich „bekannt gemacht.“

Memmingen den 24ten July 1812.

Königlich baieriſches Appellations-Gericht des Iller-Kreiſes.

Völdernd orf.

Wolkenſtein.

Dienſtes-Notizen.

Seine Königl. Majeſtät haben unterm 11. dieſes Monats den zum Lieutenant beym Infanterie-Bataillon der königl. National-Garde 3ter Klaſſe in Memmingen gewählten Karl Schügens zu beſtätigen geruhet.

Bekanntmachungen.

Auf Anſuchen des hieſigen Sternwirths Michl Kieſel, wird deſſen beſitzende Wirthſchaft zum Stern, beſtehend in grundeigenem Wohn- und Bräuhaus, 1 Stadel, Langhaus, Pferd- und Viehſtall, dann 3 Tagwerk eigene Mäder, 1 Jauchert ſolchen Ackers- und Gemeinds-Gründen öffentlich feilgebothen, und zur Verſteigerung dieſes Wirthſchafts-Anweſens auf Mittwoch den 12ten Auguſt dieſes Jahrs Tagsfahrt beſtimmt, wo ſich Kaufsliebhaber, welche inzwiſchen das Gut ſelbſt in Augenſchein nehmen können, zur Abgabe ihrer Kaufsanbothe bey unterfertigtem Landgerichte melden mögen.

Am 14ten July 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Mindelheim. Landrichter v. Mader.

Anton Mayer Bauer zu Heimertingen, hat das Anſuchen geſtellt, ſeinen Schuldenſtand zum Behuf größerer Richtigkeit gerichtlich zu unterſuchen. Sämmtliche deſſen Gläubiger werden alſo hiedurch aufgefordert, Montag den 10ten Auguſt Vormittags 9 Uhr vor gefertigtem Landgerichte ſelbſt, oder durch gehörig, insbeſondere auch zum Vergleich Bevollmächtigte, bey Strafe des Ausſchluſſes zu erſcheinen, ihre Forderungen zu produzieren und zu liquidiren, und das Weitere zu gewärtigen.

Am 18ten July 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen. v. Braunmühl.

Druckfehler.

Im XXIX. Stück, Seite 525 iſt viermal zu verbeſſern: Bordereaux ſtatt Pordereaux.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXI. Stück. Kempten, Dienſtag den 4ten Auguſt 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königl. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Illerkreiſes.

(Herſtellung der Vicinal-Straſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Behörden wurden unterm 22ten Auguſt vorigen Jahrs XXXVI. Stück des Kreisintelligenz-Blattes angewieſen, über die Anlegung neuer Vicinal-Straſſen Etats vorzulegen. — Da mehrere Aemter der Meynung waren, als wenn an den beſtehenden Vicinal-Straſſen ohne höchſte Ratifikation der eingeſendeten Etats nichts geſchehen ſolle, ſo werden dieſelben angewieſen, die nöthigen Ausbeſſerungen an den bereits beſtehenden Vicinal-Straſſen vorzunehmen, die Koſten hiefür aber aus den Summen der bewilligten, oder noch bewilligt werdenden Gemeinde-Umlagen zu beſtreiten.

Kempten den 28ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die nachbenannten königl. Land- und Mediat-Gerichte.

(Das Verzeichniß der auswärtigen Güter-Beſitzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Land- und Mediatgerichte Bregenz, Feldkirch, Illertiſſen, Immenſtadt, Lindau, Mindelheim, Oberdorf, Ottobeuren, Reutti, Roggenburg, Schongau, Schwabmünchen, Weiler, Thannhauſen werden hiedurch aufgefordert, dem im XV. Stück des Kreisintelligenz-Blattes wegen dem Verzeichniß der auswärtigen Güter-Beſitzer erlaſſenen Befehl nunmehr bey wirklicher Vermeidung eigener Strafbothen binnen acht Tagen unfehlbar nachzukommen.

Kempten den 28ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche kön. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Entſchädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Eingangs benannten Behörden wird nachſtehende allerhöchſte Verordnung — die Entſchädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betreffend — mit der Weiſung zugeſchloſſen, in vorkommendem Falle ſich hiernach ſchuldigſt zu achten.

Kempten den 28ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aemus.

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß die durch Unſere Verordnung vom 25ten Oktober 1802 feſtgeſetzte Entſchädigung für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen zur Herſtellung und Erhaltung der Chauſſeen erforderlichen Gründe mit dem für die Grundeigenthümer daraus entſtehenden Verluſte in keinem Verhältniſſe ſteht, und in der landesväterlichen Abſicht, künftig Unſern Unterthanen für dieſe Aufopferungen zum allgemeinen Beſten eine möglichſt vollkommene Schadloshaltung zu verſchaffen, haben Wir beſchloſſen, wie folgt:

§. 1) So lange Aerarial-Gründe vorhanden ſind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behufe der Herſtellung und Unterhaltung der Chauſſeen benützt werden können, müſſen dieſelben vor allen andern Gründen zu dem gedachten Endzwecke unentgeldlich abgetreten werden.

§. 2) Sind keine ſolche Grundſtücke vorhanden, welche zum Straſſenbau benützt werden können; ſo dürfen die Gemeinde-Gründe, wenn ſolche vorhanden ſind, oder in deren Ermanglung Privatgründe hiezu verwendet werden, in den beyden letztern Fällen werden jedoch die Gemeinden und Privat-Eigenthümer dafür auf nachfolgende Art entſchädiget:

Es wird nämlich der abzutretende Grund vom einſchlägigen Landgerichte durch drey unpartheyiſche, von Seite der Straſſenbau-Behörde, des Grundeigenthümers und vom einſchlägigen Rentamte zu ernennende Sachverſtändige abgeſchätzt, und hiernach der der Gemeinde oder dem Privateigenthümer zu erſetzende Kapital-Werth durch Annahme des mittlern Preiſes beſtimmt.

Das Abſchätzungs-Protokoll wird durch das Landgericht an die Finanz-Direktion, und von dieſer Uns zur Genehmigung vorgelegt, worauf die Anweiſung der Entſchädigung auf den Etat des Straſſenbaues erfolgt.

Digitized by Google

§. 3) Wenn auf dem zum Straſſenbaue abzutretenden Grunde herrſchaftliche Gefälle oder Gilten haften, und Unſer Aerar Grundherr iſt, ſo ſollen ſolche in dem Maaße, in welchem dieſe Gründe zum Straſſenbau benützt werden, nachgelaſſen ſeyn.

Wenn entgegen nicht das Aerar, ſondern ein dritter Grundherr iſt, ſo werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn aus dem Straſſenbau-Fonde entrichtet, oder es hat ſich lezterer mit dem Grundherrn hierüber durch wechſelſeitige Uebereinkunft abzufinden.

§. 4) Die Abſchätzungs-Gebühren werden von dem Aerar übernommen, und aus dem Straſſenbau-Etat bezahlt.

§. 5) Gegenwärtige Verordnung erhält erſt mit dem 1ten Oktober dieſes Jahrs an verbindende Kraft. Die Entſchädigung für alle früher zum Straſſenbau abgetretenen Grundſtücke wird daher nach der bisher beſtandenen Vorſchrift und Obſervanz regulirt.

München den 3ten July 1812.

Aus
Seiner Königlichen Majeſtät Spezial Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchſten
Befehl der
General Sekretär
G. Geiger.

An
ſämmtl. königl. Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Das Verfahren bey Geſuchen, um Abtheilung von Gemeinde Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Welche allerhöchſte Beſtimmungen über das Verfahren bey Geſuchen um Abtheilung von Gemeinde Waldungen unterm 15ten July erlaſſen worden, haben ſämmtliche königl. Land- und Mediatgerichte aus dem nachfolgend allerhöchſten an das königl. General-Kommiſſariat des Oberdonau-Kreiſes erlaſſenen Reſcripte zu erſehen, und ſich in vorkommenden Fällen auf das genaueſte darnach zu achten.

Kempten den 28ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.

Asmus.

Abſchrift

Max Joſeph, König.

Auf die Anfrage Unſers General-Kommiſſariates des Oberdonau-Kreiſes vom 4ten Oktober 1811 über das Verfahren bey Geſuchen um Abtheilung von Gemeinde-Waldungen, ertheilen Wir folgende allgemein ſowohl bey jenen der Städte und Märkte als der Dorfsgemeinden zu beobachtende Vorſchriften.

Digitized by Google

1) Wenn von einem Theile der Gemeinde-Glieder oder von allen bey der geeigneten Unterbehörde das Geſuch um Abtheilung einer Gemeinde Waldung angebracht wird, ſo hat dieſe vor allem ein genaues Verzeichniß aller die Theilung wünſchender und aller derſelben widerſprechender Gemeindeglieder aufzunehmen, und von beyden Theilen die Gründe für und wider über die Frage, ob die Theilung vorgenommen werden ſolle, vollſtändig zum Protokoll zu nehmen.

2) Hierauf iſt mit Zuziehung der Partheien und des einſchlägigen Forſtamtes ein Augenſchein auf dem zur Abtheilung verlangten Objekte vorzunehmen.

3) Die Unterbehörde hat demnächſt von dem betreffenden Forſtamte ein techniſches Gutachten über das angebrachte Abtheilungs-Geſuch zu erholen, welches nach vorgängiger Bemerkung über den Flächeninhalt, die natürliche Beſchaffenheit und den Zuſtand der befraglichen Waldung ſich über die Fragen, ob und aus welchen Gründen das Abtheilungs-Objekt als Waldung beyzubehalten oder auf andere Art zu benutzen seyn möchte, ob und warum die Abtheilung des Waldes räthlich oder nicht räthlich ſey, und endlich im erſtern Falle, auf welche Art dieſelbe am zweckmäßigſten und nützlichſten ausgeführt werden könne, umſtändlich verbreiten ſoll. Dieſes techniſche Gutachten iſt von der Forſtbehörde jederzeit auf Requiſition der verhandelnden Behörde ungeſäumt und vollſtändig zu ertheilen.

4) Nach dieſer Inſtruktion legt das Landgericht oder Mediatuntergericht die Akten mit ſeinem motivirten Gutachten dem vorgeſetzten General-Kommiſſariate vor, welches, wenn auf der zur Abtheilung verlangten Waldung Gemeinde Schulden oder Laſten für Gemeinde-Bedürfniſſe haften, für die Sicherung und Surrogirung derſelben nach den Beſtimmungen der Verordnungen vom 2ten Jäner 1806 und des Ediktes über das Gemeinde-Weſen, vom 24ten September 1808 die Vorſchläge der betreffenden Kommunal-Adminiſtration erholet, und ſo endlich

5) die ganz inſtruirte Sache mit ſeinem eigenen umſtändlichen Gutachten in der doppelten Rückſicht auf den Zweck der Cultur und der Gemeinde-Verhältniſſe Uns zur jedesmaligen Entſcheidung über die Frage, ob die Abtheilung der Gemeinde-Waldung ſtatt haben ſolle oder nicht, worüber Wir Uns nach Gutbefinden die Vernehmung Unſerer General-Forſtadminiſtration vorbehalten, einſendet.

Erſt nach Erfolg dieſer Unſerer Entſcheidung iſt ſodann die Waldabtheilung, wo ferne ſelbe bewilliget worden iſt, nach Vorſchrift der Kulturgeſetze vorzunehmen, und zu vollziehen. Unſer General-Kommiſſariat wird Sorge tragen, daß die hier vorgeſchrieben vorgängige Inſtruktion mit der Gründlichkeit und Beſchleunigung, welche die Sache erfordert, jederzeit vollendet werde.

Nach dieſen Beſtimmungen, welche unterm heutigen allen Unſern General- und Lokal-Kommiſſariaten zur Nachachtung mitgetheilt worden ſind, ſind die Unterbehörden anzuweiſen.

Digitized by Google

Der mit Bericht vom 4ten Okt. 1811 eingeſendete Akt über die Hechtinger Gemeinde-Waldtheilung folgt zurück.

Der Akt über die Gundreminger-Waldtheilung wird mit beſonderer Entſchließung zurückgeſendet.

München den 15ten July 1812.

An ſämmtliche königl. Gerichts-Behörden und Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die grundherrlichen Konſenſe zum Behufe der Anleihen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen königl. Gerichts-Behörden und Stiftungs-Adminiſtrationen wird die von der allerhöchſten Stelle an das königl. General-Kommiſſariat des Iſar-Kreiſes als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen in oben bemerktem Betreffe ertheilte Entſchließung vom 3ten dieß in der anliegenden Abſchrift zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

Abſchrift.

Auf den Bericht des General-Kreis-Kommiſſariates in München als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen vom 5ten May d. J. in Betreff der grundherrlichen Konſenſe zum Behuf der Anleihen, wird beſchloſſen, wie folgt:

I.

Nachdem das Mandat vom 13ten Febr. 1784 und die hierauf ſich beziehenden Inſtruktionen vom 17ten Febr. 1804 und dem 21ten May 1807 nur die Anleihen aus dem Vermögen der Stiftungen des Kultus, und dieſe nur Bedingnißweiſe, gegen die aus dem Mangel eines grundherrlichen Konſenſes entſtehenden Rechts-Nachtheile verwahren; ſo wird, ohne auf die im Mandat vom 13. Febr. 1804 für die bereits bewilligten Kirchen-Anleihen enthaltene Begünſtigung eine Verzicht zu leiſten, hiedurch feſtgeſetzt:

daß ein Anleihen aus dem Vermögen der Stiftungen überhaupt, und aus dem Vermögen der Gemeinden ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn auf eine grundbare Realität nicht gelegt und nicht eher ausbezahlt werden ſolle, als bis der grundherrliche Konſens ordentlich beygebracht, und derſelbe in der obrigkeitlichen errichteten Schuld-Urkunde angeführt ſeyn wird. —

II.

Dieſer Konſens wird von den Kreis- und Ober-Adminiſtrationen der Stiftungen und Kommunen ſtillſchweigend ertheilt, wenn das Anleihen dem Grundholden einer Stiftung, oder dem Grundholden einer Gemeinde aus

Digitized by Google

dem Vermögen der Stiftungen oder der Gemeinden bewilliget wird. —

III.

Die Privat-Kreditoren mögen zur Sicherung ihrer Anleihen, welche ſie den Grundholden der Stiftungen und der Gemeinden gewähren, die Beybringung der grundherrlichen Konſenſe ſelbſt verlangen, und ſich dadurch gegen den im 20ten Kap. §. 9. Nro. 3. der Gerichts-Ordnung bezeichneten Rechts-Nachtheil verwahren. —

München den 3ten July 1812.

An
die ſämmtlichen Stiftungs- und Kommunal-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Anleihen für wechſelfähige Realitäten-Beſitzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obengenannten königl. Behörden empfangen in der Anlage eine Abſchrift, von der an das königl. General-Kommiſſariat des Iſar-Kreiſes als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen in Betreff der Anleihen für wechſelfähige Realitäten-Beſitzer unterm 11ten dieſes erfolgten allerhöchſten Entſchließung zur Kenntniß und Nachachtung. —

Kempten den 24ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,
Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen des Iſar-Kreiſes vom 8ten Febr. dieſes Jahrs in Betreff der Anleihen für wechſelfähige Realitäten-Beſitzer wird beſchloſſen: —

Ein Darleihen aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen kann mit Umgehung einer durch das allerhöchſte Reſcript vom 14ten Jäner dieſes Jahrs geforderten Verzicht, einem wechſelfähigen Realitäten-Beſitzer in dem Falle bewilliget werden, wenn derſelbe ein Zeugniß der ordentlichen Gerichtsſtelle beygebracht haben wird, daß gegen ihn zur Zeit des Anleihens-Geſuches keine ausgeſtellten, keine indoſſirten, und keine als richtig anerkannten Wechſel vorliegen, und wenn andere adminiſtrative Vorſchriften dem Zugeſtändniſſe des Darleihens nicht entgegen ſtehen. — Da übrigens die Beſtimmungen des 7. und 8. §. der einſchlägigen Verordnung vom 19ten July 1787 von den Gerichtsſtellen nicht immer ſtrenge angewendet werden, ſo wird dießfalls das geeignete zur geſchäftsmäßigen Anweiſung der Gerichtsſtelle veranlaßt werden. —

München den 11ten July 1812.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Nachweiſung der Seelenzahl betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für die obigen Behörden liegt die neue-

Digitized by Google

ſte, in Tabacks-Regie Sachen, erlaſſene allerhöchſte Verordnung vom 26ten vorigen Monats nebſt einem Formulare mit dem Auftrage bey, längſtens innerhalb 14 Tagen den möglichſt genauen Ausweis über die Seelenanzahl des dortigen Gerichts-Bezirkes, nebſt einer richtigen Nomenclatur der Städte, Märkte ꝛc. anzufertigen, und vorzulegen.

Kempten den 2ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche K. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Den Dominikus Fautinati betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörde erhält nachſtehenden Perſonal-Beſchrieb eines ſichern Dominikus Fautinati — ehemals Gefäll-Einnehmer in Padua, mit dem Auftrag, auf denſelben aufmerkſam zu ſeyn, und ihn im Betretungsfalle zu arretieren, und die Anzeige davon hieher zu erſtatten.

Kempten den 28ten July 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.

Asmus.

Perſonal-Beſchrieb

des Namens Dominikus Fautinati, Erſteuer-Einnehmer zu Padua.

gebürtig aus Padua,
46 Jahre alt,
Großem Wuchs und wohl beleibt,
Kaſtanien braunen Haaren,
detto detto Bart,
Dicker Naſe, und großen Mund,
Niedriger Stirne,
Braunen Augenbraunen,
Hell grauen Augen,
Kinn und Geſicht oval.

Publikandum.

In die 5te Kolonne des Verzeichniſſes I. der Pflegſchaften hat ſich für: Tag der Verpflichtung, der lithographiſche Fehler Tag der Verpflegung, eingeſchlichen.

Dieſen Fehler haben ſämmtliche Untergerichte auf allen Bögen, welche ſie noch nicht hieher eingeſendet haben, zu verbeſſern.

Memmingen am 28ten July 1812.

Königlich baieriſches Appellations-Gericht des Iller-Kreiſes.
Völderndorf.

Zaupter.

Steckbriefe.

Das königliche Landgericht Troſtberg hat die dieſſeitige Behörde von einem ſich ereigneten Straſſenraub und dabey verübten tödtlicher Mißhandlung des Georg Kirmeir von Erding, welches in der Nacht vom letzten

April auf den 1ten dieß ſtatt hatte, in Kenntniß geſetzt, wobey jedoch der eigentliche Ort, wo dieſe That verübt wurde, und der eigentliche Belang des Diebſtahls nicht bemerkt war. Das Signalement des Thäters aber war folgendermaſſen angegeben.

Dieſer Purſch mag ungefähr 20 Jahr alt ſeyn, er iſt mitler Statur, ſehr mager, hat ein ganz ſchmales kurz und bleiches Geſicht, etwas blatternarbig, ohne Bart, und deſſen Haare konnten nicht beſchrieben werden. Eben ſo wenig konnte auch angegeben werden, ob er ein braunes Kamiſol, oder einen ordinären Bauernkittel trug, doch hatte er einen ganz niedern runden Bauernhut, und war übrigens ganz ſo gekleidet, wie man in der Gegend von Ampfing und Haag zu gehen pflegt.

Die durch dieſen Menſchen äußerſt gefährdete allgemeine Sicherheit erfordert die ſtrengſte Amts-Spähe, um welche man hiemit nachſucht.

Sollte dieſer nun betretten werden, ſo iſt ſolcher unter ſicherer Eskorte an das königliche Landgericht Trosberg abzuliefern, hievon aber alsdann gefällige Nachricht anher zu ertheilen.

München den 10ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Die pcto. Suspecti et falsi beym königlichen Landgericht Schwaben prozeſſirte Anna Maria Mühlbaur hat nach erhaltener Nachricht von da dato 8ten et praes. 9ten dieß Gelegenheit gefunden, aus der dortigen Eiſenfrohnfeſte zu entweichen, ohne daß man erfahren konnte, wohin ſie ihren Weg genommen hat.

Sie iſt 5 Schuh groß, 32 Jahr alt, hat ſchwarze Augen und Haare, gelbliche Geſichtsfarbe mit etwas roth, und ſpricht bairiſch und keck. Bey ihrer Entweichung trug ſie eine ſchwarze Haube mit dito Spitzen nach Paßauer Art, ein grünes Korſett, roth ſeidenes Halstuch, einen blaugeſtreift zeugenen Rock, und blaues Fürtuch mit weißen Blümchen.

Man ſtellt hiemit das geziemende Erſuchen zu Wiederhabhaftwerdung die verdächtig und ſehr gefährliche Perſon ſo viel möglichſt mitwirken zu ſuchen, und im etwaigen Betrettungsfall ſolche wohlverwahrt ihrer gedachten Inquiſitions-Behörde dem königlichen Landgericht Schwaben zu überliefern, hieher aber gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 11ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Schon am 23ten vorigen Monats ereignete ſich an einer Dienſtmagd von Waſſerburg auf der Vicinal-Straſſe von Haag nach Waſſerburg ein gewaltſamer Angriff und Entwendung, welcher Vorgang der dieſſeitigen Behörde erſt unterm 9ten dieß zur Kenntniß kam.

Man ſäumt daher nicht, dieſen die öffentliche Sicherheit verletzenden Vorfall hiemit in Kenntniß zu bringen. Entwendet wurden dieſer Weibsperſon folgende Effekten.

1) 2 paar Schuh,
2) 1 paar blau baumwollene Strümpfe,
3) ein weiß perſener Bruſtfleck mit rothen Dupfen,
4) ein ſchwarz ſeidenes Halstuch,
5) ein weißes Vortuch,
6) ein Sackmeſſer mit ſchwarz beinenen Heſt und einer zwey zakigten Gabel mit braun hölzenen Hefte,
7) ein Nähzeug beſtehend in Scheere, Nadel, Faden und ein Merktüchel,
8) ein Feyrtagſchul-Atteſtat von der Waſſerburgiſchen-Diſtrikts-Inſpektion, und Dienſtbothen-Zeugniß vom Aſſeſſor Schmied in Burghauſen.

Perſonal-Beſchreibung des Thäters.

Dieſer unbekannte Purſch wurde von der Damnifikantin für einen der häufig herumziehenden Schleifer gehalten, war bey 36 Jahr alt, großer Statur, ſchwarzen Haaren und Augen, ſchwärzlich hagern Geſichts, trägt einen hochrunden Hut, und grauen Mantel mit mittelmäßig großen Kragen, die übrige Kleidung konnte nicht bemerkt werden, in der Hand trug er einen großen Knittel und die Sprache ſchien die baieriſche zu ſein. Man empfiehlt ſorgſame Spähe auf dieſen Verbrecher und auf Betretten iſt ſelber zum königlichen Landgericht Waſſerburg wohlverwahrt auszuliefern, und die dieſſeitige Behörde hievon in Kenntniß zu ſetzen.

München den 11ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Johann N. ein Dienſtbub bey einem Bauern zu Niederroth Landgericht Dachau entfernte ſich am 3ten dieß Nachmittags heimlich, und entwendete aus ſeinem Hauſe folgendes:

1) einen ganz neu grau tüchenen Mantel mit langen Kragen und vorne herab mit 13 weißen rund mettallenen Knöpfen, die verſilbert waren,
2) einen dunkelblau tüchenen Rock, ſchon zimmlich abgetragen, und aus mehrern Stücken zuſammengeſetzt, mit groß runden Sternknöpfen in zwey Reihen,
3) einen alt runden Bauernhut, worauf ſich eine gelb und blauſeidne Schnur befindet.

Signalement.

Johann N. iſt bey 18 bis 19 Jahre alt, unwiſſend woher gebürtig, bey 5 Schuh

Digitized by Google

4 Zoll groſs, breitſchulterig und unterſetzt, hat braune Haare und Augen, blaſs hagern Geſichts, und an zwey Zähnen im obern Kiefer iſt ein Stück abgebrochen oder abgefault. Er trägt einen grau tüchenen Janker mit weiſs zinenen Knöpfen, einen grünen Bruſtfleck mit weiſsem Börtl eingefaſst, ſchwarz kalblederne Hoſe, lichtblau baumwollene Strümpf und Schnallenſchuh, runden Hut mit gelben Schnüren dann einen ſchwarz ſeidnen Flor um den Hals.

Sollte dieſer ſignaliſirte Purſche irgend wo betretten werden, ſo erſucht man, denſelben zu arretieren und an das königliche Landgericht Dachau abliefern zu laſſen, hieher aber gefällige Nachricht hievon zu geben.

München den 12ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Verkaufs-Ankündigung.

Zufolge gnädigſter Beſchlüſſe der königlichen Finanz-Direktion des Illerkreiſes wird das unterzeichnete Rentamt nach den im 67 Stück des Königlichen Baieriſchen Regierungsblattes de Anno 1811. enthaltenen allgeminen Verkaufs-Bedingungen unter Vorbehalt der allerhöchſten Ratifikation nachſtehende Realitäten öffentlich veräußern, als:

A. Das eine halbe Stunde von Kempten gelegene ehemalige Nonnen-Kloſter zu Lenzfried.

Daſſelbe hält in der Länge 290, in der Breite 31, und in der Höhe ebenfalls 31 Münchner-Schuhe, iſt vom Grund auf ſehr maſſiv gemauert, mit einem liegenden Dachſtuhl, und doppelten Blattendache verſehen, und hat bis unter das Dach 3 Etagen, deren jede 10 Schuhe hoch iſt. — Unter dem Kloſtergebäude befinden ſich vortrefflich gewölbte Keller, welche 200 Schuhe lang ſind, nebſt andern Behältniſſen.

Im ganzen Gebäude ſind 34 kleinere Zimmer (ehemals Zellen) ein groſses Speiſezimmer, 4 Gaſtzimmer nebſt Küchen, Speisgewölb, Waſchküche, Holz- und Waſenbehältniſſen. Die Kirche, welche gegen Sonnenaufgang angebaut iſt, hält 55 Schuhe in der Länge, dann 25 in der Breite und Höhe, worinn ſich eine Orgel, 3 Altäre, mehrere Bethſtühle, und eiſerne Gitter befinden.

Dieſes Kloſter, das zwey geräumige Höfe in ſich faſst, und mit zwey Gärten verſehen iſt, wovon der gröſsere eine halb Baieriſche Jauchert, der kleinere aber 30 Ruthen im Maſs hält, iſt übrigens mit einer Mauer ganz umgeben, die 340 Schuhe in der Länge, 170 in der breite, und 6 Schuhe in der Höhe hat.

B. Das ehemalige Franziskanerkloſter zu Lenzfried.

Dieſes Gebäude wird theils von dem Pfarr-Vikar bewohnt, der weit gröſsere Theil aber ſteht leer und unbewohnt da, iſt vom Grund aufgemauert, mit einem liegenden Dachſtuhl und doppelten Blattendach verſehen, hat eine ſehr ſchöne Lage, und die angenehmſte Ausſicht nach allen Gegenden.

Digitized by Google

Die Wohnung des Pfarr-Vikars, welche gegen Abend liegt, und an die Pfarrkirche ſtoſſet, wird ferners als ſolche beſtehen, der übrige Theil aber, der bereits durch die Königlich Landbau-Inſpektion des Iller-Kreiſes abgetheilt, und in Plan gelegt worden iſt, wird dem Verkaufe ausgeſetzt, und zwar:

1tens von der beſagten Pfarr-Vikars-Wohnung anfangend in gerader Linie gegen Mittag laufend bis an das Ende des Kloſters, nebſt der Hälfte des mit einer 8 Schuhe hohen Mauer umgebenen, und gegen Sonnenaufgang liegenden Gartens. — Von der Hälfte des Gartens läuft die Abtheilungs-Linie durch denſelben in gerader Linie durch, und endet ſich wieder beym Anfang der Wohnung des Pfarr-Vikars.

Dieſer zum Verkauf beſtimmte Kloſtertheil iſt 120 Münchner-Schuhe lang, 30 Schuhe breit, und 31 Schuhe hoch, und enthält 3 Stockwerke in ſich, wovon im erſten zur ebenen Erde 4 Zimmer, und unter dieſem ein gewölbter Keller, im zweyten 6 Zimmer, im dritten aber ſich 10 Zimmer befinden. An dieſem Theil iſt die ehemalige Bräuerey angebaut, ein Waſchhaus und Holzremiß. Das Bräuhaus ſteht zwar leer da, und es ſind weder beweglich noch unbewegliche Bräurequiſiten mehr vorhanden, indem ſie vor einigen Jahren durch eine beſondere Kloſter-Auflöſungs-Kommiſſion, ſchon verkauft worden ſind, indeſſen hat das noch ſtehende Bräuhausgebäude eine vortreffliche Lage, iſt in gutem bäulichen Stande, und auſſer der Stadt Kempten, und dem Weiler Günzach befindet ſich in einem Umkreiſe von mehreren Stunden keine Bräuſtätte. Dieſe Gebäulichkeiten werden zwar ohne alle Schenk- und Bräugerechtſame verkauft, indeſſen wird die Erlangung dieſer Konzeſſion dem Käufer auf dem ordentlichen Wege freygeſtellt.

2tens Das ehemalige Refektorium, und die ob demſelben befindlichen 2 Etagen, die wieder bis an die Wohnung des Pfarr-Vikars, und an die Pfarrkirche laufen, dann die Gebäulichkeiten hinter der Kirche am Wege nach Bezigau liegend ſammt den hierunter befindlichen Kellern werden zum Abbruche verkauft; ſie halten 120 Schuhe in der Länge, 30 in der Breite, und eben ſo viel in der Höhe.

Die Verſteigerung dieſer Realitäten wird den 10ten September d. J. in der Frühe 9 Uhr im Kloſter Lenzfried ſelbſt vorgenommen werden, wozu man ſämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beyſatze einladet, daß ſich Fremde über ihr Vermögen und Kaufsfähigkeit mit gerichtlichen Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Kempten am 28ten July 1812.

Königlich Baieriſches Rentamt.

Braun, Rentbeamter.

Avertissement.

Da mit dem 30ten September d. J. die Pachtung des Aerarial-Bräuhauſes in Lautrach, Landgerichts Grönenbach zu Ende geht; ſo wird das unterzeichnete Königliche Rentamt dieſe Realität zu Folge gnädigſten Auftrages der Königlichen Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes ddo. 23ten dieß nach der im 67ten Stück des Königlich Baieriſchen Regierungsblattes de 1811 enthaltenen allgemeinen Verkaufs-Normen, Donnerſtag den 5ten September d. Jahr in der Fruh zu Lautrach im Bräuhaus-Gebäude ſelbſt, öffentlich verſteigern.

Daſſelbe iſt ganz maſſive aufgemauert, mit einem liegenden Dachſtuhl und doppelten Blattendache verſehen, 87 Schuhe lang, und 53 Schuhe breit; unter der Erde befinden ſich zwey

Digitized by Google

weiß- und zwey braun Bier-Keller nebſt einem Vorkeller und Gang; zur ebenen Erde eine Wohnſtube, Küche, Hausgang, Malztennen, Sudhaus, Brandweinſtube, Kieferey, nebſt einer kleinen Waſchküche, ein Anbau 28 Schuhe lang, und 24 breit, mit einer Stube, Küche, Gang und zwey Kämmern.

Im zweyten Stock befinden ſich 3 heizbare Zimmer, zwey Kammern, ein Gang, die Schwelle, eine Malzdörre, dann oben derſelben ein Gerſten- und ein anderer Boden.

Die Hofraitung erſtreckt ſich auf 3 Seiten um das Bräuhaus-Gebäude, und hält 3/8 Jauchert im Mäß; neben dem Gebäude liegt ein Gemüß-Garten und Heuwachs 1/8 Jauchert meſſend, und hieran ſtoſſet ein Oekonomie-Gebäude, welches vom Grund aufgemauert, mit einem liegenden Dachſtuhl und doppelten Blattendach verſehen iſt, in der Länge 187, in der Breite aber 50 Schuhe hält, worinn ſich 3 Pferd- und 2 Viehſtälle, ein Dreſchtennen, der Hausgang, dann gegen Mittag und Mitternacht, eine Stube, Küche, 2 Kämmern, ein braun Bierkeller nebſt einer Wagen- und Bierfaß-Remiß befindet.

Dieſes Bräuhaus iſt mit allen nöthigen ſowohl unbeweglich, als beweglichen Bräu-Requiſiten verſehen, und in deſſen Kellern können:

a) zum Winter-Braunbier 190, -

b) zum Sommer-Braunbier aber 400 Baieriſche Eimer aufbewahrt werden, und in den letzten 4 Pachtjahren wurde an Malz verbraut, nämlich:

1) vom 1ten Oktober 1807 bis 30ten September 1808 534 Baieriſche Schäffel;
2) — 1ten — — 1808 — — — — 1809 477 — — — —;
3) — 1ten — — 1809 — — — — 1810 504 — — — —;
4) — 1ten — — 1810 — — — — 1811 553 — — — —;

Kaufsliebhaber, welche zu dieſer Verſteigerung hiemit eingeladen werden, können dieſes Aerarial-Bräuhaus alle Tage beſichtigen, ſich von deſſen Bäulichkeit hinlänglich überzeugen, und die allenfalls nähere Auskunft hierüber in der Zwiſchenzeit auf Verlangen hierorts genau erhalten.

Fremde und Auswärtige haben ſich über ihr Vermögen, und die Kaufs-Fähigkeit mit Obrigkeitlichen Zeugniſſen auszuweiſen.

Kempten den 27ten July 1812.

Königlich Baieriſches Rentamt.

Braun Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Mit Ende Septembers dieſes Jahrs erreicht der Pacht-Kontrakt zwiſchen dem königlichen Aerar und dem Bräupächter Leichtle über die beyden höchſt herrſchaftlichen Bräuhäuſer in der Neuſtadt Kempten ſein Ende.

Da nun dieſe zwey beträchtlichen Bräuhäuſer, wovon eines das Alte, das andere aber das Neue genannt wird; mit den hierinn eingebauten Wohnungen des bisherigen Bräupächters und des vormaligen Bräuamts-Kontrolleurs nebſt der Malzmühle auf der Brach, gleichfalls in der Neuſtadt Kempten keiner beſondern Beſtimmung unterliegen, ſohin für das königliche Aerarium ganz entbehrlich ſind, ſo wird das unterzeichnete königliche Rentamt dieſe Realitäten, welche unten genauer beſchrieben ſind, nach denen im 67 Stück des königlichen baieriſchen Regierungs-Blattes de Anno 1811. pag. 1577 bis 1582. enthaltenen allgemeinen Verkaufs-Normen durch öffentliche Verſteigerung veräußern.

Nähere Beſchreibung der Verkaufs-Objekte.

A. Des alten Bräuhaus-Gebäudes.

Zur ebnen Erde.

1. Daſſelbe hält in der Länge 212, und in der Breite 44 Schuh:

Digitized by Google

2. die Kellerey, welche ſich unter dieſem Gebäude befindet, iſt 138 Schuh lang, und 21 breit; daran ſtoſſet ein Nebenkeller mit 57 Schuh in der Länge, und 10 Schuh in der Breite, und neben dieſem befindet ſich das Keller-Knechts-Stübchen, und der Heſſen-Keller;
3. das eigentliche Bräuhaus iſt 35 Schuh lang, und 37 breit;
4. an das Bräuhaus ſtoſſet die Schürrdole, und ein gedeckter Gang zum Faß brühen;
5. dann kömmt eine Holzlege mit 14 Schuh lang, und 15 Schuh breit;
6. ein Faß-Behältniß 20 Schuh lang, und eben ſo viel breit;
7. die Brandwein-Küche 58 Schuh lang und 10 breit;
8. ein extra Gebäude, ehmals zur Hofmezg beſtimmt, 28 Schuh lang, und 20 Schuh breit, woran eine geräumige Waſchküche ſtoßet.

Erſtes Stockwerk.

Hierinn befindet ſich:

1. die ganz gewölbte Kieferey, und an dieſe ſtoſſet
2. die Wohnung des vormaligen Bräuamts-Kontrolleurs, welche 3 heitzbare Zimmer, 2 Kammer und eine Küche enthält;
3. eine Pechkammer 30 Schuh lang, und 24 Schuh breit;
4. ein Platz, wo ehedeſſen 2 Malzdörren geſtanden ſind, der 70 Schuh lang, und 12 breit iſt;
5. ein Stübchen 18 Schuh lang, und 9 breit
6. das kleine Bräuhaus 29 Schuh lang, und 37 breit;

Zweytes Stockwerk.

Enthält einen Boden von 212 Schuh in der Länge, und 44 in der Breite; auf welchem gröſtentheils bisher die Bretter und Reife zur Kieferey aufbewahrt wurden.

Drittes Stockwerk.

Enthält ebenfalls einen Boden von gleicher Länge, und Breite, wie im zweyten Stockwerk.

Viertes Stockwerk.

In dieſem iſt deßgleichen ein leerer Boden.

In dem Bräuhaus befindet ſich:

a. ein kupferner Bierkeſſel 125 Eimer in ſich haltend, ſammt einem kupfernen Pumper;
b. ein ſteinener Brunnen mit meſſingnen Hähnen;
c. ein ſteinerner Grand mit Kupfer beſchlagen;
d. ein eichener Maiſchkaſten;
e. drey Kühlen, wovon:
   die 1ſte 27 Schuh lang, und 9 Schuh breit,
   die 2te 21 Schuh lang, und 11 Schuh breit, und
   die 3te 20 Schuh lang, und 15 Schuh breit iſt;
f. eine Waſſerpfanne von Kupfer 52 Eymer haltend;

Im Faßbehältniß ſteht ein kupferner Eichkeſſel nebſt Rohr, 2 meſſingnen Hähnen und ein Brunnen;

In der Brandweinſtube:

a. ſieben kupferne Brandwein-Häfen, nebſt Hut, Kühlrohr, meſſingnen Hahnen, mit kupfernen und eiſernen Waſſerrohr;

In der Waſchküche:

a. 2 Waſchkeſſel von Kupfer, und ein ſteinener Brunnen;

Im kleinen Bräuhaus:

a. eine kupferne Pfanne, 82 Eimer haltend, nebſt Rohr;
b. ein ſteinerner Grand, mit Kupfer beſchlagen;
c. ein eichener Maiſchkaſten;
d. eine Kühle 29 Schuh lang, und 15 breit;
e. ein ſteinerner Brunnen.

An dem Bräuhaus-Gebäude gegen Sonnenaufgang.

Ein Garten 149 Schuh lang, und 55 breit nebſt einem Treib- und Gartenhaus.

Digitized by Google

B. Des neuen Bräuhauſes.

Zur ebnen Erde.

1. Das ganze neue Bräuhaus in ſeinem vollſtändigen Umfange nebſt der Stadeley und Stallung, Tennen und Ochſenſtall ſammt den 4 dazu gehörigen Kellern hält 223 Schuh in der Länge, dann 48 in der Breite, und iſt ein von dem alten Bräuhaus gegen überſtehendes und geſöndertes ſehr maſſives Gebäude;
2. das eigentliche Bräuhaus iſt 35 Schuh lang und 50 breit, worinn ſich eine kupferne Bierpfanne 148 Eimer haltend, und eine kupferne Waſſerleitung mit meſſingnen Hahnen befindet, eine kupferne Pumpe, ein ſteinerner Grand, ein eichener Maiſchkaſten, zwey Kühlen, wovon die erſte 33 Schuh lang und 17 breit; die zweyte aber 30 Schuh lang und 15 breit iſt, dann ein ſteinerner Brunnen mit meſſingnen Hahnen, und kupfernen Rohr;
3. an das Bräuhaus ſtoſſet, die Schürdole, 11 Schuh lang, und 33 breit, dann kömmt
4. eine Brandweinſtube 15 Schuh breit, und 32 lang, worinn 5 kupferne Brandwein-Häfen ſtehen, nebſt kupfernen Hüten, und meſſingnen Hahnen, dann ein Abkühlrohr, 3 Kühlſtanden mit eiſernen Raifen, kupfer und eiſerne Waſſerröhren, ſammt kupfernen Waſſerleitung;
5. 3 Käſten zum Glattwaſſer;
6. die Dörre, Schüre, nebſt 2 Knecht-Kämmern;
7. die Malztenne 85 Schuh lang, und 48 breit;
8. 4 ſteinerne Maiſchkäſten mit einer kupfernen Waſſerleitung nebſt meſſingnen Hahnen, und kupfernen Seiherr;
9. die Stadeley nebſt der Heulege, 48 Schuh lang und 15 breit;
10. die Dreſchtennen 15 Schuh breit, und 60 lang;
11. 2 Ochſenſtälle 48 Schuh lang, und 95 breit.

Erſtes Stockwerk. Enthält:

1. die Schwelle 95 Schuh lang, und 48 Schuh breit;
2. 3 eiſerne Dörren, wovon jede 21 Schuh lang und 15 Schuh breit iſt, mit eiſernen Dampfſchieber nebſt kupfernen Dampfpfannen;
3. eine Knechtſtube 26 Schuh lang und 14 breit;
4. eine Kammer 33 Schuh lang, und 17 breit;

Zweytes Stockwerk.

Hierauf befindet ſich der Malzboden mit 188 Schuh in der Länge, und 44 in der Breite.

Drittes Stockwerk. Beſteht:

1. aus dem Gerſtenboden 188 Schuh lang, und 32 breit;
2. aus der Wohnung des bisherigen Bräupächters mit 3 heizbaren Zimmern, einer Küche, nebſt Holzlege, und einer Kammer;

Viertes Stockwerk.

1. Hierauf iſt ein Boden zu Brettern, mit 68 Schuh lang, und 48 breit.

Fünftes und letztes Stockwerk.

1. Beſteht gleichfalls aus einem Bretter-Boden mit 68 Schuh lang, und 32 breit;

Bey dieſem Bräuhauſe befinden ſich 9 Keller:

a.	der 1ſte	hievon iſt	73	Schuh	lang,	und	16	breit;
b.	der 2te	— —	66	—	—	—	16	—
c.	der 3te	— —	60	—	—	—	16	—
d.	der 4te	— —	70	—	—	—	16	—
e.	der 5te	— —	68	—	—	—	16	—
f.	der 6te	— —	49	—	—	—	29	—
g.	der 7te	— —	49	—	—	—	39	—
h.	der 8te	— —	49	—	—	—	33	—
i.	der 9te	— —	49	—	—	—	16	—

Digitized by Google

C. Der Malzmühle auf der Brach.

Dieſes Gebäude hält in der Länge 28 Schuh, dann in der Breite ebenfalls 28 Schuh, und hat 3 Etagen, hierinn befindet ſich die Wohnung des bisherigen Malzmüllers, ein Boden zum Malz aufziehen, und aufſchütten, eine Einfahrt nebſt einem alten Stampf von 4 Stößel. — In der Mühle ſind 2 Brechgänge, 1 Gerbgang nebſt Stein und Käſten; hieran ſtoſſet der Kraut-Garten, mit 48 Schuh in der Länge, und 35 in der Breite, und neben dem Mühlgebäude befindet ſich der ganz gemauerte ehemalige Gänſeſtall, der 50 Schuh lang, und 15 Schuh breit iſt.

Die sub. Lit. A. und B. beſchriebene zwey Bräuhäuſer, bey welchen ein vollſtändiges Inventarium, ſo wie auch alle nöthige bewegliche Bräurequiſiten im beſten Stande vorhanden ſind, werden zuſammen, und die Malzmühle sub. Lit. C. für ſich beſonders verkauft werden.

In den Kellern der fraglichen Bräuhäuſer können:

a. zum Winterbraunbier 2510 kemptiſche oder 1255 altbaieriſche Eimer; und
b. zum Sommerbraunbier 5470 kemptiſche oder 2735 altbaieriſche Eimer aufbewahrt werden.

Das Malz, welches in den Pachtjahren von 7/8 bis 1810/11. incl. verbrauet worden iſt, beträgt, und zwar:

1. vom 1ten Oktober 1807 bis 30ten September 1808. 3368 baieriſche Schäffel.
2. vom 1ten — 1808 — — — — 1809. 3863 — —
3. vom 1ten — 1809 — — — — 1810. 3483 — —
4. vom 1ten — 1810 — — — — 1811. 3457 — —

Die Verſteigerung wird am 1ten September dieſes Jahrs in der Kanzley des unterzeichneten königlichen Rentamtes Früh 9 Uhr vorgenommen, wozu ſämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beyſatze eingeladen werden, daß ſich dieſelben über ihr Vermögen, und die Kaufsfähigkeit mit obrigkeitlichen Zeugniſſen auszuweiſen haben. Inzwiſchen aber können die Verkaufs-Objekte jeden Tag eingeſehen, und die nähern Erläuterungen hierorts genau erholt werden.

Kempten den 26ten July 1812.

Königlich Baieriſches Rentamt.

Braun, Rentbeamter.

Edikttal-Citation.

Zu Herſtellung eines vollſtändigen Aktiv- und Paſſiv-Stands des im Jahre 1803 verlebten kurpfalzbaieriſchen proviſoriſchen Wegs- und Straſſen-Vogtey-Verwalters Benedikt Landherr zu Schwabmünchen, iſt eine gerichtliche Liquidation der Forderungen an die Landherriſche-Erbsmaße nothwendig.

Es werden daher alle diejenige, welche aus welch' immer einem Rechtstitel an die Benedikt Landherriſche Maße Forderungen zu ſtellen haben, zur Liquidation derſelben bey dieſſeitigem königl. Landgerichte auf Freytag den 28ten Auguſt dieſes Jahrs entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Strafe des Ausſchluſſes vorgeladen.

Schwabmünchen den 23ten July 1812.

Königlich baieriſches Landgericht.

In legaler Abweſenheit des königl. Landrichters.

Simon.

Digitized by Google

Edikkal ‑ Citation.

Nachdem nunmehr das gegen Ludwig Schrankmüller Bierzäpſter und Bäck in Schwabmünchen gefällte Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurſes die Rechtskraft erſchritten hat; ſo wird der 19te Auguſt ad producendum et liquidandum, ſodann zum Verſuch eines Nachlaßvertrages, und indeſſen Entſtehung der 19te September ad excipiendum, dann der 19te Oktober heurigen Jahrs ad concludendum als Tagsfahrt feſtgeſetzt. Wer an obigem Schrankmüller aus was immer für einem Rechtsgrunde Anſprüche zu haben glaubt, der wird hiemit öffentlich vorgeladen, an den erwähnten Tagen in Perſon oder durch legal Bevollmächtigte, und zwar sub poena praeclusi vor unterfertigtem Gerichte zu erſcheinen, und ſelbe rechtlich auszuführen.

Conclusum am 15ten July 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Schwabmünchen. Weber, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bierzäpſter und Bäck, Ludwig Schrankenmüller, in Schwabmünchen iſt in Gant gerathen. Dieſem zufolge wird nun deſſen ſämmtliches Beſitzthum, welches

1) in einem zweygädigen mit Stroh gedecktem übrigens ganz gemauertem Wirthshauſe mit der dabey befindlichen Gemeinde‑Gerechtigkeit, die den jährlichen Genuß eines Klafter Brennholzes, und eines Schobers Bortzen, dann zweyer Wiesantheile von 1 1/2 Tagwerk und von Kraut‑ und ſo viel Erdäpfel‑Strängen gewährt,
2) in einem gemauerten Pferdſtalle, der
3) mit einem hölzernen Getraid‑Stadel und 3 Schweinſtällen unter einem Strohdache ſteht, dann
4) in einem bey dem Wohnhaus befindlichen Wurzgärtchen von einem zwölftheil Tagwerk, ferner
5) in 9 Jauchert Acker, und
6) in 12 Tagwerk Wiesgrund beſteht — salva ratificatione an den Meiſtbiethenden verkauft, wozu auf den 17ten künftigen Monats Tagsfahrt anberaumt iſt.

Kaufsluſtige haben ſich daher an dieſem Tage Vormittags vor unterfertigtem Gerichte einzufinden, ſolche, die unter andern Gerichten ſtehen, ſich mit legalen Vermögens‑Zeugniſſen zu verſehen, und ſodann ihr Kaufsanboth zu Protokoll zu geben.

Am 16ten July 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Schwabmünchen. Weber, Landrichter.

Vorladung.

Nachdem wegen eingetretenem Hinderniß die in der Debit‑Sache des Peter Hauſer, von Mittelſtetten auf den 5ten Juny dieſes Jahres angeſetzte Tagfahrt nicht ſtatt haben konnte; ſo wird nunmehr Tagfahrt auf Freytag den 7ten Auguſt hiemit feſtgeſetzt, an welcher ſämmtliche Gläubiger des Peter Hauſer zum Verſuch der Güte, im Zerſchlagungsfall hingegen ad liquidandum, excipiendum et concludendum entweder in Perſon oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde unter dem Nachtheil des Ausſchluſſes hiemit vorgeladen werden.

Schwabmünchen den 23ten July 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. Weber.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXII. Stück. Kempten, Dienſtag den 11ten Auguſt 1812.

Aufträge.

An ſämmtliche königliche Diſtrikts- und unmittelbare Lokal-Schulinſpektorate des Iller-Kreiſes.

(Die Prüfung der Privat-Schulpräparanden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Diſtrikts-Schulinſpektoren und Lokal-Schulkommiſſäre erhalten hierdurch den Auftrag, diejenigen Schulpräparanden, welche den vorgeſchriebenen 2jährigen Vorbereitungskurs außer einem Schullehrer-Seminar bey Privaten bereits vollendet haben, oder nächſtens vollenden werden, vorzurufen und ſie der Prüfung zur Aufnahme als Schuldienſt-Exſpektanten zu unterwerfen.

Dieſe Prüfung ſoll wie die zur Aufnahme als Privat-Schulpräparanden mündlich und ſchriftlich, jedoch, wie natürlich, nach geſteigerten Foderungen und mit Hinblick auf die Verordnung vom 11ten Juny 1809 (Regierungsblatt 1809 Stück XLIII.) die Einrichtung der Schullehrer-Seminarien und die Bildung der Volks-Schullehrer überhaupt betreffend, geſchehen.

Es ſollen ſodann ferners die Reſultate in den hierüber abzuhaltenden Protokollen und insbeſondere die kalligraphiſchen, orthographiſchen, arithmetiſchen und ſtiliſtiſchen Proben mittelſt gutächtlichen Berichtes binnen längſtens 4 Wochen hieher zur Vorlage gebracht werden.

Kempten den 5ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Beförderungen.

I.

Gemäß allerhöchſten Reſkriptes vom 2ten May laufenden Jahrs wurde der Pfarrer in Buch, Joſeph Kiechle, als proviſoriſcher königl. Diſtrikts-Schulinſpektor im Landgerichte Bregenz ernannt.

Seit dem 24ten Okt. vorigen Jahrs wurden folgende Lehrindividuen befördert:

II.

Lehrer:

a) Der ehemalige Lehrer im Peſtalozziſchen Inſtitute zu Iferten und Verfaſſer mehrerer

Digitized by Google

pädagogiſchen Schriften, Joſeph Schmid, auf die erſte Lehrſtelle in Bregenz, mit einem jährlichen Gehalte von 470 fl. ſammt 50 fl. Remuneration für Abhaltung der Feyertags-Schule, und freyer Wohnung und Garten;

b) der Lehrer Bartenſtein von Au, Landgerichts Innerbregenzerwald, auf den Schuldienſt zu Lechbruck, Landgerichts Füſſen, mit einem jährlichen Einkommen von 370 fl. 12 kr. und freyer Wohnung;

c) der Mädchen-Lehrer Hemmerle zu Feldkirch auf die dortige obere Knaben-Schulſtelle mit einer fixen Beſoldung von 300 fl. und 25 fl. Remuneration für Abhaltung der Feyertags-Schule;

d) der Lehrer Philipp Jakob David von Reute, Landgerichts Weiler, auf den Schuldienſt in Ketterſchwang, Landgerichts Kaufbeuren, mit einem Gehalte von 182 fl. 55 kr.

III. Schuldienſt-Exſpektanten und zwar:

A. mit der Note „vorzüglich befähigt“ Verſehene:

a) Der von dem Herrn Fürſten Eſterhazzi auf den Schuldienſt zu Edelſtetten, deſſen Erträgniß zu 572 fl. angegeben wurde, präſentirte Joſ. Mayrock;

b) der Schulproviſor Mayr zu Oberkamlach, Landgerichts Mindelheim, auf den dortigen ſonſt von ſeinem Vater bekleideten Schuldienſt mit einem Einkommen von 425 fl. 31 kr.

c) der Schulproviſor Anton Gorhan auf die obere Mädchen-Lehrſtelle in Feldkirch mit 300 fl. fixer Beſoldung und einer Remuneration von 25 fl. für Abhaltung der Feyertags-Schule;

d) der Schulproviſor Valentin Reutin zu Reuti, Landgerichts Lindau, auf den dortigen ehedem von ſeinem Vater bekleideten Schuldienſt mit einem jährlichen Einkommen von 300 fl.

e) Kosmas Klaus zu Wöhrlishofen, Landgerichts Türkheim, auf den dortigen, von ſeinem Vater ſonſt verſehenen Schuldienſt, mit einem jährlichen Erträgniß von 270 fl.

f) der Schulproviſor Fr. Anton Mayr zu Obergünzburg auf die Schulſtelle zu Ollarzried, Landgerichts Ottobeuren, mit einem jährlichen Einkommen von 233 fl. 30 kr.

g) der Schulproviſor Hillbrand zu Inner-Braz, Landgerichts Sonnenberg, auf den dortigen Schuldienſt, deſſen Erträgniß zu 56 fl. 4 ½ kr. angeſetzt iſt. *)

B. Mit der Note „gut befähigt“ verſehene Exſpektanten:

a) Der Schulproviſor Joſ. Altegger auf die Schulſtelle in Wolfertsſchwende, Landgerichts Ottobeuren, deren Erträgniß zu 186 fl. 59 ½ kr. angeſetzt iſt;

b) der Schulproviſor Fr. Paul Gut von Stockheim, Landgerichts Türkheim, auf den dortigen, ehedem von ſeinem Vater verſehenen Schuldienſt mit einem Einkommen von 185 fl. 49 kr.

*) Dieſer Schuldienſt-Exſpektant hat ſelbſt keinen andern Wunſch geäußert. Solche Fälle ereignen ſich öfter in den gebirgigen Theilen des Kreiſes, wo die Exſpektanten entweder den Heimatsort wegen Beſitzſtandes nicht verlaſſen wollen, oder auch eine andere Schulſtelle, womit auch der Orgeldienſt verknüpft iſt, aus Unkunde der Muſik nicht verlangen können.

Digitized by Google

c) der Schulproviſor Aloys Natterer von Amberg, Landgerichts Türkheim, auf den dortigen, ſonſt von ſeinem Vater bekleideten Schuldienſt mit 139 fl. 33 ½ kr. Gehalt;

d) der Schulproviſor Joſeph Besler auf den Schuldienſt in Moosbach, Landgerichts Sonthofen, mit einem Einkommen von 102 fl.

e) der Schulproviſor Valentin Moosbrugger von Bizau, Landgerichts Innerbregenzerwald, auf den dortigen Schuldienſt mit einem Einkommen von 39 fl. 30 kr.

f) der Schulproviſor Kolumban Natter von Mellau, auf den dortigen Lehrdienſt, deſſen jährliche Erträgniß zu 24 fl. 3 kr. angeſetzt iſt.

C. Der mit der Note „hinlänglich befähigt" verſehene

Mich. Delber in Rückſicht, daß derſelbe ſchon im 13ten Jahre den Schul- und Meßnerdienſt zu Maria Thann, Landgerichts Lindau, für ſeinen noch lebenden, etliche 70 Jahre alten Vater, welcher die dortige Schule gründete, verſah, und der Freyherr von Syrgenſtein als Patronus ihm bereits 1808 den Meßnerdienſt, der die Haupterträgniß giebt, übertrug, unter Vorausſetzung noch weiterer möglicher Befähigung, auf die genannte Stelle mit einem Einkommen von 235 fl.

Endlich wurde auch der Schulproviſor Leonard Reming als Lehrer in Sibratsgfäll, Landgerichts Innerbregenzerwald, mit einem Einkommen von 26 fl., in Erwägung beſonderer Verhältniſſe beſtätigt.

Ehrenmeldung.

Seine Königl. Majeſtät haben zur Auszeichnung des ſtillen Verdienſtes eines langen Berufslebens dem bald 90 jährigen Fr. Anton Botzenhard mit ſeinem vollen Gehalte bereits unterm 30ten Jäner 1809 quiescirten Schullehrer zu Weiler, welcher 68 Jahre ſein Schulamt mit ununterbrochener Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten ſowohl, als der ganzen Schulgemeinde verwaltete, die Jugend von beynahe dreyen Generationen bildete, und in ſeinem hohen Alter das Bewußtſeyn genießt, ſeine Pflichten als Menſch, Bürger und Lehrer nach Kräften erfüllt zu haben, die ſilberne Verdienſtmedaille zu verleihen geruht, und dem königl. General-Kommiſſariate aufgetragen, ſolche dem Schullehrer Botzenhard auf eine feyerliche Art zu behändigen.

Dieſe Behändigung wurde aus Auftrag der genannten Stelle von dem königl. Schulrathe des Illerkreiſes am letzten Oſterdienſtag, an dem die öffentliche Schulprüfung und die Preiſevertheilung ſtatt fand, in Gegenwart des königl. Landgerichtes, des königl. Diſtrikts-Schulinſpektorates, der Lokal-Schulinſpektion des Ortes, faſt aller Schulinſpektoren und des geſammten Lehrperſonals des Diſtriktes, ſo wie einer ſehr zahlreichen Menge Zuſchauer von verſchiedenen Ständen in der Kirche zu Weiler feyerlichſt und auf die Gemüther möglichſt wirkſame Weiſe vorgenommen; welches hiedurch zur Kenntniß des Publikums, insbeſondere des Schulperſonals, gebracht wird.

Digitized by Google

Ueberſicht

der Beyträge zur pädagogiſchen Bibliothek vom 31ten März 1810 bis 26ten April 1812.

Namen der Polizey-Diſtrikte	Namen der Schul-Diſtrikte	Subſcriptions-Betrag fl.	kr.	Einlauf: Zeit Tag	Monat	Jahr	Betrag fl.	kr.	Subſcriptions-Rückſtand fl.	kr.
Babenhauſen	Babenhauſen	26	27½	1	Sept.	1811	26	27½	—	—
Bregenz	Bregenz	33	45	23	Novb.	1810	33	45	—	—
Buchloe	Aſch	11	40	2	Febr.	1811	11	40	—	—
	Waal	13	12	—	—	—	—	—	13	12
Dornbirn	Dornbirn	44	—	22	Dezb.	1811	20	37	23	23
Feldkirch	Landgericht	23	31	18	April	1810	23	31	—	—
	Stadt.	36	32	18	April	1810	35	32	1	—
Füſſen	Füſſen	40	55	13	May	1810	40	55	—	—
Grönenbach	Katholiſche Schulen	26	22	6	Juny	1810	24	22	2	—
	Reformirte Schulen	3	24	13	Febr.	1811	3	24	—	—
Günzburg	Günzburg	27	54	19	May	1810	15	32	7	10
	—	—	—	1	Sept.	1810	5	12		
Illertiſſen	Illertiſſen	17	40	—	—	—	—	—	17	40
Immenſtadt	Immenſtadt	21	44	13	April	1810	21	44	—	—
Innerbregenzerwald	Innerbregenzerwald	21	36	28	May	1810	21	36	—	—
Kaufbeuren	Landgericht	30	40	2	Febr.	1811	30	40	—	—
	Stadt.	6	—	2	Aug.	1811	6	—	—	—
Kempten	Landgericht	42	6	29	Juny	1810	21	27	20	39
	Studienanſtalt	22	54	13	May	1810	11	27	11	27
	Stadt	22	42	26	April	1811	22	22	—	20
Leutkirch	Leutkirch	11	51	14	April	1810	11	51	—	—
Lindau	Katholiſche Schulen	11	1	31	März	1810	11	1	—	—
Memmingen	Memmingen	23	6	—	—	—	—	—	23	6
Mindelheim	Dirlewang	9	36	19	Juny	1811	9	36	—	—
	Vortrag —	528	38½	—	—	—	408	41½	119	57

Digitized by Google

Namen der Polizey-Diſtrikte	Namen der Schul-Diſtrikte	Subſcriptions-Betrag		Einkaufs					Subſcriptions-Rückſtand	
				Zeit			Betrag			
		fl.	kr	Tag	Monat	Jahr	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag — —	528	38½	—	—	—	408	41½	119	57
Montafon	Montafon	15	24	9	Jäner	1811	15	24	—	—
Oberdorf	Oberdorf	22	12	12	April	1810	22	—	—	12
Ottobeuren	Ottobeuren	25	9	12	Jäner	1811	25	9	—	—
	Egg an der Günz	14	26	3	May	1811	14	26	—	—
Reute	Breitenwang	10	48	5	Dezeb.	1811	10	48	—	—
	Thannheim	6	24	30	Oktob.	1811	6	24	—	—
Roggenburg	Roggenburg	32	24	2	Auguſt	1811	32	24	—	—
Schongau	Schongau	31	3	16	Auguſt	1810	31	3	—	—
Schwabmünchen	Schwabmünchen	28	30	—	—	—	—	—	28	30
Sonnenberg	Sonnenberg	5	10	1	May	1810	5	10	—	—
	—	1	48	24	May	1810	1	48	—	—
	—	13	—	25	July	1810	13	—	—	—
Sonthofen	Sonthofen	26	48	18	July	1810	26	48	—	—
Türkheim	Simmnach	8	36	2	Auguſt	1811	8	36	—	—
	Wald	7	33	—	—	—	—	—	7	33
	Widergeltingen	16	30	20	Jäner	1811	16	30	—	—
Ursberg	Ursberg	43	8	—	—	—	—	—	43	8
Weiler	Weiler	108	16	19	May	1810	38	16	70	—
Weiſſenhorn	Weiſſenhorn	14	22	31	Jäner	1812	14	22	—	—
	Summa — — —	960	9½	—	—	—	690*	49½	269	20

*) Die Verwendung dieſer Summe, ſo wie die Vertheilung der beygeſchaften Werke wird in den nächſten Blättern angegeben werden.

Den 2ten Beytrag zur Gründung pädagogiſcher Bibliotheken haben geleiſtet:

a) das königl. Diſtrikts-Schulinſpektorat zu Aſch, mit 12 fl. 17 kr.

b) das königliche Diſtrikts-Schulinſpektorat des Landgerichts Montafon zu Tſchagguns, mit 13 fl. 12 kr.

Oeffentliche Belobung.

Seine Königl. Majeſtät haben unterm 28ten July laufenden Jahrs allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß dem Martin Mang von Babenhauſen, welcher am 20ten Juny laufenden Jahrs ein Kind aus dem Günzfluß mit eigener Lebensgefahr herauszog, über die dabey bewieſene Menſchenliebe und Entſchloſſenheit das beſondere allerhöchſte Wohlgefallen zu erkennen gegeben, — und dieſe allerhöchſte Entſchließung durch die öffentlichen Blätter des Kreiſes bekannt gemacht werde.

Kempten den 3ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Diebſtahls-Nachricht.

Dem Metzger-Knecht Jakob Berchtold, von Engelharding iſt am 20ten dieß aus der Stallung eines Bierwirths, woſelbſt er einſtellte, hienach beſchriebenes Pferd unwiſſend von wem und wie abhanden gekommen.

Beſchreibung.

Es iſt ein lichtbrauner Wallach, hat auf der Stirne einen weißen Stern, beyläufig 7 ½ Viertl hoch, auf dem linken Auge blind, übrigens wohlleibig, und ſchön geſtellt, hat mittelmäßig ſtarken Schweif, und Mähne, hatte ein Geſchirr mit einem ordinairen Kumat, und darauf eine Dachshaut.

Man ſtellt hiemit das Erſuchen zu Ausforſchung dieſes Pferdes ſowohl, als der Perſon, die ſolches entführt hatte, das geeignete zu verfügen.

München den 3ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Verkaufs-Ankündigung.

Zufolge gnädigſter Beſchlüſſe der königlichen Finanz-Direktion des Illerkreiſes wird das unterzeichnete Rentamt nach den im 67 Stück des Königlichen Baieriſchen Regierungsblattes de Anno 1811. enthaltenen allgemeinen Verkaufs-Bedingungen unter Vorbehalt der allerhöchſten Ratifikation nachſtehende Realitäten öffentlich veräußern, als:

A. Das eine halbe Stunde von Kempten gelegene ehemalige Nonnen-Kloſter zu Lenzfried.

Daſſelbe hält in der Länge 290, in der Breite 31, und in der Höhe ebenfalls 31 Münchner-Schuh iſt vom Grund auf ſehr maſſiv gemauert, mit einem liegenden Dachſtuhl, und doppelten Blattendache verſehen, und hat bis unter das Dach 3 Etagen, deren jede 10 Schuh hoch iſt. — Unter dem Kloſtergebäude befinden ſich vortrefflich gewölbte Keller, welche 200 Schuh lang ſind, nebſt andern Behältniſſen.

Digitized by Google

Im ganzen Gebäude ſind 34 kleinere Zimmer (ehemals Zellen), ein groſes Speiſezimmer, 4 Gaſtzimmer nebſt Küchen, Speisgewölb, Waſchküche, Holz- und Waſenbehältniſſen. Die Kirche, welche gegen Sonnenaufgang angebaut iſt, hält 55 Schuhe in der Länge, dann 25 in der Breite und Höhe, worinn ſich eine Orgel, Altäre, mehrere Bethſtühle, und eiſerne Gitter befinden.

Dieſes Kloſter, das zwey geräumige Höfe in ſich faßt, und mit zwey Gärten verſehen iſt, wovon der gröſſere eine halb Baieriſche Jauchert, der kleinere aber 30 Ruthen im Maß hält, iſt, übrigens mit einer Mauer ganz umgeben, die 340 Schuhe in der Länge, 170 in der Breite, und 6 Schuhe in der Höhe hat.

B. Das ehemalige Franziskanerkloſter zu Lenzfried.

Dieſes Gebäude wird theils von dem Pfarr-Vikar bewohnt, der weit gröſſere Theil aber ſteht leer und unbewohnt da, iſt vom Grund aufgemauert, mit einem liegenden Dachſtuhl und doppelten Blattendach verſehen, hat eine ſehr ſchöne Lage, und die angenehmſte Ausſicht nach allen Gegenden.

Die Wohnung des Pfarr-Vikars, welche gegen Abend liegt, und an die Pfarrkirche ſtoſſet, wird ferners als ſolche beſtehen, der übrige Theil aber, der bereits durch die Königliche Landbau-Inſpektion des Iller-Kreiſes abgetheilt, und in Plan gelegt worden iſt, wird dem Verkaufe ausgeſetzt, und zwar:

1tens von der beſagten Pfarr-Vikars-Wohnung anfangend in gerader Linie gegen Mittag laufend bis an das Ende des Kloſters, nebſt der Hälfte des mit einer 8 Schuh hohen Mauer umgebenen, und gegen Sonnenaufgang liegenden Gartens. — Von der Hälfte des Gartens läuft die Abtheilungs-Linie durch denſelben in gerader Linie durch, und endet ſich wieder beym Anfang der Wohnung des Pfarr-Vikars.

Dieſer zum Verkauf beſtimmte Kloſtertheil iſt 120 Münchner-Schuh lang, 30 Schuh breit, und 31 Schuh hoch, und enthält 3 Stockwerke in ſich, wovon im erſten zur ebenen Erde 4 Zimmer, und unter dieſem ein gewölbter Keller, im zweyten 6 Zimmer, im dritten aber ſich 10 Zimmer befinden. An dieſem Theil iſt die ehemalige Bräuerey angebaut, ein Waſchhaus und Holzremiß. Das Bräuhaus ſteht zwar leer da, und es ſind weder beweglich noch unbewegliche Bräurequiſiten mehr vorhanden, indem ſie vor einigen Jahren durch eine beſondere Kloſter-Auflöſungs-Kommiſſion, ſchon verkauft worden ſind, indeſſen hat das noch ſtehende Bräuhausgebäude eine vortreffliche Lage, iſt in gutem baulichen Stande, und auſſer der Stadt Kempten, und dem Weiler Günzach befindet ſich in einem Umkreiſe von mehrern Stunden keine Bräuſtätte. Dieſe Gebäulichkeiten werden zwar ohne alle Schenk- und Bräugerechtſame verkauft, indeſſen wird die Erlangung dieſer Konzeſſion dem Käufer auf dem ordentlichen Wege freygeſtellt.

2tens. Das ehemalige Refektorium, und die ob demſelben befindlichen 2 Etagen, die wieder bis an die Wohnung des Pfarr-Vikars, und an die Pfarrkirche laufen, dann die Gebäulichkeiten hinter der Kirche am Wege nach Bezigau liegend ſammt den hierunter befindlichen Kellern werden zum Abbruche verkauft; ſie halten 120 Schuh in der Länge, 30 in der Breite, und eben ſo viel in der Höhe.

Digitized by Google

Die Verſteigerung dieſer Realitäten wird den 10ten September d. J. in der Frühe 9 Uhr im Kloſter Lenzfried ſelbſt vorgenommen werden, wozu man ſämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beyſatze einladet, daß ſich Fremde über ihr Vermögen und Kaufsfähigkeit mit gerichtlichen Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Kempten am 28ten July 1812.

Königlich Baieriſches Rentamt.

Braun, Rentbeamter.

Avertissement.

Da mit dem 30ten September d. J. die Pachtung des Aerarial-Bräuhauſes in Lautrach, Landgerichts Grönenbach zu Ende geht; ſo wird das unterzeichnete Königliche Rentamt dieſe Realität zu Folge gnädigſten Auftrages der Königlichen Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes ddo. 23ten dieß nach der im 67ten Stück des Königlich Baieriſchen Regierungsblattes de 1811 enthaltenen allgemeinen Verkaufs-Normen, Donnerſtag den 5ten September d. Jahr in der Früh zu Lautrach im Bräuhaus-Gebäude ſelbſt, öffentlich verſteigern.

Daſſelbe iſt ganz maſſive aufgemauert, mit einem liegenden Dachſtuhl und doppelten Blattendache verſehen, 87 Schuhe lang, und 53 Schuhe breit; unter der Erde befinden ſich zwey weiß- und zwey braun Bier-Keller nebſt einem Vorkeller und Gang; zur ebenen Erde eine Wohnſtube, Küche, Hausgang, Malztennen, Sudhaus, Brandweinſtube, Kieferey, nebſt einer kleinen Waſchküche, ein Anbau 28 Schuh lang, und 24 breit, mit einer Stube, Küche, Gang und zwey Kämmern.

Im zweyten Stock befinden ſich 3 heizbare Zimmer, zwey Kammern, ein Gang, die Schwelke, eine Malzdörre, dann oben derſelben ein Gerſten- und ein anderer Boden.

Die Hofraitung erſtreckt ſich auf 3 Seiten um das Bräuhaus-Gebäude, und hält 3/8 Jauchert im Mäß; neben dem Gebäude liegt ein Gemüß-Garten und Heuwachs 1/8 Jauchert meſſend, und hieran ſtoſſet ein Oeconomie-Gebäude, welches vom Grund aufgemauert, mit einem liegenden Dachſtuhl und doppelten Blattendach verſehen iſt, in der Länge 187, in der Breite aber 50 Schuh hält, worinn ſich 3 Pferd- und 2 Viehſtälle, ein Dreſchtennen, der Hausgang, dann gegen Mittag und Mitternacht, eine Stube, Küche, 2 Kämmern, ein braun Bierkeller nebſt einer Wagen- und Bierfaß-Remiß befindet.

Dieſes Bräuhaus iſt mit allen nöthigen ſowohl unbeweglich, als beweglichen Bräu-Requiſiten verſehen, und in deſſen Kellern können:

a) zum Winter-Braunbier 190,

b) zum Sommer-Braunbier aber 400 Baieriſche Eimer aufbewahrt werden, und in den lezten 4 Pachtjahren wurde an Malz verbraut, nämlich:

1) vom 1ten Oktober 1807 bis 30ten September 1808 534 Baieriſche Schäffel;
2) — 1ten — — 1808 — — — — 1809 477 — — — —;
3) — 1ten — — 1809 — — — — 1810 504 — — — —;
4) — 1ten — — 1810 — — — — 1811 553 — — — —;

Kaufsliebhaber, welche zu dieſer Verſteigerung hiemit eingeladen werden, können dieſes Aerarial-Bräuhaus alle Tage beſichtigen, ſich von deſſen Baulichkeit hinlänglich überzeugen, und die allenfalls nähere Auskunft hierüber in der Zwiſchenzeit auf Verlangen hierorts genau erhalten.

Fremde und Auswärtige haben ſich über ihr Vermögen, und die Kaufs-Fähigkeit mit obrigkeitlichen Zeugniſſen auszuweiſen.

Kempten den 27ten July 1812.

Königlich Baieriſches Rentamt.

Braun Rentbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXIII. Stück. Kempten, Dienſtag den 18ten Auguſt 1812.

Aufträge.

Im Namen Seiner Königlichen Majeſtät von Baiern.

(Die allerhöchſten Beſtimmungen über Steuer-Nachläſſe betreffend.)

Eine allerhöchſte Verordnung der königl. Steuer- und Domainen-Sektion vom 30ten Juny dieſes Jahrs enthält in Betreff der Steuernachläſſe für Beſchädigungen der Steuerpflichtigen nachſtehende allergnädigſte Beſtimmungen:

1) Die zu Nachläſſen geeigneten direkten Staatsauflagen ſind die Grund- und Dominikal-Steuern, und unter gewiſſen Vorausſetzungen (wovon weiter unten noch die Rede ſeyn wird) auch die Haus- und Gewerbs-Steuern.

2) Nachläſſe können nur bey auſſerordentlichen Unglücksfällen, oder Beſchädigungen ſtatt haben. Zu den auſſerordentlichen Unglücksfällen werden vorzüglich gerechnet:

a) Hagelſchlag.

b) Ueberſchwemmungen.

c) Mißwachs wegen Froſt, Näſſe, Trockenheit, Mäuſefraß, u. a. Urſachen.

d) Kriegsläufe, in ſo weit ſie entweder den gehörigen Anbau der Felder hindern, die Erndte vernichten, oder die zeitige Einbringung derſelben unmöglich machen.

e) Feuersbrünſte, und

f) Viehſeuche.

3) Allein auch wegen ſolchen auſſerordentlichen Beſchädigungen hat ein Nachlaß nur dann ſtatt, wenn ſie zugleich bedeutend ſind.

Als bedeutend ſind die Beſchädigungen anzuſehen.

A. In Anſehung der Grund-Steuer.

a) Wenn dem Steuerpflichtigen durch Eines der vorhin bezeichneten auſſerordentlichen Ereigniſſe wenigſtens der vierte Theil des gewöhnlichen oder mittleren Ertrages ſeines geſammten Grundbeſitzes, oder Guts-Komplexes entgehet; oder

Digitized by Google

b) der vierte Theil der bereits eingeerndten Früchte in den Scheuern, oder auf den Speichern zu Grunde geht.

c) Wenn derſelbe wenigſtens die Hälfte des zur ordentlichen Beſchlagung ſeines Gutes erforderlichen Viehſtandes; oder

d) die Totalität ſeiner Baumannsfahrniß im engern Sinne, d. i. des ſogenannten Schiffes und Geſchirres, oder der landwirthſchaftlichen Werkzeuge, und Geräthſchaften verliert.

B. In Anſehung der Dominikal-Steuer.

a) Wenn dem Steuerpflichtigen durch ein auſſerordentliches Ereigniß, oder durch die hiedurch nothwendig gewordenen Nachläſſe wenigſtens der vierte Theil der ſteuerbaren Dominikal-Renten ſchon in der Einnahme zurückbleibt, oder

b) der vierte Theil der Einnahme ebenfalls erſt durch ein ſpäteres Unglück zu Verluſt geht.

C. In Anſehung der Haus-Steuer.

Wenn der Anſchlag der Beſchädigung eines für ſich beſteuerten Hauſes den vierten Theil ſeines Werthes erreicht, ohne die Nothwendigkeit herbeyzuführen, das beſchädigte Haus von Grund aus neu erbauen zu müſſen.

D. In Anſehung der Gewerbe-Steuer.

Wenn das beſteuerte Gewerbe wegen auſſerordentlicher Zerſtörung der Gebäude oder Verrichtungen, wodurch der Betrieb desſelben bedingt iſt, wenigſtens ein viertel Jahr lang, oder während eines Zeitraumes, der nach der Natur des Gewerbes einem viertel Jahre gleich geachtet werden kann, ruhen muß.

4) Jeder Schaden, über welchen ein Nachlaß nachgeſucht wird, muß als Faktum nicht nur in der Zeit, ſondern auch in quanto durch Beſichtigung, legale Zeugniſſe, Zeugen-Ausſagen und Abſchätzung nachgewieſen werden.

5) Jeder Nachlaß muß erbeten werden.

Deßwegen iſt das Anlangen der Beſchädigten um Nachlaß, oder das über die mündlich geſtellte Nachlaß-Bitte abgehaltene Protokoll der erſte und unerläßlichſte Beleg eines jeden Nachlaß-Libelles.

6) Der Nachlaß an der Grund-Dominikal- und Gewerbe-Steuer ſoll mit der Beſchädigung in ſolchen Verhältniſſen ſtehen, daß, wer den vierten Theil des Ertrags ſeiner Grund-Beſitzungen und Dominikal-Renten verliert, oder an Vieh und Baumannsfahrniß einen nach obigen Beſtimmungen gleich groß geachteten Schaden erleidet, oder endlich wegen eines auſſerordentlichen Ereigniſſes ſein Gewerbe ein viertel Jahr lang liegen laſſen muß, auch den vierten Theil des jährlichen ordentlichen Betrages der betreffenden Steuer nachgelaſſen erhalte, und

Digitized by Google

ſo der Nachlaß mit dem Schaden verhältnißmäßig ſteige.

Das Nämliche gilt von den Nachläſſen an der Haus-Steuer, wenn die für ſich beſteuerten Häuſer auſſer einem Brande in dem Maße beſchädiget werden, daß ein Nachlaß Statt haben kann. Bey Brandſchäden hingegen iſt vor der Hand zu beobachten, was die Verordnungen über die allgemeine Brand-Aſſekuranz-Anſtalt, und über die Freyjahre der neuen Häuſer in dieſer Beziehung mit ſich bringen.

7) Treffen einen Unterthanen in einem, und dem nämlichen Jahre mehrere bedeutende Unglücksfälle, ſo wird der Schaden komputirt, und entſpricht demſelben der Nachlaß der ganzen Jahres-Steuer nicht, ſo wird dieſer verhältnißmäßig, oder pro rata auf das folgende Jahr ausgedehnt.

8) Was jemand in mehreren Steuer-Diſtrikten eines Rentamts an Gründen oder Dominikal-Renten beſitzt, ſoll als ein Ganzes betrachtet, und bey eintretenden Unglücksfällen ein Nachlaß an den darauf ruhenden Grund- oder Dominikal-Steuern nur in dem Verhältniſſe ſtatt haben, in welchem die Beſchädigung des Ganzen, abgeſehen von dem, was das nämliche Steuerpflichtige Individuum noch in andern Rentämtern beſitzt, bedeutend iſt.

Was jemand neben Beſitzungen in andern Rentämtern, nur in einem Steuerdiſtrikte irgend eines Rentamtes an Gründen oder Renten beſitzt, iſt bey bedeutenden Beſchädigungen des verhältnißmäßigen Nachlaſſes nur dann fähig, wenn es in einem bemairten Guts-Komplexe beſtehet, oder notoriſch einen beträchtlichen Theil des geſammten ſteuerbaren Vermögens an Gründen oder Renten des betheiligten Individuums ausmacht.

An der Haus- und Gewerbe-Steuer kann aber den Steuerpflichtigen in den geeigneten Fällen der treffende Nachlaß zukommen, ſie mögen auſſerdem wo immer im Reiche viel oder wenig beſitzen.

9) Da die Nachlaß-Libelle immer ſchon geraume Zeit vor dem Schluſſe des Etatsjahres, wenn nicht der zeitige Rechnungs-Abſchluß gehindert, oder neuen Ausſtänden die Thüre geöffnet werden ſoll, angefertigt, und eingeſendet werden müſſen, in den Monaten Auguſt und September aber, beſonders dort, wo ſpät geärndtet wird, noch häufig außerordentliche Beſchädigungen eintreten können; das Zahlungs-Vermögen der Unterthanen rückſichtlich der Staats-Auſlagen eben ſo, wie bey den grundherrlichen Abgaben nicht ſo faſt von den Ereigniſſen des nämlichen Etatsjahres, in welchen ſie geleiſtet werden, als vielmehr von jenen des vorausgehenden Jahres abhängt; die Nachlaß-Libelle über die Staats-Auflagen, und grundherrliche Gefälle, wenn ſie auch abgeſöndert angefertigt werden

Digitized by Google

dürfen, und müſſen, dennoch in einer nothwendigen Verbindung ſtehen; und endlich der Finanz-Verwaltung daran gelegen iſt, den Betrag aller Nachläſſe nicht erſt am Ende eines Etatsjahres, ſondern ſo viel möglich voraus, und wenigſtens in der erſten Hälfte des Etatsjahres kennen zu lernen, um den hiedurch entſtehenden Ausfall in Zeiten durch andere Mittel decken zu können: ſo ſollen auch die Steuer-Nachläſſe für 1811/12 hauptſächlich nur auf die auſſerordentlichen Unglücksfälle des vorigen Sommers begründet werden, und ſofort von nun an die Unglücksfälle des vorausgehenden Sommers immer die Nachläſſe des nächſtfolgenden Etatsjahres beſtimmen, eben deßwegen aber auch in Zukunft die Steuer-Nachlaß-Libelle eben ſo, wie jene über die grundherrlichen Abgaben, ſchon im erſten Quartale eines jeden Etatsjahres angefertigt werden müſſen. Von dieſem allgemeinen Grundſatze kann nur in ſoweit noch eine Abweichung geſtattet werden, als Brandſchäden, oder andere auſſerordentliche Ereigniſſe im Laufe des Etatsjahres das Zahlungsvermögen der Unterthanen in dem Maaße zerſtören, daß es ihnen platterdings unmöglich wird, die noch übrigen Steuer-Ziele zu berichtigen. Nur Fälle dieſer Art können in Nachtrags-Nachlaß-Libelle gebracht werden, welche längſtens bis Ende des Monats Auguſt eingeſendet werden müſſen.

10) Eine allgemeine Neben-Bedingniß der Nachläſſe überhaupt iſt, und bleibt, daß die Nachlaßſucher der Brand-Verſicherungs-Anſtalt einverleibt ſind. Die Grundholden der Privaten, welche einen Steuer-Nachlaß ſuchen, müſſen aber überdieß noch durch authentiſche und unzweifelhafte Zeugniſſe nachweiſen, daß ſie auch von ihren Grundherren an den grundherrlichen Reichniſſen einen verhältnißmäßigen Nachlaß erhalten haben, und Dominikal-Renten-Beſitzer, welche einen Nachlaß an der momentan proviſoriſchen Dominikal-Steuer wegen der nothwendigen Nachläſſe an ihren Renten nachſuchen, müſſen ebenfalls die Wirklichkeit dieſer Nachläſſe durch legale von den betheiligten Grundholden unterzeichnete Nachlaß-Beſcheinungen nachweiſen.

Man macht dieſe allergnädigſten Beſtimmungen über Steuer-Nachläſſe hiemit allgemein bekannt, damit jeder durch auſſerordentliche Unglücksfälle bedeutend beſchädigte Steuerpflichtige ſeine ihm hiernach zuſtehende Anſprüche auf Steuer-Nachläſſe durch vorſchriftmäßig, und ſtäts ungeſäumteſt einzureichende Schadens-Anzeigen, und darauf gegründete Nachlaß-Geſuche bey den einſchlägigen königlichen Landgerichten und Rentämtern geltend zu machen wiſſe.

Um einen Steuer-Nachlaß für das laufende Finanz-Jahr 1811/12 zu erhalten, muß die belegte Steuer-Nachlaß-Bitte derjenigen, deren erlittene Beſchädigungen nicht

Digitized by Google

ſchon für die Gilt = Nachlaß = Libelle pro 1811/12 angezeigt, und eingeſchätzt wurden, längſtens bis den 24ten dieſes Monats beym betreffenden königl. Landgerichte eingereicht werden.

Kempten den 11ten Auguſt 1812.

Königlich baierische Finanz = Direktion des Illerkreiſes.

von Tſchiderer, Finanz=Direktor.

Vögel, Sekretär.

An

ſämmtliche königl. Polizey = Behörden und Advokaten des Iller=Kreiſes.

(Die Publikation der adminiſtrativen Beſcheide und Erkenntniſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle ſchon bey mehreren Rekurs = Fällen die Bemerkung machte, daß von den königl. Behörden nicht immer, wie es hätte geſchehen ſollen, die in Gewerbs = Gegenſtänden oder andern adminiſtrativen Streitſachen erlaſſenen Beſcheide den dabey intereſſirten Partheyen eröffnet oder inſinuirt wurden; ſo wird, um mit Beſtimmtheit bemeſſen zu können, ob von leztern der geſetzliche Appellations = Termin eingehalten worden iſt, hiemit verordnet, daß

1) nicht nur die fraglichen Beſcheide erſter Inſtanz, ſondern auch
2) die im Apellations = Zuge geſchöpften Erkenntniſſe und Beſchlüſſe der unterfertigten Kreisſtelle, ſobald ſolche bey den Untergerichten eintreffen,

den gedachten Parthien ad Protokollum eröffnet, und die Publikations = Protokolle von denſelben unterzeichnet werden ſollen.

Anbey wird ſämmtlichen Advokaten und Privat = Sachwaltern zur Pflicht gemacht, ſich in allen Fällen, wo für die Zeit ihrer Eingaben ein Termin beſtimmt iſt, zum Nachweiſe deſſen richtiger Beyhaltung, von dem Sekretariate des unterzeichneten General=Kommiſſariats einen Schein, welcher von ihnen jedoch bereits zur Unterſchrift fertig mitgebracht werden muß, ausſtellen zu laſſen, und ſolchen, bey Vermeidung der ſonſt für ihre kleinſten Rechts = Nachtheile, jedesmal ihrem Exhibito beyzufügen.

Kempten den 3ten Auguſt 1812.

Königliches General = Kommiſſariat des Iller = Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An

ſämmtliche königliche Polizey = Behörden des Iller = Kreiſes.

(Den Papier = Bedarf für die Brand = Aſſekuranz=Anſtalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bezüglich auf die bereits im allgemeinen Kreisintelligenz = Blatt Stück XXVI. laufenden Jahrs Seite 431 enthaltene Weiſung wird hiemit noch nachträglich bekannt gemacht, daß in Folge allerhöchſten Reſeripts vom

Digitized by Google

23ten vorigen und praes. 2ten dieß Monats auch die Koſten auf Anſchaffung der Formularien zu den für die Mitglieder der allgemeinen Brand - Verſicherungs - Geſellſchaft auszuſtellenden Aufnahms - Zeugniſſen in die einzuſendenden Koſten - Verzeichniſſe für den obenbemerkten Papier - Bedarf eventuell aufgenommen werden dürfen.

Wornach daher den dießfallſigen weitern Auszeigen und Belegen entgegen geſehen wird.

Kempten den 4ten Auguſt 1812.

Königliches General - Kommiſſariat des Iller - Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey - Behörden des Iller - Kreiſes.

(Das Beſuchen ausländiſcher Unterrichts - und Erziehungs - Anſtalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben ſich durch verſchiedene neuere Veranlaſſungen bewogen gefunden, über das Beſuchen ausländiſcher Unterrichts - und Erziehungs - Anſtalten nicht nur die beſtehenden ältern Verordnungen aufs Neue zu beſtätigen und einzuſchärfen, ſondern denſelben auch folgende weitere Beſtimmungen hinzuzufügen.

1) Das allgemeine Verboth des Studirens im Auslande beſchränkt ſich nicht bloß auf den Beſuch auswärtiger Univerſitäten, ſondern begreift eben ſowohl den Beſuch aller andern auswärtige Unterrichts - Anſtalten und Erziehungs - Inſtitute.

2) Eben ſo betrifft es nicht bloß die Söhne der königl. baieriſchen Unterthanen, ſondern die Kinder beyderley Geſchlechts.

3) Einzelne Ausnahmen von dieſem allgemeinen Verboth, deren Bewilligung nach Befinden der Umſtände Sr. Königl. Majeſtät ſich vorbehalten, ſind bey der allerhöchſten Stelle nachzuſuchen.

Die K. Polizey - Behörden haben dieſes bekannt zu machen und zu ſorgen, daß alle Söhne und Töchter königl. baieriſcher Unterthanen, die ſich in einer ausländiſchen Unterrichts - oder Erziehungs - Anſtalt befinden, ohne dazu eine allerhöchſte Genehmigung nachgeſucht und erhalten zu haben, mit dem Schluſſe des gegenwärtigen Schuljahres unfehlbar in das Vaterland zurückkehren und ſich bey einer inländiſchen Anſtalt einfinden.

Kempten den 8ten Auguſt 1812.

Königliches General - Kommiſſariat des Iller - Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
die ſämmtlichen königl. Polizey-Kommiſſariate-, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes.

(Die zu großen Kornſäcke betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die mannigfaltigen Nachtheile, welche aus der Führung zu großer Kornſäcke ſowohl für das allerhöchſte Aerarium, als die Fuhrleute, dann die Schrannen und Schrannenknechte entſtehen, haben die unterzeichnete Stelle veranlaßt, über den ſo lange ſchon im dieſſeitigen Kreiſe beſtehenden Unfug an Se. Königl. Majeſtät allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten. Allerhöchſtdieſelben haben die dießfalls gemachten Vorſchläge durch ein Reſcript vom 1ten dieſes allergnädigſt zu begnehmigen geruht, und daher erhalten die ſämmtlichen Behörden des Kreiſes anmit den Auftrag. Es darf kein Bauer oder Kornhändler vom 1ten Novemb. dieſes Jahrs an ſich größerer Kornſäcke mehr bedienen, als ſolche, die genau ein baieriſches Schäffel halten. In keiner Schranne ſollen von gedachtem Tag an größere Säcke geduldet werden, und die Landgerichte und Polizey-Behörden ſollen jeden ſolchen Sack ſammt darinn befindlichem Getreide ſogleich konfiszieren. Der Fuhrmann, welcher größere Säcke, als die ein Malter oder Schäffel halten, im Lohn führt, iſt für jeden Sack noch überdieß um einen Reichsthaler zu ſtrafen.

Dieſe Verordnung iſt ſogleich in allen Schrannen zu verkündigen und den Schrannenmeiſtern, Knechten ꝛc. ꝛc. die ſtrengſte Wachſamkeit zu empfehlen, dem Anzeiger eines Uebertreters aber ein Drittel der Strafe zuzuwenden.

Kempten den 14ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbriefe.

Zu Paſſau wurden aus dem Gaſtzimmer eines dortigen Traiteurs 19 ſilberne Löffel im Werthe von 102 fl. 36 kr. in der Nacht vom 4ten auf den 5ten entwendet, ohne daß man auf Spur eines Thäters kommen konnte.

4 bis 5 Stücke hievon ſind von alter Façon mit geraden Stielen, worinn ſich gravirte Verzierungen befinden.

14 bis 15 hingegen ſind von neuer Façon mit aufgebogenen Stielen, alle mit den Buchſtaben J. P. S. und mit der Paſſauer Probe bezeichnet, dann mit dem Anfangs-Buchſtaben des Verfertigers J. G. verſehen. Weiters ſind auch mehrere dieſer Löffel außer den erwähnten Buchſtaben noch mit andern aber unbekannten Buchſtaben marquirt, ſo den frühern Eigenthümer bezeichnen.

Man erſucht hiemit bey allen Gewerbs und Handelsleuten, und wo immer dieſe beſchriebene Löffel veräußert werden dürften, beſtmöglichſte Spähe hierauf anzuordnen, im Entdekungs-Fall des Corpus delicti

Digitized by Google

auf den Thäter zu inquiriren, und von denen Reſultaten die dieſſeitige Behörde wie auch das königliche Polizey-Kommiſſariat Paſſau in Kenntniß zu ſetzen.

München den 12ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Ein Studioſus Juris von hier, der gegenwärtig bey der Gerichtshaltung in Landsberg angeſtellt iſt, vertraute ſchon unterm 17ten vorigen Monats dem hienach ſignaliſirten Juden einen Mantel, um dieſen in ſein Logie zu tragen. Statt dieſes ſeinem Verſprechen gemäß zu thun, both er den Mantel in einer Schenke feil, und entfernte ſich, ohne daß man bis jezt denſelben wider auskundſchaften konnte.

Beſchreibung des Mantels.

Er iſt von ſchwarz grau melirten Tuch, hat einen langen Kragen und der ſtehende Kragen iſt mit grünen Manſcheſter eingefaßt, und hat zwey Litzen vom nämlichen Tuche zum zumachen, und in beeden Vordertheilen Taſchen von feiner ungebleichter Leinwand, desgleichen mit ſchwarzer Leinwand ausgefüttert, er iſt auch daran kenntlich, daß der Mantelkragen einen doppelten vorſtellt, indeme der untere Theil des Kragens am Rand des Obern angeheftet iſt.

Perſonal Beſchreibung des Juden.

Er heißt Beiſtl, angeblich von Pappenheim, iſt bey 27 bis 30 Jahre alt, war ehemals Soldat, und hielt ſich mehrmals des Jahrs in Schrobenhauſen auf, bey der ſogenannten Kutſcherin und Dändlerin Viktoria Eiſenmenger. Er iſt mittler Größe und Statur, röthlichten Angeſichts, hat kaſtanien braune gekräuſelte à la Titus geſchnittene Haare. Er trägt einen braunen Frak, roth und gelb geſtreifte Weſte, grünlichte lange Beinkleider und Stiefel, dann auf dem Kopf einen ſogenannten Pariſer Hut.

Man bittet auf dieſen ſignaliſirten Iſraeliten beſtmöglichſte Spähe zu verordnen, ſelben auf Betretten arretieren, und ſofort hieher transportieren zu laſſen.

München den 13ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Nota. Der untern 26ten vorigen Monats ausgeſchriebene Betrüger, der ſich fälſchlich für den abgebrandten Einöd-Bauern ausgab, wurde durch das königl. Landgericht Dachau aufgegriffen, ſohin dieſer Steckbrief außer Wirkung geſetzt.

Ediktal-Citation.

Um in der Verlaſſenſchafts-Sache des verſtorbenen königl. geiſtlichen Raths und Pfarrers Joſeph Feneberg zu Krumbach, an der Kammel einen genuinen Vermögens- und Schuldenſtand herſtellen zu können, werden alle diejenige, welche an dieſer Verlaſſenſchaft aus irgend einem Rechtstitel gegründete Anſprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, ſolche binnen 6 Wochen peremtoriſierter Friſt à dato bey unterzeichneter Behörde unter Präcluſions-Strafe anzumelden.

Ursberg am 8ten Auguſt 1812.

Königlich baieriſches Landgericht.

v. Bentele.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXIV. Stück. Kempten, Dienſtag den 25ten Auguſt 1812.

Aufträge.

An ſämmtliche königliche Stadtgerichte und Polizey-Behörden im Iller-Kreiſe.

(Das Verfahren bey Gewerbs-Veräußerungen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle in dem Verfahren eines Untergerichts die auffallende Inkonſequenz entdeckte, daß, bey Gelegenheit eines Gant-Prozeſſes, die Veräußerung eines zur Maſſa gehörigen Hauſes, mit allen darauf haftenden Rechten, und Beſchwerden, „von Gerichtswegen“ geſtattet, einige Wochen hernach aber der Eigenthümer dieſes Hauſes, auf ſeine Bitte, die dabey befindliche Tafern-Wirthſchafts-Gerechtſame ausüben zu dürfen, durch das nemliche Amt „von Polizey wegen“ abgewieſen wurde; ſo findet ſich dieſelbe aufgefordert — um den Käufern ſolcher Gewerbs-Befugniſſe, die Berufs-Verſchiedenheit, und die daraus entſtehenden Mißgriffe eines, ſeinen Wirkungs-Kreis, nicht genugſam kennenden Gerichts- und Polizey-Beamten, nicht zu ſpät fühlen zu laſſen — hiemit zu verordnen, daß:

1) nicht nur in allen jenen Fällen, wo die Veräußerung eines Gewerbes zur Sprache kömmt, von den königl. Land- und Mediat-Gerichten der Präjudicial-Punkt:

„ob nemlich die Veräußerung ſtatt findet, und die Fortführung des Gewerbes durch den neuen Innhaber geſchehen kann“

nach den Vorſchriften der allerhöchſten Verordnung vom 2ten Oktob. vorigen Jahrs (Regierungs-Blatt Stück LXIV.) in kollegiale Berathung genommen, und förmlich darüber abgeſtimmt, ſondern auch

2) von Seite der königl. Stadtgerichte, wie bereits in beſondern Reſcripten feſtgeſetzt ward, jedesmal vorläufig das geeignete Benehmen mit den betreffenden königl. Polizey-Kommiſſariaten gepflogen werden ſoll.

Es wird hiebey auf das neueſte „über die Veräußerung der Gewerbs-Rechte“ erſchienene, und im I. Stücke des vormjährigen

Digitized by Google

Kreisintelligenz-Blattes abgedruckte Erläuterungs-Geſetz nochmals hingewieſen.

Kempten den 19ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche K. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Militärpflichtigkeit der Forſt-Kandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenige allerhöchſte Entſchließung, welche in rubrizirtem Betreff an das königl. General-Kommiſſariat des Rezat-Kreiſes ergieng, wird ſämmtlichen Behörden zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hier beygeſetzt.

Kempten den 18ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs
der Staats-Miniſter Graf von Montgelas.

Dem königl. General-Kommiſſariate des Rezat-Kreiſes wird auf den unterm 26ten Juny erſtatteten Bericht erwiedert, daß die den Forſtgehilfen, hinſichtlich ihrer Militär-Pflichtigkeit, durch die Entſchließung vom 4ten gedachten Monats zugeſtandene Begünſtigung, auf die bloſen Forſt-Praktikanten und Kandidaten nur in ſo ferne Anwendung finde, als dieſe ſich über gehörige Vorbereitungs-Studien, ſo wie über beſondere Befähigung, Talente, Fortſchritte ꝛc. ꝛc. durch Zeugniſſe der Gymnaſial- und Lyzeal-Rektorate ſowohl als jener Forſtämter, bey welchen ſie praktiziren, vollkommen auszuweiſen vermögen.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte, dann Marſch-Kommiſſariate des Iller-Kreiſes.

(Die Koſten-Berechnung der Truppen-Durchmärſche betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bedeutenden Truppenmärſche ſeit dem Monat März, und die dadurch verurſachten

Digitized by Google

großen Koſten erheiſchen zum Beſten der an der Etappen - Route gelegenen Quartierpflichtigen eine ſchleunige Ausgleichung. Sämmtliche Polizey - Behörden als Untermarſch - Kommiſſariate und die eigens aufgeſtellten Marſch - Kommiſſärs, welche entweder Truppen unmittelbar zu verpflegen, oder für die Verpflegung mittelbar durch Lieferung zu ſorgen hatten, haben die nach dem allgemeinen Kriegs - Konkurrenz Normale vorgeſchriebene vierteljährige Rechnung, und zwar die erſte mit dem Termin Ende Juny, die folgenden am Ende jeden Quartals zu ſtellen, und zur Reviſion 8 Tage nach Verlauf des Quartals einzuſenden, die erſte Rechnung aber, welche die Monate März, April, May, Juny umfaßt, in 14 Tagen nach Empfang dieſer Weiſung vorzulegen, und alle Quartal damit genau einzuhalten. —

Die königl. Behörden haben ſogleich nach dem §. 10 des Konkurrenz - Normals die Mittelpreiſe des letzten Quartals anher einzureichen. Da durch die vierteljährige Ausgleichung der Quartier Tragenden die Laſt erträglich, und den Beytragspflichtigen die Leiſtung möglich wird, ſo haben ſämmtliche eingangs benannte Behörden zur Erreichung des Zwecks ſich keine Saumſal zu Schulden kommen zu laſſen. —

Kempten den 18ten Auguſt 1812.

Königliches General - Kommiſſariat, und Finanz - Direktion des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach. Tſchiderer.

Asmus.

An
ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land - und Untergerichte, dann Bataillons - Kommandanten der National - Garde 3ter Klaſſe.

(Verpflichtung der Oekonomie - Kommiſſion, Quartiermeiſters und Zeugwarts der National - Garde 3ter Klaſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer allerhöchſten königl. Entſchließung ſollen die Oekonomie - Kommiſſions - Mitglieder der National - Garde 3ter Klaſſe, der Quartiermeiſter und auch der Zeugwart wegen der Wichtigkeit ihrer Aemter jederzeit in Pflichten genommen werden, und dieſe Verpflichtung nach den hierbey folgenden Eidesformeln von den Auditoren oder deren Stellvertretern ſogleich und bey jedesmaliger Anſtellung eines neuen Individuums nach deſſen Wirkungskreis ebenfalls geſchehen, worüber ein ordentliches Protokoll abgehalten, und zu den Akten genommen werden ſolle.

Zugleich wurde allergnädigſt verordnet, daß, wenn ein zur National - Garde 3ter Klaſſe dienſtpflichtiges Individuum ſeine Perſon am Geld ſurrogiert, und wenn es ſich durch den ihn von der treffenden Oekonomie - Kommiſſion auferlegten Geldbeytrag übermäßig und unbillig belaſtet glaubt, binnen des geſetzlichen Termins ſelbes die Appellation an das königl. General - Kommiſſariat und binnen eines peremtoriſchen Termins von dreyßig Tagen gegen deſſen Spruch an Seine Königliche Majeſtät ergreifen kann. —

Digitized by Google

Bey Beſtimmung der Beyträge iſt den Beytragspflichtigen der Berufungs-Termin bekannt zu machen; die Quartiermeiſter haben auf keinen Fall die Beyträge feſtzuſetzen, ſondern die ganze Oekonomie-Kommiſſion mit Beyfügung der Gründe. —

Ueber die vollzogene Verpflichtung der Oekonomie-Kommiſſion erwartet man von den Kommandanten der National-Garde die gehorſamſte Anzeige.

Kempten den 17ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Eides-Formel

für den Quartiermeiſter der königlichen National-Garde III. Klaſſe.

Sie ſollen ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern ꝛc. als Ihrem allergnädigſten Könige und Herrn treu und hold ſeyn, und bey allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern ſich beſtreben wollen; daß Sie als Quartiermeiſter der königl. National-Garde III. Klaſſe, und zugleich als Mitglied der Oekonomie-Kommiſſion nach Vorſchrift der für die National-Garde dießfalls erlaſſenen, und allenfalls noch ferner erlaſſen werdenden Verordnungen, beſonders aber, was in Rückſicht der Oekonomie-Kommiſſion und des Quartiermeiſters unterm 29ten Auguſt und 5ten Dezember 1807, dann unterm 24ten May 1809 verordnet worden iſt, in allen vorkommenden Fällen ihre Pflicht erfüllen, und unpartheyiſch ohne mindeſte Rückſicht nach Ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen handeln wollen, wie ſie es vor Gott, dem Könige und dem Geſetze zu verantworten ſich getrauen; daß Sie ferner das Ihnen anvertraute Rechnungsgeſchäft getreu und in zweckmäßiger Ordnung beſorgen, die Einkaſſirung der Konkurrenz- und übrigen Gelder, und die gerechte Behandlung der Konkurrenten ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, ſohin zur Handhabung der Oekonomie in ihrem ganzen Umfange und zur Aufrechthaltung der Kaſſe thätigſt mitwirken, auch überhaupt ſich ſo betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers ſowohl, als eines rechtſchaffenen Quartiermeiſters und Oekonomie-Kommiſſions-Mitgliedes zum Beſten des allerhöchſten Dienſtes, dann zur Ehre und Erhaltung der königl. National-Garde III. Klaſſe von Ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieſes, das ich wohl verſtanden habe, will ich getreu befolgen, ſo wahr mir Gott hilft, und ſein heiliges Wort!

Eides-Formel

Für die übrigen Mitglieder der Oekonomie-Kommiſſion bey der königl. National-Garde III. Klaſſe.

Sie ſollen ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Sr. Majeſtät dem Könige von Baiern ꝛc. als Ihrem allergnädigſten Könige und Herrn treu und hold ſeyn, und bey allen Gelegenheiten

Digitized by Google

allen Schaden zu verhindern ſich beſtreben wollen, daß Sie als Oekonomie-Kommiſſions-Mitglied bey der National-Garde III. Klaſſe nach Vorſchrift der für dieſe National-Garde dießfalls beſtehenden und allenfalls noch weiter erlaſſen werdenden Verordnungen, beſonders aber, was in Rückſicht der Oekonomie-Kommiſſion unterm 29ten Auguſt und 5ten Dezember 1807 verordnet worden iſt, in allen vorkommenden Fällen ihre Pflicht erfüllen, und unpartheyiſch, ohne mindeſte Rückſicht nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen handeln wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Geſetze zu verantworten ſich getrauen, daß ſie zur Handhabung der Oekonomie in ihrem ganzen Umfange, und zur Aufrechthaltung der Kaſſe thätigſt mitwirken, eine gerechte Behandlung der Konkurrenten ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, und überhaupt ſich ſo betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers und eines rechtſchaffenen Kommiſſions-Mitgliedes zum Beſten des allerhöchſten Dienſtes, dann zur Ehre und Erhaltung der königl. National-Garde III. Klaſſe von Ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieſes, das ich wohl verſtanden habe, will ich getreu befolgen, ſo wahr mir Gott hilft, und ſein heiliges Wort!

Eides-Formel

Für den Zeugwart bey der königlichen National-Garde III. Klaſſe.

Sie ſollen ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Sr. Majeſtät dem Könige von Baiern ꝛc. als Ihrem allergnädigſten Könige und Herrn treu und hold ſeyn, und bey jeder Gelegenheit allen Schaden zu verhindern ſich beſtreben wollen, daß Sie als Zeugwart bey der National-Garde III. Klaſſe nach Vorſchrift der dießfalls beſtehenden und allenfalls noch ferner erlaſſen werdenden Verordnungen, beſonders aber nach der Inſtruktion vom 5ten Dezember 1807 und der Verordnung vom 24ten May 1809 §. 36. ihre Pflicht pünktlich erfüllen wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Geſetze zu verantworten ſich getrauen, und daß Sie überhaupt ſich ſo betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers ſowohl, als eines redlichen Zeugwarts zum Beſten des allerhöchſten Dienſtes, dann zur Ehre und Erhaltung der königlichen National-Garde III. Klaſſe von ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieſes, das ich wohl verſtanden habe, will ich getreu befolgen, ſo wahr mir Gott hilft, und ſein heiliges Wort.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das Hauſieren der Juden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obſchon ſämmtliche königl. Polizey-Behörden die ſchärfeſten Aufträge über die Abſtellung und Nichtgeſtattung des Hauſierens

der Juden von der unterzeichneten Kreisſtelle erhalten haben, ſo werden dieſe Aufträge dennoch nicht in genaue Erfüllung gebracht, und das Hauſieren der Juden hat noch immer ſeinen Fortgang.

Indem man hiemit die frühern Aufträge nochmal wiederholt, und ihre genaue und ſtrenge Anordnung neuerdings ernſtlich befiehlt, werden ſämmtliche königl. Polizey-Behörden für den Vollzug verantwortlich gemacht, mit der Bedrohung, daß bey der erſten Klage, die ſich hierüber ergeben wird, das betheiligte Amt mit einer Strafe von 20 baierischen Thalern belegt werden wird.

Kempten den 19ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung des Schuldienſtes in Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Schuldienſt in Oberdorf, Landgerichts des nämlichen Namens, iſt vakant geworden.

Die Erträgniſſe deſſelben ſind zu 320 fl. 4 kr. angeſetzt und erhalten eine Vermehrung dadurch, daß der jedesmalige Lehrer auch Unteraufſchläger iſt, in welcher Eigenſchaft er auch ungefähr 50 fl. jährlich beziehet.

Hierbey liegt ihm jedoch die Verbindlichkeit ob, einen Schulgehülfen zu halten, zu deſſen Belohnung aber ein Unterſtützungs-Beytrag auf einer andern Seite ausgemittelt werden ſoll.

Individuen, welche denſelben anſprechen zu können glauben, haben ſich mit gehörig belegten Geſuchen binnen längſtens 6 Wochen hier zu melden.

Kempten den 14ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Scheffau, Landgerichts Weiler, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Stadelmann nach Dornbirn iſt die Pfarrey Scheffau erlediget worden, ſie liegt im Biſtume Konſtanz, Landgerichte und Dekanate Weiler, dann Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Lindau, in einem Umkreiſe von 4 Stunden enthält ſelbe 800 Seelen, und 2 Schulen, eine im Pfarrdorfe, die andere in der ½ Stund entfernten Filial Thal, die pfärrlichen Einkünfte belaufen ſich auf 479 fl. 22 ½ kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 13ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Erledigung des Schuldienſtes in Memhölz, Landgerichts Kempten, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Schuldienſt in Memhölz, Landgerichts Kempten, deſſen Erträgniſſe zu 66 fl. angeſetzt ſind, iſt in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten um ſolchen haben ſich binnen ſechs Wochen auf die geeignete Weiſe hier zu melden.

Kempten den 8ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Anzeige.

Dem Markt Wald im königl. Landgericht Türkheim iſt unter heutigem ein vierter Jahr- oder Krämer-Markt auf den Donnerſtag vor dem Faßnachts-Sonntag geſtattet worden.

Die übrigen drey Jahr-verbunden mit Viehmärkten werden künftig an folgenden Tagen gehalten:

I. Am letzten Sonntag im April,
II. — — — — Julius,
III. — 2ten Sonntag im Oktober.

Die Stadt Bregenz hält künftig ihren erſten Viehmarkt allzeit am 19ten Septemb., und den zweyten Jahr- und Viehmarkt am 17ten Oktober. Sollten aber dieſe Tage auf einen Sonntag fallen, ſo ſind die Märkte an dem darauf folgenden Montag.

Kempten den 14ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbriefe.

Balthaſar Hörmann, ganzer Bauer beym ſogenannten Neumair zu Forſt-Inding wurde pto. furti prozeſirt, während aber die Akten zur allerhöchſten Entſcheidung eingeſendet wurden, hat er ſich theils aus Furcht vor der Strafe, theils ſeiner übrig gedrückten Lage wegen, unwiſſend wohin entfernt.

Signalement.

Er mag bey 26 Jahre alt ſeyn, hat ein braunes rundes Geſicht, ſchwarzen Bart, lang ſchwarzes Haar, ſchwarze Augen, mittler Statur mit vollen runden Füßen, und an der rechten Hand mangelt ihm ein Zeige-Finger. Er trägt einen grauen Kordoniſten Mantel mit einem Kragen, einen grün tüchenen Rock mit ſilbernen 24ger Knöpfen, ein weiß barchetes Leibl, ſeidnes Halstuch, ſchwarz lederne Hoſe, lichtblaue baumwollene Strümpfe, Bändelſchuh, und einen runden Hut mit ſchwarzem Schnürl.

Man ſtellt hiemit das amtliche Erſuchen, zu Wiederauffindung dieſes Sträflings mittels anzuordnender Spähe möglichſt mitzuwirken, und auf Betreten ſelben an das königliche Landgericht Ebersberg abliefern zu laſſen, ſofort hievon gefällige Nachricht anhero zu ertheilen.

München den 16ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Nach einer unterm 1ten et praes. 6ten dieß vom königlichen Landgericht Troſtberg anhero ertheilten Notiz wurden daſelbſt 2 Betrüger zu Verhaft gebracht, die beſonders mit falſchen Päſſen und Verfälſchung

Digitized by Google

von Wanderbüchern ſchon groſſen Unfug getrieben. Man fand bey ſelben unter andern einen vollſtändigen Schreibzeug, einen Sigelbogen mit dem Signet des königlichen Landgerichts Pfaffenhoſen als Carta bianca, einen falſchen Paß mit der Unterſchrift und Fertigung des nämlichen Landgerichts, ein Signet des königlichen Landgerichts Schwaben, des Rentamts München und des königlichen Landgerichts Troſtberg. Dieſe Signete ſind wahrſcheinlich von öffentlichen Anſchlagen abgenommen, und in die Päſſe und Wanderbücher befeſtiget worden. Obgenannte 2 Purſche, Namens Joſeph Rueßer und Georg Amberger ſind bereits der original Unterſuchung unterworfen, ein dritter aber, den gleiches Verbrechen gravirt, befindet ſich wirklich noch auf freiem Fuß, deſſen Signalement man in folgendem mittheilt.

Perſonal-Beſchreibung.

N. Weinhart, ein Scribent, der in der Gegend von Paſſau in Kondition geſtanden haben ſoll, iſt von groſſer Statur und ſtarkem Körperbau, 25 bis 26 Jahre alt, ſchöner Geſichtsfarbe, und ſchwärzlich à la Titus geſchnittener Haare. Er trägt einen weißlich grauen Ueberrock, dunkelgraue Beinkleider, weiße Weſte, ſchwarzes Halstuch, runden Hut, und Stiefel.

Sollte dieſer Signaliſirte auf deßhalb verfügte amtliche Spähe betreten werden, ſo iſt er an das königliche Landgericht Troſtberg abzuliefern, und gefällige Nachricht anhero ergehen zu laſſen.

München den 12ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Amortiſations-Edikt.

Bey der jüngern Frickenhauſer Handwerks-Lade wird ſchon ſeit dem Jahre 1800 die von der ehemaligen Unterhoſpital-Verwaltung in Memmingen über das bey dem Unterhoſpital angelegte Kapital zu 50 fl. ausgeſtellte Obligation vermißt.

Auf das geſtellte Anſuchen wird nun der allenfallſige Innhaber dieſer Obligation aufgefordert, ſelbe binnen 6 Monaten von heute an bey hieſigem Landgerichte vorzulegen, widrigenfalls ſie als kraftlos erklärt werden würde.

Am 14ten Auguſt 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Ottobeuren. v. Kolb, Landrichter.

Berichtigungen.

Im XXIX. Stück des Kreisintelligenz-Blattes Seite 521 und 525 bey den Aufſchriften der Aufträge muß es jedesmal ſtat Patrimonial-Gerichte, heißen: Mediat-Gerichte.

Im XXXII. Stück des Kreisintelligenz-Blattes Seite 601 Zeile 14 ſtatt 24 fl. 3 1/2 kr. ſoll es heißen 60 fl. 3 1/2 kr.

Im vorigen Stücke des Kreis-Intelligenz-Blättes Seite 622 Zeile 16 iſt ſtatt: „ihre kleinſten Rechts-Nachtheile“ zu leſen: ihre Klienten entſtehenden Rechts-Nachtheile.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXV. Stück. Kempten, Dienſtag den 1ten September 1812.

Aufträge.

An
ſämmtl. k. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte, dann Bataillons-Kommando's der National-Garde 3ter Klaſſe.

(Die einzuſendenden effektiven Stand-Tabellen der National-Garde 3ter Klaſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Schon das über Formirung des königl. baierischen Militairs, jetzt National-Garde 3ter Klaſſe am 3ten April 1807 erlaſſene Edikt (Regierungs-Blatt Stück XVII. Seite 659) befiehlt, daß die National-Garde jeder Stadt, jedes Marktes oder Fleckens mit dem 1ten April und 1ten Oktober eine Tabelle über die Stärke und den Beſtand deſſelben an das unterfertigte General-Kreis-Kommiſſariat einſenden ſolle, und das über Leitung der Bürger-Militair-Gegenſtände unterm 11ten April 1809 erlaſſene allerhöchſte Reſcript wiederholt eben dieſe Verordnung §. 9. mit dem Auftrag, daß auf die Einſendung dieſer effektiven Stand-Tabellen genau zu halten ſey. —

Da nur wenige Kommando's der National-Garde dieſe höchſte Verordnungen bisher befolgt haben, ſo werden dieſelben wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, und angewieſen, längſtens bis zum 15ten Oktob. und 15ten April eines jeden Jahres die Standes-Liſten nach bereits mitgetheilten Formularien zu verfaſſen, und einzuſenden. —

Diejenigen Behörden, in derer Diſtrikt die National-Garde nicht gehörig bewaffnet und organiſirt iſt, haben zu oben beſtimmter Zeit die Städte und Märkte aufzuführen, wo die National-Garde beſtehen ſollte, und die Urſachen anzugeben, die der Organiſation und Bewaffnung noch entgegen ſind.

Man verſieht ſich des genauen Vollzugs gegenwärtiger Verordnung.

Kempten den 27ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte, dann Bataillons-Kommando's der National-Garde 3ter Klaſſe.

(Das Infanterie-Exerzitium betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Kommando der National-Garde 3ter Klaſſe erhält eine Anzahl gedrukter Exemplarien des Infanterie-Exerzier-Reglements, um dieſes neue Exerzitium bey derſelben im künftigen Jahre bey der vorgeſchriebenen Waffenübung einzuführen. —

Hiebey iſt aber folgendes noch zu beobachten.

1) Wird bey dieſer National-Garde immer nur in zwey Gliedern aufgeſtellt, die Kompagnie in zwey Züge, vier Sektions, und wo es nöthig iſt, in acht halbe Sektions abgetheilt; dann

2) ſoll keine andere Art zu feuern, als das Bataillons- und Gliederfeuer ausgeübt werden.

3) Iſt bey einer Kompagnie ein zweyter Unterlieutenant anweſend, ſo wird jeder Zug der Kompagnie durch einen Unterlieutenant geſchloſſen.

4) Sollten beym Ausrücken einige Unteroffiziere fehlen, ſo können die Fehlenden durch Vize-Korporäle erſetzet werden.

5) Sind künftig die Handgriffe nicht mehr auf das Zeichen des Flügelmanns in mehreren Tempos, ſondern auf die lezte Sylbe des Kommando-Wortes in einem Tempo auszuführen. Endlich

6) Iſt in dem Unterrichte für die Handgriffe mit dem Feuergewehr ꝛc. Seite 73 Zeile 9 nach „Mit Zügen rechts ſchwenkt euch:! — Marſch! beyzufügen, indem erſt nach vollendeter Schwenkung „vorwärts Marſch! — folgt. —

Zugleich werden die Kommando's auf die beſtehende Verordnung, wegen den Waffenübungen in den Sommermonaten hin- und zugleich angewieſen, derſelben — wo es nicht ſchon geſchehen — nachzukommen.

Kempten den 27ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die von den Schriftſtellern und Verlegern abzugebenden Exemplare betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden erhalten hierdurch das allerhöchſte Reſcript vom 15ten dieß. die von den Schriftſtellern und Bücher-Verlegern abzugebenden Exemplare betreffend

im Abdrucke zur Wiſſenſchaft und mit dem Auftrage, zu ſorgen, daß daſſelbe für jetzt und allezeit pünktlichſt befolgt werde.

Kempten den 21ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich in der Konſtitutions-Urkunde Unſerer Akademie der Wiſſenſchaften §. 26, die Verordnungen vom 12. Dez. 1663 und dem 25ten März 1790 wegen der Abgabe eines Exemplars von jedem in Unſerm Reiche verlegten Buche an die Hof- und Zentral-Bibliothek wiederholt wurden, ſo iſt doch jene Einlieferung bis daher nie vollkommen in Erfüllung gegangen. Unſere General-Kreis- und Lokal-Kommiſſariate erhalten daher den Befehl, alle Schriftſteller und Bücherverleger anzuweiſen, ein Exemplar der in dem laufenden Jahre von ihnen herausgegebenen oder verlegten Bücher unverzüglich an Unſere Hofbibliothek einzuſenden, und ſolches künftig jedesmal vor dem öffentlichen Verkauf zu befolgen. Was die früher gedruckten betrifft, ſo ſollen die Verlags-Inhaber gehalten ſeyn, ſie auf Verlangen um die Hälfte des Ladenpreiſes abzugeben.

Schriftſteller, welche ihre Werke im Auslande drucken laſſen, ſollen ebenfalls zur Einſendung eines Exemplars derſelben verbunden ſeyn.

Der Direktor Unſerer Hof- und Zentral-Bibliothek hat ſorgfältig zu wachen, daß dieſe Verordnung auf das genaueſte befolgt werde, und die General-Kreis- und Lokal-Kommiſſariate haben ihn gehörig dabey zu unterſtützen.

München den 15ten Auguſt 1812.

Max Joſeph.

Graf von Montelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl, der General-Sekretär.
Baumüller.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Kuratkaplaney Haſelſtauden, der Pfarrey und des Landgerichts Dornbirn, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Prieſters Thomas Rhomberg iſt das Kuratbeneſizium in Haſelſtauden erledigt worden, es liegt im Biſtume Konſtanz, Wahldekanate Bregenz, Landgerichte und Pfarrey Dornbirn, dann dem allgemeinen Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Feldkirch; die Verbindlichkeiten eines jeweiligen Beneſiziaten beſtehen:

a) im täglichen Meſſeleſen in der Kirche zu Haſelſtauden,
b) Beſuchung der Kranken,
c) Austheilung der heiligen Sakramente,

d) Haltung der Chriſtenlehre an gebothenen Sonn- und Feyertagen zu Haſelſtauden, übrigens aber

e) in der Haushilfe bey der Pfarr- und Mutterkirche an gebothenen Sonn- und Feſttagen.

Die jährlichen Einkünfte belaufen ſich ungefähr auf — — — — 300 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen verſehene Suppliken binnen vier Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 14ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbriefe.

I.

Vermög eingegangener Nachricht vom königl. Landgericht Mühldorf ſind die hienach beſchriebenen 3 Purſche auf dem Transport von da nach Haag am 29ten May Abends, dem ſie transportirenden Kordoniſten zwiſchen Reichertsheim und Tambach auf der Straße nach München entſprungen.

1. Kriſtian Müller, Schloſſergeſelle von Augsburg, 23 Jahre alt, hat ſchwarze kurze Haare, bräunlichte Geſichtsfarbe, kurzes dickes Geſicht mit Bart, iſt klein unterſetzter Statur. Er trägt ein grau tüchenes Jankerl, grün manſcheſterne Hoſen, und Stiefel, einen ſtarken Wanderbündel und einen mit brauner Wachsleinwath überzogenen Hut. Hat eine öſterreichiſche Kundſchaft bey ſich, und ſpricht den dortigen Dialekt. Dieſer ſollte wegen Ueberſchreitung der baieriſchen Gränze nach Hauſe geliefert werden.

2. Karl Theodor Frey, Schuſtergeſelle von Baſel in der Schweiz, 26 — 27 Jahr alt, hat kurze blonde Haare, rothen Bart, weiße Geſichtsfarbe, große Naſe, graue Augen, iſt großer ſtarker Statur, trug einen noch guten dunkelgrünen Frak, lange weiß und blaue Zwilchhoſen, weiße Kamaſchen, und einen alten runden Filzhut, ſpricht ſchweizeriſch und hat ein blau eingebundenes Wanderbüchl bey ſich.

3. Ignatz Zettmayr, Bauer von Neufarn Landgerichts Schwaben, bey 25 Jahre alt, hat kurze braune Haare, wenig Bart, ſtarkes Geſicht von bräunlicher Farbe, große dicke Naſe, blaue Augen, dick aufgeworfenen Mund, große Statur, trug einen rothen Janker, rothes Gilet, ſchwarz lederne Hoſe, blaue Strümpfe, und Schuhe, ein klein rundes Hütchen mit ſchwarzem Sammtband, und falſcher Goldſchnur, ſpricht die im Ghrt. Schwaben übliche Sprache, und nahm dem Kordoniſten ein Päckl ab, in dem vorgeblich eine ſilberne Uhr, ein Meſſerbeſteck und einige Gilets befindlich ſind.

Man erſucht daher, auf vorbeſchriebene Purſche Spähe zu beſtellen, ſelbe auf Betreten arretieren, den erſtern nach Augsburg, den 2ten nach Baſel, letztern aber an das königliche Landgericht Ebersberg ausliefern zu laſſen.

München den 2ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

II.

Am Sonnabende den 2ten dieß wurde der Schmidmeiſter Michl Neubaur von Aichach im Wald zwiſchen Aufhauſen und Föhringen zwiſchen 11 — 12 Uhr Mittags von einem unbekannten Menſchen mit einem auf die Bruſt vorgehaltenen Stilett angefallen, und des bey ſich gehabten Geldes bey 2 fl. an 6 kr. — 1 fl. 40 kr. in Groſchen, dann ½ tb. Schweinfleiſch und einem 3 kr. Laibl beraubt.

Dieſer unbekannte Menſch war mittler Statur, aber ſtark und robuſt, blaſſen Geſichts, hat vermuthlich dunkle Augen, und Haare, iſt bey 24 — 30 Jahre alt. Er trägt einen kurz lichtblauen Janker, grünlichte Weſte, ſchwarze Beinkleider unwiſſend von Tuch oder Leder, lang bis auf die Knie reichende kalblederne, oben gleich umgeſtülpte Stiefel nach gemeiner Bauernart, und ſpricht den Dialekt der Gegend von Aichach.

Beſchreibung des Stiletts.

Es war ein gewöhnlich welſches Stilett, deſſen Klinge wenigſtens 1 Schuh lang 2 Zoll breit, hohl geſchliffen, und von der Handhebe wurde nur etwas Meſſing bemerkt.

Man empfiehlt beſonders wachſame Spähe auf dieſen äußerſt gefährlichen Räuber, der, wenn er ſollte betreten werden, auf das beſte verſichert an das königl. Landgericht Aichach abzuliefern iſt, auf welchen Fall man dießorts um gefällige Nachricht bittet.

München den 6ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

III.

Bey einer vom königl. Landgericht Erding veranſtalteten Streif wurde ein Menſch aufgegriffen, der ſich Franz Auer nannte, und Deſerteur des 2ten Linien-Infanterie-Regiments zu ſeyn, vorgab. Er wurde hierauf nach München, und von da weiter nach Salzburg transportirt. Auf dem Wege von Waſſerburg nach Reitham aber entledigte er ſich ſeiner Feſſeln, und entſprang. Dieſer nunmehr auf freyem Fuß ſich befindende Böſewicht iſt in der Grundliſte des Regiments unter dem Namen Franz Sauer vorgetragen, iſt zu Thierſee Ghrt. Kufſtein gebürtig, ſeine Mutter hieß Maria Vincenz, ſein Vater aber Sebaſtian Flink, daher er ſelbſt den Namen Franz Flink führt, und unter dieſer Benennung von ſeinen Diebsgeſellen gekannt und angegeben iſt. Derſelbe iſt ein 4 maliger Deſerteur, Complex der beym königl. Landgericht in Unterſuchung liegenden Kirſchenhoferſchen Bande, und überhaupt ein für die öffentliche Sicherheit äußerſt gefährlicher Menſch. Mit obigem iſt noch ferner ein ſicherer Joſeph Flink, ſo allenthaben herumvagirt, und gegen den verſchiedene kriminelle Fakta bey gedachtem Landgericht Miesbach vorliegen, der öffentlichen Sicherheit nicht weniger gefährlich.

1. Signalement.

Franz Flink (Franz Auer oder Sauer) iſt 21 Jahre alt, katholiſch, mißt 5 Schuh 5 Zoll, und ſchlanken Körperbaues. Sein Gang iſt gerade, und die Kopfhaare ſind etwas flachsähnlich, hat tiefliegend blaue Augen, etwas eingebogene Naſe, ſo durch

Digitized by Google

einen Schlag herrührt, länglicht hager und eingefallenes Geſicht, mittlen Mund, mit vollen Zähnen und hat wenig Bart. Die Kleidung kann nicht angegeben werden, weil er nach ſeiner Deſertion bald dieſes, bald jenes trägt.

2. Signalement.

Joſeph Flink, Korbmacher von St. Wolfgang, Landgerichts Waſſerburg, iſt bey 5 Schuh groß, hat ein halbrundes braunes Geſicht, kurze Haare, vermuthlich graue Augen, unterſetzte Poſitur, klein unterſetzt. Sein Weib iſt von ziemlicher Größe, ſtarken Körperbaues, hat ein länglichtes Geſicht, etwas blatternarbig, und vermuthlich ſchwarze Haare. Näher konnten letztere beyden nicht beſchrieben werden.

Auf vorbeſchriebene gefährliche Individuen bittet man ſorgſame Spähe anzuordnen, und auf Betreten ſelbe wohlverwahrt an das königl. Landgericht Miesbach abzuliefern, dann hieher gefällige Nachricht zu geben.

München den 6ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

IV.

Eine Weibsperſon, die ſich Anna nannte, und vorgab, daß ſie eine Bauers-Tochter von Oetting ſeye, daß ihre Aeltern durch Brand verunglückt, und nach Pfaffenhofen ohnweit Oettingen zogen, befand ſich nach ihrem Angeben auf einer Wallfahrtsreiſe nach Tuntenhauſen bey dem Leerhäusler Franz Glas zu Mangelſam Ghrt. Waſſerburg, und beſtahl denſelben um 49 fl., welche in 25 fl. an 40 krn, und das übrige in 24 — 12. und 6 kr. Stücken beſtunden.

Anna N. iſt klein und mager, bey 18 Jahre alt, hat ein etwas gefärbtes Geſicht, weiße volle Zähne, ſtumpfe Naſe, die Augen ſind wegen denen überhängenden Augenliedern kaum ſichtbar, und hat braune Haare. Sie trug auf dem Kopf eine aufgeſchlagene Pelzhaube, die übrige Kleidung konnte nicht beſchrieben werden.

Sollte nun die Perſon nach dem angegebenen Signalement erkannt und irgendwo betreten werden, ſo erſucht man dieſelbe handfeſt machen und an das königl. Landgericht Waſſerburg abliefern zu laſſen, hieher aber davon gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 6ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

V.

Adam Dick, Bäckergeſelle von Rabenſtein Ghrts. Regen machte ſich eines beträchtlichen Diebſtahls an Leinwand im Kloſter Indersdorf gedacht königl. Landgerichts verdächtig, — wurde zu Kriegshaber Landgerichts Göggingen ergriffen, indem er mit eben dieſer Leinwand handelte, und wurde geſchloſſen durch die Kordons-Mannſchaft abgeliefert. Auf der Kordonsſtation nach Dachau, und zwar in Odlzhauſen entledigte er ſich aber ſeiner Ketten und entſprang.

Adam Dick iſt 32 — 33 Jahre alt, groß proportionirter Statur, hat ein länglicht blaß hageres und ſchwarz bräunlichtes

Digitized by Google

Geſicht, ſpitzige Naſe, ordinairen Mund, und lichtbraune, titusförmig geſchnittene Haare.

Bey ſeiner Entweichung trug er einen grau tüchenen Ueberrock mit weißmetallenen Knöpfen, ſchwarz und gelb geſtreiſt perſene Weſte, ſchwarz manſcheſterne lange Beinkleider, Stiefel, runden Kaſtorhut mit hoher Gupfe, mit einem ſchmalen ſeidenen Bändchen umbunden, und 2 herabhängenden kleinen Dollen. Sonſt dürfte er auch noch tragen: einen ganz neu ſtahlgrünen Rock, halbſeidene blau gedupfte Weſte, lang gelblederne Hoſen, und grau tüchene lange Hoſe mit Schnüren beſetzt.

Auf dieſen Signaliſirten erſucht man genaue Spähe zu beſtellen, ihn auf Betreten arretieren und wohlverwahrt an das königl. Landgericht Dachau transportieren zu laſſen, hieher aber gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 6ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Nachricht über einen Vermißten.

Der 17 jährige Knabe des hieſigen Blumenmachers verließ den 1ten dieß das Haus ſeiner Aeltern unter dem Vorwand, bey einem Mauermeiſter in Arbeit zu treten, zog ſeine beſſere Kleider an, und nahm auch dem Vater eigenmächtiger Weiſe die ſilberne Sackuhr mit. Er gieng aber nicht zu bemeltem Mauermeiſter, und ſeit dem konnte von deſſen Aufenthalt nichts näheres erforſcht werden. Er iſt ſchon früher einmal ſeinen Aeltern entlaufen, wurde unter dem Namen Wimmer aufgegriffen, und beym königl. Landgericht Füſſen prozeſſirt, und bringt neuerdings ſeine Aeltern durch ſeinen fortſetzenden Ungehorſam in Sorgen.

Der junge Etmeder iſt 17 Jahre alt, bey 4 Schuh 6 Zoll hoch, ſtark unterſetzter Statur, hat einen runden Kopf, volles Geſicht mit vielen Sommerflecken beſprengt, blaue Augen, dicke etwas ſtumpfe Naſe, hohe Lefzen, und röthlichte Haare. Er trägt einen runden Hut, ſchwarzes Halstüchl, weißbarchent quer geſtreiftes Gilet, blauen Janker mit rothem Kragen und Aermelaufſchlägen, dunkelgrün lang tüchene Hoſe, weiße Strümpfe und Bändelſchuh.

Man erſucht, dieſem Knaben nachforſchen zu laſſen, auf Betreten aber ſelben aufgreifen, und anhero transportieren zu laſſen.

München den 6ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Diebſtahls-Nachricht.

Dem Viertlgütler Michael Mayer von Rekersberg Landgerichts Aichach, wurde am 31ten vorigen Monats, Abends gegen 9 Uhr, nachbeſchriebenes Pferd entwendet, ohne daß man den Thäter beobachtet hat.

Beſchreibung.

Es iſt ein ſchwarzer Wallach bey 13 Fuß hoch, 10 Jahre alt, hat auf der Stirne einen weißen Stern, und auf dem Rücken einen 2 Zoll langen weißen Fleck, vollen

Digitized by Google

Schweif und Mähne, war zur Zeit der Entwendung nur auf den vordern Füſſen beſchlagen.

Sowohl auf dieß entwendete Pferd, als auf den Thäter erſucht man Nachforſche zu veranſtalten, und im Falle einiger Entdeckung das weiters geeignete zu verfügen, und die dießſeitige Stelle hievon in Kenntniß zu ſetzen.

München den 6ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Georg Schüller, Fuhrmann von Oſterberg, Landgerichts Illertiſſen, ließ einen unbekannten Menſchen, der ſich für einen geweſenen Stangenreiter ausgab, von Salzburg auf ſeinem Wagen mit ſich unentgeldlich hieher fahren. Als Schüller das Zechzimmer in ſeinem Quartier vor dem Thor verließ, nahm dieſer Purſche deſſen Mantel und 1 Sack Salz per 1 Ctner., gab den anweſenden Gäſten zu verſtehen, er müſſe nach der Stadt in die Apotheke gehen, und entfernte ſich ſofort damit.

Dieſer Purſch iſt bey 38 Jahre alt, mittler Größe, ſtarken Körperbaues, hat ein wohl gefärbt rundes Geſicht, und an der linken Wange eine Narbe einer Warze ähnlich, dann dunkelbraune Haare und Augenbraunen. Er trägt einen breiten runden Hut mit niederm Kupfe, um den Hals glaublich gar nichts, ein roth tüchenes aber ſchlechtes Leibl, lederne ſchwarze Hoſen, alt zerriſſene Strümpfe und Bändelſchuhe. Er hat weder Rock noch Janker am Leibe, und trägt nun wahrſcheinlich den hienach beſchriebenen entwendeten Mantel, als beſonderes Kennzeichen iſt zu bemerken, daß er einen beſchwerlichen Gang hat, da ihm, wie er angiebt, durch einen Pferdſchlag 2 Rippen eingedrückt worden.

Beſchreibung des Mantels.

Der Mantel iſt vom ſchwarz grauen Tuch, der Kragen iſt groß und mit einer Reihe kleiner weiß metallener Knöpfe beſetzt, hat weite aufgeſchlagene Aermel.

Man ſtellt hiemit das Erſuchen, auf den beſchriebenen Purſch Spähe anzuordnen, ſelben im Betretungsfalle arretieren, und wohlverwahrt hieher transportieren zu laſſen.

München den 7ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Bekanntmachungen.

Nachdem durch verſchiedene Zeitereigniſſe das ſchon in den Jahren 1802 und 1805 getroffene Schuld-Arrangement des Martin Linder von Helmertingen in eine den Rechten der Betheiligten höchſt nachtheilige Stockung gerieth, iſt man von Gerichtswegen veranlaßt, mit allen jenen, welche was immer für eine, ſchon früher liquidirte, oder erſt angewachſene Forderung an gedachten Linder haben, neuerlich zu liquidiren; und fordert ſie demnach auf, Montag den 21ten September dieſes Jahrs ſelbſt oder durch gehörig Bevollmächtigte bey gefertigtem Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderung nachzuweiſen und das weitere zu erwarten, da ſie widrigens, als befriedigt angenommen, und präcludirt würden.

Am 22ten Auguſt 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen. Braunmühl.

Da an der zum Verkaufe des Ludwig Schrankenmüller'ſchen, im XXXI. Stück des königl. Kreis-Intelligenz-Blattes beſchriebenen Anweſens auf den 17ten dieß ſtattgehabten Kommiſſions-Tagsfahrt auf daſſelbe kein Kaufsanboth geſchlagen wurde, ſo wird zur neuerlichen Verſteigerung deſſelben der 16te des künftigen Monats hiemit anberaumt, an welchem Tage allenfallſige Kaufsluſtige Vormittags, und zwar Auswärtige mit legalen Vermögens-Zeugniſſen verſehen, vor dem unterzeichneten Gerichte zu erſcheinen, und ihr Kaufsanboth zu Protokoll zu geben haben.

Schwabmünchen den 20ten Auguſt 1812. Königlich baieriſches Landgericht. Weber.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXVI. Stück. Kempten, Dienſtag den 8ten September 1812.

Aufträge.

An ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Ein- und Auswanderungs-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bey Einſendung der Ein- und Auswanderungs-Tabellen für das Quartal haben die eingangs benannten Behörden künftig nachſtehendes zu beobachten.

1) Sind in dieſen Tabellen die Namen der Individuen, ſo wie ſie bey den Ein- und Auswanderungs-Geſuchen vorkommen, deutlich geſchrieben einzutragen.

2) Iſt bey den Auswanderungen der Tag der ertheilten allerhöchſten königl. Entſchließung — der dem Reſcripte beygeſetzt wird — in der treffenden Abtheilung beyzuſetzen. —

3) Bey den Einwanderungen iſt der Tag der General-Kommiſſariatiſchen Entſchließung einzurücken, und nicht der Tag des Empfangs.

4) Müſſen die Individuen in dem Berichte vorgemerkt werden, welche nicht im Laufe des Quartals nach erhaltener Bewilligung zur Ein- und Auswanderung, ſondern ſpäter ein- und auswanderten. —

Werden ſie in einem andern Quartal vorgetragen, ſo iſt die Urſache unter den Bemerkungen anzuführen.

5) Sind dieſe Quartals-Berichte gleich den übrigen periodiſch in den erſten Tagen des darauf folgenden Monats einzuſenden, damit ſie längſtens bis zum 8ten dieſes Monats eintreffen. —

Man verſieht ſich, daß ſich die königl. Aemter hiernach künftig genau richten werden.

Kempten den 30ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Keiſes.

(Die Aufnahme der Kupfer- und Eiſenhämmer in die Brand-Aſſekuranz-Anſtalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in obenſtehendem Betreffe an das königl. General-Kommiſſariat des Unterdonau-Kreiſes ergangene allerhöchſte Entſchließung vom 18ten dieſes folgt hier unten zum allgemeinen Wiſſen und Benehmen.

Kempten den 27ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Dem General-Kommiſſariat des Unterdonau-Kreiſes wird auf die Anfrage vom 6ten Juny dieſes Jahrs erwiedert, daß, nach der von demſelben angedeuteten Anſicht des nur im ſtrengſten Sinne zu interpretirenden Art. 9. der Brandverſicherungs-Ordnung, die Kupfer- und Eiſenhämmer allerdings der Brandaſſekuranz einverleibt werden dürfen.

München den 18ten Auguſt 1812.

An
die königl. Stadt-, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreiſes.

(Quarta Scolarum betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da man aus den äußerſt ſeltenen Anzeigen rückſichtlich der Quarta Scolarum vermuthet, die hierüber erlaſſene allerhöchſte Verordnung vom 31ten Dezember 1810 (Regierungsblatt 1811 Stück I.) ſey nicht in allgemeine Anwendung gekommen, wenigſtens nicht jedesmal der Betrag der unterzeichneten Kreisſtelle angezeigt worden, ſo findet man ſich genöthiget, dieſelbe ernſtlich und wiederholt in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu befehlen, mittelſt Berichtes binnen 8 Tagen anzugeben, ob ſeit der Erſcheinung jener Verordnung bis zu dieſem Augenblick eine Quarta Scolarum ſich ergeben habe oder nicht, und im erſtern Falle hierüber ſpezifizirte Auszeigen mit Bemerkung des Anfalls-Quantums vorzulegen.

Kempten den 2ten September. 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
die königlichen Schul-Inſpektionen des Iller-Kreiſes.

(Die Prüfung der Schulgehülfen, Schulverweſer und proviſoriſchen Lehrer, ſo wie auch der Privat-Lehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 15ten künftigen Monats und an den folgenden Tagen wird die 6te allgemeine Konkursprüfung am Sitze der unterzeichneten Kreisſtelle ſtatt finden.

Diejenigen Schulgehülfen, Schulverweſer oder proviſoriſche Lehrer, welche ſich einer ſolchen noch nicht unterzogen, haben ſich unausbleiblich und bey Verlurſt ihrer Stellen — außerordentliche Fälle ausgenommen — dabey einzufinden.

Das Nämliche gilt auch den Privat-Lehrern, welche noch nicht das 40ſte Jahr zurückgelegt haben.

Hinſichtlich derjenigen, welche ſolches bereits paſſirt haben, und nie auf eine öffentliche Schulſtelle Anſpruch machen wollen, wird beſondere Entſchließung erfolgen.

Zur genannten Prüfung werden auch jene Schuldienſt-Exſpektanten zugelaſſen, welche zwar bereits eine frühere Prüfung beſtanden, aber dießmal eine beſſere Note zu erhalten glauben.

Diejenigen, welche vor der Prüfung noch einen Vorbereitungs-Unterricht hier nehmen wollen, haben ſich um 8 Tage früher hieher zuverfügen.

Uebrigens iſt ſich rückſichtlich der beyzubringenden Belege wie bisher zu halten.

Kempten den 2ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die ſämmtlichen königlichen Polizey-Kommiſſariate, Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Den Addreß-Kalender für 1813 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle wünſcht, daß der Addreßkalender des Illerkreiſes für das Jahr 1813 längſtens bis Weyhnachten ausgegeben werden könne, und erwartet daher von ſämmtlichen Behörden, die dazu nothwendigen Beyträge, binnen 14 Tagen. Um ſich die Arbeit zu erleichtern, dürfen blos die Veränderungen angezeigt werden, die ſich ſeit Erſcheinung des gegenwärtigen Jahrgangs ergeben haben. Sollte in dieſem hie und da ein Druckfehler oder ſonſt ein Irrthum eingeſchlichen ſeyn, ſo iſt ſolches zu bemerken. — Sind im Laufe des Jahrs bey ein oder andern Behörden merkwürdige Ereigniſſe vorgefallen, die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigenſchaftet ſind, ſo erwartet man deren Anzeige.

Digitized by Google

Man wird es gerne ſehen, wenn ſich die königlichen Behörden die Bekanntmachung dieſes Addreßkalenders in ihren Amtsdiſtrikten angelegen ſeyn laſſen und zugleich auch melden, wie viele Exemplare ihnen durch die Verlags - Handlung ſeiner Zeit zugeſendet werden ſollen, um die Stärke der Auflage mit einiger Sicherheit beſtimmen zu können.

Kempten den 1ten September 1812.

Königliches General - Kommiſſariat des Iller - Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Frauenzell, Landgerichts Grönenbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die nachgeſuchte Verſetzung des Pfarrers Karl Kiechle nach Obergünzburg iſt die Pfarrey Frauenzell erledigt worden; ſie liegt im Biſtume Konſtanz, Landgerichte Grönenbach und Stiftungs - Adminiſtrations-Bezirke Kempten, enthält in einem Umkreiſe von vier Stunden 5 Filialen und 534 Seelen, die jährlichen Einkünfte belaufen ſich auf 835 fl. 6 kr. 6 hl.

nämlich:

vom Widdumgut — —	15 fl.	kr.	hl.
vom Groß - und Kleinzehend	780 „	„	„
von Jahrtägen — —	15 „	6	6
von der Stoll — —	25 „	„	„

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen verſehene Suppliquen binnen vier Wochen an die ihnen unmittelbar vorgeſetzten königl. General - Kommiſſariate einzuſenden.

Kempten den 12ten Auguſt 1812.

Königliches General - Kommiſſariat des Iller - Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Krumbach, Landgerichts Ursberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des geiſtlichen Raths und Pfarrers Joſeph Feneberg iſt die Pfarrey Krumbach erledigt worden: ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichte Ursberg, dann Stiftungs - Adminiſtrations - und Wahldekanats - Diſtrikte Mindelheim, und enthält 1579 Seelen, die jährlichen Einkünfte betragen nach Abzug der Laſten beyläufig 900 fl. Ein jeweiliger Pfarrer iſt verbunden, zwey Kapläne zu halten, und für den von der Pfarrey unzertrennlichen Wurzgarten und Stadel den Kaufſchilling mit 353 fl. ſeinem Vorfahrer baar auszulöſen.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Landesſtelle einzureichen.

Kempten dem 27ten Auguſt 1812.

Königliches General - Kommiſſariat des Iller - Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

(Den Schuldienſt in Weinhauſen, königl. Landgerichts Kaufbeuren, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Individuen, welche die Filial-Schulſtelle in Weinhauſen, königl. Landgerichts Kaufbeuren, wünſchen, haben ſich binnen 4 Wochen auf die geeignete Art um ſolche hier zu melden.

Dieſelbe trägt beyläufig 160 fl., wovon aber 20 fl. jährlich dem Lehrer Motz in Weicht, bis derſelbe anders wohin befördert, oder ihm der Meßnerdienſt in Weicht übertragen wird, als Entſchädigung für den Entgang des Schulgeldes gereicht werden muß.

Kempten den 29ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Verdienſte des königl. Lokalſchulinſpektors und Pfarrers Schindele zu Irſingen, Landgerichts Türkheim, um die dortige Schule betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Daß der königl. Lokalſchulinſpektor und Pfarrer Schindele zu Irſingen ſchon bey Lebzeiten des untauglichen Lehrers Hutter ſich erklärte, unentgeldlich in ſeinem Pfarrhauſe Schule halten zu wollen, und ſolche wirklich hielt, auch ſich neuerdings, nachdem Hutter mit Tod abgieng, anheiſchig machte, die Schule fortan auf jene Weiſe zu halten; bis beſſere Verhältniſſe ſich zeigen, und es der Gemeinde möglich wird, ein zweckmäßiges Schulgebäude herzuſtellen, wozu die inzwiſchen fallenden Schuldienſt-Erträgniſſe und ein Theil der Meßnerey-Einkünfte verwendet werden ſollen; — ſo wird demſelben hierüber, und daß er dadurch ſeiner Gegend das ſchöne und erbauende Exempel gab, wie von Seite der Geiſtlichkeit ohne Koſten-Aufwand, und ſelbſt plötzlich eine beſſere Schule hergeſtellt werden könne, das gnädigſte Wohlgefallen bezeugt, und eröffnet, daß man auch Sr. Königl. Majeſtät noch insbeſondere deſſen Verdienſte anrühmen werde.

Kempten den 27ten Auguſt 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Dienſtes-Notizen.

Nach einer allerhöchſten königl. Entſchließung vom 22ten Auguſt heurigen Jahrs wurde der Kommunal-Adminiſtrator Karl Looſe als Auditor der National-Garde 3ter Klaſſe in Kempten mit Hauptmanns Rang, und Johann Daniel Müller als Bataillons Chyrurg mit Lieutenants Rang allergnädigſt beſtätiget.

Digitized by Google

Steckbriefe.

In Folge der dieſſeitigen Ausſchreibung und darauf erfolgten wachſamen Spähe wurden bereits ſchon 3 des in der Nacht vom 22ten — 23ten Oktober vorigen Jahrs verübten Raubes zu Grappolting, Landgerichts Mühldorf, ſchuldige Mitglieder zu Verhaft gebracht. Es iſt aber noch ein Vierter unter dem Namen der ſchöne Hans Görgle auf freyem Fuß, welchen die beym königl. Landgerichte Vilsbiburg in der Kriminal-Unterſuchung liegende Verbrecher einſtimmig als vorzüglichen Komplex jenes Raubes beſchuldigen. Dieſer Menſch iſt nach den zuverläßigſten Erfahrungen ein ſehr gefährliches Mitglied jener Bande von landſtreichenden Handwerkern, die vorzüglich im verfloſſenen Jahre das Eigenthum und die Sicherheit in den verſchiedenen Gegenden des Königreichs gefährdet haben. Sein Umgang mit Joſeph Rupoltsberger von Taiskirchen (der Metzger Seppl oder Taiskirchner) mit dem Michl Freyſinger, einem baieriſchen Deſerteur (Freyſinger Michl) mit Johann Dotz (der Stricherhansl genannt) lauter verhaftete Räuber, iſt bekannt. Er arbeitet nie, lebt auf gutem Fuß, und es ſcheint ganz gewiß zu ſeyn, daß er ſich nur durch Raubverbrechen und Diebſtähle ſeinen Unterhalt erwerbe. Da ſolcher früher der dieſſeitigen Behörde nicht als ein Räuber indicirt war, ſo geſchah es, daß öfters ſelber nach München kam, ohne daß man ſich ſeiner Perſon verſicherte, bis im Monat Dezember vorigen Jahrs ſelber pcto furti susp. zu Arreſt gebracht wurde. Ohngeachtet kein weiteres erwieſenes Verbrechen gegen ihn vorlag, ſo wurde er doch auf längere Zeit im Korrektionshaus detinirt und bey ſeiner Erkrankung in das Gaſteigſpital gebracht, wo er Gelegenheit zu entweichen fand, da dieſer Ort die nöthige Sicherheit für derley Verbrecher nicht gewährt. Endlich wurde er auch unterm 6ten April heurigen Jahrs in Landshut arretirt, wo er mit einem Wanderbuch unter dem Namen Leonhart Weichart verſehen war, und mit ſeinen Kammeraden den Sebaſtian Taufkirchner (gewöhnl. der Schneider Schleſinger) an das königl. Landgericht Vilsbiburg geliefert werden ſollte, aber dem eskortierenden Kordoniſten entſprang.

Der ſchöne Hansgörgl giebt vor, er ſey ein Metzger aus Straubing, und heiße Georg Koller oder Kelter, nach beſtimmten Erfahrungen aber iſt er aus Neumarkt in der obern Pfalz, oder der dortigen Gegend gebürtig, und ſeiner Profeſſion ein Leinweber. Er führt jetzt ſehr wahrſcheinlich ein Wanderbuch bey ſich, worinn er ſich Georg Leonhart Weichart heißt, und als ſein Geburtsort iſt Hirſchberg in Schleſien aufgeführt. Das Wanderbuch iſt vom Landgericht Mallerſtorf am 4ten März 1812 ausgeſtellt. Er iſt großer Statur, bey 36 Jahre alt, gut geſchultert, länglich bleichen Geſichts, etwas blatternarbig, ſpitzigen Kinn, und lichtbraunen Haaren. Er trägt einen grauen Mantel mit langem Kragen, einen Stutzjanker mit 2 Reihen weißen Knöpfen, ein langes Beinkleid, beydes entweder von blau

oder grauem Tuch, Stiefel, roth ledernen elaſtiſchen Hoſenträger, und entweder eine Weſte von ſchwarzem Seidenzeug, oder von weiß und rothgedupftem Perſe, ſchwarzes Halstuch, und einen hochgekupften rund ſchwarzen Filzhut.

Da die Habhaftwerdung dieſes äuſſerſt gefährlichen Räubers ſehr wichtig iſt, ſo werden ſämmtlich verehrliche Behörden erſucht, durch beſonders anzuordnende wirkſame Spähe deſſen Aufgreifung bewerkſtelligen zu ſuchen, und auf deſſen Betretungsfall ſelben auf dem Transport ſo viel immer möglich zu ſichern, hieher aber alsdann gefällige Nachricht hievon zu ertheilen.

München den 7ten Juny 1812.

Königliche Polizey - Direktion.

Stetten.

Ein Sträfling Namens Peter Ritter, der wegen liederlichen Lebenswandel im Strafarbeitshauſe zu Bamberg detinirt ward, mißbrauchte die erhaltene Erlaubniß, in der Woche einmal auszugehen, und entfloh, ohne daß man bisher Nachricht von deſſen Aufenthalt erhalten konnte. Auf die deßhalb anhero gelangte Requiſition theilt man deſſen Perſonal-Beſchreibung in folgendem mit.

Peter Ritter iſt bey 28 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bleich gelbes Geſicht, graue Augen, ſtumpfe Naſe, großen Mund, ſchmalen Backenbart von gleichfalls blonden Haaren, kaut beſtändig Toback, ſtößt im Sprechen merklich an, trug Beinkleider von Nanquin und ein hechtgrau tüchenes Kollet.

Man erſucht dieſen Sträfling auf Betreten zu arretieren, und an die jenſeitige Behörde ausliefern zu laſſen, auch hierüber gefällige Nachricht anhero zu ertheilen.

München den 11ten Juny 1812.

Königliche Polizey - Direktion.

Stetten.

Der unterm 24ten May mittels Steckbriefen verfolgte Altmachergeſelle Joſeph Reiſer wurde bereits arretiert, ſohin deſſen Verfolgung auſſer Wirkung geſetzt.

Vermög heute eingelaufenem Requiſitions-Schreiben von dem königl. Landgericht Aichach, iſt auf dem Transport von da nach Augsburg ein Sträfling dem eskortierenden Kordoniſten entwichen.

Er nennt ſich Georg Bindel, war Soldat bey dem 3ten Infanterie - Regiment, und wurde von dem königl. General - Auditoriat auf 4 Jahre ins Straf - Arbeits - Haus verurtheilt. Er iſt 26 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll rheiniſchen Maaßes groß, hat braune Haare, hohe Stirne, blaue Augen, mittlere Naſe und Mund, übrigens ohne äuſſerliche Kennzeichen.

Er trägt folgende Kleidung: Einen hellblauen Rock, dunkelgraue Beinkleider, weiſe Weſte, ſchwarzes Halstuch, graue Filzkappe und weiſe kurze Kamaſchen.

Auf vorbeſchriebenen Sträfling bittet man genaue Spähe anzuordnen, auf Betreten denſelben arretieren und wohlverwahrt an die königl. Polizey - Direktion nach Augsburg ausliefern zu laſſen, hieher aber gefällige Nachricht hievon zu ertheilen.

München den 16ten Juny 1812.

Königliche Polizey - Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Diebſtahls-Nachrichten.

I.

Nach eingelaufenem Schreiben vom königl. Polizey-Kommiſſariat Bayreuth ſind am 7ten dieß aus dem Wohnzimmer des Taxator Weißmorgens zwiſchen 6 — 7 Uhr entwendet worden:

Eine ſilberne und vergoldete Repetieruhr mit einer Glocke, einem emaillirten Zifferblatt und einem ſilbernen vergoldeten Jagdgehäuſe, an dem ſich eine durgebrochene vergoldete Uhrkette befindet. Ferners

Eine goldene eingehäuſige gravirte Jagduhr mit einem Monatszeiger, bey welcher das Zifferblatt an der Stelle, wo man die Uhr aufzieht, etwas ausgeſprungen iſt. Daran befand ſich eine goldne Kette mit großen Gliedern, und ein vierekigter goldener Schlüſſel, dann ein goldenes Pettſchaft mit einem gelben Stein, worinn ein Menſchenkopf eingeſchnitten iſt.

Man bringt dieſen Diebſtahl mit der Bitte in allgemeine Kenntniß, um ſowohl auf die beſchriebenen Uhren aufmerkſame Spähe anzuordnen, als auch den Thäter möglichſt ausforſchen zu ſuchen, und im Fall einiger Entdeckung die Reſultate hievon an das königl. Polizey-Kommiſſariat Bayreuth, ſo wie hieher zu vernachrichten.

Wobey noch zu merken iſt, daß von jenſeitiger Behörde dem Anzeiger eine verhältnißmäßige Belohnung zugeſichert worden ſey.

München den 16ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

II.

Dem Mathias Heilmayr Spiermayr in der Volkmannsdorfer Au, Landgerichts Moosbug, wurde am Dienſtag den 9ten dieß das hiernach ſignaliſirte Pferd entwendet.

Beſchreibung.

Ein grau Schimmel und zwar ein Stutenpferd, bey 4 Jahre alt, 13 Fäuſte hoch, iſt nur auf den vordern Füßen beſchlagen, wo am linken Fuß der eiſerne Griff an der äußern Seite abgetreten iſt, hat eine kurze Mähne, iſt gut bey Leibe, lang geſchweift, aber monathblind, und übrigens ohne Kennzeichen.

Man erſucht auf vorſtehendes Pferd Spähe zu beſtellen, im Entdeckungsfalle auch auf den Thäter zu forſchen, ſofort, wann auch letzterer ergriffen werden würde, an das königl. Landgericht Moosburg, welches die Erſtattung aller Köſten zugeſichert hat, ausliefern zu laſſen, hieher aber alsdann gefällige Nachricht zu geben.

München den 16ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

III.

Wolfgang Weingertsberger, ſeiner Angabe nach ein öſterreichiſcher Deſerteur des Regiments Jourdis, auf der Einöde Flachenöd, der Pfarrey Sippachzell (Sipperszell) Landgerichts Burgwels in Oeſtreich gebürtig, wurde am 6. Juny des Abends von einem Kordoniſten des königl. Landgerichts Schärding um deßwillen aufgegriffen, weil er mit irgend keiner Ausweiſung für ſeine Perſon ſich zu legitimiren vermochte. Bey dieſem wurde eine Summe von 143 fl. 23 kr. Silbergeld und eine ſilberne Uhr vorgefunden, die ihm bis zu deſſen näherer Unterſuchung abgenommen wurden.

Während man aber jenſeits denſelben auf die Spur zu kommen trachtete, entwich er am 8ten dieß mit Zurücklaſſung 139 fl. 24 kr. und der ſilbernen Sackuhr, wodurch ſich der Verdacht des Diebſtahls dieſes Geldes und Uhr allerdings zu begründen ſcheint.

Derſelbe iſt 25 Jahre alt, 5 Schuhe 6 Zoll öſterreichiſchen Maaßes, hat dunkelbraune Haare, braune Augen, ſchwarzen Bart, dergleichen Augenbraunen, etwas ſpitzige Naſe, längliches gefärbtes Geſicht, und noch

Digitized by Google

alle Zähne. Er trägt ein weiſſes Jankerl von rupfener Leinwand mit gelb meſſingenen Knöpfen, ſchwarz ſeidenes Halstüchel, fein weiß tüchenes Gillet mit gelben Knöpfen, lang grau tüchenes Beinkleid, und lange Stiefel, auf dem Kopf einen ſchwarzen Filzhut, und eine weiß baumwollene rothgeſtreifte Schlafhaube.

Auf dieſen ſignaliſirten Flüchtling bittet man ſorgſame Spähe zu beſtellen, auf Betreten ſelben arretieren und wohlverwahrt an das königl. Landgericht Schärding abliefern zu laſſen, hievon aber gefällige Nachricht zu geben.

München den 18ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

Die nachbeſchriebenen zwey italieniſchen Händler Giuliani Giuseppe von Telvi im Etſch-Departement, und deſſen Gefährte Moſes Thomaſo, ſind gemäß einem ſo eben eingelaufenen Nachrichtsſchreiben des königl. Landgerichts Starenberg äuſſerſt verdächtig, einen Kordoniſten dieſes Landgerichts, der dieſe Perſonen heute nach Weilheim zu transportieren kommandirt war, auf der Straſſe zwiſchen Straubing und Hirſchberg ermordet, und deſſen Päſſe, ſo derſelbe bey ſich hatte, abgenommen zu haben. Man erſucht ſämmtliche Behörden, auf dieſe Menſchen genaue Aufmerkſamkeit zu halten, und ſie im Falle Betretens ſogleich arretieren zu laſſen, auch hieher und nach Starnberg die erforderliche Nachricht zu geben.

Beſchreibung.

Giuliani Giuseppe iſt 34 Jahre alt, von Telvi gebürtig, 5 Schuhe 4 Zoll hoch, hat einen runden Kopf, volles Geſicht, ſchwarz braune Geſichtsfarbe, groſſen Mund, dunkle Augen, ſchwarze Haare, die rückwärts in einen ziemlich langen mit ſchwarz ſeidnem Bande eingeflochtenen Zopf vereint waren, er trug ein abfärbiges Jäckchen von Tuch, kurze in grünlichte Farbe fallende Hoſe vom Manſcheſter, gräulichte Strümpfe, Bändlſchuhe, und runden Hut; er ſpricht bloß italieniſch und zwar ſehr unverſtändlich, auffallend iſt, daß er den Mund beym Sprechen widernatürlich zuſammenzieht, und äuſſerſt ſchnell und tief ſpricht.

Moſes Thomaſo iſt 30 Jahre alt, von beynahe gleicher Gröſſe, hat blaſſes ſchmales Geſicht, hellere Haare, ebenfalls in einen Zopf gebunden, gelbes Jäckchen, eine faſt ganz gleichfärbige kurze Hoſe, weiß und blau geſtreifte Halbkamaſchen, runden Hut, ſpricht bloß italieniſch, und behauptet wenigſtens nur italieniſch ſprechen zu können. Sie haben italiäniſche Päſſe im heurigen Jahre und auf ein Jahr ausgeſtellt mit der Inſtradirung nach München, dieſen ſind 2 Blätter angeklebt, die Paßpapiere an den Beugungen zerriſſen; auffallend iſt, daß ſie von der öſterreichiſchen Gränze über Paſſau nach München zurückgewieſen wurden, weil ſie die erſte Viſirung nach München hatten. Sie führen in drey Paqueten Waaren — mit weiß und blau geſtreiſten — gewirkten Strümpfen, Mouſſeline, ſchwarzen Kreppe, ſchwarzen Manſcheſter, auch Kattun und Pers — über dieſe Waaren führen ſie Zahlungsſcheine von Silverio in München. Die Päſſe ſind nach Italien viſirt, ſpäter wurden ſie als Hauſirer hinweggewieſen.

München den 18ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

Digitized by Google

Kundmachungen.

(Die Theilung größerer Staats-Obligations-Summen in mehrere kleinere betreffend.)

Die königl. baieriſch. allerhöchſt ſubdelegirte Kommiſſion zur Liquidation der Staats-Schulden im Iller- dann ehemaligen Lech- und Oberdonau-Kreiſe

eröffnet hierdurch ſämmtlichen Staats-Gläubigern des Iller- dann vormaligen Lech- und Oberdonau-Kreiſes, daß Seine Königliche Majeſtät mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 14ten Auguſt dieſes Jahrs für die Fälle, in welchen bey Erbstheilungen, Ceſſionen, oder Kompenſationen, größere Staats-Obligationen auf kleinere und beſtimmte Summen zertheilt werden ſollen, allergnädigſt nachgelaſſen haben, daß dieſe Zertheilung zur Bequemlichkeit der Betheiligten auch jezt ſchon, und vor dem Vollzuge des §. V. des Edikts vom 17ten Novemb. 1811 mittelſt Ausſtellung interimiſtiſcher Partial-Obligationen unter nachſtehenden Normen und Bedingungen geſchehen könne:

1) Vor allem muß die Staats-Obligation nach der Liquidations-Vorſchrift im Original produzirt, in vidimirter Abſchrift übernommen, und als richtig anerkannt ſeyn.

2) Wer die Zertheilung einer Obligation auf Partial-Summen wünſcht, hat ſie bey dem Unterzeichneten nachzuſuchen, und ſich zugleich über das Eigenthum des Ganzen, oder des ihm zuſtändigen Antheils der Obligation durch ſchriftlichen rechtsgültigen Beweis zu legitimiren.

3) Die Interims-Partial-Obligationen werden auf jedesmalige Spezial-Auktoriſation der königl. Zentral-Staats-Schulden-Liquidations-Kommiſſion zu München auf erſtatteten Vortrag der obengenannten königl. Subdelegations-Kommiſſion unter gemeinſchaftlicher Unterſchrift und Sieglung des Unterzeichneten und des königl. Spezial-Schuldentilgungs-Kaſſiers ausgefertiget.

4) Die Theilhaber quittiren auf dem Original der Geſammt-Obligation den Empfang der ganzen Summe mittelſt Partial-Interims-Urkunden — und ſtellen erſteres gegen Empfang der letzteren dem unterzeichneten königl. Kommiſſarius zur Einſendung an die königliche Zentral-Staats-Schulden-Liquidations-Kommiſſion zu Handen.

5) Die Inhaber der Partial-Obligationen werden hierauf im Kataſter bey der Nummer der alten Haupt-Obligation und unter der Ziffer derſelben mit den auf ſie verlautenden Summen zur Sicherheit einzeln vorgemerkt.

Hiernach wolle ſich nun jeder Betheiligte benehmen, und beſonders den rechtlichen Nachweis ad 2. genau und vollſtändig beybringen, um nicht ſich ſelbſt, und dem Unterzeichneten unnöthige Zwiſchen-Arbeit und Zeitverſäumniß zu verurſachen.

Augsburg den 1ten September 1812.

D. Belin, K. 1ter Finanzrath im Rezatkreiſe.

Die Theilung größerer Staats-Obligations-Summen in mehrere kleinere betreffend. — Trips.

Vermög gnädigſten Befehls der königl. Finanz-Direktion des Illerkreiſes werden bey unterfertigt königl. Rentamt nachfolgende Staats-Realitäten, unter den im Regierungs-Blatt LXVII. Stück vom 23ten Oktober 1811 beſtimmten Normen an den Meiſtbiethenden verkauft werden, und zwar:

1) Das Wieß-Mühl-Gut zwiſchen Ursberg und Bairsried gelegen, oder die ſogenannte Wies-Mühle — beſtehend

Digitized by Google

a) in einem ganz gemauerten Wohnhaus, worinn nebſt allen Gemächlichkeiten zu einer Wohnung ſich 3 Mahlgänge, und 1 Gerbegang befinden,
b) Hiezu gehört die nebenſtehende Seeg = und Oelmühle,
c) der dabey befindliche extra gebaute Frucht = Stadel, worinn ſich auch die Stallungen befinden,
d) der Weyher 351 Ruthen haltend —
e) der Kraut = und Wurzgarten 1 Jauchert 80 Ruthen,
f) der Mühlacker 7 Jauchert 291 Ruthen
g) an dem Mühlacker — ein theils kultivirter, und noch zu kultivierender Grund 1 Jauchert 59 Ruthen,
h) ein Gemeinds = Theil am Baiersrieder Weeg 77 Ruthen,
i) der Baumgarten = Acker 20 Jauchert 397 Ruthen, alles aneinander gelegen.
k) die Wieſe — nächſt der Mühle 7 Tagwerk 66 Ruthen,
l) die Wieſe am neuen Bach 6 Tagwerk 136 Ruthen,
m) des Gerichts = Dieners Pacht = Wieſe 1 Tagwerk 338 Ruthen.

2) Das Aerarial = Fiſchwaſſer auf der Mindel zu Münſterhauſen — zwiſchen der Gränze Thannhauſen und Burtenbach gelegen.
3) Das Aerarial = Fiſchwaſſer auf der Günz zu Unterbleichen, zwiſchen der Gränze Oberbleichen und Höſelhurſt gelegen.
4) 2 Kraut = und 1 Erdbirnſtrangen in der Flurmarkung Hirben.
5) 1 Kraut = und 1 Erdbirnſtrangen in der Bemarkung Krumbach.

Der Verkauf dieſer Realitäten wird bis den 21ten dieß Monats in hieſiger Rentamts-Kanzley Vormittags 8 Uhr ſeinen Anfang nehmen.

Kaufsluſtige können daher täglich über die nähern Verhältniſſe dieſer verkauft werdenden Gegenſtände bey hieſigem königl. Rentamt Erkundigung einziehen.

Der Verkauf geſchieht übrigens unter Vorbehalt höchſter Ratifikation, und Auswärtige — dem königl. Rentamt nicht bekannte Käufer haben ſich durch legale Vermögens = Zeugniſſe auszuweiſen.

Ursberg am 2ten September 1812.

Königlich baieriſches Rentamt.

Bauhof, Rentbeamter.

Vermög gnädigſten Befehls der königl. Finanz = Direktion des Iller = Kreiſes werden nachfolgende Staats = Realitäten, welche in = und um Ursberg gelegen ſind, Salva Ratificatione auf ein Jahr im Pacht erlaſſen werden, als:

1tens. Das in Ursberg im Kloſterhof gelegene wohl eingerichtete Bräuhaus, nebſt dazu gehörigen Gebäuden, als der Braunbier = Keller, das Waſſer = Haus, Oekonomie Gebäude, Schwein- und Schafſtall, Stadel, 1/2 Tagwerk Garten, 60 Jauchert Ackers, und 45 7/8 Tagwerk Maads.
2tens. Die Ziegel = Hütte, nebſt 10 3/4 Jauchert Ackers theils zum Leim = Graben, theils können ſelbe angeſämt werden.
3tens. 231 Jauchert Ackers an 26 Stücke gelegen.
4tens. 304 Tagwerk Maad an 16 Stücken gelegen.

Die Verpachtung dieſer Gründe wird den 22ten September früh 8 Uhr in hieſiger Rentamts-Kanzley vorgenommen werden.

Die nähern Bedingniſſe können Pachtluſtige täglich beym königl. Rentamt erfahren.

Ursberg den 2ten September 1812.

Königlich Baieriſches Rentamt.

Bauhof, Rentbeamter.

Digitized by Google

Aufforderung
der Gläubiger des untern Hoſpitals zu Memmingen.

Die Gläubiger des untern Hoſpitals zu Memmingen wurden bereits am 3ten July gegenwärtigen Jahrs durch die zur Behandlung dieſes Schuldenweſens dahier aufgeſtellte Administrativ-Kommiſſion in öffentlichen Blättern aufgefordert, zur Liquidation ihres Guthabens längſtens bis den 3ten Auguſt laufenden Jahrs ihre Schuldbriefe originaliter zu produzieren, und Abſchriften hievon zu den Kommiſſions-Akten zu übergeben.

Um dieſer Verhandlung, auch den Reſultaten derſelben den Stempel der Verläßigkeit aufzudrücken, das untere Hoſpital zugleich von jeder Nachforderung zu ſichern, und die gedachte Kommiſſion in den Stand zu ſetzen, die fernere Verfügungen in dieſem Schulden-Arrangement zu beginnen, werden nunmehr die Gläubiger dieſer Stiftung wiederholt, und unter dem Rechts-Nachtheile des gänzlichen Verluſtes ihrer Forderungen aufgerufen, bis einſchlüßig den 31ten Oktober dieſes Jahrs dieſelbe bey der zur Behandlung des Unterhoſpitaliſchen-Schuldenweſens aufgeſtellten königlichen Spezial-Kommiſſion in dem Spital-Gebäude dahier gehörig zu liquidieren.

Memmingen den 28ten Auguſt 1812.

Königlich baieriſches Appellations-Gericht des Iller-Kreiſes.

Völderndorf Zaupſer, Sekretär.

Literariſche Anzeige.
(Das allgemeine theoretiſch-praktiſche Handbuch der geſammten Steuer-Regulierung von dem Profeſſor Harl betreffend.)

Daß man den Pränumerations-Termin für das Harl'ſche allgemeine theoretiſch-praktiſche Handbuch der geſammten Steuer-Regulirung bald zu ſchlieſſen wünſche, und daß nachher der Verkaufspreis dieſes Werks wenigſtens auf ſieben Gulden unfehlbar erhöht werden müſſe, macht die Unterzeichnete öffentlich bekannt. Nur bis zum Schluß des Pränumerations-Termins wird auf gedachtes Steuerhandbuch noch Vorausbezahlung von vier Gulden Schein angenommen. Bloße Subſcriptionen oder Beſtellungen ohne Vorausbezahlung von vier Gulden können aber bey der Erſcheinung dieſes Werks nicht berückſichtiget werden, und es findet der äuſſerſt geringe Preis von vier Gulden nur unter der Bedingung der Vorausbezahlung ſtatt. In dieſem Steuerhandbuch werden übrigens nicht nur die allgemeinen und richtigſten Grundſätze der Bodenſchätzung aufgeſtellt, ſondern es wird auch noch überdieß ein Regulativ zur Taxation und Berechnung des Geldwerths der Forſtgrundſtücke geliefert. Das im Kameral-Korreſpondenten fortgeſetzte und von Zeit zu Zeit erſcheinende Pränumeranten-Verzeichniß für dieſes neue Harl'ſche Werk enthält ſchon weit über drey hundert Namen von denkenden Geſchäftsmännern mehrerer Staaten, welche dieſes — den gegenwärtigen Zeit- und Staats-Bedürfniſſen angemeſſene — Unternehmen bereits gewürdigt und befördert haben. — — Alle Pränumerations-Gelder werden baar durch den Poſtwagen und direkte eingeſandt: An die Expedition des allgemeinen Kameral-Korreſpondenten zu Erlangen. — Jedem, der Pränumeranten ſammelt, wird auf Verlangen, das 10te Exemplar freygegeben. — Diejenigen Buchhandlungen, welche ſich mit ihren Beſtellungen auf obiges Steuerhandbuch unmittelbar an die Unterzeichnete wenden, und in der That pränumeriren oder baare Vorausbezahlung leiſten, haben die billigſten Bedingungen zu erwarten.

Die Expedition des allgemeinen Kameral-Korreſpondenten zu Erlangen.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXVII. Stück. Kempten, Dienſtag den 15ten September 1812.

Aufträge.
An ſämmtliche Schul-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Privat-Lehrer und den Privat-Unterricht überhaupt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte der königl. Schulinſpektionen, die Privat-Lehrer betreffend, wird beſchloſſen, wie folgt:

a) Sämmtliche Privat-Lehrer, welche bereits das 40ſte Lebensjahr zurück gelegt haben, ſind vorzurufen und mündlich und ſchriftlich zu prüfen.

Das hierüber abzuhaltende Protokoll iſt mit den ſchriftlichen Elaboraten der Prüflinge mittelſt gutächtlichen Berichtes, ob ihnen der Privat-Unterricht noch ferners zu geſtatten ſey oder nicht, vorzulegen.

Diejenigen, welche noch unter 40 Jahren ſtehen, ſo wie die Privat-Lehrer, die ſich hier im Orte befinden, haben ſich zur allgemeinen Conkursprüfung am Sitze der Kreisſtelle zu verfügen.

b) In Zukunft darf keinem Individuum mehr die Ertheilung des Privat-Unterrichtes geſtattet werden, wenn es nicht die allgemeine Conkursprüfung beſtanden hat, und von dem königl. General-Kommiſſariate approbirt iſt.

c) Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündel privat unterrichten laſſen wollen, haben alljährlich um Erlaubniß hiezu bey der königl. Kreisſtelle einzukommen, und ſind, wenn auch dieſelbe ertheilt wird, dem ungeachtet verpflichtet, die Privat-Zöglinge zur öffentlichen Schulprüfung zu ſtellen.

d) Die Privat-Lehrer ſtehen wie das Schulperſonal unter der einſchlägigen Schulbehörde des Ortes und des Diſtriktes, und haben auf Verlangen derſelben jedesmal Rechenſchaft über die Lehrgegenſtände, Methode u. ſ. w. zu geben.

e) Hinſichtlich der Studenten, welche angehende oder jüngere Studienſchüler in den Gegenſtänden des Studienplanes inſtruiren oder mit ihnen repetiren wollen, reicht die Erlaubniß der Studienvorſtände hin, welche, wie bisher, ſich werden angelegen ſeyn laſſen, denjenigen Aeltern oder Vormündern, denen

Digitized by Google

es nicht gleichgültig iſt, welche Subjekte ihre Zöglinge führen, immer die Beßten und Tauglichſten zu nennen und zu empfehlen.

Studenten aber, welche in den Gegenſtänden einer Elementar-Volksſchule unterrichten oder Hauslehrer machen wollen, haben die Rektorate an die einſchlägigen Schul-Kommiſſäre oder Diſtrikts-Schulinſpektoren zu verweiſen, welche ſie ſodann vorerſt prüfen und nach dem Befund der Prüfung und ihrer ſonſtigen Zeugniſſe ihnen auf ein Jahr bedingt oder unbedingt mit der erforderlichen Belehrung Erlaubniß ertheilen oder verſagen werden.

Die genannten Schulvorſtände werden ſorgen, daß auch hierinn keine Unfüge geſchehen, und jedesmal am Anfange des Schuljahres oder Semeſters Bericht erſtatten.

f) Für diejenigen Individuen, welche in einem beſondern Kunſtfache oder in fremden Sprachen unterrichten wollen, werden, wenn ihre Geſchicklichkeit hierinn nicht ſchon einen hohen Grad erreicht hat, und notoriſch iſt, jedesmal beſondere Prüfungs-Kommiſſionen angeordnet werden, nach deren Urtheilen ſodann ausgeſprochen werden ſoll.

Kempten den 10ten Sept. 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche Behörden des Iller-Kreiſes.

(Den Viehhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden des Illerkreiſes, in deren Amtsdiſtrikt Viehmärkte gehalten werden, haben bis gegen die Mitte des nächſtkommenden Monats Oktober über den Viehhandel folgendes Tableau einzuſenden:

1) Ort des Viehmarktes, und Tag desſelben vom 1ten Oktober 1811 bis letzten September 1812.
2) Wie viele Stücke von jeder Sorte Vieh auf den Markt gekommen? Z. B. Ochſen, Kühe, Schweine ꝛc.
   a) Von Inländern.
   b) Von Ausländern.
3) Wie viele Stücke von jeder Sorte verkauft worden ſind
   a) Ins Inland.
   b) Ins Ausland.
4) Welches der höchſte, der mittlere, der niedrigſte Preis jeder Gattung war.
5) Wie viel die Geld-Summe für verkauftes Vieh betragen habe.
   a) Von Inländern.
   b) Von Ausländern.

Sollten bey den Aemtern ſolche Tableaux bis jetzt nicht geführt worden ſeyn, ſo iſt entweder Fehlanzeige zur oben beſtimmten Zeit zu erſtatten, oder einsweilen zu liefern, was etwa ähnliches geſchehen ſeyn mag,

Digitized by Google

für die Zukunft aber, und zwar vom 1ten Oktober dieſes Jahrs an, ein ſolches Verzeichniß anzulegen, es bis zum letzten Sept. 1813 (und ſo jedes folgende Jahr) fortzuſetzen, und allzeit in der Mitte Oktobers einzuſenden.

Kempten den 11ten Septemb. 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An

ſämmtliche K. Landgerichte und Polizey-Kommiſſariate des Iller-Kreiſes.

(Die hervorragenden Dachrinnen betreffend)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf geſchehene Anzeige, daß die wegen Abänderung der hervorragenden Dachrinnen unterm 12ten Oktober vorigen Jahrs erneuerte Kreisverordnung von mehrern königl. Landgerichten, und Polizey-Behörden auſſer allem Vollzug belaſſen, und zur Hebung dieſes Mißſtandes weder Einleitung noch Anfang gemacht worden, ſo werden dieſelbe mehrmahl hieran nachdrücklichſt erinnert, und bis Ende des laufenden Jahres ſpezielle Anzeigen erwartet, was dießfalls in jedem Polizey- oder Gerichts-Bezirk verfüget, und wirklich vollzogen worden iſt.

Kempten den 10ten Sept. 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An

mehrere königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Eiſen- und Stahlarbeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Befolgung des in oben ſtehendem Betreffe unterm 18ten Juny laufenden Jahrs (Intelligenz-Blatt Stück XXV.) ergangenen Auftrages wird binnen 8 Tagen entgegen geſehen.

Kempten am 7ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Kreuzthal betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Georg Erdle nach Deiſſenhauſen iſt die Pfarrey Kreuzthal erlediget worden.

Sie liegt im Biſtume Konſtanz, Landgerichts- und Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Kempten, hat eine Stunde im Durchſchnitte, und drey im Umkreiſe, und zählt 590 Seelen. Die pfärrlichen Einkünfte betragen — — — 303 fl. 43 kr.

nämlich:

a) vom Widdum	30 -	—
b) von der Kompetenz	238 -	38.
c) von geſtifteten Gottesdienſten und Stollgebühren	35 -	5.

Geeignete Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliken binnen 4 Wochen bey der endesgeſetzten Stelle einzureichen.

Kempten den 8ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Steingaden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Niggl nach Oſterzell iſt die Pfarrey Steingaden erlediget worden. Sie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichte und Dekanate Schongau, dann dem Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Füſſen. Sie enthält 3 Filialen, und zählt 1255 Seelen. Das pfärrliche Einkommen dieſer organiſirten Kloſterpfarrey beſtehet in 860 fl. —

nämlich:

a) in fixer Geldbeſoldung	600 fl.	kr.
b) in 20 Tagwerk verpachteter Dienſtgründe a $5\frac{1}{2}$ fl.	110 „	—
c) Stollgebühren beyläufig	150 „	—

Dieſe Pfarrey iſt wieder mit einem penſionirten Exreligioſen zu beſetzen, die geeigneten Bewerber hierum haben ihre dießfallſigen mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen verſehene Bittſchriften binnen 4 Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 8ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbriefe.

Nach eingelaufener Nachricht vom königl. Landgericht Troßberg haben ſich 2 berüchtigte Vagantinnen Maria Göblin aus ebengedachtem Landgericht, und Gertraud Metznerin aus dem Markt Schwaben gebürtig eines beym Weisperger zu Neukirchen verübten Diebſtahls von 150 fl. ſchuldig gemacht. Da der Damnifikat die gerichtliche Anzeige unterließ, ſo blieben dieſe Verbrecherinnen unentdekt, ungeachtet ſie ſich bis jetzt beym Schneider Mathias Göbl zu Grünthall, Landgerichts Waſſerburg, aufhielten.

Perſonal-Beſchreibung.

I.

Maria Göblin iſt 20 — 30 Jahre alt, mittler Statur, magern Körperbaues, hat ein lang ſchmales Geſicht, bleiche Geſichtsfarbe, lange Naſe, lichte Haare, trägt eine ſchwarze Spitzhaube, bisweilen einen hoch runden Hut darauf, ein braun und roth geblümt perſenes Röckl, und einen abgetragenen ſchlechten Kittel, lederne Bändlſchuh und ein ſchwarzes Tüchl um den Hals.

II.

Gertraud Metznerin, nemlichen Alters wie obige, jedoch etwas größer und ſtärker, auch beſſer gekleidet, hat etwas dunklere an der Seite herabhängende Haare, vom Geſicht wie obige, aber blatternarbig. Sie trägt 2 ſchöne rothgeſtreifte Kitteln, ein perſenes Unterröckl blau und mit rothen Punkten, über dieſes ein roth punktirtes Leibl, eine Pelzhaube, ſchwarzes Halstüchl, und Schnierſtiefel mit grünen Bändern.

Digitized by Google

Man ſtellt hiemit das angelegentlichſte Erſuchen, auf vorbeſchriebene 2 Verbrecherinnen beſtmöglichſte Spähe zu verordnen, ſelbe auf Betreten arretieren, und an das königl. Landgericht Troßberg wohlverwahrt ausliefern zu laſſen, hieher aber gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 19ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

Nota. Der peto. furti prozeſſirte aus dem Krankenhaus entwichene, und unterm 27ten Dezemb. 1811 mit Steckbriefen verfolgte Joſ. Arzetti wurde arretiert, und requirirte Spähe hiemit aufgehoben.

Das königl. Landgericht Landshut hat am 17ten hieher vernachrichtet, daß beym Schneider in Untergangshofen gedachten Landgerichts ein Diebſtahl verübt worden, deſſen ſich hienach ſignaliſirter Purſch ſchuldig machte, und bey ſeiner Betretung die Flucht ergriff.

Dieſer unbekannte Purſch iſt bey 25 Jahre alt, groſser Statur, hat ein volles glattes und etwas bleiches Geſicht, und ganz ſchwarze Haare.

Er trägt einen eiſenfarbenen, bläulicht gefütterten Rock, rothes Leibſtückl, ſchwarzes Halstüchl, lederne zimlich abgetragene Hoſe, und hohe kalblederne Stiefel bis auf die Knie und ſpricht die gewöhnlich baieriſche Mundart.

Auf vorſtehend beſchriebenen Purſch erſucht man Spähe anzuordnen, ſelben auf Betreten arretieren und an das königl. Landgericht Landshut abliefern zu laſſen, hieher aber ſonach gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 21ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

Nota. Das am 6ten dieß ausgeſchriebene entwendete Pferd wurde dem Eigenthümer Michl Mayer wieder zugeſtellt.

Diebſtahls-Nachricht.

Dem Vitus März, Müllers-Sohn von Berg, Landgerichts Starnberg, der ſich mit Uhren repariren abgiebt, wurden in der Nacht vom 18 — 19ten aus ſeinem Zimmer aus einem Wandkaſten, woran der Schlüſſel ſtecken blieb, 9 Sackuhren, ſo hienach beſchrieben ſind, entwendet. Als:

I. Eine 3 gehäuſig ſilberne Sackuhr, wovon das Obergehäuß dunklebraun laquiert iſt, ſie hat ein emaillirtes Zifferblatt mit römiſchen Zahlen, 2 gelbe Zeiger, und wird ruckwärts aufgezogen, es ſoll eine alte engliſche Uhr und auf dem Werk der Name Loudon eingeſtochen ſeyn. Daran hieng eine ſilberne Kette mit einem Gang, hat länglichte ſtarke Glieder, woran ein ſilbernes Stockl mit J. H. ingravirt, dann ein abgebrochener ſilberner Schlüſſel und nebſtbey noch ein ſchwarzes Sammetbandel.

II. Eine eingehäuſige ſilberne Uhr mit modernem Gehäuß, weiſsen Blatt, deutſchen Ziffern und gelben Zeiger, die Uhr wird von vorne aufgezogen. Innen im Werk iſt der Name Paris eingeſtochen. Daran hieng ein einfach kleingliederig ſchwach ſilbernes Kettel mit U. M. bezeichnetes Pettſchirſtöckel, dann ein halb abgebrochener ſilberner Schlüſſel.

III. Eine 2 gehäuſige ganz ſilberne Sackuhr, ganz flach, mit weiſsem Blatte, römiſchen Ziffern, und gelben Zeigern, in der Mitte des Blattes kömmt das Firmament, Sonne, Mond und Sterne gemalen vor, wird rückwärts aufgezogen, im Werke ſteht der Name des Meiſters, und der Ort Füſſen. Sie hat eine ſtählene Kette mit länglicht breiten Gliedern, und meſſingenen Schlüſſel.

IV. Eine 2 gehäuſige Sackuhr, wovon das Obergehäus dunkelbraun lakirt iſt. Hat ein weiſses Blatt, römiſche Ziffern, gelbe Zeiger, wird vorwärts aufgezogen. Auf dem Kloben, oder dem Perpendikel iſt das ehemalig churpfalzbaieriſche Wappen. Daran hieng ein ſtählenes Kettel mit 2 Gängen,

Digitized by Google

kleinen rund und doppelten Gliedern, woran ein meſſinges mit grünen Stein befaßtes Stöckl hieng.

V. Eine 2 gehäuſig ſilberne Sackuhr mit dunkelbraun lakirtem Obergehäus, römiſchen Zahlen, gelben Zeigern, wird ruckwärts aufgezogen, iſt eine alte hohe Uhr, und ſteht im Werke London ingravirt. Hat ein ſtählenes Kettl mit rund kleinen einfachen Gliedern, an dem ein ſtählenes noch ungeſtochenes Pettſchirſtöckl, und ein meßinger Schlüſſel hieng.

VI. Eine 2 gehäuſige flach ſilberne Uhr, wovon das Obergehäus hellgrau, und nach Form der Fiſchſchuppen lakirt iſt, hat ein weißes Blatt, römiſche Ziffern, gelbe Zeiger, wird rükwärts aufgezogen. Inwendig iſt das Werk mit ſilbernen Staubkeſſel eingeſchloſſen und am Kloben iſt der doppelte Adler. Daran hieng ein einfaches ſtählenes Kettl mit lang breiten Gliedern, hat von unten einen Schild mit 2 Gängen, dann einen meßingen Schlüſſel.

VII. Eine 2 gehäuſig ſilberne etwas flache Uhr, das Obergehäus iſt grau und marmorartig lakirt, hat ein weißes Blatt, römiſche Ziffern, gelbe Zeiger, wird vorne aufgezogen, im Werk iſt ein Name ingravirt, der aber unbekannt iſt. Daran iſt eine ſtählene 3 gliederte Kette mit Schild, und unten 4 Glieder, nebſt meßingenen Schlüſſel, detto Waldhorn, und einem ſilber gefaßten Bein.

VIII. Eine ſilberne 2 gehäuſige Uhr mit lichtroth lakirtem Obergehäuſe, römiſchen Ziffern, gelben Zeigern, und wird vorne aufgezogen. Auf dem Werk ſteht der Name London. Daran hängt eine zinnene Kette mit länglicht runden Gliedern, nebſt meßingen Schlüſſel.

IX. Eine eingehäuſige Uhr von Kupfer, und zeigt ſich nur am Oberreif eine Vergoldung. Das Blatt iſt weiß emaillirt, hat römiſche Ziffern, gelbe Zeiger, wird vorne aufgezogen, im Werke ſind weit auseinander geſetzte Buchſtaben, deren Inhalt unbekannt iſt. Daran hieng ein ſtählenes Kettl mit länglichten Gliedern nebſt meßingen Schlüſſel. Endlich eine ſilberne Erbſenkette mit 5 Gäng und einem Schild, und unter dem mit 6 Gängen, woran 2 kleine Mühlrädl und eine ganz ſilberne Feige waren.

Ferner wurde den 10ten dieß dem Dienſtknecht Balthaſar Schabl zu Emering, Landgerichts Eberberg, ſein Geld, beſtehend in verſchiedener Konventions-Münz, worunter ein 17ner war, nebſt ſeiner hienach beſchriebenen Uhr entwendet.

X. Die Uhr iſt ſilber und 2 gehäuſig, das äußere Gehäus iſt braunlakirt, das innere aber ganz ſilbern, hat ein weiß porzellanenes Zifferblatt, römiſche Ziffern, und wird von hinten aufgezogen, ohne Glas, 2 meſſinge Zeiger, das äußere Gehäus hat ringsum ſilberne Niethen, wovon auf der entgegengeſetzten Seite zwey abgehen. Das ſilberne Knöpſl, womit man das Gehäus mit dem Daum öffnet, wackelt ein wenig, der Schirm des Perpendikls iſt ſilber aufgelegt, und der Stundzeiger ruck- und vorwärts etwas beweglich. An ſelber war eine zwirnene Schnur mit meßing Schlüſſel, und Pettſchirſtöckl mit rothen Stein, worinn ein Kopf gravirt iſt.

Da von beyden Diebſtählen kein Thäter bekannt, deſſen Signalement hier angefügt werden könnte, ſo erſucht man auf vorbeſchriebene Uhren beſtmöglichſte Nachforſche zu veranſtalten, im Entdeckungsfall auch auf den Thäter zu inquiriren, und gefällige Nachricht anher zu geben.

München den 22ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

Digitized by Google

Beſchreibung

Des Peter Petrillo, welcher am 23ten July dieſes Jahrs von Glogau über Dresden, Chemnitz, Stuttgard, Konſtanz nach Lindau gekommen iſt, ſich dahier bis zum 21ten Auguſt in einem Gaſthauſe aufgehalten, und an dieſem Tage nach St. Gallen in die Schweiz mit Zurücklaſſung ſeines Koffers, ohne Bezahlung des Gaſtwirthes abgefahren iſt mit dem Vorgeben, nach einigen Tagen wieder hieher zurückzukehren. Von St. Gallen iſt er am 24ten Auguſt nach Rorſchach und auf die Poſtſtation Hub abgereiſet, von wo aus der Wirth ihn durch ſeinen Knecht bis nach Zürich in Raben hat führen laſſen, welchen Weg er weiter genommen habe, iſt unbekannt.

Da man ihn in Lindau immer zurückerwartete, ſo hat der hieſige Gaſtwirth erſt am 28ten Auguſt Abends die Eröffnung des zurückgelaſſenen Koffers veranlaßt und ſolches leer gefunden.

Dieſer Menſch hat durch Vorweiſung eines Briefes von einem ſichern Grafen Solm in Wien, worinn dieſer ihm ſchrieb, daß er eine Summe von 444 fl. — Augsburger Current an das bekannte Wechſelhaus in Mailand Fratelli Bignami zu ſeiner Diſpoſition übermacht habe, gewußt, ſich bey einem hieſigen Handelshauſe Credit zu verſchaffen, und hat auf Abſchlag eines Wechſels, welchen er an das benannte Haus in Mailand ausſtellte, einsweilen 10 Louisd'or genommen.

Durch eben dieſen Wechſel wußte er auch den hieſigen Gaſtwirth zu bereden, daß er ihm über die Forderung für die mehrwochentliche Koſt und Logis auch noch 10 Louisd'or baares Geld anvertrauete.

Signalement.

Peter Petrillo, iſt angeblich von Venedig gebürtig, in Mailand aber bey Sr. königl. Hoheit dem Vize König als Haus-Sekretär angeſtellt, ungefähr 24 Jahre alt, kleiner nicht unterſetzter Statur, hat ſchwarze à la Titus geſchnittene Haare, ſchwarze Augenbraunen, ſchwarzen kleinen Bart, ovales braunblaſſes Angeſicht, kleine Naſe, ſpricht gut italiäniſch, und franzöſiſch, wo man aber den italiäniſchen Akcent ſtark bemerkt, trägt kleine goldene Ohrgehänge mit Brillanten, einen kleinen ſchwarzen runden Hut, oder eine rothe Haube mit goldenen Schnüren, und ſchwarzen Pelz vorgeſchlagen, und mit einem rothen Schild, einen braunen Frack, oder Ueberrock, meiſtens eine gelb und weiß, oder auch roth und ſchwarz geſtreifte Weſte, welche vorne doppelt übereinander gehen, lange Beinkleider und Stiefel, oder auch weißgeſtreifte Pantalon, weiſe Strümpfe und Schuhe; an den Fingern mehrere koſtbare Ringe, und an dem Uhrbande ungefähr 8 Petſchierſtöckel, worunter eines ein grün antiquer ſchön geſtochener Stein iſt, die übrigen von Gold und Carniol modern ſind.

Er weiß übrigens durch ſein artiges Benehmen ſich bey Jedermann zu inſinuiren.

Er weiſet ſich aus durch eine franzöſiſche Marſchroute, welche von einem kaiſ. franzöſiſchen Kriegs-Kommiſſair in Glogau unterm 27ten Juny 1812 ausgeſtellt, und worinn er als Employè à la maison de S. A. J. le prince Vice-roi d'Jtalie eingetragen iſt, welcher den Abſchied erhalten hat, und von Glogau ꝛc. nach Mailand zurückkehrt.

In dieſer Eigenſchaft trägt er auch bey ſich eine Uniform von hellblauem Tuche mit Silber ſchön geſtickt.

Die Marſchroute wurde ihm auch dahier zur Reiſe über Chur nach Mailand viſirt, und in das Paſſantenprotokoll sub Nro. 3227 eingetragen.

Dieſe Marſchroute enthält übrigens kein Signalement, und es iſt daher immer ungewiß, ob ſie ihm ausgeſtellt wurde.

Seinen Erzählungen gemäß hat er ſchon 2 Mahlen den königl. italiäniſchen Dienſt eigenmächtig ohne Wiſſen ſeines Vaters, der ebenfalls bey Hofe in Mailand eine Anſtellung haben ſoll, verlaſſen, und ſich nachher in Wien, wohin er 2 Mahl als Courier geſchickt worden ſey, München, Augsburg, und auch in Stuttgard, wo er mit eines Beamten Tochter nähere Bekanntſchaft hat, in den letzten 2 Jahren eine Zeitlang aufgehalten.

Er iſt auch einige Monate mit einer Kunſtreitergeſellſchaft gereiſet, und hat ſolche in Stuttgard vor ungefähr einem halb Jahre verlaſſen.

Digitized by Google

Wenn er in eine Geldnoth kommt, weiß er ſich durch Portraitmahlen, und Verfertigung von wachſenen Viſieren Geld zu verdienen.

Noch muß man bemerken, daß dieſer Betrüger ſehr gut lebt, und beſonders Liebhaber von Spazierfahrten iſt.

Man erſucht alle Polizey-Behörden auf dieſen gefährlichen Betrüger Amtsſpähe zu halten, ihn auf Betreten zu arretieren, und die Anzeige anher zu machen.

Lindau den 1ten September 1812.

Königlich-Baieriſches Polizey-Kommiſſariat.
Bobonowsky, Kommiſſaire.

Verſteigerungs-Edikt.

Zu Folge Reſcripts der königlichen General-Forſt-Adminiſtration ddo. München den 29ten May d. J. werden am 28ten laufenden Monats vormittags 9 Uhr im Gaſthauſe des Johann Miller Kronenwirths zu Ludeſch an der Bruck nachſtehende Staatswaldungen in der Herrſchaft Blumenegg, Landgerichts Sonnenberg, nach den beſtehenden neuen allerhöchſten Verkaufs-Normen vom 23ten Oktober 1811. Regierungsblatt 1811. pag. 1578. öffentlich veräuſſert werden:

1.	Der Geſtinzwald	114 1/4	Jauchert haltend.
2.	Der Neuhauſerwald	60	— —
3.	Das Schloßtobel	30	— —
4.	Der Vogtswald	500	— —
	und endlich		
5.	Der Gattenbächerwald	700	— —

Kaufsliebhaber können die nähern Verkaufs-Bedingniſſe in der Zwiſchenzeit täglich bey dem unterzeichneten Rentamte in Erfahrung bringen, und die oben beſchriebenen Waldungen werden ſelben auf jedes Verlangen von den Forſtknechten Stephan Walter zu Türingen und Nikolaus Martin zu Raggal gezeigt werden.

Bey der Verſteigerung haben ſich Fremde durch amtliche Vermögens-Zeugniſſe, und die als Mandatarien erſcheinen, mit Vollmachten auszuweiſen.

Feldkirch den 3ten September 1812.

Königlich Baieriſches Rentamt.
Grabner, Rentbamter

Aufforderung

der Gläubiger des untern Hoſpitals zu Memmingen.

Die Gläubiger des untern Hoſpitals zu Memmingen wurden bereits am 3ten July gegenwärtigen Jahrs durch die zur Behandlung dieſes Schuldenweſens dahier aufgeſtellte Adminiſtrativ-Kommiſſion in öffentlichen Blättern aufgefordert, zur Liquidation ihres Guthabens längſtens bis den 3ten Auguſt laufenden Jahrs ihre Schuldbriefe originaliter zu produzieren, und Abſchriften hievon zu den Kommiſſions-Akten zu übergeben.

Um dieſer Verhandlung, auch den Reſultaten derſelben den Stempel der Verläßigkeit aufzudrücken, das untere Hoſpital zugleich von jeder Nachforderung zu ſichern, und die gedachte Kommiſſion in den Stand zu ſetzen, die fernere Verfügungen in dieſem Schulden-Arrangement zu beginnen, werden nunmehr die Gläubiger dieſer Stiftung wiederholt, und unter dem Rechts-Nachtheile des gänzlichen Verlurſtes ihrer Forderungen aufgerufen, bis einſchlüßig den 31ten Oktober dieſes Jahrs dieſelbe bey der zur Behandlung des Unterhoſpitaliſchen-Schuldenweſens aufgeſtellten königlichen Spezial-Kommiſſion in dem Spital-Gebäude dahier gehörig zu liquidieren.

Memmingen den 28ten Auguſt 1812.

Königlich baieriſches Appellations-Gericht des Iller-Kreiſes.
Völderndorf — Zaupſer, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXVIII. Stück. Kempten, Dienſtag den 22ten September 1812.

Aufträge.

An die königlich allgemeinen, dann Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Den Abſchluß des Etats-Jahrs 1811/12 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Etats-Jahr 1811/12 nähert ſich ſeinem Ausfluſſe, und es wird demnach nothwendig, recht zeitig jene Einleitungen zu treffen, welche den ordentlichen Uebergang eines Rechnungs-Jahres in ein anderes herbeyführen müſſen. — Den oben bezeichneten Behörden wird demnach eröffnet, was folgt:

I.

Die geſammten Verkaufs-, Verpachtungs-, und Obereigenthums-Ablöſungs-Verhandlungen des laufenden Etats-Jahrs ſind ſo ſchleunig als möglich zur Vorlage zu bringen, damit ihre Erledigung noch dergeſtalt erfolgen kann, daß ihre Reſultate in die Rechnungs-Periode des laufenden Jahres aufzunehmen, ohne Verwirrungen zu veranlaſſen, möglich wird. —

II.

Eben ſo ſind alle Bau-Gegenſtände, alle neuen Anſchaffungen, oder Reparaturen der Gegenſtände der innern Einrichtung, ſo weit ſolche für das laufende Etats-Jahr noch einer Genehmigung bedürfen, zur Vorlage, oder in Erinnerung zu bringen, damit ihre definitive Erledigung veranlaßt werde. —

III.

Der Abſchluß des Etats-Jahres iſt bis zum 15ten Novemb. aufzuſchieben, damit einestheils die zur Folge der Art. I. und II. nothwendig werdenden Genehmigungen noch erfolgen, und die Aktiv- und Paſſiv-Ausſtände noch entfernet werden können. —

IV.

Aus mehreren Gründen findet man ſich bewogen, den Termin für den 4ten Quartals-Rechenſchafts-Bericht bis zum 30ten Novemb. hinauszuſetzen; Jedes Amt aber, welches an dieſem Tage nicht mit ſolchem eingekommen iſt, wird ohne weiters exequirt.

Digitized by Google

Bemerkt wird nur, daß in dieſem Bericht nicht bloß die Reſultate der Monate July, Auguſt und September, ſondern auch jene der Monate Oktober und zur Hälfte November, auf den Fall, und in ſo weit aufzunehmen ſeyen, als ſolche noch Gegenſtände des laufenden 1811/12 Etats-Jahres betreffen.

V.

Durch die in den Artikeln III. und IV. gegebenen Vorſchriften wird es nothwendig, für das laufende Etats-Jahr das Tagebuch (Journal) ebenfalls bis zum 15ten November dieſes Jahrs offen zu laſſen, um alle Einnahmen und Ausgaben, welche noch für das bezeichnete Etats-Jahr gemacht werden, in ſolchem vortragen zu können. — Dieſe Vorſchrift ſcheinet zwar dem geübtern Rechner überflüßig; die Erfahrung hat aber ihre Nothwendigkeit rückſichtlich mehrerer Aemter beſtättiget. —

Nur was vom 1ten Oktober an aus Gefällen für das Etats-Jahr 1812/13 eingehet, und an Laſten für 1812/13 beſtritten wird, kommt in das neue Journale von 1812/13. —

VI.

Der vorſchriftmäßige Jahres- oder Hauptrechenſchafts-Bericht muß bis zum letzten Dezember 1812 bey Vermeidung der Exekution unfehlbar geſtellt ſeyn; und es wird dieſerwegen für die königl. mittelbaren Adminiſtrationen vorzüglich die allgemeine Ausſchreibung vom 18ten Auguſt dieſes Jahrs in Erinnerung gebracht, damit ſolche in gleichmäßige Anwendung auch für das Etats-Jahr 1811/12 komme. —

VII.

Die geſammten königl. Stiftungs-Adminiſtrationen werden ſich beſtreben, durch ſtrenge Befolgung dieſer Vorſchriften, und insbeſondere durch ſtrenge Beytreibung aller noch rückſtändigen Gefälle, dann durch Tilgung der Zahlungs-Rückſtände jene Reinheit des Abſchluſſes, und ſofort der Rechnungen herbeyzuführen, welche den Abſichten der königlichen Kreis-Adminiſtration entſpricht, und die Bedingung einer zweckmäßigen Rechenſchaft iſt. —

Kempten den 11ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

An

ſämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Den Papier-Bedarf zur Fertigung der Brand-Verſicherungs-Kataſter und zur Ausſtellung der Aufnahms-Zeugniſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen königl. Polizey-Behörden, welche den, über obenſtehenden Betreff, im XXVI. und XXXIII. Stück des Kreisintelligenz-Blattes l. J. enthaltenen Aufträgen noch nicht Folge leiſteten, werden hieran mit dem Bedeuten erinnert, daß alle dießfallſigen Anzeigen und Nachweiſe, welche nicht noch vor dem 28. d. M. einlaufen werden, nicht mehr können beachtet werden. Kempten den 18. Sept. 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An

ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Den wandelbaren Eſſito-Zoll der Oehlkuchen und Zelten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Oehlkuchen und Zelten ſind nach dem §. 197 der allgemeinen Mauth-Tarife bisher

Digitized by Google

einem ſtändigen Eſſito-Zolle von 30 kr. per Zentner unterworfen geweſen.

Se. K. Majeſtät haben indeſſen auf den Antrag der königl. General-Zoll- und Mauth-Direktion unterm 28ten vorigen Monats allergnädigſt genehmiget, daß die Oehlkuchen und Zelten künftig einem wandelbaren Ausfuhr-Zolle nach dem Verhältniſſe ihres größern oder mindern Gebrauches zur Viehmaſtung in den verſchiedenen Diſtrikten des Reichs, und zwar nicht nach dem Gewichte, ſondern nach ihrem Werthe unterzogen werden ſolle.

Der Maaßſtab iſt bey der obwaltenden Analogie mit den Tröbern von der Belegung dieſer Letztern nach Nro. 292 der Tarife zu nehmen.

In Folge deſſen ſieht man längſtens innerhalb 14 Tägen über die allenfallſige Regulierung dieſes Eſſito-Zolls den gutächtlichen Anträgen der königl. Polizey-Behörden entgegen.

Kempten den 17ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Lechbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Gabriel Biler, auf die Pfarrey Bernbeuren, iſt die Pfarrey Lechbruck erlediget worden. Sie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichts- und Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Füſſen, enthält 924 Seelen, und die jährlichen Einkünften betragen 586 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliken bey dem ihnen unmittelbar vorgeſetzten General-Kommiſſariate binnen nächſter 4 Wochen einzureichen.

Kempten den 12ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Buchenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die nachgeſuchte Verſetzung des Prieſters Xaver Hermann nach Areſing, iſt die Pfarrey Buchenberg erlediget worden. Sie liegt im Biſtume Konſtanz, Landgerichts und Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Kempten, enthält auf einem Flächenraum von einer Quadrat-Meile 1425 Seelen, welche in 39 Ortſchaften, nämlich Dörfer, Weiler, und Einödden auf eine- bis anderhalbſtündige Entfernung umher zerſtreut liegen, nebſt der Hauptſchule zu Buchenberg beſtehen noch 3 Filialſchulen zu Eſchach, Maſers, und Wirlings.

Die jährlichen Einkünfte betragen 1022 fl. 42 kr. nebſt

6 Klafter Scheitter,
1 Buche, und
1 Weißthanne.

Dagegen iſt der Pfarrer verbunden, einen Kaplan zu halten, der die geſtiftete Frühmeß an Sonn- und Feyertagen und ſonſtige fundationsmäßige Obliegenheiten erfüllen muß.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen verſehene Suppliken binnen 4 Wochen an endesgeſetzte Stelle einzuſenden.

Kempten den 9ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Der unterm 6ten July vorgegangenen Steigerung des dirriſchen Hofes zu Biberberg ward die höchſte Genehmigung verſagt, und unterzeichnetes Rentamt beauftraget dieſes, nach denen in dem königl. Regierungs-Blatt vom Jahre 1811 pag. 1577 vorgezeichneten Bedingniſſen als ein ganz freyes Eigenthum zu verkaufen.

Dieſe Handlung gehet den 29ten dieß in der Rentamts-Kanzley zu Roggenburg vor, und werden nur jene zugelaſſen, deren Sittlichkeit und Vermögen durch legale Zeugniſſe ausgewieſen wird. den 4ten September 1812.

Königlich baieriſches Rentamt Roggenburg. Paul.

Dienſtag den 13ten Oktober und die folgenden Tage Morgens von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr wird das unterzeichnete Landrichteramt auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung gegen baare Bezahlung die Mobiliarſchaft des verſtorbenen königl. geiſtlichen Raths und Pfarrers Feneberg zu Krumbach in dem daſigen Pfarrhofe veräuſſern. Dieſe Mobiliarſchaft beſtehet in Weißzeug, Kleidungsſtücken, Betten, Bettſtatten, Tiſche, Seſſel, Kanape, Kommod-Schreib- und Kleiderkäſten, Spiegel, Gläſer, feines Steingut, Porzellan, Zinn, Kupfer, Meßing, 2 Stöcken mit ſilbernen Knöpfen, 1 pariſer Uhr, Gewehren, Tuch und andern nützlichen Fahrniſſen. Ferners wird bemerkt, daß auch eine beträchtliche Bibliothek in gutem Zuſtande, beſonders aber ein ſehr koſtbarer und auserleſener Vorrath von engliſchen Kupferſtichen vorhanden ſeye, wovon der Katalog hierorts eingeſehen und ein Angeboth angeſchlagen werden kann. Noch wird bemerkt, daß der Büchervorrath am Dienſtag den 13ten Oktober Nachmittags werde verſteigert werden.

Kaufsliebhaber werden daher hiemit eingeladen, ſich an obig beſtimmtem Tage zu Krumbach einzufinden, und das weitere zu gewärtigen.

Ursberg am 12ten September 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Aufforderung

der Gläubiger des untern Hoſpitals zu Memmingen.

Die Gläubiger des untern Hoſpitals zu Memmingen wurden bereits am 3ten July gegenwärtigen Jahrs durch die zur Behandlung dieſes Schuldenweſens dahier aufgeſtellte Adminiſtrativ-Kommiſſion in öffentlichen Blättern aufgefordert, zur Liquidation ihres Guthabens längſtens bis den 3ten Auguſt laufenden Jahrs ihre Schuldbriefe originaliter zu produzieren, und Abſchriften hievon zu den Kommiſſions-Akten zu übergeben.

Um dieſer Verhandlung, auch den Reſultaten derſelben den Stempel der Verläßigkeit aufzudrücken, das untere Hoſpital zugleich von jeder Nachforderung zu ſichern, und die gedachte Kommiſſion in den Stand zu ſetzen, die fernere Verfügungen in dieſem Schulden-Arrangement zu beginnen, werden nunmehr die Gläubiger dieſer Stiftung wiederholt, und unter dem Rechts-Nachtheile des gänzlichen Verlurſtes ihrer Forderungen aufgerufen, bis einſchlußig den 31ten Oktober dieſes Jahrs dieſelbe bey der zur Behandlung des Unterhoſpitaliſchen-Schuldenweſens aufgeſtellten königlichen Spezial-Kommiſſion in dem Spital-Gebäude dahier gehörig zu liquidieren.

Memmingen den 28ten Auguſt 1812.

Königlich baieriſches Appellations-Gericht des Iller-Kreiſes.

Völderndorf Zaupſer, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXIX. Stück. Kempten, Dienſtag den 29ten September 1812.

Aufträge.
An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Veränderung der Brand-Aſſekuranz-Anſchläge unter dem Jahre betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes wird nachſtehend ein Abdruck derjenigen allerhöchſten Entſchließung mitgetheilt, welche unterm 10ten laufenden Monats an das königl. General-Kommiſſariat des Unterdonau-Kreiſes ergangen iſt.

Indem man dieſelben beauftragt, ſolche ihren unter ſich habenden Gemeinden gehörig bekannt zu machen, verbindet man damit zugleich die Weiſung, hinſichtlich der vorkommenden Verminderungen des Anſchlages ſich fortan genau an den §. 4. der Geſchäfts-Inſtruktion in Brand-Verſicherungs-Gegenſtänden zu halten, und ſonach, um in den Grundbüchern der Aſſekuranz-Anſtalt während dem Laufe eines Jahrs keine Irrungen zu veranlaſſen, alle Kapitals-Anſchlags-Verminderungen erſt am Schluſſe des Jahrs einzutragen.

Kempten den 23ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Kopia.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Vorſtellung des General-Kommiſſariates des Unterdonau-Kreiſes vom 25ten Juny dieſes Jahrs und auf die auch von andern General-Kreiskommiſſariaten eingekommenen Anzeigen, daß mehrere Theilnehmer der allgemeinen Brandaſſekuranz-Anſtalt ihre Anſchläge im Laufe des Aſſekuranz-Jahres zu erhöhen wünſchen, wird das desfalls vorliegende Reſcript vom 28ten Dezemb. vorigen Jahrs dahin modifizirt; daß zwar jede Erhöhung des Anſchlags unter dem Jahre, mit rückwirkender Kraft für die bis zum Tage der Erhöhung unbeſchädigt gebliebene Gebäude, eben ſo, wie jeder neue Beytritt geſtattet, jede Erklärung über eine Verminderung des Anſchlages aber nicht rückwirkend, ſondern erſt mit dem Anfang eines neuen Aſſekuranz-Jahres gültig ſeyn ſoll.

München den 10ten September 1812.

An das
königliche General-Kommiſſariat des Unterdonau-Kreiſes alſo ergangen.

Digitized by Google

An
ſämmtliche Polizey - Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Konſcriptions-Koſten-Berechnungen für die königl. Staatskaſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Berechnungen, welche die Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Illerkreiſes über die von der königl. Staatskaſſe zu übernehmenden Konſcriptions-Koſten in Folge des Auftrages vom 25ten May dieſes Jahrs Intelligenz-Blatt Nro. XXI. zum königl. General-Kreis-Kommiſſariate einſtellten, und welche daſſelbe zur Prüfung- und Zahlungs-Anweiſung anher übergab, findet man in Hinſicht ſowohl der Formen, als der Anſätze ſo ſehr von einander verſchieden, und zugleich mangelhaft, daß ſie der allerhöchſten Stelle zur allergnädigſten Genehmigung ſchlechterdings nicht vorgelegt werden können.

Um daher in der Anfertigung dieſer Koſten-Berechnungen ſo viel möglich eine Gleichförmigkeit zu erlangen, werden den ſämmtlichen königl. Polizey-Kommiſſariaten, Land- und Untergerichten hier nähere Beſtimmungen ertheilt.

In Hinſicht der Form der Koſtenberechnungen iſt bey Anfertigung derſelben nach den vorgeſchriebenen 5 Abtheilungen ganz jene Form beyzubehalten, welche bey Herſtellung der Quartal-Regie-Ausgabs-Verzeichniſſe vorgeſchrieben iſt:

In Bezug auf die Aufrechnungs-Poſten hingegen kömmt folgendes zu beobachten, und zwar:

A) Bey der 1ten Abtheilung auf Schreibmaterialien.

Hier dürfen alle für das wirkliche Konſcriptions-Geſchäft verbrauchten Schreibmaterialien, dann die Druckköſten der Konſcriptions-Tabellen, Vertheilungs-Liſten ꝛc. mit den gehörigen Scheinen belegt aufgerechnet werden: eine Verrechnung für Diurniſten-Gebühren aber hat durchaus nicht ſtatt, indem zu dieſen Arbeiten jede Konſcriptions-Behörde ihr Schreibperſonale zu verwenden hat.

B) Bey der 2ten Abtheilung auf Vergütung der Aerzte, und Wundärzte.

Die beſoldeten Stadt- und Landgerichts-Aerzte ſind in Folge eines allerhöchſten Reſcripts vom 22ten May dieſes Jahrs ſchuldig, die Viſitation der Konſcribirten ohne beſondere Remuneration vorzunehmen, wogegen dem in Ermanglung eines beſoldeten Arztes beyzuziehenden unbeſoldeten Arzte das im Regierungs-Blatte für die ehemalige Provinz Schwaben vom Jahre 1804 Seite 1161 beſtimmte Taggeld von 7 fl. — und einem beygezogenen nicht beſoldeten Chyrurge ein Taggeld von 1 fl. 30 kr. zu verabfolgen, und in dieſer Abtheilung gehörig belegt in Anſatz zu bringen iſt.

C) Bey der 3ten Abtheilung, auf die Bekoͤſtigung der zur Einreihung beſtimmten Konſcribirten.

Zufolge des obenerwähnten allerhöchſten Reſcripts vom 22ten May dieſes Jahrs ſind den Konſcribirten, welche das Loos zum Einreihen in das Militär trifft, von dem Tage anfangend, an welchem ſie in ihrem Sammel-

Digitized by Google

plaße am Hauptorte ihres Bezirks eintreffen, bis zur Abgabe an das Militär für Selbſtbeſtreitung ihrer Verpflegung täglich 12 kr. per Kopf allergnädigſt bewilliget. Ueber den Betrag dieſer Koſten müſſen als Belege zur Hauptkoſtenberechnung beſondere Deſignationen verfaßt, und darinn nach dem beygehenden Formulare unter fortlaufender Ziffer

1) der Name eines jeden eingereihten und verpflegten Konſcribirten,
2) der Tag, an welchem er an dem Sammelplaß eintraf,
3) der — oder die Tage, welche er auf dem Marſche bis zum Siße des Konſcriptions-Rathes — und
4) die Tage, welche er am Siße des Konſcriptions-Rathes bis zur Abgabe an das Militär zubrachte, nachgewieſen, und zugleich
5) der Geldbetrag für jedes Individuum ausgeſeßt werden.

D) Bey der 4ten Abtheilung auf Taggelder derjenigen, welche mit dem Transporte bis zum Konſcriptions-Rathe beauftragt ſind.

In dieſer Abtheilung können bloß die Taggelder der Landrichter, oder der ſie vertretenden Landgerichts-Aſſeſſoren, der Gerichtsdiener und ihrer Knechte, und der Kordoniſten erſcheinen.

Dieſe Taggelder richten ſich nach den beſtehenden Regulativen, nach welchen einem Landrichter einſchlüßig der Pferdegelder täglich 6 fl., einem den Landrichter vertretenden Landgerichts-Aſſeſſor einſchlüßig der Pferdegelder täglich 5 fl., dem Gerichtsdiener täglich einſchlüßig des Pferdegelds 1 fl., deſſen Knecht 40 kr., und einem Kordoniſten 40 kr. gebühren.

Weitere Aufrechnungen finden nicht ſtatt; und es werden hiemit die hie und da erſcheinenden Aufrechnungen der Taggebühren für die als Transport-Begleiter aufgeführten Ammänner und Ortsvorſtände, dann der Vorſpann für die Konſcribirten ein für alle Mal als unpaßirlich erklärt. Nur in dem Falle darf eine Verrechnung der regulativmäßigen Vorſpann ausnahmsweiſe Plaß greifen, wenn auf dem Marſche ein — oder der andere Konſcribirte erkranken würde, und dem Transporte nachgeführt werden müßte.

E) Bey der 5ten Abtheilung auf Bureau-Koſten ꝛc.

Hieher eignen ſich die allenfallſigen Koſten für die zum Konſcriptions-Geſchäfte nothwendig gebrauchten Zimmer, oder Sääle auſſerhalb der Amts-Lokalität.

Die Inſertions-Gebühren der Einberufungen abweſender kantonspflichtiger Unterthansſöhne in den öffentlichen Blättern —

Bothenlöhne —

Anſchaffungen der Militär-Maſe ꝛc.

Die königl. Polizey-Kommiſſariate, Landgerichte und Untergerichte erhalten demnach den Auftrag, die an das königliche General-Kreis-Kommiſſariat eingeſendeten Koſten-Berechnungen, welche man denſelben beſonders zurückſchlieſſen wird, nach den gegebenen Beſtimmungen umzuarbeiten, und ſohin ſammt den Belegen längſtens innerhalb 14 Tagen in Duplo hieher vorzulegen.

Kempten den 18ten Sept. 1812.

Königliche Finanz-Direktion des Illerkreiſes.

von Tſchiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretär.

Digitized by Google

Formulare.

Deſignation.

Was den Konſcribirten des Landgerichts N. vom Sammelplatze N. bis zum Sitze des Konſcriptions-Rathes, und bis zur Uebergabe an das Militär als Verpflegung gebührt.

Laufende Ziffer	Namen der Konſcribirten	Tage: des Eintreffens im Sammel-Platze	Tage: des Marſches	Tage: des Aufenthalts am Sitze des Konſcriptions-Rathes bis zur Uebergabe ans Militär	Tage: des Rückmarſches	Geſammt-Zahl der Tage	Geldbetrag à 12 kr. per Tag: fl.	Geldbetrag à 12 kr. per Tag: kr.	Anmerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.
1.	Mayr Joſeph	22. April	23. 24ten April	25. April	.	4	.	48	wurde den 25. April Abends aſſentirt
2.	Doll Michl	detto	detto	detto	.	4	.	48	detto
3.	Stimper David	detto	23. detto	— .	.	2	.	24	iſt den 23ten April auf dem Marſche deſertirt.
4.	Sloker Stephan	detto	23. 24ten	25ten	26. 27ten April	6	1	12	wurde frey geſprochen, und nach Haus entlaſſen
5.	Groll Joſeph.	17. May	18. 19ten May	20. May	.	4	.	48	iſt als rückſtändiger Erſatzmann nachgeſtellt worden.
							4	—	

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines Intelligenzblatt.

XL. Stück. Kempten, Dienſtag den 6ten Oktober 1812.

Aufträge.

An
die königlichen Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, dann Kommunal-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Schuldentilgungs-Pläne der Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn die Schuldentilgungs-Pläne der Gemeinden ſammt den Vermögens-Inventariſationen und Etats-Formationen nach den Beſtimmungen der General-Ausſchreibung vom 21ten Februar laufenden Jahrs binnen 8 Tagen nicht werden anher zur Vorlage gebracht ſeyn, ſo werden an die ſäumigen Aemter auf Köſten der Vorſtände Straf-Bothen abgeordnet werden. —

Dieſes wird den betreffenden Behörden zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Kempten den 22ten Sept. 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,
Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reiſach.
Seel.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Wiederverleihung erledigter Bräugerechtigkeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Welch eine allerhöchſte Entſchließung wegen Transferirung, und Wiederbeſetzung von Bräugerechtigkeiten am 10ten May heurigen Jahrs an das königl. General-Kommiſſariat des Salzach-Kreiſes erlaſſen wurde, haben die königl. Polizey-Kommiſſariate, dann Land- und Mediatgerichte hiebey zu erſehen, und ſich bey vorkommenden Fällen auf das genaueſte darnach zu benehmen.

Kempten den 28ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.
Asmus.

Max Joſeph, König.

Wir laſſen euch auf euere berichtliche Anfrage vom 6ten April heurigen Jahrs folgendes zur Reſolution eröffnen:

Digitized by Google

I.

Wenn Bräugerechtigkeiten in einem, und dem nämlichen Gemeinde-Bezirk transferirt werden ſollen, ſo bleibt die Entſcheidung der dießfallſigen Geſuche euch in erſter Inſtanz überlaſſen.

II.

Ueber die Wiederbeſetzung bloß erledigter Bräuereyen habt ihr ebenfalls Salvo Recurſu ſelbſt zu entſcheiden, wenn hiedurch keine neue Bräuerey entſteht.

München den 10ten May 1812.

An das königliche General-Kommiſſariat des Salzach-Kreiſes alſo ergangen.

An ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die noch rückſtändigen Kreis- und geheime Kanzley-Taxen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bey dem Schluſſe gegenwärtigen Etats-Jahrs werden eingangs genannte Behörden nachdrücklich erinnert, die noch rückſtändigen Kreis- und geheime Kanzley-Taxen längſtens binnen 8 Tagen um ſo verläßiger an das dieſſeitig expedirende Sekretariat einzuſenden, als ſolche nach Umfluß dieſes Termins durch Zwangs-Bothen erholt werden müßten.

Kempten den 27ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An die hier unten bezeichneten Behörden des Iller-Kreiſes.

(Den Haupt-Schulbericht betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die königl. Landgerichte Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Füſſen, Grönenbach, Illertiſſen, Immenſtadt, Lindau, Mindelheim, Montafon, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuren, Reute, Schongau, Schwabmünchen, Sonnenberg, Sonthofen, Türkheim, Weiler; die Mediat-Gerichte Buxheim, Edelſtetten, Thannhauſen; die Diſtrikts-Schulinſpektorate zu Geſtraz, Holzgau, Mindelheim, Roßhaupten, Schongau, Sonthofen, Thannhauſen, und die königl. Lokal-Schulinſpektionen Memmingen und Lindau, ungeachtet der neuerlichen vorläufigen Erinnerung (Kreis-Intelligenzblatt 1812 St. XXX) ihre Haupt-Schulberichte noch immer nicht zur Vorlage gebracht haben, ſo werden dieſelben noch einmal und zwar mit dem Anhange erinnert, daß, wenn ſolche binnen 8 Tagen nicht einkommen, zur Erholung derſelben Bothen auf eigne Koſten der Säumigen, jedoch Salvo regreſsu an die betreffenden Lokal-Schulinſpektoren, welche wahrſcheinlich die königl. Diſtrikts-Schulinſpektorate werden hin gehalten haben, abgeordnet werden.

Kempten den 29ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche Polizey-Behörden und Schulinſpektionen des Iller-Kreiſes.

(Schul-Entlaſſungs-Scheine betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bezweckung allgemeiner Gleichför-

Digitized by Google

migkeit bey Schulentlaſſungs-Scheinen hat man beygefügtes Formular entworfen, und zugleich die Veranſtaltung getroffen, daß ſolches gedruckt in genugender Anzahl zu haben ſey.

Wie es ſich von ſelbſt verſteht, muß das, was nicht ſchon durch den Druck bezeichnet iſt, ſomit der Namen des Schülers oder der Schülerinn, der Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt, die Art der Schule, ob nämlich Werktags- oder Feyertags-Schule, die Zeit des Beſuches, die Namen der Inſpektions-Mitglieder und Lehrer, Nummer, Ort und Zeit der Ausſtellung ſchriftlich ausgeſetzt werden.

Außer den Prädikaten einer ganz beſondern Auszeichnung ſind die geſetzlich beſtimmten Klaſſifikations-Noten für

Fähigkeiten oder Geiſtesgaben.	Fleiß.	Fortgang.	Sittliches Betragen.	Schulbeſuch.
Vorzüglich.	Vorzüglich.	Vorzüglich.	Vorzüglich	Ununterbrochen. *)
Sehr viel.	Sehr groß.	Sehr gut.	Sehr lobenswürdig	Sehr fleißig.
Viel.	Groß.	Gut.	Lobenswürdig.	Fleißig.
Hinlänglich.	Genügend.	Mittelmäßig.	Nicht tadelfrey.	Mittelmäßig.
Schwach.	Wenig.	Gering.	Oft tadelhaft.	Unfleißig.

Dieſe Noten ſollen ein getreuer Auszug aus den Schülerzenſuren ſeyn, für deren Führung die königl. Diſtrikts-Schulinſpektoren und Schul-Kommiſſäre der Kreisſtelle verantwortlich ſind.

Was die Taxe zu 12 kr. betrifft, wie ſie in mehreren Diſtrikten bereits bezahlt und nach allergnädigſt genehmigten Etats überall Platz greifen ſoll, ſo iſt ſolche wie die Verſäumnißſtrafen und Schulgelder ſ. a. von den königl. Lokal-Schulinſpektionen in Rechnung zu bringen, und als Theil des Lokal-Schulfonds zum Behufe der Ortsſchule und zwar zur Deckung der ausgeſetzten Exigenz-Poſitionen zu verwenden.

Ohne einen ſolchen Schein kann kein Individuum von der Schule entlaſſen, als Lehrjunge bey einem Handwerker und noch weniger als Schulpräparand aufgenommen, insbeſondere aber ohne Schein der ordentlich beſuchten Feyertags-Schule kein Lehrjunge freygeſprochen, kein Anweſen übernommen und keine Heurath geſchloſſen werden, den einzigen Fall ausgenommen, welchen die allgemeine Verordnung vom 12ten September 1803 (Regierungs-Blatt 1803 Stück XXXIX.) Sonn- und Feyertags-Schule betreffend, ausſpricht, welche, weil ſie nicht allgemein gekannt zu ſeyn ſcheint, mit dem in ihr zitirten Plane einer Sonntags-Schule im Abdrucke beygefügt wird, und nach den dabey bemerkten Modifikationen, wozu auch noch die kömmt, daß einem Lehrjungen, der vor dem 18ten Jahre ſeine Lehrzeit endet und ſonſt die Feyertags-Schule ordentlich beſuchte, zwar ein Interimsſchein ausgeſtellt werden dürfe, jedoch darinn ausdrücklich bemerkt werden müſſe, wie lange er den Beſuch mit Fleiße noch fortzuſetzen habe, bis er ſein vollſtändiges Abſolutorium erhalten könne.

Die Polizey-Behörden werden dieſe Anordnung mit allem Ernſte aufrecht erhalten, widrigenfalls ſie ſich ſchwerer Ahndung und ſelbſt einer nicht unbedeutenden Strafe nach Geſtalt der Umſtände ausſetzen würden.

Kempten den 30ten September 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

*) d. h. nicht mit Schuld unterbrochen.

Digitized by Google

N

E n t l a ſ ſ u

geboren den zu

zu von dem ten bis

f o

Fortgang in					
Religions-Kenntnißen	Leſen	Schönſchreiben	Recht- und Schnellſchreiben	Rechnen	Schriftlic

den

18

T a r

Digitized by Google

o.

g s = S ch e i n

hat die Schule

ten Jahre beſucht und bey der Entlaſſung

gende Noten

erhalten.

n Aufſätzen	Gemeinnützigen Gegenſtänden	Gedächtniß = Uebungen	Geiſtesgaben	Fleiß	Sittlichem Betragen	Schulbeſuch.

Lokal = Schulinſpektion.

Lehrer.

Digitized by Google

An
die ſämmtlichen Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Addreß-Kalender betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche dem Aufruf vom 1ten dieſes Monats (Intelligenz-Blatt Nro. XXXVI.) noch kein Genüge geleiſtet haben, werden erinnert, ſolches binnen 8 Tagen nach Empfang dieſes Blattes zu thun, widrigenfalls man die Namen der Säumigen öffentlich nennen wird. Einige haben unterlaſſen, die Zahl der bedürfenden Exemplarien zu bezeichnen, dieſe werden aufgefordert, ſolches ebenfalls binnen 8 Tagen nachzutragen.

Kempten den 20ten Septemb. 1812.

Königliches General Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Beſchädigungen durch den Bliz, welcher nicht zündet, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenige allerhöchſte Entſchließung, welche man am 23ten Auguſt l. J. über oben bemerkten Gegenſtand erhalten hat, folgt hier nachſtehend im Abdrucke zum allgemeinen Wiſſen und Benehmen.

Kempten den 1ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Miniſterium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Der Staats-Miniſter Graf von Montgelas

An
das königliche General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Seine Königl. Majeſtät gedenken nicht, die Verbindlichkeiten, welche die Brandaſſekuranz-Anſtalt, nach der klaren Beſtimmung der Brandverſicherungs-Ordnung Art. 14. und 17. nur rückſichtlich wirklicher Feuersbrünſte und Brandſchäden übernommen hat, auch auf die Beſchädigungen aſſekurirter Gebäude durch den Bliz ohne Entzündung auszudehnen. Dieſes wird dem General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes auf den Bericht vom 15ten Juny dieſes Jahrs den für Adam Frey aus Jengen durch einen Blizſtrahl verurſachten Schaden betreffend, zur Reſolution erwiedert.

München den 23ten Auguſt 1812.

(Die Erledigung der Pfarrey Bizau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Bartlmä Hörburger nach Hörbranz iſt die Pfarrey Bizau in Erledigung gekommen, ſie liegt im Biſtume Konſtanz, Landgerichte Innerbregenzerwald, Rural-Kapitel Bregenz

Digitized by Google

und der allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Lindau, und enthält 638 Seelen; die Pfarr-Erträgniſſe belaufen ſich nach Abzug der darauf haftenden Laſten auf — — 400 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 18ten Sept. 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Nachricht.

Unterm 20ten vorigen Monats hat das königl. Diſtrikts-Schulinſpektorat zu Waal den rückſtändigen Subſcriptions-Betrag zum Behufe der pädagogiſchen Bibliothek von 11 fl. 54 kr. eingeſandt.

Steckbrief.

Der von Babenhauſen unterm 25ten Sept. entflohene Joſeph Lang von Oberſtotzingen hat ſich verdächtig gemacht des Herumvagierens, und der Dieberey.

Man ſtellt daher das Anſuchen, dieſen Menſchen anzuhalten, und zur unterzeichneten Behörde zu überliefern.

Beſchreibung.

kurzer unterſetzter	Statur,
breiten	Geſichts,
dunkelbrauner	Haare,
ſtumpfer	Naſe,
wohlgereihter	Zähne,
grauer	Augen,
39 Jahre	Alter,

Andere Auffallenheiten, äußerſt blatternarbigt und auf dem Rücken durch Ruthenhiebe, die er wegen Deſertion bekam, ebenfalls vernarbt.

Seine Kleidung bey der Entweichung war, ein hellblau tüchener Ueberrock mit weiß metallenen Knöpfen, gelb gedrucktes Gilet mit weiß mettallenen Knöpfen, ſchwarz lederne kurze abgetragene Hoſe mit Bändel, weißgraue Strümpfe ohne Socken, Schuhe mit bleyernen Schnallen, ein ſchwarzes Halstuch mit rothen Streifen, ein dreyeckigter abgetragener Bauernhut.

Babenhauſen den 26ten Sept. 1812.

Königlich baieriſches Landgericht.

Braunmühl.

Digitized by Google

(Verkauf des Joſeph Kupferiſchen Anweſens in Wehring betreffend.)

„Da der am 6ten Juny laufenden Jahrs aus freyer Hand geſchloſſene Verkauf des Joſeph Kupferiſchen Anweſens in Wehring per 500 fl. von deſſelben Creditor die Genehmigung nicht erhielt, ſo wird ſolches auf ausdrückliches Verlangen im Wege der Verſteigerung gerichtlich feilgeſchlagen. — Kaufsliebhaber mögen ſich daher auf den 17ten nächſten Monats Oktober in der königl. Landgerichts-Kanzley dahier melden, um ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. — Das Anweſen beſteht in einer eingädigen mit Blatten bedeckten Behauſung, hiebey befindlichem kleinen Wurzgärtel und Gemeinds-Gerechtigkeit.“

Schwabmünchen am 25ten September 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. v. Weber, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das bürgerliche freyeigene Anweſen des geſtorbenen Joſeph Hutner, Saifenſieders und Hufners zu Krumbach an der Kammel, wird Montag den 26ten Oktober dieſes Jahrs durch eine landgerichtliche Kommiſſion im Wirthshauſe zur Traube in Krumbach auf Ratifikation der Gläubiger verſteigert werden.

Daſſelbe beſteht

a) in einem zum Theil gemaurten Wohnhauſe, mit Nro. 91. bezeichnet, an der Haupt-Marktſtraße, folglich zu Betreibung eines offenen Gewerbes ſehr vortheilhaft gelegen.
b) in einem geſonderten, in Riegel gemauerten Stadel;
c) einem Wurzgärtchen;
d) 1/2 Jauchert Ackers im Gabnenbach,
e) 1/2 Jauchert Ackers auf der Viehſtelle, und im Höllgehau.
f) 1/2 Jauchert vor dem Grünling (Bodenzinſiges Eigenthum)
g) in der bürgerlichen Gemeinde-Gerechtigkeit.

Auch wird man 2 Kühe, Getreide, Futter, Saifenſiederey-Requiſiten, Betten, Weiszeug, und verſchiedene Haus- und Baumannsfahrniſſe gegen baare Bezahlung verkaufen.

Auswärtige Kaufsluſtige zu den Realitäten haben ſich mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen.

Ursberg am 23ten September 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Aufforderung.

Am Sonntag den 19ten July dieß Jahrs wurden neben einer Brücke, unweit dem Wagegger-Weiher, etwa eine kleine Viertel Stunde vor Wilpoldsried, drey ſeidene Halstücher und beyläufig an 47 oder 48 fl. — baares Geld in den Graben verſteckt, bey dem am 4ten Auguſt erfolgten Nachſuchen aber hievon Nichts mehr vorgefunden.

Man will alſo denjenigen, welcher an dieſem Platze, und um jene Zeit Halstücher, und Geld gefunden, anmit auffordern, das Gefundene ungeſäumt zum unterzeichneten Königlichen Landgerichte zu hinterlegen, um ſelbes dem Eigenthümer zuſtellen zu können.

Grönenbach am 1ten Oktober 1812.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.

Luzenberger Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XLI. Stück. Kempten, Dienſtag den 13ten Oktober 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche Unter-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das Filial Archivs-Konſervatorium betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Unterbehörden des Iller-Kreiſes wird hiermit eröffnet, daß zu Folge allerhöchſter Beſtimmungen das Filial Archivs-Konſervatorium, worinn die ſämmtlichen Archivalien, Diplomatarien, Urkunden ꝛc. ꝛc. geſammelt, und ausgeſchieden werden, nunmehr konſtituiret, und in ſeine Funktion eingetreten ſeye.

Daſſelbe handelt in ſeinen Funktionen ſelbſtſtändig, und ſtehet mit dem Reichs-Archiv als ſeiner in Dienſtſachen vorgeſetzten Stelle in unmittelbarer Korreſpondenz.

Alle Berichte, und Aufſchlüße, welche über dieſen Geſchäftsgegenſtand werden nachgeſucht werden, dann die begehrten Archivs-Urkunden, Akten, oder Repertorien ſind daher auf Verlangen unter der Aufſchrift: „Zum königl. baieriſchen Filialarchivs-Konſervatorium in Kempten“ einzuſenden, und iſt bey Vermeidung höherer Ahndung dieſen allerhöchſten Beſtimmungen thätigſt mitzuwirken.

Kempten den 6ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Rentämter, u. die Kreiskaſſe des Iller-Kreiſes.

(Die Annahme der Staats-Obligationen an Zahlungsſtatt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt angezeigt worden, daß von verſchiedenen Aemtern bey der bewilligten Annahme der Staats-Obligationen an Zahlungsſtatt nicht gehörig darauf geſehen werde, ob der Zedent im rechtlichen Beſitze der Obligation ſey; worüber doch die Liquidations-Kommiſſäre, welche die Liquidation ſolcher Obligation atteſtiren, und deren Abſchreibung im Kataſter zu beſorgen haben, eben ſo, wie

über den Zeitpunkt, in welchem das zedirte Kapital an das Aerar übergeht, nothwendig unterrichtet ſeyn müſſen.

In Gemäßheit eines allerhöchſten Reſcripts vom 28ten Auguſt dieſes Jahrs werden daher die ſämmtlichen königl. Rentämter und die Illerkreis-Kaſſe angewieſen, daß ſie bey Selbſthaftung die ihnen an Zahlungsſtatt zukommenden Obligationen, in ſo weit ſolche ohnehin nicht au porteur lauten, in Beziehung auf die Beſitznachweiſung der Zedenten ſtrenge, und nach der Reihenfolge der hierauf befindlichen Zeſſionen prüfen, und diejenigen, wobey ſich Anſtände hinſichtlich der Legalität der Zeſſionen ergeben, dem Innhaber zur Berichtigung dieſer Anſtände zurückgeben, übrigens aber auf den zur Liquidităts-Atteſtation an die Liquidations-Kommiſſion zu übergebenden Obligationen jederzeit den Tag bemerken, mit welchem das Eigenthum an das Aerar übergehet, und bis zu welchem der vorige Beſitzer die Zinſe hievon zu beziehen hat.

Hiernach iſt ſich genaueſt zu achten.

Kempten den 2ten Oktober 1812.

Königliche Finanz-Direktion des Illerkreiſes.

von Tſchiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretär.

An
ſämmtliche Landgerichte, Stiftungs-Adminiſtrationen, Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Tax-Einſendungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da mehrere äuſſere Behörden mit Tax-Einſendungen noch im Rückſtande ſind; ſo werden ſelbe hiedurch erinnert, die Ausſtände vom beendeten Etats-Jahre 1811/12 um ſo zuverläßiger binnen 8 Tagen Porto frey zu berichtigen, als im Unterlaſſungs-Falle die ſäumigen Aemter unnachſichtlich mit Exekution belangt werden müßten.

Kempten den 2ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

An
den Pfarrer und Lokal-Schulinſpektor Willi zu Egg.

(Den von demſelben verſprochenen Beytrag zur Schulbaute in Egg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Pfarrer und Lokal-Schulinſpektor Willi zu Egg, Landgerichts Innerbregenzer-Wald wird hierdurch gnädigſt eröffnet, daß man mittelſt allerhöchſten Reſcriptes vom 12ten dieß beauftragt wurde, demſelben das allerhöchſte Wohlgefallen Seiner Königlichen Majeſtät hinſichtlich des von ihm gleich anfangs verſprochenen Beytrages von 100 fl. zu der Schulbaute im Orte, deren Genehmigung ausgeſprochen wurde, zu erkennen zu geben.

Kempten den 24ten Septemb. 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

(Judenſchule betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die freywillige Abtretung des Lehrers Levi Lazar von dem Schulamte iſt die Stelle eines jüdiſchen Elementar-Volks-Schullehrers in Hohenems, womit ein beſtimmtes Einkommen von 300 fl. jährlich verknüpft iſt, und eine beſondere Remuneration für Abhaltung der Sabbathsſchule noch feſtgeſetzt werden ſoll, in Erledigung gekommen.

Diejenigen Subjekte, welche ordentlich qualifizirt ſind und darum kompetiren wollen, haben ſich binnen 4 Wochen vom heutigen Datum zu melden.

Kempten am 4ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Sonn- und Feyertags-Schulen betreffend.)

Max Joſeph, Churfürſt.

Wir haben durch Unſer General-Schul- und Studien-Direktorium mit dem gnädigſten Wohlgefallen vernommen, daß die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Erziehung, und eines den verſchiedenen Beſtimmungen der Menſchen angemeſſenen Unterrichtes immer allgemeiner erkannt werde; daß daher der Eifer und die Thätigkeit, das Schulweſen zu befördern, bey denen, welchen es obliegt, immer mehr erwache, und zunehme, ſo wie auf der andern Seite von den Aeltern mehr Bereitwilligkeit, Unſeren im Erziehungs- und Unterrichtsſache getroffenen Verfügungen mit dem ſchuldigen Gehorſame nachzukommen, ſich zeige.

Wir gründen darauf Unſere Erwartung, daß auch gegenwärtige Verordnung mit dem willigſten Gehorſame befolgt, und die Zwangsmittel, die Wir beſtimmen werden, um eine allgemeine Befolgung derſelben zu erzwecken, nur bey dem kleinſten Theile Unſerer Unterthanen angewendet werden müſſen.

In Unſerer Verordnung vom 23ten Dezember vorigen Jahrs haben Wir nur ſechs Jahre zum ordentlichen Schulbeſuche beſtimmt, um den Aeltern ihre Kinder für die nothwendigen Feld- und häuslichen Arbeiten nicht zu lange zu entziehen.

Indeſſen werden vernünftige Aeltern ſelbſt einſehen, daß in einem Zeitraume von ſechs Jahren nur das Nothwendigſte gelehret werden könne; daß das Gelernte, wenn aller Unterricht mit dem zwölften Jahre aufhöret, größtentheils wieder vergeſſen werde; und daß endlich beſonders die moraliſche Ausbildung in dieſen Jahren nicht vollendet werden könne.

Durch dieſe Betrachtungen ſehen Wir Uns nach dem Antrage Unſers General-Schul- und Studien-Direktoriums bewogen, zu verordnen:

I. Daß in allen Städten und Märkten, und in allen Pfarr-Dörfern Sonntags-Schulen errichtet, und an allen Sonn- und gebothenen Feyertagen, (die Aerndtezeit ausgenommen,) gehalten werden ſollen.

II. In dieſelben ſollen aufgenommen werden:

Digitized by Google

a) die Handwerksgeſellen;

b) die Lehrjungen, und

c) alle junge Leute, männlichen und weiblichen Geſchlechtes.

III. Den Handwerksgeſellen ſoll der Beſuch der Sonntags-Schulen freygeſtellt ſeyn; die Lehrjungen aber ſollen dazu verbunden, und daher nicht freygeſprochen werden können, wenn ſie nicht durch Zeugniſſe der Inſpektoren und Pfarrer beweiſen, daß ſie während ihrer Lehrjahre die Sonntags-Schule beſucht haben.

Zum Beſuche dieſer Schulen ſind ſowohl Knaben, als Mädchen vom 12ten bis zum 18ten Jahre einſchlüßig, in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und ſie ſollen daher weder ein Anweſen übernehmen, noch eine Heurath ſchließen können, wenn ſie nicht den fleißigen Beſuch dieſer Feyertags-Schulen durch gültige Zeugniſſe, und hinlänglich erlangte Kenntniſſe, ſowohl im Chriſtenthume, als in anderen für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenſtänden, beweiſen können.

Sollte jedoch der höchſt ſeltene Fall eintreten, daß die Bemayerung eines Guts ohne merklichen Abbruch der Kultur, und ohne offenbaren Schaden des Guts, nicht verſchoben werden könnte, ſohin die Uebernahme und Verehelichung dringend wären, ſo wird dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Obrigkeiten zwar überlaſſen, eine Ausnahme zu geſtatten; doch ſollen die ſolchergeſtalten Verehelichte, und Anweſen Uebernehmende nachher noch verbunden ſeyn, eine Zeitlang in der Sonntags-Schule ihrer Gemeinde das Verſäumte nachzuholen, und nach Thunlichkeit zu erſetzen.

Kinder, die das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, und alſo die Werktags-Schule zu beſuchen gehalten ſind, dürfen in die Feyertags-Schulen nicht aufgenommen werden.

IV. Jene Aeltern, welche ihre Kinder, ſo wie jene Hausväter und Hausmütter, welche ihre Dienſtbothen nicht fleißig in die Schule ſchicken, ſollen das Erſtemal durch ihre Seelſorger erinnert, das Zweytemal bey ihren Obrigkeiten angezeigt, und von dieſen mit einer mäßigen Geldſtrafe, welche Strafgelder zur Anſchaffung der Bücher für die Feyertags-Schulen zu verwenden ſind, belegt werden.

V. Da Wir verordnen, daß in dieſen Sonntags-Schulen die erſte halbe Stunde Unterricht aus der Religion und Moral ertheilt werden ſolle, ſo wollen Wir den Erwachſenen männlichen und weiblichen Geſchlechtes die Beſuchung der nachmittägen Chriſtenlehren, welche ihnen durch die General-Verordnung vom 3ten Jäner 1795, anbefohlen worden, und durch dieſe Einrichtung nunmehr ohnehin erſetzt wird, nachlaſſen.

VI. Der Zweck dieſer Feyertags-Schulen beſtimmt auch die Lehrgegenſtände, welche in dieſen Schulen aufgenommen werden ſollen; Leſen, Schreiben, Rechnen, und andere nützliche Kenntniſſe, um immer brauchbarer und nützlicher; — und Religion und Moral, um immer chriſtlich beſſer, und dadurch Gott gefälliger zu werden.

Der für Steinach verfaßte, und von Unſerm General-Schul- und Studien-Direktorium unterm 7ten Februar 1803, genehmigte Plan zu einer Sonntags-Schule, kann überall bey Anlegung und Organiſirung ſolcher Schu-

Digitized by Google

len zum Grunde gelegt werden. Dieſer Plan findet ſich in dem baieriſchen Intelligenzblatte, 8ten Stück, dieſes Jahrs, abgedruckt.

VII. Ueber die Stunden, und eigentliche Schulzeit verfügen Wir im allgemeinen nur ſoviel, daß ihre längere, oder kürzere Dauer nach der Anzahl der Schüler, und Lehrer, und nach dem Lokale der Schule ſelbſt beſtimmt werden müſſen; wo z. B. die Erwachſenen männlichen Geſchlechtes, getrennt von jenen des weiblichen, zu gleicher Zeit Unterricht empfangen können, werden zwey Stunden zum Unterrichte genug ſeyn; wo dieſes wegen Mangel an Platz und Lehrern aber nicht ſeyn kann, ſollen drey bis vier Stunden, nämlich Vormittags für die männliche, und Nachmittags für die weibliche Feyertags-Schule, feſtgeſetzt, und von dieſen jeder Klaſſe oder Abtheilung ihre erforderliche Zeit zugewieſen werden.

VIII. Wir verſehen Uns übrigens zu allen Pfarrern und Kaplänen, daß ſie nach dem Beyſpiele ſehr vieler Prieſter, die ſchon gegenwärtig aus freyem Antriebe den Unterricht in den ſchon beſtehenden Sonntags-Schulen ertheilen, nicht nur die Religionslehre, und den moraliſchen Unterricht in dieſen Schulen übernehmen, ſondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenſtänden unterſtützen werden.

So erwarten Wir auch von den Schullehrern, daß ſie ſich in den Sonntags-Schulen ohne Weigerung werden gebrauchen laſſen, wogegen Wir ihnen auch eine Verbeſſerung ihres Gehaltes bey den zunehmenden Kräften des Schulfondes zuſichern.

IX. Der erwähnte Lehrplan von Steinach macht auch mit jenen Leſebüchern bekannt, welche in dieſen Schulen mit Nutzen gebraucht werden können.

Dieſe Bücher ſollen den Schülern und Schülerinnen nachdrücklichſt empfohlen werden.

Wenige Leſebücher, aus denen vorgeleſen, und zur Uebung von den Schülern laut nachgeleſen wird, werden hinreichen, beſonders, wenn die Bücher von Hand zu Hand gehen.

X. Unter den Lehrgegenſtänden iſt nach dem Religions- und Moral-Unterrichte das Schriftleſen, und Rechnen, beſonders im Kopfe, vorzüglich zu betreiben. Uebrigens muß die Geſchicklichkeit der Lehrenden bewirken, daß auch jeder Schüler oder Schülerinn, die ſchon das fünfzehnte Jahr erreicht haben, und doch nicht leſen und ſchreiben können, ſich ohne Widerwillen dem Unterrichte in dieſen Gegenſtänden unterziehen.

XI. Dieſe Unſere General-Verordnung hat Unſere baieriſche Landesdirektion auf gewöhnliche Art allen Orts-Obrigkeiten, Pfarrern und Unterthanen bekannt zu machen, und auf die genaue Beobachtung derſelben ſtrenge zu halten.

München den 12ten September 1803.

Max Joſeph, Churfürſt.

Graf Morawitzky.

Auf churfürſtlichen höchſten Befehl.

von Krempelhuber.

Grundriß der zu errichtenden Sonn- und Feyertags-Schule.

Die Gegenſtände des Unterrichts ſind hauptſächlich:

1) Leſen, 2) Schreiben, 3) Rechnen, 4) Erzählen.

1tens Leſen. Hier ſoll beſonders darauf getrachtet werden, daß die jungen Leute mit Verſtand und Ausdruck leſen. Um ſich hievon zu überzeugen, ſollen ſie manchmal mit eigenen Worten erzählen, was ſie geleſen haben, manchmal auch nur den Inhalt des Geleſenen herſagen. Man ſoll ihnen deßwegen Bücher in die Hand liefern, die durch ihren Inhalt von Geſchichten, moraliſchen Erzählungen ꝛc. ihre Aufmerkſamkeit feſthalten, und ihre Begierde zu leſen reizen. Legende für den gemeinen Mann, Schlözers Volksfreund, Rochow's Kinderfreund, Beckers Noth- und Hülfsbüchlein, goldener Spiegel für Mädchen, und beſonders der unter folgendem Titel erſcheinende vortreffliche Kalender: Baieriſcher neuer Volkskalender für den Bürger und Bauersmann auf das Jahr 1803 — 1813, worinn die wichtigſten landesherrlichen Verordnungen zum Beſten der Landsleute, das neueſte Verzeichniß aller Jahrmärkte in Baiern, und gemeinnützige Abhandlung über Welt- und Menſchenkenntniß, über Acker- und Feldbau, und allerhand wirthſchäftliche Dinge, nebſt einem Aufſatz über den guten oder böſen Einfluß des letzten franzöſiſchen Krieges auf das Landvolk enthalten ſind. Herausgegeben von J. B. Strobel, gewähren eine anziehende fruchtbare Lektüre, ſind herrliche Leſungen für das Landvolk. Vorzüglich aber muß das heilige Evangelium ein werthes Leſebuch bleiben.

2tens Schreiben. Anfangs mögen den jungen Leuten Vorſchriften vorgelegt werden, ohne eben zu fordern, daß ſie gar ſo genau nachgemacht werden: eine gut ausgearbeitete, deutliche und lesbare Schrift iſt befriedigend genug. Auch kann man es leicht dahin bringen, daß wenigſtens die gröbern orthographiſchen Fehler und die oft ſehr undeutlichen Zuſammenſetzungen der Buchſtaben vermieden und gebeſſert werden. Die mehr Geübten im Schreiben können angehalten werden, gute Stellen aus Büchern abzuſchreiben, oder man diktire ihnen einen Satz, der ihre Aufmerkſamkeit und ihr Nachdenken in Thätigkeit ſetzt. Manchmal ſoll man über das Geleſene und Erzählte Fragen entwerfen, welche die Schüler abſchreiben und zugleich beantworten müſſen. Auf dieſe und dergleichen Weiſe vorbereitet, werden ſie endlich ſelbſt Aufſätze machen; nämlich Briefe über alltägliche Sachen, die man ſich hin und wieder zu berichten hat, Konto's, Schuldſcheine, Quittungen, Spezifikationen und dergleichen, die dem Bauer, wie dem Handwerksmann ganz unentbehrlich ſind.

3tens Rechnen. Der Anfang wird damit gemacht, daß man den Schülern die Ziffer kennen, leſen, ſchreiben, die Entſtehung der Zahlen und das Ausſprechen derſelben lehre. Der zweyte Schritt wird ſeyn, daß ſie zum Rechnen im Kopfe, ehe ſie an der Tafel rechnen, angeleitet werden. Dann und nebenbey ſollen den Schülern die 4. Hauptarten, Addiren, Subtrahiren, Multipliziren und Dividiren, auch einiges von der Regel de Tri an der Tafel und überhaupt ſo viel

Digitized by Google

gelehrt werden, daß ſie in allen Vorfällen des Lebens, im Kauf und Verkauf, in Ueberſchlägen, Zinſen und dergleichen ſich helfen und alles berechnen können, ſie lernen alſo in allen Meſſereyen, Geldſorten und Gewichten rechnen. Gut wird es ſeyn, ſie zu Einrichtung einer Haus- und Oekonomie-Rechnung anzuführen.

4tens Erzählen. Das möge beſonders derjenige Prieſter des Orts, der ſich vorzüglich mit der Feyertags-Schule beſchäftigt, ſeine Sache ſeyn laſſen. Er behandle ſolche Gegenſtände, er trage hauptſächlich moraliſche und ſolche Bemerkungen und Lehren vor, die zur Bildung der Seele, des Leibes und des äußerlichen Benehmens beytragen. Von der Naturlehre gebe er ſo viel als zur Verbannung des Aberglaubens nöthig iſt; Belehrungen von Waſſer, Feuer, Luft, Wind, Nebel, Wolken, Thau, Regen, Schnee, Hagel, Gewitter, Blitz und einigen Vorſichtsregeln während eines Donnerwetters ſowohl im Freyen als zu Hauſe, von Feuerkugeln und fliegenden Drachen, Irrlichtern, Doppelſonnen, und dergleichen; auch etwas von Sonne, Mond, Sternen, Kometen und vom Kalenderweſen. In der Naturgeſchichte ſpreche er von den Haus- und andern wohlbekannten Thieren, ihren Krankheiten, der Pflege derſelben und ſo andern; dann etwas von der Landwirthſchaft, beſonders von der Obſtbaumkultur, vom Propfen, Einäugeln, vom Gemüſebau, giftigen Pflanzen und dergleichen.

5tens. Zum Beſchluſſe jeder Schule könnte ein kurzes Volkslied etwa aus Hoppenſteds, Beckers Liederſammlung zur Verbreitung ländlicher Munterkeit, und allmähliger Ausmärzung der alten abgeſchmackten und größtentheils unſittlicher Stoßliedchen (in Baiern Schnaderhüpfeln genannt) eingeführt werden.

An
die königlichen Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Städte, und Märkte-Wappen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der höchſten Weiſung vom 16ten Oktober vorigen Jahrs XLV. Stück des Kreisintelligenz-Blattes pag. 683. wurden die Wappen der Städte, Märkte und Flecken in kolorirter Zeichnung mit einer Beſchreibung abverlangt. — Da von mehreren Behörden die Einſendung unterblieb, ſo werden dieſelben wiederholt angewieſen, die Wappen kolorirt — es mag die National-Garde bewaffnet oder nicht bewaffnet ſeyn — in 14 Tagen zuverläßig einzuſenden. —

Man verſieht ſich des genauen Vollzugs vorſtehender Weiſung.

Kempten den 6ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

Nachdem durch allerhöchſtes Reſcript vom 11ten vorigen Monats zur Bequemlichkeit der betheiligten Gläubiger allergnädigſt nachgelaſſen worden iſt, daß die Liquidation der von der vormaligen Reichsſtadt Lindau auf das königl. Aerar übernommenen Schulden in der Stadt Lindau ſelbſt vorgenommen werden dürfe, ſo werden alle diejenigen, welche als Gläubiger gedachter Stadt rechtmäßige Forderungen an Kapitalien und Zins-Rückſtände zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, zwiſchen dem 15ten und 31ten dieſes Monats in der Stadt Lindau vor der unterzeichneten königl. Spezial-Kommiſſion in Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte zu erſcheinen, die Original ihrer Schuld-Briefe, oder Scheine vorzuzeigen, auf vorſchriftsmäßigem Stempel-Papier gefertigte Abſchriften davon zu den Kommiſſions-Akten zu geben, und in den Fällen, wo ſich die Schuldverſchreibung nicht mehr in den Händen des erſten Darleihers befindet, ſich zum Eigenthum derſelben durch Beybringung des Originals und einer genauen Abſchrift der Ueberweiſungs- und Erwerbungs-Urkunden, rechtlich zu legitimiren.

Diejenigen Forderungen, von welchen die Schuld-Briefe, oder Scheine verloren gegangen ſind, können nur dann zur Liquidation angenommen werden, wenn darüber nach Vorſchrift der Verfügung vom 10ten Oktober 1810 (Regierungs-Blatt 1810 Stück LIV.) die Amortiſations-Erkenntniſſe entweder ſogleich ſelbſt beygebracht, oder wenigſtens die geſchehenen Amortiſations-Anträge unterdeſſen durch gerichtliche Zeugniſſe nachgewieſen werden können.

Um in dem Liquidations-Geſchäfte auf keine Weiſe aufgehalten zu werden, wird ausdrücklich beſtimmt, daß jeder, welcher durch einen Bevollmächtigten zu liquidiren gedenkt, denſelben ſpeziell und ausdrücklich dahin zu auktoriſiren habe, in ſeinem des Gläubigers Namen ohne Vorbehalt jede Verhandlung pflegen und vollgültig vollziehen zu können.

Augsburg den 4ten Oktober 1812.

Königlich baieriſche Spezial-Staats-Schulden-Liquidations-Kommiſſion für den Iller-, dann vormaligen Lech- und Oberdonau-Kreis.

D. Pelin, königl. baieriſcher Finanzrath. Trips.

Zufolge gnädigſten Reſcripts der königl. Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes zu Kempten ddo. 14ten Auguſt l. J. Nro. 6709 werden die von dem verſtorbenen Nachrichter zu Ottobeuern in partem Solarii beſeſſenen Gebäude und Gründe, beſtehend in dem gemauerten Wohngebäude ſammt Stallung und Stadel unter einem Dach, einer von Holz gebauten Waſchküche und beſonders ſtehenden Waaſenhütte, 1 1/12 Tagwerk Wurz- und Grasgarten, 2 1/4 Jauchert Ackerfeld, 1 3/4 Tagwerk zweymädige Wieſen und den noch ungemeſſenen Gemeindstheil nach der Verordnung vom 30ten September 1811 als freyes Eigenthum im Verſteigerungswege öffentlich verkauft werden.

Die Verſteigerung geſchieht Donnerſtag den 22ten dieß früh um 8 Uhr in hieſiger Rentamts-Kanzley, wozu die Kaufsluſtigen hiemit mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Waaſenmeiſters-Dienſt zu genanntem Ottobeuern bereits vergeben ſey.

Am 9ten Oktober 1812.

Königliches Rentamt Ottobeuren. Dürocher, Rentbeamter.

Die Ludwig Schrankenmüller'ſche Kreditorſchaft hat das am 16ten dieß auf das im 180 Stück der Augsburgiſchen ordinäre Poſtzeitung resp. XXXI. Stück des königl. Kreisintelligenz-Blattes näher beſchriebene Beſitzthum Schrankenmüllers, auf dem bisher eine Zapfen- und Bäcken-Konzeſſion ausgeübt wurde, gelegte Kaufs-Anboth nicht genehmiget; den 17ten Oktober dieſes Jahrs wird daher zum drittmaligen Verkaufe geſchritten, an welchem Tage allenfallſige Kaufsluſtige Vormittags vor unterzeichnetem Landgerichte zu erſcheinen, und ihr Anboth zu Protokoll zu geben haben.

Schwabmünchen den 24ten September 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. Weber.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XLII. Stück. Kempten, Dienſtag den 20ten Oktober 1812.

Aufträge.

An
ſämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Verhütung der Vieh-Diebſtähle betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die unterzeichnete Kreisſtelle aus mehreren Kriminal-Tabellen zu bemerken Gelegenheit hatte, daß der Vieh-Diebſtahl in einigen Gegenden zum herrſchenden Verbrechen geworden ſey, ſo findet ſie ſich veranlaßt, ſämmtlichen Polizey-Behörden hiemit aufzutragen:

1) nicht nur alle diejenigen, welche ſich vermöge ihres Gewerbes mit dem Viehſchlachten abgeben, auf das ſtrengſte anzuweiſen, daß ſie ihr Schlachtvieh nur von bekannten unzweydeutigen Leuten kaufen; ſondern auch

2) die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß auf die Vieh-Märkte nur ſolche Verkäufer zugelaſſen werden, welche ſich über ihre Perſon und über die zum Markte getriebenen Viehſtücke gehörig legitimiren können.

Kempten den 14ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte, dann Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Poſtporto betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da gemäß Anzeige des königl. Expeditions-Amtes mehrere Land- und Mediat-Gerichte, dann Polizey-Kommiſſariate und Stiftungs-Adminiſtrationen ihre größern Paquete, Akten und Rechnungen in Gegenſtänden der Stiftungen und Kommunitäten durch den Poſtwagen unfrankirt einſenden, und derley Auslagen, welche entweder von den betheiligten, dann

Digitized by Google

Stiftungs- und Gemeinds-Kaſſen oder auch aus den Funktions-Gehalten beſtritten werden ſollen, der hierortigen Dienſtexigenz-Kaſſe ungeeignet zur Laſt fallen, ſo wird hiemit ſämmtlichen obenerwähnten Behörden eröffnet, daß, wenn ferners derley unfrankirte Paquete durch den Poſtwagen einlaufen ſollen, die Auslagen zur Vermeidung der Geſchäfts-Stockung zwar beſtritten, ſolche aber, ohne Unterſchied der Bedeutenheit durch eigens abgeordnete Strafbothen würden erholet werden. —

Zugleich wird auch hiemit jene Verordnung wegen portofreyer Einſendung der Tax- und Siegelgebühren wiederholt, und unter obiger Kommination in Erinnerung gebracht. —

Kempten den 13ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,
Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reiſach.

Seel.

An
ſämmtliche königliche Land- und Mediat-Gerichte, dann Polizey-Kommiſſariate des Iller-Kreiſes.

(Die Faſſionen der katholiſchen Geiſtlichkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge der ergangenen allerhöchſten Verordnung vom 19ten vorigen und Empfang den 8ten des laufenden Monats in Betreff der Faſſionen der katholiſchen Geiſtlichkeit wird der den Pfarrern und übrigen faſſionspflichtigen Geiſtlichen zur Anfertigung der Faſſionen ihres Einkommens in der General-Verordnung vom 5ten Dezember v. J. gegönnte Termin noch bis zum letzten Dezember des gegenwärtien Jahrs verlängert: die obenbenannten Behörden haben die in ihren Bezirken befindlichen Geiſtliche nachdrücklich zu betreiben, daß dieſe binnen dieſes Termins ihre Faſſionen daſelbſt unfehlbar einliefern, wornach von ihnen nach vorgenommener genauer Prüfung und verordnungsmäßiger Herſtellung die gehorſamſte Vorlage erwartet wird.

Kempten den 16ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Pfarrer Lizentiat Mätzler zu Opfenbach, Landgerichts Weiler, welcher im vorigen Jahre durch eifrigen zweckmäßigen Unterricht mehrerer Schulpräparanden ſich ausgezeichnet hat, ſoll dafür das allerhöchſte Wohlgefallen Sr. Königl. Majeſtät zu erkennen gegeben werden, welches hierdurch in Gnaden geſchieht.

Kempten den 4ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Beförderung.

In Folge allerhöchſten Reſcripts wurde dem königl. Lokal-Schulinſpektor und Pfarrer Wunibald Reichhard zu Göſis das Diſtrikts-Schulinſpektorat über ſämmtliche Schulen des Landgerichts Feldkirch, und dem Lokal-Schulinſpektor und Pfarrer Joh. Nepomuck Schüz zu Reicholzried das Diſtrikts-Inſpektorat über die Schulen des Landgerichts Grönenbach übertragen.

Kempten den 7ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Mindelau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die nachgeſuchte Verſetzung des Prieſters Jakob Vogel auf das Emeriten Beneſizium zu Apfeltrach iſt deſſen bisher beſeſſene Pfarrey Mindelau in Erledigung gekommen; ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichts- und Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Mindelheim, dann Dekanate Baysweil, enthält im Umkreiſe und der Ausdehnung eine Stunde, worauf 341 Seelen wohnen, die jährlichen pfärrlichen Einkünfte betragen

— — — 458 fl. 34 kr.

nämlich:

a) vom Widdumgute	25 fl.	34 kr.
b) vom Zehend	36 „	50 „
c) von der Kompetenz	310 „	1 „
d) von der Stoll	86 „	19 „

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen verſehene Suppliquen binnen vier Wochen bey den ihnen vorgeſetzten Landesſtellen einzureichen.

Kempten den 30ten Sept. 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung des Fruhmeß Beneſiziums zu Nüziders betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Todfall des Chriſtian Tſcholl iſt das Fruhmeß-Beneſizium zu Nüziders vakant geworden: ſelbes liegt im Biſtume Brixen, Wahldekanate Feldkirch, dem Landgerichte Sonnenberg und der Pfarrey Nüziders: der jeweilige Frühmeſſer iſt gehalten, dem Pfarrer in der Seelſorge und der Schule auszuhelfen: die jährlichen beneſizial Einkünfte betragen über Abzug der Laſten 257 fl. 23 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten am 6ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Zu Folge königl. Finanz-Direktions-Auftrages vom 2ten dieſes Monats werden in dem Kloſter Irrſee die entbehrlich gewordenen Mobilien gegen baare Bezahlung öffentlich verſteigert.

Dieſe beſtehen in zerſchiedenem Kuchengeſchirre von Gloggenſpeis, Kupfer, Meſſing, Zinn, Eiſen ꝛc. Tiſchzeug, Käſten, Seſſel, Spiegel, Betten, Bettzeug, Vorhäng ꝛc. Ferner Chaiſen, Schlitten, Pferdgeſchirre ꝛc. und endlich in zerſchiedenen nicht unbedeutenden Malereyen.

Die Verſteigerung geſchieht am 29ten und 30ten des gegenwärtigen Monats, wozu Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden von dem

Irrſee den 12ten Oktober 1812.

Königlichen Rentamt Kaufbeuren. Meſſerſchmidt, Rentbeamter.

Um den bereits ſeit längerer Zeit von ſo vielen Seiten geäuſſerten und oft wiederholten Wünſchen des Publikums endlich zu entſprechen, und die Anſchaffung früherer Jahrgänge des Kameral-Korreſpondenten theils zur Kompletirung und theils zum beſondern oder einzelnen Bedarf zu erleichtern: hat ſich die Unterzeichnete nun entſchloſſen, die wenigen noch übrigen vollſtändigen Exemplare der Jahrgänge des Kameral-Korreſpondenten von 1808 bis 1812 incl. von jetzt an bis Mitte Novembers dieſes Jahrs im wohlfeilſten Preiſe abzulaſſen; nachher tritt wieder der gewöhnliche Ladenpreis von 9 Gulden für jeden einzelnen Jahrgang ein. Die Zahlung muß jedoch ſogleich baar geleiſtet werden. Der Ladenpreis der Jahrgänge des Kameral-Korreſpondenten (nebſt Beylagen und alphabetiſchen Regiſtern in groß Quart) von 1808 bis 1812 incl., die aus 10 großen Quart-Bänden beſtehen, beträgt 45 fl.; dafür bezahlt man bis zum obigen Termin nur 18 fl. rhnl. Wer den Jahrgang 1813 auch dazu beſtellt, bezahlt nur 23 fl. ſtatt 54 fl. Von den Jahrgängen 1808 bis 1811 incl. koſtet jeder einzelne Jahrgang dermal nur 4 fl.

Man kann übrigens den Kameral-Korreſpondenten als ein Repertorium des Neueſten und Wiſſenswürdigſten aus allen ſtaatswiſſenſchaftlichen, polizeylichen, finanziellen, ökonomiſchen und forſtwiſſenſchaftlichen Fächern betrachten, und in dieſer Rückſicht denſelben als das Surrogat einer Enzyklopädie oder kleinen Bibliothek benutzen.

Erlangen den 10ten Oktober 1812.

Die Expedition des allgemeinen Kameral-Korreſpondenten.

Vorladung.

1. Agatha Hartmännin von Großaiting, 86 Jahre alt, und 51 Jahre landabweſend, deren Vermögen in 286 fl. 39 kr. 7 hl. beſteht.
2) Martin Zechiſche Puppillen von da, welchen ein Depoſitum von 187 fl. 3 kr. 3 hl. zugefallen.
3) Urban Günteriſche 2 Kinder, für welche gleichfalls 26 fl. 30 kr. 6 hl. deponirt ſind.
4) Johann Georg Reiter von Graben, 45 Jahre alt, und 32 Jahre landabweſend, deſſen Vermögen in 268 fl. 57 kr. 7 hl. beſteht — werden ſammentlich oder ihre vorhandene Leibeserben — „da von ihrem Leben und Aufenthalt nichts bekannt iſt, zu dem Ende hiemit vorgeladen, ſich um „derſelben unter bisherig amtlicher Adminiſtration ſtehendes Vermögen entweder in Perſon oder „durch hinlänglich Bevollmächtigte binnen 6 Monaten à Dato um ſo gewiſſer zu melden, als „ſolches ſonſt ihren darum anſuchenden nächſten Anverwandten gegen Kaution ausgeantwortet „werden wird.“ Schwabmünchen den 7ten Oktober 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. Weber.

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XLIII. Stück. Kempten, Dienſtag den 27ten Oktober 1812.

Aufträge.

An
die ſämmtlichen Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Geſuche um Befreyung und Entlaſſung von der Militär-Pflichtigkeit und Einſtellung der Erſatzleute betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem einige Zeit her die Rechts-Anwälde ſich mit Entlaſſungs-Geſuchen der dienenden Soldaten, und mit den Geſuchen um Bewilligung, einen Erſatzmann ſtellen zu dürfen, unmittelbar an Seine Königliche Majeſtät gewandt haben, dieſes Verfahren aber in Rückſicht der Entlaſſungen der allerhöchſten Verordnung vom 18ten Nov. 1806 Regierungs-Blatt 1806 XL. Stück gerade entgegen iſt, und dieſe allerhöchſte Verordnung auch auf die Geſuche einen Erſatzmann einſtellen zu dürfen, auszudehnen iſt; ſo wird hiemit dieſe frühere allerhöchſte Verordnung in Erinnerung gebracht, und befohlen, bey geeigneter Ahndung den vorgeſchriebenen Weg nicht zu umgehen. —

Die königl. Behörden haben zu wachen, daß dieſer Befehl genaueſt vollzogen werde.

Kempten den 21ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Keiſes.

(Die Formation der Haupt-Maut-Diſtrikte zum Behufe der Eſſito- und Konſummo-Maut-Belegung wandelbarer Gegenſtände betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bereits in dem V. Stücke des Kreisintelligenz-Blattes laufendenden Jahrs pag. 68 — 72 die Gründe niedergelegt, welche ſie veranlaßten, — zum Behufe einer den Produktions- und Fabrikations-Verhältniſſen des Illerkreiſes angemeſſenen Belegung der einem wandelbaren Zolle unterliegenden Gegenſtände — acht beſondere, mit den beſtehenden Maut-Oberämtern korreſpondirende Haupt-Maut-Diſtrikte zu bilden.

Digitized by Google

Dieſelbe theilt nun, nachdem ſämmtliche Polizey-Behörden mit ihren gutächtlichen Anſichten vernommen wurden, hier unten ſtehend das Tableau mit, welches ſie auf den Grund der verſchiedenen Handels-Berührungen einzelner Gegenden mit dem benachbarten Auslande, wie nicht minder des Wechſelverkehrs dieſer Bezirke unter ſich ſelbſt, über die vorbemerkte Diſtrikts-Formation neuerdings entworfen hat, und glaubt den höhern Zweck dieſes Operats am ſicherſten zu erreichen, wenn ſie mit demſelben noch folgende Beſtimmungen in Verbindung ſetzt:

I.

Die Begutachtung der wandelbaren Eſſito- und Konſummo-Maut haben künftig nur acht derjenigen Landgerichte vorzunehmen, welche ſich theils wegen ihrer Lage, theils aus andern ſtatiſtiſchen Rückſichten am beſten hiezu eignen.

Man überträgt vorläufig dieſes Geſchäft für jeden Haupt-Maut-Diſtrikt den, in dem beygehenden Tableau, als begutachtende Aemter, beſonders ausgeſchiedenen Landgerichten, und wird unter den übrigen königl. Behörden, ſoweit es ihre Situation geſtattet, noch in der Folge einen Turnum einführen.

II.

Alle in der letzten Kolumne des ebenbemerkten Tableau's enthaltenen königl. Polizey-Behörden beſchränken ſich von nun an auf eine bloße Berathung, und werden hiezu von den begutachtenden Aemtern, unter Mittheilung ihres Gutachtens, durch ein Umlauf-Schreiben aufgefordert.

Es bleibt den begutachtenden Aemtern überlaſſen, in welcher Ordnung ſie die zu ihrem Haupt-Diſtrikte gehörigen königl. Behörden zur Berathung ziehen wollen, es wird ihnen aber auch zugleich zur Pflicht gemacht, keine derſelben zu umgehen, und überhaupt das Sachdienlichſte zu verfügen, damit ihre gutächtlichen Anträge über die zu beſtimmende Eſſito- und Konſummo-Maut unter den berathenden Aemtern ſchnell, und ohne Aufſchub zirkuliren können.

III.

Die auf dieſe Weiſe diskutirten Maut-Vorſchläge werden von dem, jedem Haupt-Maut-Diſtrikte, vorſtehenden königl. Landgerichte der unterfertigten Stelle vorgelegt, und man ſtellt es demſelben frey, die von den berathenden Behörden eingelaufenen Bemerkungen, welche dem Hauptgutachten anzuſchlieſſen ſind, zur Rechtfertigung deſſelben, noch mit eigenen Zuſätzen und Erinnerungen zu begleiten.

Wornach ſich alſo für die Zukunft genau zu achten, und durch ein eifriges Zuſammenwirken jenes Vertrauen zu rechtfertigen iſt, welches hiebey auf ſämmtliche königl. Polizey-Behörden geſetzt wurde.

Kempten den 15ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

F o r m a t i o n

der zum Zwecke der Mautbelegung wandelbarer Gegenſtände in dem Iller-Kreiſe beſtehenden acht Haupt-Maut-Diſtrikte.

Diſtrikte	Maut-Oberämter	Hiezu gehörige		Vortrag der jedem Haupt-Maut-Diſtrikte zugetheilten königl. Polizey-Behörden	
		Beymautämter	Stationen	Begutachtende Aemter	Berathende Behörden
I.	Bludenz	.	Gargela	Sonnenberg.	Montafon und Feldkirch
II.	Feldkirch	Bangs	Meiningen, Mäder und Bauren	Feldkirch	Dornbirn, Innerbregenzer-Wald und Montafon
III.	Bregenz — St. Johann Höchſt	Hard	Hohenems, Fußach, Geisau, Reindorf und Luſtenau	Bregenz	Dornbirn, Innerbregenzer-Wald, Lindau und Weiler
IV.	Lindau	Monnenhorn und Hergatz	Bäumle, Neuhaus, Opfenbach. Schachen, Sirgenſtein u. Waſſerburg	Lindau	Bregenz, Feldkirch, Innerbregenzer-Wald und Weiler
V.	Immenſtadt	Schweinenbach und Nellenbruck	Steingaden, Hinterdornwald und Vorholz	Immenſtadt.	Kempten, Füſſen, Sonthofen, Reutte und Weiler
VI.	Kempten	.	Hettisried, Kreuzthal, Frauenzell, und Legau	Kempten (Landgericht)	Polizey-Kommiſſariat Kempten, Grönenbach, Obergünzburg, Oberdorf, Buchloe, Reutte, Schongau, Kaufbeuren, Füſſen, und Innerbregenzer-Wald
VII.	Memmingen	Ferthofen, Egelſee, und Kellmünz	Lauterach. Heimertingen, Fellheim, und Illereichen	Grönenbach.	Polizey-Kommiſſariat Memmingen, Ottobeuren, Mindelheim, Buchloe, Türkheim, Schwabmünchen, Illertiſſen, Roggenburg, Babenhauſen, Ursberg, Edelſtetten, Kirchheim, Burheim und Thannhauſen.
VIII.	Ulm	.	Au, Oi, Freudeneck	Illertiſſen.	Roggenburg, Weiſſenhorn, Kempten und Sonthofen.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Legaliſations-Gebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 7ten und empfangen den 11ten dieſes Monats iſt anbefohlen worden, daß die Gebühren für Legaliſationen, welche bey der allerhöchſten Stelle nachgeſucht werden, jedesmal mit den dahin zu erſtattenden Berichten eingeſandt werden ſollen. Um dieſen allerhöchſten Befehlen genügen zu können, erhalten die obgenannten Behörden den Auftrag, ihren Berichten die vorgeſchriebene Gebühr mit 24 kr. für jede zu legaliſirende Urkunde ſogleich anzuſchlieſſen.

Daß dieſe Gebühren nur jene Legaliſationen betreffen, die von Seite der allerhöchſten Stelle geſchehen, wird zu dem Ende erinnert, damit die erwähnten Behörden dieſe nicht mit den Legaliſations-Gebühren des königl. General-Kommiſſariats verwechſeln, indem ſolche von dem königlichen Expeditions-Amte, wie bisher immer geſchehen, am Ende jeden Monats in den beſondern Tax-Noten nachgefordert werden.

Kempten am 16ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Anzeige ſchadhafter Rauchfänge betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um verſichert zu ſeyn, daß jene Mängel und Gebrechen, welche die Kaminkehrer in den Schornſteinen bey Gelegenheit ihrer Reinigung entdecken, auch wirklich abgeſtellt werden, haben ſich die Rauchfang-Kehrer künftig nicht mehr mit einer bloßen Anzeige, welche ſie hievon dem Haus-Eigenthümer machen, zu begnügen, ſondern auch ſogleich den betreffenden Orts- oder Gemeinde-Vorſteher hierüber in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſer auf der Stelle die Ausbeſſerung der ſchadhaften Schornſteine veranlaſſe, und nach Umſtänden, wenn dieſes nicht ſogleich geſchehen kann, jede Feuerung unter dem beſchädigten Rauchfange einſtelle.

In den Städten und Ortſchaften, wo die königl. Polizey-Behörden ihren Sitz haben, iſt die vorgedachte Anzeige an dieſe zu bringen.

Dieſelben werden überhaupt für den pünktlichen Vollzug dieſer Verordnung verantwortlich gemacht.

Kempten den 22ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Landgerichte des Iller-Kreiſes.

(Sportel-Bezüge betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche königl. Landgerichte des Iller-Kreiſes erhalten in Gemäßheit eines allerhöchſten Reſcripts vom 26ten Sept. empfangen den 12ten Oktober hiedurch den Auftrag, in Zeit von acht Tagen bey unfehlbarer Vermeidung eigener Strafbothen nach beyliegendem abſchriftlichem Formular eine Ueberſicht ihrer Sportel-Anfälle an das unterfertigte königl. General-Kommiſſariat einzuſenden.

Kempten den 23ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Aſmus.

Familien-Zahl.	Seelen-Zahl.	Name des Landgerichts.	Sportel-Anfall.												Schreiber hatte der Landrichter im Jahre 1811/12 zu halten.			Bemerkungen.
			Im Etats-Jahr 1808/9		Im Etats-Jahr 1809/10		Im Etats-Jahr 1810/11		Im Etats-Jahr 1811/12									
									An Sporteln excl. Kommiſſions-Diäten.		Die Tantieme des Landricht. zu 4/15tel betrng.		Die Kommiſſions-Gebühren betragen.		An der Zahl.	An Koſten-Betrag.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
																		Note! Bey Landgerichten, die erſt im heurigen Etats-Jahr 1811/12 formirt wurden, wird eine, nach dem bisherigen partiellen Ertrag approximativ zu berechnende Jahres-Summe angeſetzt.

Digitized by Google

An
die landärztliche Kandidaten des Iller-Kreiſes.

(Den Anfang des Unterrichts auf der landärztlichen Schule zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den landärztlichen Kandidaten des Iller-Kreiſes wird hiermit vermöge eines allerhöchſten Reſcripts ddo. München den 12ten und empfangen den 18ten laufenden Monats eröffnet und aufgetragen, daß der Unterricht auf der landärztlichen Schule zu München mit dem Anfange des künftigen Monats November beginne, und daß diejenigen, die dieß angehet, ſich demnach zur benannten Zeit allda einzufinden haben.

Kempten den 19ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die königlichen Landgerichte Dornbirn, Feldkirch, Grönenbach, Ottobeuern, Schongau, und Ursberg.

(Anſchaffung und Unterhaltung der größern Löſchgeräthſchaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Vollzuge des über obenbemerkten Gegenſtand im XIII. Stück des Kreisintelligenz-Blattes laufenden Jahrs enthaltenen Auftrags ſiehet man bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen binnen 3 Tagen entgegen.

Kempten den 20ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey- und Adminiſtrativ-Behörden auch Stadtgerichte des Iller-Kreiſes.

(Falſche baieriſche Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Innkreiſe haben ſich falſche baieriſche Kronenthaler gezeigt.

In Gemäßheit eines von dem dortigen königl. General-Kommiſſariate am 13ten dieſes erhaltenen Schreibens iſt es jedoch ſehr leicht, dieſe unächten Thaler zu erkennen, da ſie nicht nur ganz bleyfärbig ausſehen, ſondern auch noch dadurch auffallen, daß ihnen die bey den ächten Thalern an dem Rande eingeprägte vertiefte Umſchrift „baieriſcher Kronenthaler“ ganz abgeht.

Man eröffnet dieß ſämmtlich königlichen Behörden, um das weiters Geeignete zu verfügen.

Kempten den 21ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Kammerer Joh. Ried, iſt die Pfarrey Oberdorf erledigt worden; ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichte Oberdorf, Dekanate Altdorf, und dem Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Füſſen, hält in der Ausdehnung und dem Umkreiſe eine Quadratmeile, zählt 1521 Seelen, die jährlichen Einkünfte betragen — — — — 1036 fl. —

a) vom Widdum — —	294 fl.	kr.
b) vom groß Zehenden —	300 „	—
c) vom klein Zehenden —	65 „	—
d) von der Kompetenz —	303 „	—
e) von der Stoll — —	74 „	—

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey ihren unmittelbar vorgeſetzten königl. General-Kommiſſariaten einzureichen.

Kempten den 21ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Kimmel.

(Die Erledigung der Kloſterpfarrey Böbing, Landgerichts Schongau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 17ten dieß erfolgten Todfall des Prieſters Poſſidius Reichenberger iſt deſſen bisher inngehabte Pfarrey Böbing vakant geworden: ſie liegt im Biſtume Freyſing, Landgericht Schongau, Dekanat Rothenbuch und dem allgemeinen Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Füſſen, enthält im Umkreiſe und in der Ausdehnung eine Quadratmeile, worauf 623 Seelen wohnen; die jährlichen Einkünfte belaufen ſich auf 690 fl. als:

Fixum — — — —	600 fl.	kr.
ſtatt der 20. Tagwerke Feldboden	60 „	
Stoll — — — —	30 „	

Dieſe Pfarrey iſt wieder mit einem penſionirten Exreligioſen zu beſetzen. Die geeigneten Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen verſehene Suppliquen binnen 4 Wochen bey ihren vorgeſetzten Landesſtellen einzureichen.

Kempten den 30ten Sept. 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Kimmel.

Digitized by Google

Da der unterm 3ten September laufenden Jahrs vorgenommene Verkauf des höchſt herrſchaftlichen Bräuhauſes zu Lautrach, Landgerichts Grönenbach, die allerhöchſte Genehmigung nicht erhalten hat; ſo wurde das unterfertigte königliche Rentamt mittels Reſcripts der königl. Finanz-Direktion des Jllerkreiſes vom 2ten dieß beauftragt, das benannte Bräuhaus einer neuerlichen Verſteigerung auszuſetzen.

Dieſem zur Folge wird der zweyte Verkauf Freytag am 20ten November dieß Jahrs Früh 9 Uhr in dieſſeitiger Rentamts-Kanzley ſtatt finden, wozu ſämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beyſatze eingeladen werden, daß ſich Fremde und Auswärtige über die Kaufsfähigkeit mit gerichtlichen Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Die nähere Beſchreibung dieſes Bräuhauſes ſammt Appertinentien iſt übrigens in der rentamtlichen Bekanntmachung vom 27ten July 1812 in den geleſenſten öffentlichen Blättern genau enthalten, ſomit wird ſich bloß auf dieſe bezogen, woraus jeder Kaufsluſtige die Lage und Beſchaffenheit der fraglichen Staats-Realität beſtimmt entnehmen kann.

Man glaubt indeſſen nur noch bemerken zu müſſen, daß in den Kellern des Bräuhauſes zu Lautrach

a.) Zum Winter-Braunbier 190

b.) zum Sommer-Braunbier aber 400 baieriſche Eimer aufbewahrt werden können,

und daß in den letzten 4 Pacht-Jahren folgendes Malz-Quantum verbraut worden ſeye; nämlich:

a) vom 1. Oktober	1807 bis 30ten	September	1808 —	534.	baieriſche Schäffel.
b) vom 1. detto	1808 bis 30ten	detto	1809 —	477.	
c) vom 1. detto	1809 bis 30ten	detto	1810 —	504.	
d) vom 1. detto	1810 bis 30ten	detto	1811 —	553.	

Kempten den 12ten Oktober 1812.

Königlich baieriſches Rentamt.

Braun.

Nachdem Hilarius Schertler, Pappiermacher in Herrlingen, Königlich Würtembergiſchen Oberamts Blaubeuren, bey der unterzeichneten Behörde allhier, durch ſchriftliche Eingaben ddo. 4ten et praes. 6ten elapsi l. J. die ſchuldige Anzeige gemacht, daß ihm jene dieß gerichtliche Obligation ddo. Weißenhorn 13ten Oktober 1809, welche ihm Namens des Martin Minderle von Bubenhauſen pr 1000 fl. Kapital-Anleben ausgeſtellt wurde, abhanden gekommen ſeye, ohne daß von ihm Schertler hievon an Jemand eine Ceſſion geſchehen wäre, anbey bittend, daß ſolche förmlich mortifizirt werden möchte; der allenfallſige Beſitzer dieſer Obligation wird daher aufgefordert, ſich über den rechtlichen Anſpruchs-Titel innerhalb 30 Tagen um ſomehr bey der unterzogenen Behörde dahier zu legitimiren, als nach Verfluß dieſes Termins die obige Obligation für null und nichtig erklärt, und mortifizirt werden würde.

Weißenhorn den 15ten Oktober 1812.

Königlich Baieriſch Gräflich Fuggeriſches Untergericht

Kanzleydirektor Mercklin.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. XLIII.

des

Königlich Baierischen Allgemeinen Intelligenzblatts.

Kempten den 27. Oktober 1812.

Auftrag an ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Landgerichte, und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Konſcriptions-Koſten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge eines allerhöchſten Reſcripts vom 9ten dieſes Monats ſollen die bey ſämmtlichen königl. Polizey-Kommiſſariaten, Landgerichten, und Untergerichten im letzt verfloſſenen Etats-Jahre 1811/12 erlaufenen und die Staats-Kaſſe treffenden Konſcriptions-Koſten in einer Haupt-Ueberſicht zur allerhöchſten Genehmigung am Ende dieſes Monats vorgelegt werden, und in Zukunft ſoll dieſe Vorlage jedesmal innerhalb 4 Wochen nach Ablauf eines Quartals geſchehen.

Man eröffnet dieſe allerhöchſte Verordnung ſämmtlichen königl. Polizey-Kommiſſariaten, Landgerichten, und Untergerichten des Iller-Kreiſes mit dem Auftrage,

1) daß jene wenige von ihnen, welche die nach dieſſeitiger Weiſung vom 18ten vorigen Monats umgearbeiteten Konſcriptions-Koſten-Verzeichniſſe vom Etats-Jahre 1811/12 noch nicht anher einſandten, ſolche Einſendung mit erſter Poſt unfehlbar befolgen, und

2) daß in Zukunft alle dieſelben längſtens innerhalb 8 Tagen nach Schluß jeden Quartales die in ſolchem Quartale ergangenen aus der Staats-Kaſſe zu vergütenden Konſcriptions-Köſten vorſchriftmäßig anher ausweiſen, oder wenn keine derley Koſten erlieſen, eine Fehlanzeige erſtatten.

Kempten den 23ten Oktober 1812.

Königliche Finanz-Direktion des Illerkreiſes.

von Tſchiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XLIV. Stück. Kempten, Dienſtag den 10ten November 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche kön. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Marſch- und Vorſpanns-Rechnungen für verpflegte königl. baieriſche Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere königl. Aemter als Untermarſch-Kommiſſariate ſind mit Stellung der Verpflegs- und Vorſpanns-Rechnungen für verpflegte königl. baieriſche Truppen für das Jahr 1811 noch im Rückſtande, da doch alle viertel Jahr dieſe Rechnung in Dupplo dem königl. Kriegs-Oekonomie-Rath oder eine Fehl-Anzeige eingeſendet werden ſoll.

Da den Quartier-Pflichtigen durch die vernachläßigte Einſendung der Rechnungen und durch Annahme nicht geeigneter Quittungen ein groſer Schaden zugeht, und dem Marſch-Kommiſſariate zur Laſt fällt; ſo werden dieſelben angewieſen, bey eigner Verantwortlichkeit die noch rückſtändige Rechnungen ſogleich dem königl. Kriegs-Oekonomie-Rath einzuſenden.

Kempten den 1ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Keiſes.

(Richtigſtellung der Brand-Aſſekuranz-Kataſter betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen königl. Polizey-Behörden, welche die ihnen unterm 6ten vorigen Monats zugeſchloſſenen Grundbuchs Dupplikate noch nicht zurück geſendet haben, haben ſolches bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen und einer Strafe von 10 Reichsthalern mit umgehender Poſt zu thun.

Kempten den 2ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die rückſtändigen Kreis- und geheimen Taxen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits unterm 27ten September dieſes Jahrs Kreisintelligenz-Blatt XL. hat man genannte Behörden aufgefordert, die rückſtändigen Kreis- und geheimen Taxen längſtens binnen 8 Tagen an das dießſeitige expedirende Sekretariat einzuſenden: inzwiſchen wurde dieſer Auftrag von den wenigſten Aemtern befolgt, weßhalb man ſich veranlaßt findet, denſelben gegenwärtig mit dem Anhange zu erneuern, daß, wenn ermeldte Taxen inner den nächſten 8 Tagen nicht eintreffen werden, man nicht nur die bereits angedrohten Zwangs-Bothen zu deren Erholung ohne weiters abordnen, ſondern jedes der ſäumigen Aemter mit einer Geldſtrafe von zwey baieriſchen Reichsthalern à 2 fl. 42 kr. belegen werde.

Kempten den 1ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die ſämmtlichen Stiftungs- und Kommunal-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Abrechnung mit der Dienſtes-Exigenz-Kaſſe des Iller-Kreiſes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die allgemeinen Stiftungs- und Lokal-Kommunal-Adminiſtrationen werden hiedurch erinnert, bis zum 20ten November laufenden Jahrs mit der hierortigen Dienſtes-Exigenz-Kaſſe des Illerkreiſes für 1811/12 vorſchriftsmäßig abzurechnen, dann die noch rückſtändigen Konkurrenz-Quoten für das vergangene Etats-Jahr unverzüglich zu berichtigen, und portofrey zu übermachen.

Kempten den 6ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,
Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

An
ſämmtliche Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, und Verwaltungs-Räthe des Iller-Kreiſes.

(Berichtigung der rückſtändigen Konkurrenz-Beyträge zur Dienſtes-Exigenz-Kaſſe des Illerkreiſes für 1811/12 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eingangs benannte Behörden werden hiedurch nachdrücklich erinnert, die noch rückſtändigen Konkurrenz-Beyträge zur Dienſtes-Exigenz-Kaſſe für das verfloſſene Etats Jahr 1811/12 längſtens bis Ende Novemb. dieſes Jahrs um ſo zuverläßiger zu berichtigen, und portofrey zu übermachen, als ſolche nach Umfluß dieſes letzten Termins durch Zwangs-Bothen auf Koſten der ſäumigen Amts-Vorſtände erholet werden müßten.

Kempten den 6ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,
Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte, dann Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Stemplung der königl. preußiſchen Staats-Papiere betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ab Seite des königl. preußiſchen Miniſteriums wird wegen der Stemplung ein neuerliches Normativ eintreten; das königl. baieriſche Miniſterium aber die diplomatiſche Einleitungen zur Sicherheit jener Kommunen, und Stiftungen treffen, welche hiebey betheiligt ſeyn können.

Die vorgezeichneten Behörden erhalten daher den Auftrag, vor der Hand auf das ſchleunigſte über derley dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen gehörigen königlich preußiſchen Staats-Papiere ein genaues Verzeichniß anzufertigen, und ſolches, oder eine Fehlanzeige, längſtens inner acht Tagen hierorts vorzulegen.

Kempten den 6ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

An
ſämmtliche königliche Polizey- und Adminiſtrativ-Behörden, dann Stadtgerichte des Iller-Kreiſes.

(Falſche Kronenthaler und Oeſterreichiſche 24ger mit der Jahrszahl 1794 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Was das königl. General-Kommiſſariat des Unterdonaukreiſes wegen kurſirender falſcher Münzen an ſeine untergebenen Behörden erlaſſen hat, theilt man den Eingangs bemerkten königl. Aemtern zur eigenen Vorſicht und Warnung mit.

Kempten den 1ten November 1812.

Königliches General Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bey einem durch das königl. Landgericht Regen Verhafteten ſind mehrere Stücke falſcher Brabanter-Kronenthaler und Oeſterreichiſcher 24ger mit der Jahrzahl 1794 gefunden worden.

Die Kronenthaler ſind von Meſſing und überſilbert; die 24ger Stücke von weißer Kompoſition. Erſtere ſind durch einen auf der Kopfſeite zwiſchen dem Bildniß und der Umſchrift, die beſonders in den Buchſtaben R. J. und H. unleſerlich iſt, auffallend hervorſtehenden Kreis, der gegen das Geſicht ſtärker iſt, kennbar. Bey letztern verräth das ganze Gepräge ſogleich beym erſten Anblicke, daß ſie falſch ſind.

Die königl. Aemter haben das Publikum vor der Annahme zu warnen.

Unterzeichneter giebt ſich die Ehre, hiemit anzuzeigen, daß er die an ſich gekaufte ehemalige Kemptenſche Hof-Apotheke aus dem königl. Reſidenz-Schloſſe in ſein eigenes das ehemalige freyherrliche von Pappusſche Haus Nro. 50. vis à vis dem königlichen Poſtamt überſetzt habe.
Er empfiehlt ſich in das fernere ihm bis daher bewieſene Zutrauen, und verſichert dagegen auch in der Folge daſſelbe fernerhin zu verdienen.
Kempten den 30ten Oktober 1812. A. B. Fuchs, Hof-Apotheker.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Da der unterm 3ten September laufenden Jahrs vorgenommene Verkauf des höchſt herrſchaftlichen Bräuhauſes zu Lautrach, Landgerichts Grönenbach, die allerhöchſte Genehmigung nicht erhalten hat; ſo wurde das unterfertigte königliche Rentamt mittels Reſcripts der königl. Finanz-Direktion des Illerkreiſes vom 2ten dieß beauftragt, das benannte Bräuhaus einer neuerlichen Verſteigerung auszuſetzen.

Dieſem zur Folge wird der zweyte Verkauf Freytag am 20ten November dieß Jahrs Früh 9 Uhr in dieſſeitiger Rentamts-Kanzley ſtatt finden, wozu ſämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beyſatze eingeladen werden, daß ſich Fremde und Auswärtige über die Kaufsfähigkeit mit gerichtlichen Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Die nähere Beſchreibung dieſes Bräuhauſes ſammt Appertinentien iſt übrigens in der rentamtlichen Bekanntmachung vom 27ten July 1812 in den geleſenſten öffentlichen Blättern genau enthalten, ſomit wird ſich bloß auf dieſe bezogen, woraus jeder Kaufsluſtige die Lage und Beſchaffenheit der fraglichen Staats-Realität beſtimmt entnehmen kann.

Man glaubt indeſſen nur noch bemerken zu müſſen, daß in den Kellern des Bräuhauſes zu Lautrach

a.) Zum Winter-Braunbier 190

b.) zum Sommer-Braunbier aber 400 baierische Eimer aufbewahrt werden können, und daß in den letzten 4 Pacht-Jahren folgendes Malz-Quantum verbraut worden ſeye; nämlich:

a) vom 1. Oktober	1807 bis 30ten	September	1808 — 534.	baieriſche Schäffel.
b) vom 1. detto	1808 bis 30ten	detto	1809 — 477	
c) vom 1. detto	1809 bis 30ten	detto	1810 — 504.	
d) vom 1. detto	1810 bis 30ten	detto	1811 — 553.	

Kempten den 12ten Oktober 1812.

Königlich baieriſches Rentamt. Braun.

Der am 1ten September dieſes Jahrs vorgenommene Verkauf der zwey herrſchäftlichen Bräuhäuſer in der Neuſtadt Kempten hat von der allerhöchſten Stelle die Genehmigung nicht erhalten.

Das unterfertigte königl. Rentamt wird alſo in Folge gnädigſten Auftrages der königlichen Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes ddo. 27ten dieß die benannten zwey Staats-Bräuhäuſer, Dienſtag den 15ten Dezember laufenden Jahres in ſeiner Kanzley früh 9 Uhr zum zweytenmal öffentlich verſteigern, wozu ſämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beyſatze eingeladen werden, daß ſich Fremde und Auswärtige über ihr Vermögen mit gerichtlichen Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Die Lage — und Beſchaffenheit der fraglichen Realitäten ſind bereits in der erſten rentamtlichen Ausſchreibung vom 26ten July dieſes Jahrs in den geleſenſten öffentlichen Blättern ſehr genau und umſtändlich beſchrieben worden, daher bezieht man ſich bloß auf dieſe, woraus jeder Kaufsluſtige ſich hinlänglichen Aufſchluß über das Ganze verſchaffen kann. — Zum Ueberfluß aber wird wiederholt bekannt gemacht, daß in den Kellern der zum Verkaufe beſtimmten Bräuhäuſer

a) zum Sommer Braunbier 2735,

b) zum Winterbraun-Bier aber 1235 altbaieriſche Eymer aufbewahrt werden können, und daß in den letzten 4 Pachtjahren nachſtehendes Malz-Quantum verbraut worden ſeye, als:

1) vom 1ten	Oktober	1807 bis 30ten	September	1808 — 3358.	baieriſche Schäffel.
2) vom 1ten	—	1808 bis 30ten	—	1809 — 3863.	
3) vom 1ten	—	1809 bis 30ten	—	1810 — 3483.	
4) vom 1ten	—	1810 bis 30ten	—	1811 — 3457.	

Kempten den 29ten Oktober 1812.

Königlich baieriſches Rentamt. Braun, Rentbeamter.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. XLIV.

des

Königlich Baierischen Allgemeinen Intelligenzblatts.

Kempten den 10ten November 1812.

Aufträge.

An

die ſämmtlichen königlichen Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Das Wandern der Konſtribirten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenige allerhöchſte Entſchließung, welche in rubrizirtem Betreff an das königliche General-Kommiſſariat des Salzach-Kreiſes ergieng, wird hier nachgeſetzt, damit ſich ſämmtliche Konſcriptions-Behörden darnach richten.

Kempten den 8ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Staats-Miniſter Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Demſelben wird nachſtehende — an das königl. General-Kommiſſariat des Salzach-Kreiſes erlaſſene Entſchließung zur Nachricht mitgetheilt:

„Da die Ergänzungs-Mannſchaft eigentlich beſtimmt iſt, in jedem eintretenden Falle, den Abgang der bereits eingereihten Konſcribirten zu erſetzen, oder die Armee zu verſtärken, ſo kann in der Regel, den dazu gehörigen Individuen das Wandern nicht geſtattet werden. Ausnahmsweiſe mag jedoch den mehr Zuverläſſigen derſelben — mit Beobachtung deſſen, was hierunter in dem Konſcriptions-Geſetze, Art. 43. und in den Vorſchriften zu deſſen Anwendung ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Art. 140. enthalten iſt, das Wandern im Umfange des Kreiſes oder in den nah gelegenen Diſtrikten der benachbarten Kreiſe, verſtattet werden. Dieſe Beſchränkung der Wanderfähigkeit bezieht ſich jedoch nur auf die Zeit, während welcher der Konſcribirte zur Ergänzung gehört, und da dieſe letzte alle Jahre durch das Loos neu gebildet wird, ſo hat ſolche ſich niemals über Jahres-Friſt zu erſtrecken.“

München den 5ten November 1812.

Graf von Montgelas.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte des Illerkreiſes.

(Das Militär Maaß betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da künftig die Konſcribirten nach dem baieriſchen Maaße gemeſſen werden, bey der letzten Militär-Auswahl das Maas bey einigen Aemtern nicht genau reguliert war, ſo werden ſämmtliche Konſcriptions-Behörden angewieſen, nach dem in Handen habenden Mutter-Maaſe das Militär-Maas in Zoll und Linien abgetheilt herſtellen zu laſſen, und ſich in vorkommenden Fällen genau darnach zu richten.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Strafe gegen Begünſtigung der Deſertion betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung einer Anfrage des königl. Landgerichts Bregenz — die Strafe gegen Begünſtigung der Deſertion betreffend — wurde von allerhöchſter Stelle beſchloſſen, daß die wegen Begünſtigung der Deſertion ſchon vor dem Erſcheinen der Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Konſcriptions-Geſetzes bey den Militär Gerichten eingeleiteten und anhängigen Prozeße von dieſen noch erledigt, erſt künftig vorkommende oder anhängig werdende derley Unterſuchungen aber nach dem 18. Titel der bemerkten Vorſchriften behandelt werden ſollen. — Sämmtliche Konſcriptions-Behörden haben ſich hiernach zu richten.

Kempten, den 8. November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XLV. Stück. Kempten, Dienſtag den 17ten November 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Landgerichte, Mediat- und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Konſcriptions-Köſten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ungeachtet die dem Illerkreis-Intelligenzblatte Stück XLIII. eingerückte Verordnung deutlich beſtimmt, daß mit dem laufenden Etatsjahre anfangend die ſich ergebenden und aus der Staatskaſſe zu vergütenden Konſcriptions-Köſten nur von Quartal zu Quartal ausgewieſen, und der unterfertigten Stelle vorgelegt werden ſollen; ſo haben doch ſchon mehrere Aemter die bey der im letzten Monate Oktober ſtatt gehabten Armee-Ergänzung erlaufenen Köſten zur Reviſion und Zahlungs-Anweiſung anher vorgelegt.

Um dieſem vorſchriftswidrigen Verfahren für die Zukunft vorzubeugen, werden ſämmtliche Polizey-Kommiſſariate, Landgerichte, Mediat- und Untergerichte auf die Eingangs erwähnte Verordnung mit dem Beyſatze aufmerkſam gemacht, daß alle jene Ausweiſe über Konſcriptions-Köſten, deren Vorlage noch ferner vor dem feſtgeſetzten Termine, das iſt, vor Ablauf des betreffenden Quartals geſchehen ſollte, ohne alle Juſtifikation, und Zahlungs-Anweiſung auf Koſten des Einſtellers werden zurückgeſchloſſen werden; hingegen wird die pünktlichſte Einſendung derſelben Koſten-Verzeichniſſe nach Ablauf jeden Quartals neuerlich anbefohlen.

Kempten den 13ten November 1812.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.

von Tſchiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretair.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrey Böhringen im Landgerichte Illertiſſen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 12ten vorigen Monats erfolgte Ableben des Prieſters Michael Fenneberg iſt die Pfarrey Böhringen erlediget worden; ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichte Illertiſſen, Land-Kapitel Weiſſenhorn, und der Stiftungs-Adminiſtration Memmingen, enthält 581 Seelen, und beſtehet derſelben jährliches Einkommen über Abzug der herrſchaftlichen Abgaben in 1600 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey den ihnen unmittelbar vorgeſetzten königlichen General-Kommiſſariaten einzureichen.

Kempten den 4ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Dienſt-Notizen.

Nach einem allerhöchſten königl. Reſcripte vom 3ten Sept. wurde der königl. Salz-Faktor Dietrich auf der Etappen Station Lermos als Marſch-Kommiſſär ernannt.

Kempten den 2ten November 1812.

Bekanntmachungen.

Nachdem der unterm 27ten April 1811 geſchehene und von der Kreditorſchaft genehmigte Verkauf des Lukas Mülleriſchen Anweſens nicht zu Stande gekommen iſt, indem ſich der Käufer über ſein Vermögen, wie er es verſprochen, nicht ausgewieſen hat, ſo wird eine neue Verſteigerung nothwendig.

Zu dieſem Ende wird nun ſämmtlichen Kaufs-Liebhabern bekannt gemacht, daß am 23ten dieß das Lukas Mülleriſche Anweſen aufm Lechfeld, beſtehend in einem Wohnhaus, Garten, 1 Jauchert beſtandbaren Acker im Hurlacher-Felde, und 1/2 Jauchert eigenen Acker im Obermeitinger-Feld, allhier an den Meiſtbiethenden entweder Theilweiſe oder im Ganzen unter Vorbehalt der Ratifikation der Gläubiger veräuſſert werden wird.

Die Kaufsliebhaber haben ſich über ihre Zahlungs-Vermögenheit genüglich auszuweiſen und bis Vormittag 9 Uhr an obbemerktem Tage in der Landgerichts-Kanzley zu erſcheinen.

Schwabmünchen den 6ten November 1812. Königlich baieriſches Landgericht. Weber.

Die verwittibte Hucklerin Johanna Zingerle von Mindelheim findet ſich bewogen, ihr in hieſiger Stadt gelegenes Anweſen aus freyer Hand zu verkaufen, und hat deßhalb bey Landgericht um deſſen öffentliche Feilbiethung gebethen.

Dieſes Anweſen begreift:

a. Das eigenthümliche ganz gemauerte zweygädige Haus, mit ganzer Gemeinds-Gerechtigkeit, worauf ein Käufer die darauf haftende reale Huck- und Brantweinbrenners-Gerechtigkeit forttreiben kann, wenn er hiezu befähiget erkennet wird.

b. 1/2 Jauchert Anger nächſt St. Anton gelegen.

c. 2 Brantweinhütten und die übrigen zum Brantweinbrennen erforderlichen Geräthſchaften.

Der Verkauf iſt auf Donnerstag den 26ten November dieſes Jahrs feſtgeſetzt, an welchem Tage ſich die Kaufsliebhaber, Auswärtige mit legalen Leumuths- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, früh 9 Uhr beym Landgerichte einzufinden, und ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben haben. Mindelheim am 9ten November 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Mindelheim. Landrichter, v. Mader.

Digitized by Google

Einladung an die Freunde und Verehrer der Entomologie im Illerkreiſe, zu einem Vereine gegenſeitiger Mittheilung ihrer Entdeckungen, Beobachtungen und entomologiſchen Schriften, zu Bereicherung der Wiſſenſchaft, und erleichtertem Studio derſelben für jeden Einzelnen, vom Pfarrer Balthaſar von Ehrhart zu Arlesried, im königl. baieriſchen Landgerichte Ottobeuren.

Schon ſeit mehrern Jahren machte das Studium der Entomologie, und das Sammeln entomologiſcher Gegenſtände in meinen amtlichen Freyſtunden eine meiner Lieblings-Beſchäftigungen aus, und ſchuf mir, auſſer dem, daß es meine individuellen Kenntniſſe der Natur, und meine Verehrung ihres großen Schöpfers vermehrte, tauſend unſchuldig frohe Augenblicke.

Ich fühlte indeſſen zur Berichtigung, Vermehrung und Erweiterung dieſer Kenntniſſe bey den wenigen Hülfsmitteln an Schriften, die mir aus dieſer Wiſſenſchaft zu Gebote ſtanden, und dem beträchtlichen Aufwande, der zur Anſchaffung derſelben erfordert wird, oft das unbefriedigte Bedürfniß mehr erfahrner, und mit einem reichern Schatze an ſolchen Hülfsmitteln verſehener Freunde; und da ich längſt auch der Wiſſenſchaft, die bey iſolirten Sammlungen und Beſchäftigungen mit ihr, ohne gegenſeitige Mittheilung, Bekanntmachung und Verbreitung des Aufgefundnen und Entdeckten, nicht gewinnen kann, zu nützen, und beſonders zur Bekanntſchaft mit dem Inſecten-Reichthume meines Vaterlandes, Bayern, etwas beytragen zu können wünſchte; ſo hatte das den weitern Wunſch zur Folge, neben ſo vielen andern wiſſenſchaftlichen Vereinen in meinem Vaterlande auch einen ausſchlüßlich entomologiſchen Verein der verſchiedenen Freunde und Verehrer der Entomologie, dem es mir beyzutreten erlaubt, und deſſen Zweck Bereicherung der Wiſſenſchaft, gegenſeitige Erleichterung und Unterſtützung ihres Studiums durch mitzutheilende Schriften, Entdeckungen und Erfahrungen wäre, entſtehen zu ſehen.

In Hoffnung nun, damit ein auch von Andern gefühltes Bedürfniß zu berühren, und einem ähnlichen Wunſche derſelben zu begegnen, wage ich es, einſtweilen, bis durch eine fähigere Hand ein weiter greifender Verein zu Stande kömmt, die zerſtreuten, mir noch größtentheils unbekannten Freunde und Verehrer der Entomologie im Iller-Kreiſe in dieſen Blättern zu einem ſolchen Vereine einzuladen, und dieſelben zu bitten, mir darüber in frankirten Briefen ihre Zuſtimmung und ihren Beytritt anzuzeigen, worauf dann die nähere Mittel zu einer ſolchen Vereinigung erörtert, und feſtgeſetzt werden können.

Wenn in keiner Wiſſenſchaft das Aggregat ihrer Kentniſſe je für geſchloſſen angeſehen werden darf, ſo iſt dieß noch viel weniger bey den naturhiſtoriſchen Wiſſenſchaften, und namentlich zur Zeit beſonders bey der Entomologie der Fall, die unter allen Zweigen der Naturgeſchichte, mit etwa einziger Ausnahme der Helminthologie, ſo viele Verehrer ſie auch in den letzten Dezennien gefunden hat, im Ganzen noch am unvollſtändigſten bearbeitet iſt, und doch in ſo vieler Hinſicht dieſe Bearbeitung ſo ſehr verdient. Hier könnte denn durch vereintes Bemühen nach und nach recht Vieles gewonnen, und vorzüglich auch der noch in manchen Kreiſen faſt ganz unbekannte Schatz, den das Vaterland an ſchönen Inſekten beſitzt, zu Tage gefördert werden.

Wer aber auch nur ſeine eigenen Bedürfniſſe und Wünſche berückſichtigt, dem dürfte ein ſolcher Verein nicht unwillkommen ſeyn, der ihm nebenbey noch das Vergnügen gewähren kann, auch ſeine Sammlungen durch Umtauſch zu vermehren, wozu ich bey den vielen Dupletten, die ich beſitze, recht gern die Hand biethen würde.

Möchte denn dieſe Einladung Theilnahme und Unterſtützung finden, und ich bald recht angenehme, ſolide Bekanntſchaften zur Förderung der hier angegebenen Zwecke machen.

Bekanntmachung.

Chriſtian Bern, Zahnarzt von Berlin, macht hiermit ſeine Ankunft dem geehrteſten Publikum bekannt, und biethet Jedermann, der an Zahnübeln leidet, ſeine Dienſte und Hülfe an. Seine Logie iſt im Gaſthofe zum goldnen Adler in der Neuſtadt Kempten.

Digitized by Google

Da der unterm 3ten September laufenden Jahrs vorgenommene Verkauf des höchſt herrſchaftlichen Bräuhauſes zu Lautrach, Landgerichts Grönenbach, die allerhöchſte Genehmigung nicht erhalten hat; ſo wurde das unterfertigte königliche Rentamt mittels Reſcripts der königl. Finanz-Direktion des Illerkreiſes vom 2ten dieß beauftragt, das benannte Bräuhaus einer neuerlichen Verſteigerung auszuſetzen.

Dieſem zur Folge wird der zweyte Verkauf Freytag am 20ten November dieß Jahrs Früh 9 Uhr in dieſſeitiger Rentamts-Kanzley ſtatt finden, wozu ſämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beyſatze eingeladen werden, daß ſich Fremde und Auswärtige über die Kaufsfähigkeit mit gerichtlichen Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Die nähere Beſchreibung dieſes Bräuhauſes ſammt Appertinentien iſt übrigens in der rentamtlichen Bekanntmachung vom 27ten July 1812 in den geleſenſten öffentlichen Blättern genau enthalten, ſomit wird ſich bloß auf dieſe bezogen, woraus jeder Kaufsluſtige die Lage und Beſchaffenheit der fraglichen Staats-Realität beſtimmt entnehmen kann.

Man glaubt indeſſen nur noch bemerken zu müſſen, daß in den Kellern des Bräuhauſes zu Lautrach

a.) Zum Winter-Braunbier 190

b.) zum Sommer-Braunbier aber 400 baieriſche Eimer aufbewahrt werden können, und daß in den letzten 4 Pacht-Jahren folgendes Malz-Quantum verbraut worden ſeye; nämlich:

a)	vom 1. Oktober	1807 bis 30ten	September	1808 — 534.	}	baieriſche Schäffel.
b)	vom 1. detto	1808 bis 30ten	detto	1809 — 477.		
c)	vom 1. detto	1809 bis 30ten	detto	1810 — 504.		
d)	vom 1. detto	1810 bis 30ten	detto	1811 — 553.		

Kempten den 12ten Oktober 1812.

Königlich baieriſches Rentamt. Braun.

Der am 1ten September dieſes Jahrs vorgenommene Verkauf der zwey herrſchaftlichen Bräuhäuſer in der Neuſtadt Kempten hat von der allerhöchſten Stelle die Genehmigung nicht erhalten.

Das unterfertigte königl. Rentamt wird alſo in Folge gnädigſten Auftrages der königlichen Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes ddo. 27ten dieß die benannten zwey Staats-Bräuhäuſer, Dienſtag den 15ten Dezember laufenden Jahres in ſeiner Kanzley früh 9 Uhr zum zweytenmal öffentlich verſteigern, wozu ſämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beyſatze eingeladen werden, daß ſich Fremde und Auswärtige über ihr Vermögen mit gerichtlichen Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Die Lage — und Beſchaffenheit der fraglichen Realitäten ſind bereits in der erſten rentamtlichen Ausſchreibung vom 26ten July dieſes Jahrs in den geleſenſten öffentlichen Blättern ſehr genau und umſtändlich beſchrieben worden, daher bezieht man ſich bloß auf dieſe, woraus jeder Kaufsluſtige ſich hinlänglichen Aufſchluß über das Ganze verſchaffen kann. — Zum Ueberfluß aber wird wiederholt bekannt gemacht, daß in den Kellern der zum Verkaufe beſtimmten Bräuhäuſer

a) zum Sommer Braunbier 2735,

b) zum Winterbraun-Bier aber 1255 altbaieriſche Eymer aufbewahrt werden können, und daß in den letzten 4 Pachtjahren nachſtehendes Malz-Quantum verbraut worden ſeye, als:

1)	vom 1ten Oktober	1807 bis 30ten	September	1808 — 3368.	}	baieriſche Schäffel.
2)	vom 1ten —	1808 bis 30ten	—	1809 — 3863.		
3)	vom 1ten —	1809 bis 30ten	—	1810 — 3483.		
4)	vom 1ten —	1810 bis 30ten	—	1811 — 3457.		

Kempten den 29ten Oktober 1812.

Königlich baieriſches Rentamt. Braun, Rentbeamter.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. XLV. des Königlich Baierischen Allgemeinen Intelligenzblatts.

Kempten 17ten November 1812.

Aufträge.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Brandſchadens-Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Damit die Mitglieder der Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft, welche im verfloſſenen Aſſekuranz-Jahre, oder auch ſeit dem verfloſſenen 1ten Oktober einen Brandſchaden erlitten haben, bey der bevorſtehenden allgemeinen Tilgung dieſer Schäden nicht verkürzt oder übergangen werden, weißt man ſämmtliche königl. Polizey-Behörden hiemit an, längſtens bis Ende dieſes Monats über die vorgewalteten, in dieſe Kathegorie gehörigen Feuersbrünſte eine An- oder Fehlanzeige zu erſtatten, und mit jenen Brandſchadens-Verhandlungen, welche ſich allenfalls noch ergeben ſollten, ſpäteſtens bis zum 12ten des nächſten Monats einzukommen.

Die Verſäumniß dieſer Termine wird mit einem Exekutions-Bothen beſtraft werden.

Kempten den 12ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Keiſes.

(Die Dotirung der Brand-Verſicherungs-Vorſchuß-Kaſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtl. königl. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediatgerichte des Illerkreiſſes werden hiemit beauftragt, längſtens bis Ende dieſes Monats, jene Summe nahmhaft zu machen, welche in Folge des Art. 21. der Brand-Verſicherungs-Ordnung nach dem Stande der Grund-Bücher pro 1811/12 zur Dotirung der Vorſchuß-Kaſſen, für das verfloſſene Aſſekuranz-Jahr, zu erheben iſt.

Es wird denſelben anbey frey geſtellt, ob ſie die Berechnung dieſer Summe (da erſt ein einziges Verſicherungs-Jahr vorübergieng, und ſofort immer ein gleiches Reſultat hervorgeht) auf den Grund des geſammten Aſſekuranz-Kapitals ihres Diſtricts, oder nach der beſondern Unterabtheilung, wie ſolche im verfloſſenen Jahre Intelligenz-Blatt 1811 Seite 815 und 816 vorgeſchrieben wurde, herſtellen wollen; man wird aber die Bey-

Digitized by Google

haltung der letztern Methode, welche bey Erhebung der betreffenden Beyträge von weſentlichem Nutzen iſt, mit beſonderem Wohlgefallen aufnehmen.

Für allenfalls ſäumige Behörden findet man die Drohung noch beyzuſetzen für nöthig, daß man nach Umfluß des gegebenen Termins die noch nicht geſtellte und zur Vorlage gebrachte Dotations-Berechnung durch einen Strafbothen würde erholen laſſen.

Kempten, den 13. November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das Anlehen aus Stiftungsmitteln zum Zwecke der Brand-Verſicherungs-Anſtalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge eines allerhöchſten Reſcripts vom 6ten dieſes, und empfangen am heutigen, werden hiemit die königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes angewieſen, **zuverläſſig mit umgehender Poſt, und zwar bey Vermeidung eines Zwangbothens**, die Täge anzuzeigen, an welchen die einzelnen Anlehns-Quoten, welche ſie auf Anweiſung der unterfertigten Stelle aus Stiftungs-Mitteln von den königl. Adminiſtrationen, zur Deckung der in ihrem Bezirke ſtatt gehabten Brandſchäden empfiengen, wirklich extradirt worden ſind.

Kempten, den 15ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte, und Adminiſtrativ-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Winkel-Agenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da zu Folge einer allerhöchſten Entſchließung vom 4ten dieſes Monats die wegen Winkel-Agenten an ſämmtliche Gerichts-Stellen erlaſſene Verordnung vom 18ten Februar 1811 (Regierungs-Blatt de anno 1811 n. XV. Seite 289) auch von ſämmtlichen Adminiſtrativ-Stellen und Behörden beobachtet werden ſoll, ſo werden dieſelbe hiemit zur genaueſten Nachachtung angewieſen.

Kempten den 13ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XLVI. Stück. Kempten, Dienſtag den 24ten November 1812.

Aufträge.

(Die Schenkung des geiſtlichen Rathes und Pfarrers Max Joſeph Gegenbauer, in Waſſerburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der geiſtliche Rath, ehemalige Studien-Rektor und dermalige Pfarrer Joſeph Gegenbauer in Waſſerburg hat, um der Studienſchule in Feldkirch ein Angedenken zu hinterlaſſen, derſelben ſeine Bibliothek geſchenkt und für den Augenblick ſogleich zweyhundert vierzig und vier Bände gröſtentheils klaſſiſche Schriftſteller übergeben, ſodann auf den Todesfall hin 500 fl. legirt, und verſprochen, jährlich 50 fl. von den Einkünften der Pfarrey Waſſerburg, wenn dieſelben im 10 jährigen Durchſchnitte genommen, die fatirten 1062 fl. wirklich abwerfen, jener Anſtalt anzulaſſen.

Hierüber wurde demſelben das allerhöchſte Wohlgefallen Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſt bezeugt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kempten den 13ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An den königlichen Diſtrikts-Schulinſpektor Gebhard von Langenmantl zu Waal.

(Deſſen Beytrag zum Behuf des Schulweſens betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem königl. Diſtr.Schulinſpektor Gebhard von Langenmantl wird ſein Geſuch, die Hälfte der noch guthabenden Reiſediäten von 30 fl. pro 1810/11 zur Vermehrung der dortigen Diſtrikts-Bibliothek anzunehmen, die andere Hälfte aber ihm zu überlaſſen, um ſie ſodann der ſehr dürftigen Schulkaſſe zu Waal zuzuwenden gnädigſt genehmigt, und ihm hierüber das höchſte Wohlgefallen zu erkennen gegeben.

Kempten den 29ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten, welche für das Jahr 1812/13 die Beſtätigung im Fortgenuſſe bereits zugewieſener Stipendien erhielten, oder in dieſem Jahre in den Stipendien-Genuß treten.

Namen der			Namen der		
Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag	Verwaltungs-Behörden	Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltungs-Behörden.
von Bildſtein Gebhard.	v. Deuringſches zu 211 fl.	Stiftungs-Adminiſtration Lindau	v. Gugger, Joſ. Fort.	von Achſches zu 253fl.	St. Adm. Lindau.
			Berchtold, Barthelmä.	Peter Mohrſches zu 51 fl. 9 kr.	detto
Boch, Kaspar.	detto zu 75 fl.	detto	Conzet, Peter.	Bickelſches zu 60 fl.	St. Adm. Feldkirch.
von Briel, Lukas.	detto zu 25 fl. u. Elinerſches zu 15 fl. — 40 fl.	detto	Engſtler, Georg	detto	detto
			Müller, Chriſtian.	detto	detto
Finke, Aloys.	Weißſches zu 37 fl. 12 kr.	detto	Leo, Ferdinand.	Mätzlerſches zu 120fl.	detto
Moßbrugger, Peter.	Martin Greußingſches zu 50 fl.	detto	Kunz, Chriſtian.	Joh. Mich. und Joh. Morſerſches zu 90 fl. 27 kr.	detto
Fetz, Anton.	detto zu 25 fl.	detto	Schöch, Aloys	Sarſches zu 27 fl.	detto
Hammerer, Sylveſter.	detto zu 25 fl. u. Anna Mohrſches zu 25 fl. zuſ. 50 fl.	detto	Deutſchmann Fr.	Langſches zu 42fl. 42k.	detto
			Büchele, Max.	Leuſches zu 15 fl. 58k. u. Zollerſches zu 10fl. 17 kr. 26 fl. 15 kr.	detto
Niſcher, Joſeph.	Mich. Greußingſches zu 38 fl. 8kr.	detto	Küng, Franz.	Zechſches zu 28fl. 21k.	detto
Käß, Georg.	Joh. und Joſeph Schmidſches zu 61 fl. 9 kr.	detto	Jochum, Martin.	Jochumſches zu 45 fl.	detto
Aberer, Jakob Kolumban.	Moosbruggerſches zu 46fl. 30kr	detto	von Furtenbach.	Kleinhannſches zu 26 fl. 11 kr. Munzerſches zu 36 fl. und Gränzigerſches 40fl. 30kr zuſammen 102 fl. 41 kr.	detto
Mäſer, Fr. Joſ.	Lorenz Zollerſches zu 75 fl.	detto			
			Duelli, Fr. Anton.	Duelliſch. zu 93fl. 30k.	detto

Namen der			Namen der		
Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltungs-Behörden	Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltungs-Behörden.
Kimmerle, Nikl.	Straßſches zu 70 fl.	St. Admi. Füſſen	Weſtermayer Tobias, und Abrel Wolfgang Thomas.	Benedikt v. Zollerſches zu 120 fl. für jeden, zuſammen 240 fl.	Stiftungs-Adminiſtration Memmingen
Galler, Friedr.	Hornſteinſches zu 40 fl.	St. Admi. Kempten			
Grieſer, Georg	Jndliſches zu 70 fl.	detto	Mayr, Johann.	Kohlerſches zu 50 fl.	detto
Reichhard Marx	detto	detto			
Vogel, Remig	detto	detto	Spies, Sales.	Dobelſches zu 63 fl. 40 kr.	Stiftungs-Adminiſtration Mindelheim
Koneberg, Georg	detto	detto			
Gantner, Gebh.	detto	detto	Schneider, Joſeph.	Gaßnerſches zu 50 fl.	detto
von Ebrhard, B. Chriſtoph	v. Zollerſches zu 195 fl. und Ehrhardſches zu 14 fl. 9 1/2 kr. zuſammen 209 fl. 9 1/2 kr.	Stiftungs-Adminiſtration Memmingen			

Die Fortſetzung folgt, wie über die neuerdings eingekommenen Stipendien-Verleihungs-Geſuche allerhöchſten Orts ausgeſprochen ſeyn wird.

Digitized by Google

Folgende Stipendien wurden noch gar nicht bittlich angeſprochen:

Im Stiftungs-Adminiſt. Diſtr. Feldkirch.

Sigmund Engſtlerſches zu	90 fl. kr.
Kaſpar Bertlſches zu	49 fl. 42.
Sigmund Ganalſches zu	39 fl. 6.
Mathias Waltaſtſches zu	45 fl. —

Im Stiftungs-Adminiſt.-Diſt. Kempten.

Jakob Riſſches zu	100 fl. —
Chriſtian Kraftſches zu	52 fl. 48 kr.
Tobias, Vinzenz, Daniel und David Königſches zu	36 fl. —

Im Stiftungs-Adminiſt.-Diſtr. Lindau.

Ellnerſches I. zu 50 fl. II. zu	50 fl. kr.
Fr. Karl Heßlinſches zu	22 fl. 19.
Georg Bereuterſches zu	34 fl. —
Gräberſches Handwerks-Stipendium zu	63 fl. —
Joſ. und Agatha Englerſches zu	27 fl. 54.
Joh. Michael Haidſches zu	18 fl. 36.
Peter und Joſ. Buſlerſches zu	55 fl. 48.
Abraham Baaderſches zu	46 fl. 30.
Melchior Sauterſches zu	95 fl. 14.
Joh. Baumgartnerſches zu	18 fl. 36.
Heliſches zu	27 fl. 54.
Andreas Werderſches zu	74 fl. 24.
Fr. Joſ. Fritſchſches I. 100 fl. II.	40 fl. —

Im Stiftungs Adm.-Diſtr. Memmingen.

Roſina Greislerſches I. zu 50 fl. II. zu	25 fl. —
Gabriel Wachterſches zu	62 fl. 6½.
Samuel Doboſiſches zu	120 fl. —
Chriſtian Stierlinſches zu	38 fl. 21.
Joh. Hugelſches zu	280 fl. 7½.

Obgleich für derley Geſuche der Termin mit dem letzten des Monats Oktober ſich endet, ſo will man doch aus beſonderer Rückſicht für dießmal denſelben bis Hälfte Dezemb. verlängern. Für die Zukunft bleibt die Regel unabänderlich feſt, und jeder, der den Termin verſäumt, mag ſich die Schuld ſelbſt zuſchreiben, wenn ſein Geſuch ohne weiters ad acta genommen wird, und keine Reſolution erhält. Uebrigens wird auch die ordentliche Belegung derſelben namentlich mit dem verſchloſſenen Schul- und Sitten-Zeugniſſe, dem Armuths- oder Dürftigkeits-Scheine, der Präſentation und dem legalen Stammbaume, je nach Art der Stiftungen z. B. für arme Familien-Glieder mit allen, oder nur mit dem einen oder andern nachdrücklichſt eingeſchärft.

Wo es ſich um bloße Beſtätigung handelt, iſt nur das erſte vorzulegen.

Familien, welche ſich für ſie gemachter Stiftungen zu erfreuen haben, ſollen ſich angelegen ſeyn laſſen, einen ordentlichen Stammbaum herzuſtellen, und ihn von Zeit zu Zeit etwa von 20 zu 20 Jahren zu erneuern.

Endlich ſollen diejenigen, welchen das Präſentations-Recht zuſteht, ſtets in alle Verhältniſſe eingehen und mit Gewiſſenhaftigkeit und Beſtimmtheit insbeſondere aber dort, wo eine Stiftung für mehrere Individuen zugleich iſt, und der Stiftbrief nicht ſelbſt ausdrücklich die jedesmalige Quote benennt, mit genauer Bezeichnung der Beytrags-Quote, weßwegen ſie ſich vorher mit den einſchlägigen Stiftungs-Adminiſtrationen über die disponiblen Summen zu benehmen haben, präſentiren.

Kempten, den 10. November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche Lokal-Schul-Kommiſſariate und Diſtrikts-Schulinſpektionen des Iller-Kreiſes.

(Die allgemeine Einführung der neuen Hand- und Wandfibel betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Was im Betreff der allgemeinen Einführung der neuen Hand- und Wandfibel in die Volksſchulen von Seite allerhöchſten Stelle unterm 13ten dieß ergieng, wird im Abdrucke hierdurch zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Der Erfolg iſt von den im Eingange erwähnten Lokal-Schulkommiſſariaten und Diſtrikts-Schulinſpektionen zu ſeiner Zeit anzuzeigen.

Kempten den 20ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Königreich Baiern.

In der Druckerey der königlichen Central Schulbuchhandlung haben die Preſſe verlaſſen.

a) Fibel zu den erſten Leſe-Uebungen. 16 Seit. 8. Preis: gefalzt 3 kr. *)

b) Tabellen zu den erſten Leſe-Uebungen. 4 gr. Bogen. Preis: 36 kr.

Da durch dieſe beyden Leſe-Lehrmittel, beſonders durch die ſogenannte Fibel, dem Antrage mehrerer königlicher General-Kommiſſariate, daß der 1te und 2te Abſchnitt des Lehrbuches für den Anfangs-Unterricht in den Volksſchulen beſonders abgedrückt werden möchte, entſprochen wird, und da dieſe Lehrmittel durch Wohlfeilheit ſowohl, als durch Zweckmäßigkeit ſich empfehlen: ſo wird das königliche General-Kommiſſariat hiermit beauftragt, durch die Lokal-Schul-Kommiſſariate und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen zu verfügen, daß ein Exemplar von den beſagten Tabellen, als Wandfibel für jede Volksſchule aus dem Orts-Schulfond angekauft, daß jeder Anfangs-Schüler mit der wohlfeilen Handfibel verſehen, jedes andere ſogenannte a. b. c. - und Namenbüchlein aber aus den Volksſchulen entfernt werde.

Wozu noch anzufügen kömmt, daß die Filial-Schulbücher Verleger des Kreiſes angewieſen werden ſollen, mit einem hinlänglichen Vorrath der beyden neuen Leſe-Lehrmittel, beſonders der ſogenannten Fibel, aus der Central-Schul-Buchhandlung ſich zu verſehen.

München den 13ten November 1812.

Aus Auftrag des königlichen geheimen Miniſteriums des Innern.

von Zentner.

Goſſinger.

*) Joſeph Köſel in Kempten iſt hinlänglich damit verſehen.

Digitized by Google

Stipendienverleihungen an die Studierenden auf der Univerſität zu Landshut.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben auf die gutachtlichen Berichte des königl. akademiſchen Senates in Landshut, und der betreffenden königl. General-Kommiſſariate, und nach den Reſultaten der abgehaltenen Konkurs-Prüfungen, und vorgelegten Studien-Sitten- und Dürftigkeits-Zeugniſſen die erledigten akademiſchen Stipendien zu Landshut folgenden Individuen für das Studien-Jahr 1812/13 allergnädigſt zu ertheilen geruhet, und zwar:

A. Den Rechts-Kandidaten.

	fl.	kr.	Fond.
1) Edmund Martin Pauſch, Weisgerbersſohn von Amberg, welcher mit dem Studien-Jahre 1812/13 das III Semeſter ſeines juridiſchen Studiums beginnet	120.	•	aus dem albertiniſchen.
2) Joſeph Jacquemonde, Wirthsſohn aus Lauffen, im Salzachkreiſe III. Semeſter nebſt ſeinem ſiebenſtädter Stipendium a 97 fl. noch	20.	•	eodem
3) Joſeph Pius Prenitzer, Sohn eines quieszirten Rechnungs-Revidenten in Paſſau, im Unter-Donaukreiſe III. Semeſter . . .	100.	•	eodem
4) Joſeph Mayer, Schuhmachersſohn aus Dillingen, im Oberdonaukreiſe III. Semeſter.	100.	•	aus der merodiſchen Stiftung.
5) Georg Paar, Zivìladjunktensſohn aus Suben bey Schärding im Unterdonaukreiſe V. Semeſter.	100.	•	70. aus dem albertiniſchen, 30. aus dem Kanzelmüller.
6) J. N. Buchner, Chyrurgsſohn a. Murnau im Iſarkreis III. Sem.	100.	•	50. aus der merodiſchen, 50. aus der albertiniſchen.
7) Joſeph Brunner, Portiersſohn von Regensburg, im Regenkreis III. Semeſter.	100.	•	aus dem merodiſchen
8) Ignatz Paſter, Bauersſohn von Rechberg, im Unter-Donaukreiſe III. Semeſter.	100.	•	aus der gewoldiſchen.
9) Joſeph Beer, Zeugmachersſohn aus Tirſchenreuth im Mainkreiſe III. Semeſter.	100.	•	eodem
10) Ludwig von Coulon, Hofkammerrathsſohn von Landsberg, im Iſarkreiſe I. Semeſter.	100.	•	aus dem albertiniſchen.
11) Johann Zimmermann, Schiffs-Kapitainsſohn aus München, im Iſarkreiſe I. Semeſter.	100.	•	eodem
12) Hiazinth Schmidt, Gärtnersſohn aus Eglofsheim im Regenkreis I Semeſter.	100.	•	Ingolſtädter Fakultäts-Stipendium.
13) Klement Paul, Kameral Beamtenſohn, von Amberg I. Sem.	100.	•	eodem
B. den Kandidaten der Medizin.			
14) Franz Seeger, Sohn eines Privatmanns zu Bratz im Illerkreis III. Semeſter nebſt ſeinem vom Seegerſchen Stipendium a 100 fl. noch	20.	•	aus dem albertiniſchen.

Digitized by Google

	fl.	kr.	Fond.
15) Jakob Braun, Chyrurgsſohn von Schwarzenfeld, im Regenkreiſe III. Semeſter.	100.	—	aus dem kaiſerſchen.
16) Peter Paul von Metz, Bauersſohn von Gröden, im Innkreiſe V. Semeſter.	90.	—	eodem
C. Kandidaten der Kammeral-Wiſſenſchaften.			
17) Andreas Keerl, Zimmergeſellensſohn von Münchberg im Regenkreiſe V Semeſter.	100.	—	Kammeral-Stipendium.
18) Sigmund Laaber, Bürgersſohn aus Hirſchau im Regenkreiſe IV. Semeſter.	100.	—	eodem
D. Kandidaten der Philoſophie.			
19) Ludwig Wienner, Sohn eines Mauthoffiziaten zu Engelhardszell im Unter-Donaukreiſe III. Semeſter.	80.	—	aus dem kaiſerſchen.
20) Mauriz Sommer, Hofraths- und Profeſſorsſohn von Ingolſtadt im Ober-Donaukreiſe III. Semeſter.	80.	—	eodem
21) Joſ. Schragg, Friſeursſohn von Landshut, im Iſarkreiſe III. Semeſter.	100.	—	eodem
22) Franz Albrecht, Friſeursſohn aus Burghauſen, im Salzachkreiſe I. Semeſter.	80.	—	aus dem kanzelmüllerſchen.
23) Anton Böck, Medizinalraths Sohn aus Burghauſen, im Salzachkreiſe I. Semeſter.	80.	—	eodem
24) Michel Schuder, Bauersſohn aus Räfersdorf, im Unter-Donaukreiſe I. Semeſter.	60.	—	eodem
25) Fr. Riederer, Müllersſohn v. Kleineichen im Regenkreiſe.	80.	—	aus dem Urſula Mayerſchen.
26) Andreas Buchs, Taglöhnersſohn, von Straubing, im Unterdonaukreiſe I. Semeſter	80.	—	40. aus der Urſula Mayerſch. 40. aus der Paſſauerſchen.
27) Joh. Nepom. Ertl, Poſtverwaltersſohn von Straubing im Unterdonaukreiſe I. Semeſter.	80.	—	aus dem Paſſauerſchen.
28) Ignaz Perner, Gerichtsdienersſohn von Ebersberg, im Iſarkreiſe I. Semeſter.	80.	—	Gräziſchen.

Zulage zu ihren bisherigen Stipendien erhalten:

A. Die Kandidaten der Rechtswiſſenſchaft.	bisheri. Stipendium.	Zulage.
Georg Stößl.	120.	20.
Stephan Pletzer.	100.	20.
Xaver Heilmayer.	120.	20.
Georg Satzinger.	80.	20.
Xaver Sigritz.	120.	20.
Hieronimus Bayer.	100.	20.
Mathias Aichinger.	60.	40.
Jakob Radelkofer.	120.	20.
Karl Bergmann.	120.	20.
Franz Xaver Höß.	120.	20.
Paul Wurzer.	120.	20.
B. Kandidaten der Medizin.		
Franz Reindl.	100.	30.
Johann Bayer.	100.	20.

Digitized by Google

Edik̈tal‑Vorladung

und Verſteigerung eines bürgerlichen Anweſens.

Michael Endhard bürgerlicher Sailermeiſter in Krumbach hat ſich als zahlungsunfähig erklärt.

Sämmtliche deſſen Gläubiger werden daher aufgerufen, ihre Forderungen an denſelben bey Präkluſions‑Strafe Donnerſtag den 10ten Dezember dieſes Jahrs früh 9 Uhr vor einer landgerichtlichen Kommiſſion, in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu liquidiren, Montag den 11ten Jäner 1313 die Exzeptionen, dann Donnerſtag den 11ten Februar die Repliken und Dupliken abzugeben.

Am erſten Ediktstage wird das bürgerliche Söldgut des Gemeinſchuldners, beſtehend in einem in Riegel gemaurtem Hauſe mit 3 guten Kellern, einem Anbau mit zwey Wohnungen, einem beſondern in Riegel gemaurtem Stadel und Stallungen, 4 1/2 Jauchert Ackers, und ein Tagwerk Wiesgrund nebſt der Gemeinds‑Gerechtigkeit, auf Ratifikation der Kreditorſchaft verſteigert werden.

Kaufsluſtige, wovon ſich Auswärtige mit Vermögens‑ und Leumuths‑Zeugniſſen zu verſehen haben, können das Söldgut täglich in Augenſchein nehmen, und ſich der Abgaben halber bey dem Michael Haug, Kreutzwirth in Krumbach, erkundigen.

Ursberg am 10ten November 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Amortiſations‑Edikt.

Nachdem der unbekannte Innhaber einer von der ehmaligen kemptiſchen Landſchaft unterm 4ten July 1786 auf Bartholomä Endreß von Grönenbach ausgeſtellten, auf 300 fl. lautenden, mit der Liquidations‑Nummer 6325 verſehenen, und auf Joſeph Albrecht von Grönenbach zedirten Obligation bereits untern 20ten November 1811 ſowohl durch öffentlichen Anſchlag, als durch Einrückung in das kemptiſche Kreis‑Intelligenz‑Blatt, und in die moiſche Augsburger‑Zeitung aufgefordert wurde, die beſagte Schuldverſicherung binnen 6 Monaten dahier vorzuweiſen, oder zu erwarten, daß ſelbe nach deren Umlauf für kraftlos erklärt werden würde, dieſer Aufforderung aber bis jetzt kein Genüge geleiſtet wurde, ſo wird, der ergangenen Warnung gemäß, die obenbeſchriebene Urkunde anmit für ungültig, und kraftlos erklärt, und ſolches zu Jedermanns‑Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Grönenbach im Iller‑Kreiſe am 12ten November 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. Luzzenberger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zu Begründung des reinen Innſtandes der Verlaſſenſchafts‑Maſſe des jüngſt verblichenen Tl. Herrn Grafen Joſeph Fugger von Babenhauſen ꝛc. ꝛc. werden hiemit alle diejenigen, welche eine wie immer geartete Forderung an dieſe Maſſe zu haben glauben, vorgeladen, binnen ſechs Wochen, von heute, dieſelbe bey unterzogener Behörde förmlich, ſchriftlich oder mündlich, anzubringen.

Auch diejenigen ſind hievon nicht ausgenommen, welche im Jahre 1810, ihre Schuldſprüche bereits bey dem ehemaligen Mediat‑Untergerichte dahier, ausgeführt haben.

Das Nichtanmelden in der beſagten Friſt, zieht den gänzlichen Ausſchluß aller Anſprüche an dieſe Maſſe nach ſich.

Babenhauſen den 15ten November 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. v. Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches Allgemeines Intelligenzblatt.

XLVII. Stück. Kempten, Dienſtag den 1ten Dezember 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königliche Landgerichte und Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Den Satz für das braune Winterbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der allerhöchſten Verordnung vom 25ten April 1811 Regierungs-Blatt Stück XXXII. Tit. I. Art. 22. werden ſämmtliche Polizey-Behörden des Illerkreiſes aufgefordert, die nach Art. 20. und 21. der obigen allerhöchſten Verordnung zu Regulierung des Winter-Bierſatzes erforderlichen Daten in der beſtimmten Zeit bey Vermeidung eigner Exekutions-Bothen mit Deutlich- und Vollſtändigkeit berichtlich vorzulegen.

Die Gerſten-Preiſe müſſen ſich auf die Durchſchnitts-Berechnung zwiſchen den mittleren, und höchſten Schrannenpreiſen der normalmäſſigen Schrannenzeit gründen, und die Gattung des Hopfens, welcher in den verſchiedenen Gegenden zum Einſieden des Biers gebraucht wird, muß beſtimmt ausgedrückt ſeyn.

Kempten, den 23. November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Armus.

An
ſämmtliche kön. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Anſäßigmachungs-Geſuche der in die Jahre der Militair-Pflichtigkeit noch nicht eingetretenen Jünglinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen eingangs benannten königl. Konſcriptions-Behörden wird die allerhöchſte Verordnung — die Anſäſſigmachungs-Geſuche der in die Jahre der Militair-Pflichtigkeit noch nicht eingetretenen Jünglinge betreffend — hier nachgeſetzt, um die vorkommenden Geſuche darnach zu bearbeiten, und zur Entſcheidung vorzulegen.

Kempten den 27ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Armus.

Digitized by Google

Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden, König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Von Seite mehrerer Behörden ſind Uns ſeit der Bekanntmachung des Konſcriptions-Geſetzes vom 29ten Merz laufenden Jahrs verſchiedene Anfragen über Anſäſſigmachungs-Geſuche ſolcher Jünglinge vorgetragen worden, welche in die Jahre der Militair-Pflichtigkeit noch nicht eingetreten waren.

Es tritt zwar im allgemeinen bey dergleichen Geſuchen die Anwendung des in jenem Geſetze ausdrücklich beſtimmten Grundſatzes ein, daß nämlich kein Baier, bevor er nicht der Militair-Pflichtigkeit Genüge geleiſtet hat, zu irgend einer Anſäſſigmachung zugelaſſen werden kann.

Da wir jedoch zugleich die Fälle feſtgeſetzt haben, in welchen vor Ablauf der beſtimmten Militair-Pflichtigkeits-Jahre die Entlaſſung aus dem Konſcriptions-Verbande ſtatt finden kann, — ſo wollen und verordnen Wir, daß nach dieſen geſetzlichen Beſtimmungen auch die auf nothwendige und unverſchiebliche Anſäſſigmachung gegründeten Befreyungs-Geſuche von Jünglingen, welche das 19te Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, beurtheilt und behandelt werden ſollen.

Wenn ſich demnach der Fall ergiebt, daß ein ſolcher Jüngling, aus einer der im Art. 94. des Konſcriptions-Geſetzes angeführten Rückſichten, zur Guts- oder Gewerbs-Uebernahme zugelaſſen werden muß, und nach ſeinen moraliſchen und phyſiſchen Eigenſchaften zugelaſſen werden kann, — ſo iſt deſſen zu dieſem Behufe erforderliche Entlaſſung von der Militair-Pflichtigkeit, nach Anleitung des Art. 57. zu verfügen, und derſelbe hierunter nach §. 196. der Vorſchriften zur Anwendung des Konſcriptions-Geſetzes zu behandeln, die zur Konſcriptions-Kaſſe zu bezahlende Gebühr aber nach §. 291. dieſer Vorſchriften zu berechnen.

München am 14ten November 1812.

Max Joſeph, König.

Graf von Montgelas.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das Pulverweſen und deſſen Fabrikation insbeſondere betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle bey Gelegenheit einer wegen Pulver-Defraudation anhängig geweſenen Unterſuchung die Bemerkung machte, daß einige Königliche Polizey-Behörden ſich auf die Unwiſſenheit eines beſtehenden Verboths rückſichtlich des Pulver Auf- und Verkaufs beriefen; ſo ſieht ſich dieſelbe veranlaßt, hiemit nochmals jene Generalien abdrucken zu laſſen, welche dießfalls am 11ten Jäner 1809 und 1ten Auguſt 1810 ergangen ſind.

Diejenigen Königlichen Polizey-Behörden, welche dem letztgedachten Auftrage vom 1ten Auguſt 1810. noch nicht Genüge

Digitized by Google

leiſteten, haben ſolches unfehlbar binnen 14 Tagen zu thun.

Kempten den 16ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

I.

Auszug aus der Verordnung vom 11ten Jäner 1809.

In Anſehung der Pulvermüller ergeht die Weiſung, daß

a) ſie alles Pulver auf Königliche Rechnung zu fabriziren, und an die nächſte Verwaltung einzuliefern haben, und damit keinen heimlichen Verſchleiß treiben, daß ſie

b) von den Salpeter-Siedern keinen Salpeter heimlich ankaufen, und Pulver auf eigene Koſten fabriziren und verkaufen, daß

c) jede Uebertretung im Betretungsfalle ſchärfſtens beſtraft, und das Pulver ſo wie der Salpeter konfiszirt werde.—

In jedem Polizey-Kommiſſariate und Landgerichte ſollen ein oder etliche rechtſchaffene Bürger gegen zu ſtellende gerichtliche Bürgſchaft aufgeſtellt, und unterfertigtem General-Kommiſſariat angezeigt werden, welchen der Ankauf des Pulvers und des nöthigen Salpeters aus dem Königlichen Magazin in Grosso anvertraut werden könne, welches ſie hernach in minuto im Innland verkaufen können.

II.

Verordnung vom 1ten Auguſt 1810.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Polizey-Kommiſſariat (Landgericht) empfängt in der Anlage die Bedingungen, unter welchen künftig die Pulver-Fabrikation im Reiche geſtattet wird, mit folgenden Weiſungen:

1. Sind die Pulver-Müller des Polizey (Landgerichts) Bezirkes vorzurufen, und ihnen der Inhalt dieſer Verfügung bekannt zu machen.

2. Im Falle ſie ſich zur Fabrikation unter den gegebenen Bedingungen verſtehen, iſt darüber ein Protokoll aufzunehmen, rückſichtlich der geſetzlichen Kaution das nöthige zu verfügen, die ganze Verhandlung aber an die General-Zeughaus-Direktion einzuſenden; worauf dann beſtimmt werden wird, bey welcher Verwaltung der Pulver-Müller den Schwefel und Salpeter zu empfangen, und wohin er das Pulver einzuliefern hat.

3. Jeder, der ſich dieſer Bedingung nicht fügt, verliert das Recht der Pulver-Fabrikation auf eigne Regie; und die Königliche Polizey-Behörde hat zu wachen, daß dieſem Staats-Regale durch Privaten nicht eingegriffen werde.

4. Damit man aber über die Gerechtigkeit der verſchiedenen Anſprüche und die Grenzen einer billigen Schadloshaltung für die Eigenthümer der allenfalls zeſſirenden

Digitized by Google

Pulver ∙ Mühlen zu entſcheiden im Stande geſetzt wird: ſind

a. von einem jeden, der vorher auf eigene Regie Pulver fabrizirte, und die neuen Bedingniſſe nicht eingehen will, die legalen Dokumente, unter welchen er zum Fabrikations-Rechte gelangte, zu erholen;

b. ſo genau als möglich herzuſtellen, woher, und um welchen Preis er den nöthigen Salpeter bisher bezog; und

c. wie viel Pulver er in einem Jahre gewöhnlich fabrizirt, durch wen, wo und um welchen Preis verkauft habe.

Die Reſultate dieſer neuen Verfügung ſind eheſtens der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Kempten den 1ten Auguſt 1810.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

Bedingungen,

unter welchen die Pulver-Fabrikation den Pulverfabrikanten proviſoriſch geſtattet wird.

1. Der Pulverfabrikant erhält nach befundenen Umſtänden den in dem Zeughauſe zu München geläuterten Salpeter entweder aus dieſem Zeughauſe, oder von jener Zeughaus-Verwaltung, an welche er von der Zeughaus-Hauptdirektion angewieſen wird, nie aber darf er Salpeter von den Saliterern ſelbſt erhalten. Wenn ihm der Schwefel von den Zeughäuſern nicht abgegeben werden kann, ſo wird ihm der legal bewieſene Ankaufs-Preis deſſelben vergütet werden. Kohlen ſchafft er ſelbſt an, liefert für 80 ℔ Salpeter und 13 1/2 ℔ Schwefel 100 ℔ Pulver, und erhält per Zentner Kanon- oder Flinten-Pulver sechs Gulden dreyßig Kreuzer Fabrikations-Lohn, für das Scheiben-Pulver aber zur Aufmunterung und wegen des allenfalls höheren Preiſes der dazu beſonders geeigneten Kohlen acht Gulden per Zentner.

2. Er fabrizirt 1/3 Scheibenpulver, und nach dem von der Zeughaus-Haupt-Direktion zu beſtimmenden Verhältniſſe 2/3 Kanonen- oder Flinten-Pulver. Dieſelbe iſt berechtigt, wenn eine größere Quantität Scheibenpulver abgeſetzt werden ſollte, jenen Pulvermachern, die das beſte Pulver dieſer Gattung liefern werden, über den dritten Theil ihrer Lieferung aus dieſer Art Pulver fabriziren zu laſſen, diejenigen aber, die es nicht gut bearbeiten werden, auf die Fabrikation des Kanonen- und Flinten-Pulvers einzuſchränken.

3. Sämmtlich fabrizirtes Pulver liefert er an die ihm angewieſene Zeughaus-Verwaltung, allwo in ſeiner oder desjenigen Gegenwart, den er dazu aufſtellt, Proben davon herausgenommen, und an die Zeughaus-Haupt-Direktion zur Unterſuchung der Qualität der gemachten Lieferung verſendet werden.

Damit aber der Pulvermacher zum voraus wiſſe, welche Qualität Pulver man von dem ihm abgegebenen Salpeter zu fordern berechtiget iſt, ſo hat die Zeughaus-Haupt-

Digitized by Google

direktion demſelben eine Probe des in München mit gleicher Art Salpeter fabrizirten Pulvers zum Vergleichungs-Maaßſtabe zukommen zu laſſen. Iſt ſein neu geliefertes Pulver von ſchlechter Qualität, ſo wird ihm ſelbes zurückgeſtellt, alle daraus entſtehende Transport- und ſonſtigen Köſten fallen ihm zur Laſt, und er erſetzt den Werth des dazu erhaltenen Salpeters und Schwefels; Auch hat die Zeughaus-Haupt-Direktion nöthigen Falls, mittels Auslangung zu unterſuchen, ob bey dem Pulver von ſchlechter Qualität, die Menge des dazu verwendet werden ſollenden Salpeters nicht abgekürzt worden ſey.

4. Er enthält ſich alles Salpeters Ein- und alles Pulver-Verkaufens, bey Verluſt des Fabrikations-Rechtes.

5. Selbſt mit ausländiſchen Salpeter, darf er aus dem Grunde kein Pulver fabriziren, weil aus verſchiedenen Arten Salpeter auch eine Ungleichheit und Unſicherheit in der Qualität des damit erzeugten Pulvers entſtehen würde, welchem durch die Verwendung des in dem Zeughauſe rafinirten Salpeters begegnet werden kann. Ohnehin ſoll der Pulvermacher in ſeiner Fabrikation auf den Salpeter, der ihm von den Zeughäuſern verabfolgt wird, eingeſchränkt bleiben.

6. Verunglückt ſeine Mühle, ſo trift ihn das Unglück allein, weil ſelbe ſein Privat-Eigenthum iſt, und bey Feſtſetzung des nun erhöhten Fabrikations-Lohnes auf die Baulichkeiten und Reparations-Köſten Rückſicht genommen worden iſt. Bey Sprengung einer Mühle, ohne ſein oder der Seinigen Verſchulden hat er aber den verloren gegangenen Salpeter-Einſatz nicht zu vergüten.

7. Zur Sicherheit für den empfangenen Salpeter und Schwefel und zur Sicherung der guten Qualität ſeiner Pulver-Lieferung ſtellt er eine Legal-Kaution von 500 fl. Jedoch darf der Werth des ihm als Vorrath für ſeine Fabrikation abzugebenden Salpeters und Schwefels dieſe Summe nicht überſchreiten.

8. Freyheit von Einquartierung kann ihm nicht bewilliget werden.

9. Wenn der Transport des an den Pulvermacher abzugebenden Salpeters und Schwefels, ſowohl als des von ihm einzuliefernden Pulvers mittelſt herrſchaftlicher Beſpannungen nicht Statt haben kann, ſo wird demſelben für die Transporte, Weg- und Brückengelder 3 kr. per Stund und per Zentner vergütet.

10. Da das Pulver-Fabrikations-Recht ein Landesherrliches Regale iſt, ſo darf die Pulvermühle ohne die allerhöchſte Bewilligung weder verkauft noch vererbt werden.

11. Im Falle, wegen eintretenden Umſtänden, die Pulver-Fabrikation auf dieſen Mühlen eingeſtellt werden müßte, ſo hat der Innhaber derſelben weder eine Indemnisation noch ein Wartgeld anzuſprechen.

München den 15ten July 1810.

Digitized by Google

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Untergerichte, und Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Stemplung der königl. preußiſchen Staatspapiere betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Nichtbefolgung inner den von unterfertigter Stelle feſtgeſetzten Terminen bleibt zwar in jedem Geſchäftsgegenſtand ahndungswürdig, noch auffallender iſt aber dieſes Benehmen, wenn der Geſchäftsgegenſtand keine ausgebreitete Recherchen in Anſpruch nimmt, oder wohl gar durch eine Fehlanzeige erlediget werden kann.

Es iſt irriger Wahn, wenn einige Behörden glauben, daß in Fällen, wo für den denſelben untergeordneten Bezirk kein Intereſſe unterliegt, eine vernachläßigte Fehlanzeige ſo ſtrafwürdig nicht ſeye. Hiedurch verzögern ſie die Zuſammenſtellung der General-Konſpekte, und durch die Retardirung derſelben entſtehet Gefahr und Schaden für jene, welche hiebey betheiliget ſind.

Dieſer Fall tritt hinſichtlich der Befolgung des wegen Stemplung der königlichen preuß. Staatspapiere unterm 6ten laufenden Monats (vide Intelligenz-Blatt n. XLIV.) erledigten Auftrages ein. Der Termin iſt mehr als doppelt verſtrichen, und mehr als die Hälfte der Behörden iſt mit ihren Anzeigen noch rückhaftend.

Es wird zum Vollzug dieſes Auftrages noch eine 4 tägige Zeitfriſt anberaumt, und eine fernere Nichtbefolgung wird erwirken, daß die ſäumigen Behörden unnachläßig einer Strafe von 1 Reichsthaler fällig erkläret, und die Namen derſelben zugleich im Intelligenz-Blatte kund gemacht werden ſollen.

Kempten den 27ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die im bemerkten Betreffe noch rückſtehenden Schulinſpektionen des Iller-Kreiſes.

(Schulgeld und Abſentenſtrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts- und unmittelbaren Lokal-Schulinſpektionen, welche der allgemeinen Vorſchrift vom 3ten Dezember vorigen Jahrs, Schulgeld und Abſentenſtrafen betreffend, durch die geeigneten Vorlagen noch immer nicht entſprochen haben, werden erinnert, dieſes binnen 8 Tagen zuverläßig zu thun.

Kempten den 27ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
ſämmtliche Schulinſpektionen des
Iller - Kreiſes.

(Neben - Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Was an das königl. Diſtrikts - Schulinſpektorat zu N. im Betreff der ſogenannten Neben-Schulen auf ſeinen hierüber erſtatteten Bericht ergieng, wird hiemit auch den übrigen königlichen Schulinſpektoraten zur Notiz und geeigneten Benehmung gnädigſt mitgetheilt.

Kempten den 19ten November 1812.

Königliches General - Kommiſſariat des Iller - Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
das königliche Diſtrikts - Schulinſpektorat zu N.

(Neben - Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt Pflicht der Pfarrer, ſich die ſogenannten Neben-Schulen nicht minder als die Schulen am Pfarrorte angelegen ſeyn zu laſſen und den königl. Diſtrikts - Schulinſpektoraten liegt ob, dafür zu ſorgen, daß dieſes auch geſchehe.

Das Maß indeſſen, was, und die Art, wie es geſchehen ſoll, läßt ſich bey ſo mannigfaltigen Verhältniſſen der Pfarreyen für alle gleich nicht feſtſetzen, ſondern nur im allgemeinen beſtimmen, daß in der Regel jede Neben - Schule wochentlich einmal beſucht, und von dem Geiſtlichen Religions - Unterricht ertheilt werde, und zwar wo neben dem Pfarrer ein oder mehrere Kapläne beſtehen, nicht bald von dieſem und bald wieder von einem andern, wodurch der Zuſammenhang geſtört würde.

Die Leitung des Ganzen ſelbſt, und die Aufſicht hierüber ſteht allein dem Pfarrer, falls er aus gegründeten Urſachen nicht für unfähig oder diſpenſable erkannt wird, zu, und er allein iſt für den Zuſtand des Schulweſens der ganzen Pfarrey verantwortlich.

Die Lokal - Schulinſpektion bleibt daher eine und kann nicht in ſo viele zertheilt werden, als die Pfarrey Kapläne und Neben-Schulen zählt, wodurch aber den Pfarrern keineswegs verwehrt wird, den Kaplänen zur ordentlichen Beſorgung des Religions - Unterrichts und zur Unterſtützung des exponirten Adſtanten und Beywirkung die eine und andere Neben - Schule anzuweiſen, und darauf zu halten, daß der Kaplan ſeine Schuldigkeit thue.

Berichte von dieſem an ſeinen Pfarrer, der ſelbſt nachſehen und bey den komplizirteſten Verhältniſſen wenigſtens einmal monatlich jede Neben - Schule beſuchen, und Prüfung halten ſoll, zu fordern, hält man für eine unnöthige Weitläufigkeit und ſieht es als genügend an, wenn derſelbe mündlich referirt,

Digitized by Google

und den Zuſtand der Schule mit ſeinem vorgeſetzten Pfarrer beſpricht, wogegen dieſer jenen freilich nicht in Unbekanntſchaft mit den allerhöchſten und höchſten Vorſchriften und den Weiſungen der Diſtrikts-Schul-Behörden laſſen, ſondern freundſchaftlich immer die geeigneten Mittheilungen machen ſoll.

Das königliche Diſtrikts-Schulinſpektorat wird dieſe allgemeine Verfügung aufrecht zu halten, und vermöge der Kenntniß, die es von den verſchiedenen Verhältniſſen des ihm anvertrauten Diſtriktes haben ſoll, die nöthigen Modifikationen und nach Umſtänden höhere Forderungen zu machen wiſſen, und insbeſondere aber in den Viſitationsprotokollen ausdrücklich hievon Meldung machen, und den Kaplan und das, was er leiſtete, nach ſeiner Ueberzeugung bezeichnen.

Dieß zur Entſchließung auf den Bericht, die Filial-Schulen betreffend.

Kempten den 9ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Bekanntmachung

an

die im Bisthum Konſtanz angeſtellte Geiſtlichkeit der Landgerichte Kempten, Immenſtadt, Grönenbach, Lindau, Weiler, Bregenz, Innerbregenzerwald, Dornbirn und Feldkirch.

(Das biſchöfliche Konſtanziſche Geſang- und Andachtsbuch betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das biſchöfliche Ordinariat zu Konſtanz hat das neubearbeitete, und mit glücklichem Erfolge zu Stande gebrachte Diözöſan-Geſang- und Andachtsbuch, nebſt einem demſelben vorangeſchickten biſchöflichen Hirtenbrief anher vorgelegt, und darüber unterm 24ten vorigen Monats die allerhöchſt landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Dieſes mit großer Mühe, und Koſtenaufwand zum gemeinſamen Gebrauche bey dem öffentlichen Gottesdienſte ganz zweckmäßig abgefaßte demnächſt erſcheinende Geſang und Gebet-Buch wird anmit nicht nur allein durch das Kreis-Intelligenz-Blatt anmit öffentlich bekannt gemacht, ſondern der dießſeitigen Seelſorgs-Geiſtlichkeit des konſtanzer Bisthums vorzüglich anempfohlen, daß ſie von demſelben in Kirchen und Schulen den von ihrem Oberhirten beabſichteten Gebrauch zu machen nicht unterlaſſe.

Kempten den 4ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines Intelligenzblatt.

XLVIII. Stück. Kempten, Dienſtag den 8ten Dezember 1812.

Aufträge.

An
das königliche Landgericht Bregenz, Buchloe, Immenſtadt, Lindau, Montafon, Ottobeuren, Türkheim, Ursberg, Weiler, Mediatgericht Kirchheim und Weiſſenhorn.

(Schulgeſchäfts-Protokoll betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da das Schul-Geſchäftsprotokoll vom 2ten Semeſter noch immer nicht vorgelegt wurde, ſo erhalten die königl. Behörden den ernſtgemeſſenſten Auftrag, ſolches binnen 8 Tagen unfehlbar vorzulegen.

Kempten den 30ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die Landgerichte Feldkirch, Grönenbach, Lindau, Mindelheim, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuren, Schongau, Sonnenberg, Sonthofen, Türkheim, an das Mediat-Gericht Weiſſenhorn und die Stadtgerichte Kempten und Memmingen.

(Quarta Scolarum betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da dem höchſten Auftrage vom 2ten September laufenden Jahrs Quarta Scolarum betreffend, noch immer nicht Genüge geleiſtet wurde, ſo werden die königl. Land-, Mediat- und Stadtgerichte ernſtlichſt und mit dem Beyſatze hieran erinnert, daß man den zuerſtattenden Bericht binnen 8 Tagen zuverläßig erwarte.

Kempten den 30ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Anzeige neuer Beytritte zur Brandaſſekuranz-Anſtalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um von der Uebereinſtimmung der Grundbuchs-Duplikate mit den Original-Kataſtern fortwährend überzeugt, und am Schluſſe eines Aſſekuranz-Jahres, wo ſich ohnehin die Geſchäfte der Brandverſicherungs-Geſellſchaft ſehr anhäufen, der Mühe und Unannehmlichkeit enthoben zu ſeyn, mit der Richtigſtellung der Grundbücher mehrere Monate zubringen zu müſſen, findet ſich die

Digitized by Google

unterzeichnete Kreisſtelle veranlaßt, die bereits unterm 12ten May laufenden Jahrs erlaſſene Verordnung (Kreisintelligenz-Blatt Stück XX.) nochmals in Erinnerung zu bringen, in Folge deren bey jeder Anzeige neuer Beytritte oder ſonſtiger Veränderungen des Kapitals-Anſchlages, durch die Uebertragung des bisherigen Aſſekuranz-Kapitals der betreffenden Gemeinde auf die vorſchriftsmäßig vorzulegenden Kataſtral-Bögen, mittels Summierung darzuſtellen iſt, wie hoch ſich nun, mit Einrechnung der ſtatt gehabten Veränderungen, das ganze Verſicherungs-Kapital des Grundbuchs belauft.

Die Nichtbeyhaltung dieſer Vorſchrift würde man mit der Remiſſion derley unvollſtändiger Veränderungs-Anzeigen auf Koſten des fehlenden Amtes beſtrafen.

Kempten den 27ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche kön. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Auflöſung des Polizey-Kordons betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zwar die Auflöſung des Kordons bis zum 1ten Jäner allergnädigſt ausgeſprochen, da aber die volle Zahl der Brigaden der Gensd'armerie bis zum 1ten Jäner künftigen Jahrs nicht formirt werden kann, ſo findet nach einer allerhöchſten Entſchließung die völlige Auflöſung des Polizey-Kordons nicht, ſondern nur in ſo ferne ſtatt, als der Dienſt deſſelben von der Gensd'armerie übernommen werden kann, weßhalb nach erfolgter Muſterung dieſes Kordons die erforderliche Anzahl der nicht zur Gensd'armerie übernommenen Kordoniſten dazu zu verwenden iſt. — Die königl. Polizey-Behörden haben daher vor der Zeit die Kordoniſten nicht zu entlaſſen. —

Kempten den 4ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land und Untergerichte des Iller-Kreiſes.

(Den Aufenthalt der Deſſerteurs im Inlande betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der in frühern Feldzügen gemachten Erfahrung iſt es möglich, daß mancher von den, vom Armee-Korps abweſenden Soldaten, ſich in ſeine Heimath begeben hat, welcher in den Liſten noch als krank oder kommandirt geführt wird. —

Obſchon nun in dem Konſcriptions-Geſetze bereits die nöthigen Vorſchriften, in Hinſicht der ihrer Dienſtpflicht ſich entziehenden Soldaten, enthalten ſind, ſo werden doch ſämmtliche Polizey-Behörden zur ſtrengen

Digitized by Google

Wachſamkeit auf ſolche Individuen, die ſich von ihren Fahnen eigenmächtig entfernen, aufgefordert, und angewieſen, dieſelben im Betretungsfalle jedesmal an die Reſerve derjenigen Abtheilung abzuliefern, bey welcher ſie eingereihet ſind.

Kempten, den 4ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung des Kuratbeneſiziums zu Zug, der Pfarrey Lech am Tamberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Joſeph Gröninger, auf das Beneſizium zu Bühel, der Pfarrey Immenſtadt, iſt das Kuratbeneſizium zu Zug erledigt worden; ſelbes liegt im Bisthume Augsburg, Dekanate Oberſtorf und der Pfarrey Lech am Tamberg, Landgerichte Sonnenberg, und dem Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Feldkirch, deſſen jährliche Einkünfte betragen 252 fl. — und genieſſet der jeweilige Beneſiziat freye Wohnung und freye Beholzung.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten, den 10ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Tſchagguns, Landgerichts Montafon, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Chriſtian Pfanner nach Heimerkirchen, iſt die Pfarrey Tſchagguns erlediget worden, ſie liegt im Bisthume Brixen, Dekanate Altenſtadt, Landgericht Montafon und dem Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Feldkirch, ſie zählt in einem Umkreiſe einer Quadrat-Meile 1290 Seelen, enthält auſſer der Schule im Pfarrorte noch 4 derley in den Filialen, Landſchau, Ziegenberg, Bitſchweil und Mauren.

Die zwey im Pfarrdorfe beſtehenden geſtifteten Beneſiziaten haben ihre eigene Wohnungen, und ſind zur Aushülfe in der Seelſorge verbunden: die jährlichen pfärrlichen Einkünfte betragen 590 fl. —

nämlich:

vom Widdum — — —	52 fl.	16 kr.
von der Kompetenz —	356 „	7 kr.
Stoll-Gebühren. —	181 „	39 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehene Suppliquen, welche nach der ſchon längſt beſtehenden, und öfters wiederholten Verordnung von einem aufgeſtellten Mandatar ad insinuandum gehörig unterzeichnet ſeyn ſollen, inner vier Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 25ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrey Neſſelwang, Landgerichts Füſſen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 16ten vorigen Monats erfolgten Tod des Prieſters Fidel Brutſcher, iſt deſſen bisher inngehabte Pfarrey Neſſelwang vakant geworden: ſie liegt im Biſtume Augsburg, Dekanate Oberſtorf, Landgerichts- und Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Füſſen, enthält 1490 Seelen, eine Schule im Pfarrorte, dann mehrere von einer halben bis einer Stunde entfernte Filialen; die pfärrlichen Einkünfte belaufen ſich auf 994 fl. nämlich:

vom Widdum	—	—	90 fl. kr.
vom Zehend	—	—	245 • —
von der Kompetenz	—	—	449 • —
19 Klaſter Holz	—	—	19 • —
Stoll	—	—	206 • —

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen, welche nach den ſchon öfters wiederholten Weiſungen von Mandatarien ad insinuandum zu unterzeichnen ſind, binnen vier Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 26ten November 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Indem die Unterzeichnete alle reſp. alte und neue Herren Liebhaber des Kameral-Korreſpondenten — welche denſelben von Poſt-Aemtern oder Buchhandlungen beziehen — angelegentlichſt erſucht, ihre Beſtellungen des K. K. 1813. bey den nächſten Poſt-Aemtern oder Buchhandlungen baldigſt zu machen; nimmt ſie ſich auch die Freiheit, den allgemeinen Kameral-Korreſpondenten oder Kameral-Verkündiger zu amtlichen Anzeigen von Verkäufen oder Verpachtungen der Staats-Realitäten u. ſ. w. zu empfehlen. Bey dieſer Gelegenheit will dieſelbe, entweder zum eigenen beliebigen Gebrauche oder zur gefälligen Mittheilung, Nachſtehendes bemerken:

Der Kameral-Verkündiger iſt beſtimmt, öffentlichen Stellen oder Juſtiz-, Kameral-, Polizey- und Forſt-Beamten u. ſ. w., ihre Bekanntmachungen oder Ankündigungen wochentlich drey Mal, ſchnell bey dem betreffenden Publikum in Umlauf zu ſetzen. In den Kameral-Verkündiger werden alle Juſtiz-, Polizey- oder Kameral-Bekanntmachungen der reſp. öffentlichen Stellen, Verpachtungen oder Verkäufe der Staats-Realitäten, Vorladungen der Militärpflichtigen oder Gläubiger u. ſ. w. eingerückt. Ueberdies werden in den Kameral-Verkündiger auch aufgenommen: Selbſtverfaßte Auszüge aus neuen Druckſchriften, Antikritiken, Erklärungen, Erinnerungen, Nachrichten von Todesfällen der Kameral-, Polizey-, Forſt- oder Oekonomie-Beamten, desgleichen der Gelehrten, der Künſtler u. ſ. w. Da der allgemeine Kameral-Korreſpondent und folglich auch der Kameral-Verkündiger durch wiederholte höchſte Empfehlungen einen großen Wirkungskreis erhalten hat, ſo wird man folgende Bedingungen der Inſerzion ſehr billig und ohne Vergleich geringer als bey andern öffentlichen Blättern finden: Alle öffentliche Behörden und auch Privat-Perſonen zahlen wie bisher für die klein gedruckte Zeile 4 Kreuzer rheinl.; da den reſp. öffentlichen Stellen vieles daran gelegen iſt, daß gewiſſe Bekanntmachungen zwey oder drey Mal in den Kameral-Verkündiger eingerückt werden; ſo wird bey der zweyten oder dritten Inſerzion nur die Hälfte bezahlt. — Die Inſerzions-Gebühren für amtliche Kundmachungen in dem Kameral-Korreſpondenten betragen daher überhaupt und namentlich bey dem zweyten und dritten Abdrucke NB. wenigſtens um zwey Drittheile weniger als bey mehreren anderen öffentlichen Blättern; und geſchehen doch immer mit der größten Schnelligkeit ſowohl als auch Pünktlichkeit.

Ueberdies erleichtert die Unterzeichnete den reſp. öffentlichen Behörden dieſes Geſchäft auſſerordentlich und vermeidet ſo viele ſonſt unvermeidliche Schreibereien und Geldeinſendungen; indem ſie die höchſte Bewilligung erhalten hat, die Inſerzions-Gebühren von den reſp. königlichen Stellen bey dem königlichen Poſt-Amt dahier vorauszunehmen und ſo die Inſerzions-Gebühren durch ein einziges unbeſchwertes Schreiben an die treffende reſp. königliche Stelle und ohne Einſendung des Betrags zu beziehen oder einzukaſſiren. —

Die Expedizion des allg. Kameral-Korreſpondenten zu Erlangen im Rezat-Kreiſe.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XLIX. Stück. Kempten, Dienſtag den 15ten Dezember 1812.

Aufträge.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Armee-Ergänzung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer an das königl. General-Kommiſſariat des Main-Kreiſes erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung wurde allergnädigſt befohlen, daß

a) künſtighin in den Wanderbüchern das Alter der Wandernden nicht nach der Zahl der Jahre derſelben, ſondern beſtimmt nach dem Geburts-Jahre eingetragen werde, damit jede Polizey-Behörde bey der Präſentirung des Wanderbuchs ſogleich zu welcher Alters-Klaſſe der Wandernde gehört, beurtheilen, und denſelben, wenn dieſes die aufgerufene iſt, zur Rückkehr in ſeinen Geburts-Bezirk anweiſen kann; daß

b) die am 1ten des Monats Novemb. gemäß §. 30 der Inſtruktion angefangene Berichtigung der Liſten, welche (nach §. 44) am 20ten des nämlichen Monats hätte beendigt ſeyn ſollen, für dießmal dergeſtalt bis zum 20ten dieſes Monats ausgedehnt werde, daß von eben genanntem Tage bis zu Ende Jänners 1813 die (§. 47 erwähnten) Einwendungen, Vorſtellungen und Beſchwerden vorgebracht, oder an den königl. Konſcriptions-Rath eingeſendet ſeyn müſſen, der bis zum 20ten Jäner ſeine Sitzungen eröffnet. —

Die königl. Behörden haben ſich hiernach ſchuldigſt zu achten, und ihre Untergebene gehörig zu belehren. —

Kempten den 7ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.
Asmus.

An
die königlichen Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Liquidation und Beytreibung der Aktiv-Ausſtände betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bey mehreren Aemtern exiſtirenden zahlreichen Aktiv-Ausſtände machen eine

Digitized by Google

allgemeine Einſchreitung um ſo mehr nothwendig, als die Zeitverhältniſſe mannigfaltigen Verlurſt an Ausſtänden herbeyführen, wenn nicht rechtzeitig an ihre Beytreibung gedacht wird. Aus dieſer Rückſicht findet man ſich veranlaßt, den obigen Aemtern aufzutragen, was folgt:

I.

Die geſammten Ausſtände des Patrimonial- und Mediat-Stiftungs-Vermögens ſind unverzüglich einer Liquidation zu unterwerfen. —

II.

Bey der Liquidation findet zwar in der Regel keine Nachlaß-Begutachtung ſtatt, ſondern entweder baare Tilgung oder Friſten-Regulirung; wenn jedoch durch gerichtliche Zeugniſſe belegt werden kann, daß der Schuldner zur Zeit der Liquidation kein Zahlungsmittel beſitzet, nach dem Stande ſeines Vermögens keinen Kredit finden kann, und keine Hoffnung zur Emporbringung des geſunkenen Vermögensſtandes vorhanden iſt, ſo eignen ſich ſolche Poſten zur Begutachtung für die gänzliche oder theilweiſe Abſchreibung. Die Friſten dürfen übrigens das Jahr 1816 nicht überſteigen. —

III.

Das Liquidations-Protokoll enthält:

a) den Namen der betreffenden Stiftung,
b) den Namen des Reſtanten,
c) den Beweis des Ausſtandes durch Allegation der Rechnungs-Folien,
d) die Größe der Reſte, und die Jahre, von welchen ſie herrühren. —
e) Die Bezeichnung der Natur der Reſte, ob nemlich ſolche Kapitals-Zinſe, Gilten ꝛc. ꝛc. ſeyn,
f) die Erklärung des Reſtanten,
g) das amtliche Gutachten,
h) eine Rubrike für die höhere Entſchließung. —

IV.

Jenen Aemtern, bey welchen die Ausſtände-Liquidation bedeutenden Zeit-Aufwand und Köſten veranlaßt, wird eine verhältnißmäßige Entſchädigung nach Lage der Sache zu Theil werden. —

V.

Der Termin für die Vollendung dieſer Liquidation wird auf zwey Monate feſtgeſetzt. —

Kempten den 12ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

An
ſämmtliche kön. Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Vorlage der Qualifikations-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obſchon ſämmtlichen Land- und Mediat-Gerichten, dann Polizey-Kommiſſariaten

Digitized by Google

aus vorgängigen und ſchon mehrmal wiederholten Aufträgen hätte bekannt ſeyn ſollen, daß die Qualifikations-Tabellen des geſammten Dienſtperſonals nach der ſchon mitgetheilten Vorſchrift zeitig vor Ende des Jahrs 1812 hätten vorgelegt werden ſollen, ſo ſind doch faſt alle Behörden mit derley Folgeleiſtung rückhaftend geblieben.

Dieſelbe erhalten dahin den Befehl, gedachte Tabellen und zwar mit allen theils vorwärts theils und insbeſonders den 14ten Dezember 1811 anbefohlenen Bemerkungen noch vor Ausfluß des gegenwärtigen Kalender-Jahrs vorzulegen.

Die verzögerte Vorlage wird eben ſo, wie die aus Mangel zu remittirende mit Abſendung eigener Bothen auf Köſten des Vorſtandes beſtraft werden.

Bey dieſen Tabellen pro 1812, und bey jedem funktionirenden Individuum iſt beyzuſetzen, ob die Anſtellung deſſelben definitiv oder proviſoriſch ſey, und die königl. Polizey-Kommiſſariate werden insbeſonders beauftraget, zugleich zu bemerken, welche Polizey-Aktuars und Offizianten ſich durch Studien die Rechtskenntniſſe erworben haben, und ſolche nachweiſen können.

Kempten den 12ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Armans.

An ſämmtliche königliche Land-, Mediat- dann Patrimonial-Gerichte, und Stiftungs-Adminiſtrationen des Iller-Kreiſes.

(Die Stemplung der königlich preußiſchen Staats-Papiere betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch diplomatiſche Verwendung hinſichtlich der Stemplung jener Staats-Papiere, worüber von gedachter Regierung beſondere Verfügung getroffen wurde, konnte zum Wohl des im Königreiche Baiern beſtehenden Stiftungs- und Kommunal-Vermögens nur ſo vieles erzielt werden, daß der Termin bis zum erſten Jäner künftigen Jahrs verlängert wurde, in den weitern Antrag, die Stemplung dieſer Staats-Papiere durch die königlich preußiſche Geſandtſchaft in München vornehmen zu laſſen, wurde aber nicht eingegangen.

Sämmtliche königliche baieriſche Land-, Mediat-, und Patrimonial-Gerichte, Polizey-Kommiſſariate, und Stiftungs-Adminiſtrationen werden daher hievon mit dem Auftrag in ſchleunigſte Kenntniß geſetzt, um wegen Stemplung der den Stiftungen, und Kommunen gehörigen Papiere, Falls derley ſeit der erſten Aufforderung vom 6ten Novemb. und Anmahnung vom 27ten ejusd. bekannt geworden ſind, das Nöthige rechtzeitig, und allenfalls durch ein ſolides Handels-Haus in Berlin bey dem Haupt Banco Directorium dort ſelbſt einleiten zu laſſen, um die bedrohten Nachtheile, welche in Konfiszierung

Digitized by Google

der Hälfte des Kapitals, oder Kapital-Werthes beſtehen, abzuwenden.

Hiedurch ſind aber die vorig oben angeregten dieſſeitigen Aufträge wegen gleichzeitiger hieher zu machenden Anzeigen keineswegs nachgeſehen, ſondern es wird gegen die noch ſäumigen Behörden mit den unterm 27ten Novemb. angedrohten Strafen unabweichlich eingeſchritten werden, indem die allgemeinen Reſultate, und Ueberſicht der im dieſſeitigen Kreiſe befindlichen königlichen preußiſchen Staats-Papiere der allerhöchſten Stelle vorgelegt werden müſſen.

Kempten den 9ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Gewerb-Ausübungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß viele Gewerbe unter dem Vorwand, daß ſie zu unbedeutend ſeyen, entweder zur Verſteurung gar nicht fatirt, oder ſpäter zurück genommen worden ſeyen, daß aber dieſe Gewerbe demohngeachtet noch wie vor getrieben werden. Hiedurch geht nun natürlich denen, welche ihre Gewerbe vorſchriftmäßig verſteuern, kein geringer Nachtheil zu, und mehrere haben ſich bereits erklärt, daß ſie ihrem Gewerbe gleichfalls entſagen wollen. Es leuchtet in die Augen, daß dieſes nicht ſowohl auf die Entſagung des Gewerbes, als vielmehr auf Entziehung von der Steuerpflichtigkeit abgeſehen ſey.

In Erwägung, daß durch eine ſo geartete Gewerbstreibung das allerhöchſte Aerarium ſowohl, als diejenigen, die ihr Gewerb ordnungsmäßig verſteuern, bedeutend benachtheiligt werden, wird den ſämmtlichen Polizey-Kommiſſariaten, Land- und Mediat-Gerichten des Kreiſes ernſtgemeſſen aufgetragen, von nun an auf das ſtrengſte zu wachen, daß kein ſteuerbares Gewerbe von ſolchen Individuen getrieben werde, welche dazu nicht konzeſſionirt, oder zur betreffenden Steuer vorgemerkt ſind. Beſonders iſt auf ſolche, die auf die Ausübung des Gewerbes ausdrücklich Verzicht geleiſtet haben, genaue Obacht zu geben.

Die bemerkten Behörden werden rückſichtlich dieſes Gegenſtandes perſönlich verantwortlich gemacht.

Kempten den 5ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches
Allgemeines Intelligenzblatt.

L. Stück. Kempten, Dienſtag den 22ten Dezember 1812.

Aufträge.

An
die königlichen Polizey-Behörden im Iller-Kreiſe.

(Die Akten-Extradition der aufgelößten Poſt-Juſtiziar-Aemter betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch eine allerhöchſte Verordnung vom 8ten vorigen Monats die bisher beſtandenen Poſt-Juſtiziar-Aemter aufgehoben, und die Poſt-Beeinträchtigungs- und Defraudations-Fälle den königl. Polizey-Behörden zur Behandlung und Entſcheidung in erſter Inſtanz zugewieſen worden ſind, ſo werden denſelben von dem königl. Expeditions-Amte der unterzeichneten königl. Kreisſtelle diejenigen Akten zugeſendet werden, welche ſich über ein und andere Fälle dieſer Art in ihren Bezirken ergeben haben, und deren Erledigung da, wo es nicht ſchon von den königl. Poſt-Juſtiziar-Aemtern geſchehen, mit allem Eifer zu betreiben iſt.

Kempten den 6ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Einregiſtrirung unehelicher Geburten in die Pfarrmatrikeln betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da über die im Regierungs-Blatte für die Provinz Schwaben vom Jahre 1804 Seite 927 ergangene Verordnung der damalig kurpfalzbaieriſchen Landesdirektion zu Ulm verſchiedene Anfragen und Zweifel gemacht worden ſind, welche allerdings vermuthen laſſen, daß von den Pfarrern hierinfalls ſehr ungleich verfahren werde, ſo ſieht ſich die endesgeſetzte Stelle vermüßigt, die ſämmtlichen Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommiſſariate des Iller-Kreiſes anmit aufzufordern, von den in ihren Bezirken befindlichen Pfarrern aller Konfeſſionen die legale Auskunft abzuverlangen, ob bey ihnen ſeit dem Jahre 1804 geheime Trau- und Taufbücher, wovon die bemerkte Verordnung erwähnt, wirklich exiſtiren, dann wie ſie ſich in Hinſicht der unehelich gebornen

Digitized by Google

Kinder benommen haben, ob ſie nämlich den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes nach der einſeitigen Angabe der Mutter in das befragliche geheime Buch eingetragen, oder ob ſie nach rechtlichen Beſtimmungen nur den als Vater des Kindes eingeſchrieben, wenn er ſich vor ihnen als Vater hiezu angegeben, oder wenn er von der kompetenten Juſtiz-Behörde als ſchuldig erkannt worden iſt, das fragliche uneheliche Kind als das ſeinige anzuerkennen.

Dann iſt von den betreffenden Pfarrern die Erläuterung anzuhängen, ob die den erwähnten geheimen Trau- und Taufbüchern eingeſchalteten Einſchreibungen in den gewöhnlichen und offenen Pfarrbüchern gar nicht vorkommen, oder wenn ſolches geſchieht, auf welche Art?

Die von den Pfarrern binnen 4 Wochen einzuholenden Aufſchlüſſe haben die königl. Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommiſſariate anher einzuſenden, und ſelbe mit zweckmäßig erfundenen Bemerkungen einzubegleiten.

Kempten den 5ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Tabellen Lit. C. und D. für den Jahrs-Bericht 1811/12 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den königl. Behörden wird die in Eingangs rubrizirtem Betreff an das königliche General-Kommiſſariat des Iſarkreiſes von der allerhöchſten Stelle ergangene Weiſung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hier beygeſetzt.

Kempten den 12ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Abſchrift

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem königl. General-Kommiſſariate wird auf den Anfrags-Bericht vom 2ten Novemb. dieſes Jahrs folgendes zur Entſchließung erwiedert.

1) Es iſt bey der Tabelle Lit. C. anzunehmen, daß die Todtgebornen von den Pfarrämtern unter den Geſtorbenen ebenfalls wieder angeſetzt werden, wodurch ſodann die Summe der Gebornen und der Geſtorbenen ihre volle Richtigkeit erhält. Die Unterbehörden ſind zur Vermeidung aller Irrung noch ausdrücklich anzuweiſen: dafür zu ſorgen, daß die todtgebornen Kinder auch unter den Geſtorbenen gehörig in Anſatz kommen.

Digitized by Google

2) In der Tabelle Lit. D. müſſen

a) die todtgebornen Kinder rückſichtlich des Alters und Geſchlechtes in der erſten Rubrik

„von der Geburt bis 1 Jahr mit angeſezt erſcheinen.

b) Bey der Spezifikation der verſchiedenen Krankheiten der Verſtorbenen ſind die Todtgebornen, da es für ſie an einer eigenen Krankheits-Rubrick fehlt, in die lezte Kolonne der

„durch außerordentliche Unglücksfälle“ Geſtorbenen mit aufzunehmen, jedoch darinn beſonders anzuſetzen, ſo daß z. B. geſezt werde

15. durch Unglücksfälle,

10. Todtgeborne.

Auch hiernach ſind die untern Stellen zu inſtruiren.

München den 5ten Dezember 1812.

An das
königliche General-Kommiſſariat des
Iſar-Kreiſes alſo ergangen.

Steckbrief.

Nach einer vom königl. franzöſiſchen Prokureur des Ziviltribunals zu Mainz Artois, an das königl. General-Kommiſſariat des Iſarkreiſes eingelaufenen Requiſition iſt die unterzeichnete Polizey-Direktion von leztgedacht höchſter Behörde beauftragt, ſämmtliche königl. Polizey-Direktionen und Kommiſſariate, ſo wie die königl. Landgerichte um möglichſt wirkſame Spähe und Aufgreiffung eines ſichern Johann Peter Beck zu erſuchen, der bey dem Einregiſtrirungs-Bureau zu Mainz angeſtellt war, am 27ten Oktober aber wegen begangener mehrerer falsa und Unterſchleife in deſſen Bureau, entflohen iſt.

Signalement.

Johann Peter Beck iſt verheurathet, Vater von 7 Kindern, bey 40 Jahre alt, 5 Schuh 2 — 3 Zoll groß, hat blonde titusartig gekräuſelte Haare, blaue Augen, blonde Augenbraunen, wenig Bart und Backenbart, doppeltes Kinn, volles Geſicht, friſche blühende Geſichtsfarbe, gebogene Naſe, es fehlen ihm einige Zähne, redet ſchnell und oft ſtammlend, iſt wohlbeleibt, hat kurze Schenkel und Beine, einwärts gebogene Knie. Ob er gleich einige Studien gemacht, ſo hat er dennoch vorher bey ſeinem Vater die Bäcker-Profeſſion getrieben.

Sollte derſelbe irgendwo betreten werden, ſo iſt er zu arretieren, und unter guter für Entweichung geſicherter Verwahrung an den kaiſerl. franzöſ. Prokureur zu Mainz auszuliefern, alsdann auch gefällige Nachricht anhero zu ertheilen.

München den 20ten November 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

Digitized by Google

Amortiſations - Edikt.

Dem Simon Schäffler, Bauer und Getraidhändler zu Salenwang, wurde in der Nacht vom 2ten Dezember auf der Straſſe eine altkemptiſche Landſchafts - Obligation von 1000 fl. geraubt, welche im Jahre 1796 auf Simon Schäffler lautend, ausgeſtellt, mit dem Liquidations Nro. 6564 verſehen, und worinn die unterm 14ten Februar 1799 erfolgte Heimzahlung von 100 fl. bemerkt iſt.

Der allenfallſige Beſitzer dieſer Obligation wird hiemit aufgefordert, dieſelbe binnen 6 Wochen dem unterzeichneten königl. Landgerichte um ſo mehr einzuliefern, als nach deren Verlauf dieſe Obligation ganz ungültig und wirkungslos erklärt, und folglich dem Innhaber ohne Nutzen ſeyn würde. Obergünzburg den 11ten Dezember 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. von Bayr, Landrichter.

Vorladungen.

Da das Vermögen der Michael Höggiſchen Wittwe zu Oberried bey weitem nicht hinreicht, um die bereits eingeklagten Forderungen zu decken, ſo wurde über ſelbe der Konkurs erkannt, und auf Dienſtag den 29ten Dezember laufenden Jahrs ad liquidandum, auf Dienſtag den 19ten Jäner ad excipiendum, und Dienſtag den 16ten Februar künftigen Jahres ad concludendum Tagfahrt beſtimmt.

Sämmtliche Höggiſche Gläubiger haben demnach an den genannten Tagen bey Vermeidung der bekannten geſetzlichen Nachtheile entweder in Perſon, oder per mandatarios satis instructos auf hieſiger Landgerichts - Kanzley ſich einzufinden, und das Geeignete vorzubringen.

Am 28ten November 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Ottobeuren.

Praes. abs. Prinzinger, Aſſeſſor.

Auf die Inſolvenz - Erklärung des hieſigen Metzger - Meiſters Joſeph Gebhard Hoz, werden nun zum Konkurs - Verfahren, Donnerſtag der 28te Jäner 1813 ad liquidandum et producendum, Montag der 8te März nämlichen Jahrs ad excipiendum und Dienſtag der 30te März ad concludendum mit dem Rechtspräjudiz anberaumt, daß diejenigen Hoziſchen Gläubiger, welche ihre Anſprüche an dieſen Tagfahrten vor unterzeichnetem königlichen Landgerichte nicht perſönlich oder durch legal bevollmächtigte Anwälde vorbringen würden, damit präkludirt, und nicht weiter gehört werden ſollen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Samſtag den 6ten Februar 1813 das allhier ſtehende Wohnhaus des Hoz nebſt Mobilien, und dem dazu gehörigen Garten im ſogenannten Ried liegend, im Maas circa 45 Ruthen haltend, an den Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden wird.

Kaufsliebhaber mögen ſich an dem beſtimmten Tage zur Vormittagszeit in dem benannten Hauſe ſelbſt einfinden, und die näheren Kaufsbedingniſſe vernehmen.

Bregenz den 26ten November 1812.

Königlich baieriſches Landgericht. In legaler Abweſenheit des königl. Landrichters, Hermann, Aſſeſſor.

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches
Allgemeines Intelligenzblatt.

LI. Stück. Kempten, Dienſtag den 29ten Dezember 1812.

Aufträge.

An die königlichen Polizey-Behörden im Iller-Kreiſe.

(Dotation der Brand-Verſicherungs-Vorſchuß-Kaſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Man gewärtiget von denjenigen königl. Polizey-Behörden, welche bis jetzt dem höchſten Auftrage vom 13ten vorigen Monats in obengenanntem Betreffe (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück XLV.) noch nicht Folge geleiſtet haben, daß ſolches, und zwar bey Vermeidung einer Strafe von 3 baieriſchen Kronenthalern, binnen 48 Stunden geſchehen werde.

Anbey findet man nöthig zu bemerken, daß von den eingekommenen Dotations-Ausweiſen nur äußerſt wenige ganz richtig befunden wurden.

Viele von denſelben gründeten ſich auf ein ganz falſches Aſſekuranz-Kapital, und man konnte hieraus die Ueberzeugung ſchöpfen, daß ſich ihre Verfaſſer nicht einmal die Mühe nahmen, einen flüchtigen Blick in die Grundbücher zu werfen.

Mehrere königl. Aemter berechneten den Dotations-Betrag der Erhöhungen zu 6 kr. vom Hundert, da doch derſelbe auf ein Jahr gleichfalls nur aus zwey Kreuzern vom Hundert beſteht, und endlich ſchienen einige königl. Behörden den Eingangs bemerkten Auftrag gar nicht aufmerkſam durchleſen zu haben, indem ſie die fragliche Dotations-Berechnung nicht, wie es hätte geſchehen ſollen, nach dem Kapitals-Stande der Grundbücher pro 1811/12 herſtellten, ſondern ſolche auch ſchon mit Unterſtellung jener Veränderungen abfaßten, die erſt pro 1812/13 in Wirkſamkeit traten.

Man hofft daher, daß die noch ausſtehenden Dotations-Ausweiſe nach dieſen Bemänglungen bearbeitet werden.

Kempten den 23ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An ſämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Falſche 24 kr. Stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem königl. Landgerichte Stubai wurde dem königl. General-Kommiſſariat des Innkreiſes ein falſches 24 kr. Stück eingeſendet.

Daſſelbe iſt vom Jahre 1811, und vorzüglich durch das Gepräge auf der Seite des Bruſtbildes kennbar; indem der Rand unten doppelt, und oben ganz unſichtbar iſt, auch iſt das auf dieſer Seite vorkommende G. vorzüglich undeutlich; übrigens iſt die Kompoſition von gelbem Meſſing, gut verſilbert, und daher von den ächten Münzſorten dieſer Art ſchwer zu unterſcheiden.

Sämmtliche Behörden erhalten hiemit die Weiſung, ihre Amts-Untergebenen hievon zu unterrichten, und die Ortsvorſtände auf ſolche Individuen aufmerkſam zu machen, welche gröbere Geldſorten gegen Münze umzuwechſeln ſuchen, im Falle eines obwaltenden Verdachtes dieſelben habhaft, und davon hieher die Anzeige zu machen.

Kempten am 8ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte, dann Marſch-Kommiſſariate des Iller-Kreiſes.

(Die Entweichung italieniſcher Militair-Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Alle Individuen des italieniſchen Armee-Korps, welche zurück bleiben, oder ſich von der Militair-Straſſe entfernen ſollten, ſollen arretiert und dem in Augsburg kommandierenden General Zucchi überliefert werden.

Die Polizey-Kommiſſariate, Land- und Mediat-Gerichte, dann Marſch-Kommiſſariate des Illerkreiſes haben demnach ihr Augenmerk auf ſolche Individuen zu richten, und dieſelben arretieren und an die Polizey-Direktion in Augsburg eſkortiren zu laſſen; und ſind beſonders alle Ortsvorſtände hienach gehörig anzuweiſen.

Kempten den 23ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat und Finanz-Direktion des Illerkreiſes.

Graf von Reiſach. v. Tſchiderer.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Erledigung des Frühmeßbeneſizium zu Altenſtadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Valentin Steger auf das Beneſizium zu Haſelſtauden der Pfarrey und des königl. Landgerichts Dornbirn iſt deſſen bisher inngehabtes Frühmeßbeneſizium zu Altenſtadt erlediget worden.

Daſſelbe liegt im Landgerichte und Dekanat Feldkirch, Biſtume Brixen und der Pfarrey Altenſtadt, zu deren Aushülfe in der Seelſorge daſſelbe vorzüglich geſtiftet iſt: deſſen jährliche Einkünfte belaufen ſich ungefähr auf 200 fl. —

Die Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte, und mit der verordneten Unterſchrift eines Mandatars ad insinuandum verſehene Supplikeu binnen 4 Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 16ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Den Juden Iſaak Levi Hermann betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den hier nachſtehend beſchriebenen, bey dem königl. Landgerichte Lauingen peinlich prozeſſirten, und als ein der Sicherheit gefährliches Individuum durch Rechtsſpruch des königl. Appellations-Gerichts im Oberdonau-Kreiſe auf immer aus dem Reiche verwieſenen Juden Iſaak Levi Hermann von Sinsheim aus dem Großherzogthum Baden werden die königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes mit dem Bedeuten aufmerkſam gemacht, denſelben im Wiederbetretungsfalle zu arretiren, und hievon ſogleich die Anzeige hieher zu erſtatten.

Kempten den 22ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Perſonal-Beſchrieb

Iſaak Levi Hermann, Handelsjude, gebürtig aus Königsheim, wohnhaft in Sinsheim, großherzogl. badenſchen Oberamtes Eberſtadt, iſt 5 Schuh 1 Zoll hoch, 44 Jahre alt, kleiner mittelmäßiger Statur ſchwarzer Haare, bedeckter Stirne, ſchwarzen Augenbraunen, ſchwarzen Bartes, grauen Augen, großer Naſe, mittelmäßigen Mundes, runden Kinnes, blaß ſchwarzen Geſichtes ohne weitere Zeichen; trug bey ſeiner Arretierung einen runden feinen Hut, ſchwarz tüchenen Frack, ſchwarz blau tüchenen Ueberrock, dunkelgrüne mancheſterne Hoſen, ohne Stiefel.

Aufgenommen den 3ten Dezemb. 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Lauingen.

Kimmerle, Aſſeſſor.

Beiter, qua Aktuar.

Todes-Urtheil,

über Michael Sulzer, ſogenannten baieriſchen Michl von Fiſchach, Landgerichts Zusmershauſen.

Michael Sulzer, ſogenannter baieriſcher Michel von Fiſchach, königlich baieriſchen Landgerichts Zusmershauſen, gebürtig, wo ſeine Aeltern Schäfersleute waren, dermal im 26. Jahre ſeines Alters, ledigen Standes, kam im Jahre 1806 als Landkapitulant zum königlich baieriſchen Militair, entwich aber während des Krieges gegen Preußen, und begab ſich in ſeine Heimath, in deren Gegend er ſeit dieſer Zeit herumvagirte, und ſich theils mit Korbmachen, theils als Vieharzt, gröſtentheils aber vom Stehlen ernährte. Insbeſondere begieng er bald in Geſellſchaft des Johann Arnold, eines baieriſchen Deſerteurs, bald mit Gottfried Schmid von Tiefſeuried, einem berüchtigten Vaganten, mehrere Pferddiebſtähle und kam wegen einem ſolchen am 2ten November 1810 bey dem königl. Landgericht Ursberg zu Verhaft, wußte aber am 10ten Dezember deſſelben Jahres durch gewaltſamen Ausbruch aus dem Kerker zu entkommen, wonach er ſich mit ſeiner Beyſchläferin Petronilla Guggenmoos, dann mit vorgenanntem Johann Arnold vereinigte, und mit dieſen nach Herrgottsruh, einer im Holze bey Grimoldsried gelegenen, von verdächtigen Pfannenflickers-Leuten bewohnten ehemaligen Klauſe ſich begab. Dort geſellte ſich obenerwähnter Gottfried Schmid, ſogenannter Tiefenrieder Johann zu ihnen, welcher eine Flinte mit ſich brachte. Auf den Vorſchlag des letztern verabredeten ſich nun dieſe 3 Purſche, einen von den in jener Gegend eben beſindlichen vom Angelberger Markte herkommenden Krämer auszuplündern, und im Falle einer Gegenwehr zuerſchieſſen. In dieſer Abſicht begaben ſie ſich am folgenden Morgen, nämlich am 19ten Dezember 1810 nach Reichertshofen, wo ſie im Wirthshauſe einen italieniſchen Krämer, Namens Peter Thedy antrafen, den ſie ſogleich zum Opfer ihres Vorhabens beſtimmten. Sie giengen daher vor demſelben aus dem Wirthshauſe weg, um ihm in dem Holze bey Grimoldsried vorzupaſſen. Da aber der Wirth von Reichertshofen, der einen groſſen Hund bey ſich hatte, den Krämer nach Grimoldsried begleitete, unterlieſſen ſie für jenesmal den verabredeten Angrif, und verſchoben die Ausführung ihres ſchändlichen Vorhabens auf den folgenden Tag. Mit dem früheſten Morgen des 20ten Dezembers begaben ſie ſich daher in das zwiſchen Grimoldsried und Keletsried gelegene ſogenannte Krettenhölzchen, und machten ſich an einem Platze Feuer, wo ſie auf den Weg hinſehen konnten, den der Krämer ihrer Vermuthung nach nehmen würde.

Sulzer hatte die Flinte, welche mit Schrotten, und gehacktem Bley geladen war, und Schmid und Arnold hatten ſich Brügel von Fichtenholz geſchnitten. So gerüſtet lauerten ſie bis gegen 9 Uhr auf ihre Beute, als aber bis dahin der Krämer nicht gekommen war, hieß Sulzer den Arnold nach Herrgottsruh zur Guggenmoos gehen, damit

dieſe in Grimoldsried nachſehe, ob der Welſche noch dort, oder wo er hin ſey?

Bald darauf kommt dieſer Krämer durch das Hölzchen, in welchem ihm Sulzer und Schmid aufpaßten, dieſe ſehen ihn von ferne über eine Anhöhe herkommen, ſtellen ſich an den neben der Straſſe in einem Birkengehau liegenden Fußweg, und als der Krämer auf jene Stelle kommt, wird er von Michael Sulzer zu Boden geſchoſſen.

Der Schuß geſchah ganz nahe, gieng unter der rechten Achſel durch die Bruſt abwärts, und hatte den alsbaldigen Tod des Getroffenen zur abſoluten Folge. Die beyden Thäter ſchleppten dann den Leichnam hinter ein Gebüſch, ſchnitten die Bude des Ermordeten auf, und theilten die darinn befindlichen, in ſeidenen und andern Halstüchern, Hauben, Strümpfen und dergleichen, beſtehenden, einen Werth von beyläufig 500 fl — betragenden Waaren unter ſich.

Gottfried Schmid eilte mit ſeinem Antheile davon, ohne bisher ausgekundſchaftet worden zu ſeyn, Sulzer aber verbarg den ſeinen im Holze, ſuchte dann den Arnold und die Guggenmoos auf, und begab ſich mit ſelben, nachdem er ſie aufgefunden, ihnen den verübten Mord erzählt, und die im Holze verborgenen Waaren abgeholt hatte, nach Schlippsheim, und Eppishofen, wo ſie von den geraubten Effekten welche zu verwerthen ſuchten. Dieß erregte Verdacht, und veranlaßte ihre Verhaftung, Ueberlieferung an das königl. Landgericht Ursberg, und dort gepflogene peinliche Unterſuchung, durch welche der Beweis dieſer That nach allen geſetzlichen Erforderniſſen vollkommen hergeſtellt wurde.

Michael Sulzer hat ſich daher des Verbrechens des Raubmords ſchuldig gemacht, nebſt welchem ihm auch noch 11 Diebſtähle zur Laſt liegen, die alle in Geſellſchaft, und gröſtentheils am verſperrten Gut verübt wurden, und eine Beſchädigung von mehr als 1000 fl. — betragen.

Nach geſchloſſener Unterſuchung erkannte das königl. Appellationsgericht des Iller-Kreiſes am 25ten September 1812 zu Recht:

Daß Inquiſit Michael Sulzer als Raubmörder mit dem Strange vom Leben zum Tode hinzurichten ſey.

Dieſes Todes-Urtheil iſt von dem Oberappellations-Gerichte des Königreichs am 9ten November dieſes Jahrs in der Art beſtätiget worden, daß die Todesſtrafe auf die in dem Königreiche übliche Weiſe durch das Schwert zu vollziehen ſey, und nachdem Seine Königliche Majeſtät vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 14ten deſſelben Monats, nach Einſicht der Unterſuchungs-Akten und der erſtatteten Vorträge in Ermanglung aller mildernden Umſtände, von dem Begnadigungs-Recht keinen Gebrauch zu machen, zu beſchlieſſen geruht haben, am 7ten Dezemb. 1812 zu Ursberg öffentlich vollzogen worden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Memmingen den 11ten Dezemb. 1812.

Königlich baieriſches Appellations-Gericht des Iller-Kreiſes.

Völderndorf.

Heinleth.

Digitized by Google

Steckbrief.

Perſonal-Beſchrieb

Thadäus Ellsäßer von Hittisau, Landgerichts Innerbregenzerwald im Illerkreiſe, welcher ſich für einen Thierarzt ausgiebt, iſt erſt unterm 10ten Oktob. dieſes Jahrs nach überſtandener Strafe aus dem Strafarbeits-Hauſe in München entlaſſen worden.

Es fällt auf dieſen Menſchen der Verdacht eines neuerlich zu Mittelberg verübten Diebſtahls um ſo mehr, als Ellsäßer am 24ten dieß Monats, als man ihn aufgreifen wollte, flüchtig gegangen iſt.

Der Thadäus Ellsäßer iſt 25 bis 26 Jahre alt, von mitterer Größe, ſchlanken Körperbaues, hat eine blaſſe Geſichtsfarbe, lichtbraune Haare, graue Augen, eine lange gebogene Naſe, einen mittelmäßigen Mund mit aufgeworfenen Lippen, auch trägt er einen ſtarken Backenbart. Bey ſeiner Entweichung trug er einen dunkelblauen Kaputrock mit weißmetallenen ovalen Knöpfen, eine Weſte von Kotton von gelber Farbe, eine lange grautüchene Hoſe, mit ſchwarzen Sammetſchnürchen, Stiefel, ein ſchwarzſeidenes Halstuch, und eine graue Filzkappe mit blauem Einfaß.

Er ſpricht übrigens eine gute Mundart; ſeine röthlichte Haare, und ſtarker Ohrenbart, ſo wie ſeine Schnauze machen ihn ſehr kennbar.

Sämmtliche Polizey- reſpektive Juſtiz-Behörden werden erſucht, auf den obenbeſchriebenen Menſchen genaue Spähe halten, denſelben im Betretungsfalle arretieren, und wohlverwahrt hieher überliefern zu wollen.

Bezau den 24ten Novemb. 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Innerbregenzerwald im Illerkreiſe.

Berreitter, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da der Aufenthalt nachbenannter Kinder des ſchon früher geſtorbenen Bürgers, der königl. böhmiſchen Stadt Deutſchbrod — Johann Kopera — unbekannt iſt: werden dieſelbe, oder ihre Erben hiedurch vorgeladen, ſich zu der ihnen angefallenen Erbſchaft ihrer leiblichen Schweſter Barbara, Weiland Wittwe des Lieutenants Leonhard Egger, zu Boos (dieß Gerichts) um ſo gewiſſer binnen ſechs Monaten von heute an hierorts zu melden, als widrigens die geſammte Erbſchaft der Emanuela Miller, Tochter ihres in Prag geſtorbenen Bruders Joſeph Kopera, ohne Kaution ausgefolgt würde.

Namen jener leiblichen Kinder des Johann Kopera von Deutſchbrod, deren Aufenthalt hierorts unbekannt iſt:

1. Joſeph, 2. Dorothea, 3. Anna, 4. Maria Anna, 5. Margaretha, 6. Thereſia.

Am 2ten Dezember 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen im Illerkreiſe.

von Braunmühl.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Der Verbrauch des Wachſes bey den Kirchen iſt ſo bedeutend und die Koſten nehmen einen ſo großen Theil der Renten in Anſpruch, daß die unterfertigte Adminiſtration, den Bedarf des Wachſes für alle Kirchen des dieſſeitigen Adminiſtrations-Diſtrikts ohne Ausnahme für das gegenwärtige Etats-Jahr an den wenigſt nehmenden zu verpachten gedenkt.

Dieſe Abſtreichs-Verpachtung wird bis Mitwoch den 20ten Jäner 1813 Vormittags 9 Uhr in der Adminiſtrations-Kanzley vorgenommen, allwo ſich die Wachszieher und Wachs-Arbeiter, welche dieſe Lieferung zu übernehmen gedenken, einfinden können.

Die Pfarrherren, welchen dieſe Verfügung durch das königl. allgemeine Illerkreis-Intelligenz-Blatt bekannt wird, haben dieſelbe bey dem Empfang, alſogleich denen in ihrer Gemeinde wohnenden Wachsziehern und Wachs-Arbeitern bekannt werden zu laſſen, damit ſie an dieſer Lieferung Theil nehmen können.

Nach geſchehener Verpachtung wird denen Pfarrherren der Lieferant und die Bedingungen bekannt gemacht, unter welchen das Gelbe und weiſe Wachs geliefert werden muß, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß von Niemand anderem als dem aufgeſtellten Lieferanten das Wachs genommen werden kann, daß aber auch von denen Pfarrherren und Meßner darauf zu ſehen iſt, damit die Kirchen rechtes Gewicht und gutes Wachs erhalten, und im Fall das eine oder andere fehlen ſollte, ſogleich die Anzeige zu machen, damit der Lieferant zur Erfüllung angehalten werden kann.

Bey dieſem Anlaß wird den Pfarrherren der Auftrag vom 22ten November 1810 in Erinnerung gebracht, wonach die Bedürfniſſe für die Kirchen bey dieſſeitigen Unterthanen erkauft werden ſollen.

Lindau den 24ten November 1812.

Königliche baieriſche allgemeine Stiftungs-Adminiſtration.

Kinkelin.

Nachdem ſich die verwittibte Leinwandhändlerinn Franziska Bihler von Babenhauſen zahlungsunfähig erklärt, auch um Friſten und Nachlaßhandlung angeſucht hat:

Werden derſelben ſämmtliche Gläubiger hiedurch vorgeladen, Donnerſtag den 14ten Jäner 1813 zur Produktion und Liquidation, Montag den 15ten Hornung zur Exception, endlich Montag den 15ten März zur Replic- und Duplic-Handlung, jedesmal früh 9 Uhr bey Strafe des Ausſchluſſes im Falle des Nichterſcheinens, auf gefertigter Landgerichts-Kanzley ſich einzufinden,

ſoferne nicht am 14ten Jäner 1813 ein gütlicher Vergleich zu Stande kömmt, wozu noch insbeſondere unter obigem Präjudiz die Kreditoren, oder ihre Spezial-Bevollmächtigte, hiemit berufen werden.

Babenhauſen den 14ten Chriſtmonat 1812.

Königlich baieriſches Landgericht.

Braunmühl.

Anton Blank, Söldner und Schloßer zu Boos, hat ſich zahlungsunfähig erklärt, zugleich um gerichtliche Nachlaß- und Friſtenbehandlung gebeten.

Sämmtliche Gläubiger des Blank werden daher zur Produktion, Liquidation und Vergleichshandlung, ſelbſt oder durch hinlänglich und ſpeziel Bevollmächtigte, auf Samstag den 30ten Jäner 1813 hiedurch unter Strafe des Ausſchluſſes, auf dieſe Landgerichts-Kanzley vorberufen.

Im Falle des nicht erzweckenden gütlichen Abkommens wird ſonach auf den 27ten Hornung zur Exzeption und auf den 29ten März zur Replik und Duplik, unter obigen Präjudizen hieher vorgeladen. Babenhauſen den 21ten Dezember 1812.

Königlich baieriſches Landgericht.

Braunmühl.

Litterariſche Notiz.

Die verehrlichen Herren Pränumeranten auf das ſyſtematiſche Repertorium von Ludwig Heinrich Gernt, königl. baieriſchem Zentral-Finanz-Buchhalter in München, erhalten hiemit die ergebene Anzeige, daß dieſes Werk vollſtändig erſchienen, und um 6 gedruckte Bogen ſtärker ausgefallen iſt, als der anfängliche Anſchlag des Verfaſſers war.

Gegen frankirte Einſendung der zweyten Hälfte des Pränumerations-Preiſes von 1 fl. 12 kr. und gegen gefällige Beylegung des Portobetrages von 4 kr. per Exemplar für die Verſendung von München nach Kempten kann ſonach das ganze Werk täglich bey Unterzeichnetem abgelangt werden.

Kempten den 23ten Dezember 1812.

Heinrich Seel,
königl. baieriſcher Sekretär, der Illerkreis Adminiſtration.

Digitized by Google

Regiſter

über

den zweyten Jahrgang

des

Königlich baieriſch. allgemeinen Intelligenzblattes

für den Iller-Kreis 1812.

(Die erſte Ziffer zeigt das Stück, die zweyte mit und ohne Verbindungsſtrich die Seite an.)

A.

Abgabe eines Exemplars von Schriftſtellern und Verlegern an die Hof- und Zentral-Bibliothek. XXXV. 648 — 650.

Abrechnung der Kommunal- und Stiftungs-Adminiſtrationen mit der Dienſtes-Exigenz-Kaſſe des Iller-Kreiſes. XLIV. 775.

Abſchaffung der den Straſſen ſchädlichen Zäune. XVII. 236 — 237.

Abſchluß der Rechnungen von den Stiftungs-Adminiſtrationen. XXXVIII. 701 — 703.

Ab- und Zugänge der Penſions-Quieszenz- und Alimentations-Gehälter bey den Stiftungs-Adminiſtrationen. XXIV. 381.

Addreß-Kalender. XXXVI. 666 — XL. 727.

Akten-Extradition der aufgelößten Poſt-Juſtiziar-Aemter. L. 845.

Aktiv-Ausſtände Liquidation und Beytreibung von den Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Adminiſtrationen. XLIX. 838 — 840.

Amortiſations-Edikte über verlorne Schuld-Dokumente. XXXIV. 643. — XLIII. 771. — XLVI. 811. — L. 851.

Andachts- und Geſangbuch biſchöflich Konſtanziſches. XLVII. 828.

Anfertigung der Bordereaux. XXIX. 525.

Anleihen aus dem Kommunal- und Stiftungs-Vermögen und hiezu erforderlichen grundherrlichen Konſenſe. XXXI. 573.

— — für wechſelfähige Realitäten-Beſitzer. XXXI. 575.

— — zum Zwecke der Brandverſicherungs-Anſtalt. Beylage XLV. 795.

Anleihens- und Verpachtungs-Konſpekte. XXIII. 370.

Annahme von Staats-Obligationen an Zahlungsſtatt bey Verkäufen von Staats-Realitäten. XLI. 734.

— — von Stiftungs- und Kommunal-Realitäten. XIII. 175.

Anſäßigmachung der Juden. XXVI. 425. — XXX. 552.

— — Geſuche von noch nicht militairpflichtigen Jünglingen. XLVII. 814.

— — Behandlung mit Rückſicht auf das Konſcriptions-Geſetz. XXV. 401 — 404.

Anſchaffung und Unterhaltung gröſſerer Feuer-Löſchmaſchinen. XIII. 169. — XXV. 413. — XLIII. 767.

Anſtellung mehrerer Saliterer. XXX. 552.

Anwendung des Normal-Gewichts zum Auswägen des Kirchenwachſes. II. 14.

Digitized by Google

Anzeigen litterariſche. XXXVI. 683. — XLII. 755. — XLVII. 828. — XLVIII. 835. LI. 867.

— — neuer Beytritte zur Brandaſſekuranz-Anſtalt. XLVIII. 830.

— — ſchadhafter Rauchfänge. XLIII. 764.

Archivs-Konſervatorium. XLI. 733.

Armaturſtücke von kaiſerlichen franzöſiſch. und italieniſchen Deſerteurs und Verſtorbenen. XXIX. 526.

Armee-Ergänzung. XLIX. 837.

Armen- und Schul-Quarten, dann die Jahrtags-Stiftungen. XIV. 185. — XV. 187.

Aufenthalt der Deſerteurs im Innlande. XLVIII. 832.

Auflöſung des Polizey-Kordons. XLVIII. 831.

Aufnahme der Kupfer- und Eiſenhämmer in in die Brandaſſekuranz-Anſtalt. XXXVI. 663.

Aufſicht auf die aus den Zuchthäuſern entlaſſenen Verbrecher. XII. 156.

Aufſtellung der Mandatarien und deren Eingabe der Expenſarien, und Ratifikatorien. II. 9.

— — eines eigenen Obſervators am Peiſſenberg. XXVII. 453.

Auslande in ſelbem ſich aufhaltende Unterthanen XVII. 237. XXIX. 510.

— — die über in ſelbem ſich aufhaltenden Kandidaten des öffentlichen Dienſtes ergangene Verordnung. XXX. 549.

Ausländiſche durch Baiern ziehende Handwerks-Purſche. XXIX. 519.

Auslieferung von Ausländern. XVI. 211.

— — von italieniſchen Deſerteurs und Konſcribirten. XXII. 363.

Ausſchreibung der Pfarrey Hohenpeiſſenberg. XXVII. 453.

Ausſtellung der Markt- und Lumpenſammlungs-Patente. VI. 84.

Aus- und Einwanderungs-Tabellen. XXXVI. 661.

Ausübungen von nicht verſteuerten Gewerben. XLIX. 843.

Auswärtige Güterbeſitzer. XV. 200. — XXXI. 566.

Ausweichen auf der Landſtraſſe. VI. 83.

Auszeichnung und Beförderungen von Schuldienſt-Individuen. XXXII. 598.

B.

Baiern im Auslande ſich Aufhaltende. XVII. 237. — XXIX. 510.

— — in fremden Dienſten Befindliche. XV. 197.

Bau- und Feuerordnungs-Vernachläſſigung. II. 15. — XIII. 165.

Beförderungen im Schulfache. XXXII. 598 — 601 — XLII. 753.

Behandlung der Anſäſſigmachungen mit Rückſicht auf das Konſcriptions-Geſetz. XXV. 401 — 404.

Belohnungen öffentliche. XXXII. 607. — XXXVI. 669. — XLI. 736. — XLII. 752. — XLVI. 797.

Berichtigung der rückſtändigen Konkurrenz-Beyträge zur Dienſtes-Exigenz-Kaſſe des Illerkreiſes. XLIV. 776.

Berichtsform in Kriegsſachen. XXIV. 386.

— — über Blattern-Recherche bey den Schulkindern. XXIV. 388.

Beſcheide und Erkenntniſſe administrativer Publikation. XXXIII. 621.

Beſchlag-Schmiede Lehr- und Prüfungs-Zeit in München. XIV. 183.

Beſuchen ausländiſcher Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten. XXXIII. 623.

Digitized by Google

Regiſter.

Beyträge zur pädagogiſchen Bibliothek. XXXII. 603. — XL. 729.

Bibliothek, Hof- und Zentral-, Abgabe eines Exemplars von Schriftſtellern und Verlegern an ſelbe. XXXV. 648.

Bierſatz. IV. 40. — IX. 127. — XLVII. 813.

Blattern ſ. Schutzblattern-Impfungs-Geſchäft.

Bordereaux Anfertigung von den Marſch-Kommiſſariaten. XXIX. 525.

Bothenweſen Vorarbeiten zur Organiſation deſſelben. IX. 123.

Brandaſſekuranz-Weſen.

Anlehen aus Stiftungs-Mitteln zum Zwecke der Brandverſicherungs-Anſtalt. XLV. 795.

Anſchlags-Minimum. XIII. 167. — XXV. 412.

Anſchlags-Veränderung unter dem Jahr. XXXIX. 709.

Anzeigen der Brandſchäden. XLV. 793.

Aufnahme der Kupfer- und Eiſenhämmer. XXXVI. 663.

Beytritte und jährliche Veränderungs-Ueberſichten. IV. 33. — XX. 281. — XLVIII. 830.

Blitz-Beſchädigung. XL. 727.

Dotirung der Vorſchuß-Kaſſen. III. 25. — XLV. 794. — LI. 853.

Grundbücher-Extrakte. XXI. 308.

Kataſter-Papier-Bedarf zu denſelben. XXVI. 431. — XXXIII. 622. — XXXVIII. 704.

Kataſter-Richtigſtellung. XLIV. 774.

Kulpa-Bemeſſung bey entſtandenen Bränden. XIII. 168.

Löſchmaſchinen. XIII. 169. — XVI. 221. — XXV. 413. — XLIII. 767.

Rubrizirung der Berichte in Brand-Verſicherungs-Gegenſtänden. V. 65.

Termins-Beſtimmung zur Befolgung einiger Verordnungen. II. 19.

Verfahren bey Brandſchäden-Einſchätzung. XXVII. 437.

Bräugerechtigkeiten erledigter — Wiederverleihung. XL. 718.

Buchhändler öffentliches Schuldenfordern. VIII. 114.

Bücheranzeigen empfehlende in politiſchen Zeitungen. XVIII. 244. —

C.

Communalweſen ſiehe Kommunalweſen.

D.

Dachrinnen hervorragende. XXXVII. 689.

Dekret von Trianon. XI. 139. — XXV. 414.

Deſerteurs Aufenthalt im Innlande. XLVIII. 832.

Deſertions-Begünſtigungs-Strafe. XLIV. 784.

Diebſtahls-Nachrichten von verſchiedenen Effekten. XXXIII. 626. — XXXIII. 627. (XXXV. 658. — XXXVII. 693.) XXXV. 659. — XXXVI. 675. — XXXVII. 694.

— — von Pferden. XXIX. 534. — XXXII. 608. — XXXVI. 676.

Diebſtahls-Verhütung vom Vieh. XLII. 749.

Dienſtes-Anzeigen bey der National-Garde III. Klaſſe. XXIX. 531. — XXX. 564. — XXXVI. 670. — XLV. 788.

Dienſtes-Exigenz-Kaſſa Abrechnung mit den Kommunal- und Stiftungs-Adminiſtrationen. XLIV. 775.

— — Berichtigung der rückſtändigen Konkurrenz-Beyträge an ſelbe. XLIV. 776.

Dienſt-Geſuche. II. 21.

Digitized by Google

Dotirung der Brand-Verſicherungs-Vorſchuß-Kaſſen. III. 25. — XLV. 794. — LI. 853.

E.

Eingaben monatlicher Verzeichniſſe über die zum Behuf der Truppenverpflegung gelieferten Gegenſtände. XXIX. 521.

Einladung zu einem entomologiſchen Vereine. XLV. 789.

— — zu Pränumeration auf Harls Werke und Zeitſchriften. XXXVI. 683. — XL. 719.

— — Zugabe zu den Werken des Wandsbecker-Bothen. VIII. 119.

Einregiſtrirung unehlicher Geburten in die Pfarrmatrikeln. L. 846.

Einſendung der Gewerbs-Gerechtigkeits-Tabellen. XVIII. 243.

Ein- und Auswanderungs-Tabellen. XXXVI. 661.

Eiſen- und Stahlarbeiten. XXV. 405. XXXVII. 690.

Empfehlende Bücher-Anzeigen in politiſchen Zeitungen. XVIII. 244.

Entlaſſungs-Geſuche von der Militair-Pflichtigkeit. V. 84.

— — von den Soldaten überhaupt. XIX. 251.

Entſchädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetrettenen Gründe. XXXI. 567.

Entweichung italieniſcher Militair-Individuen. LI. 856.

Erbſenkäfers Schädlichkeit und Verbreitung. XVI. 216.

Erledigungen von Benefizien und Kuratkaplaneyen, und zwar:

zu Altenſtadt Frühmeß-Benefizium, Landgerichts Feldkirch. LI. 857.

zu Apfeltrach, Frühmeß-Benefizium, Landgerichts Mindelheim. XXI. 332.

zu Bühl, Kuratbenefizium, Landgerichts Immenſtadt. XIX. 258.

zu Gaſchurn, Frühmeßbenefizium Landgerichts Montafon. XVI. 227.

zu Haſelſtauden, Kurat-Kaplaney, Landgerichts Dornbirn. XXXV. 650.

zu Holzgau, Frühmeß-Benefizium Landgerichts Reutte. XXV. 416.

zu Kloſterbeuren, Inkurat Frühmeß-Benefizium, Landgerichts Illertiſſen. XIII. 176.

zu Maria Thann, Kaplaney, Landgerichts Lindau. XI. 147. — XXIII. 374.

zu Rüzidens, Frühmeß-Benefizium, Landgerichts Sonnenberg. XLII. 754.

zu Schruns, Frühmeß-Benefizium, Landgerichts Montafon. XXIII. 373.

zu St. Johann Höchſt, Kurat-Kaplaney Landgerichts Dornbirn. XI 145.

zu Sulzberg, St. Leonhard, Benefizium, Landgerichts Bregenz. XXIII. 372.

zu Vorderhornbach, Expoſitur, Landgerichts Reutte. XI. 144.

zu Weißenhorn, St. Barbara Benefizium, Landgerichts Roggenburg. XXIX. 529.

zu Zug, Kurat-Benefizium, Landgerichts Sonnenberg. XLVIII. 833.

Erledigungen von Pfarreyen.

Andelsbuch, Landgerichts Innerbregenzer-Wald. XI. 149.

Baierſoyen, Landgerichts Schongau. XXX. 562.

Bizau, Landgerichts Innerbregenzer-Wald. XL. 728.

Böbingen, Landgerichts Schongau. XLIII. 770.

Buchenberg, Landgerichts Kempten. XXXVIII. 706.

Digitized by Google

Regiſter.

Erledigungen von Pfarreyen.

Deiſſenhauſen, Landgerichts Ursberg. XVI. 230.

Dornbirn, Landgerichts Dornbirn. IX. 129.

Ebenhofen, Landgerichts Oberdorf. XXVI. 433.

Eutenhauſen, Landgerichts Mindelheim. XXIX. 530.

Fontanella, Landgerichts Sonnenberg. XV. 207.

Frauenzell, Landgerichts Grönenbach. XXXVI. 667.

Fußach, Landgerichts Dornbirn. XXV. 417.

Hohenpeiſſenberg, Landgerichts Schongau. XVI. 231. — XXVII. 453.

Hörbranz, Landgerichts Bregenz. XVI. 229.

Kempten St. Lorenz, in der Neuſtadt. XXVIII. 505.

Konradshofen, Landgerichts Türkheim. XXVII. 454.

Kreuzthal, Landgerichts Kempten. XXXVII. 690.

Krumbach, Landgerichts Ursberg. XXXVI. 668.

Lech am Tamberg, Landgerichts Sonnenberg. XXVI. 432.

Lechbruck, Landgerichts Füßen. XXXVIII. 705.

Mäder, Landgerichts Feldkirch. XI. 146.

Mindelau, Landgerichts Mindelheim. XLII. 753.

Moosbach, Landgerichts Sonthofen. III. 31.

Neſſelwang, Landgerichts Füßen. XLVIII. 835.

Oberdorf, Landgerichts Oberdorf. XLIII. 769.

Erledigungen von Pfarreyen.

Ollarzried, Landgerichts Ottobeuren. XXIII. 371.

Oſterzell, Landgerichts Kaufbeuren. XXI. 331.

Scheffau, Landgerichts Weiler. XXXIV. 640.

Schnepfau, Landgerichts Sonnenberg. XXVII. 452.

Siegertshofen, Mediatgerichts Thannhauſen. XI. 152.

Steingaden, Landgerichts Schongau. XXXVII. 691.

St. Gerold, Landgerichts Sonnenberg. XVI. 223.

Thalhofen, Landgerichts Oberdorf. XXIX. 528.

Tſchagguns, Landgerichts Montafon. XLVIII. 834.

Vöhringen, Landgerichts Illertiſſen. XLV. 787.

Warth, Landgerichts Sonnenberg. VII. 103.

Zell, Landgerichts Grönenbach. XXI. 330.

Erledigungen von Schuldienſten.

zu Au, Schul- und Orgeldienſt, Landgerichts Innerbregenzer-Wald. IX. 130.

zu Embs, Juden Schuldienſt, Landgerichts Dornbirn. XLI. 737.

zu Konradshofen, Schul- und Meßner-Dienſt, Landgerichts Türkheim. XIV. 185.

zu Memhölz, Schuldienſt, Landgerichts Kempten. XXXIV. 641.

zu Oberdorf, Schuldienſt, Landgerichts Oberdorf. XXXIV. 639.

zu Sonthofen, Schulproviſur, Landgerichts Sonthofen. VII. 104.

Digitized by Google

zu Weinhauſen, Schuldienſt, Landgerichts Kaufbeuren. XXXVI. 669.

Erledigung von Stipendien. XXX. 554. — XLVI. 803.

Etappen-Routen Abweichung franzöſiſcher Truppen. XX. 275.

Etat der Volks-Schulen. III. 28.

Exekution von Todes-Urtheilen und hiezu nöthige Militair-Eskorten. XIX. 252.

Exemplar Abgabe von Schriftſtellern und Verlegern zur Hof- und Zentral-Bibliothek. XXXV. 648.

F.

Fabrikation vom innländiſchen Schafleder. IV. 34.

— — vom Schießpulver. XLVII. 816.

— — vom Runkelrüben-Zucker. XX. 283.

Falſche Münzen. V. 73. — VI. 88. — XIV. 184. — XXVII. 455. — XLIII. 768. XLIV. 778. — LI. 855.

Faſſionen Herſtellung über die Erträgniſſe der geiſtlichen Präbenden und Pfarreyen. XI. 141. — XLII. 751.

Feuerlöſchmaſchinen Anſchaffung und Unterhaltung. XIII. 169. — XXV. 413. — XLIII. 767.

Feuer- und Bau-Ordnung Vernachläßigung. II. 15. — XIII. 165.

Feyertags-Schulen ſ. Schulweſen.

Filial-Archivs-Konſervatorium. XLI. 733.

Filial-Stationen vom Haupt-Schulbücher-Verlag. V. 83.

Fleiſch-Aufſchlags-Poleten Ausſtellung. X. 137.

Formation von 8 Haupt-Mauth-Diſtrikten. V. 68. — XXV. 411. — XLIII. 758.

Forſtgehülfen Militair-Pflichtigkeit. XXVI. 425. — XXXIV. 631.

Fourage-Rationen für die Dienſtpferde der Mauth-Ober-Patrouilleurs. VIII. 109.

G.

Geburten unehlicher Einregiſtrirung in die Pfarr-Matrikeln. L. 846.

Geiſtlichen die über derſelben ſtabilen und nicht ſtabilen Stellen anzufertigenden Verzeichniſſe. VIII. 113. — XXI. 307.

Geiſtlichkeit, katholiſcher, Faſſionen. XLII. 751.

Gemeinde-Etats für 1812/13. XIV. 179. — XXX. 560.

Gemeindwaldungen Abtheilungs-Geſuche. XXXI. 570.

Generalien und Normen-Mittheilung an die königlichen Aſſeſſoren und Aktuaren von den Amts-Vorſtänden. XII. 155.

Geſang- und Andachtsbuch biſchöflich Konſtanziſches. XLVII. 828.

Geſchäfts-Verhandlung bey dem Reſerv-Bataillon des 7ten Linien-Infanterie-Regiments. IX. 126.

Geſuchs-Richtung um Befreyung und Entlaſſung von der Militair-Pflichtigkeit und Einſtellung der Erſatzleute. XLIII. 757.

Getreid-Maaße-Verfertigung und Adjuſtirung. XIV. 182.

Getreid-Meßgelder bey Abgaben ans königliche Militair. IV. 39.

Gewerbs-Ausübungen und Steuer-Defraudation. XLIX. 843.

Gewerbs-Gerechtigkeits-Tabellen. XVIII. 243.

Gewerbs-Veräußerungen und Verfahren dabey. XXXIV. 629.

Gewerbs-Verleihungen. XXVIII. 503.

Gränz-Patrouille-Korps. VIII. 108.

— — Fourage-Rationen für die Dienſtes-

Digitized by Google

Pferde der Mauth - Ober - Patrouilleurs. VIII. 109.

Grundherrliche Konſenſe zum Behufe der Anleihen aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen. XXXI. 573. — XXXI. 575.

Güter-Beſitzer auswärtige. XV. 200. — XXXI. 566.

H.

Handbuch der geſammten Steuer - Regulirung. XXXVI. 683.

Handeln der Juden an Sonn- und Feyertagen. III. 26.

Hand- und Wandfibel Einführung allgemeine in Volksſchulen. XLVI. 805.

Handwerkspurſche ausländiſche durch Baiern ziehende. XXIX. 519.

— — Wanderungs-Erlaubniß in das Ausland. XXV. 413.

Hauſiren der Juden. XXXIV. 638.

Herſtellung der Faſſionen über Pfarren- und katholiſch geiſtlichen Präbenden-Erträgniſſe. XI. 141.

Herſtellung der Vizinal-Straſſen. XXXI. 565.

I.

Jahrsberichte die dazu anzufertigenden Tabellen C. und D. L. 848.

Jahrtags - Stiftungen Verordnungen und Grundſätze hierüber. XIV. 185.—XV. 187.

Jahr- und Viehmärkte. XXIV. 387. — XXVII. 448.

— — Conzeſſion für den Markt Wald und die Stadt Bregenz. XXXIV. 641.

Impfungs-Geſchäft geſetzliches von den Schutzblattern. XXVIII. 461 — 502.

Impfung und Eintheilung der Polizey-Bezirke in landärztliche Diſtrikte. V. 74.

Indigenats-Werbungen das über dieſelben gegebene k. k. franzöſiſche Dekret in Trianon. XI. 139 — 141.

Inſtruktion für die Landärzte. IV. 42 — 62. — V. 75 — 82. — XI. 142 — 143.

Italieniſcher Deſerteurs und Konſcribirten Auslieferung. XXII. 363.

Juden Anſäßigmachung. XXVI. 428. — XXX. 552.

Juden Familien-Normalzahl. IV. 37.

— — Handeln an Sonn- und Feyertagen. III. 26.

— — Hauſiren. XXXIV. 638.

— — Konkurrenz bey Verkäufen der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten. XXX. 553.

K.

Kalender verbotene. VII. 102. — X. 136.

Kammeral-Korreſpondenten Verkaufs-Preiß. XLII. 755. — XLVIII. 835.

Kaminkehrer Anzeigen von ſchadhaften Rauchfängen. XLIII. 764.

— — Löhne. I. 5. — XIII. 166.

Kandidaten des öffentlichen Dienſtes im Auslande befindliche. XXX. 549.

Kantons - Pflichtigkeits - Entlaſſungs-Geſuche. V. 84.

Kirchenwachs - Auswägung. II. 14. und Oel-Verbrauch. VII. 99.

Kleinhandlohn herkömmliches. XV. 199.

Kollekte für die durch Waſſerſchaden verunglückte Müllerinn von Rothenbuch. XI. 143.

Kommunal - Weſen.

Abrechnung der Adminiſtrationen mit der Dienſtes-Erigenzkaſſe. XLIV. 775.

Anfertigung der Kaſſabuchs-Extrakte II. 17.

Annahme der Staats - Obligationen beym Verkauf von Realitäten. XIII. 175.

Berichtigung der Konkurrenz - Bey-

Digitized by Google

träge zur Dienſtes - Exigenz - Kaſſa. XLIV. 776.

Erinnerung zur Berichts - Erſtattung und Form über das Rechnungsweſen. III. 28.

Etat für 1812 — 1813. XIV. 179. — XXX. 560.

Inventariſation, Etats - Formation und Schuldentilgungs - Pläne für die Kommunen. XXIX. 527.

Konkurrenz der Juden bey Verkäufen von Realitäten. XXX. 553.

Konſenſe grundherrliche zum Behufe der Anleihen aus dem Kommunal-Vermögen. XXXI. 573.

Schuldentilgungs - Pläne der Kommunen. XL. 717.

Verfahren bey Geſuchen um Abtheilung von Gemeinde - Waldungen. XXXI. 570.

Kompetenz der Patrimonial - Gerichte zur Vermittlung der Vergleiche. XXX. 541.

Konkursprüfung für Staatsdienſt - Adſpiranten. XX. 279.

Konſcribirten Wander - Lizenz. XLIV. 781.

Konſcriptions - Koſten. XXI. 331. — XXXIX. 711.

— — aus der Staats - Kaſſa zu beſtreitende. XXVI. 426. — XLIII. Beylage. XLV. 785.

Konſcriptionspflichtiger Unterthans-Söhne Vorladung. XXIX. 539.

Konſcriptions - Rath Geſuchs - Richtung an ſelben, in Bezug auf die Armee - Ergänzung, Wanderbücher ꝛc. ꝛc. XLIX. 837.

Konzeſſions - Geſuche zu Errichtung von Taback - Fabriken. VII. 91.

Kordons - Anſtalt. XXIX. 509.

— — Auflöſung. XLVIII. 831.

Kornſäcke zu große. XXXIII. 625.

Korreſpondenz, Beſorgung durch Fuhrleute. XX. 284.

Koſten - Berechnung der Truppen - Durchmärſche. XXXIV. 632.

Kreis - und geheime Kanzley - Taxen - Rückſtände. XL. 719. — XLIV. 775.

Kreuzer falſche. V. 73.

Kriegsſachen, Berichtsform in ſelben. XXIV. 386.

Kriegsſchulden Umlegung. X. 131. — XXII. 333.

Kriminal - Tabellen Verfaſſung. XXX. 543.

Kronenthaler falſche baieriſche. XLIII. 768.

— — Brabanter. XLIV. 778.

Kulpa - Bemeſſung bey entſtandenen Bränden. XIII. 168.

Kupfer - und Eiſenhämmer - Aufnahme in die Brand - Aſſekuranz - Anſtalt. XXXVI. 663.

L.

Landärzte Diſtrikts - Eintheilung derſelben. V. 74.

— — Inſtruktion für ſelbe. IV. 42. — V. 75. XI. 142.

— — Unterrichts - Anfang. XLIII. 767.

Landkrämer ohne Laden. Verzeichniß derſelben. X. 135.

Landſtraßen, Ausweichen auf ſelben. VI. 83.

Legaliſations - Gebühren zur Höchſten Stelle. XLIII. 763.

Lehrordnung. XIX. 259.

Lehr - und Prüfungs - Zeit der Beſchlag-Schmiede an der königl. Veterinär - Schule in München. XIV. 183.

Stiftungsweſen.
Annahme der Staats-Obligationen bey dem Verkauf der Stiftungs-Realitäten. XIII. 175.
Grundherrliche Konſenſe zum Behuf der Anleihen. XXXI. 573.
Kaſſabuchs-Extrakte monatliche. VIII. 116.
Kaſſakonſpekte monatliche. XVII. 235.
Liquidation und Beytreibung der Aktiv-Ausſtände. XLIX. 838.
Penſions-Bezüge öſtreichiſcher Unterthanen. XXIV. 382.
Renten und Laſten. XIII. 172.
Verſicherung der Stiftungs-Kapitalien. XXIII. 366.

Stipendienweſen.
Beſchreibung derſelben durch die allgemeinen und Privat-Stiftungs-Adminiſtratoren. XIX. 261 — 274. — XXII. 337. — XXIII. 365. — XXVII. 445.
Erledigungen. XXX. 554. — XLVI. 803.
Stipendiaten Verzeichniß. XXIX. 511. XLVI. 799. — XLVI. 807 — 810.

Strafe gegen Begünſtigung der Deſertion. XLIV. 784.

Straſſenbauweſen.
Ausweichen auf der Landſtraſſe. VI. 83.
Entſchädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetrettenen Gründe. XXXI. 567.
Herſtellung der Vizinalſtraſſen. XXXI. 565.
Polizey-Mängel Abſtellung. I. 7.
Rektifikations-Anträge über die Tariffe der beym Straſſenbau anwendbaren Natural-Konkurrenzen. XX. 280.
Repartitions-Norm der bey demſelben vorkommenden unentgeldlichen Natural-Konkurrenz. V. 68.
Schädliche Zäune. XVII. 236.
Taxmäßige Material-Beyfuhr. XXVI. 421.
Verboth des Tabakrauchens, ſchnellen Reitens und Fahrens auf hölzernen Brücken. XXX. 555.
Zuſtand der Straſſen durch die Ortſchaften. XXIX. 526.

T.

Tabak-Fabrikations-Konſens-Geſuche. VII. 91.
Tabak-Regie die zu dieſem Behuf anbefohlene Nachweiſung der Seelenzahl. XXXI. 576.
Tabellen C. und D. für den Jahrsbericht. L. 848.
Tax-Einſendungen zum Taxations-Amte der Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen. IV. 63 — 64. XXI. 320. — XLI. 735.
Taxen der Päſſe. XVI. 215.
Taxen rückſtändige Kreis- und geheime Kanzley. XL. 719. — XLIV. 775.
Taxmäßige Material-Beyfuhr auf den Straſſen. XXVI. 421 — 424.
Termins-Beſtimmung zur Befolgung von Brandaſſekuranz-Verordnungen. II. 19.
Territorial-Erweiterung des königl. Stadtgerichts Kempten. XXX. 563.
Theilung größerer Staats-Obligations-Summen in mehrere kleinere. XXXVI. 679 — 680.
Todes-Urtheil über Michl Sulzer von Fiſchach. LI. 859.

Digitized by Google

Traglöſchmaſchinen des Kupferſchmieds Breckle von Mindelheim. XVI. 221.
Trianon das daſelbſt gegebene k. k. franzöſiſche Dekret. XI. 139. — XXV. 414.
Truppen-Anweiſung auf die vorgeſchriebenen Etappen-Routte zur Verpflegung. XXV. 411. — XX. 275.
Eingaben über die zum Behufe der Truppen-Verpflegung gelieferten Gegenſtände. XXIX. 521.
Koſten-Berechnung der Truppen-Durchmärſche. XXXIV. 632.

U.

Ueberſchriften bey Tax-Einſendungen. IV. 63.
Umlegung auſſerordentlicher Kriegsſchulden. X. 131. — XXII. 333.
Unterhaltung und Anſchaffung der gröſern Feuerlöſch-Maſchinen. XIII. 169. — XXV. 413.
Unterſtützung der Straſſen- und Waſſerbau-Behörden. I. 7 — 8.

V.

Veränderung der Brandaſſekuranz-Anſchläge unter dem Jahre. XXXIX. 709.
Ueberſichten jährliche der Brand-Verſicherungs-Anſtalt. IV. 33.
Verbottene Kalender. VII. 102.
Verbrauch an Wachs und Oel in Kirchen. VII. 99. — X. 136.
Verbrecher Aufſicht über die aus Zuchthäuſern entlaſſenen. XII. 156.
Verbreitung und Schädlichkeit des Erbſenkäfers. XVI. 216.
Vereinigung der drey Hauptmannſchaften Marienberg, Hirſchdorf und Grönenberg mit dem Stadtgerichts-Bezirke Kempten. XXX. 563.
Verfahren bey Brandſchäden, wobey die Aſſekuranz-Anſtalt betheiligt iſt. XXVII. 437.
Bey Geſuchen um Abtheilung von Gemeinds-Waldungen. XXXI. 570.
Bey Gewerbs-Veräuſſerungen. XXXIV. 629.
Bey ſchweren Polizey-Uebertrettungen. XXII. 334. — XXVIII. 504.
Verfaſſung der vierteljährigen Kriminal-Tabellen. XXX. 543 — 548.
Verfertigung und Adjuſtirung der Getreid-Maaße. XIV. 182.
Vergantungen im Landgerichte Babenhauſen. VII. 105. (XIII. 177. — XXIV. 393.) XIV. 185.
Bregenz. L. 851.
Füſſen. (VIII. 119. — XXIX. 539.)
Illertiſſen. XIII. 177. — XXII. 363.
Lindau. XXI. 329.
Mindelheim. I. 7.
Ottobeuren. III. 31. — X. 137. — XXVII. 459. — L. 851.
Schwabmünchen. XII. 162. (XX. 305. XXXI. 595.) — (XXXI. 595. — XXXV. 659. — XLI. 747.)
Ursberg. II. 21. — (XXIV. 393. — XXVIII. 507.) — XLVI. 811.
Verhütung der Vieh-Diebſtähle. XLII. 749.
Verkauf von Thran für Gerbermeiſter. I. 7.
Verleihung von erledigten Bräugerechtigkeiten. XL. 718.
Von Schuldienſten. XXXII. 598. — XLII. 753.
Von Stipendien. XLVI. 807.

Digitized by Google

Regiſter.

Vernachläſſigung der Bau- und Feuer-Ordnung. II. 15. — XIII. 165.

Verpachtungen. IV. 63. — XXV. 417 — 419. — LI. 865.

Verpachtungs- und Anlehens-Konſpekte der Stiftungen. XXIII. 370.

Verpackung der durch die königlichen Poſtwägen abgebenden Sendungen. XVI. 222.

Verpflegung von Militairs auſſer der Etappenroutte. XXV. 411.

Verſicherung der Stiftungs-Kapitalien. XXIII. 366.

Verſteigerungen.
- Von Privat-Gütern und Realitäten im Landgerichte Babenhauſen. III. 31. — XII. 161.
- Mindelheim. (XVII. 239. — XXVIII. 507.) XXX. 563. — XLV. 787.
- Ottobeuren. II. 23. — III. 31.
- Schwabmünchen. XL. 731.
- Wertingen durch die königliche Adminiſtration der fürſtlich und gräflich Fuggerſchen Stiftungen. XXV. 419.
- Von Staats-Gebäuden und Realitäten im Rentamts-Bezirke Bregenz. II. 21. XXVI. 435.
- Feldkirch. XXXVII. 699.
- Illertiſſen. XXI. 329. — XXVII. 459.
- Kaufbeuren. XLII. 755.
- Kempten. (XVI. 231. — XVII. 239. — XVIII. 247.) (XX. 303. — XXIV. 393.) (XXXI. 583. — XXXII. 607.) (XXXI. 585. — XXXII. 611. — XLIII. 771. — XLIV. 779.) (XXXI. 587. — XLIV. 779. — XLV. 791.)
- Lindau. XVII. 239. — XXIV. 393.
- Ottobeuren. XLI. 747.
- Roggenburg. XXVI. 435. — XXXVIII. 707.

Verſteigerungen.
- Schongau. X. 137. — XI. 153. — XII. 161.
- Türkheim. V. 83.
- Ursberg. XXXVI. 679. — XXXVI. 681.
- Von Vorräthen aus franzöſiſchen Magazinen zu Braunau, Paſſau und Schärding. VII. 135.

Verzeichniß vollſtändiges ſtabiler und nicht ſtabiler geiſtlicher Stellen. VIII. 113.
- Von Stipendiaten. XXIX. 511. — XLVI. 799.

Viehhandel mit der Schweiz. V. 11.

Vieh- und Jahrmärkte. XXIV. 387. — XXVII. 448. — XXXVII. 688. — XLII. 749.

Vierundzwanziger falſche. XLIV. 778. — LI. 855.

Vizinalſtraſſen-Herſtellung. XXXI. 565.

Vorladungen von Erben zu Verlaſſenſchaften. III. 31. — XV. 209. — XLII. 755. — LI. 863.
- Von Konſcriptions-Pflichtigen. XX. 305. — XXIX. 539.
- Von Landabweſenden. III. 31. — XV. 209. — XLII. 755. — LI. 863.
- Von Pachtliebhabern. IV. 63. — XXV. 417 — 419. — LI. 865.
- Von Privat-Gläubigern zum Vergleich mit ihren Schuldnern. I. 7. — II. 23. XV. 209. — XVIII. 249. — XXVII. 459. — XXVII. 460. — XXX. 563. — XXXV. 659. — XLV. 787. — LI. 865. — LI. 867.
- Von Privat-Gläubigern zu Verlaſſenſchafts-Verhandlungen. XXVII. 459. — XXXI. 593. (XXXIII. 627. — XXXVIII. 707) — XL. 731. — XLVI. 811.
- Von Staats-Gläubigern der Reichsſtadt Lindau zur Spezial Staats-Schulden-

Digitized by Google

Vorladungen.
Liquidations-Kommiſſion daſelbſt. XLI. 747.
Von Stiftungs-Gläubigern zur Spezial-Stiftungs-Schulden-Liquidations-Kommiſſion des Untern-Hoſpitals in Memmingen. XXVII. 449. — XXXVI. 683. — XXXVII. 699. — XXXVIII. 707.
Zur Wiederbringung von gefundenen Effekten. XL. 731.

W.

Wachs- und Oel-Verbrauch bey den Kirchen. VII. 99.
Wandern der Handwerkspurſche auſſer Land. XXV. 413.
— der Konſcribirten. XLIV. 781.
Wandfibel neuer allgemeine Einführung. XLVI. 805.
Wandsbeckerbothe VIII. 119. — XI. 153. XX. 305.
Wappeneinſendung von Städten und Märkten. XLI. 746.
Warnung vor dem Ankauf entwendeter Effekten. XV. 205. — XX. 288. — XX. 301 — 304. — XXII. 359. — XXIII. 375 — 376. — XXIII. 379. — XXIX. 533 — 535. — XXXI. 581 — 582. — XXXII. 608. — XXXIII. 626 — 627. — XXXV. 658 — 660. — XXXVI. 675 — 676. — XXXVII. 694.
Warnung.
Vor falſchen Münzen. V. 73. — VI. 88. XIV. 184. — XXVII. 455. — XLIII. 768. — XLIV. 778. — LI. 855.
Vor Korreſpondenz-Beſorgung durch Fuhrleute. XX. 284.
Vor Tabakrauchen, ſchnellen Reiten und Fahren auf hölzernen Brücken. XXX. 555.
Waſenmeiſtereien, Bericht hierüber. II. 20.
Werbungen um das Indigenat und das darüber gegebene k. k. franzöſiſche Dekret zu Trianon. XI. 139. — XXV. 414.
Winkel-Agenten. XLV. 796.
Wohnungs-Veränderungen. XLIV. 777.

Z.

Zäune Abſchaffung ſchädlicher an den Straſſen. XVII. 236.
Zoll-Effito wandelbarer von Oelkuchen und Zelten. XXXVIII. 704.
Zuchthäuſern Aufſicht über die aus denſelben entlaſſenen Verbrecher. XII. 156.
Zucker-Fabrikation inländiſche aus Runkelrüben. XX. 283.
Zuſtand der Straſſen durch die Ortſchaften. XXIX. 526.

Digitized by Google

Lieferung verdächtiger Paſſanten von den Mauthämtern zu den Polizey-Behörden. XXIV. 384.

Liegende Schulgründe. XIX. 260.

Lohn der Kaminfehrer. I. 5. — XIII. 166.

Lokalitäten für den Mauth-Dienſt auszumittelnde. XIII. 163.

Louisd'or falſche. XXVII. 455.

Lumpenſammlungs-Patente. VI. 84.

M.

Mandatarien Aufſtellung. II. 9.

Marktweſen.

Markt-Konzeſſionen für Bregenz und Wald. XXXIV. 641.

Markt-Patente. XXVII. 446.

Markt- und Lumpenſammlungs-Patente. VI. 84.

Marſchweſen.

Anfertigung der Bordereaux. XXIX. 525.

Beförderung des Salzfaktors Dietrich. XLV. 788.

Eingaben der gelieferten Gegenſtände zum Behuf der Truppen-Verpflegung. XXIX. 521.

Einſendung der Marſch- und Vorſpanns-Rechnungen. VIII. 107.

Koſten-Berechnung der Truppen-Durchmärſche. XXXIV. 632.

Für verpflegte königl. baieriſche Truppen. XLIV. 773.

Verpflegung von Militairs auſſer der Etappenroutte. XXV. 411.

Mauthweſen.

Belegung wandelbarer Gegenſtände, und Formation von 8 Haupt-Mauth-Diſtrikten. V. 68. — XXV. 411. — XXX. 551. — XLIII. 758.

Lokalitäten auszumittelnde für das Dienſtperſonale. XIII. 163.

Oelkuchen- und Zelten-Eſſito-Zoll. XXXVIII. 704.

Meßgelder bey Getreid-Abgaben an das königliche Militair. IV. 39.

Militairweſen.

Anfertigung der Armatur-Verzeichniſſe von kaiſerlichen, franzöſiſchen und italieniſchen Deſerteurs und Verſtorbenen. XXIX. 526.

Anſäßigmachungs-Geſuche noch nicht militairpflichtiger Jünglinge. XLVII. 814.

Entlaſſungs-Geſuche überhaupt. XIX. 251.

— der militairpflichtigen Unterthans-Söhne. V. 84. — XLIII. 757.

Entweichung italieniſcher Militair-Individuen. LI. 856.

Geſchäfts-Verhandlung bey dem Reſerve-Bataillon des 7ten Linien-Infanterie-Regiments. IX. 126.

Militair-Eskorten bey der Exekution von Todesſtrafen. XIX. 252.

Militair-Maaß. XLIV. 783.

Militair-Pflichtigkeit der Forſt-Gehülfen. XXVI. 425. — XXXIV. 631.

Strafe gegen Begünſtigung der Deſertion von den Konſcriptions-Pflichtigen. XLIV. 784.

Minimum des Brandaſſekuranz-Anſchlages. XIII. 167. — XXV. 412.

Mittheilung der Generalien und Normen an die königl. Aſſeſſoren und Aktuaren von den Vorſtänden. XII. 155.

Mühlgrafen. I. 6.

Münzen falſche. V. 73. — VI. 88. XIV. 184. — XXVII. 455. — XLIII. 768. — XLIV. 778. — LI. 855.

Digitized by Google

Regiſter.

N.

Nachlaßweſen. {XXI. 321 — 330. / XXII. 337 — 350.}
Beſtimmungen in Hinſicht der Steuern. XXXIII. 613 — 621.
Nachweiſung der Seelenzahl in Bezug auf die Tabaks-Aufſchlags-Kompoſition. XXXI. 576 — 577.
Nationa1-Garde III. Klaſſe.
Dienſtes-Notizen. XXIX. 531 — XXX. 564. — XXXVI. 670.
Einſendung der Städt- und Märkte-Wappen. XLI. 746.
Der effektiven Standes-Tabellen. XXXV. 645.
Infanterie-Exerzitium. XXXV. 647.
Verpflichtung der Oekonomie-Kommiſſion, Quartiermeiſters und der Zeugwarts. XXXIV. 634 — 638.
Naturaliſations-Werbungen Dekret von Trianon hierüber. XI. 139. — XXV. 414.
Naturalkonkurrenzen zum Straſſenbau. XX. 280.
Normalgewichts-Anwendung zum Auswägen des Kirchenwachſes. II. 14.

O.

Oeffentliche Sicher- und Unſicherheit. ſiehe Steckbriefe.
Oelkuchen und Zelten wandelbarer Effito-Zoll. XXXVIII. 704 — 705.
Oel- und Wachs-Verbrauch in Kirchen. VII. 99.

P.

Papierbedarfs-Koſten zu den Brandaſſekuranz-Kataſtern. XXVI. 431. — XXXIII. 622. — XXXVIII. 704.
Paßweſen.
Anfertigung der Päſſe für Reiſende nach Frankreich. XX. 278 — 279.
nach Illirien und Italien. VI. 87.
Einſendung der Paßgebühren. XX. 276 — 278.
Lieferung verdächtiger Paſſanten von den Mauthämtern zu den Polizey-Behörden. XXIV. 384 — 386.
Tax der Päſſe. XVI. 215.
Patente zum Lumpenſammeln und Markt-Bezug. VI. 84 — 86.
Patrimonialgerichte Kompetenz zur Vermittlung der Vergleiche. XXX. 541.
Patrouille-Korps an Gränzen und bey Mauthſtationen. VIII. 108.
— — Fourage-Rationen für die Dienſtes-Pferde der Mauth-Ober-Patrouilleurs. VIII. 109.
Penſions-Bezüge öſterreichiſcher Unterthanen aus dieſſeitigem Staats- und Stiftungs-Vermögen. XXIV. 382 — 383.
Pfarrey-Erledigungen ſiehe Erledigungen.
Pfarrmatrikeln Einregiſtrirung unehelicher Geburten in ſelbe. L. 846.
Poleten-Ausſtellung für den Fleiſch-Aufſchlag. X. 137.
Polizey-Kordons Auflöſung. XLVIII. 831.
Polizey-Uebertrettungen ſchwere Verfahren dabey. XXII. 334.
— — Quartals-Tabellen. XXVIII. 504.
Poſtweſen.
Akten-Extradition von den aufgelöſten Poſtjuſtiziar-Aemtern. L. 845.
Poſtporto. XLII. 750.
Verpackung der durch die Poſtwagen abgehenden Sendungen. XVI. 222.
Pränumerations-Einladung auf eine Zugabe zu den Werken des Wandsbecker-Bothen. VIII. 119. — XI. 153. — XX. 305.

Digitized by Google

Privatlehrer und Privat - Unterricht. XXXVII. 685.
— — Verzeichniſſe. XXV. 397.
Prüfung der Privat-Schulpräparanden ꝛc. ꝛc. XXXII. 597. — XXXVI. 665.
Publikation der adminiſtrativen Beſcheide und Erkenntniſſe. XXXIII. 621.
Pulverweſen und deſſen Fabrikation. XLVII. 816.

Q.

Qualifikations - Tabellen Vorlage. XLIX. 840.
Quarta Pauperum et Scholarum. XIV. 185. — XV. 187. — XXXVI. 664. — XLVIII. 829.

R.

Reiſediäten der Diſtrikts - Schul - Inſpektoren. IX. 124.
Reiſepäße nach Frankreich. XX. 278.
— — nach Illirien und Italien. VI. 87.
Renten und Laſten der Stiftungen. XIII. 172.
Repartitions-Norm der beym Straſſenbau vorkommenden unentgeldlichen Natural-Konkurrenz. V. 68.
Richtigſtellung der Brand - Aſſekuranz-Kataſter. XLIV. 774.
Rubrizirung der Berichte in Brandverſicherungs - Sachen. V. 65.
Runkelrüben, Zuckerfabrikation. XX. 283.

S.

Saliterer Anſtellung. XXX. 552.
Salpeter Unterſchleife. XII. 157.
Satz für das braune Sommerbier. IX. 127.
— — für das braune Winterbier. IV. 40. — XLVII. 813.

Schädlichkeit und Verbreitung des Erbſenkäfers. XVI. 216.
Schafleder inländiſches, Fabrikation. IV. 34 — 36.
Schrannenweſen. XXX. 542.
— — Kornſäcke zu groß. XXXIII. 625.
— — Verfertigung und Adjuſtirung der Getreidmaaße. XIV. 182.
Schuldenfordern öffentliches der Buchhändler VIII. 114.
Schuldentilgungs - Pläne der Gemeinden. XL. 717.

Schulweſen.

Anmelden der Schuldienſt - Exſpektanten und Geſuche der Inſpektoren um Schulgehülfen. XXV. 399.
Auszeichnung und Belohnung des Lehrers Botzenhard. XXXII. 602.
Beſchreibung ſämmtlicher auf die Staats-Einkünfte radizirter Beyträge zum Schul- und Erziehungsfond. VII. 93 — 99.
Beſuchen ausländiſcher Unterrichts - und Erziehungs - Anſtalten. XXXIII. 623.
Beyträge zur pädagogiſchen Bibliothek. XXXII. 603 — 607. XL. 729.
Blattern - Recherche - Bericht bey den Schulkindern. XXIV. 388 — 390.
Etat der Volks - Schulen. III. 28 — 30.
Filial - Schulbücher - Verlags - Stationen. V. 83.
Haupt - Schulbericht. XXX. 558. — XL. 720.
Lehrordnung. XIX. 259.
Liegende Schulgründe. {VII. 92. XIX. 260.}
Nebenſchulen. XLVII. 825 — 827.
Privatlehrer. XXV. 397.
— — und Privat Unterricht. XXXVII. 685 — 687.

Digitized by Google

Regiſter.

Schulweſen.

Prüfung der Privat-Schulpräparanden. XXXII. 597. — XXXVI. 665.

Reiſediäten der Diſtrikts-Schul-Inſpektoren. IX. 124.

Schulbücher. Einführung der neuen Hand- und Wandfibel. XLVI. 805.

Einführung des biſchöflichen konſtanziſchen Geſang- und Andachtsbuchs. XLVII. 828.

Schuldienſt-Beförderungen. XXXII. 598 — 601. — XLII. 753.

— — Erledigungen. VII. 104. — IX. 130. — XIV. 185. — XXXIV. 639 — 641. — XXXVI. 669. — XLI. 737.

Schul-Entlaßungs-Scheine. XLI. 720 — 726.

Schul-Geld und Abſenten Strafen. XLVII. 824.

Schul-Geſchäfts-Protokoll. {XX. 281. / XXVII. 443.} XLVIII. 820.

Schul-Holz-Beyſchaffung. XXVII. 451.

Schul-Kandidaten im Auslande befindliche. IX. 125.

Schul- und Armen-Quarten. XIV. 185 — 186. — XV. 187 — 193. — XXXVI. 664. — XLVIII. 829.

Sonn- und Feyertags-Schulen. XLI. 737 — 746.

Wohlgefallen allerhöchſtes über Verdienſte um das Schulweſen. XXXVI. 669. — XLI. 736. — XLII. 752. — XLVI. 797. — XLVI. 798.

Schutzblattern-Impfungs-Geſchäft. XXIV. 388 — 390. — XXVIII. 461 — 502.

Sportel-Bezüge. XLIII. 765.

Staats-Obligationen, Annahme an Zahlungsſtatt. XLI. 734.

Staats-Obligations-Summen größerer Vertheilung in mehrere kleinere. XXXVI. 679.

Stahl- und Eiſen-Arbeiten, Fabriken oder Werkſtädte. XXV. 405 — 410. — XXXVII. 690.

Steckbriefe.

VI. 89. — XII. 158. — XV. 203. — XV. 205. — XV. 206. — XVI. 224 — 227. — XVIII. 245 — 248. — XIX. 254 — 258. — XX. 285 — 304. — XXI. 309 — 319. — XXII. 351 — 362. — XXIII. 375 — 380. — XXIV. 391. — XXIV. 392. — XXVI. 434. — XXVII. 457 — 458. (XXIX. 532. — XXXVI. 674. —) XXIX. 531 — 537. — XXX. 556. — XXXI. 577 — 584. — XXXIII. 627. — XXXIV. 642 — 644. — XXXV. 651 — 657. — XXXVI. 671 — 677. — XXXVII. 692 — 698. — XL. 729. — L. 849. — LI. 857 — 863.

Stemplung königlich preußiſcher Staats-Papiere. XLIV. 777. — XLVII. 823. — XLIX. 842.

Steuernachläſſe Beſtimmungen. XXXIII. 613 — 621.

Stiftungsweſen.

Abrechnung der Stiftungs- mit der Dienſtes-Ertragenzkaſſe. XLIV. 775.

Abſchluß des Etats-Jahrs 1811/12. XXXVIII. 701.

Ab- und Zugänge der Penſions-Quieszenz- und Alimentations-Gehälter. XXIV. 381.

Anlehen und Verpachtungs-Konſpekte. XXIII. 370.

Anlehen für wechſelfähige Realitäten-Beſitzer. XXXI. 575.

Anlehen zum Behuf der Brandverſicherungs-Anſtalt. XLV. 795.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google